

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden (RROP) - 2016 - 2. Änderung

Achtung! **- nicht amtliche Lesefassung –** **2025**

In diese auf dem geltenden RROP vom 15.04.2017 in Form der 1. Änderung des RROP 2016 vom 21.08.2020 basierende Lesefassung sind die im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 vorgenommenen Änderungen gekennzeichnet.

Die im Rahmen der 2. Änderung geänderten Textpassagen sind farbig hinterlegt, Streichungen zusätzlich ~~einfach durchgestrichen~~.

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Räumliches Leitbild	6
1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume.....	9
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.....	9
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	22
1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	23
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	25
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	25
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	38
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	41
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen.....	45
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	45
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	45
3.1.2 Natur und Landschaft	52
3.1.3 Natura 2000	77
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen.....	81
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei.....	81
3.2.2 Rohstoffgewinnung.....	92
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	104
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- u. Hochwasserschutz ...	107
4. Ziele u. Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumbedeutsamen Standortpotenziale.....	114
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik.....	114
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	114
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	117
4.1.3 Straßenverkehr	128
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	130
4.1.5 Luftverkehr	130
4.2 Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur	131
4.2.1 Energie Erneuerbare Energieerzeugung	131
Windenergiekonzept	167
4.2.2 Energieinfrastruktur	257
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.....	257

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung der Einwohnerzahl im Landkreis und den Gemeinden 1990-2013.....	9
Tabelle 2: Komponenten der Einwohnerentwicklung im Landkreis Verden 1990 - 2013	12
Tabelle 3: Zukünftige Altersstruktur	17
Tabelle 4: Kulturdenkmale	26
Tabelle 5: Pendler; Sozialversicherungsbeschäftigte am 30.06.2010	30
Tabelle 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort; nach Wirtschaftsbereichen	30
Tabelle 7: Flächenbewertung Gewerbegebiete	33
Tabelle 8: Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe	35
Tabelle 9: Tourismus im Landkreis Verden 2013.....	36
Tabelle 10: Regionale Sortimentsliste	43
Tabelle 11: Unzerschnittene Freiräume im Landkreis Verden	46
Tabelle 12: Vorranggebiete für Freiraumfunktionen.....	48
Tabelle 13: Vorranggebiete Torferhaltung	51
Tabelle 14: Vorranggebiete Natur und Landschaft.....	62
Tabelle 15: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft	65
Tabelle 16: Vorranggebiete NATURA-2000.....	79
Tabelle 17: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe.....	82
Tabelle 18: Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsbereichen 1991 und 1999.....	83
Tabelle 19: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung 1999 und 2007	83
Tabelle 20: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen	86
Tabelle 21: Anteil der Waldflächen an der Katasterfläche am 31.12.2013	88
Tabelle 22: Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung.....	89
Tabelle 23: Waldgebiete größer 100 Hektar	91
Tabelle 24: Ausschluss- und Abwägungskriterien Rohstoffgewinnung Kiessand und Sand.....	93
Tabelle 25: Rohstoffsicherungsgebiete LROP	94
Tabelle 26: Rohstoffsicherungsgebiete regional	100
Tabelle 27: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gemäß LROP-Vorgabe	101
Tabelle 28: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung regional.....	104
Tabelle 29: Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im LK Verden 2008/2012.....	132
Tabelle 30: Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2008/2012.....	132
Tabelle 31: Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan.....	174
Tabelle 32: Abgleich Potenzialflächen (2025) + Avifauna-Kartierung BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019	185
Tabelle 33: Rohstoffabbaugebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.....	193
Tabelle 34: Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte	248
Tabelle 35: Vorranggebiete Windenergienutzung.....	250

Tabelle 36: Raumplanerische Kriterien: Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien,

Einzelfallkriterien	256
Tabelle 37: Abfallarten und Mengen 2006, 2010 und 2014.....	258

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe	34
Abbildung 2: Unzerschnittene Freiräume.....	47
Abbildung 3: Naturräumliche Gliederung des Landkreises Verden	53
Abbildung 4: Beikarte Biotopverbund Auen und Niederungen	69
Abbildung 5: Beikarte Biotopverbund Offenlandlebensräume	71
Abbildung 6: Beikarte Biotopverbund Wälder	73
Abbildung 7: Beikarte Biotopverbund Wälder und Vorranggebiete Windenergienutzung	74
Abbildung 8: Beikarte Biotopverbund Wälder auf Dünen	76
Abbildung 9: Vorranggebiete NATURA-2000.....	80
Abbildung 10: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 01.04.2025	103
Abbildung 11: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Wümme.....	111
Abbildung 12: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser, Langwedel.....	111
Abbildung 13: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser + Aller, Langwedel - Verden	112
Abbildung 14: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Aller, Verden	112
Abbildung 15: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser, Dörverden	113
Abbildung 16: Überregionale Radwege	125
Abbildung 17: Regionale Radwege	126
Abbildung 18: Radwegenetz Grüner Ring.....	127
Abbildung 19: Methodik Umfangung – Skizzen.	212
Abbildung 20: Umfangung – Profilschema Sichtverdeckung.	213
Abbildung 21: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Bollen 1	216
Abbildung 22: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Bollen 3	217
Abbildung 23: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz)	218
Abbildung 24: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1	219
Abbildung 25: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1 - Kürzungen	220
Abbildung 26: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2	221
Abbildung 27: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2 - Kürzungen	222
Abbildung 28: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Armsen 2	223
Abbildung 29: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Armsen 2 - Kürzungen	224
Abbildung 30: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen	225
Abbildung 31: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen - Kürzungen	226
Abbildung 32: Umfangung Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln	227

Abbildung 33: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln - Kürzungen	228
Abbildung 34: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen	229
Abbildung 35: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen - Kürzungen	230
Abbildung 36: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen	231
Abbildung 37: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen - Kürzungen	232
Abbildung 38: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2	233
Abbildung 39: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2 - Kürzungen	234
Abbildung 40: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 2	235
Abbildung 41: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4	236
Abbildung 42: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten	238
Abbildung 43: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten - Kürzungen	239
Abbildung 44: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3	240
Abbildung 45: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10	241

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Verden 2000-2013	10
Diagramm 2: Zu- und Abnahme der Bevölkerung in Prozent von 1987 - 2013	10
Diagramm 3: Anzahl Geburten/Sterbefälle im Landkreis Verden 1990-2013	12
Diagramm 4: Anzahl der Geburten im Landkreis Verden 1990-2013	13
Diagramm 5: Anzahl der Sterbefälle im Landkreis Verden 1990-2013	13
Diagramm 6: Wanderungssaldo Landkreis Verden 1990-2013	13
Diagramm 7: Verhältnis zwischen Zuzügen und Fortzügen im Landkreis Verden 1990-2013	14
Diagramm 8: Natürliche Bevölkerungsbewegung im Landkreis Verden 1990-2013	14
Diagramm 9: Bevölkerungsprognosen für den Landkreis Verden 2010-2035	15
Diagramm 10: Bevölkerung nach Alter 2013/2030	17
Diagramm 11: Waldflächenanteil der Gemeinden an Katasterfläche am 31.12.2013	88
Diagramm 12: Leistung erneuerbarer Energien im LK Verden 2008/2012	133
Diagramm 13: Stromproduktion erneuerbare Energien im LK Verden 2008/2012	133

Räumliches Leitbild

Dem Regionalen Raumordnungsprogramm wird ein räumliches Leitbild vorangestellt. Das Leitbild besteht aus grundlegenden Zielvorstellungen und konkreteren Bausteinen, die den räumlichen Bezug zu den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen herstellen.

Erhaltung und Entwicklung der Lebensqualität

Lebensqualität wird sowohl subjektiv als auch objektiv erfahren. Im Rahmen der Regionalplanung stehen im Wesentlichen Faktoren der objektiven Lebensqualität im Vordergrund. Dies beinhaltet das Vorhandensein ausreichender und differenzierter Erwerbsmöglichkeiten, die Bereitstellung von Bildungs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, ein leistungsfähiges Verkehrsnetz insbesondere für den Umweltverbund sowie eine gesunde Qualität von Natur, Landschaft, Luft und Wasser.

Nachhaltige Raumentwicklung / Erneuerbare Energien / Klimaschutz

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird vor allem im Naturschutz und den entsprechenden Gesetzen verwendet und bezieht sich dort auf die dauerhafte Sicherung aller nicht vermehrbaren Naturgüter. Der Begriff der Nachhaltigkeit soll im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms über diese allgemein übliche Definition hinaus umfassender interpretiert werden. Dabei wird neben dem Naturschutzgedanken auch die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in die grundlegende Zielvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung mit einbezogen. Der Boden gehört zu den nicht vermehrbaren Naturgütern, so dass bei der Flächenbereitstellung für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen vorausschauend und sparsam damit umzugehen ist. Gleichzeitig bedeutet Nachhaltigkeit in dieser Definition aber auch die Sicherung und den Erhalt lebenswerter, langfristig stabiler Ortschaften sowie das Angebot von Arbeitsplätzen. Durch die Erhaltung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Sicherung von Ortschaften mit Infrastruktur wird eine langfristige, positive Gesamtentwicklung des Landkreises Verden ermöglicht. Auf die Förderung erneuerbarer Energien wird ein besonderer Schwerpunkt gelegt. Gleichzeitig sollen geeignete Instrumente der Raumordnung eingesetzt werden, um aktiv Klimaschutzaktivitäten zu unterstützen.

Das Leitbild selbst besteht aus folgenden „**Bausteinen**“, die in den einzelnen Kapiteln des Regionalen Raumordnungsprogramms in konkrete Ziele umgesetzt werden:

Siedlungsentwicklung, Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

Die deutlichen Bevölkerungszunahmen des Landkreises Verden bis zum Jahr 2004 resultierten überwiegend aus Wanderungsgewinnen. Diese Entwicklung hat sich in den vergangenen Jahren geändert; die Wanderungsgewinne sind bei dauerhaft negativem natürlichen Saldo rückläufig, die Einwohnerzahl nimmt leicht ab. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen und lässt sich bei der Entwicklung der Gemeinden ablesen. Bereits heute dauert es länger als noch vor wenigen Jahren, bis neue Baugebiete vollständig bebaut sind. Bedarf nach zusätzlichen Siedlungsflächen besteht nur noch in geringem Umfang. Dafür rücken Instrumente der Innenentwicklung wie Wiedernutzung leerstehender Bausubstanz und Bestandserhaltung in den Vordergrund.

Mit der Stärkung der Zentralen Orte sowie Vorgaben an die Gemeinden zur Sicherung und Erhaltung von ländlichen Orten mit Infrastruktur ist auch in Zukunft eine gesteuerte Siedlungsentwicklung möglich. Zentraler Bestandteil ist der ÖPNV. Für den Landkreis Verden ist es wichtig, dass die Erreichbarkeit und Mobilität der Kreisbewohner möglichst auch ohne PKW gewährleistet werden kann. Dies trägt zu einer Stabilisierung auch ländlich geprägter Ortschaften bei.

Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Schaffung ausreichender Erwerbsmöglichkeiten ist ein zentrales Anliegen der regionalen Wirtschaftsentwicklung im Landkreis Verden. Eine wesentliche Säule hierfür ist die durch klein- und mittelständische Betriebe geprägte Wirtschaftsstruktur sowie die ausgeglichene Branchenstruktur im Landkreis.

Die im Landkreis Verden vorhandenen Betriebe, die infrastrukturelle Ausstattung und die guten regionalen und überregionalen Verkehrsverbindungen über Schiene, Straße und Wasserstraße sind im Rahmen der Bestandspflege als Potenziale zu sichern und zu entwickeln. Die guten Standortvoraussetzungen sind darüber hinaus für Neugründungen und Gewerbeansiedlungen gezielt zu nutzen.

Sicherung und Entwicklungsaspekte der natürlichen Lebensgrundlagen

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Pflanzen- und Tierwelt sind sowohl als Lebensgrundlage für den Menschen als auch um ihrer selbst Willen nachhaltig zu schützen. Dazu gehören neben konkreten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen z.B. ein sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Boden und Wasser, Ausschöpfung aller Energieeinsparpotenziale sowie Verkehrsvermeidung bzw. -verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.

Größere Flächen im Landkreis Verden sind von so hoher Qualität für den Naturhaushalt, dass ihre Erhaltung durch Vorrangausweisung geboten ist.

Klimaschutz

Die Regionalplanung hat durch die Steuerung von Flächennutzungen vielfältige Möglichkeiten, positiv zum Klimaschutz beizutragen. Dazu gehören eine auf die Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, die Beibehaltung und Stärkung des ÖPNV's sowie die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und regionalen Grünzügen.

Große Teile des Landkreises sind noch nicht oder nur gering durch Siedlungsflächen, Verkehrswege und Hochspannungsleitungen belastet. Diese Freiflächen stellen einen großen Wert dar und sind als Äquivalent zu den Siedlungsflächen unverzichtbar. Die Freiflächen sind zu erhalten und zu einem Freiraumverbund miteinander zu verbinden.

Wälder und Moore wirken als CO₂-Speicher; der Erhalt und die Vermehrung von Wäldern sowie der Erhalt von Mooren hat daher ein großes Gewicht. Zum Klimaschutz tragen auch die Ziele und Grundsätze zum Biotopverbund bei, die insbesondere durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft realisiert werden. Die langfristige Sicherung von Trinkwasserressourcen erfolgt durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung leistet der Landkreis Verden einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung. Als Anpassungsstrategie an den Klimawandel werden Festlegungen zum Hochwasserschutz und Deichbau getroffen.

Kultur, Tourismus, Erhaltung und Entwicklung der regionalen Identität

Regionale Identität entsteht durch Besonderheiten (endogene Potenziale), die eine Region unverwechselbar anderen gegenüber macht. Sie erzeugt zum einen Lebensqualität, zum anderen sind endogene Potenziale wichtige Ansatzpunkte der Wirtschaftsentwicklung.

Eine Besonderheit des Landkreises bildet die abwechslungsreiche Landschaft, bestehend aus den Flussniederungen von Weser, Aller und Wümme, die Geestflächen mit hohem Waldanteil sowie Hochmoorflächen. Die Siedlungsstruktur folgt schwerpunktmäßig den alten Handelswegen entlang der Urstromtäler und wird durch ein Netz von größeren und kleineren Orten „mit eigenem Gesicht“ ergänzt. Dieses vielfältige Bild stellt zusätzlich zur günstigen geographischen Lage und den guten Verkehrsverbindungen einen weichen Standortfaktor dar, erzeugt einen hohen Wohnwert und bietet gute Voraussetzungen zur Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus und vielfältiger Erholungsmöglichkeiten. Neben diesen allgemeinen Potenzialen sind auch die vor Ort vorhandenen kulturellen Eigenarten, das Vereinsleben, die handwerklichen Fähigkeiten und die speziellen Standortvorteile ergänzend zu fördern und zu nutzen. Zu diesen regionalen Besonderheiten zählen beispielsweise die Tierzucht mit entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen, die historische Domstadt Verden, das Dorf der Bauern und Künstler Fischerhude und die Findorffsche Siedlungsstruktur im Raum Posthausen.

Die vielfältigen Identifikationsmerkmale sollen erhalten, gestärkt und entwickelt werden.

Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in den Teilräumen

Innerhalb des Landkreises ist darauf hinzuwirken, dass in den unterschiedlich strukturierten Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse herrschen. In den dünner besiedelten Teilräumen des Landkreises sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen gesichert und erhalten werden. Durch die verkehrliche Erschließung, insbesondere die ÖPNV-Bedienung, ist der funktionale Zusammenhalt der Teilräume des Landkreises zu sichern.

Die unterschiedlichen Qualitäten des dichter besiedelten städtischen und der dünner besiedelten ländlichen Teilräume des Landkreises sind - sich gegenseitig ergänzend - miteinander zu verzahnen und zu beiderseitigem Vorteil auszugestalten.

Beachtung räumlicher Verflechtungen

Der Landkreis Verden gehört zur Metropolregion Bremen/Oldenburg. Insbesondere mit der Stadt Bremen bestehen nahezu in allen Bereichen enge Verflechtungen. Aber auch mit den benachbarten niedersächsischen Landkreisen gibt es Verbindungen in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Die wechselseitigen Beziehungen mit anderen Räumen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und aufgabenbezogen zu entwickeln. Der Raum der Metropolregion Bremen/Niedersachsen hat dabei eine besondere Bedeutung.

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

zu 01 Nachhaltige Raumentwicklung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden greift die in § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz verankerte Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung auf. Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Funktionen und Anforderungen miteinander dauerhaft, großräumig und ausgewogen in Einklang zu bringen. Mit dem Grundsatz, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen herzustellen, bekräftigt der Landkreis zudem seinen Willen zu einer ausgewogenen Raumstruktur.

zu 02 Bevölkerungsstruktur, Demographischer Wandel

Demographische Entwicklung im Landkreis Verden

Eine wesentliche Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms ist eine Standortsicherung und Flächenvorsorge für zukünftige Entwicklungen. Nutzungsansprüchen aus siedlungsstruktureller Sicht stehen dabei Anforderungen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, des Bodenschutzes, der Sicherung von Rohstoffvorkommen etc. entgegen. Wichtige Kenngröße für die räumliche Planung ist die Bevölkerungsentwicklung. Um die sich daraus ableitenden Raumansprüche quantifizieren zu können, wird die Bevölkerungsentwicklung seit 1990 aufgezeigt. Darauf aufbauend werden Aussagen für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 und den daraus folgenden Konsequenzen getroffen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen des Landkreises

Bis 2004 gehörte der Landkreis Verden zu den wachsenden Regionen in Deutschland. Allein im Zeitraum von 1987 bis 2004 stieg die Einwohnerzahl um 18 % (20.768 Einwohner): Achim (5,5%), Dörverden (12,7%), Kirchlinteln (19,7%), Langwedel (30,5%), Ottersberg (22%), Oyten (24,5%), Verden (13,8%), Thedinghausen (22,5%).

	1990	1995	2000	2005	2010	2011	2012	2013
Landkreis Verden	117.716	128.108	132.820	134.084	133.368	131.936	132.129	132.459
Achim	28.974	30.050	29.735	30.141	30.143	29.598	29.680	29.991
Dörverden	8.970	9.456	9.669	9.542	9.185	9.011	9.005	8.933
Kirchlinteln	8.989	9.959	10.341	10.485	10.420	10.033	10.069	10.065
Langwedel	11.391	13.020	14.317	14.631	14.621	14.421	14.408	14.359
Ottersberg	10.056	11.354	12.040	12.117	12.055	12.118	12.218	12.250
Oyten	12.710	14.491	15.098	15.288	15.450	15.356	15.375	15.413
Verden (Aller)	24.589	26.774	27.082	26.828	26.802	26.599	26.626	26.668
Thedinghausen, SG	12.037	13.004	14.538	15.052	14.692	14.800	14.748	14.780

Tabelle 1: Entwicklung der Einwohnerzahl im Landkreis und den Gemeinden 1990-2013

Quelle: LSKN-Online, Datei K1000014, ab 2011 K1020014¹

¹ Große Differenz zwischen 2010 und 2011 ergibt sich aus der unterschiedlichen Datengrundlage (1. Fortschreibung Zensus 1987 und 2. Zensus 2011)

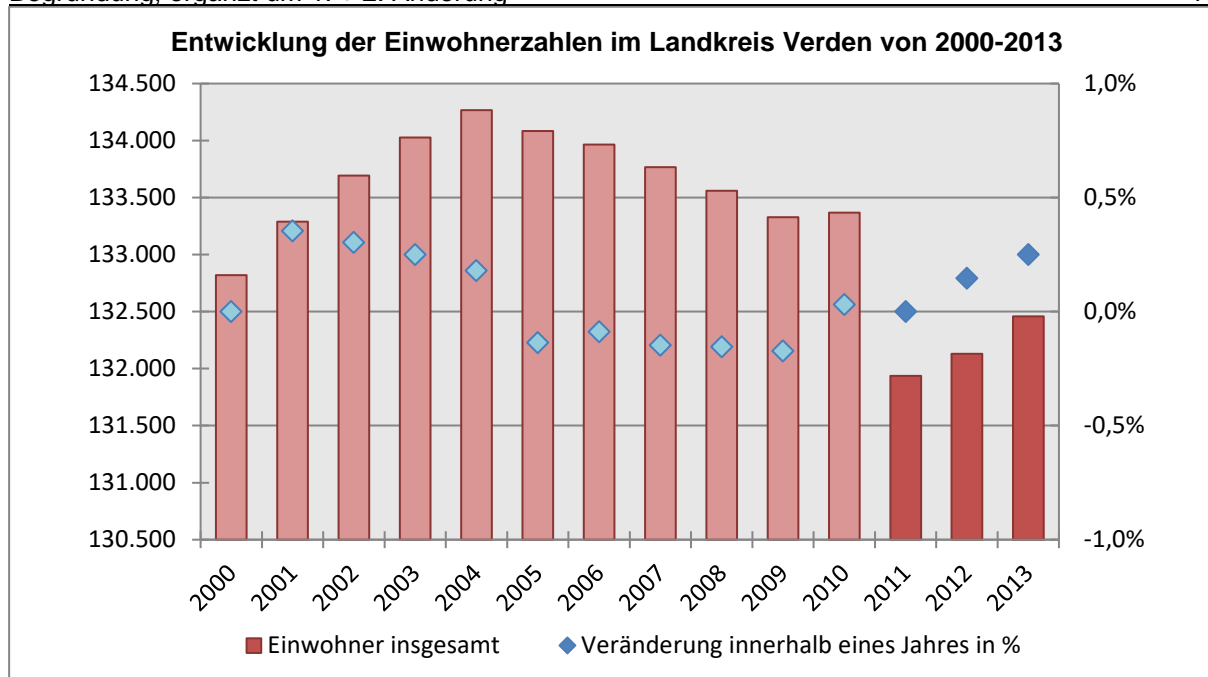


Diagramm 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Landkreis Verden 2000-2013

Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696,K1020014 (ab 2011); eigene Berechnungen²

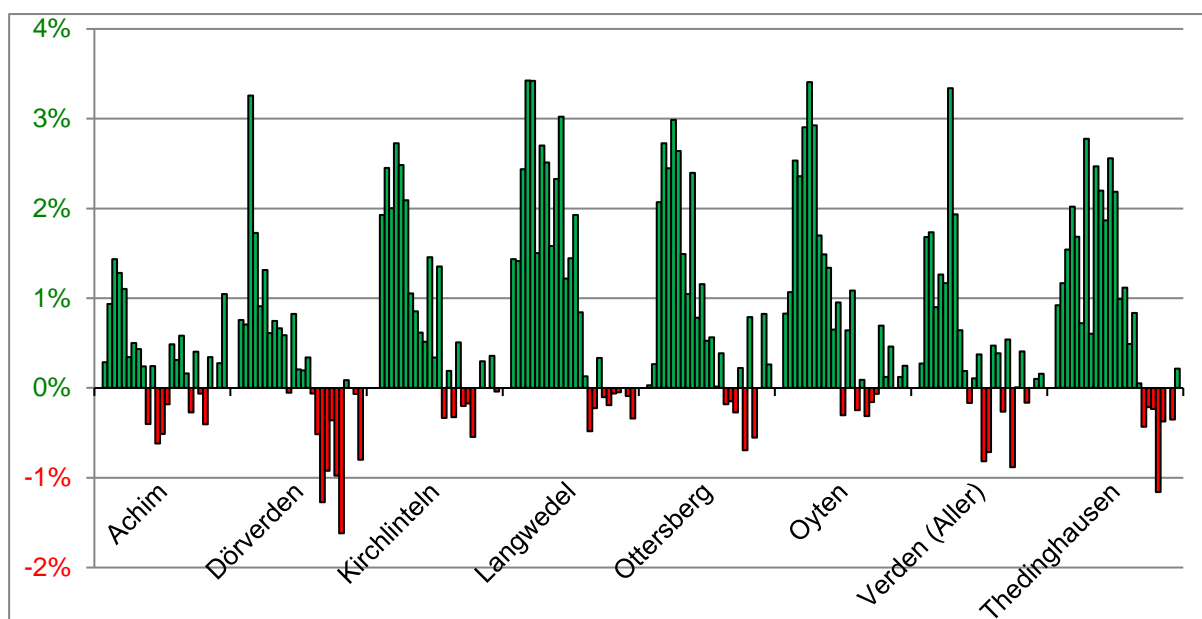


Diagramm 2: Zu- und Abnahme der Bevölkerung in Prozent von 1987 - 2013

Quelle: LSKN-Online, Datei K1000014, ab 2011 K1020014²

Die Gemeinden verzeichneten im Zeitraum 1990 bis 1995 die höchsten Zuwächse, insbesondere Langwedel, Oyten und Ottersberg. Seitdem sind die Zuwachsraten gesunken.

Von 2004 bis 2009 ist ein leichter Bevölkerungsrückgang von 0,7 % zu verzeichnen gewesen. Seit 2011 steigt die Bevölkerung wieder leicht an (0,4%).

Während bis 2004 noch eine einheitliche Entwicklung mit zum Teil starken Bevölkerungsgewinnen für alle Städte und Gemeinden zu verzeichnen ist, ergibt sich für die Jahre bis 2013 ein differenzierteres Bild.

² Bis 2010 Zensus 1987ff, ab 2011 Zensus 2011ff

Von 2004 bis 2013 können für Ottersberg (+0,95%) und Oyten (+0,5%) leichte Bevölkerungsgewinne registriert werden. Dem stehen leichte Bevölkerungsverluste in Verden (-0,86%), Thedinghausen (- 1,75%) und Langwedel (-2,08%) gegenüber. Zum Teil wechselten Zu- und Abnahme von einem zum nächsten Jahr, so dass insgesamt bei den genannten Kommunen für die Entwicklung seit 2004 von einer Stagnation der Bevölkerungsentwicklung gesprochen werden kann.

Hervorzuheben ist, dass Achim, Oyten und Ottersberg von 2011 bis 2013 die Bevölkerungszahl deutlich gestiegen ist und Ottersberg trotz der durch den Zensus 2011 korrigierten Bevölkerungszahl im Jahr 2013 den höchsten Bevölkerungsstand (12.250 Einwohner) im Betrachtungszeitraum (1990 – 2013) erreicht hat. Eine Trendumkehr von Stagnation zu Wachstum kann davon aber nicht abgeleitet werden.

Leicht gesunken ist die Bevölkerung seit 2004 in Langwedel (- 2,08%) und Thedinghausen (- 1,75%). Starke bis sehr starke Verluste sind dagegen in Kirchlinteln (-3,52%) und Dörverden (- 7,57%) aufgetreten. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig weiterhin Dörverden und Kirchlinteln Bevölkerungsverluste aufweisen werden.

Einwohnerdichte

Bezogen auf die Fläche des Landkreises Verden stellt sich die Einwohnerdichte mit 169 Einwohnern/qkm dar und entspricht in etwa der durchschnittlichen Bevölkerungsdichte Niedersachsens (166 Einwohner/qkm).

Die Städte Achim und Verden (Aller) weisen innerhalb des Kreisgebietes mit 445 bzw. 373 die höchsten Dichtewerte auf, es folgt Oyten mit 245. Die Gemeinde Kirchlinteln verzeichnet mit 59 Einw./qkm die geringste Einwohnerdichte im Kreisgebiet.

Komponenten der Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung setzt sich zusammen aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Geburten und Sterbefälle) und der Bevölkerungsumverteilung durch Wanderung (Binnenwanderung/ Außenwanderung). Die entsprechenden Kennzahlen für den Landkreis Verden gehen aus Tab. 2 hervor. Zur Veranschaulichung dienen die Diagramme 3 bis 8.

Während der Landkreis bis Mitte der 90er Jahre Wanderungsgewinne erzielen konnte, sind diese gegen Ende der 90er Jahre geringer geworden. In den Jahren 2005 und 2007 sind sogar Wanderungsdefizite zu verzeichnen. Erst in den Jahren 2012 und 2013 konnten wieder nennenswerte Wanderungsgewinne von 479 bzw. 640 Personen verzeichnet werden.

In Niedersachsen gibt es seit 1972 ein Geburtendefizit, d.h. die Zahl der Neugeborenen liegt unter der Zahl der Gestorbenen. Das Verhältnis wird durch die Geburtenziffer ausgedrückt, die bei 1,4 Kindern je Frau liegt. Um eine Generation zu ersetzen, wären 2,1 Kinder je Frau erforderlich³. Im Landkreis Verden ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung seit dem Jahr 2000 negativ.

Insgesamt führt die zurückgehende Wanderungsaktivität bei negativem natürlichem Saldo zu Bevölkerungsverlusten seit 2005. Erst im Jahr 2010 ist wieder ein positiver Saldo festzustellen, da die Zuwanderungszahlen den negativen natürlichen Saldo überstiegen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Momentaufnahme. Eine generelle Trendwende kann daraus nicht abgeleitet werden.

³ Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) (Hrsg.) (2011): Die Ergebnisse der regionalen Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsen bis zum 01.01.2031, Basis 2009, S. 10. In: Statistische Berichte Niedersachsen AI 8.2/S, Hannover

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Natürlicher Saldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Bevölkerungszunahme/abnahme
1990	1.375	1.371	4	5.999	8.294	2.295	2.299
1991	1.359	1.310	49	5.879	7.964	2.085	2.134
1992	1.326	1.303	23	6.507	8.696	2.189	2.212
1993	1.291	1.338	-47	7.348	9.190	1.842	1.795
1994	1.388	1.291	97	7.617	10.153	2.536	2.633
1995	1.369	1.451	-82	7.345	9.045	1.700	1.618
1996	1.380	1.373	7	7.649	8.896	1.247	1.254
1997	1.486	1.345	141	8.054	9.034	980	1.121
1998	1.408	1.414	-6	8.267	9.200	933	927
1999	1.365	1.363	2	8.047	8.920	873	875
2000	1.371	1.372	-1	7.806	8.342	536	535
2001	1.280	1.342	-62	8.057	8.588	531	469
2002	1.244	1.383	-139	8.147	8.690	543	404
2003	1.226	1.401	-175	8.088	8.596	508	333
2004	1.196	1.374	-178	7.675	8.093	418	240
2005	1.157	1.323	-166	7.638	7.626	-12	-178
2006	1.111	1.326	-215	7.161	7.260	99	-116
2007	1.148	1.304	-156	7.043	7.004	-39	-195
2008	1.109	1.375	-266	7.215	7.271	56	-210
2009	1.065	1.354	-289	7.236	7.290	54	-235
2010	1.121	1.347	-226	6.843	7.113	270	44
2011	1.022	1.422	-400	7.418	7.495	77	-323
2012	1.096	1.395	-299	7.446	7.925	479	180
2013	1.109	1.452	-343	7.404	8.044	640	297
Durschnitt 1990 - 2010	1.250	1.364	-114	7.412	8.280	868	755

Tabelle 2: Komponenten der Einwohnerentwicklung im Landkreis Verden 1990 - 2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

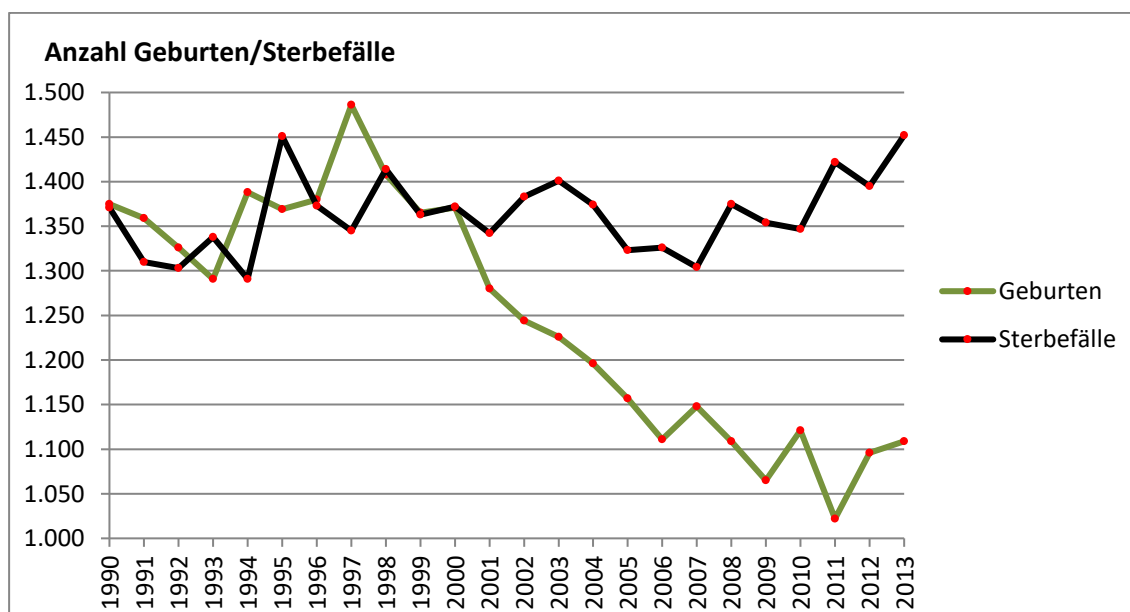


Diagramm 3: Anzahl Geburten/Sterbefälle im Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

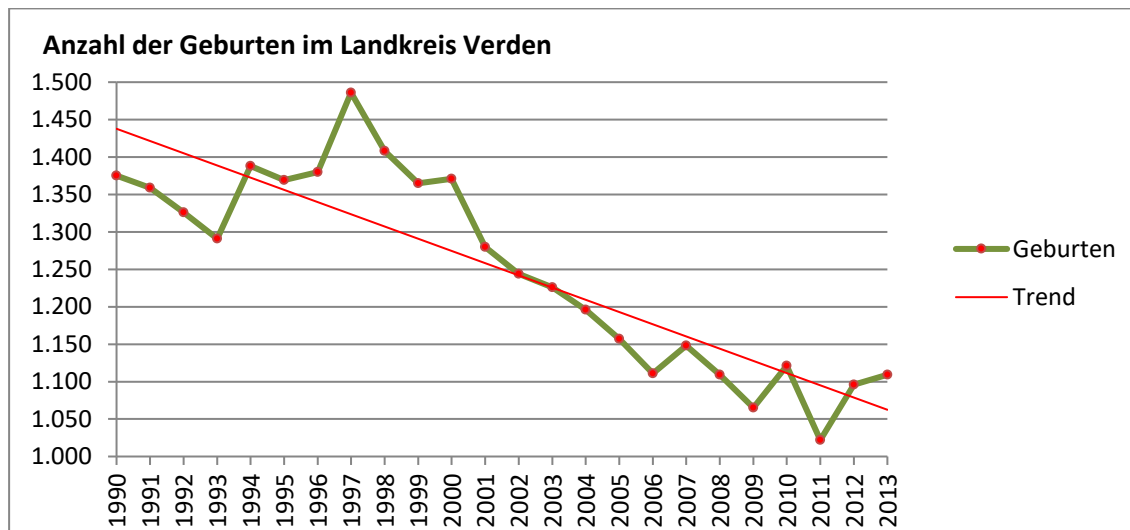


Diagramm 4: Anzahl der Geburten im Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

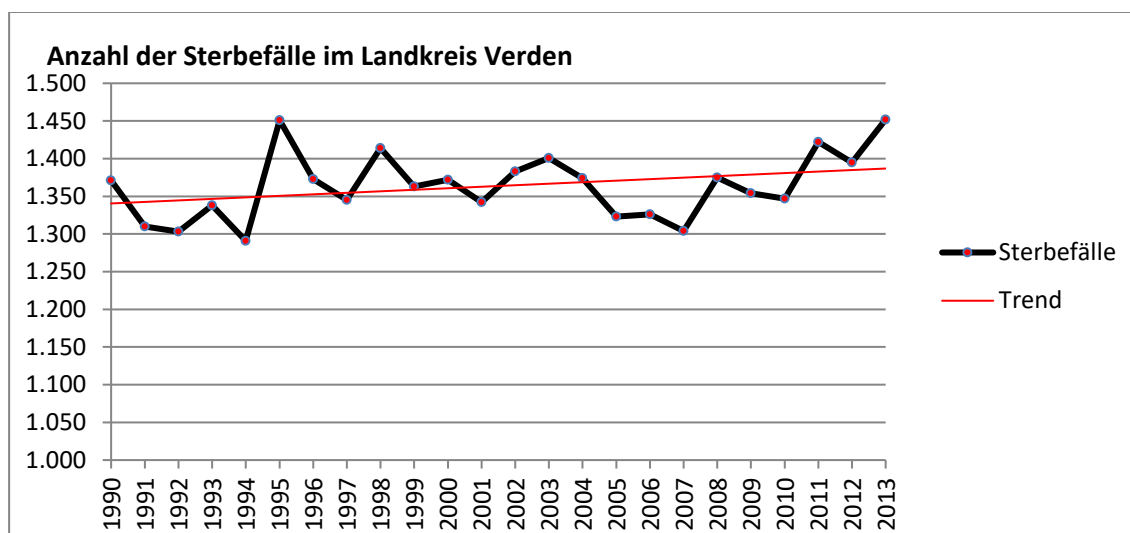


Diagramm 5: Anzahl der Sterbefälle im Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

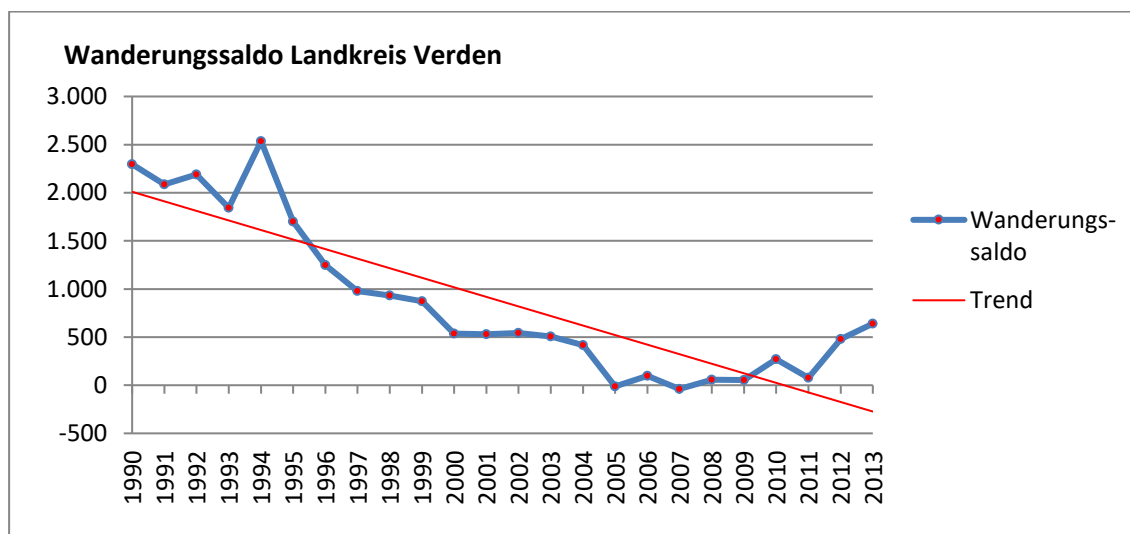


Diagramm 6: Wanderungssaldo Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

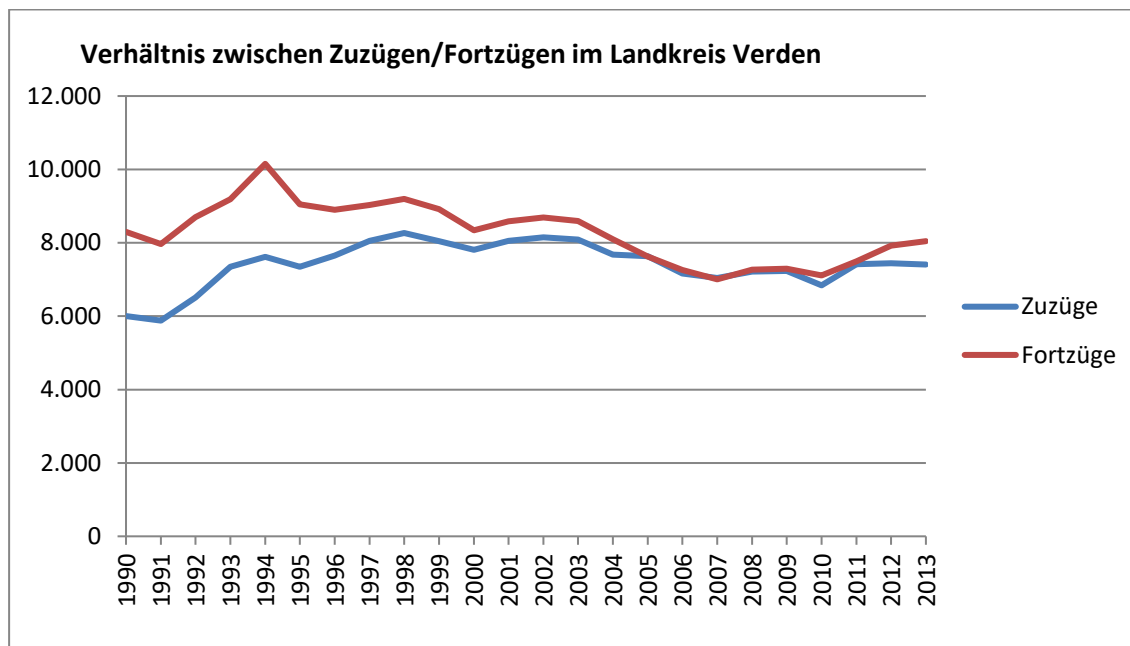


Diagramm 7: Verhältnis zwischen Zuzügen und Fortzügen im Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

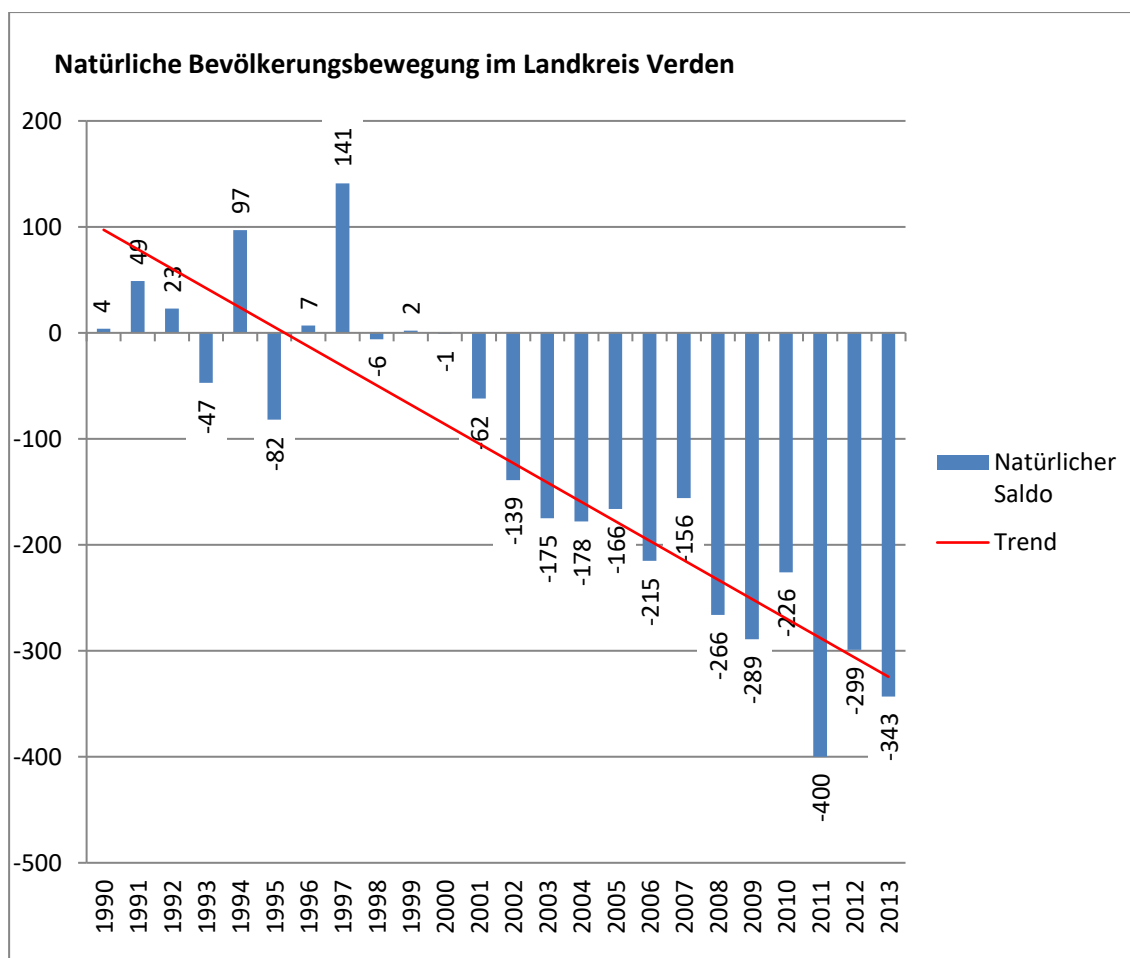


Diagramm 8: Natürliche Bevölkerungsbewegung im Landkreis Verden 1990-2013
Quelle: LSKN-Online, Tabellen:Z1001696, Z1032691 (ab 2011)

Bevölkerungsprognosen

Die vorliegenden Bevölkerungsprognosen gehen von einer langfristigen Abnahme der Bevölkerung aus, die in den Jahren 2011 bis 2013 von einer besonders starken Nettowanderung unterbrochen wurde.

Zur künftigen Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Verden liegen folgende Prognosen vor:

- Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN), Regionale Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsen bis 2031⁴ sowie
- N-Bank, Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, Generationengerechtes Wohnen in Niedersachsen – Perspektive 2035⁵
- Kommunalverbund Bremen: Demografie-Bericht⁶
- Bertelsmann Stiftung: Bevölkerungsprognose⁷

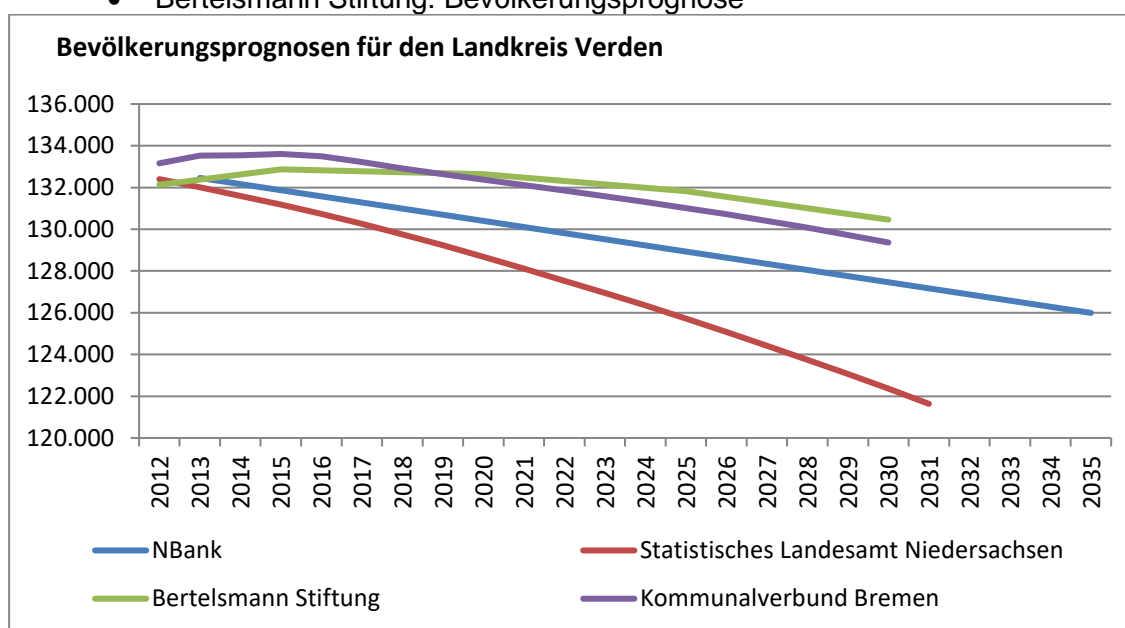


Diagramm 9: Bevölkerungsprognosen für den Landkreis Verden 2010-2035

Quellen: LSKN, NBank, Kommunalverbund Bremen, Bertelsmann Stiftung

In die Studie des LSKN sind die Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eingeflossen. Sie geht als Basis vom Bevölkerungsbestand des Landkreises Verden vom 31.12.2008 aus. Dagegen wurden für die anderen Bevölkerungsprognosen neuere Datenbestände als Basis der Vorausberechnung verwendet. In diesen konnten die bereinigten Datenbestände des Zensus 2011 sowie die jüngeren Bevölkerungsgewinne der Jahre 2010, 2012 und 2013 berücksichtigt werden.

Der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder liegt ein Bevölkerungsbestand vom 31. Dezember 2013 zugrunde. Diese Vorausberechnung wurde aber noch nicht auf einzelne Landkreise heruntergebrochen, so dass vom LSKN kein aktualisiertes Datenmaterial vorliegt.

Auf Grundlage der neueren Prognosen ist zu erkennen (vgl. Diagramm 9), dass der mit dem Demografischen Wandel verbundene Bevölkerungsrückgang weniger stark ausfallen wird als ursprünglich angenommen. Zurückzuführen ist dies jedoch ausschließlich auf die jüngeren Wanderungsgewinne (vgl. Diagramm 6). Bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung wird sich der bisherige negative Trend weiter fortsetzen (vgl. Diagramm 8).

⁴ ebd. sowie LSKN-Online, Datei Z1010011

⁵ NBank (Hrsg.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, Generationengerechtes Wohnen in Niedersachsen – Perspektive 2035

⁶ Kommunalverbund Bremen (2015): Demografie-Monitoring (online: www.demografie-monitoring.de)

⁷ Bertelsmann Stiftung (2015): Bevölkerungsprognose Landkreis Verden (online unter www.wegweiser-kommune.de/statistik/bevoelkerungsprognose, Abbruf vom 03.08.2015)

Die jüngeren Bevölkerungsprognosen für den Landkreis Verden gehen für den Zeitraum 2012 bis 2030 bzw. 2013 bis 2035 (NBank) von einem Bevölkerungsrückgang von 1,26% (Bertelsmann Stiftung), 2,85% (Kommunalverbund Bremen) und 4,88% (NBank) aus.

Beurteilung der vorliegenden Bevölkerungsvorausberechnungen

Bei den Prognosen handelt es sich um sog. Komponentenmethoden. Die demographische Entwicklung wird unter der Prämisse fortgeschrieben, dass sich die maßgeblichen Einflussfaktoren (Geburten- und Sterbefälle, Bevölkerungsumverteilung durch Wanderung) nicht wesentlich ändern. Die Fortschreibung erfolgt allerdings nicht linear, sondern wird aufgrund von Plausibilitätsüberlegungen modifiziert.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Prognose der Bertelsmann Stiftung⁸. Die anderen Prognosen gehen von ähnlichen Annahmen aus.

Bzgl. der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wird für den Landkreis Verden weiterhin von einem Geburtendefizit ausgegangen⁹, das bis zum Jahr 2030 auf 5,9% steigen soll. Bei den Wanderungen wird ein positiver Wanderungssaldo von 1,6% bis 4,1% angenommen¹⁰. Das Geburtendefizit kann jedoch durch die Wanderungsgewinne nicht ausgeglichen werden. Somit nimmt die Bevölkerungszahl ab.

Es ist zu berücksichtigen, dass Prognosen generell mit Unsicherheiten behaftet sind. Insbesondere die Determinanten, die die Wanderungsbewegungen (Zuzüge und Fortzüge) beschreiben, sind schwer vorhersehbar. Da der Landkreis Verden jedoch seit 2005 abnehmende Bevölkerungszahlen aufweist und die Wanderungsgewinne sehr viel geringer geworden sind, ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung in Zukunft fortsetzen wird. Jedoch in einem geringeren Maße als noch 2009 angenommen wurde. Die Prognosen werden daher für realistisch gehalten.

Altersstruktur

Es sind erhebliche Verschiebungen der Altersstruktur zu erwarten. Auch für den Landkreis Verden gilt: „Wir werden weniger, bunter, älter“. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen wird von heute 18% (2013) auf ein Sechstel (16%, im Jahr 2030) sinken.

Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter (18- bis 65jährige) nimmt ab, im Landkreis Verden von 61% (2013) auf nur noch 54% (2030) der Bevölkerung¹¹. Die Zahl der Älteren (über 60jährige) wird stark zunehmen. Während der Anteil der 65jährigen und Älteren im Jahr 2013 bei 21 % (gut ein Fünftel) liegt, wird er im Jahr 2030 auf 30 % (fast ein Drittel) angestiegen sein. Aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen werden die oberen Altersgruppen stärker von Frauen besetzt sein. Die unteren Jahrgänge werden dagegen immer weniger besetzt sein.

Besonders auffällig ist die Steigerung der Zahl der Hochbetagten (80 Jahre und älter). Der Anteil wird sich von 5 % im Jahr 2013 nahezu verdoppeln auf 9 % im Jahr 2030.

Die Alterung wird auch durch das steigende Durchschnittsalter deutlich. Hier wird im Landkreis Verden ein Anstieg erwartet von 44,1 Jahre (2013) auf 48,2 Jahre (2030)¹².

Die Betrachtung des Erwerbsquotienten zeigt, wie viel erwerbsfähige Personen für die Versorgung jüngerer und älterer Menschen verantwortlich sind¹³. Im Jahr 2031 beträgt dieses Verhältnis im Landkreis Verden 92, d.h. 100 erwerbsfähige Personen werden für 92 Ältere und Jüngere sorgen müssen. Der Landkreis Verden liegt ungünstiger als der niedersächsische Durchschnitt mit 84. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Kreisgebiet der Anteil der älteren Generation größer sein wird.

⁸ Bertelsmann Stiftung (2015): Bevölkerungsprognose, a.a.O.

⁹ ebd., a.a.O..

¹⁰ ebd., a.a.O..

¹¹ LSKN-online: Tabelle K1020111; Kommunalverbund Bremen: www-demografie-monitoring.de, eigene Berechnungen

¹² Kommunalverbund Bremen (2015): Demografie-Monitoring (online: www-demografie-monitoring.de)

¹³ Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) (Hrsg.) (2011): Statistische Monatshefte Niedersachsen (Heft 1/2011), S. 22 + 23

Altersgruppen	31.12.2013 (LSKN)		Prognose Kommunalverbund Bremen			
	2013	Anteil	2020	Anteil	2030	Anteil
0-17	23.624	18	21.526	16	20.355	16
18-64	81.220	61	79.208	60	70.254	54
65-79	21.081	16	22.160	17	27.681	21
80 und mehr	6.534	5	9.490	7	11.074	9
Gesamt	132.459	100	132.384	100	129.364	100

Tabelle 3: Zukünftige Altersstruktur

Quelle: LSKN-online: Tabelle K1020111; Kommunalverbund Bremen: www-demografie-monitoring.de, eigene Berechnungen

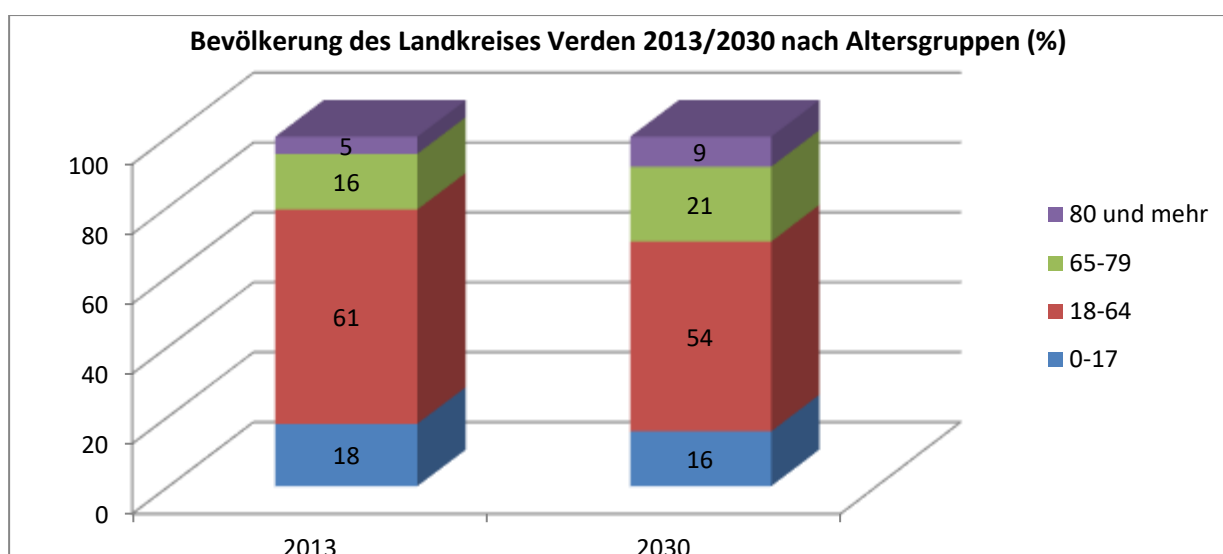


Diagramm 10: Bevölkerung nach Alter 2013/2030

Quelle: LSKN-online: Tabelle K1020111; Kommunalverbund Bremen: www-demografie-monitoring.de, eigene Berechnungen

Aus den Veränderungen der Altersstruktur ergeben sich Konsequenzen in regionalplanerischen Handlungsfeldern. Hierzu zählen u.a.: Veränderungen in der Schullandschaft bei zurückgehenden Schülerzahlen, Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Kommunale Infrastruktur im Hinblick auf die Grundversorgung (Wasserver- und -entsorgung, Müllentsorgung), Mobilität und ÖPNV einer älter werdenden Gesellschaft und rückläufige Schülerzahlen, langfristige Veränderungen beim Wohnungsbestand sowie die Sicherstellung der Versorgung mobilitätseingeschränkter Menschen im wohnumfeldnahen Bereich.

Alle gesellschaftlich handelnden Akteure sind aufgefordert, zu reagieren. Insbesondere soziale Infrastruktureinrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, Seniorenwohnanlagen, Ärzte, Apotheken, Pflegedienste, Treffpunkte sind zu sichern und auszubauen. Um langfristig Infrastrukturkosten zu sparen, soll die Standortwahl sozialer Einrichtungen am zentralörtlichen System ausgerichtet werden. Die Konzentration dieser Einrichtungen in den Zentralen Orten und Orten mit weitergehender Siedlungsentwicklung trägt durch die Kaufkraft der Senioren andererseits zum Erhalt und Sicherung von Versorgungsinfrastruktur wie Läden, Banken, Poststellen etc. bei.

Entwicklung der Haushalte

Die zukünftige Haushaltsentwicklung ist wesentliches Indiz für den Wohnungsmarkt und die Wohnungsnachfrage.

Die Nachfrage nach Wohnbauland ist von folgenden Faktoren abhängig:

- zukünftige Bevölkerungsentwicklung
- Entwicklung der Haushaltsstruktur
- Flächenbedarf pro Wohneinheit
- Verhältnis der unterschiedlichen Hausformen untereinander.

Zur Projektion der Haushalte wird die Studie Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015 der NBank herangezogen¹⁴. Basisjahre der Studie sind 2005-2009. Die Zahlen wurden landkreisweit ermittelt, haben also eine hohe Relevanz.

Während die Zahl der Haushalte bis 2009 niedersachsenweit ständig gestiegen ist, nimmt die durchschnittliche Haushaltsgröße weiter ab¹⁵. Der Trend zur Bildung kleinerer Haushalte setzt sich somit fort. Der Haushaltszuwachs ist auf die Bevölkerungszuwächse in der Vergangenheit und die starke Zunahme von 1- und 2-Personen-Haushalten zurückzuführen. Insbesondere der Zuwachs der Bevölkerung über 60 Jahre trägt zum Haushaltswachstum bei. Der größte Teil der über 60jährigen lebt in kleinen Haushalten.

Im Landkreis Verden wird die Zahl der Haushalte bis 2035 leicht abnehmen: Während im Jahr 2013 von 59.888 Haushalten ausgegangen wird, werden für das Jahr 2035 59.278 geschätzt. Gravierender sind die Veränderungen in der Haushaltsstruktur. So wird die Zahl der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte bis 2035 um 2% bzw. 8% steigen. Viel gravierender werden die Änderungen bei den Mehrpersonenhaushalten sein. Die Anzahl wird um ca. 15% bis zum Jahr 2035 sinken.¹⁶

Bis 2035 wird die Dominanz der über 60-jährigen bei den 1- und 2-Personen-Haushalten weiter zunehmen. Die Zahl der Haushalte mit 3 und mehr Personen wird dagegen zurückgehen. In immer weniger Haushalten werden Kinder und Jugendliche leben.

Planerische Konsequenzen für den Wohnungsmarkt

Der Wohnungsmarkt im Landkreis Verden ist z.Zt. stabil¹⁷. Folgende Trends bestimmen den Wohnungsmarkt:

- Die Wohnfläche pro Kopf ist in den vergangenen Jahren im Landkreis Verden leicht angestiegen, von 46,2 m² im Jahr 1998¹⁸ auf 48,3 m² im Jahr 2009¹⁹. In Zukunft ist mit einer Abschwächung des Anstiegs des Wohnflächenverbrauchs zu rechnen²⁰.
- Weiter anhaltender Trend zum Wohnen in der Stadt und abschwächende Suburbanisierung²¹. Grund sind u.a. auch steigende Mobilitätskosten. Dieser Trend macht sich im Landkreis Verden durch die zurückgehenden Wanderungsgewinne bereits bemerkbar.
- Ausdifferenzierung qualitativer Wohnbedürfnisse: Einerseits ist die Nachfrage nach kleinen und preisgünstigen Wohnungen gestiegen²². Andererseits gibt es Leerstände, insbesondere bei Gebäuden, die vor 1978 errichtet wurden und

¹⁴ NBank (Hrsg.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015

¹⁵ NBank (Hrsg.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, ...a.a.O., S. 33

¹⁶ NBank (Hrsg.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, ...a.a.O

¹⁷ Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (vdw) und GEWOS (Hrsg.) (2011): Entwicklung der Wohnungsmärkte in Niedersachsen und Bremen 2025, Bericht März 2011; Datenblatt Landkreis Verden

¹⁸ Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2001): Wohnungsprognose 2015, Bonn, S. 82, Raumordnungsregion 15 „Bremer Umland“, bestehend aus den Landkreisen Verden, Diepholz und Osterholz.

¹⁹ Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft..., Entwicklung..., a.a.O., Datenblatt Landkreis Verden

²⁰ ebd., S. 8

²¹ ebd., S. 10 und 15

²² ebd., S. 9

energetisch und seniorengerecht modernisiert werden müssen²³. Eine verstärkte Nachfrage gibt es nach seniorengerechten Wohneinheiten²⁴.

Die leicht sinkende und älter werdende Bevölkerung des Landkreises Verden wird bis 2035 zu einem Wohnungsüberhang bei den Ein- und Zweifamilienhäusern und zu Neubaubedarfen bei den Mehrfamilienhäusern führen. Der Wohnungsüberhang bei den Ein- und Zweifamilienhaushalten wird besonders stark in Dörverden ausgeprägt sein.²⁵

Handlungsempfehlungen an die Wohnungswirtschaft sind dementsprechend:

- Energetische und seniorengerechte Sanierung des Wohnungsbestandes
- nachfragegerechter Neubau
- Schaffung kleinerer und mittlerer Wohneinheiten in zentralen Lagen²⁶

Planerische Instrumente der Innenentwicklung und der Bestandserhaltung gewinnen an Bedeutung. Dazu gehören Brachflächenwiedernutzung, eine verstärkte Mobilisierung von Baulücken und Nachverdichtungen. Aber auch ländliche Entwicklungsprogramme oder Programme zur Stadterneuerung sind geeignet, gezielte Strategien zur Leerstands-beseitigung und Innenentwicklung zu erarbeiten.

Angesichts einer zurückgehenden Bevölkerung bei gleichzeitiger Zunahme des Anteils älterer Menschen im Landkreis Verden steigt der Bedarf an seniorengerechten Wohnformen in räumlicher Zuordnung zu Infrastruktureinrichtungen (soziale Infrastruktur, Versorgung) und Zugang zum ÖPNV. Diese Zukunftsaufgabe ist von der Wohnungswirtschaft zu lösen..

zu 03 Ausbildung, Arbeitsmarkt und Familienfreundlichkeit

Die wirtschaftliche Entwicklung der Region wird in Zukunft wesentlich von der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte abhängig sein. Komplexe Lebensmuster und Erwerbsbiographien von Frauen und Männern charakterisieren das zukünftige Erwerbstätigenpotenzial.

In den kommenden Jahren wird es einen erheblichen Ersatzbedarf an Arbeitskräften aufgrund von Verrentungen und Pensionierungen geben. Diesen stehen immer weniger Schulabgänger/-innen gegenüber, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten.

Die Beachtung familiärer Interessen und Verpflichtungen von erwerbstätigen Frauen und Männern ist für die regionale Wirtschaft daher unverzichtbar. Eine gezielte Förderung und Nutzung des vorhandenen Frauenerwerbspotenzials erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und verringert staatliche Transferleistungen. Eine Nutzung des Frauenerwerbspotenzials kann sowohl quantitativ, also durch Erhöhung der individuellen Arbeitszeit, als auch qualitativ (Nutzung der Fachkompetenz) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund haben die Fachkräfteoffensive und die Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft Landkreis Verden vier wesentliche Handlungsfelder identifiziert:

- die bessere Erschließung des in der Region vorhandenen Erwerbstätigenpotenzials,
- die Erhöhung der Zuwanderung junger Frauen und Männer,
- die Verringerung der Abwanderung junger Menschen mangels Ausbildungsmöglichkeiten und
- die Förderung des Zuzugs von Fachkräften und jungen Familien.

Die Steigerung der Familienfreundlichkeit des Arbeitsmarktes stellt sicher, dass wohnortnah in ausreichender Anzahl Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, führt die Funktionen Arbeiten und Wohnen wieder näher zueinander und kann dadurch Verkehrsbelastungen durch lange Pendlerfahrten zum Arbeitsplatz verringern.

Um den oben skizzierten Problemen entgegenzuwirken, wurde ein Grundsatz festgelegt.

²³ ebd., S. 37

²⁴ ebd., S. 11

²⁵ NBank (Hrsg.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, a.a.O., S. 72f

²⁶ Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft..., a.a.O., Datenblatt Landkreis Verden

zu 04 Teilräume mit besonderen Strukturproblemen

Die Gemeinde Dörverden weist lagebedingte Nachteile insbesondere bei der großräumigen verkehrlichen Anbindung auf. So beträgt die Entfernung zur Autobahn (BAB 27) ca. 15 km. Außerdem wirken auch die Arbeitsplatzverluste durch die Kasernenschließung im Jahr 2003 nach. Diese Entwicklungen haben zu starken Arbeitsplatz- und Kaufkraftverlusten in der Gemeinde geführt. Um dieser Entwicklung entgegenwirken, wurde ein Grundsatz formuliert.

zu 05 Ländliche Regionen, Entwicklungsprojekte

Trotz der Nähe zu Bremen ist das Kreisgebiet in weiten Teilen ländlich geprägt. Dies betrifft insbesondere die Gebiete außerhalb der Siedlungsachse Bremen-Achim-Verden. Um Zukunftsperspektiven zu entwickeln, Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen sowie eine gute Lebensqualität in den Dörfern zu erhalten, arbeiten die Gemeinden Kirchlinteln und Dörverden, der Flecken Ottersberg und die Samtgemeinde Thedinghausen aktiv in kreisgrenzenübergreifenden Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raumes mit.

Bereits seit Ende der 90er Jahre wirken die Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln in den LEADER-Regionen "Aller-Leine-Tal" und "Hohe Heide" mit. Der LEADER-Region Aller-Leine-Tal gehören außer Dörverden und Kirchlinteln (südliche Ortschaften) aus dem Landkreis Heidekreis die Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt sowie die Gemeinden Hambühren, Winsen (Aller) und Wietze aus dem Landkreis Celle an²⁷. Das Gebiet ist durch den Flusslauf der Aller geprägt. Bereits umgesetzte Projekte sind u.a. der Dorfladen Ottersen mit angegliedertem Café, das Amtshaus Westen als Mehrgenerationenhaus sowie die naturnahe Umgestaltung des Allerufers in Westen. Zukünftige Projekte befassen sich z.B. mit der Unterstützung alternativer Energien wie Photovoltaik sowie einem Ausbau des Rad- und Wassertourismus.

Zur LEADER-Region Hohe Heide gehören aus dem Kreis Verden die Gemeinden Kirchlinteln (nördliche Ortschaften), aus dem Landkreis Heidekreis die Gemeinde Neuenkirchen (teilweise), die Stadt Soltau (teilweise), die Stadt Schneverdingen (teilweise) sowie die Stadt Visselhövede und die Samtgemeinde Bothel aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme)²⁸. Bundesweit vorbildlich ist die ortsübergreifende Dorferneuerung "Lintelner Geist", die im Jahr 2000 mit dem Europäischen Dorferneuerungspreis der ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung als Beispiel einer ganzheitlichen und nachhaltigen Dorf- und Regionalentwicklung ausgezeichnet wurde. Mit dem Projekt wurde der Startschuss für eine sanfte, ortsangepasste Tourismusentwicklung initiiert. Projekte sind u.a. die Entwicklung der historischen Ortsmitte Kirchlinteln als Maßnahme zur Stärkung des Ortskerns, die Waldregion Hohe Heide mit den Wald- und Holztagen Groß Heins sowie Initiativen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für junge Menschen in der Region.

Seit der EU-Förderperiode 2007-2013 werden verstärkt Kooperationsprojekte der beiden LEADER-Gebiete zusammen mit der Vogelparkregion Walsrode durchgeführt. Das betrifft z.B. den Auf- und Ausbau des Tourismus oder Energieprojekte.

Der Flecken Ottersberg beteiligt sich am 2005 begonnenen LEADER-Prozess der „Gesund-Region Wümme-Wieste-Niederung“. Weitere Beteiligte sind die Samtgemeinden Sottrum und Fintel, die Gemeinde Scheeßel, die Stadt Rotenburg (Wümme) sowie die Gemeinde Gyhum der Samtgemeinde Zeven vertreten sind. Eines der Leitprojekte ist die Entstehung eines Gesundheitskompetenzzentrums in Ottersberg, bei dem Gesundheit, Wirtschaft und Kunst zukunfts-trächtig miteinander verbunden werden sollen.

Die Samtgemeinde Thedinghausen beteiligt sich mit weiteren Samtgemeinden und Gemeinden aus den Landkreisen Nienburg und Diepholz seit 2006 am Regionalmanagement Mitte Niedersachsen. Grundlage für Maßnahmen ist ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept

²⁷ KoRiS – Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung (2007): Regionales Entwicklungskonzept Aller-Leine-Tal, im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Kooperationsraum Aller-Leine-Tal, S. I

²⁸ Lokale Aktionsgruppe Hohe Heide (2007): Regionales Entwicklungskonzept Hohe Heide 2007-2013, S. VII

(ILEK)²⁹. Geprägt wird das Gebiet durch die Mittelweser. Eines der Leitprojekte ist der Erbhof in Thedinghausen, für den ein Nutzungs- und Betriebskonzept erarbeitet und umgesetzt wurde³⁰. Aktuell ist zudem die Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zum demographischen Wandel.

Allen ländlichen Entwicklungsprojekten gemeinsam ist die Erarbeitung im "Bottom-Up"- Prozess, d.h. das aktive Einbringen von Bürgern in Arbeitsgruppen und Arbeitskreise. Dadurch wird eine starke Identifizierung der Bürger mit ihrer Region erreicht. Die Projekte zeigen Wege auf, wie das Leben in den ländlich geprägten Regionen auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zukunftssicher gestaltet werden kann. Diese aktive Entwicklung gilt es weiterzuführen.

zu 06 Kulturelles Angebot

Kulturelle Angebote sind in hohem Maße mitbestimmend für die Lebensqualität in einer Region. Auch für die Wirtschaft haben die weichen Standortfaktoren „Kultur“ und „Bildung, Ausbildung“ erheblich an Stellenwert gewonnen. In allen Gemeinden des Kreises hat sich ein vielfältiges kulturelles Angebot etabliert. Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen, Märkte und sonstige kulturelle Veranstaltungen finden statt. Ergänzend kann das reichhaltige kulturelle Angebot im Oberzentrum Bremen in Anspruch genommen werden.

Im Bereich der Kultur wird eine überregionale Werbung und Vernetzung immer wichtiger. Grenzüberschreitende Projekte werden z.B. durch das Kulturbüro des Kommunalverbundes Bremen/Niedersachsen initiiert und durchgeführt. Eine Kooperation ist auch mit anderen benachbarten Gebietskörperschaften von Vorteil. Insgesamt kann die Kultur als „weicher“ Standortfaktor durch kooperative Projekte gestärkt werden.

zu 07 Museen in Verden

Die genannten Einrichtungen weisen einen weit über die Grenzen des Landkreises Verden hinausreichenden Bekanntheitsgrad auf und haben damit überregionale Bedeutung. Ihre Erhaltung und Weiterentwicklung liegt im Landkreisinteresse. Es wird ein Ziel festgelegt. Die Umsetzung erfolgt durch die Museumsträger, also den Landkreis Verden und die Städte und Gemeinden.

zu 08 Überregionale Bildungsstätten

Bildungsmöglichkeiten sind neben kulturellen Angeboten in hohem Maße mitbestimmend für die Lebensqualität in einer Region. Auch für die Wirtschaft haben die weichen Standortfaktoren „Kultur“ und „Bildung, Ausbildung“ erheblich an Stellenwert gewonnen.

Im Landkreis Verden befinden sich folgende weiterführende Schulen

- Haupt-, Real- und Oberschulen in den Zentralen Orten
- Gesamtschule im Grundzentrum Oyten
- Gymnasien in den Mittelzentren Achim und Verden sowie im Grundzentrum Ottersberg
- Waldorfschule im Grundzentrum Ottersberg
- Berufsschulzentrum im Mittelzentrum Verden
- Fachhochschule für Kunst im Grundzentrum Ottersberg

Dabei haben das Berufsschulzentrum in Verden und die Kunst-Fachhochschule in Ottersberg nicht nur für den Landkreis Verden eine hohe Bedeutung, sondern auch für angrenzende Regionen. Daher wurde ein Grundsatz formuliert.

Das Berufsschulzentrum in Verden-Dauelsen ist eine Bildungseinrichtung von überregionaler Bedeutung. Das Angebot umfasst kaufmännische, gewerbliche, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und

²⁹ GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH (2006): Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), Ergebnisbericht, im Auftrag der Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Eystrup, Heemsen, Grafschaft Hoya, Steimbke, Thedinghausen

³⁰ ebd., S. 39

Fachgymnasien. Aufgrund seiner Bedeutung für die regionale Entwicklung ist der Standort zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Die Fachhochschule Ottersberg ist eine seit 1984 staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft. Sie beinhaltet ein Institut für Kunsttherapie und Forschung und ein Institut für Kunst- und Designtherapie. Rechtsträger ist die Hochschulgesellschaft, eine gemeinnützige GmbH. Die Absolventen sind im gesamten Bundesgebiet tätig, überwiegend im Bereich der Kunsttherapie und der Kunstpädagogik. Als "weicher" Standortfaktor ist die Fachhochschule von großer Bedeutung für die Region.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

zu 01 Regionales Entwicklungskonzept LK Verden

2006 wurde vom Fachdienst Wirtschaftsförderung des Landkreises Verden ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) erstellt. Hintergrund war die Zugehörigkeit des Landkreises Verden ab dem 01.01.2007 zum Ziel-1-Fördergebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Lüneburg. Das REK sollte im Zeitraum von 2007-2013 eine zielgerichtete und ressourcenschonende Verwendung von EU-Fördergeldern sicherstellen.

Die Aufstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes fand in einem diskursiven Prozess mit mehreren Workshops statt, an denen sich insgesamt über 400 Akteure beteiligten. Durch dieses "Bottom-Up-Prinzip" wurde eine breite Beteiligung von Bürgern und Vertretern von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen ermöglicht.

Gesetzlich verankert ist das Instrument des REK's in § 13 Raumordnungsgesetz. Bei einem REK handelt es sich um ein freiwilliges Planungsinstrument. Es wird durch die Selbstbindung der beteiligten Akteure wirksam.

Das REK verfolgt das Ziel, die Entwicklung des Landkreises Verden handlungs- und zukunftsorientiert zu beeinflussen. Zukunftsentwürfe sollen erarbeitet werden, die möglichst konkret formuliert sind und durchzuführende Aktivitäten enthalten. Vor diesem Hintergrund ist es als Ergänzung rechtlich bindender Planungsinstrumente anzusehen, das flexibel und projektbezogen angewandt werden kann. Das REK ist offen für neue Vorhaben, die z. B. während der Umsetzungsphase entstehen. Dabei sind Fachwissen von Experten und regionales Engagement der Akteure praktisch im REK zu verbinden.

Schlüsselthemen der Zukunft im Rahmen des REK sind Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Soziales und Integration, Klimaschutz und Umwelt. Ziel des REK's ist es, für diese Themen Maßnahmen für das Handeln des Kreises zu entwickeln. Diese sollen neben eigenen Handlungsansätzen auch die interkommunale und regionale Zusammenarbeit voran bringen

Der zeitliche Planungshorizont ist wegen der Handlungsorientierung kurz- bis mittelfristig. Das REK ist deshalb in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und erneuern.

zu 02 Metropolregion

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat am 28. April 2005 die Region Bremen/Oldenburg als Europäische Metropolregion anerkannt. Damit kann sich die Region als starker selbständiger Lebens- und Wirtschaftsraum auf europäischer Bühne profilieren. Zur Qualifikation als europäische Metropolregion trugen u.a. die Wirtschaftskompetenzen der Region sowie die Verbindungsfunktion (u.a. über Häfen und Flughäfen) bei. Eine klare Abgrenzung der Metropolregion gibt es nicht. Der Kernraum (Land Bremen, RAG sowie Gebiet der Strukturkonferenz Oldenburg) umfasst ca. 2,4 Millionen Einwohner.

Der Landkreis Verden gehört der Metropolregion Bremen/Oldenburg an und wirkt in ihren Gremien mit. Eine ständige Aufgabe ist, den doch eher abstrakten Begriff der Metropolregion den Bürgern zu vermitteln und ihn mit Leben zu erfüllen.

Die Metropolregion Bremen/Niedersachsen ist aus der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (RAG) hervorgegangen. Diese hatte sich aus der Gemeinsamen Landesplanung Bremen/Niedersachsen (GLP) entwickelt, die 1963 begründet und 1990 neu belebt wurde. Es steht ein Förderfonds zur Verfügung, den die Länder Niedersachsen und Bremen

finanzieren. Damit werden u.a. Projekte unterstützt, die die großräumige Zusammenarbeit voranbringen.

Weitere Handlungsfelder sind Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik, Mobilität und Tourismus. Diese werden durch Projekte umgesetzt. So befasst sich z.B. das Verkehrsforum Nordwest mit den großräumigen, auch durch den Landkreis Verden laufenden Verkehrsströmen auf Straße, Schiene, Wasser und Luft. Im Handlungsfeld Tourismus profitiert der Landkreis Verden von gemeinsamen Marketingaktivitäten.

zu 03 Kooperationen

In vielen kommunalen Aufgabenfeldern ergeben sich Notwendigkeiten und Erfordernisse der regionalen Zusammenarbeit. Aufgabenbereiche wurden bereits in der Vergangenheit regionalisiert, d.h. die Verantwortung wird von einer übergeordneten Stelle an einen Planungs-/ Aufgabenträger innerhalb eines Verbundes „vor Ort“ angesiedelt, so z.B. in der Wirtschafts- und Strukturpolitik und im Öffentlichen Personennahverkehr. Kooperationen von Gebietskörperschaften sind in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen sinnvoll. Sie haben das Ziel, Aufgaben effizienter bewältigen zu können.

Durch Kooperationen ist es möglich, die vor Ort vorhandenen Potenziale zu bündeln, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und durch geschlossenes Auftreten eine stärkere Position einzunehmen. So können die Stärken des eigenen Planungsraums optimal genutzt und gleichzeitig auch Vorteile für schwächere Kooperationspartner erzielt werden.

Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen überschreitende Kooperationen bestehen im Landkreis Verden in verschiedenen Aufgabenbereichen und auf unterschiedlichen Ebenen. Nachfolgend sind einige Beispiele wiedergegeben:

- Zweckverband Nahverkehr Bremen/Niedersachsen (ZVBN): Aufgabenträger im straßengebundenen ÖPNV gemeinsam mit den Städten Bremen, Bremerhaven, Oldenburg, Delmenhorst, den Landkreisen Osterholz, Wesermarsch, Ammerland, Oldenburg und Diepholz (siehe auch Kap. 4.1.2 05)
- Kommunalverbund Bremen/Niedersachsen e.V.: Regionale Zusammenarbeit in der Stadtregion Bremen (siehe auch Kap. 1.3 01)
- Entwicklung gemeindegrenzenüberschreitender Gewerbegebiete in Verden/ Kirchlinteln und Achim/Oyten
- Kooperation der Aller-Weser-Klinik mit dem Diakoniekrankenhaus Rotenburg/Wümme seit 2011

Im Tourismusbereich arbeitet der Landkreis Verden mit umliegenden Organisationen projektgebunden zusammen, so z.B. mit der Bremer Tourismuszentrale (BTZ), der Mittelweser Touristik GmbH, Teufelsmoor, Hohe Heide. Innerhalb des Landkreises besteht eine regelmäßige Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde.

1.3 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

zu 01 Kommunalverbund Bremen/Niedersachsen

Im Kommunalverbund werden Themen der Stadt-Umland-Planung wie z.B. Abstimmung der Siedlungs- und Flächenplanung, Einzelhandelsgroßprojekte und Förderung der Kultur behandelt. Der Landkreis Verden wirkt im Kommunalverbund mit.

Initiiert wurde vom Kommunalverbund auch das Interkommunale Raumstrukturkonzept Raum Bremen (INTRA), ein Kooperationsprojekt zur Regionalentwicklung im Raum Bremen. Bei INTRA haben die Städte Bremen und Delmenhorst, 5 Landkreise und weitere 28 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden aus dem Bremer Umland zusammengearbeitet. Mit dem am 01.03.2005 von allen Bürgermeistern und Landräten unterzeichneten INTRA wurde erstmals ein gemeinsames Konzept zur Stadt-Umland-Problematik erarbeitet, das Stärken und Schwächen der Region aufzeigt und eine Zusammenschau der Planungsansätze beinhaltet. Darauf aufbauend wurden Vertiefungsprojekte zum Regionalen Einzelhandel, zur Regionalen Zentrenstruktur

und zum demographischen Wandel angeregt. Es handelt sich hierbei um raumordnerische Zukunftsthemen, die einer überregionalen Abstimmung über die Grenzen des Landkreises Verden hinaus bedürfen. Sie können aus der Sicht des Landkreises Verden nur im überregionalen Konsens unter Einbeziehung der Stadt Bremen gelöst werden.

Die Stadt Bremen hat kein Landesraumordnungsprogramm. Nach § 8 Abs. 1 ROG kann hier der Flächennutzungsplan diese Funktion übernehmen. Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm gilt nicht in Bremen. Eine gleichberechtigte Akzeptanz aller Partner ist Voraussetzung für die Lösung der raumordnerischen Zukunftsprobleme. Dies gilt im besonderen Maße für Bremen und das niedersächsische Umland. Daher wurde ein entsprechender Grundsatz formuliert.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

zu 01 Kulturdenkmale

Die Erhaltung von Kulturdenkmalen hat im Landkreis Verden großen Stellenwert. Dabei geht es nicht nur um Denkmalpflege im traditionellen Sinne, sondern auch um die Erhaltung von Siedlungsstrukturen, eine sinnvolle (Nach-) Nutzung erhaltenswerter Bausubstanz und ländliche Entwicklung. Der Identifikation des Bürgers mit Zeugnissen heimischer, regionaler Kultur kommt dabei besondere Bedeutung zu. Auch für die Naherholung und Tourismus spielen Bau- und Bodendenkmale eine wichtige Rolle. Sie sollen daher nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden. Bei archäologischen Denkmalen bietet sich das Aufstellen von Informationstafeln zur Erläuterung an.

Baudenkmale umfassen Einzelobjekte und Ensembles. Ein Ensemble ist eine Anlage, die aus mindestens zwei Gebäuden besteht (z.B. Amtshof und Kirche in Westen, Gemeinde Dörverden), kann aber auch einen ganzen Straßenzug oder einen ganzen Ortskern umfassen (z.B. Dorflage Ottersen, Gemeinde Kirchlinteln). Archäologische Denkmale sind entweder Baudenkmale wie z.B. Grabhügel, Burganlagen, Schanzen oder Landwehren, oder Bodendenkmale, die im Boden verborgen und oberirdisch nicht mehr sichtbar sind. Archäologische Denkmale sind durch Bodeneingriffe, z.B. bei Baumaßnahmen, Abgrabungen, landwirtschaftlicher Nutzung, extrem gefährdet.

Ein Großteil der Denkmale ist der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landkreis Verden, bekannt. Um das Ausmaß der Zerstörung zu reduzieren, sollte vor jedem nennenswerten Bodeneingriff eine Anfrage durch den Planungsträger beim Landkreis erfolgen, um zu klären, ob bekannte Fundstellen betroffen sind. Erfasste Fundstellen können so wirkungsvoller geschützt oder im Notfall geborgen werden.

In der zeichnerischen Darstellung sind Kulturelle Sachgüter dargestellt (historisch bedeutsame Siedlungsstrukturen sowie Bau- und Bodendenkmale, siehe Tab. 4). Die ausgewiesenen Objekte prägen durch ihre Architektur, die städtebauliche Dominanz und ihre individuellen Park- und Freiflächen den regionalen Raum bzw. besitzen eine herausragende wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung. Sie liegen zudem überwiegend am bzw. in unmittelbarer Nähe zum regionalen Radwegenetz. Damit bieten sie gute Möglichkeiten zur Einbindung in Angebote der Naherholung und Touristik.

Baudenkmale	
Fischerhude	Der Ortskern von Fischerhude mit seinen historischen Gebäuden und der erhaltenen dörflichen Charakteristik – Siedlungsfläche im Wechsel mit Freifläche – ist als denkmalpflegerisches Ensemble ein Zeugnis niederdeutscher bäuerlicher Baukultur.
Amtshof Ottersberg/Schanze	1585 wurde der Amtshof in seiner heutigen Form errichtet. Der geschlemmte Backsteinbau mit schloss ähnlichem Charakter zeigt in Sandstein hergestellte Renaissanceportale. Die historische Befestigungsanlage mit dem Wassergraben ist in großen Bereichen noch deutlich sichtbar.
Schloss Etelsen und Schlosspark	Das in einer großzügigen Parkanlage gelegene Schloss wurde zwischen 1885 und 1887 im Stil des Historismus errichtet.
Erbhof Thedinghausen	Der Erbhof wurde 1620 im Stil der Weserrenaissance errichtet.
Altstadt Verden mit Dom, Burgberg und Allerniederung	Die Verdener Altstadt besitzt eine weitgehend noch erhaltene mittelalterliche Struktur. Eine besondere Bedeutung weist die Stadtsilhouette auf mit dem Blick über die Aller auf die vom Ufer bis zur Altstadtmitte bis auf drei Geschosse Höhe gestaffelte, zusammenhängende Bebauung, die vom mächtigen Dom und den weiteren Türmen überragt werden. Einen Kontrast dazu bildet der südlich daran angrenzende, steil abfallende Hang des durchgrünten Burgbergs.
Kükenmoorallee (K 12)	Bei der Kükenmoorallee handelt es sich sowohl um ein Kultur- als auch ein Naturdenkmal. Die mit Feldsteinen noch im ursprünglichen Belag gepflasterte Straße ist von alten Eichen gesäumt.
Mühle und Müllerhaus Brunsbrock	Bei der Windmühle handelt es sich um eine 1884 erbaute Galerieholländerwindmühle. Das Müllerhaus wurde als niederdeutsches Vierständer-Fachwerkhallenhaus erbaut.

Baudenkmale	
Amtshof und Kirche Westen	Das 1762 erbaute Amtshaus weist auf die Vergangenheit des Dorfes als Amtssitz und Standort einer herrschaftlichen Domäne hin. Die zukünftige Nutzung als Generationenhaus ermöglicht einen freien Zugang. Gemeinsam mit der benachbarten St. Annenkirche mit romanischem Backsteinrundturm der ehemaligen Burganlage bildet es ein historisches Ensemble direkt am Fähranleger der Allerfähre am Allerufer. Etwas weiter südlich an der K 14 befindet sich die Mühle Westen, eine in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erbaute Galerieholländerwindmühle.
Allerhang Otersen	Die zur Ortsdurchfahrt giebelständigen niederdeutschen Fachwerkhallenhäuser mit Nebengebäuden wurden nach einer Brandkatastrophe in den Jahren 1724-1725 erbaut. Die Fachwerkhäuser und der historische Baumbestand sind in ihrer städtebaulichen Einheit ein bau- denkmalspflegerisches Ensemble.
Rittergut Donnerhorst	Das in einem Park gelegene Rittergut Donnerhorst zeigt in der Architektur des Herrenhauses Stilelemente des Klassizismus und der Neugotik.
Kirche Riede	Die aus Backsteinen erbaute Kirche stammt aus dem 13. Jahrhundert; 1521 wurde die Kirche vergrößert. In ihrem Inneren sind sehenswerte wertvolle Wandmalereien aus dem Spätmittelalter erhalten, darunter Christus als Weltenrichter, die Frau mit dem Butterfass und Szenen aus dem Leben von Adam und Eva.
archäologische Baudenkmale	
Halsetal	Die Bedeutung ergibt sich aus der kleinräumigen Konzentration von Denkmalen unterschiedlicher Epochen und unterschiedlichen Charakters. Das Halsetal weist besonders viele Grabhügel auf. Damit hat es exemplarischen Charakter und bietet gute Voraussetzungen für die Anlage eines archäologischen Lehrpfades.
Schwedenschanze an der Allermündung	Der gut sichtbare Rest einer Schanze als sternförmige Erhöhung im Gelände ist Beleg für den Befestigungsbau der Neuzeit und Dokument für die Eingliederung Verdens ins Königreich Schweden nach dem Dreißigjährigen Krieg.
Hünenburg in Achim-Baden	Es handelt sich wohl um die Burg des Adalbert von Bremen. Mit ihrem mächtigen Wall zeigt sie das Repräsentationsbedürfnis ihres adelig-kirchlichen Besitzers. Wall und Graben sind sehr gut erhalten, die Ausnutzung der natürlichen Lage für die Befestigung ist deutlich zu erkennen.
Motte? (Turmhügelburg) in Dörverden-Barne	Rätselhafter Turmhügel im Wald. Alter und genaue Funktion (mittelalterliche Motte?) unbekannt. Kleiner Hügel von 15 Metern Durchmesser, von Graben umgeben.
Motte und Wurt Gut Oenigstedt, Thedinghausen	Es handelt sich um ein in unserer Region äußerst seltenes Beispiel einer Wurt der Römischen Kaiserzeit vor 2000 Jahren. Die Motte stammt aus dem Mittelalter und existiert später als benachbarter Gutshof weiter. Die Wurt ist nur schlecht, die Motte ausgezeichnet zu erkennen: viereckige Erhöhung mit vorgelagertem breiten Graben.
Landwehr Hülsen mit Wegespuren	Die mittelalterliche Landwehr wird von Hohlwegen gekreuzt und verweist damit auf die Funktion der Landwehren als Wegesperrern und Zollstationen. Beides – Landwehr und Hohlwege – sind deutlich zu erkennen.
Schanze und Landwehr Giersberg	Es handelt sich um ein Beispiel für die Wiederverwendung einer mittelalterlichen Landwehr in der Neuzeit, wohl im Dreißigjährigen Krieg. Die Schanze auf der Landwehr ist der letzte erhaltene Rest einer ganzen Reihe von Forts, die sich in Richtung Etelsen hinzogen. Die ehemals vierflügelige Schanze ist gut zur Hälfte, die Wälle der Landwehr auf bis zu 100 Metern Länge erhalten.
Hügelgräberheide Kirchlinteln mit Hohlwegspuren	Die Hügelgräber geben mit ihrem Heidebewuchs einen guten Eindruck von ihrem Aussehen zur Erbauungszeit in der Jungsteinzeit und Bronzezeit. Die neuzeitlichen Hohlwege verweisen auf sehr viel ältere Fernverbindungen und demonstrieren die Lage von Hügelgräbern an (bronzezeitlichen) Fernwegen.
Burg bei Langwedel, Hagen-Grinden	Die gut erkennbaren Überreste der Burg aus der Mitte des 12. Jahrhunderts liegen direkt an der Alten Aller (heute Schleusenkanal). Sie hieß früher Wunnenburg/Wunnenhagen. Wälle und Gräben sichern ein rechteckiges Plateau, auf der Flusseite fehlen sie.
Snedensteine in Dörverden-Hülsen	Die beiden Snedensteine von 1575 sind ein frühes Beispiel für eine Grenzmarkierung und markierten das Dreiländereck zwischen dem Bistum Verden, dem Herzogtum Lüneburg und der Grafschaft Hoya. Sie zeigen, dass Hülsen damals nicht zum Landkreis Verden gehörte. Der ursprüngliche Standort war weiter nördlich bei der Kalihalde.
Kultstätte im Dalsch, Kirchlinteln-Hohenaverbergen	Es handelt sich um einen der seltenen ausgegrabenen naturheiligen Plätze der Vorzeit in Norddeutschland. Hier fanden in der Eisenzeit um 500 v.Chr. Kulthandlungen an einem großen Findling statt (heute nicht mehr vorhanden).

Tabelle 4: Kulturdenkmale

Quelle: eigene Zusammenstellung

zu 02 und 03 Siedlungsentwicklung

Durch den Rückgang der Bevölkerungszahlen kommt es zu einem Rückgang der Bau- und Siedlungstätigkeit. Langfristig wird auch ein Rückbau von Gebäuden und Ortsteilen unvermeidlich sein. Vor diesem Hintergrund ist eine regionalplanerische Steuerung von Siedlungstätigkeit und Infrastrukturerhalt bzw. –ansiedlung unabdingbar für eine ausgeglichene, gleichwertige Lebensverhältnisse unterstützende Raumstruktur.

Grundsätzlich sind die Gemeinden aufgefordert, vor einer Neuerschließung von Siedlungsflächen Innenentwicklung und Leerstandsmanagement zu betreiben. Dennoch wird weiterhin auch neue Siedlungsentwicklung erforderlich werden.

Die Existenz gesunder, gut ausgestatteter Zentraler Orte ist die Basis für eine ausgeglichene Raumstruktur. Die zukünftige Siedlungsentwicklung ist daher in erster Linie auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zentralen Siedlungsgebiete zu konzentrieren. Sofern eine Siedlungsentwicklung dort nicht oder nicht in erforderlichem Umfang verwirklicht werden kann, ist in zweiter Priorität die Siedlungsentwicklung auch in anderen Ortschaften möglich, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dazu gehört zwingend eine ÖPNV-Anbindung. Dies ist erforderlich, um auch für diese Ortschaft eine PKW-unabhängige Mobilität sicherzustellen. Zur ÖPNV-Anbindung zählen Buslinien der Bedienungsebenen 1, 2 und 3, Stadtverkehre und Bürgerbusverkehre.

Darüber hinaus sollten in den Ortschaften weitere Infrastruktureinrichtungen vorhanden sein:

- Betreuungseinrichtung für Kinder
Um für junge Familien als Wohnstandort attraktiv zu sein, sind entsprechende öffentliche Betreuungseinrichtungen für Kinder wie Kindergarten oder Kindertagesstätte vor Ort erforderlich.
- Grundschule
Grundschulstandorte sind Kristallisationspunkte für die Bevölkerung und ein Indiz für die Tragfähigkeit und Zukunftsfähigkeit einer Ortschaft. Sie haben i.d.R. Bedeutung über die Ortsteilgrenzen hinaus.
- Lebensmittel-Einzelhandel und/oder Bäcker
Zur Lebensmittel-Grundversorgung eines Ortsteils zählt für den Landkreis ein Lebensmittelmarkt, Bäcker, Metzger, Drogerien, Tankstellen-Einzelhandel, Hofläden, Dorfläden. Mindestens eine Einrichtung davon muss vorhanden sein.
- Apotheke und/oder ärztliche Grundversorgung
Unter ärztlicher Grundversorgung wird das Vorhandensein eines Allgemeinmediziners verstanden.

Mindestens zwei dieser o.g. vier Kriterien sollten erfüllt sein. Die Kriterienerfüllung kann bei benachbarten Ortschaften (wie Westen/Hülsen oder Luttum/ Hohenaverbergen) auch von der „Dorfregion“ erfüllt werden, d.h. es ist ausreichend, wenn die Infrastruktureinrichtung in einer der beiden benachbarten Ortschaften liegt. Bei den Grundschulen ist das z.B. der Fall. Diese Zusatzkriterien wurden als Grundsatz formuliert, sind also in die Abwägung einzubeziehen.

Durch diese Regelungen werden für die künftige Siedlungsentwicklung in den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde einerseits weitere Möglichkeiten bei begründetem Bedarf geschaffen und andererseits der demografischen Entwicklung und deren Folgen Rechnung getragen. Dies erfolgt über die gemeindliche Bauleitplanung. Dabei ist auf Siedlungsbedarf, -umfang, Standortalternativen sowie Kriterien einzugehen.

Der Vorrang Zentraler Orte ist zu beachten. D.h. die primäre Siedlungsentwicklung hat weiterhin in den Zentralen Orten zu erfolgen.

In den übrigen Orten und Ortsteilen ist eine Eigenentwicklung weiterhin möglich. Dazu ist aus dem jeweiligen Ort heraus der Bedarf nachzuweisen. Bei der Eigenentwicklung sind die demographischen Rahmenbedingungen, die Entwicklungschancen des jeweiligen Ortes sowie Infrastrukturfolgekosten zu berücksichtigen. Zur Eigenentwicklung zählen der Wohnflächenbedarf (Anstieg der Wohnfläche pro Kopf bei gleichzeitigem Sinken der Haushaltsgröße) und der

Wohnungs-Ersatzbedarf (Umbau, Sanierung, Ersatzbau) Bauflächen für Wanderungsgewinne zählen nicht zum Eigenbedarf.

Auch Siedlungsentwicklung zur Deckung des Eigenbedarfs soll primär durch Maßnahmen der Innenentwicklung wie Baulückenschließung, bauliche Verdichtung und Umnutzung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken stattfinden. Eine über den Eigenbedarf hinaus gehende Baulandausweisung ist nicht raumverträglich, da dies die Zentralen Orte und Orte mit weitergehender Siedlungsentwicklung gefährden und damit zu einer unausgewogenen Raumstruktur und ungleichgewichtigen Lebensverhältnissen führen würde.

Auch für Rückbaumaßnahmen kommen vorrangig Orte und Ortsteile in Betracht, die nicht zentrales Siedlungsgebiet oder Ort mit weitergehender Siedlungsentwicklung sind.

Im nachfolgenden sind zusammenfassend die Prioritäten angegeben:

Siedlungsentwicklung:

1. zentrale Siedlungsgebiete (über Eigenbedarf hinaus)
2. Ort mit weitergehender Siedlungsentwicklung, von Gemeinden bestimmt (über Eigenbedarf hinaus, wenn Kriterium ÖPNV und ggf. Zusatzkriterien erfüllt sind)
3. Sonstige Orte, Ortsteile (nur Eigenbedarf)

Rückbau:

1. Orte, Ortsteile, die weder zentrales Siedlungsgebiet noch Ort mit weitergehender Siedlungsentwicklung sind
2. Ort mit weitergehender Siedlungsentwicklung, von Gemeinden bestimmt
3. zentrale Siedlungsgebiete

Diesem RROP liegen die Flächennutzungsplandarstellungen mit Stand 01.01.2015 zu Grunde.

zu 04 Flächensparendes Bauen, Innenentwicklung

Die Bundesregierung hat im Jahr 2002 eine nationale Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist dabei Ziel eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag. Im Jahr 2008 betrug der bundesweite Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen jedoch noch 95 ha pro Tag³¹.

Um den Siedlungsflächenverbrauch auf Kreisebene zu reduzieren, wurden Ziele festgelegt. Diese richten sich in erster Linie an die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde zur Umsetzung in der Bauleitplanung.

Vor dem Hintergrund zurückgehender Bevölkerungszahlen ist mit einem zunehmenden Leerstand von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie landwirtschaftlichen Gebäuden zu rechnen. Sofern diese innerhalb der Ortschaften liegen, also nicht im planungsrechtlichen Außenbereich, ist eine Nachnutzung dieser brachgefallenen Flächen der Erschließung neuer Baugebiete vorzuziehen. Mit Maßnahmen der Innenentwicklung wie Nachverdichtung und Baulückenschließung kann einer Zersiedlung und weiterem Landschaftsverbrauch entgegengewirkt und Erschließungskosten gespart werden.

Für den Fall, dass die Erschließung neuer Baugebiete dennoch notwendig wird, sind im Interesse des Boden- und Klimaschutzes kompakte Bau- und Siedlungsformen vorzusehen. Siedlungsnaher Freiräume, die der Naherholung dienen (siehe 3.2.3 02) sollen nicht in Anspruch genommen werden. Der Bedarf ist von der Stadt/ Gemeinde/ Samtgemeinde dem Landkreis gegenüber im Flächennutzungsplanverfahren nachzuweisen.

zu 05 Brachflächennutzung bei Gewerbegebieten

Das Primat der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gilt auch für Gewerbe- und Industriegebiete. Daher wurde ein entsprechender Grundsatz formuliert, der vor der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Zwecke die Prüfung

³¹ Bock, Stephanie, Hinzen, Ajo, Libbe, Jens (Hrsg.) (2011): Nachhaltiges Flächenmanagement – Ein Handbuch für die Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Berlin, S. 21

einer möglichen Nutzung vorhandener Gewerbebrachen fordert. Dies ist im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung umzusetzen.

zu 06 Wohnungsmarkt und demographischer Wandel

Im Rahmen des Wandels der Altersstruktur der Bevölkerung ist auch die Wohnungswirtschaft aufgefordert, Lösungen für angemessenen Wohnraum im Alter zu finden. Hierzu kann nicht nur ein seniorenrechtlicher Umbau des eigenen Hauses gehören, sondern auch neue Wohnformen wie Senioren-Wohngemeinschaften, Mehrgenerationen-Wohnsiedlungen etc.

zu 07-09 Gewerbliche Entwicklung, Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Vorbemerkung

Zur Analyse der gewerblichen Situation im Landkreis Verden liegen folgende Gutachten vor:

- Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Landkreises Verden, Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Verden (GEK), September 2004
- Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Landkreises Verden, Bewertung der potenziellen Gewerbefläche Kirchlinteln-Horst im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Landkreis Verden, September 2005
- LogisticNetwork Consultants im Auftrag des Landkreises Verden, Ergebnisbericht Profilbildung Logistikregion Verden (Logistikgutachten), Januar 2008

Die Informationen in diesem Kapitel sind überwiegend aus dem GEK entnommen. Die regionalwirtschaftliche Situation und die Entwicklungstendenzen im Landkreis Verden stellen sich danach wie folgt dar:

Der Landkreis Verden ist Bestandteil des Wirtschaftsraumes Bremen. Er liegt verkehrsgünstig im Städtedreieck Bremen – Hamburg – Hannover. Standortvorteile sind durch die Lage an den Verkehrsachsen BAB 1, BAB 27 gegeben sowie durch die geringe Entfernung zum Oberzentrum Bremen mit überregionalem Güterverkehrszentrum und Flughafen. Positiv ist auch die günstige Lage im Hinterland der norddeutschen Häfen. Durch das Kreisgebiet verlaufen überregional bedeutsame Linien des Schienenverkehrs, das SPNV-Angebot ist gut.

Das Kreisgebiet liegt im Einzugsbereich des Oberzentrums Bremen. Durch die hohe Arbeitsmarktzentralität Bremens ergeben sich stark ausgeprägte Verflechtungen. Aber auch die Arbeitsmarktzentralität im Kreisgebiet selbst ist ausgesprochen hoch. Von rund 46.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (am Wohnort) im Landkreis haben gut 34.000 oder 74 % ihren Arbeitsplatz außerhalb des Kreisgebietes³². Der Landkreis hat 27.600 Einpendler (= 69 %). Daraus ergibt sich eine nur leicht negative Pendlerbilanz von -14 %, was für einen Landkreis im unmittelbaren Einzugsbereich eines Oberzentrums erstaunlich wenig ist. Damit zeigt sich u.a. die relativ ausgewogene Wirtschaftsstruktur im Landkreis.

Auch innerhalb des Landkreises sind die Pendlerverflechtungen recht hoch. Die höchste Arbeitszentralität hat die Kreisstadt Verden mit einem Einpendlerüberschuss von 6.370 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (71%). Vergleichsweise niedrige Pendlersalden weisen darüber hinaus Ottersberg, Achim und Oyten auf. Eher als Wohnstandorte zu klassifizieren sind Langwedel, Thedinghausen, Kirchlinteln und Dörverden.

³² Die Daten in diesem Absatz sind entnommen: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen, LSKN-Online, Tabelle P70H5109, Stand 08/2011; sowie eigene Berechnungen

Gemeinde	Beschäftigte am Arbeitsplatz		Anteil %	Beschäftigte am Wohnort		Anteil (%)	Pendlersaldo	
	absolut	davon Einpendler		absolut	davon Auspendler		Anteil ¹⁾	absolut ²⁾
Achim	9.836	7.129		10.538	7.831		-6,7	-702
Dörverden	1.233	674		3.036	2.477		-59,4	-1803
Kirchlinteln	1.381	817		3.805	3.241		-63,7	-2424
Langwedel	2.282	1.504		5.354	4.576		-57,4	-3072
Ottersberg	3.994	2.956		3.904	2.866		2,3	90
Oyten	3.771	2.899		5.477	4.605		-31,1	-1706
SG Thedinghausen ³⁾	2.077	1.380		5.306	4.609		-60,9	-3229
Verden	15.348	10.332		8.978	3.962		71,0	6370
Landkreis	39.922	27.691	69,4	46.398	34.167	73,6	-14,0	-6476

1) im Verhältnis zu den Beschäftigten am Wohnort

2) Differenz zwischen Einpendlern und Auspendlern

3) Über Mitgliedsgemeindegrenzen

Tabelle 5: Pendler; Sozialversicherungsbeschäftigte am 30.06.2010

Quelle: LSKN-Online, P70H5109, Stand 08/2001; eigene Berechnungen

30.06.2000									
Gemeinde	Land- u. Forstwirtschaft		Produzierendes Gewerbe		Handel, Gastgewerbe, Verkehr		Dienstleistungen u.ä.		gesamt
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut
Achim	29	0,3	3951	40,9	3061	31,7	2614	27,1	9655
Dörverden	68	4,8	600	42,6	237	16,8	505	35,8	1410
Kirchlinteln	115	7,6	570	37,5	396	26,1	439	28,9	1520
Langwedel	57	3,0	732	38,0	406	21,1	729	37,9	1924
Ottersberg	115	2,9	871	22,0	2312	58,4	663	16,7	3961
Oyten	120	3,0	1074	26,8	1758	43,8	1060	26,4	4012
Thedinghausen	167	7,9	972	46,1	492	23,3	479	22,7	2110
Verden	215	1,5	5677	38,5	3010	20,4	5846	39,6	14748
Landkreis	886	2,3	14447	36,7	11672	29,7	12335	31,4	39340
30.6.2010									
Gemeinde	Land- u. Forstwirtschaft		Produzierendes Gewerbe		Handel, Gastgewerbe, Verkehr		Dienstleistungen u.ä.		gesamt
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut
Achim	22	0,2	3409	34,7	3116	31,7	3278	33,3	9825
Dörverden	56	4,5	434	35,2	303	24,6	438	35,5	1231
Kirchlinteln	101	7,3	372	26,9	380	27,5	528	38,2	1381
Langwedel	35	1,5	602	26,4	659	28,9	986	43,2	2282
Ottersberg	117	2,9	882	22,1	2023	50,7	972	24,3	3994
Oyten	22	0,6	737	19,5	1655	43,9	1357	36,0	3771
Thedinghausen	135	6,5	754	36,3	630	30,3	558	26,9	2077
Verden	317	2,1	5097	33,2	3190	20,8	6744	43,9	15348
Landkreis	805	2,0	12287	30,8	11956	29,9	14861	37,2	39909

Tabelle 6: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsplatz; nach Wirtschaftsbereichen

Quelle: LSKN-Online; 30.06.2000: Tabelle K70D3112, 30.06.2010: Tabelle K70H5101³³

³³ Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne Angabe des Wirtschaftsbereichs wurden nicht berücksichtigt

Bezüglich der sektoralen Wirtschaftsstruktur ist festzustellen, dass in der flächengrößten Gemeinde Kirchlinteln ein recht hoher Anteil von 7 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im primären Sektor arbeitet. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass mit der Entwicklung von „Urlaub auf dem Bauernhof“ in der Lintelner Geest der Landwirtschaft Zukunftsperspektiven eröffnet worden sind. Im Kreisgebiet ist die sektorale Wirtschaftsstruktur recht ausgewogen; die Bereiche Produzierendes Gewerbe, Handel, Gastgewerbe und Verkehr sowie Dienstleistungen u.ä. weisen ähnliche Beschäftigtenzahlen auf.

Insgesamt ist die Wirtschaftsstruktur im Kreisgebiet in besonderem Maße geprägt durch kleine und größere mittelständische Betriebe. Diese haben sich in der Vergangenheit relativ stabil gegenüber konjunkturellen Schwankungen gezeigt. Auch einige Großbetriebe haben ihren Sitz im Landkreis.

Der mit Abstand bedeutendste Industriezweig ist der Bereich Nahrungsmittel (knapp 4.000 Beschäftigte), insbesondere an den Standorten Verden (Herstellung von Futtermitteln, Backwaren, Kleintiernahrung, Fleischverarbeitung) und Achim (Herstellung von Futtermitteln, Backwaren), Ottersberg (Herstellung von Fertiggerichten)³⁴. Es folgen

- Maschinenbau, u.a. in Verden (Herstellung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe), Achim (Herstellung von Maschinen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie) und Oyten (Herstellung von Verpackungsmaschinen).
- Metallverarbeitung, mit Standorten u.a. in Achim (Aluminiumverarbeitung und Oberflächenveredelung) und Oyten (Herstellung von Rohrdurchführungen)
- Elektrotechnik, mit Standorten u.a. in Verden (Herstellung von Elektromotoren und elektronischen Bauelementen), Achim (Herstellung von Elektrik- und Elektronik-Ausstattungen für Fahrzeuge) und Dörverden (Herstellung technischer Leuchten)
- Kunststoffverarbeitung bzw. Herstellung chemischer Erzeugnisse in Achim und Verden
- spezialisierter Hoch- und Tiefbau in Achim (Gleisbau) und Verden
- Umweltschutz (Umwelttechnik) in Achim und Thedinghausen
- und die Energiewirtschaft.

Im Dienstleistungssektor sind landkreisweit der Handel und die öffentliche Verwaltung überdurchschnittlich stark vertreten:

- Großhandel: insbesondere an den Standorten Achim, Verden und Oyten
- Einzelhandel: Ottersberg mit dem Kaufhaus Dodenhof
- Verkehr: insbesondere an den Standorten Oyten und Verden
- öffentliche Verwaltung: Stadt Verden (Kreisverwaltung, Gesundheits- und Sozialwesen, Landesbehörden, Gerichte, sonstige öffentliche Dienstleistungen). Auch für unternehmensbezogene Dienstleistungen und das Kredit- und Versicherungsgewerbe ist die Stadt Verden wichtigster Standort im Landkreis.

Auf die relativ stabile Wirtschaftsstruktur weist auch die vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote von 6,5 % hin gegenüber 7,8 % in Niedersachsen³⁵.

zu 07 Standortvorteile

Aus den o.g. vorliegenden Gutachten geht hervor, dass der Landkreis über herausragende Standortvorteile verfügt, u.a. durch die Lage an den Verkehrsachsen BAB 1 und BAB 27 sowie der Nähe zum Oberzentrum Bremen. Diese Potenziale gilt es zu nutzen. Hierzu gehört in erster Linie die Schaffung von planerischen Voraussetzungen, damit den vorhandenen Betrieben Erweiterungs- bzw. Verlagerungsmöglichkeiten gegeben werden. Neue Arbeitsplätze werden auch durch Existenzgründungen geschaffen, die im Kreisgebiet durch eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert werden.

³⁴ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) /2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Verden (GEK), im Auftrag des Landkreises Verden, S. 7

³⁵ Industrie- und Handelskammer Stade für den Weser-Elbe-Raum (2011): Wirtschaftsbericht 2010, Statistischer Teil, S. 8

zu 08 Wirtschaftsbereiche

Die im Grundsatz genannten Wirtschaftsbereiche sind aufgrund ihrer Spezialisierung und Arbeitsplatzbedeutung von großer Wichtigkeit für den Landkreis Verden. Dazu gehören nicht nur Branchen des verarbeitenden Gewerbes (siehe dazu Vorbemerkung), sondern auch der Logistik (siehe dazu Kapitel 4.1.1 03) und der Tierzucht (Kapitel 3.2.1 01). Der Bereich Nachhaltiges Bauen/ Bauökologie hat mit der Eröffnung des Norddeutschen Zentrums für Nachhaltiges Bauen im September 2012 in Verden internationale Bedeutung erlangt³⁶. Gerade letztes Beispiel zeigt, dass neue Wirtschaftsbereiche eine hohe Bedeutung bekommen können. Auch für diese gilt die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, der Vernetzung und Kooperation. Durch die Synergien profitieren alle Seiten.

zu 09 Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Die Strategie aus dem RROP 1997, herausragende qualitativ hochwertige Gewerbeflächen als „Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ vor anderweitigen Nutzungsansprüchen zu sichern, hat sich bewährt und wird daher fortgeführt.

Auswahl der Gebiete

Basis für die Auswahl der Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe waren im Wesentlichen folgende drei Quellen:

- Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2004 (GEK)³⁷
- Bewertung der potenziellen Gewerbefläche Kirchlinteln-Horst³⁸
- Logistikgutachten 2008³⁹.

Für eine Ausweisung im RROP sind besonders gut Flächen geeignet, die im GEK als Überregional (Ü) bzw. Überregional/Regional bedeutsame Flächen (Ü/R) bewertet wurden (siehe Tabelle 7, Spalte Bew. lt. GEK). Zusätzlich zu den Flächen aus dem GEK wurden folgende Gebiete in die Auswahl einbezogen:

- Verden Max-Planck-Straße als flächenumsatzstarkes, raumbedeutsames Gebiet
- Kirchlinteln-Horst
- ehemaliges Kasernengelände Dörverden-Barne als Option für flächenintensive Betriebe, insbesondere aus der Logistikbranche⁴⁰
- Langwedel-Daverden Autobahn

Aufgrund der steigenden Bedeutung des Schienengüterverkehrs ist es zudem von Vorteil, wenn die Möglichkeit eines Schienenanschlusses besteht.

³⁶ o.V. (2012): Wir setzen ein Zeichen für ökologisches Bauen. In: Verdener Aller-Zeitung vom 08.09.2012, sowie Internetseite www.nzn.de

³⁷ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Verden (GEK), im Auftrag des Landkreises Verden, ders. (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzepte im Bremer Umland, im Auftrag der Landkreise Diepholz, Osterholz und Verden

³⁸ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2005):, Bewertung der potenziellen Gewerbefläche Kirchlinteln-Horst im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

³⁹ LogisticNetwork Consultants (LNC) (2008): Ergebnisbericht Profilbildung Logistikregion Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

⁴⁰ Landkreis Verden, Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Bauausschuss am 18.06.2008, DS 80.16.479 - M

Nummer	Gebiet	Fläche in ha	Bew. lt. GEK	bebaut ja/nein	im RROP 1997	bereits im F-Plan enthalten	Ergänzungsfläche	Erschließung vorhanden ja/nein ^{x1}	außerhalb Vorranggebiet Trinkwasser	Lage an Schiene ^{x2}	Fläche im RROP in ha
1	Achim-Embsen	71	Ü	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	115
2	Oyten, südl. Autobahn	44	Ü	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	
3	Achim-Uphusen, sw der BAB 1	73	Ü	nein	ja	ja	nein	nein ^{x3}	ja	ja	107
4	Achim-Uphusen Nord-Ost	40	Ü	nein	nein	nein	ja	nein ^{x3}	ja	ja	
5	Achim-West (westl. Wohngebiet)	24	Ü	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	
6	Achim-Uphusen West	143	Ü	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	
7	Achim-Nord (südl. Embsen)	20	Ü	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	
8	Achim, Gewerbepark Uesen	56	Ü/R	ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	
9	Achim-Hassel Ost	18	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	
10	Achim Baden-Nord	10	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	
11	Oyten, Gewerbepark Nord/Süd	101	Ü/R	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
12	Oyten Schaphusen A	17	Ü/R	nein	nein	nein	nein	ja	ja	nein	
13	Oyten Schaphusen B	11	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
14	Oyten Schaphusen C	11	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
15	Langwedel-Daverden-Erweiterung	47	Ü/R	tlw.	ja	ja	nein	ja	ja	ja	108
16	Langwedel Daverden	52	Ü/R	tlw.	ja	ja	nein	ja	ja	nein	
17	Langwedel-Daverden Autobahn	9		nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	
18	Verden-Finkenberg Ost	91	Ü/R	tlw.	ja	ja	nein	ja	nein	nein	139
19	Verden-Finkenberg Ost Erweiterung I	7	Ü/R	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	
20	Verden-Finkenberg Ost Erweiterung II	15	Ü/R	nein	ja	ja	nein	ja	ja	nein	
21	Kirchlinteln Weitzmühlen 1.Stufe	13	Ü/R	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	
22	Kirchlinteln Weitzmühlen 2.Stufe	11	Ü/R	nein	nein	ja	ja	nein	ja	nein	
23	Verden Max-Planck-Straße	80		ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	80
24	Verden-Nord I (südl. Walle)	20	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	nein	ja	62
25	Verden-Nord II (nördl. Neumühlen)	29	Ü/R	nein	nein	ja	nein	ja	ja	nein	
26	Verden-Nord III (Tierheim)	8	Ü/R	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	
27	Verden-Nord IV	12	Ü/R	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	
28	Kirchlinteln-Horst	78	Ü/R	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	
29	Dörverden-Barme, ehem. Kaserne	72		ja	nein	ja	nein	ja	ja	ja	69
	Gesamt	1.188									680

x1 Sofern neue, noch nicht vorhandene Straßenbauvorhaben erforderlich sind, wurde "nein" gewählt.

x2 Lage an einer vorhandenen Schienentrasse

x3 Voraussetzung ist neue BAB-Anschlussstelle Achim-West und Verlängerung Theodor-Barth-Str. über BAB 1 aus GE Uphusen/Mahndorf

Tabelle 7: Flächenbewertung Gewerbegebiete

Quelle: Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Verden (GEK), im Auftrag des Landkreises Verden; ders. (2005): Bewertung der potenziellen Gewerbefläche Kirchlinteln-Horst im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden; eigene Angaben

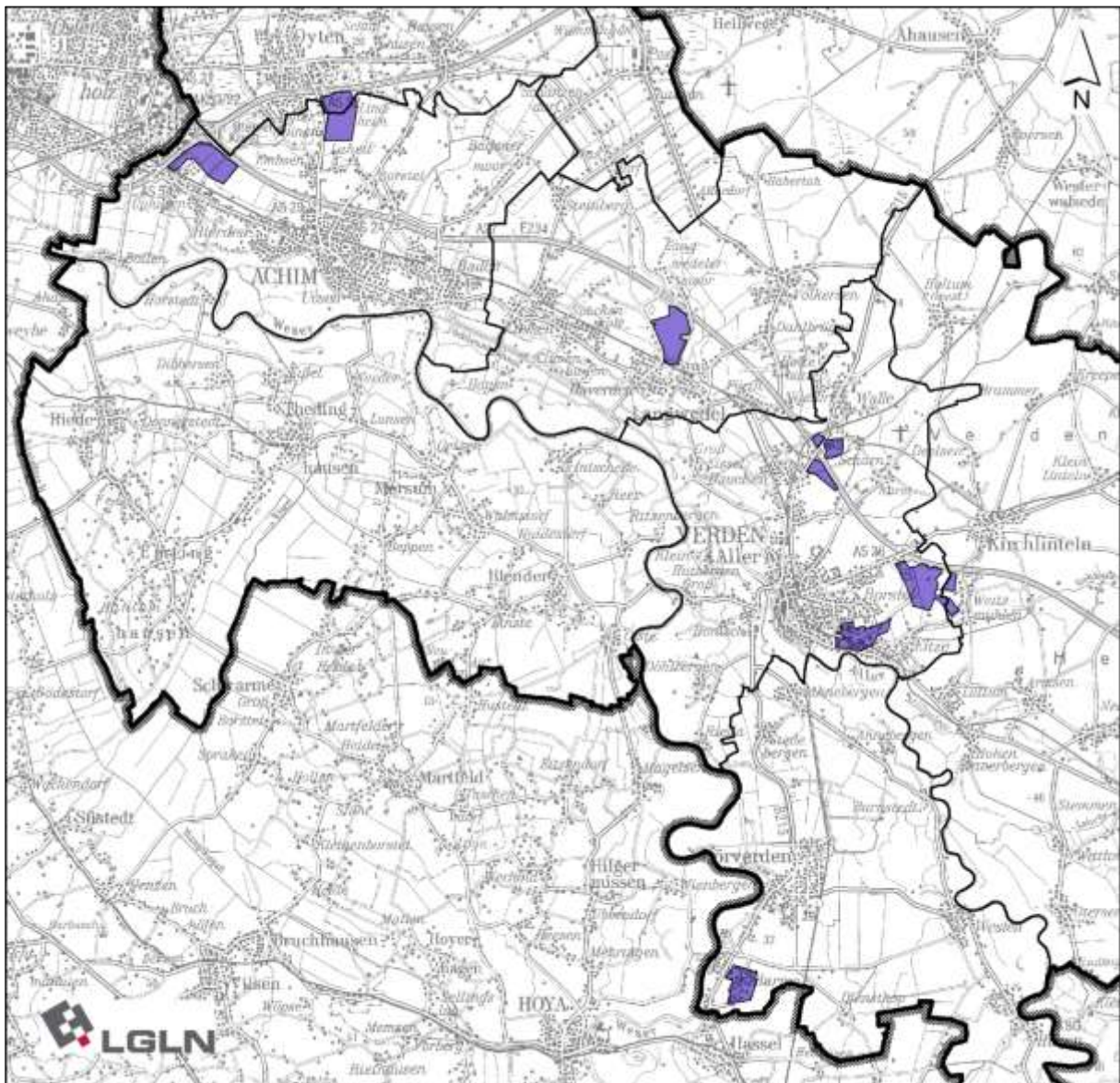


Abbildung 1: Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Ausgewählt wurden insbesondere Flächen, die im RROP 1997 bereits als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen sind, sowie Flächen, die diese sinnvoll ergänzen bzw. im Zusammenhang mit diesen zu betrachten sind.

Die Vorschau-Flächen Verden-Nord I, II und III werden hinzugenommen, da einige der im RROP 1997 enthaltenen Gebiete nur sehr langfristig nutzbar sind. So ist bei den Uphuser Flächen zur Erschließung zunächst die Herstellung von Verkehrsinfrastruktur in Form der neuen BAB-Anschlussstelle Achim-West erforderlich. Hier ist eine enge Abstimmung mit der Stadt Bremen erforderlich. Bei Achim-Embsen gibt es Realisierungsschwierigkeiten aufgrund der Grundbesitzverhältnisse. Die drei Flächen in Verden-Nord sind teilweise bereits im Flächennutzungsplan enthalten, liegen verkehrsgünstig an der BAB-Abfahrt Verden-Nord und sind kurzfristig realisierbar. Zudem besteht die Möglichkeit eines Schienenanschlusses.

Zusätzlich werden das Industrie- und Gewerbegebiet Dörverden-Barme und die Vorschau-Flächen in Verden-Nord als Vorranggebiet industrielle Nutzung und Gewerbe ausgewiesen.

Das Industrie- und Gewerbegebiet Dörverden-Barme, ehemaliges Kasernengelände, bietet ein großes Flächenpotenzial für flächenintensive Industrienutzungen, insbesondere aus dem Logistiksektor. Zudem ist auch ein Schienenanschluss vorhanden. Ziel des Landkreises ist eine

industrielle Nachnutzung der Fläche, die zum Teil bereits umgesetzt wird. Auf der Ebene der Bauleitplanung werden Maßnahmen getroffen, die die Vereinbarkeit des Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe mit dem Wolfcenter als bedeutsamen Erholungsschwerpunkt sicherstellen (z.B. Entflechtung des Zufahrtsverkehrs).

Der Umfang der Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe beträgt insgesamt 680 Hektar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Flächenumfang auch bereits bebaute Flächen enthalten und einige Gebiete nur sehr langfristig nutzbar sind.

Gebiet	Hektar
Achim-Embsen/Oyten	115
Achim-Uphusen	107
Langwedel-Daverden	108
Verden-Finkenberg/Kirchlinteln-Weitzmühlen	139
Verden Max-Planck-Straße	80
Verden-Nord	62
Dörverden-Barme	69
Gesamt	680

Tabelle 8: Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe

Aus der Umweltprüfung ergibt sich, dass in den Gebieten Achim-Uphusen und Dörverden-Barme bei der weiteren Planung und Umsetzung besonders auf den Schallschutz zu achten ist. Dies betrifft z.B. die Auswahl der anzusiedelnden Betriebe oder Betriebszeitenregelungen. Im Gebiet Dörverden-Barme ist zudem auf eine möglichst geringe Versiegelung zusätzlicher Flächen zu achten. Im Gebiet Langwedel-Daverden sind vor einer Realisierung die Auswirkungen auf Brutvögel zu prüfen.

zu 10 Tourismus

Vorbemerkung

In den vergangenen Jahren wurden im Freizeit- und Tourismusmarkt kontinuierlich Entwicklungspotenziale ausgebaut. Der Landkreis und seine Gemeinden profitieren davon zunehmend. Diese positive Entwicklung soll fortgesetzt werden.

Zum Tourismus/Fremdenverkehr gehören alle Erscheinungen und Wirkungen, die mit der Reise von Personen an einen Ort verbunden sind, der nicht Wohn-, Arbeits- oder Einkaufsort ist. Damit im Zusammenhang steht ein kürzerer oder längerfristiger Aufenthalt an diesem Ort, mit Übernachtung. Tourismus ohne Übernachtung ist Tages-Tourismus. Dieser wird statistisch nicht erfasst, hat jedoch im Landkreis Verden eine hohe Bedeutung.

Touristische Einordnung des Landkreises Verden

Der Landkreis Verden ist im überregionalen Wettbewerb nicht als eigenständige touristische Destination bekannt. Obgleich der Landkreis Verden durch seine Vielfalt der Landschaftstypen (Wümmeniederung, Aller- und Wesermarsch, Verdener und Lintelner Geest) ein hohes touristisches Potenzial aufweist, steht bei der touristischen Werbung die Vermarktung durch die Kommunen im Vordergrund. Das Kreisgebiet gehört unterschiedlichen Reiseregionen an. Für die Gemeinde Oyten und die Stadt Achim spielt die räumliche Nähe zur Hansestadt Bremen eine wichtige Rolle. Die Kreisstadt Verden ist als Reiterstadt bekannt und weist bedeutende Sehenswürdigkeiten auf. Im Kreisgebiet gibt es räumliche Bezüge zur Lüneburger Heide, Hohen Heide, zum Gebiet Teufelsmoor/Wümmewiesen, zur Tourismusregion Mittelweser, zum Aller-Leine-Tal und zum Elbe-Weser-Raum. Potenzial bietet das Kreisgebiet auch durch die abwechslungsreiche Landschaft (Wald, Moor, Flüsse), Fernradwege wie Weser- und Allerradweg sowie die Möglichkeit zu Schiffsfahrten auf Aller und Weser.

Entwicklungsaufgabe Tourismus

Mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus werden Standorte gekennzeichnet, die aufgrund ihrer Ausstattung und Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus erhalten und entwickelt werden sollen.

Kriterien:

- Sehenswürdigkeiten, überregionale touristische Anziehungskraft
- Tourismusschwerpunkt, Städte/Gemeinden/Samtgemeinden mit mehr als 50.000 Übernachtungen pro Jahr (gemäß Definition der N-Bank, zitiert nach⁴¹)
- Hohe Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner)
- Hohe Anzahl Übernachtungsbetriebe (ab 10 Betten) im kreisweiten Vergleich
- Hohe Anzahl Schlafgelegenheiten (Betriebe ab 10 Betten) im Verhältnis zur Einwohnerzahl
- Hohe durchschnittliche Aufenthaltsdauer

Gemeinde/ Landkreis	Einwohner- zahl EW 31.12.2013	Übernach- tungen/ Jahr 2013	Über- nach- tungen pro EW in %	Anzahl Übernach- tungsbetrie- be/Schlaf- gelegenhei- ten	Zahl der Betriebe im kreis- weiten Durch- schnitt (in %)	Zahl Bet- ten im Verhält- nis zur EW-Zahl (in %)	Ø Aufent- halts- dauer (Tage)
Achim	29991	77522	2,6	8 612	12	2,0	1,7
Dörverden	8933	k.A.	k.A.	3 k.A.	5	k.A.	k.A.
Kirchlinteln	10065	34437	3,4	16 431	25	4,2	3,2
Langwedel	14359	15589	1,1	4 436	6	3,0	2,5
Ottersberg	12250	5206	0,4	4 67	6	0,5	1,9
Oyten	15413	44654	2,9	12 424	18	2,8	2,7
Verden (Aller)	26668	109946	4,1	15 911	23	3,4	2,2
SG Theding- hausen	14780	k.A.	k.A.	3 k.A.	5	k.A.	k.A.
Landkreis (insgesamt)	132459	299327	2,3	65/ 3.080	100	2,3	2,2

Tabelle 9: Tourismus im Landkreis Verden 2013

Alle Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2013. Nur Betriebe ab 10 Betten.

Quelle: LSKN-Online, Beherbergung im Reiseverkehr in Niedersachsen 2013, Tab. Z7360151

In der offiziellen Statistik werden die Übernachtungszahlen nur in Gemeinden mit mehr als 3 Betrieben erfasst, die jeweils mehr als 10 Betten haben. Für die Gemeinden der Samtgemeinde Thedinghausen und Dörverden liegen keine entsprechenden Zahlen vor. Die Übernachtungszahlen dieser Gemeinden werden allerdings in der Gesamtbetrachtung der Übernachtungszahlen des Landkreises mitgezählt (siehe Tabelle oben).

Die amtliche Statistik bildet die touristische Entwicklung auch deshalb nur teilweise ab, da die Mehrzahl der Übernachtungsbetriebe weniger als 10 Betten aufweisen und somit ein großer Teil der Übernachtungen insgesamt nicht erfasst werden.

⁴¹ Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Schaumburg, Nienburg, Zweckverband Großraum Braunschweig (2010/2011): Festlegungen zum Funktionsbereich „Erholung, Freizeit und Tourismus“ in Regionalen Raumordnungsprogrammen, S. 58

Im Landkreis weist nahezu jede Gemeinde Sehenswürdigkeiten auf: Kirchen, Museen, Mühlen, Fähren, technische Denkmäler, Parks. Diese werden nicht nur von Einheimischen, sondern auch Touristen und Tagesgästen besucht. Eine überregionale touristische Anziehungskraft besitzt die Stadt Verden. Hier spielt neben dem Geschäftsreiseverkehr auch der Städtetourismus eine große Rolle. Im Jahr 2013 wurden fast 110.000 Übernachtungen gezählt. Die zweithöchsten Übernachtungszahlen weist Achim auf bei gleichzeitig einer geringen Aufenthaltsdauer. Dies weist auf einen regen Geschäfts- und Tagungstourismus hin.

Die Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) ist in Verden und Kirchlinteln am höchsten. In Kirchlinteln befinden sich zudem $\frac{1}{4}$ aller Übernachtungsbetriebe im Kreisgebiet, die höchste Zahl der Betten im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Auch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist mit gut 3 Tagen in Kirchlinteln im Kreisdurchschnitt am höchsten. Kirchlinteln stellt sich somit deutlich als „Urlaubs-/Feriengemeinde“ dar. Die Bedeutung liegt insbesondere in einem sanften, landschaftsbezogenen Tourismus.

Die Stadt Verden sowie die Gemeinde Kirchlinteln werden aufgrund ihrer touristischen Bedeutung im Landkreis Verden als Standorte für die Entwicklungsaufgabe Tourismus im RROP dargestellt.

Orte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus haben gleichzeitig eine hohe Bedeutung auch für die Naherholung. Auch die Erholungsfunktionen sollen sich daher in diesen Orten weiterentwickeln. Die Festlegung ist der gesamten Gemeinde zugeordnet und nicht nur einem Gemeindeteil.

zu 11 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Mit der Entwicklungsaufgabe Erholung werden Standorte festgelegt, die eine regionale Bedeutung für die Nah- und Kurzzeiterholung haben. Dazu gehört neben einer attraktiven Landschaft auch eine vorhandene/geplante Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung. Des Weiteren sollen die Standorte mit dem ÖPNV erreichbar sein. Standorte mit der Entwicklungsfunktion Tourismus beinhalten die Entwicklungsfunktion Erholen bereits und werden daher nicht doppelt ausgewiesen.

Folgende Kriterien wurden dabei berücksichtigt:

- Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung für die Erholung
- Landschaftliche Attraktivität (Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete Erholung im Gemeindegebiet)
- Lage am Wasser
- gastronomische Einrichtungen
- ÖPNV-Anschluss

Als Ergebnis werden Achim, Dörverden, Langwedel, Ottersberg und die Samtgemeinde Thedinghausen festgelegt. In diesen Orten gibt es vielfältige Möglichkeiten, sich zu erholen. Einrichtungen, die eine Anziehungskraft über die Gemeindegrenze hinaus haben, sowie ein gastronomisches Angebot sind vorhanden. Landschaftlich attraktive Bereiche sowie diverse Möglichkeiten der Naherholung, z.B. Radfahren, Spaziergehen, Wassersport, sind vorhanden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Orte per ÖPNV zu erreichen.

Mit dieser raumordnerischen Festlegung soll das erholungsrelevante Potenzial hervorgehoben werden, damit zum einen im Rahmen von Maßnahmen der Regionalentwicklung als auch von nachgeordneten Planungen eine zielgerichtete Entwicklung umgesetzt werden kann.

Die Festlegung ist der gesamten Gemeinde zugeordnet und nicht nur einem Gemeindeteil.

zu 12 Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte

Der Magic Park Verden ist ein Freizeitpark im Verdener Stadtwald mit Angeboten insbesondere für Kinder. Das 2010 in Dörverden eröffnete Wolfcenter bietet neben der Möglichkeit zum Beobachten von Wölfen in naturnahen Gehegen auch viel Wissenswertes, u.a. in einer Ausstellung. Beide Einrichtungen haben überregionale Bedeutung als Tourismus-Destination und sind dementsprechend als regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt festgelegt.

zu 13 Lärmsanierung

Straßen- und Schienentrassen mit einem hohen Verkehrsaufkommen verursachen Verkehrslärm, der belastend auf die Bevölkerung wirkt. Besonders gravierend im Kreisgebiet ist dieses Lärmproblem an den stark befahrenen Schienenstrecken, die an Siedlungsgebiete angrenzen. Es wurde ein Grundsatz zur Lärminderung formuliert. Dieser richtet sich in erster Linie an den Inhaber des Schienennetzes, die DB AG.

Die Bundesregierung stellt im Zuge des Programms „Lärmsanierung an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes“ der DB AG Finanzmittel für Schallschutzmaßnahmen an besonders belasteten Schienenstrecken zur Verfügung. Es ist ein gemeinsames Programm von Bundesregierung und DB AG. Als Zumutbarkeitsgrenze für allgemeine Wohngebiete gelten 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts. Es handelt sich um ein freiwilliges Programm unter Vorbehalt der im Bundeshaushalt verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2003 wurde aus diesem Programm eine Schallschutzwand in Verden-Dauelsen errichtet. Im Gesamtkonzept zur Lärmsanierung werden weitere Ortschaften aus dem Kreisgebiet genannt. Das Lärmsanierungsprogramm wird regelmäßig fortgeschrieben⁴².

Eine Minderung der Schallbelastung kann auch durch die Entwicklung geräuschärmerer Fahrzeugtypen, z.B. mit „Flüsterbremsen“, erreicht werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

zu 01 Sicherung der Daseinsvorsorge

Der im Kreisgebiet stattfindende demografische Wandel wird begleitet von einem Rückzug von Versorgungseinrichtungen aus ländlich geprägten Gebieten und steigenden Kosten von Infrastruktur und individueller Mobilität. Der Wettbewerb um Einwohner, Standorte und Einrichtungen hat zugenommen. Aufgabe der Raumordnung ist es, diesen Prozess über Prioritäten zu steuern. Damit wird eine ausgewogene Raumstruktur unterstützt.

Um die Kernorte zu stabilisieren und zukunftsträchtig zu machen, haben der Erhalt und die Neuansiedlung von Angeboten der Daseinsvorsorge und von Infrastruktureinrichtungen in den zentralen Siedlungsgebieten absolute Priorität. Diese verfügen zumeist über eine gute ÖPNV-Anbindung und sind somit für viele Bürger erreichbar.

In zweiter Priorität sollen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und der Infrastruktur in anderen Orten, die nicht zentrales Siedlungsgebiet sind, erhalten werden. Eine Neuansiedlung von Einrichtungen ist auch möglich, sofern der Vorrang Zentraler Orte beachtet wird. D.h. es ist sicherzustellen, dass durch die Neuansiedlung die Tragfähigkeit Zentraler Orte nicht gefährdet wird. Darüber hinaus sind die Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten gem. Ziffer 2.3 LROP zu beachten.

zu 02 Breitbandversorgung

Eine qualitativ gute Breitbandversorgung ist Voraussetzung für eine Nutzung von Internetdienstleistungen. Mit der Privatisierung des Telekommunikationsmarktes in den 90er Jahren war die Hoffnung verbunden gewesen, dass eine ausreichende Versorgung durch die Privatwirtschaft gewährleistet werden kann. Tatsächlich fehlen jedoch breitbandige Internetanschlüsse in dünner besiedelten ländlichen Regionen häufig oder sind unterdurchschnittlich. Es besteht die Gefahr einer digitalen "Zwei-Klassen-Gesellschaft". Da der Ausbau der Breitbandinfrastruktur von den Telekommunikationsfirmen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt wird, steht die fehlende Wirtschaftlichkeit einer gesamträumlichen Versorgung häufig entgegen.

Die Ziele der Breitbandinitiative des Landkreises Verden wurden mit einer zeitlichen Komponente versehen, da es sich um eine langfristige Zukunftsaufgabe handelt. Zudem wurden die

⁴² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Lärmvorsorge und Lärmsanierung, Gesamtkonzept zur Lärmsanierung, <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>

Aspekte der flächendeckenden Daseinsvorsorge sowie die Stärkung der Wirtschaftsstandorte in der Region berücksichtigt.

Kurzfristiges Ziel ist eine Anbindung der bisher unterversorgten Gebiete. Hier soll die Versorgung hergestellt bzw. verbessert werden. Mittelfristig ist flächendeckend eine ausreichende Versorgungsqualität herzustellen und langfristig soll kreisweit eine flächendeckende Versorgung mit hoher Qualität erreicht werden.

Aufgrund der in der Vergangenheit exponentiell steigenden Anforderungen an die Verbindungsgeschwindigkeit sowie der Entwicklung von immer leistungsfähigeren internetbasierten Programmen und Anwendungen ist zukünftig die Breitbandversorgung im Landkreis Verden den aktuellen Entwicklungen laufend anzupassen.

Hierzu sind

- die für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nutzbaren Infrastrukturen zu erfassen,
- die Ausbauabsichten und –aktivitäten der Marktteilnehmer zu beobachten
- eigenwirtschaftliche Ausbauprojekte von Telekommunikationsunternehmen zu initiieren,
- bei Bedarf unterversorgte oder nicht ausreichend versorgte Gebiete im Landkreis Verden über die Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke mit öffentlichen Geldern zu erschließen,
- bei Bedarf im Zuge von Baumaßnahmen Leerrohre mit zu verlegen.

zu 03 Post und Telekommunikation

Im Rahmen der Postreform sind aus der Bundespost in den Jahren 1994 und 1995 die drei privaten Postnachfolgeunternehmen Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG entstanden. Ziel der Privatisierung war u.a. Wettbewerbsfähigkeit auf dem europa- und weltweit zunehmend liberalisierten Markt für Post und Telekommunikationsdienstleistungen herzustellen, weitere Wettbewerber zuzulassen und Privatisierungserlöse zu erzielen. Demgegenüber steht der nach wie vor im Grundgesetz verankerte Auftrag, im Bundesgebiet die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten.

Um diesem Auftrag auch in den dünner besiedelten Gegenden im Landkreis Verden gerecht zu werden, ist bei Standortentscheidungen im Post- und Telekommunikationswesen der Grundsatz zu berücksichtigen und auch hier entsprechende Dienste anzubieten.

zu 04 Mobilfunk

Eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur ist in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft ein grundlegendes Erfordernis. Rechtsgrundlage ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996, das den Weg für die Entstehung neuer Netzstrukturen und den Einsatz neuer Technologien öffnete.

Die ständige Weiterentwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. digitale Technik) sowie die wachsende Bedeutung entsprechender Produkte und Dienstleistungen werden einen weiteren Ausbau von Richtfunkverbindungen, Kabelnetze und Mobilfunktürmen erfordern.

Im Kreisgebiet ist eine Vielzahl von Richtfunktrassen vorhanden. Sie benötigen aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften nicht nur die Sichtlinie zur Funkübertragung, sondern i.d.R. eine Schutzzone von 100 m beiderseitig dieser Linie. Zum Teil sind auch nur 50 m ausreichend. Die Schutzzone bedeutet zwar im Regelfall keine völlige Freihaltung von Bebauung, sondern nur eine Einschränkung der Bauhöhe. Vor der Neueinrichtung von Richtfunkverbindungen ist zu prüfen, ob bestehende Verbindungen genutzt werden können.

Auf die Darstellung von Richtfunktrassen in der zeichnerischen Darstellung wird verzichtet. Die Freihaltung dieser Strecken ist weiterhin raumordnerisch relevant. Sie sind im Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde enthalten.

Im Mobilfunknetz wurde der frühere GSM-Standard durch den UMTS-Standard abgelöst. Dieser ermöglicht über Mobiltelefonate hinaus das Senden und Empfangen weiterer Daten. Das

Mobilfunksystem basiert auf Funknetzen, die auf Basisstationen zurückgreifen. Diese Basisstationen sind die Mobilfunksendestandorte. Die Antennen befinden sich entweder auf Masten oder auf/an Gebäuden bzw. baulichen Anlagen. Für den Ausbau des UMTS-Netzes sind weitere Standorte für Basisstationen erforderlich.

Die Errichtung eines Sendemastes für den Mobilfunk kann raumbedeutsam sein. Bei der Standortwahl ist auf die Siedlungsstruktur Rücksicht zu nehmen. So soll die Errichtung von Sendeanlagen in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder Krankenhäusern vermieden werden. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Antenne nicht an bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen (z.B. Silos, gewerbliche Gebäude, Windenergieanlagen) errichtet werden kann. Dies gilt insbesondere im Außenbereich. Bei der Neuplanung kann durch Mehrfachnutzung bestehender Standorte eine zusätzliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verhindert werden. Informationen zu bestehenden Anlagen können in der Standortdatenbank der Bundesnetzagentur⁴³ eingesehen werden.

zu 05 + 06 Mittelzentren, Grundzentren, zentrales Siedlungsgebiet

Die niedersächsische Raumordnung geht von einer dreistufigen Hierarchie der Zentralen Orte aus: Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Zentrale Orte höherer Stufe erfüllen zugleich auch Versorgungsaufgaben von Orten niedrigerer Stufe.

- Oberzentren: Zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf
- Mittelzentren. Zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf
- Grundzentren: Zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Bedarf⁴⁴

Die Zentralen Orte sind als Standorte innerhalb der Städte und Gemeinden und zusätzlich als zentrales Siedlungsgebiet in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Mittelzentren sind nach dem LROP die Städte Achim und Verden. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt durch das RROP.

Das Konzept der Zentralen Orte ist auf die zentralörtlichen Versorgungskerne sowie die Arbeitsstätten- und Wohnsiedlungskonzentrationen ausgerichtet. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete erfolgte aus einem Zusammenwirken infrastruktureller und siedlungsstruktureller Faktoren. Infrastrukturelle Faktoren sind Standorte zentralörtlicher Einrichtungen, also soziale, kulturelle, wirtschaftliche sowie administrative Einrichtungen. Bzgl. der siedlungsstrukturellen Faktoren wird der jeweilige Siedlungszusammenhang betrachtet. Als Grundlage dienten eine Untersuchung der Universität Dortmund zur Zentralität in der Region Bremen⁴⁵ sowie die Flächennutzungsplandarstellungen⁴⁶. Die zentralen Siedlungsgebiete dienen zwar in erster Linie zur Ansiedlung und Sicherung zentralörtlicher Einrichtungen. Gleichzeitig sind sie auch die Hauptwohn- und –arbeitsgebiete der Bevölkerung. Daher gehören im Landkreis Verden auch Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete zum zentralen Siedlungsgebiet.

Die Konzentration auf die Zentralen Orte ist darin begründet, dass die Bevölkerung die Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen kann und die Einrichtungen selbst von der Nähe anderer zentraler Einrichtungen profitieren. Zudem ist i.d.R. ein ÖPNV-Anschluss (SPNV, Bus) vorhanden. Das Konzept dient der langfristigen Infrastruktursicherung und Kosteneinsparung.

Als zentrales Siedlungsgebiet wurden die siedlungsstrukturell zusammenhängenden Gebiete, die eine Einheit bilden, festgelegt. Das sind neben der Siedlungsachse Achim – Langwedel –

⁴³ Bundesnetzagentur (2013): Standortdatenbank zu Mobilfunkanlagen im Internet, <http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html>

⁴⁴ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) (Hrsg.) (2008): Landes-Raumordnungsprogramm 2008, Kapitel 2.2 03

⁴⁵ Universität Dortmund (2007): Kooperative Fortentwicklung der zentralörtlichen Gliederung in der Region Bremen, im Auftrag des Kommunalverbundes Bremen/Niedersachsen

⁴⁶ Stand der Flächennutzungspläne: 01.01.2015

Verden die weiteren Kernorte. Grundlage der Darstellung sind die Bauflächen (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen). In die Darstellung wurden Sportplätze, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe und Kleingärten einbezogen, sofern sie nicht abgesetzt von der Siedlung oder am Siedlungsrand liegen. Da die zentralen Siedlungsgebiete siedlungsstrukturell auch der Funktion „Arbeiten“ dienen, wurden auch Industrie- und Gewerbegebiete dargestellt, soweit sie nicht als Vorranggebiet industrielle Nutzung und Gewerbe dargestellt sind oder abgesetzt vom Ort liegen.

Separat liegende Ortschaften sind in der Regel nicht Bestandteil des zentralen Siedlungsgebietes. Nicht berücksichtigt wurden auch bandartige Siedlungsstrukturen sowie einseitig bebaute Bereiche in Randlagen.

In den als zentrales Siedlungsgebiet festgelegten Stadt- und Ortsteilen sollen zukünftig zentralörtliche Einrichtungen der jeweiligen Stufe angesiedelt und erhalten werden. Auch die Hauptsiedlungstätigkeit soll sich hier konzentrieren. Für den großflächigen Einzelhandel wurden spezielle Regelungen getroffen, siehe Kapitel 2.3.

zu 07 Oberzentrum

Nach dem LROP hat Bremen für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung. Bremen besteht aus der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadt Bremerhaven. Für den Landkreis Verden erfüllt im Wesentlichen die Stadtgemeinde Bremen die Funktion eines Oberzentrums, während Bremerhaven nur eine geringe Bedeutung als Oberzentrum für den Kreis Verden hat. Da der Landkreis Verden ein Interesse an einem starken Oberzentrum Bremen hat, wird diese Aufgabenwahrnehmung als konkretisiertes Ziel festgelegt.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

zu 01 Einzelhandel

Im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels, dem für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs eine entscheidende Rolle zukommt, setzt sich der Strukturwandel weiter fort mit den wesentlichen Merkmalen Konzentration von Angebotsstandorten und Vergrößerung der Verkaufsflächen. Zu beobachten ist eine massive Ausweitung der Verkaufsfläche und ein Verdrängungswettbewerb.

Es ist Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Die Raumordnung normiert daher Ziele und Grundsätze zur Steuerung des Einzelhandels und setzt insoweit einen ordnenden Rahmen für marktwirtschaftliche Prozesse in diesem Wirtschaftsbereich. Ihre Pflicht ist es, rechtzeitig vor Fehlentwicklungen zu warnen, die zu Funktionsverschiebungen im Zentrale-Orte-Gefüge führen können oder zur Unterversorgung von Teilräumen und damit zur Verminderung der Lebensqualität, z.B. durch Leerstände. Da die für den Konsum zur Verfügung stehende Kaufkraft insgesamt durch die abnehmenden Bevölkerungszahlen stagniert, erfolgt bei gleichzeitig weiter steigenden Verkaufsflächen eine stärkere Verteilung der Kaufkraft. Kleinere Verkaufsstätten werden langfristig nur bestehen können, wenn sie zukunftsfähige Strategien entwickeln.

Bzgl. der Zulässigkeit von neuen bzw. zu erweiternden Einzelhandelsgroßprojekten enthält das LROP differenzierte Zielfestlegungen, die durch regionale Ziele und Grundsätze ergänzt wurden.

Zentrale Versorgungsbereiche, Regionales Einzelhandelskonzept

Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und leistungsfähiger Handelsplatz "Innenstadt". Bei Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsgroßprojekten sollen Schädigungen der Innenstädte durch Leerstände vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund sind die fünf Planungsprinzipien für die räumliche Steuerung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels zu beachten: Kongruenzgebot, Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Abstimmungsgebot, Beeinträchtigungsverbot.

Der Landkreis Verden hat aktiv am Projekt "Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept" (REHK) des Kommunalverbund Bremen/Niedersachsen 2008-2013 mitgearbeitet. Das Konzept dient u.a. dazu, nähere Angaben darüber zu erhalten, wie viel Einzelhandel an welchen Standorten verträglich ist, unter Berücksichtigung der jeweiligen Versorgungsfunktion. Wesentliches Ziel des Konzeptes ist eine Stärkung der Ortskerne und Innenstädte bei der Funktion "Einkauf". Das Konzept bietet Hilfestellung für zukünftige Strategien im Hinblick auf eine gezieltere Ansiedlungspolitik von Einzelhandelsgroßprojekten im Raum Bremen, mit dem Hintergrund einer langfristigen Versorgungssicherheit im Einzelhandelsbereich.

Im Rahmen der Konzepterarbeitung hat sich herausgestellt, dass die Schwäche der Einzelhandelsinnenstädte/-ortskerne im hohen Maße auf vorhandene nicht integrierte Standorte großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Angebot zurückzuführen ist.⁴⁷

Schwach ausgeprägt ist u.a. das Mittelzentrum Achim, das heute seiner mittelzentralen Funktion im Einzelhandel nicht gerecht wird. Konkurrenz besteht insbesondere durch die Standorte Dodenhof und Weserpark. Hier gilt es, innovative Ideen und Maßnahmen zu entwickeln, um die Leistungsfähigkeit des Einzelhandels in Achim durch die Attraktivierung der Innenstadt und die Neuansiedlung von Geschäften zu verbessern.

Das Mittelzentrum Verden verfügt zwar insgesamt über eine gute Einzelhandelszentralität. Es besteht jedoch auch hier Handlungsbedarf, um Leerständen entgegenzuwirken. Die Stadt Verden hat dazu ein kommunales Einzelhandelskonzept erarbeitet, das eine Stärkung der Anziehungskraft der Innenstadt durch unterschiedliche Maßnahmen vorsieht⁴⁸. So ist u.a. im Rahmen der Umstrukturierung der Verdener Innenstadt eine Nachnutzung des ehemaligen Kaufhallengeländes durch eine Einzelhandelsnutzung und eine Neuordnung der Parksituation vorgesehen. Die Maßnahmen sind geeignet, die Innenstadt attraktiver zu machen und weitere Käufer-schichten anzuziehen. Maßnahmen, die zur Stärkung der Innenstadt führen, werden vom Landkreis unterstützt.

Im Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept sind räumliche Abgrenzungen der Einzelhandelsinnenstädte bzw. -ortskerne (Versorgungskerne) enthalten, die auf Vorschlägen der beteiligten Kommunen basieren⁴⁹. Als Einzelhandelsinnenstadt/ -ortskern sind nach dem Konzept Gebiete einer Stadt/ Gemeinde zu verstehen, in denen sich der Einzelhandel zukünftig konzentrieren soll. In der Regel finden sich in diesen Bereichen auch weitere Dienstleistungen (z.B. Geldinstitute, Post, Gastronomie, Reisebüros, Reinigungen etc.). Für den Landkreis Verden liegen entsprechende Abgrenzungen für sechs Kommunen vor: Städte Achim und Verden, Gemeinden Kirchlinteln und Oyten, Samtgemeinde Thedinghausen, Flecken Ottersberg. Die Gemeinde Kirchlinteln und die Stadt Verden (Aller) haben eigene Einzelhandelskonzepte aufgestellt. Diese konkretisieren die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche.

Für die Beikarte 1 wurden die Abgrenzungen des zentralen Versorgungsbereiches aus dem Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept bzw. aus den konkretisierenden Einzelhandelskonzepten entnommen. Für die Gemeinde Dörverden und dem Flecken Langwedel liegen noch keine Einzelhandelskonzepte vor.

Im RROP werden die Einzelhandelsinnenstädte bzw. -ortskerne mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen „Versorgungskern“ dargestellt.

Für die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten ist i.d.R. eine raumordnerische Verträglichkeitsprüfung nach § 16 NROG durchzuführen. Ausnahme sind Gebiete mit bestehenden Baurechten, also in denen bereits Bebauungspläne existieren, die großflächigen Einzelhandel ermöglichen.

Die Festlegung der Versorgungskerne in Beikarte 1 soll zukünftig dazu beitragen, in den Innenstädten und Ortskernen die raumordnerische Prüfung von Einzelhandelsgroßprojekten zu

⁴⁷ Dr. Acocella (2008): Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen, Fortführung des IMAGE-Verfahrens, Endbericht, im Auftrag des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V., S. 68

⁴⁸ CIMA, Endbericht Einzelhandelskonzept für Verden (Aller) im Auftrag der Stadt Verden, Oktober 2004

⁴⁹ Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V., Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen, Anlage B Seiten 1-10, 2013

erleichtern und das Verfahren zu beschleunigen. Danach kann in den Versorgungskernen das Integrationsgebot als erfüllt angesehen werden.,

Bauleitplanung

Auf Gemeindeebene ist es zur bauleitplanerischen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB erforderlich, dass die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde ihren zentralen Versorgungsbereich ermitteln und in der Bauleitplanung festlegen und verabschieden. Zur Unterstützung dieses Auftrages wurde ein Grundsatz formuliert. Dabei soll eine Orientierung an den regionalen Grundlagen erfolgen, d.h. an der Beikarte 1, am regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept⁵⁰ sowie der regionalen Sortimentsliste (siehe Tabelle 10). Auch eigene Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepte der Städte, Gemeinden und der Samtgemeinde sollen einfließen.

Nahversorgungsrelevante Kernsortimente	Innenstadtrelevante Kernsortimente	Nicht innenstadtrelevante Kernsortimente
Arzneimittel Blumen Drogeriewaren Nahrungs- und Genussmittel Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf Reformwaren Zeitungen/Zeitschriften Zooartikel	Bastel- und Geschenkartikel Bekleidung aller Art Briefmarken Bücher Büromaschinen - ohne Computer Campingartikel Computer, Kommunikations-elektronik lektrokleingeräte Elektrogroßgeräte Foto, Video Gardinen und Zubehör Glas, Porzellan, Keramik Haushaltswaren, Bestecke Haus-, Heimtextilien, Stoffe Kosmetika und Parfümerieartikel Kunstgewerbe, Bilder und Bilder-rahmen Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle Leder- und Kürschnerwaren Musikalien Nähmaschinen Optik und Akustik Sanitätswaren Schuhe und Zubehör Spielwaren Sportartikel einschließlich Sport-geräte Tonträger Uhren/Schmuck, Gold- und Silber-waren Unterhaltungselektronik und Zubehöre Waffen, Jagdbedarf	Bad- und Sanitärzubehör Bauelemente, Baustoffe Beleuchtungskörper, Lampen, Beschläge, Eisenwaren Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten Erde, Torf Fahrräder und Zubehör (motorisierte) Fahrzeuge aller Art Farben, Lacke Fliesen Gartenhäuser, -geräte Herde und Öfen Installationsmaterial Küchen (inkl. Einbaugeräte) Möbel Pflanzen und Gefäße Rolläden und Markisen Werkzeuge

Tabelle 10: Regionale Sortimentsliste⁵¹

Nahversorgung

Einrichtungen und Angebote zur wohnortnahen Nahversorgung sind nach Kap. 2.3 01 Satz 3 außerhalb Zentraler Orte zu sichern und zu entwickeln. Die Sicherstellung der Nahversorgung ist Aufgabe der Gemeinden. Zur Unterstützung der Aufgabe „Sicherstellung der Nahversorgung im Bereich Einzelhandel“ wurde ein Grundsatz festgelegt. Nachholbedarf gibt es z.B. in den dünner besiedelten Teilräumen des Landkreises. Hier sind zu den Einkaufsmöglichkeiten für

⁵⁰ Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V., ebd., S. 1-33 sowie Anlagen A-E, 2013

⁵¹ Dr. Acocella (2008): Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen, Fortführung des IMAGE-Verfahrens, Endbericht, im Auftrag des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V., S. 123

Produkte des täglichen Bedarfs oftmals weite Wege zurückzulegen. Aufgrund der Konzentrationsprozesse im Einzelhandel und der Abnahme der Bevölkerungszahlen bei gleichzeitiger Überalterung wird sich diese Entwicklung noch verschärfen. Mit dem Grundsatz soll ein Erhalt bzw. die Schaffung von Einzelhandelsbetrieben der Nahversorgung in den Gemeinden unterstützt und damit die langfristige Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

Dodenhof Posthausen

Im Ortsteil Posthausen des Grundzentrums Ottersberg befindet sich ein großflächiger Einzelhandelsstandort. Der Standort weist mit Stand September 2015 ungefähr 120.000 m² Verkaufsfläche auf⁵². Angeboten werden sowohl innenstadtrelevante als auch nicht innenstadtrelevante Sortimente. Der Standort ist nicht als Neuansiedlung entstanden, sondern seit seiner Entstehung 1910 kontinuierlich gewachsen. Er ist in seinem Umfang durch den Bebauungsplan Nr. 27/27A „Posthausen-Zentrum“ des Fleckens Ottersberg abgesichert (Rechtskraft des Bebauungsplans 26.07.1996). In der Planzeichnung des RROP ist der Einzelhandelsstandort nachrichtlich als „bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ enthalten.

⁵² Verdener Nachrichten vom 07.09.2015

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

zu 01 Unzerschnittene Freiräume

Vorbemerkung

Die Entwicklung eines Freiraumkonzepts im Landkreis Verden erfolgt im Rahmen des räumlichen Entwicklungskonzeptes. Die Freiräume stellen darin ein Gegengewicht zu den bebauten Räumen (Siedlungen, Verkehrsstrassen) dar. Sie leisten insgesamt einen wichtigen Beitrag für die Sicherung und den Erhalt der Lebensqualität im Landkreis Verden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels.

Bei der Konzepterarbeitung wurden folgende LROP-Aussagen berücksichtigt:

- Sicherung und Weiterentwicklung eines Freiraumverbundes (LROP 3.1.1 01)
- Erhalt von unzerschnittenen Freiräumen (LROP 3.1.1 02)
- Sicherung siedlungsnaher Freiräume durch die Festlegung von „Vorranggebieten Freiraumfunktionen“ (LROP 3.1.1 03)

Die Flächeninanspruchnahme und damit verbunden die Zerschneidung der Landschaft führen dazu, dass es nur noch wenige Räume gibt, die so frei von technischer Infrastruktur sind, dass sie sowohl dem Mensch als Rückzugs- und Erholungsraum als auch der Fauna als Habitat dienen können. Dem Freiraumschutz und dem Verbund von Freiräumen kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 3.1.1 02 sollen möglichst große unzerschnittene Räume erhalten bleiben. Dies wurde vom Landkreis Verden aufgegriffen und ein Freiraumkonzept mit unzerschnittenen Freiräumen entwickelt.

Das Freiraumkonzept des RROP 2016 basiert auf dem Kernindikator 10 „Landschaftszerschneidung der Umweltministerkonferenz“⁵³. Ziel ist, Freiräume

- zu identifizieren,
- zu steuern und zu entwickeln. Freiräume sollen so entwickelt werden, dass in ihnen die bestmöglichen Nutzungen unter regionalplanerischen Gesichtspunkten stattfinden, also Freiraumnutzungen dort konzentriert werden,
- von neuen, zusätzlichen Zerschneidungen freizuhalten und vorhandene Zerschneidungen nach Möglichkeit abzubauen
- nachhaltig zu sichern.

Ein unzerschnittener Freiraum ist ein Raum, der frei von technischer Infrastruktur ist und eine gewisse Mindestgröße besitzt.

Für unzerschnittene Freiräume gelten die nachfolgend aufgeführten Kriterien⁵⁴:

- Mindestgröße 10km²
- frei von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen
- frei von Kreisstraßen ab einer Verkehrsdichte von 1000 DTV (Verkehrszählungsdaten von 1995 und 2005⁵⁵)
- frei von Hochspannungs-Leitungen (110-, 220-, 380 kV)
- frei von Hauptbahnstrecken (auch eingleisige, nicht elektrifizierte)

⁵³ Länderinitiative für einen länderübergreifenden Kernindikatorsatz (2009): UMK-Indikator 10: Landschaftszerschneidung

⁵⁴ Die verwendeten Kriterien orientieren sich an der Länderinitiative für einen einheitlichen Kernindikatorsatz (Länderinitiative Kernindikatoren 2008: Kennblatt zum UMK-Indikator Nr. 10). Sie wurden vom Landkreis weiterentwickelt.

⁵⁵ Neuere Zahlen standen nicht zur Verfügung.

- frei von größeren geschlossenen Baubereichen⁵⁶

In den unzerschnittenen Freiräumen sollen Freiraumnutzungen stattfinden. Typische Freiraumnutzungen sind z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung, Naturschutz, Rohstoffgewinnung.

Mit der Sicherung von unzerschnittenen Freiräumen soll in erster Linie der Landschaftsverbrauch im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesteuert werden. Dem Bau zerschneidender Infrastrukturen (Trassen) soll entgegengewirkt werden. Mastenhafte Infrastrukturen wie Windenergieanlagen oder Sendemasten gelten nicht als zerschneidendes Merkmal und werden daher im Freiraumkonzept nicht berücksichtigt.

Anzustreben ist eine Entwicklung und Vernetzung der Freiräume, z.B. durch Maßnahmen des Biotopverbundes oder im Rahmen der Eingriffsregelung.

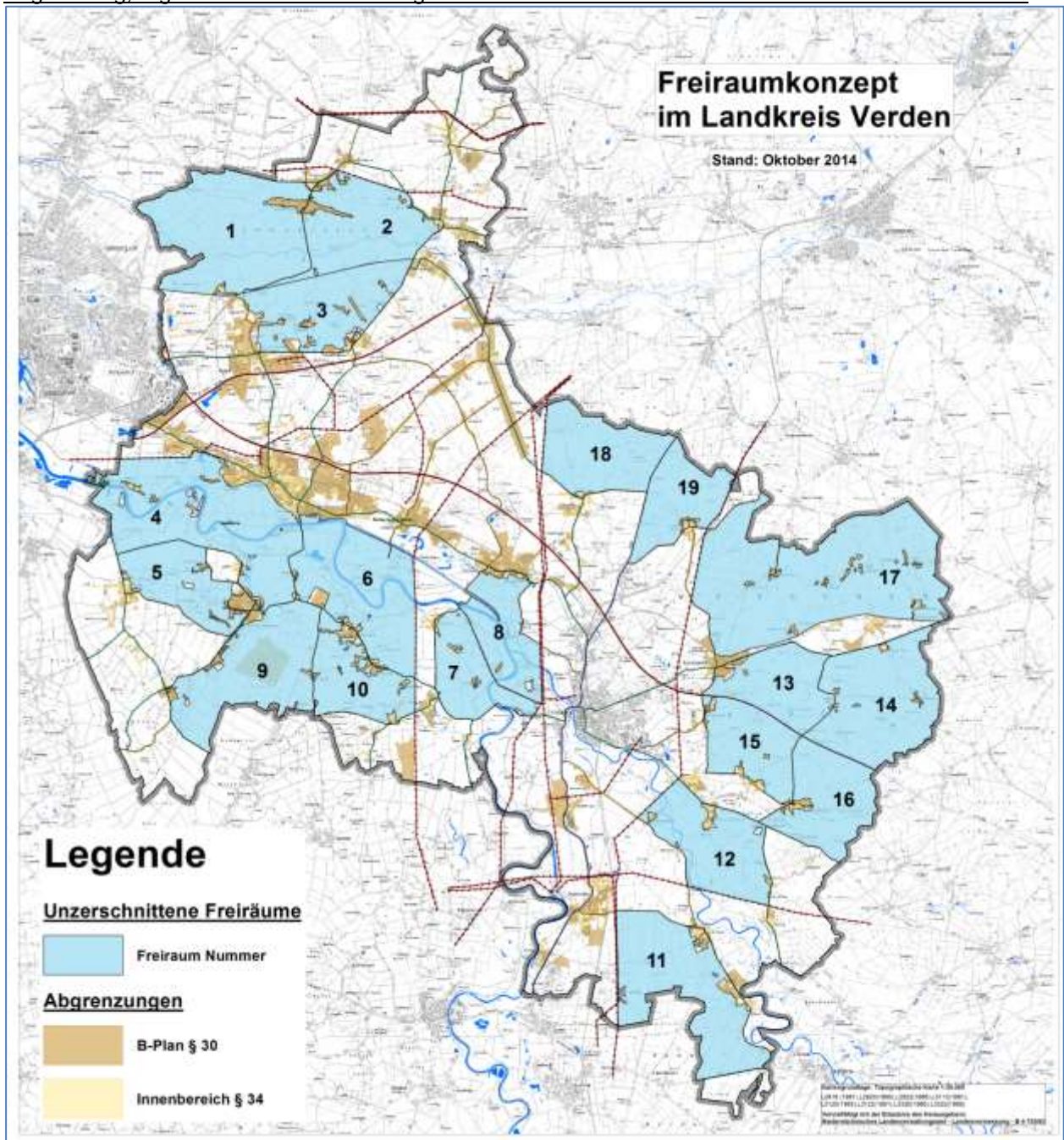
Die hier im RROP formulierten Grundsätze finden Anwendung bei der raumordnerischen Beurteilung von raumbedeutsamen Vorhaben in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Lfd. Nr.	Name	Fläche in km²
1	Wümmewiesen (Teilgebiet I)	28
2	Wümmewiesen (Teilgebiet II)	17
3	Wümmewiesen (Teilgebiet III)	16
4	Westliche Wesermarsch (Teilgebiet I)	31
5	Westliche Wesermarsch (Teilgebiet II)	12
6	Mittlere Wesermarsch (Teilgebiet I)	22
7	Mittlere Wesermarsch (Teilgebiet II)	10
8	Mittlere Wesermarsch (Teilgebiet III)	11
9	Beppener Bruch	21
10	Thedinghäuser Vorgeest	12
11	Diensthooper Ebene	22
12	Allermarsch/Wittmoor	16
13	Südliche Verdener Heide (Teilgebiet I)	12
14	Südliche Verdener Heide (Teilgebiet II)	22
15	Südliche Verdener Heide (Teilgebiet III)	12
16	Südliche Verdener Heide (Teilgebiet IV)	14
17	Lintelner Geest	45
18	Spanger Holz (Teilgebiet I)	15
19	Spanger Holz (Teilgebiet II)	11

Tabelle 11: Unzerschnittene Freiräume im Landkreis Verden

Quelle: Landkreis Verden, Stabsstelle Planung

⁵⁶ Bauleitplanerisch gesicherte Gebiete mit Ausnahme von Abbauflächen, Grünflächen, Flächen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Versorgungsfläche Wasser, Wald- und Wasserflächen, Windenergiestandorte/ Sonderbauflächen für Windenergie



**Abbildung 2: Unzerschnittene Freiräume
zu 02 Vorranggebiete für Freiraumfunktionen**

Das Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“, das erstmals im RROP 1997 Anwendung gefunden hat, stellt einen wirksamen Schutz für die Freihaltung von Grünzügen dar und wird daher weiter verwendet.

Die siedlungsbezogenen Freiräume im Verdichtungsband zwischen Bremen und Verden erfüllen wichtige Funktionen für das Kleinklima, zudem sind es Räume mit herausgehobener Bedeutung für die Naherholung. Zweck dieses Planzeichens ist eine Sicherung der Freiräume als regionale Grünzüge vor entgegenstehenden Nutzungen. Dazu gehört auch die Abwehr eines städtebaulich nicht erwünschten weiteren Zusammenwachsens der Siedlungsbereiche um Bremen herum sowie innerhalb des Siedlungsbandes Bremen-Verden.

Für die Ausweisung dieser Gebiete werden unter anderem die fachlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplans des LK Verden zum Thema Klima-Luft herangezogen⁵⁷. Es handelt sich um Ausgleichsräume mit großer Bedeutung für Klima und Luftaustausch, die in der Nähe von Siedlungsgebieten liegen.

Es gibt zwei Kategorien von Gebieten:

- Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete
- Gebiete, die für den Transport über Luftaustauschprozesse von Bedeutung sind (sog. Luftleitbahnen)

Die im RROP festgelegten Vorranggebiete für Freiraumfunktionen werden in der folgenden Tabelle aufgeführt und nach ihrer klimaökologischen Bedeutung unterschieden.

Darüber hinaus werden die für die Naherholung besonders bedeutsamen Bereiche Behlingsee und Oyter See (Vorranggebiete für Erholung mit intensiver Beanspruchung durch die Bevölkerung) in diese Konzeption einbezogen.

Gebiet	Kategorie
Bereich Königsmoor-Uphusen-Bierden-Bollen	Bereich zwischen Uphusen und Bierden: Kaltluftentstehungsgebiet; Weserbereich bei Bollen: Luftleitbahn Königsmoor: Naherholungsbedeutung (Oyter See, Behlingsee)
Bereich Baden-Etelsen	Kaltluftentstehungsgebiet/Luftleitbahn (aus Richtung Badener Holz)
Bereich Cluvenhagen-Daverden	Kaltluftentstehungsgebiet
Bereich Langwedel-Förth	Kaltluftentstehungsgebiet
Bereich Nindorf-Dauelsen	Kaltluftentstehungsgebiet
Verdener Stadtwald	Frischluftentstehungsgebiet (wichtige klimatische Ausgleichsfunktion innerhalb des Stadtgebiets)
Verden Finkenberg	Frischluftentstehungsgebiet
Halsetal bei Scharnhorst	Kaltluftentstehungsgebiet
Achimer Stadtwald	Frischluftentstehungsgebiet (wichtige klimatische Ausgleichsfunktion innerhalb des Stadtgebiets)

Tabelle 12: Vorranggebiete für Freiraumfunktionen

Quelle: Landkreis Verden, Stabsstelle Planung auf der Basis des Landschaftsrahmenplans⁵⁸

zu 03 Luftleitbahn Aller-Weser-Niederung

Die Weserniederung zwischen Dörverden-Wahnebergen und Achim-Bollen erfüllt laut Landschaftsrahmenplan 2008 die Funktion als Leitbahn für Luftaustausch zwischen Ausgleichsraum und belasteten Siedlungsgebieten. Barrieren, die quer zur Luftströmungsrichtung stehen, sollen möglichst vermieden werden. Als Barrieren sind Bebauung, Wälle und Dämme von höher 4 m und länger als 200 m quer zur Luftabflussrichtung zu verstehen⁵⁹.

⁵⁷ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 3.4 und Textkarte „Klima und Luft im Siedlungsband“

⁵⁸ ebd., Kapitel. 3.4

⁵⁹ ebd.

zu 04 Böden

Der Boden ist zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen und zählt damit zu den kostbarsten Naturgütern. Er hat im Naturhaushalt eine Vielzahl von Funktionen.

Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):

- Natürliche Funktionen als
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanze, Bodenorganismen
 - Bestandteil des Naturhaushaltes
 - Filter, Puffer und Stoffumwandlung
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als
 - Rohstofflagerstätte
 - Fläche für Siedlung und Erholung
 - Fläche für Land- u. Forstwirtschaft
 - Fläche für Verkehr, Ver- und Entsorgung
 - Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Beim Bodenschutz handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die sich auch in anderen Zielen und Grundsätzen des RROP (z.B. Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft) wiederfindet.

Im Kreisgebiet befindet sich eine Vielzahl von Böden mit bestimmten Ausprägungen, die aufgrund ihrer Gefährdung, ihrer Seltenheit, ihrer natur- oder kulturhistorischen Bedeutung einen besonderen Wert darstellen. Zu diesen schutzwürdigen Bodentypen gehören insbesondere die Dünengebiete, Moorböden sowie die Geestkante⁶⁰.

Binnendünen⁶¹

Bei den Binnendünen im Landkreis Verden handelt es sich um holozäne, d.h. nacheiszeitliche Sandablagerungen (Flugsande). Ausgewaschene Feinsande wurden durch Winddrift und Wirbelbildung vor allem am Geestrand abgelagert, weswegen sich der bedeutendste Dünenzug im Landkreis Verden am Nordostrand des Wesertals bildete. Ein weiteres Gebiet mit starker Flugsand- und Dünenverbreitung findet sich im Südostteil des Landkreises auf den Aller-Talsanden bei Otersen und auf der Niederterrasse südlich von Dörverden. Durch die intensive Besiedlung des Geestrandes zwischen Bremen und Verden fielen zahlreiche Abschnitte des Dünenzuges entweder direkt (Überbauung des Geländes) oder indirekt (Sandentnahme) der Siedlungstätigkeit zum Opfer. Die Reste dieses ehemaligen Dünenzuges verdienen ebenso wie die noch vorhandenen Dünengebiete bei Dörverden und Otersen besonderen Schutz. Die Binnendünen sind heute größtenteils mit Wald bedeckt. Freiliegende Flächen wie im Naturschutzgebiet "Verdener Dünen" sind äußerst selten.

Zu den schützenswertesten Dünengebieten im Landkreis gehören:

- Achimer Binnendünen (Stadt Achim)
- Schraderberg in Baden (Stadt Achim)
- Weiße Berge bei Cluvenhagen (Flecken Langwedel)
- Verdener Dünen und Randgebiete (Stadt Verden)
- Oterser Dünen (Gemeinde Kirchlinteln)
- Dünengebiete bei Hohenaverbergen, Neddenaverbergen und Wittlohe (Gemeinde Kirchlinteln)
- Dünengebiet bei Barne (Gemeinde Dörverden)

⁶⁰ Landkreis Verden (Hrsg.) (1998): Regionales Raumordnungsprogramm 1997, Erläuterungen S. 200 und 201

⁶¹ Ebd.

Moore⁶²

Obwohl Moore früher als charakteristische Landschaftstypen weite Flächen der norddeutschen Tiefebene ausmachten, sind diese heute durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen weitgehend verschwunden. Moorstandorte weisen in der Regel hohe Torfdeckschichten auf. Sie nehmen wichtige Funktionen im Wasser- und Stoffkreislauf wahr, da sie Wasser und Nährstoffe speichern können. Intakte Moore dienen auch als natürliche Kohlenstoff-Speicher. In entwässerten Mooren gehen diese Funktionen verloren. Im Landkreis Verden sind neben einigen Feuchtgebieten auch einige naturnahe, verschieden stark entwässerte Mooregebiete vorhanden, die Lebens- und Rückzugsraum für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind. Gefährdungspotenzial besteht z.B. durch Bebauung oder Entwässerung.

Zu den schützenswertesten Mooren im Landkreis gehören:

- Hohes Moor Quelkhorn (Flecken Ottersberg)
- Königsmoor (Gemeinde Oyten)
- Ottersberger Moor (Flecken Ottersberg)
- Kiebitzmoor (Flecken Langwedel/Flecken Ottersberg)
- Etelser Moor (Stadt Achim/Flecken Langwedel)
- Waller Moor (Flecken Langwedel)
- Hühnermoor (Gemeinde Kirchlinteln)
- Verdenermoor (Gemeinde Kirchlinteln)
- Holtumer Moor (Gemeinde Kirchlinteln)

Das LROP 2017 weist Vorranggebiete Torferhaltung aus, die sich im Kreisgebiet im Bereich Achimer und Badener Moor/Posthausen sowie in Kirchlinteln-Verdenermoor befinden. Die LROP-Darstellung wurde auf entgegenstehende Ziele überprüft. Diese liegen nicht vor. Alle im LROP 2017 enthaltenen Vorranggebiete Torferhaltung sind mit der Darstellung „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ überlagert. Damit sind ein Schutz der Vorranggebiete Torferhaltung vor einem Torfabbau und ein Erhalt der Moorböden gewährleistet.

Geestkante⁶³

Die Geestkante ist eine geomorphologische Besonderheit. Der Übergang von der Geest zur Aller- und Weserniederung stellt sich als deutlich erkennbare Geländekante dar, die in dieser Form einmalig ist. Sie ist die Grenze zwischen „Stader Geest“ und „Weser-Aller-Flachland“ und macht so die naturräumliche Gliederung nachvollziehbar.

Die Höhenunterschiede und Böschungsneigungen variieren. Im Bereich Langwedel/ Daverden bis Achim/Baden sind teilweise Höhenunterschiede von 15-20 m vorhanden. Zur Sicherung dieser Hangkante ist ein Abstand von 35 m von der Geestoberkante zu einer Bebauung erforderlich. Dieser Abstand ist wie folgt begründet: Standsicherheit der Kante, Sicherheitsabstand zu großkronigen Bäumen auf und an der Geestkante/ Windbruch, Schutz vor Überprägung der Hangkante. Der Übergang zur Allerniederung ist flacher ausgeprägt. In dem Bereich westlich von Luttum und Wittlohe (beide Kirchlinteln) befinden sich noch Dünen in dieser Übergangszone.

Die Dünen, Moore und die Geestkante sind im Wesentlichen als Vorranggebiete Natur und Landschaft gesichert. Zur Verdeutlichung des hohen Stellenwertes im Bodenschutz wird ein entsprechendes Ziel formuliert.

Plaggeneschböden⁶⁴

Plaggeneschböden entstanden durch menschlichen Einfluss, indem der Oberboden "abgeplaggt", d.h. abgestochen und als Einstreu in Stallungen verwendet wurde. Die Plaggen wurden dann mit Stallmist durchsetzt wieder als Dünger auf die Felder aufgebracht. Die Böden zeugen daher von Jahrhunderte langer Landbewirtschaftung.

⁶² Ebd.

⁶³ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 1

⁶⁴ Landkreis Verden (Hrsg.) (1995): Landschaftsrahmenplan 1995, Kap. 3.1, S. 41

Die Plaggenwirtschaft wurde in Nordwestdeutschland etwa in der Mitte des 10. Jahrhunderts eingeführt und teilweise bis Mitte des 20. Jahrhunderts beibehalten, so dass der Eschhorizont über 1 m mächtig werden konnte. Eschböden sind im Kreisgebiet mit etwa 6 % der Fläche vertreten, insbesondere im Raum Thedinghausen. Sie liegen meist in der Nähe der Ortschaften und sind daher durch Siedlungserweiterungen besonders gefährdet. Daher wurden sie in der zeichnerischen Darstellung weitestgehend als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft dargestellt. Vor einer Inanspruchnahme für bauliche Zwecke sind Alternativen zu prüfen. Zum Erhalt dieser Böden wurde ein Grundsatz festgelegt.

zu 05 Vorranggebiete Torferhaltung

Das Land Niedersachsen hat im LROP 2017 eine Gebietskulisse für die Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt, um den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Mit dieser Kulisse wurden die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe geschaffen.

Die vier im Kreisgebiet liegenden landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung hat der Landkreis bereits im RROP 2016 als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt und über das Ziel zum Moorschutz in der Beschreibenden Darstellung gesichert. Dem Ziel des LROP folgend werden die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung nunmehr in der Zeichnerischen Darstellung überlagernd mit Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Die Sicherung der landesweit bedeutsamen Gebiete steht für den Landkreis im Vordergrund. Von der im LROP 2017 3.1.1 06 Satz 5 enthaltenen Ermächtigung, auf regionaler Ebene weitere Vorranggebiete Torferhaltung festzulegen, wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

Vorranggebiet Torferhaltung	Größe im Landkreis Verden	Gesamtgröße gemäß LROP 2017
Posthausener Moor (4 Teilgebiete), überlagernd mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft (Badener Moor (N24) und Posthausen nördlich und östlich (N25))	236,4 ha	236,4 ha
Weißes Moor, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Odeweg, Weißes Moor (N33)	31,5 ha	49 ha
Moor östlich Schafwinkel, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Hakenbach und Gohbach (N53)	14,3 ha	68 ha
Verdener Moor, überlagernd mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft Verdenermoor (N75)	43,2 ha	43,2 ha

Tabelle 13: Vorranggebiete Torferhaltung

Diese Gebiete weisen jeweils eine Torfmächtigkeit von mehr als 1,3 m auf und haben eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete erfolgte auf der Grundlage der im LROP dargestellten Gebiete. Zur Konkretisierung auf die Maßstabsebene des RROP wurden die Inhalte aus der Bodenkarte BK 50 und der „Eingrenzung der Moorverbreitung im Landkreis Verden auf Kernbereiche des Bodenschutzes für Fragestellungen des Naturschutzes“, Fa. entera im Auftrag des Landkreises, November 2005 herangezogen.

Vorranggebiete Torferhaltung dienen dazu, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das Ziel zur Erhaltung der Funktion als natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe bedingt grundsätzlich eine torferhaltende oder zumindest eine verlangsamte torfzehrende Nutzung.

Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem Ziel der Torferhaltung nicht entgegen. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen. Es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken.

In den Vorranggebieten Torferhaltung sollen die extensive Grünlandnutzung und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen unterstützt dazu ein EFRE-Modellprojekt aus dem Landesprogramm „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ im Gnarrenburger Moor. Ziel dieses Modellprojektes ist einerseits die Verminderung von Torfzehrung und damit von Treibhausgasemissionen auf landwirtschaftlich genutzten Mooren, andererseits der Erhalt der Standorte für die landwirtschaftlichen Betriebe und Verbesserung der Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten.⁶⁵

Die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden hat gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele Torf- und Moorerhaltung zu beachten. Bei Planungen in Moor-Randbereichen sind Nachweise zu erbringen, dass auch mit Bebauung die Funktion der Moore als Kohlenstoffspeicher weiterhin gegeben ist. Es ist darzulegen, dass eine Wiedervernässung (z.B. durch Anheben des Wasserstandes) weiterhin möglich ist und keine Entwässerung bzw. Beschleunigung der Torfzehrung durch die geplante Besiedelung/ Bebauung stattfindet.

Das Gebiet Posthausener Moor überschneidet sich im nordöstlichen Bereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Giersdorf/Schanzendorf“ des Fleckens Ottersberg. Im Überlagerungsbereich setzt der Bebauungsplan „Fläche für die Landwirtschaft“ fest. Ein Konflikt besteht somit nicht.

3.1.2 Natur und Landschaft

zu 01 – 03 Natur und Landschaft im Landkreis Verden

Vorbemerkung

Wesentliche Grundlage für die Ziele und Grundsätze dieses Kapitels ist der Landschaftsrahmenplan 2008 des Landkreises Verden⁶⁶. Neben einer Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustands von Natur und Landschaft sowie den voraussichtlichen Änderungen enthält er ein Zielkonzept sowie Aussagen zur Umsetzung des Zielkonzeptes. Die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Inhalte wurden in der Umweltprüfung verwendet. Zudem stellen sie im RROP die Basis für die Abwägung mit anderen Belangen dar.

Naturräumliche Gliederung

Der Landkreis Verden hat Anteil an vier naturräumlichen Regionen, wobei der Norden und der Osten überwiegend zur Stader Geest, der Süden und Westen zum Weser-Aller-Flachland gehört. Die Grenze zwischen diesen beiden naturräumlichen Regionen verläuft deutlich sichtbar längs durch das Kreisgebiet.

Region 1b – Watten und Marschen:

Es handelt sich um ein Gebiet westlich der Stadt Achim, das sich als Dünen- und Terrassenebene zwischen den Niederungen von Weser und Wümme erstreckt.

Region 3 – Stader Geest:

Die Region ist durch Geestkuppen, Senken und Moore gegliedert. Dazu gehören auch die Wümme- und die Langwedeler Niederung.

⁶⁵ Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, Link: <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/198/article/29689.html>, Abruf am 25.03.2019

⁶⁶ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O.

Region 6a – Weser-Aller-Flachland:

Die Region ist durch die Flüsse Weser und Aller und ihre Auen geprägt. Dazu gehören auch die Thedinghäuser Vorgeest sowie die Aller-Talsandebene, in der sich die höchsten Dünen des Kreises befinden.

Region 5a Lüneburger Heide und Wendland:

Wo die Lehrde aus der Verdener Geest in die Niederung des Südkampener Moores tritt, gehört ein kleiner Teil des Kreisgebietes dieser Region an.

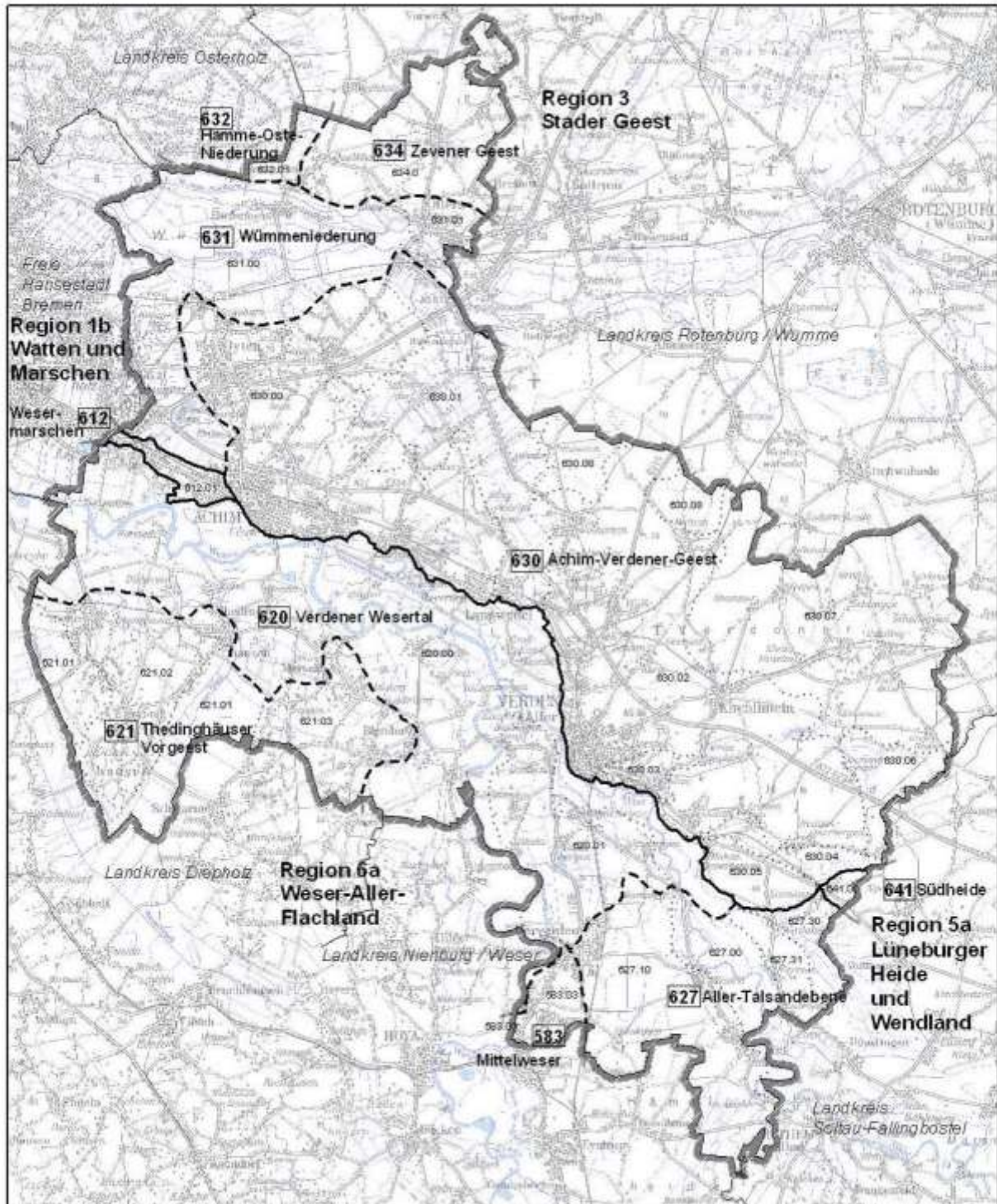


Abbildung 3: Naturräumliche Gliederung des Landkreises Verden

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsrahmenplan 2008, Textkarte 1-3

zu 01 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden auf der Basis des Landschaftsrahmenplan 2008⁶⁷ abgegrenzt. Die Darstellung der Gebiete ist nicht auf eine Schutzfunktion beschränkt. Mit den Gebietsausweisungen soll verstärkt der Entwicklungsfunktion Raum gegeben werden. Die Gebiete aus dem Landschaftsrahmenplan wurden für das RROP einer Abwägung mit entgegenstehenden raumordnerischen Belangen unterzogen (z. B. raumbedeutsames Gewerbe, Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft erfüllen Sicherungs- und Entwicklungsfunktionen von Gebieten, die für Natur und Landschaft wertvoll und bedeutsam sind. Bei der Sicherungsfunktion steht der Schutz vor anderen gegenteiligen Nutzungsansprüchen im Vordergrund. Die Entwicklungsfunktion kennzeichnet geeignete, jedoch noch zu entwickelnde Gebiete. Sie sind von ihren Potenzialen her als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geeignet, weisen heute jedoch häufig noch keine oder nur wenige schutzwürdige Stellen auf. Oft stellen sie auch Puffer zu bereits schutzwürdigen Gebieten dar.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft beinhalten artenschutzrechtlich bedeutsame Gebiete, Moore, Wälder sowie Niederungsbereiche. Die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung steht der Darstellung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft nicht entgegen.

Zu Satz 1

Vorranggebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits hoheitlich geschützt sind und/oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG erfüllen. Die Sicherungsfunktion überwiegt in der Regel die Entwicklungsfunktion.

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

- Bestehende Naturschutzgebiete – Gebiete, für die bereits eine Naturschutzgebietsverordnung existiert (Gebiete gem. § 23 BNatSchG)
- Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen)
- Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

Landesvorgaben:

- Für den Naturschutz landesweit wertvolle Bereiche/Biotope
- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz
- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz
- Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP 2017

Kriterien gemäß dem Landschaftsrahmenplan:

- Gebiete mit sehr hoher bzw. hoher Bedeutung für den Artenschutz.
(Auch Gebiete mit Vorkommen national und landesweit bedeutsamer Arten gemäß LROP sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche lokaler, regionaler, landesweiter oder nationaler Bedeutung)
- Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung, Geest- und Hangkanten
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte), trockene nährstoffarme Standorte sowie naturhistorisch bedeutsame Dünen.
- Biotoptypen extremer Standorte
- Historische alte Waldstandorte
- Moore (Böden, die eine Torfmächtigkeit von 40 cm oder mehr aufweisen, naturhistorisch bedeutsame Moore)
- naturnahe Fließ- und Stillgewässer
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

⁶⁷ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden, Kap. 5.1.1. + 5.1.2

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorranggebiet Natur und Landschaft als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche nach § 249 (5) BauG der Windenergie der Vorrang gegeben. Der Umfang der Ausweisung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 31.350 Hektar. Das entspricht ca. 40 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagern sich mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, gehen aber weit über diese hinaus. Ohne eine Überplanung der Vorranggebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Naturschutz gestellt worden sind. Der Umfang der Überplanung beträgt ca. 641 ha, also ca. 2% des Umfangs der Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Die Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft wird in den Überschneidungsbereichen zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Gebiete sind in Anlage 3 – Zeichnerische Darstellung – aufzuhebende Festsetzungen – räumlich abgebildet.

Die Rücknahmen erstrecken sich in fast allen Gebieten auf Teilflächen des jeweiligen Vorranggebietes Natur und Landschaft. Die jeweiligen Schutzzwecke können in den verbleibenden Teilen des jeweiligen Vorranggebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden. Eine Ausnahme bildet das Vorranggebiet N97 Pracher Moor Nord in Achim, welches vollständig aufgehoben wird. Es handelt sich dabei um ein Gehölz mit Teichen mit einer Gesamtgröße von 2 Hektar. Das Gebiet wird fast vollständig in das Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-01 Achim-Embsen einbezogen. Es liegt randlich; eine Überlagerung durch Rotor ist möglich. Ein Erhalt der Teiche und Gehölze ist weiterhin gewährleistet.

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N1a	Beeke und Walle	Bachniederung mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Fischotter, Großer Brachvogel, Bekassine	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Ja, 61
N1b	Otterstedt Beeke	Bachniederung mit Feuchtgrünland	LSG-VER 54 „Obere Beekeniederung“	Nein
N2	Hohes Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	Nds. Moorschutzprogramm	Nein
N3a	Kreuzbuchen westlich	Waldgebiet		Nein
N3b	Kreuzbuchen östlich	Waldgebiet		Nein
N4	Bohnenkamp, südl. Seebergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), offene Sandbereiche; Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Nein
N5	Dünen Surheide	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 3 „Surheide“	Nein
N6	Schäfermoor Ottersberg-Kampe	Moor mit Feuchtgrünland; Weißstorch		Nein
N7	Viehwischen, nördlich Ottersberg	Niederung mit Feuchtgrünland und Bruchwald auf Moor; Weißstorch		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N8	Burgfeld bei Fischerhude	Waldgebiet auf Dünen	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Nein
N9	Wümme	Flussniederung (Wümme) mit Grünland, Bruchwald und natur- nahen Gewässern; Fischotter, Weißstorch	EU- Vogelschutzgebiet V- 36 „Wümme-wiesen bei Fischerhude“, FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“, FFH-Gebiet Nr. 39 „Wiestetal, Glindbusch, Borschelsmoor“, Nds. Gründlandschutz- programm, NSG-LÜ 270 „Fischerhuder Wümmeniederung“, NSG-LÜ 295 „Wiestetal“, LSG-VER 55 „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“	Ja, 34
N10	Moorwald östlich L155	Moor mit Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“	Nein
N11	Königsmoor Nord	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“	Nein
N12	Königsmoor Süd	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 49 „Königsmoor“	Nein
N13a	Oytertriften westl. K2	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen		Nein
N13b	Oytertriften Sagehorn	Niederung mit Grünland und Gehölzstrukturen		Nein
N14	Kleines Moor Bassen	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Weißstorch		Nein
N15	Egypten	Waldgebiet		Ja, 9
N16	Ottersberger Moor	Moor mit Feucht- und Nassgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 217 „Ottersberger Moor“	Ja, 0,4
N17	Wümmingen	Feuchtgrünland		Nein
N18	Tüchten	Wald- und Heidegebiet		Ja, 9
N19	Westlich Tüchten	Moor mit Feuchtgrünland		Nein
N20	Oyter See	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	LSG-VER 39 „Baggersee Oyten“	Ja, 4
N21	Oytertriften-Süd	Niederung mit Grünland auf Moor		Nein
N22	Embsen	Niederung mit Grünland; Weißstorch		Nein
N23	Ueser Dicken	Waldgebiet		Nein
N24	Badener Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten, Weißstorch	Nds. Moorschutzpro- gramm, LSG-VER 38 „Bullensee Etelsen“	Ja, 0,2
N25a	Posthausen nördlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm	Ja, 1
N25b	Posthausen östlich	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm	Nein
N25c	Hintzendorf- Langwedeler Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald, Kreuzotter	Nds. Moorschutzpro- gramm, LSG-VER 50 „Kiebitzmoor“	Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N25d	Langwedeler Mühlenbach	Niederung mit Feuchtgrünland auf Moor		Nein
N26	Haberloh	Waldgebiet	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	Nein
N27	Spanger Forst, Waller Moor	Moor mit Moorheide und Bruchwald; Kreuzotter	NSG-LÜ 133 „Waller Moor“, LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	Ja, 21
N28	Spanger Holz	Waldgebiet		Ja, 11
N29	Holtumer Moor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Amphibien, Tag- und Nachtfalter	NSG-LÜ 58 "Auequelle"	Ja, 114
N30	Wedehof	Waldgebiet, Schwarzstorch	FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“, NSG-LÜ 348 „Wedeholz“	Nein
N31	nörtl. Groß Sehlingen	Heidegebiet mit naturnahem Gewässer (Teich); Moorfrosch		Nein
N32	Wald Odeweg	Waldgebiet; Schwarzstorch		Nein
N33	Odeweg, Weißes Moor	Moor mit Bruchwald; Kranich		Nein
N34	Achimer Bruch	Grünlandgebiet; Weißstorch		Ja, 24
NSG Lü-211	Achim, Ellisee	Gebiet mit Dünen, Sandmagerrasen und Heide, Kalt- /Frischlufentstehungsgebiet; großflächig landesweit wertvolle Biotop, Heuschrecken	FFH-Gebiet Nr. 253 "Sandtrockenrasen Achim", NSG-LÜ 211 "Sandtrockenrasen Achim"	Nein
N36	Etelser Holz, Verdener Berg	Waldgebiet		Nein
N37	Berkelsmoor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald; Heuschrecken		Nein
N38	Schülingen	Waldgebiet		Nein
N39	Wald Steinberg/ Völkersen	Waldgebiet		Ja, 8
N40	Bollener Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch		Nein
N41	Clüverswerder/ Corporalsdeich	Gebiet mit Sandtrockenrasen, Wald und Gewässern (Teich) sowie Flussniederung (Weser); landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"	Nein
N42	Achim-Bierden Braake	Weser-Altarm im Bereich der Flussniederung; landesweit wertvoller Bereich für Pflan- zenarten	LSG-VER 56 "Weserniederung"	Nein
N43	Weserniederung	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch, Gastvogelbereich	Nds. Grünlandschutz- programm, LSG-VER 56 "Weserniederung"	Nein
N44	Grinden Marsch	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel, Wachtelkönig, Weißstorch	LSG-VER 56 "Weserniederung "	Nein
N45	Alte Aller Langwedel	Aller-Altarm im Bereich der Fluss- niederung, Grünlandentwicklung; Libellen	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	Nein
N46	Hang Cluven- hagen	Gebiet mit Dünen und Sand- trockenrasen	LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	Nein
N47	Langwedel Häsefeld	Waldgebiet, Kalt-/Frischlufentste- hungsgebiet		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N48	Dauelser Bruch	Bruchwald und Feucht- und Nass- grünland; Weißstorch	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 46 "Dauelser Bruch"	Nein
N49	Förth-Nindorf, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiet		Nein
N50	Halse u. Waller Flachteiche	Bachniederung (Halse) mit Grünland, naturnahem Gewässer, Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet; Amphibien, stark gefährdete Pflanzenarten, Zauneidechse	FFH-Gebiete Nr. 274 "Sandgrube bei Walle", Nr. 275 "Dü- nengebiet bei Neu- mühlen" und Nr. 406 "Poggenmoor", LSG- VER 17 "Halsetal", LSG-VER 29 "Hügel- gräberheide am Halsetal", LSG-VER 30 „Sachsenhain“, NSG-LÜ 338 „Waller Flachteiche“, NSG-LÜ „Dünengebiet bei Neumühlen“	Nein
N51	Wald Deelsen	Waldgebiet		Nein
N52	Wald südl. Brammer	Waldgebiet		Nein
N53	Hakenbach u. Gohbach	Bachniederung (Haken- und Gohbach); Fischotter, Schwarzstorch		Nein
N54	Heckengebiet Riede	Heckengebiet	LSG-VER 53 "Heckenlandschaft bei Riede"	Nein
N55	Adeliges Holz	Waldgebiet	LSG-VER 48 "Adeliges Holz"	Nein
N56	Emtinghausen- Bahlum Willenbruch	Grünlandgebiet; Weißstorch		Nein
N57	Emtinghausen- Ost	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstwiesen, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		Nein
N58	Beppener / Schwarmer Bruch	Bachniederungsgebiet (Eiter) und angrenzende Bereiche; national wertvoller Bereich für Brutvögel, landesweit wertvoller Bereich für Gastvögel, Weihen		Ja, 37
N59a	südlich Blender	Ortsrandgebiet: Kopfbäume und Hecken; Steinkauz	NSG-LÜ 23 "Blender See"	Nein
N59b	Oiste Wind	Gebiet mit Hecken und Kopfbäumen, Grünlandentwicklung; Steinkauz		Ja, 166
N60	Oiste	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		Nein
N61	Amedorf	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		Nein
N62	Ritzenbergen	Ortsrandgebiet: Grünland, Obstgärten, Kopfbäume und Hecken; Steinkauz		Nein

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N63a	Aller Nord	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden, Röhricht und Auwaldresten; Fischotter, Weißstorch, Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	Nein
N63b	Aller Süd	Flussniederung (Aller) mit Grünland, naturnahen Gewässern, Weiden und Röhricht; Fischotter, Weißstorch. Libellen	EU-Vogelschutzgebiet V-23 "Untere Allerniederung", FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker", Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	Nein
N64	Düne Dauelsen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 30 "Sachsenhain"	Nein
N65a	Stadtwald Verden Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatische Bedeutung	FFH-Gebiet Nr. 275 "Dünengebiet bei Neumühlen", NSG-LÜ 7 "Dünengebiet bei Neumühlen"	Nein
N66a	Horst Kirchlinteln, westl. Teil	Naturnahe ehemalige Abbaugewässer; landesweit wertvolle Biotope, landesweit wertvoller Bereich für Amphibien u. Libellen		Nein
N66b	Horst Kirchlinteln, östl. Teil	Quellhang Scharnhorst; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten		Nein
N67	Wald Lindhoop	Waldgebiet; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“	Nein
N68	Hügelgräberheide Kirchlinteln	Heide- und Waldgebiet; ", Kreuzotter, Zauneidechse	NSG-LÜ 15 "Hügelgräberheide Kirchlinteln"	Nein
N69	Wald östl. Ortsrand Kirchlinteln	Waldgebiet		Nein
N70	Wald Linterner Stüh	Waldgebiet		Ja, 2
N71	Gohbeck/Groß Heins	Waldgebiet und Grünland; Fischotter, landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde“, NSG-LÜ 347 „Lehrdetal“, LSG-VER 61 „Lehrde-wiesen“	Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N72	Gohbach Weitz- mühlen/ Mün- dung (BAB 27 bis Mündung)	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald, Kalt- /Frischlufftentstehungsgebiet; Fischotter	LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	Nein
N73	Gohbach/Hühner moor	Bachniederung (Gohbach) mit Grünland, Ufergehölzen und Bruchwald; Fischotter	NSG-LÜ 218 "Hühnermoor"	Nein
N74a	Salingsloher Forst – nördlich BAB 27	Waldgebiet		Nein
N74b	Salingsloher Forst – südlich BAB 27	Waldgebiet; Großer Brachvogel (im Übergang zur Lehrde)	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“	Ja, 62
N75	Verdenermoor	Moor mit Feuchtgrünland und Bruchwald	FFH_Gebiet Nr. 276 Lehrde und Eich“, NSG-LÜ 176 "Verdener Moor", Nds. Moorschutzpro- gramm	Nein
N76	Westl. Döhl- bergen	Grünlandgebiet in Flussniederung (Aller); Steinkauz		Nein
N77	Döhlbergen	Gebiet mit ehem. Abbaugewässern, naturnahen Gewässern (Teiche), Feucht- und Nasswäldern und Orts- randstrukturen: Obstbäume, Kopf- bäume, Hecken; Grün- landentwicklung; Steinkauz	Nds. Weißstorchpro- gramm, Nds. Grün- landschutzprogramm	Ja, 7
N78	Dünen Luttum	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, LSG-VER 58 „Untere Allerniede- rung im Landkreis Verden“	Nein
N79	Armsen, Ned- denaverbergen, ehem. Lehrde- niederung	Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen, Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, LSG-VER 61 „Lehrdetal“	Nein
N80	Lehrde	Grünlandgeprägte Niederung mit Feuchtgrünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern; Fischotter, Libellen	FFH-Gebiet Nr. 276 „Lehrde und Eich“, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, NSG-LÜ 247 „Lehr- detal“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“	Nein
N81	Dünen Hohen- averbergen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)		Ja, 25
N82	östlich Stern- men, Grafel	Waldgebiet		Nein
N83	Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Grünland, Hecken und Baumreihen; Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 "Mausohr-Habitate nördlich Nienburg", LSG-VER 44 "Dör- verdener Wiesen und Barnstedter See“, LSG-VER 60 „Fle- dermauswälder Dör- verden“	Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
N84	Barnstedt	Gebiet mit Wald, Grünland und Auwaldresten; landesweit wertvoller Bereich für Pflanzenarten	LSG-VER 44 "Dörverdener Wiesen und Barnstedter See"	Nein
N85	Mühlensee Hülsen	Ehemaliger Aller-Altarm mit Feuchtgrünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Weißstorchprogramm, NSG-LÜ 306 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG-VER 58 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“	Nein
N86	Dünen Otersen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)	LSG-VER 27 „Oterser Dünen“, LSG-VER 45 „Große und kleine Moorteile Otersen“, LSG-VER 61 „Lehrdewiesen“	Ja, 31
N87	Oterser Bruch	Niederung mit Bruchwald und Grünland	LSG-VER 28 "Oterser Bruch"	Ja, 15
N88	Dünen südl. Dörverden	Waldgebiet auf Dünen (Relief); Fledermäuse	FFH-Gebiet Nr. 422 „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“, LSG-VER 60 „Fledermauswälder Dörverden“	Nein
N89	Stedorfer Bruch u. Höpen	Feucht- und Nasswälder; Schwarzstorch	LSG-VER 37 "Hügelgräberheide bei Diensthop"	Ja, 7
N90	südwestl. Hül- sen, Dünen	Waldgebiet auf Dünen (Relief)		Ja, 2
N91	Gänsemoor, westl. Donner- horst	Heidegebiet; Zauneidechse		Ja, 10
N92	Wald südl. Hülsen	Waldgebiet		Nein
N93	Donnerhorst	Waldgebiet		Nein
N95	Wald bei Egypten	Waldgebiet		Nein
N96	Wald bei Groß- hollen	Waldgebiet		Nein
N97	Pracher Moor Tümpel, Achim	Gebiet mit naturnahem Tümpel		Ja, 2 – Vollständige Aufhebung
N98	Pracher Moor Wald, Achim	Gebiet mit naturnahem Feucht- wald		Nein
N99	Wald bei Achim- Borstel	Niederung mit Feuchtwald und naturnahem Stillgewässer		Nein
N100	Wald Gr. Seh- lingen westl	Waldgebiet		Nein
N99	Wald bei Achim- Borstel	Niederung mit Feuchtwald und naturnahem Stillgewässer		Nein
N100	Wald Gr. Seh- lingen westl	Waldgebiet		Nein
N101	Wald Gr. Seh- lingen östl	Waldgebiet		Nein
N102	östlich Klein Heins	Niederung mit Feucht-/ Nass- grünland, naturnahem Tümpel und naturnahem Wald; Kranich		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
	Weser (LROP) Langwedel – Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“	Nein
	Schmobach (LROP)	Bachniederung (Schmobach) mit Grünland		Nein
	Spanger Holz (LROP)	Waldgebiet		Nein
	Weser bei Achim (LROP)	Flussniederung (Weser) mit Grünland	LSG-VER 56 „Weserniederung“	Nein

Tabelle 14: Vorranggebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und die gleiche Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurden eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die 4 als letztes aufgeführten Gebiete sind im LROP 2017 gesicherte Vorranggebiete Biotopverbund, die im RROP auch als Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt werden. Diese sind nicht im Landschaftsrahmenplan 2008 hinterlegt. Eine Gebietsnummer wurde ihnen daher nicht zugeteilt.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Kernflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sind grundsätzlich alle Programme auf Bundes- und Landesebene als geeignete Instrumente zu nutzen. Auch die Programme des Landkreises als Untere Naturschutzbehörde sind geeignet, um die Entwicklungsziele zu erreichen. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorranggebiete abzustimmen.

Zu Satz 2

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Es handelt sich um Gebiete, die entweder bereits als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind oder die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG bereits heute erfüllen. Die Entwicklungsfunktion überwiegt in der Regel die Sicherungsfunktion. Die Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten oder Gebietsstrukturen kann nur mit den Grundeigentümern umgesetzt werden; der Angebotsnaturschutz hat eine große Bedeutung.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft haben darüber hinaus eine wichtige Funktion als Puffer- und Ergänzungsflächen für die Vorranggebiete Natur und Landschaft.

Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wurden ausgewiesen:

Bestehende Landschaftsschutzgebiete, für die bereits eine Landschaftsschutzgebietsverordnung existiert, (Gebiete nach § 26 BNatSchG)

Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet erfüllen (Gebiete, die die Kriterien gemäß § 26 BNatSchG erfüllen)

Die Gebiete erfüllen folgende Kriterien:

- Biotope mit hoher und mittlerer Bedeutung
- Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung, Plaggenesche
- Landesweit und regional seltene Böden
- Böden mit hoher Grundwasserneubildungsrate
- Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche nach § 249 (5) BauG der Windenergie der Vorrang gegeben. Der Umfang der Ausweisung der

Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 16.700 Hektar. Das entspricht ca. 21 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft überlagern sich z.T. mit Landschaftsschutzgebieten, umfassen aber weitere Gebiete, die eine Funktion als Entwicklungsgebiete bzw. eine Pufferfunktion haben. Ohne eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Naturschutz gestellt worden sind. Der Umfang der Überplanung beträgt 782,2 ha, also ca. 4,7% des Umfangs der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft wird in den Überschneidungsbereichen zurückgenommen. Die zurückzunehmenden Gebiete sind in Anlage 3 – Zeichnerische Darstellung – aufzuhebende Festsetzungen – räumlich abgebildet.

Die Rücknahmen erstrecken sich auf Teilflächen des jeweiligen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Die jeweiligen Schutzzwecke können in den verbleibenden Teilen des jeweiligen Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft weiterhin erreicht werden.

Gebietsnummer	Gebietsbezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzprogramme, Schutzgebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
L1	Zufluss Otterstedter Beeke	Niederung mit Grünland und Wallhecken	LSG-VER 54 "Obere Beekeniederung", Wallhecken nach § 33 NNatG	Nein
L2	Nördl. Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland		Ja, 20
L3a	Posthausen	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm	Ja, 1
L3b	Posthausen östlich	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur	Nds. Moorschutzprogramm	Nein
L3c	Wümmingen östlich	Moorniederung mit Grünland, Findorffsche Siedlungsstruktur		Nein
L3d	Östlich Ottersberger Moor	Moorniederung mit Grünland		Nein
L4a	Bassener Grund	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland		Nein
L4b	Bassener Mühlengraben	Niederung (Bassener Mühlengraben) mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm	Nein
L5a	Embser Bruch	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch		Ja, 48
L5b	Achim-Uphusen	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch		Ja, 9
L5c	Achimer Bruch Siedlung	Moorniederung mit Grünland; Nahrungshabitat Weißstorch		Nein
L6	Achim Scheefmoorgaben	Grabenniederung (Scheefmoorgaben) mit Grünland		Ja, 0,1
L7	Badener Moor	Moorniederung mit Grünland	Nds. Moorschutzprogramm	Nein
L8	Grasdorf	Moorniederung mit Grünland		Nein
L9a	Giersberg südl. Deponie	Quellbereich Berkelsmoorgaben, Niederung, Grünlandentwicklung	Nds. Moorschutzprogramm	Ja, 14
L9b	Berkelsmoor	Moorniederung mit Grünland		Nein
L10a	Völkersen	Moorniederung mit Grünland	LSG-VER 12 „Haberloher Holz“	Ja, 180
L10b	Langwedel Förth	Moorniederung mit Grünland; Kalt-/Frischluftentstehungsgebiet		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienut- zung in Hektar
L11	südlich Völkersen	Niederung mit Grünland		Nein
L12	nördlich Deelsen	Waldgebiet		Nein
L13	Brammer	Waldgebiet mit Feuchtwald		Ja, 2
L14	Niederung Kreepener Bach	Bachniederung (Kreepener Bach) mit Grünland		Ja, 0,1
L15	südlich Odeweg	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen		Nein
L16	Weserniederung Bollerholz- Horstedt	Flussniederung (Weser) mit Grün- land, Altgewässern und Hecken	LSG-VER 56 "Weserniederung"	Nein
L17	Bereich zw. Baden und Etelsen	Bereich der flach abfallenden Geestkante; Kalt- /Frischlufentstehungsgebiet		Nein
L18	Weserniederung Langwedel	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Weißstorch	Nds. Weißstorchprogramm, Nds. Grün- landschutzprogramm, LSG-VER 30 "Sachsenhain", LSG-VER 56 "Weserniederung", LSG-VER 57 "Alte Aller und Weiße Berge"	Nein
L19	südlich Nindorf	Niederung und Dünenausläufer; Kalt-/ Frischlufentstehungsgebiet		Nein
L20	Wald südlich Deelsen	Waldgebiet; Amphibien		Nein
L21	Hingstmoor	Moorniederung mit Grünland		Ja, 9
L22	Klein Heins	Ortsrandgebiet mit Grünland und Gehölzen		Nein
L23a	Intschede	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		Nein
L23b	Horstedt-Eißel	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz	LSG-VER 53 „Heckenlandschaft bei Riede“	Ja, 44
L23c	Blender-Oiste	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		Ja, 12
L24	Riede-Imhorst	Kleinteilig gegliederte Bruchland- schaft mit Grünland und Hofgehölzen		Ja, 64
L25	Emtinghausen- Bahlum	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz		Ja, 20
L26	Blender-Holtorf	Kleinteilig gegliederte Landschaft mit Grünland, Obstbäumen, Hecken, Baumreihen und Hofgehölzen; Steinkauz		Ja, 14
L27	Wulmstorfer Wald	Waldgebiet		Nein
L28a	Weserniederung Verden	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Rastvögel	LSG-VER 47 "Amedorfer Stau", LSG-VER 56 "Weserniederung"	Nein
L28b	Weserniederung Dörverden	Flussniederung (Weser) mit Grün- land; Rastvögel		Nein

Ge- biets- num- mer	Gebiets- bezeichnung	Wertgebende Bestandteile	Naturschutzpro- gramme, Schutz- gebiete	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienut- zung in Hektar
L29a	Stadtwald Verden	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Sied- lungsband	FFH-Gebiet Nr. 275 „Dünengebiet bei Neumühlen“, LSG-VER 17 „Halsetal“, NSG-LÜ 7 „Dünengebiet Neumühlen“	Nein
L29b	Dovemühlen	Waldgebiet		Nein
L30	Finkenberg, Hexenmoor	Moorniederung mit Grünland und mageren Standorten, klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Siedlungsband		Nein
L31	Bereich Luttm/ Weitzmühlen	Waldgebiet	LSG-VER 35 "Moor und Bruchwald bei Eitze"	Ja, 11
L32	Döhlbergen	Ortsrandgebiet mit Grünland, Obstwiesen, Kopfbäumen und Hecken; Steinkauz		Nein
L33	Östlich Armsen	Ackerlandschaft mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen		Ja, 79
L34	Stemmen	Niederung mit Grünland		Nein
L35	Allerniederung bei Otersen	Niederung mit Grünland; Weißstorch	FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Nds. Grünlandschutzprogramm, NSG-LÜ 206 „Untere Allerniederung im Landkreis Verden“, LSG- VER 58 „Untere Allernie- derung im Landkreis Verden“	Nein
L36	Wald südlich Diensthop	Waldgebiet		Ja, 8
L37	südlich Hülsen	Niederung mit Grünland		Ja, 236
LSG44	Nördlich Dörverdener Wiesen	Kleinteilig strukturiertes Gebiet mit Wald, Hecken und Baumreihen	LSG-VER 44 „Dörverdener Wiesen“	Nein
LSG56	Weserniederung Achim	Flussniederung (Weser) mit Grün- land, Hecken, Gewässern, Baum- gruppen und Gehölzen; Weißstorch, Gastvögel	Nds. Grünlandschutzprogramm, LSG-VER 56 „Weserniederung“	Nein
L_N11	Behlingsee Oyten	Stillgewässer, Badesee		Nein
L_N20	Oyter See	Stillgewässer, Badesee	LSG-VER 39 "Baggersee Oyten"	Nein
L_N35	Achimer Stadtwald	Waldgebiet auf Dünen (Relief), klimatisch/ lufthygienisch günstiger Freiraum im Sied- lungsband	LSG-VER 10 "Schraderberg und Dünengelände"	Nein
L_N67	Lindhoop	Waldgebiet	FFH-Gebiet Nr. 451 „Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop“, NSG-LÜ 337 „Mausohrjagdgebiet Lindhoop“	Nein

Tabelle 15: Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

In der Tabelle wurde die gleiche Gebietsnummer und Gebietsbezeichnung wie im Landschaftsrahmenplan verwendet, siehe Landschaftsrahmenplan 2008, Text Kapitel 5.1.1 sowie Karte 5: Schutz, Pflege und Entwicklung. Abweichungen ergeben sich aus der Teilung einiger Gebietsvorschläge. In dem Fall wurde eine Nummerierung mit a, b, c etc. und eine neue, an der Örtlichkeit orientierte Bezeichnung getroffen.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind gleichzeitig Verbindungsflächen des Biotopverbundes. Für die Entwicklung dieser Gebiete sollen die Programme des Landkreises als

Untere Naturschutzbehörde (Angebotsnaturschutz) Verwendung finden. Projektbezogene Bundes- und Landesprogramme sollten ergänzend genutzt werden. Die Maßnahmen sind inhaltlich auf die wertgebenden Bestandteile der einzelnen Vorbehaltsgebiete abzustimmen.

Zu 02 Biotopverbund

Zu den Sätzen 1 und 2

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2009 enthält einen bundesrechtlichen Grundsatz zur Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundes, der auf mindestens 10% der Landesfläche realisiert werden soll. Dahinter steht das Ziel der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Naturraumtypische Biotope sollen in ausreichender Quantität und Qualität vorgehalten werden und ökologisch funktionieren. Mit einem Biotopverbund können Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nachhaltig gesichert werden. Nicht zuletzt dient der Biotopverbund auch der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 enthält ein Ziel zum Ausbau eines landesweiten Biotopverbundes sowie den Auftrag an die Landkreise, zu diesem Ziel beizutragen. Die zeichnerische Darstellung des LROPs 2017 enthält Vorranggebiete Biotopverbund. Der Landkreis trägt zur Entwicklung eines Biotopverbundes bei, indem in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) festgelegt sind. Diese sind Hauptbestandteile des Biotopverbundes, sogenannte Kernflächen (landesweit bedeutsame Biotope, Naturschutzgebiete sowie Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllen, gemäß Landschaftsrahmenplan 2008). Diese Gebietskulisse wird ergänzt durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die sogenannten Verbindungsflächen. Dies sind Landschaftsschutzgebiete sowie Gebiete, die die Kriterien zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen. Sie haben eine Pufferfunktion sowie eine Verbindungsfunktion für die Kernflächen.

Die Vorranggebiete Biotopverbund, die durch das LROP 2017 vorgegeben sind, wurden als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) dargestellt. Die Vernetzung des Biotopverbundes ist damit auch in der Zeichnerischen Darstellung ablesbar.

Die Fließgewässer Halse, Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und Moorkanal sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes und daher als Ziel des LROP 2017 in das RROP zu übernehmen. Sie werden als Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Vorrangdarstellung des Landes zur Halse ist auf regionaler Ebene naturschutzfachlich nachvollziehbar, da sogar zwei Teilabschnitte der Halse als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Teile des Giers-Schanzendorfer Mühlengrabens werden mit dieser Änderung auch als Vorranggebiet Torferhaltung festgelegt. Ein Zielkonflikt wird nicht gesehen, da bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt.

Zum Giersdorf-Schanzendorfer Mühlengraben und Moorkanal ist anzumerken, dass in der aktuellen Fassung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie des NLWKN diese zwei Gewässer nicht mehr als prioritäre Fließgewässerabschnitte dargestellt sind. Es ist daher ausreichend, nur den Bestand sowie die Funktion dieser Gewässer im Zustand 2019 zu erhalten.

Hinter dem kreisweiten Biotopverbund steht der Gedanke einer Vernetzung von bereits wertvollen als auch noch zu entwickelnden Gebieten, die in der Zusammenschau der Sicherung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen dienen. "Verinselt" liegende Biotope müssen keinen direkten räumlichen Kontakt haben. Wichtig ist, dass sie durch geeignete Vernetzungsstrukturen wie z.B. Hecken oder extensiv genutzte Agrarflächen miteinander verbunden sind.

Bausteine des Biotopverbundsystems sind:

- Kernflächen/großflächige Gebiete
- Trittsteine als Vernetzungsstrukturen
- Korridorbiotope als Vernetzungsstrukturen
- Flächen der Nutzungsextensivierung
- Fließgewässer

Die Funktionsfähigkeit der ökologischen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gebieten ist zu sichern und vor Störungen zu schützen. Um die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu erreichen, sind die Lebensraumfunktionen zu sichern. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass während und nach der Umsetzung die Wechselbeziehungen weiterhin ungestört ablaufen und funktionieren können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Funktionsfähigkeit ist zu erhalten und vor zukünftigen Störungen wie z.B. Zerschneidungen von Lebensräumen durch Verkehrsstrassen zu schützen.

Zu den Sätzen 3 und 4

Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bestandteile des Biotopverbundes. In den Tabellen 1 und 2 sind die jeweiligen wertgebenden Bestandteile der Gebiete genannt. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass während und nach der Umsetzung die Lebensraumfunktionen ungestört erhalten bleiben, d.h. dass die vorhandenen Wechselbeziehungen weiterhin ablaufen und funktionieren können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In Vorranggebieten Natur und Landschaft ist die Funktionsfähigkeit zu erhalten und vor zukünftigen Störungen wie z.B. Zerschneidungen zu schützen. In Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft ist dies anzustreben.

Zu Satz 5

Vorhandene Störungen der Lebensraumfunktionen, d.h. Unterbrechungen von Wechselbeziehungen, sollen durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden. Dazu gehören z.B. die Entfernung von Hindernissen in Fließgewässern für wandernde Fischarten (z.B. Umbau von einem Sohlabsturz zu einer Sohlgleite) die Schaffung von Ersatzlaichgewässern bei Trennung von Winterquartieren und Laichgewässern von Amphibien durch Verkehrsstrassen, z.B. Straßen.

Zu Satz 6

Die Aller und die Wümme mit ihren Zuflüssen bilden den Lebensraum insbesondere für die Leitarten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten, wie z.B. Lachs, Meerforelle sowie Fluss- und Meerneunauge. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben, die die Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, diese Tiere zu töten, erheblich zu stören und deren Fortpflanzungs- und Lebensstätte zu vernichten.

Die Leitarten Biber und Fischotter halten sich auch in der näheren Umgebung der Gewässer auf, insbesondere zur Nahrungssuche. Dieser Bereich hat eine Breite von beidseitig mehreren Hundert Metern.

Die Weser ist Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Leitarten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben, die die Funktion und Durchgängigkeit insbesondere für diese Arten beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Nach Aussage des Anglervverbandes Niedersachsen e.V. ist die Weser eine im "Bewirtschaftungsplan Weser" definierte Wanderroute mit überregionaler Bedeutung für die Fischfauna⁶⁸. Sie weist einige Querverbindungen und Wasserkraftwerke (Weserwehr Dörverden und Intschede) auf. Eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit ist hier von Bedeutung.

⁶⁸ Flussgebietsgemeinschaft Weser FGG Weser (2016): Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG“, S.135 der PDF-Datei

Zu den Sätzen 7 und 8 **Biotopverbund Auen und Niederungen** (Beikarte **Abb. 4**, Biotopverbund Auen und Niederungen)

Das Grünland in den Auen und Niederungen der Fließgewässer bildet den Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten wie z.B. die Singschwäne und eine Vielzahl von Enten und Gänsen. Die Rastvögel nutzen dabei auch die angrenzend an die Niederung liegenden Ackerflächen in den Wintermonaten zur Nahrungsaufnahme. Je nach Menge und Zeitdauer der Hochwasserereignisse – insbesondere bei Aller, Weser und Wümme - werden diese Flächen genutzt. In den Sommermonaten wird das Grünland schwerpunktmäßig vom Weißstorch als Nahrungsraum genutzt. Der Weißstorch ist Leittierart für die grünlandgeprägten Auen und Niederungen. Zur Sicherung der Lebensraumfunktion gehört auch die Sicherung des ungestörten An- und Abfliegens zu und von den Nahrungshabitaten zum Horst. In dem sehr extensiv genutzten sogenannten Nassen Dreieck der Wümme finden Großer Brachvogel, Uferschnepfe und Wachtelkönig einen ungestörten Lebensraum.

In **Abb. 44** sind die Auen und Niederungen sowie die zur Zeit besetzten Weißstorchhorste dargestellt.

Um den Grünlandanteil in den Auen und Niederungen zu erhalten und mittelfristig zu erhöhen, soll das Grünlandprogramm des Landkreises genutzt und fortgeführt werden. Auch die Qualität des Grünlandes - hinsichtlich der Artenvielfalt - ist für den Artenschutz von hoher Bedeutung. Intensiv genutztes Grünland (6 maliges Mähen pro Jahr) sichert zwar den Boden vor Wassererosion im Winter, aber weder Wiesenvögel wie z.B. der Kiebitz noch Insekten finden dort einen geeigneten Lebensraum.

Die extensive Grünlandnutzung, bei der der erste (von maximal zwei Mahdterminen) Anfang bis Mitte Juni stattfindet, wird z.B. auf den kreiseigenen Flächen in der Allerniederung mit den Pächtern so gesteuert, dass der Weißstorch ein durchgängiges "Futterangebot" im Monat Juni erhält. Sie ist daher vorzuziehen.

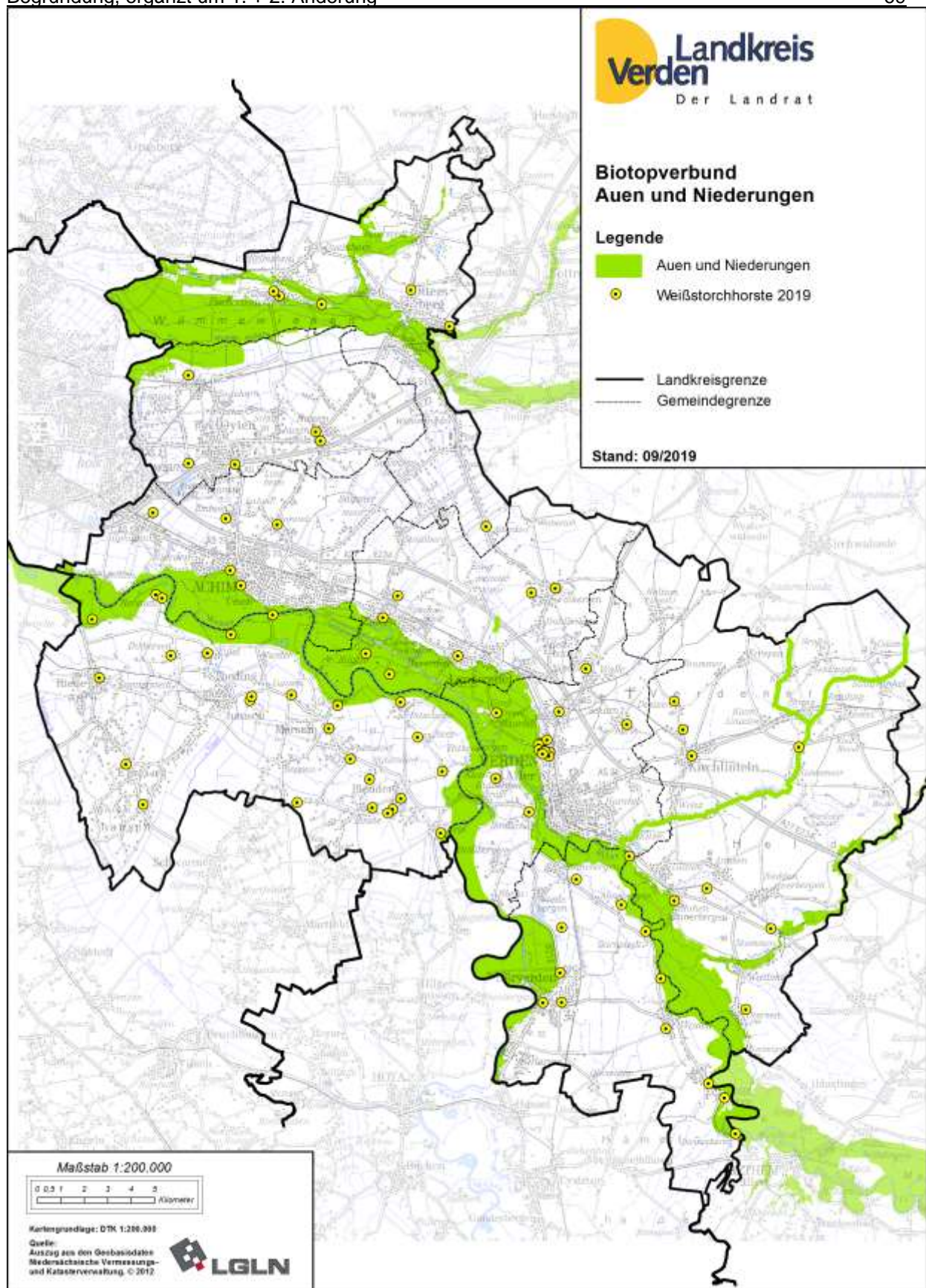


Abbildung 4: **Beikarte** Biotopverbund Auen und Niederungen

Zu den Sätzen 9, ~~und 10~~ und 11 Biotopverbund Offenlandlebensräume (Beikarte Abb. 25 Biotopverbund Offenlandlebensräume)

Die Offenlandlebensräume südwestlich der Weser sind geprägt durch freiwachsende Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbaumbestände und Feldgehölze. An den Ortsrändern sowie in den Grabenniederungen befinden sich Grünlandflächen und einzelne Stillgewässer. Der Steinkauz hat hier im Kreisgebiet seine Hauptverbreitung. Diese Eulenart ist auf kleinteilig genutzte Landschaften mit Grünland und Kopfbaumbestand angewiesen. Die ehemaligen Bruchgebiete Beppener Bruch und westlich Riede/Felde werden zum größten Teil intensiv ackerbaulich genutzt. Röhrichtbestände sind nur noch rudimentär vorhanden, aber die offenen Lebensräume werden von den bodenbrütenden Weihen (Wiesenweihe und Rohrweihe) genutzt.

In der Beikarte Abb. 25 sind die Offenlandlebensräume sowie die im Jahr 2018 besetzten Steinkauzbrutplätze dargestellt. Räumlich erstreckt sich der im Ziel genannte Bereich südwestlich der Weser im Wesentlichen auf das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen sowie auf Teile von Verden und Dörverden:

- Bereich westlich Riede, westlich Emtinghausen
- Bereich Horstedt, Dibbersen, Thedinghausen-Eißel, Werder, Ahsen-Oetzen, Intschede,
- Ritzenbergen, Blender-Einste
- Bereich zwischen Thedinghausen und Emtinghausen zwischen Syker Straße und Eiter
- Bereich südöstlich Thedinghausen, südlich Lunsen, südlich Morsum, zwischen
- Wulmstorf und Beppen
- Bereich westlich Blender, Hiddestorf
- Bereich südlich Einste und südlich Blender, bis zur Kreisgrenze
- Bereich Döhlbergen, Rieda, Stedebergen.

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorranggebiet Biotopverbund Offenland als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche gem. § 249 Abs. 5 BauGB der Windenergie der Vorrang gegeben. In den überplanten Bereichen wird die Darstellung als Biotopverbund Offenland zurückgenommen. Der Umfang der Rücknahme beträgt 536 ha.

Die kreiseigenen Förderprogramme "Belebung der Landschaft" und "ordnungsgemäße Hecken- und Kopfbaumpflege" sollen genutzt und fortgeführt werden, um die Hecken-Kopfbaum-Landschaft zu erhalten und zu entwickeln. Auch das kreiseigene Steinkauzprogramm, bei dem an Privatpersonen mit älteren Obstbaumwiesen oder alten Kopfbaumbeständen Niströhren vergeben werden, soll fortgeführt werden.

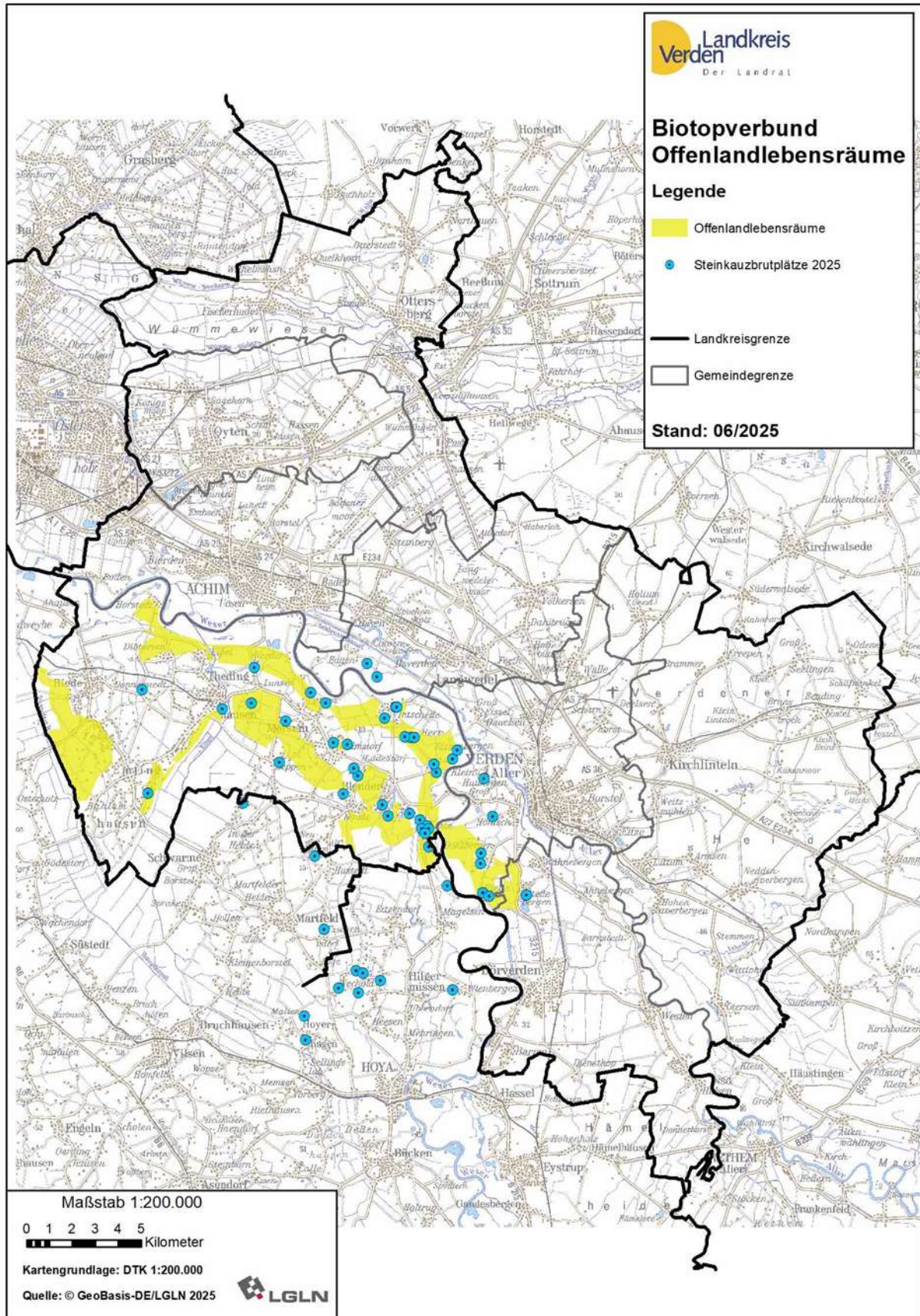


Abbildung 5: **Beikarte** Biotopverbund Offenlandlebensräume

Zu den Sätzen ~~11, 12, 13 und 14~~ **12-16 Biotopverbund Wälder** (Beikarte Abb. **36** Wälder)

Das Ziel "große zusammenhängende naturnahe Waldbestände zu entwickeln" wird mit der Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung der Lebensraumfunktionen für wildlebende Tierarten inhaltlich konkretisiert. In einzelnen Wäldern hat z.B. der Uhu - als größte Eulenart - eine Lebensstätte gefunden.

In der Beikarte Abb. **36** sind die vorhandenen Waldflächen sowie die Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils dargestellt.

Die im Ziel genannten sechs großen Waldareale sind in der Beikarte verortet.

- Areal 1 mit: Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz
- Areal 2 mit: Haberloher Busch, Spanger Forst und Steinberg
- Areal 3 mit: Wedeholz, Botterbusch, Wald bei Deelsen, Lindhoop und Stadtwald Verden
- Areal 4 mit: Lintelner Stüh, Wald Dröge Heide und Holtbusch
- Areal 5 mit: Salingsloher Forst, Wald nordöstlich Neddenaverbergen und Wald nördlich Armsen
- Areal 6 mit: Wald östlich Dörverden, Stedorfer Bruch, Diensthoper Holz, Höpen, Wald westlich Hülsen und Wald westlich Donnerhorst

Bei den Vorranggebieten Biotopverbund Wälder handelt es sich z.T. um Gebiete, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen oder in diese als Waldecken hineinragen. Hier wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche gem. § 249 Abs. 5 BauGB der Windenergie der Vorrang gegeben. In den überplanten Bereichen wird die Darstellung als Biotopverbund Vorranggebiet Wälder zurückgenommen. Der Umfang der Rücknahmen beträgt 73 ha. Siehe dazu auch Beikarte Abb. 7.

Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich in den großen Waldarealen Areal 2, 3, 4, 5 und 6.

Um das jeweilige Zusammenwachsen **dieser der oben genannten** sechs Waldareale und die Entwicklung der Lebensraumfunktionen zu erreichen, sollen die in der Zeichnerischen Darstellung dargestellten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils genutzt werden. Als Verbindungsflächen zwischen den Waldflächen eignen sich auch freiwachsende Hecken, Baumreihen und Feldgehölze. Das kreiseigene Programm "Belebung der Landschaft" unterstützt Maßnahmen zur Aufwertung und Verbindung der Wälder und soll fortgeführt werden.

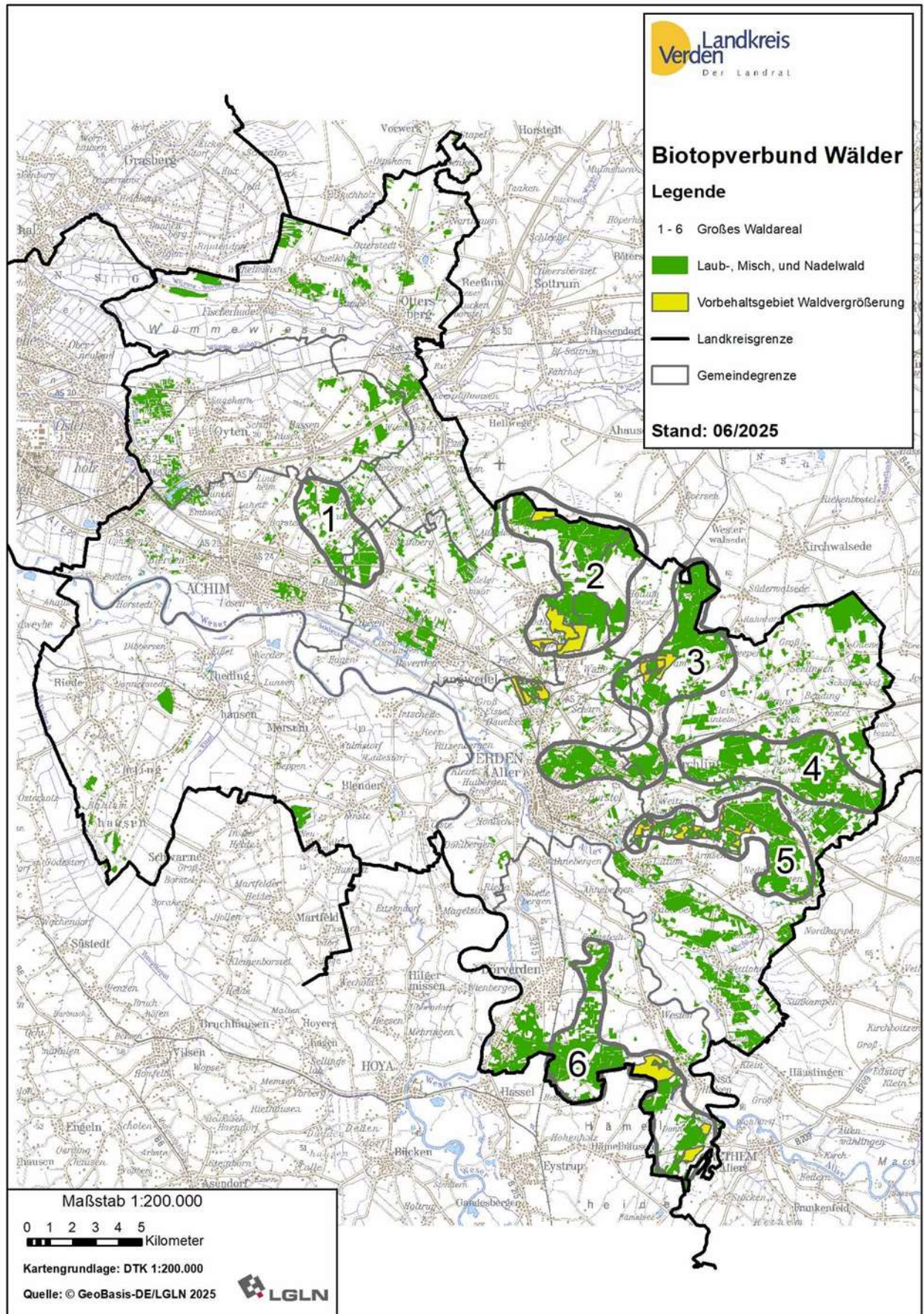


Abbildung 6: **Beikarte** Biotopverbund Wälder

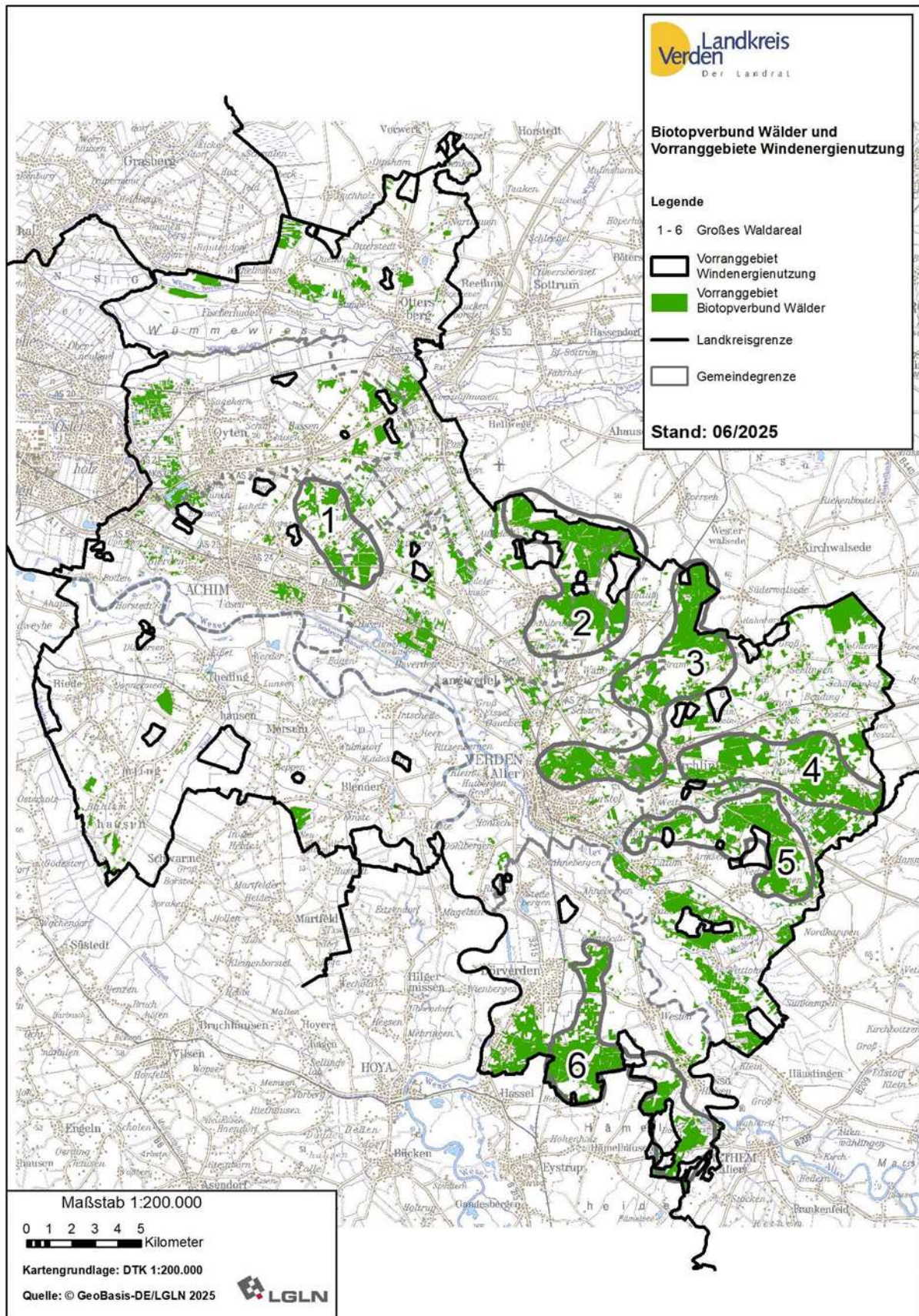


Abbildung 7: Beikarte Biotopverbund Wälder und Vorranggebiete Windenergienutzung

Zu den Sätzen 15 und 16 (Beikarte Abb. 48 Biotopverbund Wälder auf Dünen)

Die Wälder auf Dünen werden als eigenständige Lebensräume betrachtet, da es sich hierbei um Sonderstandorte handelt, die in der Regel auch ein vom Normalstandort abweichendes Arteninventar beinhalten und aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften nicht vernetzbar sind. Die Zielformulierung wurde entsprechend angepasst, der Schwerpunkt liegt auf der Nutzung innerhalb der einzelnen Gebiete. Rechtlich betrachtet gehören Heide- und Magerrasenflächen innerhalb eines Waldes gemäß Landeswaldgesetz mit zum Wald. In diesen Waldflächen kommen auf Teilflächen oder am Rand derartige Biotoptypen vor. In Einzelfällen befinden sich auch offene Sandstellen in diesen Wäldern bzw. am Waldrand. Mit den im Ziel genannten wildlebenden Tierarten sind insbesondere die Heidelerche und eine Vielzahl von Sandinsekten gemeint, die nur dort eine geeignete Lebensstätte finden.

In der Beikarte Abb. 48 sind die Wälder auf Dünen dargestellt. Die im Ziel genannten Wälder auf Dünenstandorten sind in der Beikarte verortet.

- D1 Bereich nördlich der Wümme, Bohnenberg und Surheide
- D2 Bereich nördlich der Weser, Stadtwald Achim/Schraderberg, Häsenberg Holz und Kronsberg/Jetel
- D3 Bereich östlich der Weser, Wald südlich Dörverden und Wald östlich Barme
- D4 Bereich östlich der Aller, In den Sandbergen/Dauelsen, Stadtwald Verden,
- Bessern/Luttum, Große Fuhren/Hohenaverbergen, In der Brammergrund/Wittlohe und Steinfeld/Otersen
- D5 Bereich westlich der Aller, Westener Holz und Wald südwestlich Hülsen

Der Nadelwald entspricht grundsätzlich nicht der natürlichen Vegetation von Binnendünen. Um eine natürliche Vegetation auf den Dünen mit Magerrasen, Heiden oder Laubwäldern zu erreichen, wurde ein Grundsatz formuliert. Allerdings tragen Binnendünen oftmals eine Schutzbestockung mit Nadelwald (z.B. die Stadtwälder in Achim und Verden). Eine an den Standort angepasste Beimischung von Kiefern, kann im Einzelfall unter Beachtung des pH-Wertes (Stichworte Bodenschutz und Grundwasserschutz) toleriert werden.

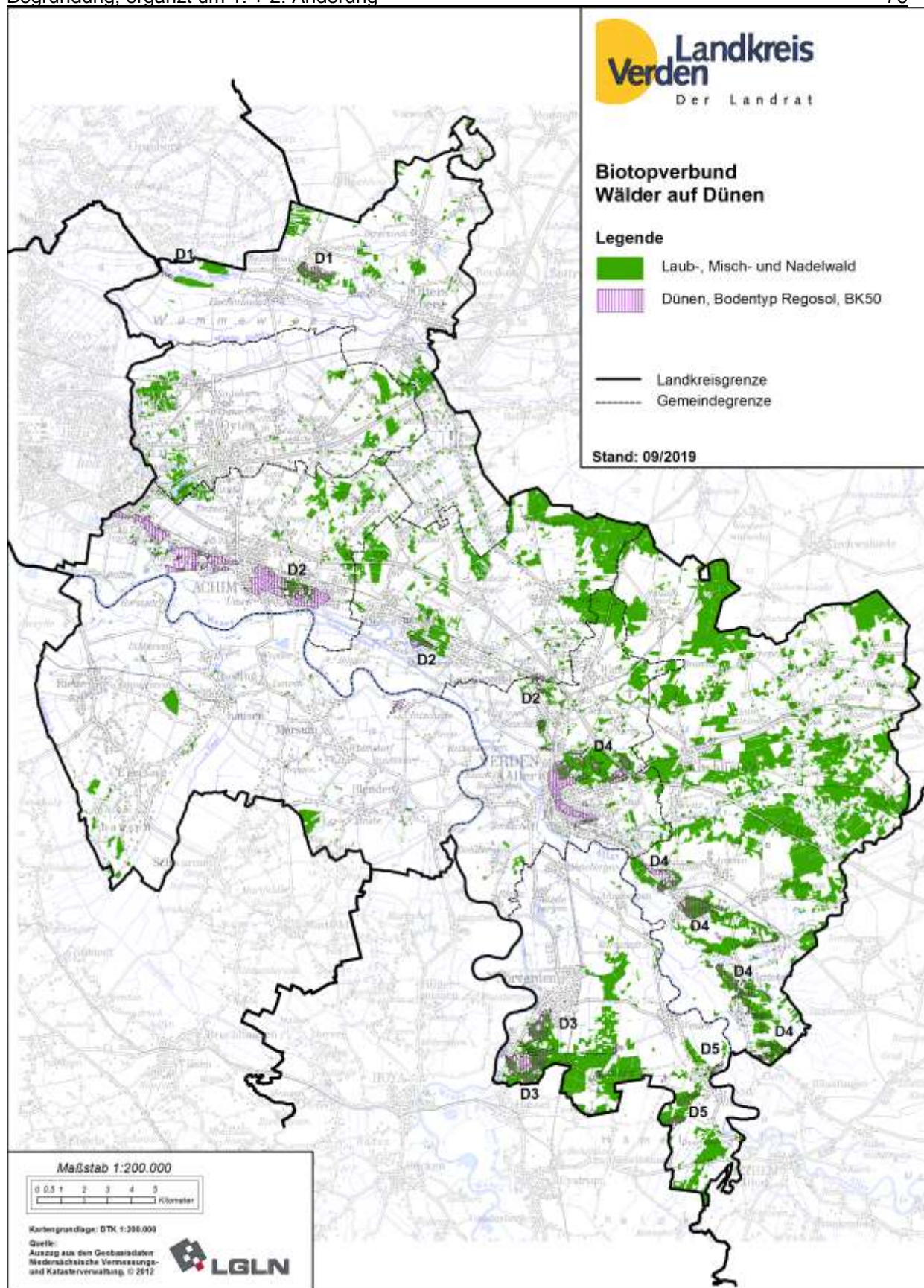


Abbildung 8: **Beikarte** Biotopverbund Wälder auf Dünen

zu 03 Angebotsnaturschutz

Seit 1985 hat sich der Angebotsnaturschutz⁶⁹ zu dem bedeutsamsten Instrument bei der Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Kreisgebiet entwickelt. Im Gegensatz zur weit verbreiteten Praxis, für schutzwürdige Flächen formelle Schutzverordnungen mit Ge- und Verboten zu erlassen, setzt der Landkreis Verden auf Kooperation mit den betroffenen Eigentümern der jeweiligen Flächen. Größtenteils handelt es sich dabei um Landwirte. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass Verständnis und Akzeptanz für den Naturschutz geweckt werden und die Bereitschaft zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sehr hoch ist. Die Grundstückseigentümer erhalten für die Einhaltung von naturschutzfachlichen Auflagen der Förderprogramme des Kreises Ausgleichszahlungen.

Dazu gibt es folgende kreiseigene Förderprogramme⁷⁰:

- Belebung der Landschaft/Obstbäume
- Ordnungsgemäße Heckenpflege
- Ordnungsgemäße Kopfbaumpflege
- Grünlandprogramm
- Uferrandstreifen- und Extensivierungsprogramm
- Amphibienschutzprogramm/Gewässerbiotope

Diese werden durch Landes-Förderprogramme ergänzt.

Durch die Praxis des Angebotsnaturschutzes erklärt sich auch der relativ niedrige Anteil von Naturschutzgebietsflächen an der Gesamtfläche des Kreises (0,7 % Naturschutzgebiete, 9,1 % Landschaftsschutzgebiete). Die rein quantitative Angabe der Flächengrößen sagt somit sehr wenig über den tatsächlich praktizierten Naturschutz aus.

Über den Angebotsnaturschutz hinaus kann eine formelle Unterschutzstellung jedoch notwendig werden, sobald Untergangsfahr besteht. Dies ist z.B. der Fall bei Gefährdungen, die die Schutzwürdigkeit von Gebieten in Frage stellen. Von besonderer Relevanz ist hier der Artenschutz. Der Erlass von Schutzverordnungen ist in diesem Fall unumgänglich.

Als ein Beitrag des Landkreises zum Klimaschutz und zur Energiewende gilt die Bereitstellung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“, wo raumbedeutsame Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde für Windenergieanlagen in Satz 3 eine Ausnahme formuliert. Dies erfolgt in der grundsätzlichen Erwartung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den in diesem RROP festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine Untergangsfahr für geschützte Arten auslöst, da insbesondere avifaunistische Belange bei der Ermittlung geeigneter Flächen bereits berücksichtigt wurden. Für NATURA-2000-Gebiete gilt diese Ausnahme nicht, da hier das EU-Recht maßgeblich ist.

3.1.3 Natura 2000

zu 01 Vorranggebiete Natura 2000

Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen geschützt und erhalten werden.

Rechtliche Grundlagen für das Netz Natura 2000 sind zwei EU-Richtlinien: Die Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) und die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz FFH-Richtlinie (für Flora-Fauna-Habitat) genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992).

⁶⁹ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 5.1.8

⁷⁰ ebd., Kap. 5.1.8

Das Netz Natura 2000 besteht aus Gebieten gemäß der FFH-Richtlinie, den FFH-Gebieten, und der EU-Vogelschutzrichtlinie, den EU-Vogelschutzgebieten. Die Gebiete können sich überdecken.

Bei FFH-Gebieten geht es um den Schutz und die Erhaltung von bestimmten Lebensraumtypen und den in ihnen vorkommenden Arten. bei EU-Vogelschutzgebieten stehen die Vogelarten im Vordergrund. Dazu werden eine Vernetzung der Gebiete sowie eine Einbeziehung in größere Biotopkomplexe angestrebt. Für jedes Gebiet sind die wertbestimmende Arten (Fauna und Flora) festgelegt.

Planungen und Maßnahmen, die in Natura-2000-Gebieten vorgesehen sind, bedürfen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach BNatSchG. Dabei wird geprüft, ob die Planung/Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen kann, insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Arten und Lebensräume.

Diese Verträglichkeitsprüfung ist auch im RROP vorzunehmen. Es ist festzustellen, ob es Konfliktfälle gibt, in denen die geplanten Festlegungen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes führen können, ggf. Alternativen aufzuzeigen und insgesamt auf der Raumordnungsebene dafür Sorge zu tragen, dass das zusammenhängende Netz von Natura 2000 sichergestellt wird.

Die vorliegende Planung erfüllt diese Forderungen. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Natura-2000-Gebiete gleichzeitig überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft, womit die Sicherung und der Erhalt der Gebiete sichergestellt sind und eine Entwicklung im Sinne des Biotopverbundes stattfinden kann.

Im Kreisgebiet befinden sich ein Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, zwei EU-Vogelschutzgebiete sowie 12 FFH-Gebiete. Die Gebiete sind aus der unten stehenden Karte und Tabelle ersichtlich.

Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (GR-Gebiete)		
Nr.	Name	Beschreibung
	GR-Gebiet Fischerhuder Wümmenie- derung	Es handelt sich um ein Gebiet im Bundes-Förderprogramm zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Das Gebiet ist in der zeichnerischen Darstellung durch die EU-Vogelschutzgebiete V36 "Wümmewiesen bei Fischerhude" und das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmenie-derung" enthalten. Das Gebiet hat eine Größe von 780 ha, die sich vollständig im Besitz des Landkreises befinden. Der Pflege- und Entwicklungsplan wurde 1992-1994 aufgestellt und seitdem kontinuierlich umgesetzt. Damit das Gebiet seine naturschutzfachliche Funktion im Schutzgebietssystem Natura 2000 wahrnehmen kann, ist die in Teilbereichen bestehende Landschaftsschutzverordnung in eine Naturschutzgebietsverordnung zu überführen. Des Weiteren stehen an das Monitoring und die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans. Da das Gebiet regelmäßig von Radfahrern und Wanderern besucht wird, sollen in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen an geeigneten Stellen Maßnahmen zur Besucherinformation durchgeführt werden.
EU-Vogelschutzgebiete (Stand: 12.06.2001, Aktualisierung des Kabinettsbeschlusses der niedersächsischen Landesregierung)		
V23	Untere Allerniederung	Das Gebiet umfasst den Bereich von Dörverden-Barnstedt bis zur Mündung der Aller in die Weser. Das Gebiet liegt vollständig in den Vorranggebieten Natur und Landschaft N63a und N63b. Wertbestimmende Vogelarten sind Schwarzmilan, Weißstorch, Wiesenvogelarten wie Wachtelkönig, Schafstelze und Braunkehlchen sowie die Gastvogelarten Zwergschwan und Singschwan.
V36	Wümmewiesen bei Fischerhude	Das Gebiet liegt vollständig im Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet N9). Wertbestimmende Vogelarten sind der Weißstorch sowie weitere Wiesenvögel, u.a. der Große Brachvogel, die Bekassine, der Wachtelkönig.

FFH-Gebiete (Stand März 2006, Meldung an die EU-Kommission)		
Nr.	Name	Beschreibung
38	Wümmeniederung	Das Gebiet ist flächendeckend überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiete N9 und N1). Wertbestimmende Arten sind der Weißstorch, Wiesenvögel und der Fischotter.
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor	Das Gebiet erstreckt sich südöstlich von Ottersberg. Es ist vollständig überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet N9). Wertbestimmende Arten sind Fischotter und Wiesenvögel.
90	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker	Das Gebiet umfasst große Teile des Niederungsbereiches der Aller und ist grenzübergreifend. Es ist bis auf einen Bereich am Mühlensee Dörverden-Hülsen überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiete N63b und N85). Wertbestimmende Arten sind der Weißstorch und Wiesenvögel.
240	Wälder und Dünen am Wümme-Nordarm	Das Gebiet ist flächendeckend überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiete N4 und N8). Wertbestimmend sind alte Eichenwälder, Borstgrasrasen und Sandheiden.
253	Sandtrockenrasen Achim	Für das Gebiet existiert eine Naturschutzverordnung. Es ist flächendeckend überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet NSG-Lü211). Wertbestimmend sind Sandheiden und offene Grasflächen auf Binnendünen. Im Gebiet liegt auch der Ellisee, der aufgrund seiner Lage im Siedlungsgefüge der Achimer Ortsteile Uphusen und Bierden eine starke Besucherfrequenz aufweist. Hier sind Maßnahmen zu treffen, mit denen der Schutz des Gebietes gewährleistet werden kann, ohne den Menschen auszuschließen.
255	Wedeholz	Das Gebiet ist flächendeckend überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet N30). Wertbestimmend ist Hainsimsen-Buchenwald.
274	Sandgrube bei Walle	Das Gebiet ist vollständig überlagert mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet N50). Es ist auch bekannt unter der Bezeichnung "Waller Flachteiche". Wertbestimmend ist das Stillgewässer. Das Gebiet ist ein wichtiges Amphibien-Biotop.
275	Dünengebiet bei Neumühlen	Das Gebiet besteht aus zwei Standorten. Im Nordöstlichen ist das bestehende Naturschutzgebiet NSG-LÜ 7 integriert. Wertbestimmend sind offene Grasflächen auf Binnendünen. Das Gebiet ist aufgrund seiner Lage im Verdener Stadtwald nur zum Teil mit der Vorranggebietsdarstellung Natur und Landschaft (Gebiet N65a) überlagert. Da der Stadtwald Verden bevorzugtes Naherholungsgebiet der Verdener Bevölkerung ist, wurde hier dem Erholungsziel Vorrang gegeben. Ein Konflikt wird nicht gesehen, da die hier prioritären Arten und Lebensräume durch Trittbelastung des Menschen nicht beeinträchtigt werden.
276	Lehrde und Eich	Das Gebiet umfasst im Wesentlichen das Lehrdetal. Es ist vollständig mit Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert. Wertbestimmende Lebensräume und Arten sind Fließgewässer, Hainsimsen-Buchenwälder und der Fischotter.
406	Poggenmoor	Es handelt sich um ein Gebiet auf dem Golfplatz Verden-Walle. Wertbestimmend ist artenreicher Borstgrasrasen. Das Gebiet ist vollständig mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet N50) überlagert. Der hier bestehende Bebauungsplan 2-09 steht dazu nicht im Widerspruch, da er auf den Überlagerungsflächen Tabuflächen für den Golfsport ausweist
422	Mausohr-Habitate nördlich Nienburg (mit Lichtenmoor)	Es handelt sich um mehrere Standorte nördlich Nienburgs. Wertbestimmend ist die Fledermausart Großes Mausohr. Drei der Standorte befinden sich im Verdener Kreisgebiet, einer ist die Kirchlinteler Kirche. Die zwei anderen befinden sich in Dörverden und sind flächendeckend mit Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert (Gebiete Nr. N83 und N88).
451	Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop	Wertbestimmend ist die Fledermausart Großes Mausohr. Das Gebiet ist mit Vorranggebiet Natur und Landschaft (Gebiet Nr. N67) und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Gebiet Nr. LN67) überlagert. Das Gebiet Lindhoop dient der Naherholung und der ruhigen Erholung (Darstellung als Vorranggebiet ruhige Erholung). Ein Konflikt wird nicht gesehen, da das Vorkommen der Fledermausart Großes Mausohr mit einer ruhigen Erholungsnutzung vereinbar ist.

Tabelle 16: Vorranggebiete NATURA-2000

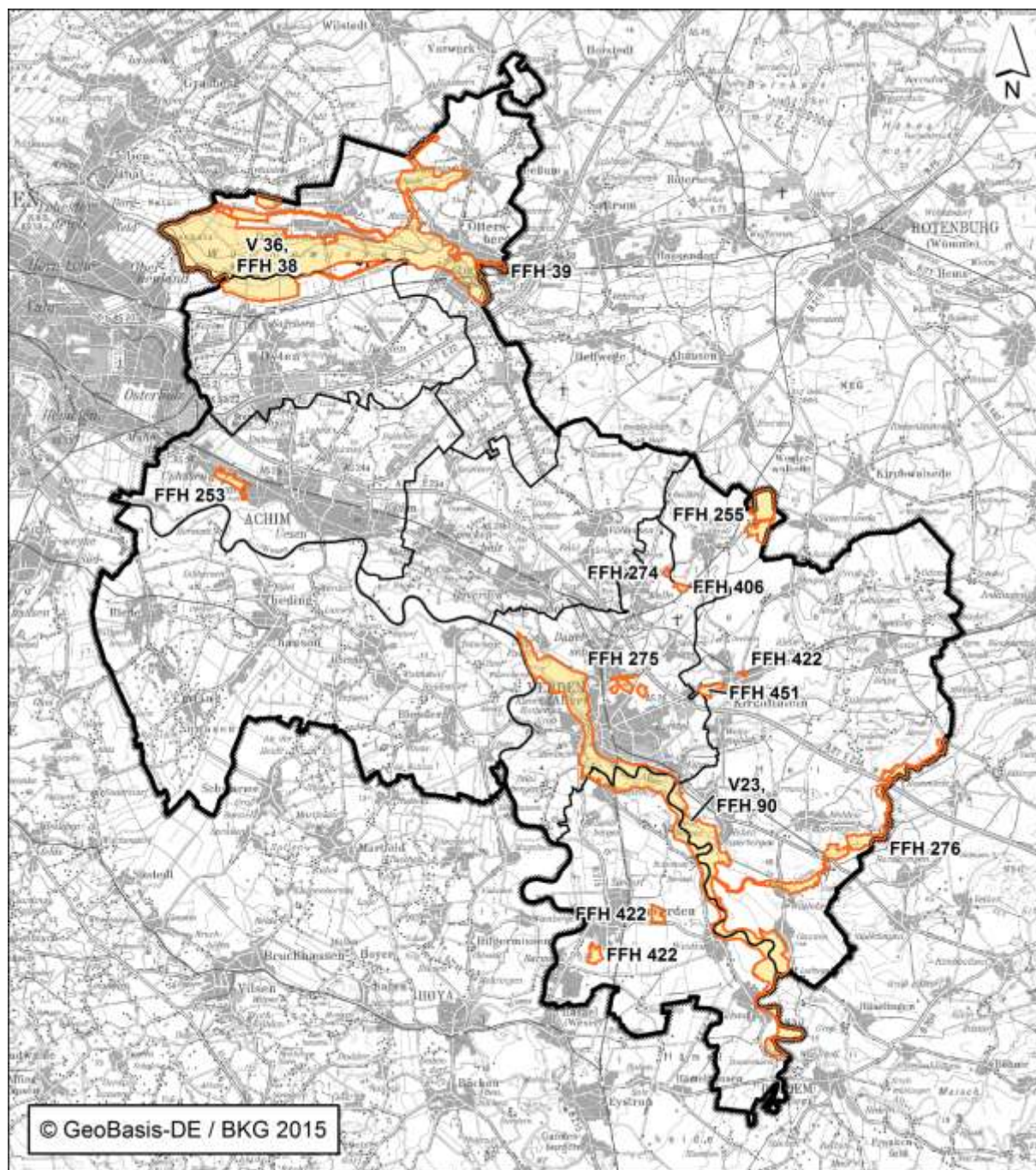


Abbildung 9: Vorranggebiete NATURA-2000

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

zu 01 Landwirtschaft allgemein

Im Landkreis Verden ist mit knapp 70 % (rund 54.000 ha) der größte Teil der Flächennutzung durch die Landwirtschaft geprägt. Sie ist daher über ihre wirtschaftliche, soziale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung hinaus die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das landschaftliche Erscheinungsbild der Region maßgebliche Landnutzung. Damit kommt ihr besondere Verantwortung zu für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft dient heute der Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, der Energierohstoffgewinnung und der Freiraumsicherung.

Alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet weisen landwirtschaftlich geprägte Ortsteile auf. Insofern gelten für die Landwirtschaft im gesamten Kreisgebiet grundsätzlich die gleichen Entwicklungsvorstellungen.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft werden auch im Landkreis Verden maßgeblich von der Ebene der Europäischen Union (EU) bestimmt. Hieraus ergibt sich für die Landwirtschaft ein Anpassungsbedarf hinsichtlich einer stärkeren Liberalisierung des Agrarmarktes und einer umwelt- und tiergerechten landwirtschaftlichen Produktion.

Auf der Ebene des Landkreises gibt es praktisch keine unmittelbaren agrarpolitischen Kompetenzen. Interesse der Raumordnung ist jedoch

- der Erhalt flächengebundener, bäuerlich strukturierter landwirtschaftlicher Betriebe
- die Sicherung der im Landkreis für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden
- die Förderung von Verarbeitung und Vermarktung der erzeugten Produkte auf regionaler Ebene/Direktvermarktung
- die Förderung von Erwerbskombinationen für landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Tourismus, Energieerzeugung).

In den vergangenen Jahren konnten im Landkreis Verden bereits konkrete Maßnahmen im Sinne dieser Ziele durchgeführt werden. Zu nennen ist hier ein Ausbau der Direktvermarktung sowie landwirtschaftlicher Zusatzangebote wie Hofcafes oder Ferien auf dem Bauernhof.

Entwicklung der Landwirtschaft im Landkreis Verden

In den vergangenen Jahren hat sich der Konzentrationsprozess der landwirtschaftlichen Betriebe im Kreisgebiet fortgesetzt. Die Zahl der Betriebe ist von 1.591 im Jahr 1995 auf 783 im Jahr 2010 zurückgegangen. Dabei stieg der Anteil der größeren Betriebe über 50 ha proportional auf mittlerweile über 1/3 aller Betriebe, während insbesondere kleinere Betriebe unter 2 ha aufgegeben haben. Die durchschnittliche Betriebsgröße hat sich im Zeitraum von 1995 bis 2010 von 30,7 ha auf 58,4 ha fast verdoppelt. Siehe unten stehende Tabellen.

Bei einem Vergleich 1991 und 1999 zeigt sich folgendes Bild: Den höchsten Anteil an allen Betrieben haben mit gut 46 % die Futterbaubetriebe. Den zweiten Platz nehmen die Marktfruchtbetriebe mit 27 % ein. Der Anteil der Veredelungsbetriebe ist im Kreisgebiet erheblich zurückgegangen. Bedeutung hat auch der Sektor Gartenbau mit einem Anteil von 4,5 %. Eine wachsende Rolle spielen Kombinationsbetriebe. Neuere Ergebnisse aus dem Landwirtschaftlichen Fachgutachten der Landwirtschaftskammer zeigen, dass der Anteil der Futterbaubetriebe im Jahr 2010 auf über 50% gestiegen ist. Während die Anzahl der Veredelungsbetriebe annähernd gleich geblieben ist, sank die Anzahl der Marktfruchtbetriebe von 27% auf unter 20%.

Der Konzentrationsprozess hin zu weniger, dafür größeren Betrieben setzt sich auch bei der Viehhaltung fort. 2010 gab es noch 645 viehhaltende Betriebe. Es wird vorwiegend Rinderhaltung betrieben. Die Anzahl der Betriebe, die allein oder in Kombination Schweine halten, ist geringer, jedoch mit einer höheren Tierzahl. Mit knapp 184.000 Schweinen im Jahr 2010 kommen auf jeden Kreisbewohner 1,4 Schweine. Zunahmen hat es sowohl bei den Mastschweinen

Jahr	Sozialökonomische Betriebstypen						Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt		Ø Betriebsgröße ha
	landwirtschaftliche Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen								
	Insgesamt		davon						
			Haupterwerbsbetriebe ¹⁾		Nebenerwerbsbetriebe ²⁾				
Be-triebe	LF ha	Be-triebe	LF ha	Be-triebe	LF ha	Be-triebe	LF ha		
1979	—	—	—	—	—	—	2.597	50.794	19,6
1983	—	—	—	—	—	—	2.486	50.813	20,4
1987	—	—	—	—	—	—	2.263	49.901	22,1
1991	—	—	—	—	—	—	1.855	49.375	26,6
1995	—	—	—	—	—	—	1.596	49.022	30,7
1999	1.157	43.020	537	34.590	620	8.430	1.238	48.554	39,2
2003	1.030	42.950	490	35.006	540	7.945	1.098	48.012	43,7
2007	871	39.950	423	32.873	448	7.077	948	47.136	49,7
2010 *	687	—	354	—	333	—	783	45.719	58,4

Quelle: Destatis, LSKN 2010, eigene Darstellung

1) Betriebe mit 1,5 AK-Einheiten/Betrieb und mehr oder 0,75 AK-Einheiten/Betrieb und einen Anteil des betriebl. Einkommens am Gesamteinkommen größer 50 %.

2) Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen insges. abzüglich Haupterwerbsbetriebe.

— keine Daten vorhanden

*Betriebe ab 5 ha oder sonstigen Erzeugungseinheiten einschließlich Betriebe ohne LF

Tabelle 17: Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe

Quelle: LWK Hannover, Bezirksstelle Bremervörde:Landwirtschaftliches Fachgutachten 2015 für den Landkreis Verden

wie bei den Schlacht- und Masthähnen gegeben. Der Trend zu gewerblicher Tierhaltung zeichnet sich deutlich ab.

Der Konzentrationsprozess hin zu weniger, dafür größeren Betrieben setzt sich auch bei der Viehhaltung fort. 2010 gab es noch 645 viehhaltende Betriebe. Es wird vorwiegend Rinderhaltung betrieben. Die Anzahl der Betriebe, die allein oder in Kombination Schweine halten, ist geringer, jedoch mit einer höheren Tierzahl. Mit knapp 184.000 Schweinen im Jahr 2010 kommen auf jeden Kreisbewohner 1,4 Schweine. Zunahmen hat es sowohl bei den Mastschweinen wie bei den Schlacht- und Masthähnen gegeben. Der Trend zu gewerblicher Tierhaltung zeichnet sich deutlich ab.

	1991	1999	2010 ⁷¹	Veränderung in % 1991 - 2001	Anteil 1991	Anteil 1999	Anteil 2010
Betriebe insgesamt	2040	1238	783	-61,6	100,0	100,0	100,0
Betriebsbereich Landwirtschaft							
insgesamt	1742	1132	755	-56,7	85,4	91,4	96,4
davon Betriebsform							
Marktf Frucht	404	334	145	-64,1	19,8	27,0	19,2
Futterbau	903	572	387	-57,1	44,3	46,2	51,2
Veredelung	307	134	79	-74,3	15,0	10,8	10,5
Dauerkultur	8	9	6	-25,0	0,4	0,7	0,8
LW gemischt	120	83	n.n.	n.n.	5,9	6,7	n.n.
LW Verbund	n.n.	n.n.	138	n.n.	n.n.	n.n.	18,3
Betriebsbereich Gartenbau	57	56	28	-50,9	2,8	4,5	3,6
Betriebsbereich Forstwirtsch.	211	3	n.n.	-98,6	10,3	0,2	n.n.
Betriebsbereich Kombination	30	47	n.n.	56,7	1,5	3,8	n.n.

Tabelle 18: Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsbereichen 1991 und 1999

Quelle: LSKN-Online, 1991: Agrarberichterstattung, Tabelle 6070211

1999: Agrarstrukturerhebung, Tabelle 6080211, 2010 LSKN – Landwirtschaftszählung 2010, Heft 4

	1999	2007	2010
Betriebe insgesamt	1059	794	645
Rinderbetriebe	659	460	395
Anzahl Rinder	42.548	38.706	37.589
davon Milchkühe	12.866	12.641	13.949
Schweine-Betriebe	437	241	187
Anzahl Schweine	171.655	176.762	184.753
davon Mastschweine	82.286	138.539	138.702
davon Zuchtsauen	10.604	8997	7.682
Betriebe mit Schafen	74	62	39
Anzahl Schafe	3150	3727	2.614
Betriebe mit Hühnern	275	237	120
davon Legehennen	10.247	19.494	42.582
davon Schlacht- und Masthähne	195.324	244.699	285.767

Tabelle 19: Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung 1999 und 2007

Quelle: LSKN-Online, Agrarstrukturerhebung, 1995: Tab. K6080511, eigene Berechnungen, 2007:

Tabellen K6080022 bis K6080025, 2010: LSKN – Landwirtschaftszählung 2010, Heft 5

Zukunftsstrategien

Die Landwirtschaft steht heute vor großen Herausforderungen. Ihre Aufgaben- und Tätigkeitsfelder beschränken sich nicht nur auf die reine Nahrungsmittelproduktion, sondern gehen darüber hinaus. Vor diesem Hintergrund lassen sich für die Landwirtschaft folgende Zukunftsfelder identifizieren, die auch im Landkreis Verden weiter zu entwickeln sind:

- Produktion von Nahrungsmitteln, als Basis für gesunde Lebensmittel
- Produktion von nachwachsenden Rohstoffen, unter Beachtung des Erhalts einer vielfältig strukturierten Landschaft
- Erhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Im Landkreis Verden bezieht sich dies insbesondere auf den Erhalt von Grünlandstrukturen in den Niederungsbereichen sowie Hecken und Wegesrändern

⁷¹ Für das Jahr 2010 existiert beim LSKN keine Tabelle in der alle Betriebsbereiche gleichzeitig dargestellt werden. Damit die Stringenz innerhalb des Jahres 2010 gewahrt bleibt, konnten nicht alle Felder ausgefüllt werden.

- Schutz, Pflege und Entwicklung vielfältiger natürlicher Lebensräume
- Landwirtschaftlich orientierte Dienstleistungen in den Bereichen Naherholung und Tourismus. Im Landkreis Verden gehören dazu Ferienwohnungen, Ferien auf dem Bauernhof, Reiterferien, Fahrradverleih. Angebote wie Hofcafés und „Tage der offenen Tür“ auf Bauernhöfen werden auch von Einheimischen gerne genutzt.
- Direktvermarktung, verbrauchernahe Angebote. Dazu gehören z.B. Hofläden, Wochenmärkte.

Zukünftig wird es darauf ankommen, Angebote stärker regional zu vernetzen. Eine Zusammenarbeit von Betrieben ermöglicht z.B. im Tourismus das Anbieten von Pauschalen, die verstärkt nachgefragt werden. Mit einer Stärkung regionaler Kreisläufe können die vorhandenen Potenziale besser genutzt werden, nach dem Motto „Aus der Region für die Region“.

zu 02 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials

Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurden nach den tatsächlich vorhandenen Bodenverhältnissen festgelegt. Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials sind Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über die Agrarertragspotenzial-Klassen. Von Bedeutung sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren wie die Wasser- und Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Die Agrarertragspotenzialklassen charakterisieren den Boden hinsichtlich seiner natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau.

Im Landkreis Verden werden 5 Stufen unterschieden: Sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. Aufgrund des hohen Flächenanteils der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Kreisgebiet und der großen Bedeutung der Landwirtschaft im Kreisgebiet wurden nicht nur die beiden Stufen „sehr hoch“ und „hoch“, sondern auch die Stufe „mittel“ in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.

Bereiche, die sich mit Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagern, werden als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit besonderer Funktion dargestellt – mit der Ausnahme der Vorranggebiete Natur und Landschaft N54 "Heckengebiet Riede" und z.T. N41 "Clüverswerder/ Corporalsdeich". Beim Heckengebiet Riede steht der Schutz der typischen einzeiligen Weißdornhecken im Vordergrund, bei Clüverswerder der Schutz der Kleingewässer und Röhrichtgebiete. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend der guten fachlichen Praxis weiterhin möglich.

Nicht dargestellt sind

- Gebiete unter Wald
- Gebiete zur Waldvergrößerung
- Gebiete mit entgegenstehender Flächennutzungsplandarstellung
- Gebiete, die sich mit Vorranggebiet Hochwasserschutz oder Vorranggebiet Natur und Landschaft überschneiden (diese Gebiete sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit besonderer Funktion dargestellt)
- Gebiete, die sich mit Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe überschneiden

Die Vorbehaltsgebiete sagen lediglich etwas über das durchschnittliche Leistungsvermögen des Bodens aus, nichts über betriebswirtschaftliche Hintergründe. So ist in den Geestgebieten, wo sich ertragschwächere Böden befinden, der Anpassungsdruck höher. Dort ist die Landwirtschaft eher gehalten, sich zu größeren Einheiten zusammenzuschließen und Zukunftsstrategien zu entwickeln.

Zum Erhalt der Böden sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft mit hohem, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzial möglichst nicht für andere Nutzungen, auch nicht für landwirtschaftlich privilegierte Gebäude, in Anspruch genommen werden.

zu 03 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion

Die Landwirtschaft ist aufgrund ihres Flächenanspruches ein wichtiger Partner zur Umsetzung von Raumordnungszielen im Hochwasser-, Natur- und Landschaftsschutz. So trägt sie z.B. durch extensive Bewirtschaftung oder die Pflege von Hecken und Kleinstrukturen zum Erhalt von wertvollen Landschaftsteilen bei. Gebiete, in denen der Landwirtschaft eine wesentliche Rolle beim Hochwasser- und Naturschutz zukommt, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt. Es sind Gebiete in Überlagerung mit der Darstellung Vorranggebiet Hochwasserschutz und/oder Vorranggebiet Natur und Landschaft. Als Grundlage dienen die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) über die Agrarertragspotenzialklassen der Stufen mittel, hoch und sehr hoch.

Folgende Funktionen lassen sich unterscheiden:

- **Hochwassergebiete**
Es handelt sich um die Niederungsgebiete von Weser, Aller und Wümme. In den Flussniederungen ist eine Grünlandnutzung einer Ackernutzung aufgrund des niedrigeren Erosionsrisikos sowie dem geringeren Nähr- und Schadstoffeintrag in Gewässer vorzuziehen. Die Festlegung erfolgt daher als Vorranggebiet Hochwasserschutz in Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen. Ziel dieser Festlegung ist eine Verringerung des Bodenabtrags und der Erosionsgefährdung durch eine Sicherung von Grünland- sowie eine Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen.
- **Gebiete mit Funktionen für den Natur und Landschaftsschutz**
Es handelt sich um Flächen mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Agrarertragspotenzial, die sich überlagern mit der Darstellung Vorranggebiet Natur und Landschaft. Die Gebiete erfüllen folgende unterschiedliche Funktionen: Avifauna (kleinteilig strukturierten Landschaft), Steinkauz (Ortsrandstrukturen, Obstbaumwiesen), Lage in einem Niederungsgebiet (Grünland), Lage in Mooregebieten.

Nicht dargestellt sind

- Gebiete unter Wald
- Gebiete zur Waldvergrößerung
- Gebiete mit entgegenstehender Flächennutzungsplandarstellung
- Gebiete, die sich mit Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe überschneiden

Gebiets-Nummer	Gebiet	besondere Funktion
1	Holtumer Moor	Moor
2	Weserniederung Achim	Hochwasser
3	Weserniederung/Alte Aller	Hochwasser
4	Dauelser Bruch	Hochwasser
5	Halseniederung	Niederung
6	Haken-/Gohbach	Niederung
7	Wesertal Morsum/Intschede	Hochwasser
8	Ahsen Oetzen Weser	Lebensraumschutz/Steinkauz
9	Wesertal Blender	Hochwasser
10	Allermündung	Hochwasser
11	Emtinghausen östlich	Lebensraumschutz/Steinkauz
12	Beppener u. Schwarmer Bruch	Avifauna
13	Amedorf und Ritzenbergen	Lebensraumschutz/Steinkauz
14	Blender südlich	Avifauna
15	Oiste	Lebensraumschutz/Steinkauz
16	Westlich Döhlbergen	Hochwasser
17	Döhlbergen	Lebensraumschutz/Steinkauz
18	Allerniederung Wahnebergen	Hochwasser
19	Aller Ahnebergen	Niederung
20	Allerniederung Lutttum	Hochwasser
21	Armsen südlich	Niederung

Gebiets-Nummer	Gebiet	besondere Funktion
22	Neddenaverbergen südlich	Niederung
23	Dörverden Lohhof	Hochwasser
24	Dörverden Geestefeld	Hochwasser
25	Barnstedt südlich	Niederung
26	Nocke	Niederung
27	Aller Nocke	Hochwasser
28	Lehrde Stemmen	Niederung
29	Zwischen Dörverden und Barme	Hochwasser
30	Drübber	Hochwasser
31	Lehrdemündung	Hochwasser
32	Aller Westen	Hochwasser
33	Oterser Bruch	Moor
34	Hülsen Allerschleife	Niederung

Tabelle 20: Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen

zu 04 Besondere landwirtschaftliche Erwerbszweige, Direktvermarktung

Die Kreisstadt Verden konnte in den letzten Jahren ihre traditionelle Bedeutung als Zentrum der Tierzucht und Tiervermarktung auf überregionaler Ebene weiterentwickeln. In Verden ist eine Reihe von landwirtschaftlichen Zuchtverbänden beheimatet, deren Konzentration die Bedeutung des Standortes besonders hervorhebt:

- **Masterrind GmbH Rinderzucht und Vermarktung**
In der Masterrind sind die Verbände Rinderproduktion Niedersachsen eG (RPN), Sächsischer Rinderzuchtverband eG (SRV), die Zuchtrinder-Erzeugergemeinschaft Hannover eG (ZEH) und die Weser-Ems Union eG vereinigt. Leitidee des Unternehmens ist eine Verbesserung der Erfolge in der Rinderzucht und Vermarktung. Jährlich werden über 146.000 Zucht- und Nutztiere in alle Welt vermarktet und 60 Auktionen veranstaltet⁷².
- **Hannoveraner Verband e.V.**
Es handelt sich um einen Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht, der die Förderung der Hannoverschen Warmblutzucht durch züchterische und betriebswirtschaftliche Maßnahmen zur Aufgabe hat. Mit dem Celler Landesgestüt besteht eine enge Zusammenarbeit. Neben einer Deckstation bietet der Verband eine Ausbildungs- und Absatzzentrale. Bundesweit bekannt ist Verden durch die vom Verband veranstalteten Auktionen, Hengstkörungen sowie durch bedeutende Reitsportveranstaltungen⁷³.
- **Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT)**
Die VIT ist ein leistungsfähiger Informationsdienstleister und bietet in seinem Rechenzentrum umfangreichen EDV-Dienstleistungen rund um das Thema Tierhaltung und Tierzucht an. Sie ist bundesweit und in Luxemburg für ca. 50 landwirtschaftliche Organisationen mit ca. 55.000 landwirtschaftlichen Mitgliedsbetrieben tätig⁷⁴.

Die ökonomische Bedeutung der Tierzucht drückt sich insbesondere in der Funktion der Stadt Verden (Aller) als Absatz- und Vermarktungszentrum aus. Die Stadt Verden ist ein bedeutender Auktionsplatz für Großvieh, sowohl national wie auch international. Auktionen und Absatzveranstaltungen finden in der Niedersachsenhalle Verden statt.

Auch der Erwerbsgartenbau hat im Landkreis Verden eine günstige wirtschaftliche Basis, u. a. wegen der Lage in der Region Bremen.

⁷² Masterrind GmbH, <http://www.masterrind.com>, Stand 04.05.2016

⁷³ Verband hannoverscher Warmblutzüchter e.V., <http://www.hannoveraner.com>, Stand 04.05.2016

⁷⁴ Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (VIT), <http://www.vit.de>, Stand 04.05.2016

Für die landwirtschaftlichen Betriebe besteht mit der Direktvermarktung die Chance der Einkommensdiversifizierung und –sicherung. Somit trägt die Direktvermarktung zum Erhalt landwirtschaftlicher bzw. ländlicher Strukturen in den kleineren Ortschaften und Ortsteilen des Landkreises Verden bei. Neben diesem siedlungsstrukturellen Aspekt ist die landwirtschaftliche Direktvermarktung ein wichtiger Bestandteil der wohnraumnahen Grundversorgung.

zu 05-09 Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Welche Flächen zum Wald zu rechnen sind, ist im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) geregelt. Wald sind grundsätzlich alle mit Waldbäumen bestockten Grundstücke. Des Weiteren gehören dazu:

- Erstaufforstungen / natürliche Ansammlungen mindestens kniehocher Waldbäume, die sich zu Wald entwickeln werden
- Wege, Schneisen, Lichtungen, Holzlagerplätze und unbestockte Grundstücke, die mit Wald zusammenhängen
- Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen

Waldfunktionen

Nach § 1 Abs. 1 NWaldLG hat Wald folgende Funktionen:

- Nutzfunktion: Nachhaltige wirtschaftliche Erzeugung von Holz. Holz hat Bedeutung für die Bauindustrie und als Energieträger.
- Schutzfunktion: Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild (Sichtschutz). Waldflächen sind durch ihre Bodenfilter- und -reinigungsfunktion sehr bedeutsam für Trinkwasserschutzgebiete. Im Rahmen des Klimaschutzes erfüllt Wald wichtige Funktionen zur Luftreinhaltung und zur CO²-Reduzierung.
- Erholungsfunktion
Erholung der Bevölkerung durch vielfältige Aktivitäten im Wald, Sicherung der Lebensqualität. Der Wald bietet Naturerlebnis und freie Bewegung, Sauberkeit und Sauerstoffgehalt der Waldluft und Ruhe und sinnliche Erfahrung.

Waldanteil im Landkreis Verden

Die Waldfläche im LK Verden beträgt 10442 ha und erreicht damit einen Flächenanteil von lediglich 13 %. Damit ist der Waldanteil im Landkreis Verden gegenüber den Anteilen des Landes Niedersachsen (23 %) und des Bundes (30 %) deutlich unterdurchschnittlich. Innerhalb des Kreisgebietes gibt es erhebliche Differenzen: Während Achim, Ottersberg, Oyten und insbesondere die Samtgemeinde Thedinghausen als extrem waldarm einzustufen sind, weist die Gemeinde Kirchlinteln einen durchschnittlichen Waldanteil auf.

	Katasterfläche gesamt in ha	Waldfläche in ha	Anteil an Katas- terfläche in %	Bewertung gem. Waldprogramm Niedersachsen
Landkreis Verden	78.795	10.442	13,3	waldarm
Achim	6.801	411	6,0	extrem waldarm
Dörverden	8.328	1.578	18,9	unterdurchschnittlich bewaldet
Kirchlinteln	17.416	5.013	28,8	durchschnittlich bewaldet
Langwedel	7.612	1.274	16,7	unterdurchschnittlich bewaldet
Ottersberg	9.907	548	5,5	extrem waldarm
Oyten	6.344	268	4,2	extrem waldarm
Verden	7.158	981	13,7	waldarm
SG Thedinghau- sen	15.229	369	2,4	extrem waldarm

Tabelle 21: Anteil der Waldflächen an der Katasterfläche am 31.12.2013

Quelle: LKSN-Online, Katasterfläche, Datei Z0000001; eigene Berechnungen; Bewertung: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldprogramm Niedersachsen – Fachgutachten, Wolfenbüttel. In: Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3, 1999, Karte Waldverteilung und Waldvermehrung nach Gemeinden

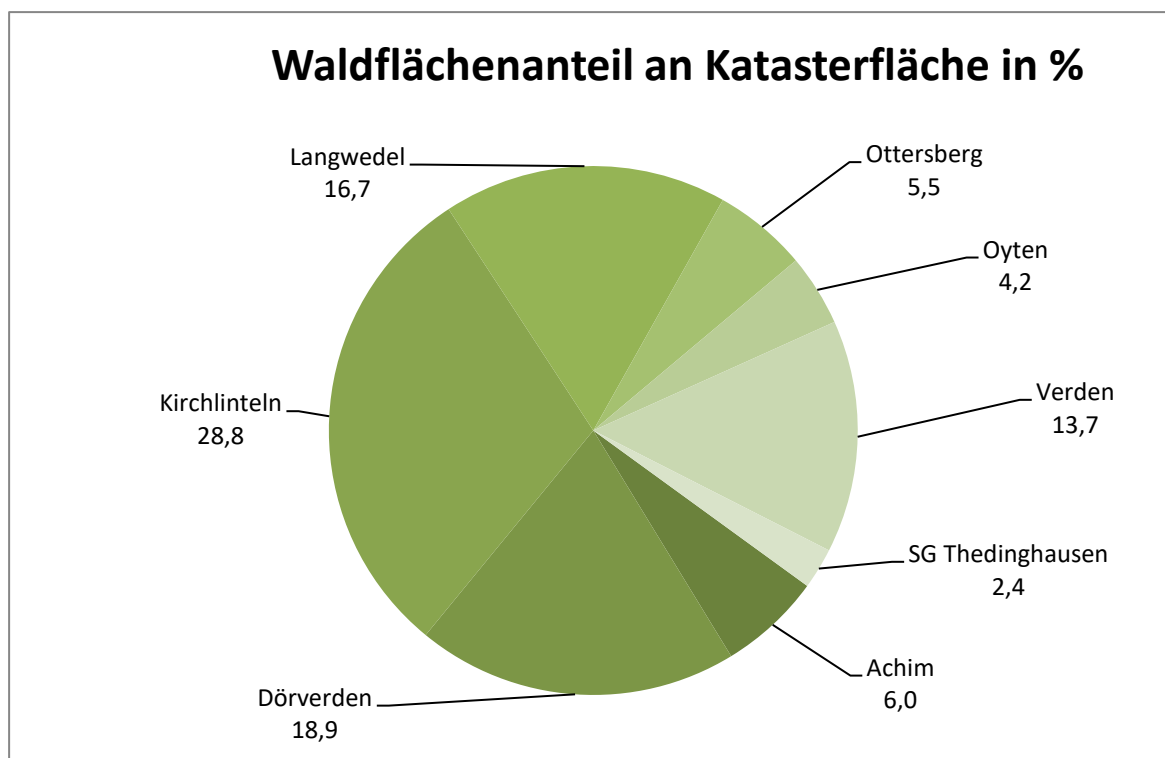


Diagramm 11: Waldflächenanteil der Gemeinden an Katasterfläche am 31.12.2013

Quelle: LSKN-Online, Datei Z0000001

zu 05 Walderhalt, Waldentwicklung

Entsprechend den Vorgaben des NWaldLG ist Wald zu erhalten, zu vermehren und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Im Kreisgebiet sind diese Vorgaben aufgrund des niedrigen Waldanteils und der o.g. Wald- und Klimaschutzfunktionen von besonderer Bedeutung. Es ist erforderlich, den Wald als lebenswichtiges Ökosystem weiterzuentwickeln, damit seine besonderen Funktionen wie Luftreinhaltung, Bereitstellung von Trinkwasser und Speicherung von CO₂ sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt auch für nachfolgende Generationen erfüllt werden können. Die Waldentwicklung beinhaltet insbesondere eine Vermehrung des Waldes als auch den nachhaltigen Umbau von Wäldern (Umbau von arten- und strukturarmen Nadelwäldern in strukturreiche, stabile Mischbestände mit hohem

Laubholzanteil). Zudem ist der Waldumbau auch eine wichtige Anpassungsmaßnahme des Klimawandels⁷⁵.

zu 06 Erhöhung Waldanteil, Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung

Zu den Sätzen 1 und 2

Aufgrund der extremen Waldarmut in großen Teilen des Kreisgebietes ist der Landkreis bestrebt, den Waldflächenanteil im Landkreis Verden zu erhöhen. Die Vergrößerung des Waldanteils ist dabei wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategie des Landkreises Verden. In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete **Waldvergrößerung zur Vergrößerung des Waldanteils** festgelegt, die sich besonders für Aufforstungen eignen.

Es handelt sich um Gebiete, die im Sinne des Biotopverbundes und des Artenaustausches zwischen Wäldern von hoher Bedeutung sind. Geprägt sind die Gebiete durch große vorhandene Wälder in der Nachbarschaft, die durch die Bewaldung miteinander verbunden werden sollen. Die Vorbehaltsgebiete **Waldvergrößerung zur Vergrößerung des Waldanteils** werden i.d.R. derzeit landwirtschaftlich genutzt. Waldanlage erfolgt in erster Linie durch Aufforstung.

Folgende Gebiete werden nicht als Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung dargestellt:

- vorhandener Wald
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz
- Verkehrsstrassen

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche der Windenergie der Vorrang gegeben. Bei den zurückzunehmenden Flächen handelt es sich um Gebiete, die an Wald angrenzen, derzeit jedoch landwirtschaftlich genutzt werden. Dabei handelt es sich um potenzielle Aufforstungsgebiete. Der Landkreis Verden versucht, bei der Windkraftplanung eine Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für eine Bewaldung weitestgehend zu vermeiden. Die Erreichung der Flächenziele ist jedoch nicht möglich ohne eine teilweise Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauG). Der Umfang der Rücknahmen beträgt insgesamt ca. 93 ha. Wie der Umweltbericht zeigt, sind von der Rücknahme auch größere Flächen betroffen. Eine zukünftige Bewaldung dieser landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Rücknahme als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils und Darstellung als Vorranggebiet Windenergienutzung erschwert bzw. unmöglich gemacht. Eine Bewaldung bzw. eine Aufforstung kann jedoch auch ohne Darstellung als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils erfolgen.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils wird in den Bereichen, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, zurückgenommen.

Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung

Gebietsnummer	Gebiet	angrenzender Wald größer 100 Hektar	Reduzierung durch Überplanung VR Windenergienutzung in Hektar
1	Spanger Holz	Spanger Forst	Ja, 8
2	Schülingen/Holtebüttel	Wald Steinberg westlich B215	Nein
3	Deelsen/Wedehof	Wedehof südl. K11 und Wald Deelsen	Nein
4	Nindorf	--	Nein
5	Salingsloh	--	Ja, 15
6	Hülsen/Diensthop	Wald südwestlich Hülsen	Ja, 47
7	Donnerhorst	--	Ja, 23

Tabelle 22: Vorbehaltsgebiete Waldvergrößerung

⁷⁵ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, DS 16/11595 (2008): Unterrichtung durch die Bundesregierung - deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Langfassung, S. 31

Zum Satz 3

Aufgrund der extremen Waldarmut in Achim, Oyten, Ottersberg und Thedinghausen wurde für diese Gemeinden zudem ein Grundsatz zur Erhöhung des Waldanteils auf mindestens 10 % formuliert (untere Grenze für die Einstufung als „waldarm“). Sinnvoll ist eine Waldanlage bzw. Waldvermehrung im Anschluss an bestehende Waldgebiete zur Schaffung großer zusammenhängender Waldflächen.

Zum Satz 4

Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten unterliegt forstrechtlichen Beschränkungen, die pauschal für jeden Wald gelten. Nach dem NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung des Landkreises als Waldbehörde umgewandelt werden.

Aufgrund des geringen Waldanteils sollen Waldumwandlungen im Landkreis Verden grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt verstärkt in waldarmen Gebieten, d.h. in Gemeinden mit einem Waldflächenanteil von unter 15 %. Gründe für die Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung liegen insbesondere dann vor, wenn der Wald Schutzfunktionen für Gebiete (z.B. Trinkwasserschutz), Objekte (z.B. Wohngebiete) sowie benachbarte Wälder erfüllt oder wenn er eine Bedeutung als Erholungswald hat.

Unvermeidbare Umwandlungen von Wald in andere Nutzungsarten sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Näheres regelt das NWaldLG.

Zum Satz 5

Der Grundsatz zur Vermeidung von Waldumwandlungen gilt nicht für Waldflächen, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. Dafür wurde die Beschreibende Darstellung um Satz 5 ergänzt.

zu 07 Vorbehaltsgebiet Wald

Zu den Sätzen 1 und 2

Alle mit Waldbäumen bestandenen Flächen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Die Flächen sind aus der Biotoptypenkartierung des Landschaftsrahmenplans abgeleitet. Sie sind aus Maßstabsgründen nicht parzellenscharf abgegrenzt. Kleinere Waldflächen sind zu größeren Gebieten zusammengefasst, Waldränder und Lichtungen abgerundet worden. Aus Maßstabsgründen sind nur Waldbestände größer 2 ha dargestellt. Der Erhalt und Schutz von Waldfunktionen im Rahmen der Abwägung gilt jedoch auch für kleinere, nicht dargestellte Waldgebiete.

Folgende Gebiete werden nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt:

- Vorranggebiet Hochwasserschutz. In diesen Gebieten hat der gesicherte Hochwasserabfluss Vorrang.
- Verkehrsstrassen
- Flächen kleiner 2 ha

Bewaldete Gebiete, die in Vorranggebieten Windenergienutzung hineinragen oder in diesen randlich liegen, sind ebenfalls nicht als Vorbehaltsgebiet Wald dargestellt. Dies wird in den Sätzen 1 und 2 der Beschreibenden Darstellung als Ausnahme festgelegt. Der Landkreis Verden versucht, bei der Windkraftplanung eine Inanspruchnahme von Waldflächen weitestgehend zu vermeiden. Die Erreichung der Flächenziele ist jedoch nicht möglich ohne eine teilweise Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Waldgebieten. Daher wird der raumordnerische Grundsatz zu den Vorbehaltsgebieten Wald geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauGB). Der Umfang der Rücknahmen von Vorbehaltsgebiet Wald beträgt ca. 59,3 ha. Es handelt sich im Wesentlichen um kleinere Waldgebiete, die zum Teil randlich gelegen sind, zum Teil auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen oder hineinragen. Die größte zurückzunehmende Waldfläche hat eine Größe von 7,3 Hektar. Bei den mittig gelegenen oder hineinragenden Waldgebieten sind Waldumwandlungen zur Erstellung von WEA nicht ausgeschlossen.

Insgesamt sind die Ziele des Landkreises Verden zum Erhalt von Wald und Waldfunktionen nicht gefährdet.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Wald wird in den Bereichen, in denen Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind, zurückgenommen.

Historische alte Wälder haben eine hohe Naturschutzbedeutung. Derartige Waldstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung i.d.R. mit dem Planzeichen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert.

zu 08 Waldzerschneidung vermeiden

Große zusammenhängende Waldgebiete haben eine wesentliche Bedeutung für Waldfunktionen wie ruhige Erholung, Trinkwasserschutz und die ungestörte Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Durch Verkehrs- und Versorgungstrassen werden Wälder in hohem Maße beeinträchtigt. Schutz- und Erholungsfunktionen werden weit über den eigentlichen Trassenverlauf hinweg dauerhaft geschädigt. Zudem wird das Biotopverbundnetz vieler Tierarten zerschnitten.

Gebiets-Nummer	Gebietsbezeichnung	Waldtyp	Größe in Hektar
1	Gohbeck/Groß Heins	Laub- und Nadelwald, Bruchwald, Wald auf Moorstandort	758
2	Spanger Forst	Laub- und Nadelwald, Wald auf Moorstandort	596
3	Höpen	Bruchwald, Wald auf Moorstandort	565
4	Wald Lintelner Stüh	Laub- und Nadelwald, Bruchwald, Wald auf Moorstandort	402
5	Wedehof südlich K11	Laub- und Nadelwald	396
6	Neddenaverbergen östlich	Laub- und Nadelwald, Bruchwald	321
7	Wald Dörverden/ Barme	Laub- und Nadelwald auf Dünen	313
8	Stadtwald Verden	Laub- und Nadelwald, Bruchwald	263
9	Salingsloh nördlich BAB 27	Laub- und Nadelwald	249
10	Wald Steinberg westlich B 215	Laub- und Nadelwald	230
11	Wald Odeweg	Bruchwald, Laub- und Nadelwald	218
12	Wald Steinberg östlich B 215	Laub- und Nadelwald	190
13	Wedehof nördlich K11	Laub- und Nadelwald	135
14	Dörverdner Wiesen	Laub- und Nadelwald	133
15	Wald südwestlich Hülsen	Laub- und Nadelwald	132
16	Lohberg nördlich	Laub- und Nadelwald, Bruchwald	130
17	Lindhoop	Laub- und Nadelwald	120
18	Wald Deelsen	Laub- und Nadelwald	113
19	Badenermoor	Wald auf Moorstandort	108
20	Ottersberger Moor	Bruchwald, Wald auf Moorstandort	104

Tabelle 23: Waldgebiete größer 100 Hektar

Im Landkreis Verden werden größere Waldflächen zerschnitten von

- Straßen mit durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen von über 2.000 KFZ (BAB 27, B 215, L 155, L 156, L 160, L 171 sowie diverse stark belastete Kreisstraßen wie K 2, K 9, K 14)
- Eisenbahnstrecken (Bremen – Hamburg und Bremen – Hannover) und
- Hochspannungsleitungen (z.B. Blender, Dörverden, Kirchlinteln)

Eine weitere Zerschneidung bzw. sonstige Beeinträchtigung zusammenhängender Waldflächen soll aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Verden vermieden werden.

zu 09 Waldränder, Abstand 100m

Die Waldränder haben eine besonders hohe Bedeutung für den Schutz des Waldes, zur Gewährleistung einer ungehinderten Sicht auf landschaftsbildprägende Waldbestände, für die Erholung und als ökologisch vielfältiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Formulierung des regionalplanerischen Grundsatzes Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern begründet sich auf den naturschutzfachlichen Funktionen, die mit Waldrändern verbunden

sind⁷⁶. Der regionalplanerische Grundsatz hat damit einen deutlich weitergehenden Hintergrund als der Schutzabstand zur Gefahrenabwehr vor Brand oder umstürzenden Bäumen. Er erfordert in der kommunalen Bauleitplanung eine Auseinandersetzung im Zuge der Abwägung.

Sofern im begründeten Einzelfall eine Unterschreitung des Abstands erforderlich wird, ist eine Entscheidung der Waldbehörde unter Beteiligung des zuständigen Beratungsforstamtes herbeizuführen. Als genügend großer Schutzabstand zur Gefahrenabwehr gilt ein Abstand von 40 m, was einer Baumlänge entspricht.

3.2.2 Rohstoffgewinnung

zu 01 – 03 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach LROP, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit regionaler Bedeutung

Vorbemerkung

Eine Versorgung mit Rohstoffen ist für die heimische Rohstoff verarbeitende Industrie und nachgelagerter Wirtschaftsbereiche – insbesondere die Bauindustrie – von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der Raumordnung kommt dabei die Aufgabe einer langfristigen Sicherung und räumlichen Steuerung der standortgebundenen, endlichen Rohstoffressourcen zu.

Wichtigste Rohstoffe Niedersachsens sind die Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas und Braunkohle) sowie oberflächennahe mineralische Rohstoffe (Steine, Erden, Industriemineralien). Bei den mineralischen Rohstoffen hat Niedersachsen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Bremerhaven.

Eine im Jahr 2000 im Auftrag des Landkreises erarbeitete Angebots- und Nachfrageanalyse verdeutlicht den hohen Stellenwert, den Rohstoffvorkommen für die heimische Bauindustrie haben⁷⁷. Das Kreisgebiet bildet den nördlichen Teil des Mittelweserraumes. Es bestehen intensive Verflechtungen, insbesondere mit dem Landkreis Nienburg und der Stadt Bremen, was sich u.a. in hohen Ein- und Ausfuhrmengen zeigt. Der Recyclinganteil liegt bei ca. 10 %⁷⁸. Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch von Sand und Kies beträgt in Niedersachsen 5 t pro Jahr.⁷⁹

Hauptverbraucher der oberflächennahen mineralischen Rohstoffe ist mit einem Anteil von 85-90 % die Bauwirtschaft. So werden aus Kiesen und Sanden u.a. Beton, Gehwegplatten, Mörtel, Filtersand für WasserreinigungsfILTER, aber auch Scheuermittel hergestellt. Kiese und Sande sind sehr transportkostenempfindlich. Nach Erhebungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden ca. 2/3 der Kies- und Sandproduktion in einem Umkreis von 30 km verbraucht⁸⁰.

Im Planungsraum gibt es folgende oberflächennahe Rohstoffvorkommen:

- Tone und Tonsteine für die Ziegelindustrie in Kirchlinteln-Horst, Dörverden-Stedebergen und Riede-Weyhe,
- Kiessande vor allem im Wesertal,
- Bau- und Füllsande in den Geestgebieten.

Kiessande und Sande, Bedarf

Nach dem LROP ist in den RRROP die langfristige Vorsorge auf einen 30-jährigen Zeitraum auszurichten⁸¹.

⁷⁶ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1999): Waldprogramm Niedersachsen – Fachgutachten, Wolfenbüttel. In: Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3/1999

⁷⁷ Ingenieur-Dienst Nord (IDN) (2000): Angebots- und Nachfrageanalyse/Prognose für den zukünftigen Baurohstoffbedarf als Grundlage für den Bodenabbauleitplan des LK Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

⁷⁸ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2013): Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden, Anhörungsverfahren – Stellungnahme S. 2. Die Aussagen beziehen sich auf eine Erhebung des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz von 2007.

⁷⁹ ebd., S. 3. Bei dem Wert handelt es sich um Erhebungen des LBEG zum Rohstoffsicherungsbericht 2012.

⁸⁰ ebd.

⁸¹ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft... (ML) (Hrsg.) (2008): Landes-Raumordnungsprogramm..., a.a.O., Erläuterungen zu 3.2.2 06, S. 119

Im Landkreis Verden stellt sich die Situation bei den Kiessanden und den Sanden unterschiedlich dar. Kiessande befinden sich überwiegend im Bereich der Weserniederung. Eine Knappheit ist hier nicht zu verzeichnen, da die Rohstoffsicherungsgebiete verhältnismäßig wenig durch andere Nutzungen überlagert sind. Dies sieht bei den Sanden, die in den Geestgebieten vorkommen, anders aus. Die Geestgebiete sind stark bewaldet und traditionelles Siedlungsgebiet. Daher treten hier Nutzungskonkurrenzen zur Rohstoffgewinnung in viel stärkerem Maße auf. Um dennoch eine raumordnerische Steuerung zu gewährleisten, sind geeignete Sand-Lagerstätten möglichst umfangreich im RROP darzustellen. Somit können Abbauunternehmen unter mehreren Alternativen wählen.

Rohstoffe sind standortgebunden, daher besteht keine Flexibilität. Wenn Sand-Rohstofflagerstätten nicht im RROP zeichnerisch dargestellt und damit gesichert werden, besteht die Gefahr einer Bebauung. Ein Rohstoffabbau wäre damit nicht mehr möglich. Folge wäre ein Sandabbau an mehreren, weniger effektiven Lagerstätten, was insgesamt zu mehr Belastung von Mensch und Umwelt führen würde. Dies soll vermieden werden.

Kriterien der Ausweisung

Basis der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Kiessand und Sand sind die Rohstoffsicherungsgebiete⁸². Bei der Abgrenzung wurden zusätzliche Kriterien zu Grunde gelegt. Dies ist aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich.

Ausschlusskriterien	Abwägungskriterien pro Ausweisung	Abwägungskriterien contra Ausweisung
Waldgebiete (RROP, Landschaftsrahmenplan) Entgegenstehende FNP-Darstellungen (Gewerbliche Bauflächen, Wohn- oder Mischbauflächen, Raumordnungskataster) Einzelgebäude oder sonstige bauliche Anlagen wie Mobilfunktürme, Stellanlagen, Gasstationen Abstand zu Siedlungsgebieten 100 m oder weniger Trinkwasserleitungen Lage in Wasserschutzgebieten Wasserschutzzone II Gebietsgröße < 10 ha	Erteilte Abbaugenehmigungen Aktiver Abbau bzw. Altabbauten Lage am Schifffahrtsweg Weser – Abtransport mit Schiff möglich	Lage im Binnenland – kein Anschluss an Wasserweg, Abtransport per LKW notwendig Entfernung zu Siedlungsflächen gemäß Flächennutzungsplan (Wohn-/Mischbau- bzw. Freizeitwohnen) 300m oder weniger ⁸³ . Dieses Kriterium wurde für das RROP wie ein Ausschlusskriterium gewertet. Heckenschutzsatzung der SG Thedinghausen vom 11.09.2000 Lage in Wasserschutzgebieten Wasserschutzzone III Ungünstige Erschließung, Erschließung an Wohngebieten vorbei. Landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten (Aussiedlung von Hofstellen)

Tabelle 24: Ausschluss- und Abwägungskriterien Rohstoffgewinnung Kiessand und Sand

⁸² Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLFb) (Hrsg.) 2004 bzw. Landesbetrieb für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (Hrsg.) (2009/2012/2015):, Rohstoffsicherungskarte, Stand 14.08.2004, 07.04.2009, 10.04.2012, 05.06.2015

⁸³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2007); Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass), Ziffer 146

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs - kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
KS 03: Achim- Bierden	KS/15 (2919) KS/15 (2920) KS/19 (3019) KS/20 (3020)	I.	Ja (313)	152	--	Aktiver Abbau Erteilte Abbau- genehmigung Lage an der Weser	Im Westen Sied- lungsabstand < 300m.	Reduzierung um bereits abgebautes Gebiet im Osten. Das Vorranggebiet hält den Abstand von 300m zu Siedlungen ein.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	76
Ueser Hütte Ost	KS/3 (3020)	I.	Ja (92)	109	--	Altabbau vorhanden Aktiver Abbau Erteilte Abbau- genehmigungen Lage an Weser	--	Reduzierung des Vorranggebietes um bereits abgebaute Gebiete im Süden.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	75
Verden- Hutbergen	KS/8 (3021)	I.	Ja (102)	57	--	--	Abstand Sied- lungsgebiet im Südosten < 300m	Das Vorranggebiet wird bis zu einem Puffer von 300m zu bestehenden Sied- lungsgebieten ausgewiesen. Ergänzung durch Gebiet KS/7.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	85
Riede-Weyhe	To-KS/17 (3019)	I.	Ja (90.3)	44	--	--	--	--	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	44
Kirchlinteln Horst	To/6 (3021)	I.	Ja (100.1)	41	--	bestehender Abbau	WSZ III, Sied- lungsabstand im Norden < 300m	Vorrang lt. LROP. Reduzierung im Nor- den um Siedlungsabstand 300m.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	40

Tabelle 25: Rohstoffsicherungsgebiete LROP

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs - kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Ueser Hütte Süd	KS/24 (3020)	I.	Nein	117	--	Aktiver Abbau nördlich des Deiches und im Gebiet. Sinnvolle Ergänzung des LROP Gebie- tes Theding- hausen Ueserhütte- Ost.	Teilweise Abstand zu Siedlungs-gebieten < 300m. Lage binnen-deichs, Abtransport per LKW notwendig. Im Osten Einzelhäuser angren- zend.	Genehmigter Abbau im Gebiet. Es ist daher geeignet und wird zum Teil als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Dabei wird im Südwesten ein Puffer von 300m zu bestehenden Siedlungsgebieten beachtet. Im Gebiet verlaufen überregional bedeutsame Radwege, für die im Rahmen von Abbauten Lösungen zu finden sind.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	55
Ueser Hütte Südwest	KS/5 (3020)	I.	Nein	177	--	--	Teilweise Abstand zu Siedlungsgebieten < 300m. Lage binnendeichs, Abtransport per LKW notwendig.	--	--	--
Horstedt	KS/4 (2919) KS/4 (3019)	II.	Nein	129	Z.T. Abstand Siedlungs- gebiete < 100m im Nordosten des Gebietes	Altabbau vorhanden	Im Nordosten des Gebietes und westlich der Weser Siedlungsabstand < 300m.	Der Nordosten des Gebietes ist aufgrund entgegenstehender F-Plan- Darstellungen für einen Abbau nicht geeignet.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	40
Thedinghausen -Eißel	KS/1 (3020) KS/5 (3019)	I.	Nein	57	--	Altabbau vor- handen Abbaugeneh- migung erteilt Lage an der Weser	--	--	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	58
Verden- Hutbergen	KS/7 (3021)	II.	Nein	32	--	Sinnvolle Ergänzung zu LROP Gebiet 102	--	--	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs - kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Uphusen	KS/2 (2919)	II.	Nein	127	Siedlungs- abstand < 100m im Südwesten Industrie- und Gewerbe- fläche gem. F-Plan	--	Lage im Binnenland z.T. Siedlungs- abstand <300m	Das Gebiet ist größtenteils mit Aus- schlusskriterien überlagert. Es eignet sich zudem als Vorranggebiet industri- elle Nutzung und Gewerbe. Dieser Nut- zung wird aufgrund des Lagevorteils hier der Vorrang gegenüber einer Rohstoff- gewinnung gegeben.	--	--
Königsmoor	KS/1 (2919)	II.	Nein	42	--	--	Lage im Binnenland Siedlungsabstand <300m	--	--	--
Ueser Hütte West	KS/2 (3020)	I.	Nein	108	--	Lage an der Weser	Siedlungsabstand <300m im Norden Gebiet mit ausge- prägtem Hecken- bestand, der nach der Heckenschutz- satzung der SG Thedinghausen vom 11.09.2002 geschützt ist.	Ein Abbau soll aufgrund des Heckenschutzes nicht erfolgen	--	--
Intschede	KS/7 (3020)	I.	Nein	29	--	--	Keine Lage am Schiffahrtsweg; Abtransport daher über die Straße notwendig	--	--	--
Ritzenbergen Außendeich	KS/10 (3020) KS/21 (3021)	II.	Nein	120	im Süden z.T. Abstand Siedlung < 100m	Lage an der Weser	Im Süden z.T. Siedlungsabstand < 300m	--	--	--
Ritzenbergen Nord	KS/22 (3021)	II.	Nein	72	im Süden z.T. Abstand Siedlung < 100m	--	Lage im Binnen-land; z.T. Sied- lungsabstand < 300m	--	--	--

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs - kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Ritzenbergen Süd	KS/17 (3020) KS/23 (3021)	II.	Nein	36	Abstand Siedlungs- gebiete < 100m		Siedlungsabstand < 300m in weiten Teilen des Gebietes Lage im Binnenland	--	--	--
Neddernhude	KS/18 (3020) KS/24 (3021) KS/25 (3021)	I I II	Nein	91	--	Lage an der Weser	Im Gebiet liegt eine Hofstelle, die einen Weserzugang und damit einen Abtrans- port per Schiff er- schwert.	Das Gebiet ist zwar nicht von Aus- schlusskriterien belegt. Aufgrund der vorhandenen Hofstelle und dem nicht gesicherten Abtransport erfolgt keine Ausweisung.	--	--
Achim-Embsen	S/5 (2920)	II.	Nein	50	Siedlungs- abstand < 100m im Nordwesten	--	Siedlungsabstand < 300m	Der nicht von Ausschluss- und Abwä- gungskriterien betroffene Bereich ist als Vorranggebiet geeignet und wird daher ausgewiesen	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	23
Achim-Baden	S/6 (2920) S/9 /2920)	II II	Nein	24	Teilweise bebaut (Stall/Mobil- funk) verbleibende Größe je < 10 ha	--	Teilweise Abstand zu Siedlungs-gebieten < 300m.	--	--	--
Steinberg	S/13 (2920)	II.	Nein	10	Östlicher Teil Siedlungs- abstand < 100m	--	Siedlungsabstand < 300m	--	--	--
Völkersen-Nord	S/18 (2921)	II.	Nein	127	z.T. Wald, Gasstation	Bestehender Abbau	--	Der nicht vom Ausschluss betroffene Bereich ist als Vorranggebiet geeignet und wird daher ausgewiesen.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	34
Völkersen-Süd	S/12 (3021)	II.	Nein	29	Siedlungs- abstand < 100m im Norden	--	Siedlungsabstand <300m	--	--	--

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs - kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Langwedel- Daverden	S/10 (2921) S/13 (3021) S/17 (2920) S/23 (3020)	I.	Nein	61	BAB-Abfahrt Langwedel	--	Einzelhäuser angrenzend	--	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	42
Langwedel Daverden-Süd	S/1 (3021)	I.	Nein	72	F-Plan Aus- weisung gewerbliche Baufläche	--	--	Das Gebiet ist größtenteils mit Aus- schlusskriterien überlagert. Es eignet sich zudem als Vorranggebiet industri- elle Nutzung und Gewerbe. Dieser Nut- zung wird aufgrund des Lagevorteils hier der Vorrang gegenüber einer Rohstoff- gewinnung gegeben.	--	--
Haberloh	S/19 (2921)	II.	Nein	41	Wald	--	--	--	--	--
Verden-Nord	S/17 S/19 S/29 S/30 (alle 3021)	II	Nein	135	Lage in WSZ II, Siedlungs- abstand < 100m im Westen	--	Siedlungsabstand z.T. < 300m Lage z.T. in WSZ III, daher nur Trockenabbau möglich, Erschlie- ßung schwierig	Die Gebiete S/17, S/30 und S/29 kom- men aufgrund von Ausschlusskriterien nicht für einen Abbau in Betracht. Das Gebiet S/29 ist bedingt geeignet: Lage in WSZ III und schwierige Erschließung. Es wird daher als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	23
Holtum-Geest	S/33 (3021)	II.	--	140	Wald	--	Wasserschutz-zone III, Siedlungsabstand z.T. < 300m, Einzel- häuser im Gebiet	Unter Berücksichtigung der Ausschluss- kriterien, eines Siedlungsflächenabstan- des von 300m sowie Berücksichtigung der Einzelhäuser ist das Gebiet für einen Abbau geeignet. Aufgrund der Lage in WSZ III erfolgt die Darstellung als Vor- behaltsgebiet. Ausgewiesen werden 2 Teilflächen.	Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung	94
Luttum	S/11 (3021)	II.	--	29	Wald, F-Plan Fläche Wind- energie	--	Siedlungsabstand < 300m	--	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	16

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs -kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Klein Heins	S/14 (3022)	II.	Nein	226	Wald, westlich Lage in WSZ II	--	Vollständig Lage in WSZ, nördlich Siedlungsabstand < 300m	Das Gebiet ist überwiegend bewaldet. Die nicht bewaldeten Restflächen sind nicht zusammenhängend, sondern durch Waldflächen unterbrochen.	--	--
Weitzmühlen	S/9 (3021)	II.	--	59	Wald, Abstand Siedlung < 100 m	--	Abstand Siedlungs- gebiet im Westen < 300 m, Erschlie- ßung an Wohngebie- ten vorbei.	Aufgrund der Erschließung an Wohn- gebieten vorbei erfolgt keine Auswei- sung.	--	--
Lohberg	S/9 (3122) S/18 (3121)	II.		125	Wald	--	Flächen sind einzige Entwicklungsmög- lichkeit für landwirt- schaftliche Aussied- lerhöfe aus Hohen- averbergen. Betrifft insbes. die westlich gelegenen Flächen.	Die östlich gelegenen Flächen beidseitig der L 159 werden als Vorranggebiet ausgewiesen. Weitere Flächen werden aufgrund des Belangs „landwirtschaft- liche Aussiedlerhöfe“ nicht ausgewiesen. Die östlich gelegenen, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand im RROP 2016 ausgewiesenen Flächen mit einer Größe von 31 Hektar befinden sich zwi- schen den Vorranggebieten Windener- gienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160. Gem. § 249 Abs. 5 BauGB wird hier der Bedarf an Wind- fläche höher gewichtet als der Belang Rohstoffgewinnung.	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung --	30 --
Bollerholz	To-KS/14 (2919)	I.	Nein	57	Siedlungsab- stand < 100m im Osten	--	Siedlungsabstand < 300 m im Osten	--	--	--
Horstedt	To/14 (3019)	I.	Nein	84	--	--	Binnenland Siedlungsabstand < 300m im Norden	--	--	--
Eitze	TO/28 (3021)	I.	Nein	20	Siedlungsab- stand < 100m im Westen	--	Siedlungsabstand < 300 m Kleine Restfläche	--	--	--
Kreepen	To/1 (3022)	I.	Nein	75	--	--	Siedlungsabstand < 300m im Norden Erschließung schwierig	--	--	--

Gebiet	FL_ID RSK	I./II. Ord- nung lt. RSK	LROP- Vorgabe ja/nein Gebiet Nr.	Original größe RSK	Ausschluss- kriterien	Abwägungs- kriterien pro	Abwägungs - kriterien kontra	Anmerkungen	Berücksichtigung im RROP als...	Größe im RROP in ha
Stedebergen	To/16 (3121)	II.	Nein	83	Siedlungsab- stand < 100m im Osten; Ent- gegenst-F- Plan-Darst.	Bestehender Abbau	Abstand Siedlungs- gebiete < 300m im Osten	--	--	--

Tabelle 26: Rohstoffsicherungsgebiete regional

Kiessand (KS), Sand (S), Ton (To)

zu 01 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit überregionaler Bedeutung, LROP-Vorgaben

Rohstoffvorkommen mit überregionaler Bedeutung, d.h. I. Ordnung, sind im LROP enthalten. Im Landkreis Verden trifft dies auf Ton und Kiessand zu. Bau- und Füllsande haben regionale Bedeutung und sind in den RROP auszuweisen. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgte dementsprechend auf der Grundlage des LROP⁸⁴.

Ton

Ton findet Verwendung überwiegend bei der Herstellung von Mauer- und Dachziegeln. Die Abgrenzung der beiden Vorranggebiete Riede–Weyhe und Kirchlinteln-Horst erfolgte auf der Grundlage des LROP und der Rohstoffsicherungskarte. Das Gebiet Kirchlinteln-Horst wird in der räumlichen Darstellung geringfügig reduziert, aufgrund der Einhaltung des Siedlungsflächenabstandes von 300 m. Das Gebiet Riede-Weyhe wird ohne räumliche Veränderungen übernommen.

Sollte es zu einem Tonabbau im Gebiet Riede – Weyhe kommen, ist dieser naturverträglich – unter Berücksichtigung der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Heckenlandschaft in Riede“ – vorzunehmen. Das Gebiet Kirchlinteln-Horst hat sich in der Umweltprüfung mit mittlerem Konfliktpotenzial herausgestellt, aufgrund der dort vorhandenen Wertigkeiten. Bei einer Wiederaufnahme eines Abbaus in dem Gebiet ist auf einen Erhalt dieser Wertigkeiten (Biotop etc.) möglichst zu achten. Bei einer naturschonenden Produktion kann ein verträglicher Abbau gewährleistet werden.

Kiessande

Die Kiessandvorkommen im Kreisgebiet befinden sich überwiegend im Bereich der Weserniederung. Kiessande werden im Wesentlichen als Zuschlagstoffe für die Bauindustrie verwendet. Im Kreisgebiet bietet sich durch den direkten Anschluss an die Weser ein Abtransport mit dem Binnenschiff an.

Im LROP sind die Gebiete Achim-Bierden, Ueserhütte-Ost sowie Verden-Hutbergen vorgegeben. Diese wurden übernommen und auf RROP-Ebene räumlich konkretisiert. Das Gebiet Achim-Bierden wird räumlich reduziert dargestellt, im Westen aufgrund der Einhaltung des Siedlungsflächenabstandes von 300m und im Norden aufgrund des dort angrenzenden naturschutzgebietwürdigen Gebietes „Braake“ (LRP 2008, Gebiet N 42). Das Gebiet Verden-Hutbergen wurde um das nördlich angrenzende Gebiet II. Ordnung vergrößert und im Südosten geringfügig reduziert aufgrund der Einhaltung des Siedlungsflächenabstandes von 300 m. Das Gebiet Ueserhütte-Ost wurde um bereits abgebaute Flächen im Südwesten reduziert. Hier ist zudem das LROP 2008, Kap. 3.2.2 05 Sätze 13 + 14 zu beachten (siehe 3.2.2 02). Der Gesamtumfang beträgt 320 ha, davon 84 ha Ton und 236 ha Kiessand.

Ort	Rohstoff	Größe im RROP in ha
Riede-Weyhe (VR)	Ton	44
Kirchlinteln-Horst (VR)	Ton	40
Achim-Bierden (VR)	Kiessand	76
Thedinghausen Ueserhütte-Ost (VR)	Kiessand	75
Verden-Hutbergen (VR)	Kiessand	85

Tabelle 27: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gemäß LROP-Vorgabe
 VR = Vorranggebiet

⁸⁴ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft... (ML) (Hrsg.) (2008/2012): Landes-Raumordnungsprogramm..., a.a.O., Kap. 3.2.2

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende zu beachtende Punkte für konkrete Abbauvorhaben: Bei allen drei Vorranggebieten ist eine landschaftsgerechte Gestaltung durchzuführen. Bei den Gebieten Achim-Bierden und Ueser Hütte Ost sind Artenschutz-Belange zu berücksichtigen, bei Ueser Hütte Ost ist zudem der Biotopschutz zu berücksichtigen. Zudem ist aufgrund des Vorkommens von Bodendenkmalen die Archäologie frühzeitig zu beteiligen. Diese Maßnahmen sind in den nachfolgenden Verfahren zu beachten.

zu 02 LROP-Ziele zu einzelnen Lagerstätten mit landesweiter Bedeutung

Das LROP enthält für Abbauvorhaben im Vorranggebiet Nr. 92 Ueserhütte-Ost konkrete Bedingungen, die bei einem Abbau zu berücksichtigen sind. So ist im Gebiet eine Altablagerung vorhanden, die z.T. ins Grundwasser reicht und vom Vorranggebiet umschlossen ist. Es ist daher sicherzustellen, dass sich durch einen Abbau der Schadstoffaustrag aus der Altablagerung in das Grundwasser nicht erhöht. Dies kann durch Messstellen erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Standsicherheit der Altablagerung auch durch einen Abbau weiterhin gewährleistet wird, z.B. durch ausreichende Abstände zwischen Abbau und Altdeponie.

Zudem ist sicherzustellen, dass sich die Hochwassergefährdung anliegender Siedlungen durch Abbauvorhaben nicht erhöht.

Die Nachweise sind in konkreten nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu führen.

zu 03 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit regionaler Bedeutung

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung beruhen auf den Darstellungen der Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Rohstoffsicherungsgebiete I. und II. Ordnung)⁸⁵. Die Gebiete wurden einer Abwägung gemäß der Kriterien Tabelle 23 unterzogen.

Kiessande

Zusätzlich zu den vom LROP vorgegebenen Gebieten werden drei weitere Gebiete ausgewiesen: Ueserhütte-Süd, Thedinghausen-Eißel und Thedinghausen-Horstedt. Das Gebiet Ueserhütte-Süd liegt zwar binnendeichs, ist jedoch Rohstoffsicherungsgebiet I. Ordnung. Zudem befindet sich ein bestehender Abbau in dem Gebiet. Auch Thedinghausen-Horstedt und Thedinghausen-Eißel sind durch Lage am Schifffahrtsweg Weser geeignet.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende zu beachtende Punkte für die nachfolgenden Verfahren. Bei Ueser Hütte Süd und bei Horstedt ist der Biotopschutz zu berücksichtigen, z.B. durch eine naturschutzgerechte Nachnutzung. Ein Abbau in Thedinghausen-Eißel ist landschaftsgerecht zu gestalten und die Belange des Artenschutzes sind zu beachten.

Bau- und Füllsande

Die Vorkommen von Bau- und Füllsanden befinden sich in den Geestgebieten von Achim, Langwedel, Kirchlinteln und Verden. Da Bau- und Füllsande direkt auf Baustellen im näheren Umkreis verwendet werden, sind sie sehr transportkostensensibel. Der Abtransport findet per LKW statt.

Wie oben bereits dargestellt, befinden sich die Rohstoffsicherungsgebiete für Bau- und Füllsande zumeist an Stellen mit vielfältigen Nutzungskonkurrenzen. So sind sie entweder bewaldet, liegen in Siedlungsnähe oder Wasserschutzgebieten Wasserschutzzone II. Für einen Abbau geeignet sind 7 Gebiete. Davon sind 2 nur bedingt geeignet aufgrund ihrer Lage in der Wasserschutzzone III., Das Gebiet Verden-Nord ist zudem ungünstig zu erschließen. **Beim Gebiet Kirchlinteln-Lohberg sind Belange landwirtschaftlicher Aussiedlerhöfe zu berücksichtigen, daher wird nur der Ostteil ausgewiesen.** Das Gebiet Kirchlinteln-Lohberg mit einer Größe von 31 ha befindet sich in den Vorranggebieten Windenergienutzung Kl-14 Lohberg und Kl-15 Wittlohe / L160. Aufgrund des Bedarfs an Windfläche gewichtet der Landkreis den Belang Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß § 249 Abs. 5 BauGB höher als den Belang Rohstoffgewinnung. Die Ausweisung des Gebietes Lohberg als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

⁸⁵ Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (NLfB) (2004); Landesamt für Bergbau und Energie (LBEG) (2009/2012/2015): Rohstoffsicherungskarten Stand 14.08.2004, 07.04.2009, 10.04.2012, 05.06.2015

Sand wird daher vollständig zurückgenommen. Die Rücknahme ist möglich, da ein Sandabbau dort bisher nicht stattfindet.

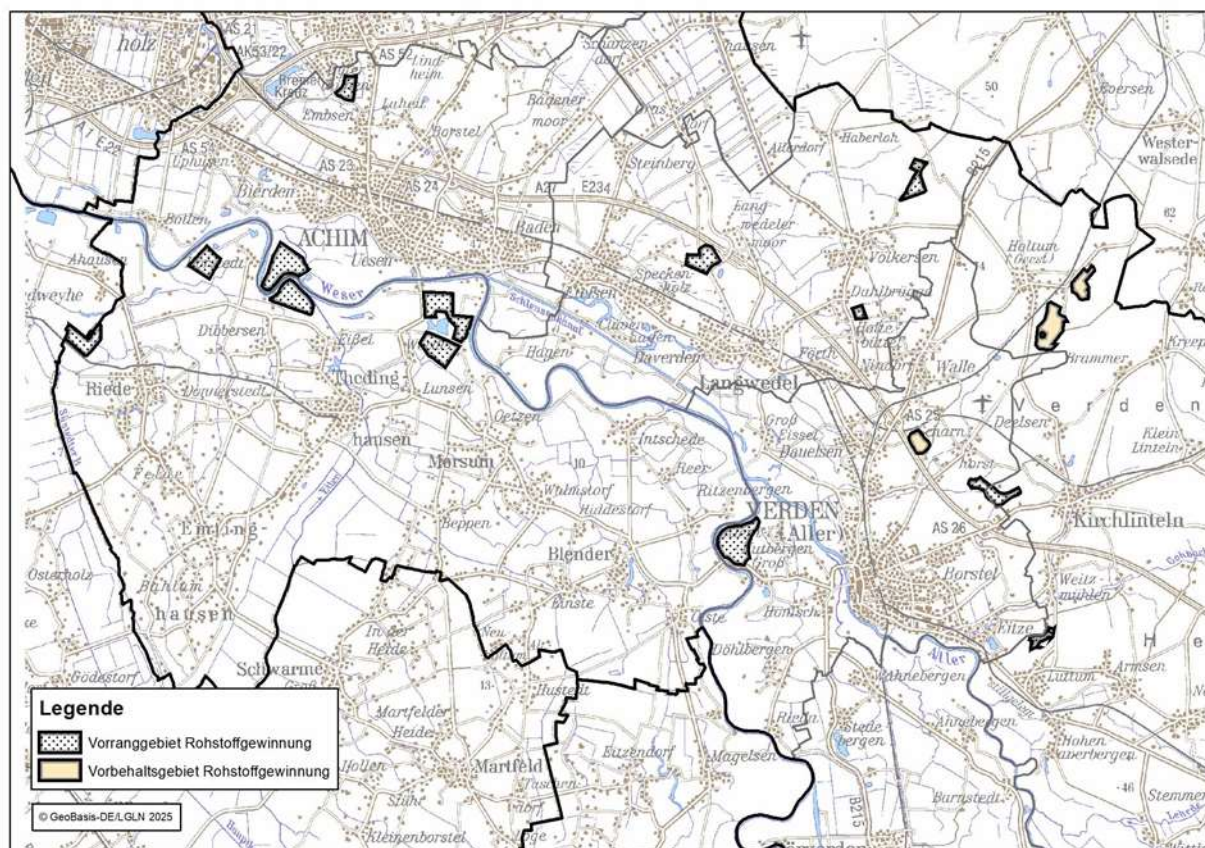


Abbildung 10: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Stand 01.04.2025

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende zu beachtende Punkte für konkrete Abbauvorhaben: Bei Achim-Embsen grenzen in 300 m Entfernung Siedlungsgebiete an. Daher ist hier auf einen Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Staub zu achten. In Völkersen-Nord, Langwedel-Daverden, Achim-Embsen, Holtum-Geest und Verden-Nord ist eine landschaftsgerechte Gestaltung durchzuführen. Bei dem Gebiet Lohberg ist zu prüfen, inwieweit bei einem Abbau randlich betroffene wertvolle Böden erhalten bleiben können. In den beiden Vorbehaltsgebieten Holtum-Geest und Verden-Nord sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten, in Holtum-Geest darüber hinaus Belange des Artenschutzes. Zudem ist aufgrund des möglichen Vorkommens von Bodenfunden die Archäologie frühzeitig zu beteiligen. Das gilt für alle Gebiete.

Ort	Rohstoff	Größe im RROP in ha
Ueser Hütte Süd (VR)	Kiessand	55
Thedinghausen-Horstedt (VR)	Kiessand	40
Thedinghausen Eißel (VR)	Kiessand	58
Achim-Embsen (VR)	Sand	23
Völkersen-Nord (VR)	Sand	34
Langwedel-Daverden (VR)	Sand	42
Luttum (VR)	Sand	16
Lohberg (VR)	Sand	30
Holtum-Geest (VB)	Sand	94
Verden-Nord (VB)	Sand	23

Tabelle 28: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung regional

VR = Vorranggebiet VB = Vorbehaltsgebiet

Mit den o.g. Gebieten kann die Rohstoffversorgung als langfristig, für einen 30-jährigen Zeitraum, gesichert gelten. Der Umfang der regionalen Rohstoffgebiete Kiessand beträgt 153 ha, der der Sandgebiete **262232** ha (davon **445115** ha Vorranggebiete, 117 ha Vorbehaltsgebiete).

zu 04 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung - übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe

Im Jahr 2001 hat die RWE DEA die Zentrale ihrer inländischen Gasproduktion von Hohne nach Völkersen-Dahlbrügge verlegt. Dort befinden sich die Produktionsbohrungen Völkersen Z1 und Z2, Inbetriebnahme 1991/1993 und Völkersen Z7, Z8, Z9 u. Z10, Inbetriebnahme 2004/2005. Das Z steht für die gasführende Schicht des Zechsteins.

Das LBEG schätzte die Reichweite der inländischen Erdgasreserven 2014 auf 9,7 Jahre⁸⁶. Die RWE-DEA ging 2004 für den Standort Völkersen von einer Förderdauer bis 2024 aus⁸⁷. Die Reserven wurden damals auf 13 Mrd. m³ geschätzt.

Es handelt sich um die größte Produktionsstätte für Erdgas im Kreisgebiet. Dort finden sich nicht nur Erdgasförderanlagen, sondern auch Büro- und Verwaltungsgebäude. Sie wird daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung dargestellt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

zu 01 Bedeutung des Raumes für Erholung

Der Landkreis Verden bietet wegen der Schönheit und Vielfalt seiner Landschaft gute Voraussetzungen für die Erholung, die nicht nur den Bürgern des Landkreises, sondern auch Besuchern von außerhalb zugute kommen. Eine besondere Rolle spielen dabei die im Kreisgebiet befindlichen Gewässer sowie der Wald. Gewässerufer und Wälder bieten eine hohe Erlebnisvielfalt.

Für die Bürger des Landkreises ist das Angebot an Erholungsmöglichkeiten ein Teil ihrer Lebensqualität. Neben der naturgegebenen Eignung des Kreisgebietes für eine wohnortnahe Erholung (Spazierengehen, Wandern, Radfahren, Wassersport, Reiten, Angeln) bieten in allen

⁸⁶ Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie (LBEG) (Hrsg.) (2014): Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2013, S. 43

⁸⁷ o.V. (2004): Ein Dörfchen speist die Nation. In: Verdener Aller-Zeitung vom 25.06.2004

Gemeinden vielfältige Freizeitinfrastruktur einrichtungen gute Möglichkeiten für die Naherholungsnutzung.

Landschaftsgebundene Erholung

Zu den Ausflugszielen im Kreisgebiet zählen u.a.

- Weser und Aller als Wassersportrevier
- die Badeseen des Landkreises, also Behlingsee und Oyter See in der Gemeinde Oyten, Otterstedter See im Flecken Ottersberg, Landwehrsee bei Stedebergen in der Gemeinde Dörverden sowie andere Bademöglichkeiten
- der Ausflugsort Fischerhude
- die Stadt Verden (Aller) mit ihren baulichen Sehenswürdigkeiten, den Museen und dem Freizeitpark „Magic Park“
- die Flussniederungen von Weser, Aller und Wümme sowie die Geestlandschaften als hervorragende Rad- und Fußwandergebiete
- die Waldgebiete insbesondere in der Gemeinde Kirchlinteln zum Wandern, Radfahren und Reiten.

Die formulierten Ziele und Grundsätze bauen auf den genannten Voraussetzungen auf und konkretisieren sie im Rahmen des RROP.

zu 02 Naherholung

Im Rahmen des Klimawandels werden siedlungsnahe Erholungsgebiete für die Bevölkerung des Landkreises wichtiger, da sie förderlich für die menschliche Gesundheit sind und einen Ausgleich zum besiedelten Bereich bieten. Es wurde daher ein entsprechender Grundsatz formuliert. Eine Bebauung dieser Räume soll vermieden werden.

zu 03 Vorranggebiete für ruhige Erholung

Vorranggebiete für ruhige Erholung sind aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung besonders wertvoll. Bei den zwei festgelegten Gebieten Spanger Forst und Lindhoop handelt es sich um große, zusammenhängende, ursprüngliche Waldgebiete. Sinn dieser Festlegung ist u.a. eine Freihaltung der Gebiete von baulichen Anlagen, z.B. Ferienhäuser, Wohnwagen etc.

zu 04 Vorbehaltsgebiete für Erholung

Die ruhige, landschaftsgebundene Erholung hat in Zeiten zunehmender Freizeitaktivitäten und steigender Mobilität eine hohe Bedeutung als raumrelevante Nutzung. Die raumordnerische Sicherung von geeigneten Räumen - sowohl in Verdichtungsräumen als auch im weiteren Umland – ist im Rahmen der Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ entsprechend vorzunehmen. Der Erholungswert der Landschaft soll für die Bevölkerung auf Dauer erhalten bleiben.

Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Erholung wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Gebiet hat eine hohe Bedeutung für das Schutzgut „Landschaftsbild“ (Stufen IV – V, III bedingt)
- Gebiet zeichnet sich durch eine besondere Naturausstattung aus (Wald, Gewässer, Moor, Heckenlandschaft)
- Gebiet liegt in der Nähe von zentralen Siedlungsgebieten oder touristischen Erholungsstandorten, z.B. Campingplätze – 2-km-Radius
- durch das Gebiet führen Rad-/Wander- oder Wasserwanderwege

Grundlage für die Gebietsfindung war die Bewertung des Landschaftsbildes aus dem Landschaftsrahmenplan⁸⁸. Wurde dieses Kriterium erfüllt, war Bedingung für die Ausweisung zum Vorbehaltsgebiet Erholung das Zutreffen mindestens ein weiteres der zuvor aufgeführten Kriterien.

⁸⁸ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan ..., a.a.O., Kap. 3.2.4

Bei Gebieten, die eine Eignung sowohl als Vorbehaltsgebiet Erholung als auch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufweisen, wird aufgrund des hohen Bedarfs an Windfläche der Windenergie der Vorrang gegeben. Eine Erreichung der Flächenziele ist nicht möglich ohne eine teilweise Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Vorbehaltsgebieten Erholung. Daher wird der raumordnerische Grundsatz Vorbehaltsgebiet Erholung geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung (§ 249 Abs. 5 BauG). Der Umfang der Rücknahmen von Vorbehaltsgebiet Erholung beträgt insgesamt ca. 50,6 ha. Das sind ca. 0,6 % aller Vorbehaltsgebiete Erholung, die im RROP 2016 einen Umfang von 8.044 Hektar haben. Wie der Umweltbericht zeigt, sind die zurückzunehmenden Flächen alle Teil größerer Vorbehaltsgebiete Erholung, die größere Landschaftsbereiche aus Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen abbilden. Eine Folge der Rücknahme ist, dass die Gebiete durch eine Bebauung mit WEA technisch überprägt werden und somit eine landschaftsgebundene, ruhige Erholung beeinträchtigt ist. Aktivitäten wie Spaziergehen und Radfahren sind jedoch weiterhin möglich, auch unabhängig von einer RROP-Darstellung.

Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Erholung wird in den Bereichen, in den Vorranggebieten Windenergienutzung ausgewiesen wurden, zurückgenommen.

zu 05 Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung wurden Gebiete ausgewiesen, die von einer größeren Zahl von Erholungssuchenden aufgesucht werden und z.T. bereits über eine Naherholungsinfrastruktur verfügen (z.B. Trimpfad, Umkleekabinen). Dies sind die Badeseen sowie der Stadtwald Verden und der Stadtwald Achim. Zu den beiden Stadtwäldern ist anzumerken, dass sich diese auf naturschutzwürdigem Boden, nämlich Binnendünen, befinden. Aufgrund der starken Besucherfrequenz durch die Wohnbevölkerung der beiden Mittelzentren und der zentralen Lagen wurde hier jedoch der Erholungsfunktion Vorrang gegeben. Der Stadtwald Achim war zudem jahrzehntlang durch eine militärische Nutzung gesperrt und ist jetzt, nach der Schließung des Standortübungsplatzes, der Wohnbevölkerung frei zugänglich. Hinsichtlich der Badeseen ist anzumerken, dass hier die Belastungsgrenzen zum Teil bereits erreicht sind. Eine weitere Intensivierung der Erholungsnutzung ist daher nur nach eingehender Abwägung möglich, insbesondere mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende Hinweise für die Planung und weitere Umsetzung: Sowohl im Stadtwald Verden wie auch im Achimer Stadtwald ist bei Wegebau- und baulichen Maßnahmen zum Schutz der wertvollen Böden bodenschonend vorzugehen. Im Verdener Stadtwald sind zum Biotopschutz die Dünenbereiche von Wegebau- und baulichen Maßnahmen freizuhalten. Maßnahmen sind landschaftsbildschonend zu gestalten. Im Achimer Stadtwald ist zum Schutz der Biotopstrukturen vor Wegebau- und baulichen Maßnahmen eine genaue Analyse und Bestandserhebung durchzuführen, damit bei der Realisierung die wertvollen Biotopbereiche freigehalten werden können.

zu 06 Radwanderwege

Für den Zugang und die Verbindung der Erholungsgebiete sind die Radwanderwege wichtig. Daher wurde ein Grundsatz formuliert.

zu 07 Regional bedeutsame Sportanlagen

Die beiden Golfplätze Achim und Verden, die Wasserkistrecke auf der Weser bei Intschede sowie das Verdener Niedersachsenstadion sind regional bedeutsame Sportanlagen. Sie erfüllen wichtige Funktionen für Sport- und Freizeitaktivitäten der Kreisbewohner. Die Absicherung der Standorte erfolgt daher als Ziel.

zu 08 Beeinträchtigende Sportarten

Insbesondere Motorsportarten führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Menschen sowie von Natur und Landschaft, da sie Lärmimmissionen und Abgase produzieren. Sie schränken die Lebens- und Aufenthaltsqualität von Anwohnern und Erholungssuchenden stark

ein und tragen zur Zerstörung von natürlichen Lebensräumen der Tiere und Pflanzen bei. Beeinträchtigungen können auch durch Sportarten erfolgen, die einen störenden Zu- und Abgangsverkehr verursachen. Bei entsprechenden Ansiedlungsbegehren ist daher der regionale Bedarf nachzuweisen und der raum-, sozial- und umweltverträglichste Standort zu wählen. Ggf. ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Beeinträchtigungen sollen damit so weit wie möglich vermieden bzw. minimiert werden.

zu 09 Bodenabbau als Badestellen

Obwohl der Landkreis Verden über eine Vielzahl an Wasserflächen verfügt, ist das Baden an vielen Stellen, insbesondere in der Weser oder der Aller, aufgrund der starken Strömungen nicht überall möglich. In den Sommermonaten werden daher die Badeseen sehr stark frequentiert. Um hier zusätzliche Kapazitäten zu schaffen und einer Überlastung bestehender Badeseen entgegenzuwirken, wurde zur Neuschaffung wasserbezogener Erholungsaktivitäten ein entsprechender Grundsatz formuliert. Die Neuschaffung von Badestellen nach erfolgtem Bodenabbau ist unter Abwägung aller Belange, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes, vorzunehmen.

zu 10 Wümmewiesen Besucherinformation

Das Naturschutzprojekt Wümmewiesen ist weitestgehend abgeschlossen (siehe Kap. 3.1.3). Die Wümmewiesen sind darüber hinaus ein attraktives Gebiet für Erholungssuchende und gut durch Wege für Wanderer und Radfahrer erschlossen. Um das Naturerleben zu fördern und den Besuchern ortskundige, historische und naturschutzfachliche Informationen zu vermitteln, ist vorgesehen, ein Beschilderungskonzept und Tafeln zur Besucherinformation zu entwickeln. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme kann auch das Verständnis für die schutzwürdige Natur unterstützt werden.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- u. Hochwasserschutz

zu 01 Wasserrahmenrichtlinie, Oberflächengewässer

Ziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 ist die Herstellung eines guten Gewässerzustandes. Laut WRRL sollte dieses Ziel bis Ende 2015 erreicht sein, mit Verlängerungsmöglichkeit bis 2027.

Das Kreisgebiet gehört mit Weser, Aller und Wümme und ihren Nebengewässern zur Flussgebietseinheit Weser. Die länderübergreifende Koordination obliegt der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser)⁸⁹. Im Rahmen der Maßnahmen werden eine langfristige Verbesserung des Gewässerzustandes und der Erhalt eines guten Zustandes angestrebt. Es wird ein Grundsatz formuliert. Wie Beispiele zeigen, sind mit Renaturierungs- und Rückbaumaßnahmen an Gewässern positive Wirkungen im Hinblick auf den geforderten guten ökologischen Zustand zu erzielen.

zu 02 Kommunale Kläranlagen

Die Abwasserreinigung im Landkreis Verden erfolgt durch 5 kommunale Kläranlagen in Achim, Oyten/Ottersberg, Thedinghausen, Verden und Dörverden. Da es sich bei Kläranlagen um wichtige Einrichtungen der technischen Infrastruktur handelt, sind die Standorte in der zeichnerischen Darstellung dargestellt.

zu 03 Wasserwerke

Im Kreisgebiet gibt es vier Wasserwerke: Wittkoppenberg (Achim), Langenberg (Kirchlinteln), Panzenberg (Verden) und das Verdener Wasserwerk. Während die ersten drei vom Trinkwasserverband Verden betrieben werden, gehört das Verdener Wasserwerk zu den Stadtwerken Verden. Die unmittelbare Umgebung der Wasserwerke ist den Schutzzonen I und II zugeordnet. Die geltenden Regeln für festgesetzte Wasserschutzgebiete sind hier einzuhalten..

⁸⁹ Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), www.fgg-weser.de

zu 04 Fernwasserleitungen

Bei Fernwasserleitungen handelt es sich um wichtige Einrichtungen der technischen Infrastruktur. Die beiden in der zeichnerischen Darstellung enthaltenen Leitungen sind dem Raumordnungskataster entnommen.

zu 05-06 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser

Die Sicherung einer langfristig ausreichenden und qualitativ einwandfreien Wasserversorgung ist eine der wesentlichen Aufgaben der Raumordnung. Dies gilt ganz besonders für die Trinkwasserversorgung. Das Erfordernis einer Sicherung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasservorkommen ist in einer Reihe von Gesetzen festgelegt und im LROP verankert.

Die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Verden wird zum größten Teil durch den Trinkwasserverband Verden (TV) sowie innerhalb der Stadt Verden durch die Stadtwerke Verden wahrgenommen. Nicht zum Versorgungsbereich des Trinkwasserverbandes Verden gehören Teile der Samtgemeinde Thedinghausen. Der Trinkwasserverband wurde 1963 in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Das Kreisgebiet gilt als Wasserüberschussgebiet⁹⁰. Neben dem Eigenverbrauch des geförderten Trinkwassers wird u.a. die Stadt Bremen beliefert.

Bei der Trinkwasserförderung sind wasserwirtschaftliche und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die langfristige Sicherung der Trinkwasserressourcen steht im Vordergrund.

Als Vorranggebiete festgelegt werden die bestehenden Wasserschutzgebiete:

- Wittkoppenberg (Stadt Achim)
- Langenberg (Gemeinde Kirchlinteln)
- Panzenberg (Stadt Verden)
- Verden (Stadt Verden)
- Rotenburg-Süd (Stadt Rotenburg) – hier wurde der Teil übernommen, der in das Kreisgebiet Verden hineinragt.

Bei den Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung Wittkoppenberg, östlich Panzenberg und östlich Langenberg handelt es sich um Gebiete, die sich für eine Wassergewinnung grundsätzlich eignen und an heutige Wasserschutzgebiete angrenzen. Sie werden vorsorglich für den Fall festgelegt, dass sich die zukünftig erforderlichen Wasserschutzgebiete ändern⁹¹ sowie zur langfristigen Bedarfsdeckung (30 bis 40 Jahre).

Im LROP 2008/2012 sind im Kreis Verden zwei Vorranggebiete Trinkwassergewinnung enthalten, im Bereich Martfeld/Bruchhausen-Vilsen/Blender und im Bereich Kirchlinteln. Diese werden ebenfalls als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im RROP festgesetzt. Wasserschutzgebiete gibt es in diesen beiden Gebieten noch nicht.

zu 07 -10 Deiche, Hochwasserschutz

Vorbemerkung

Die Rolle der Raumordnung beim vorbeugenden Hochwasserschutz wird immer wichtiger, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Hochwassergefahren durch den Klimawandel⁹². Wie relevant Hochwasserschutzmaßnahmen gerade auch im Binnenland sind, haben die Hochwässer 1997 an der Oder und 2002 an der Elbe gezeigt. Auch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes von 2005 betont den Vorsorgeauftrag der Raumordnung.

⁹⁰ Landkreis Verden (Hrsg.) (2008): Landschaftsrahmenplan..., a.a.O., Kap. 5.3.3

⁹¹ Trinkwasserverband Verden, Schreiben an den Landkreis Verden "Regionales Raumordnungsprogramm 2007 – Trinkwassergewinnung", 28.03.2006 sowie vom 21.01.2013 (per mail)

⁹² Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2000): Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz. In GMBI. 2000 Nr. 27, vom 14. Juni 2000, S. 2f sowie Deutscher Bundestag...: Unterrichtung..., a.a.O., S. 43

Der Landkreis Verden ist durch sein ausgedehntes Gewässernetz von der Hochwasserproblematik betroffen, insbesondere die Flussläufe von Weser, Aller und Wümme.

Im Kreisgebiet stehen folgende raumordnerisch relevante Hochwasserschutzmaßnahmen im Vordergrund:

- Verstärkung und Erhöhung vorhandener Deiche, Anlage von Deichverteidigungswegen, Bau neuer Deiche
- Erhalt und Sicherung der Überschwemmungsgebiete nach HQ100 durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Weitere Maßnahmen, mit denen der Hochwasserentstehung entgegengewirkt werden kann, sind die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen sowie die Versickerung von Regenwasser in Siedlungs- und Industrie-/Gewerbegebieten. Sie sind von der Bauleitplanung umzusetzen.

zu 07 Vorranggebiete Deich

Die Länge der Deichlinie der vorhandenen Winterdeiche im LK Verden beträgt insgesamt 73 km. Die Deiche an Weser, Aller und Wümme sind grundsätzlich in einem guten Unterhaltungszustand. Insbesondere an Aller und Weser sind jedoch weiterhin Maßnahmen zur Verstärkung und Erhöhung des Deichkörpers, zur Verbreiterung der Deichkrone, zur Abflachung von Böschungsneigungen und die Anlage von Deichverteidigungswegen erforderlich.

Zuständig für Deichbaumaßnahmen sind die Deich- bzw. Wasser- und Bodenverbände. Planungs- und Baumaßnahmen werden begleitet vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Im Landkreis Verden sind folgende Deiche vorhanden:

- Hülsen – Wahnebergen
- Wahnebergen – Verden-Hutbergen – Dörverden
- Stadt Achim bis Landesgrenze Bremen
- Linksseitige Weserdeiche von Bücken bis Bremen, Deichlängen rd. 55 km, davon rd. 28 km im Kreisgebiet

zu 08 Deichwege

Der Landkreis Verden verfügt über ein dichtes Radwegenetz, das die Basis für Naherholung und Tourismus ist. Dennoch ist derzeit ein Blick auf Weser und Aller nur selten möglich, da die Wege zum größten Teil am Deichfuß außerhalb des Überschwemmungsgebiets geführt werden. Die mangelnde Erlebbarkeit der Flussläufe wird insbesondere von Radtouristen des Weserradweges bedauert.

Um die Attraktivität der Wege für den Tourismus und die Naherholung zu erhöhen, soll eine verstärkte Einbindung der Deichkronen in das Fuß- und Radwegenetz erfolgen. Dies ist in anderen Regionen bereits üblich (z.B. Elbe-Radweg). Oft bestehen wegen der geringen Breite der Deichkronen Sicherheitsbedenken der jeweiligen Deichverbände.

Nach dem Niedersächsischen Deichgesetz ist zwar jede Benutzung des Deiches außer zum Zweck der Deicherhaltung verboten. Die Deichbehörde kann aber Ausnahmen zulassen. Die Sicherheit des Deiches muss dabei gewährleistet bleiben. Grundsätzlich ist daher die Nutzung der Deichkronen als Wander- bzw. Radweg möglich. Falls die Anlage eines Weges auf der Deichkrone nicht realisierbar ist, sollte die Schaffung von Treppenanlagen und Aussichtspunkten auf dem Deich geprüft werden. Bei Deichbaumaßnahmen soll geprüft werden, ob die Erlebbarkeit der Flussläufe für Naherholungssuchende und Touristen verbessert werden kann.

zu 09 Retentionsräume

Die Rückverlegung von Deichen und damit die Vergrößerung von Retentionsflächen hat Bedeutung insbesondere im Oberlauf der Flüsse. Im Kreisgebiet ist sie nur in geringem Umfang möglich. Der Auftrag, eine Deichrückverlegung zu prüfen, bleibt jedoch als allgemeines Planungsziel erhalten. In der zeichnerischen Darstellung wurde die geplante Deichrückverlegung bei Hönisch bereits berücksichtigt.

zu 10 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

Bei Wümme, Weser und Aller muss immer wieder mit natürlichen Hochwasserereignissen gerechnet werden. Die Höhe und der zeitliche Ablauf von Hochwässern werden maßgeblich von menschlichem Handeln beeinflusst, insbesondere durch Gewässerausbau, Versiegelung und Art der Flächennutzung. So ist in den Überschwemmungsgebieten eine Grünlandnutzung zu bevorzugen, während eine Ackernutzung zur Erosion beiträgt.

Der vorbeugende Hochwasserschutz in der Raumordnung erfolgt nach dem LROP über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz. Nach dem LROP 2012 sind für die Vorranggebiete Hochwasserschutz die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete Grundlage. Daher wurden im RROP die gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete bzw. die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete festgelegt.

Wümme: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 24.07.2013

Weser: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 09.10.2013.

Die Weser verläuft im Kreis Verden überwiegend zwischen Binnendeichen und Geestkante. Das gesamte linksseitige Gebiet ist deichgeschützt. Rechtsseitig sind Deiche zum Teil vorhanden. Nicht deichgeschützte Siedlungsbereiche befinden sich in Langwedel und in Langwedel-Etelsen.

Aller: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom 23.10.2013.

Die westliche Seite ist von Dörverden-Hülsen bis Verden-Hutbergen deichgeschützt. Während Dörverden-Donnerhorst zum Teil im Überschwemmungsgebiet liegt, reicht die Überschwemmungslinie rechtsseitig an die Siedlungsränder Verden-Eitze und Kirchlinteln-Hohenaverbergen heran. Nicht deichgeschützt ist der Bereich Kernstadt Verden.

Gohbach: Überschwemmungsgebiets-Verordnung vom 13.07.2011. Der Gohbach ist ein Nebengewässer der Aller. Die Verordnung umfasst den Allermündungsbereich im Gebiet des Verdener Ortsteils Eitze.

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Neuausweisung von Bauflächen ist dabei nur unter den Bedingungen des LROP bzw. des WHG und NWG möglich.

Gebiete, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, sind als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt. Es handelt sich dabei um Gebiete, die statistisch gesehen einmal in 100 Jahren überflutet werden (sogenannte HQ-100-Gebiete). Diese Gebiete finden sich im gesamten Landkreis Verden. Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz sind festgelegt in Verden (Aller), in Langwedel, Achim (beide Weser) und Ottersberg (Wümme). Zum Teil liegt eine Überlagerung mit „zentralem Siedlungsgebiet“ vor. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz weist hier auf das potenzielle Überschwemmungsrisiko hin.

Zur Entschärfung von Hochwassersituationen kann auch die Förderung der natürlichen Funktion der Wasserrückhaltung beitragen. Dazu gehört z.B. die Entsiegelung befestigter Flächen, die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort und eine standortgerechte, erosionsminimierende Landwirtschaft (Grünlandwirtschaft).

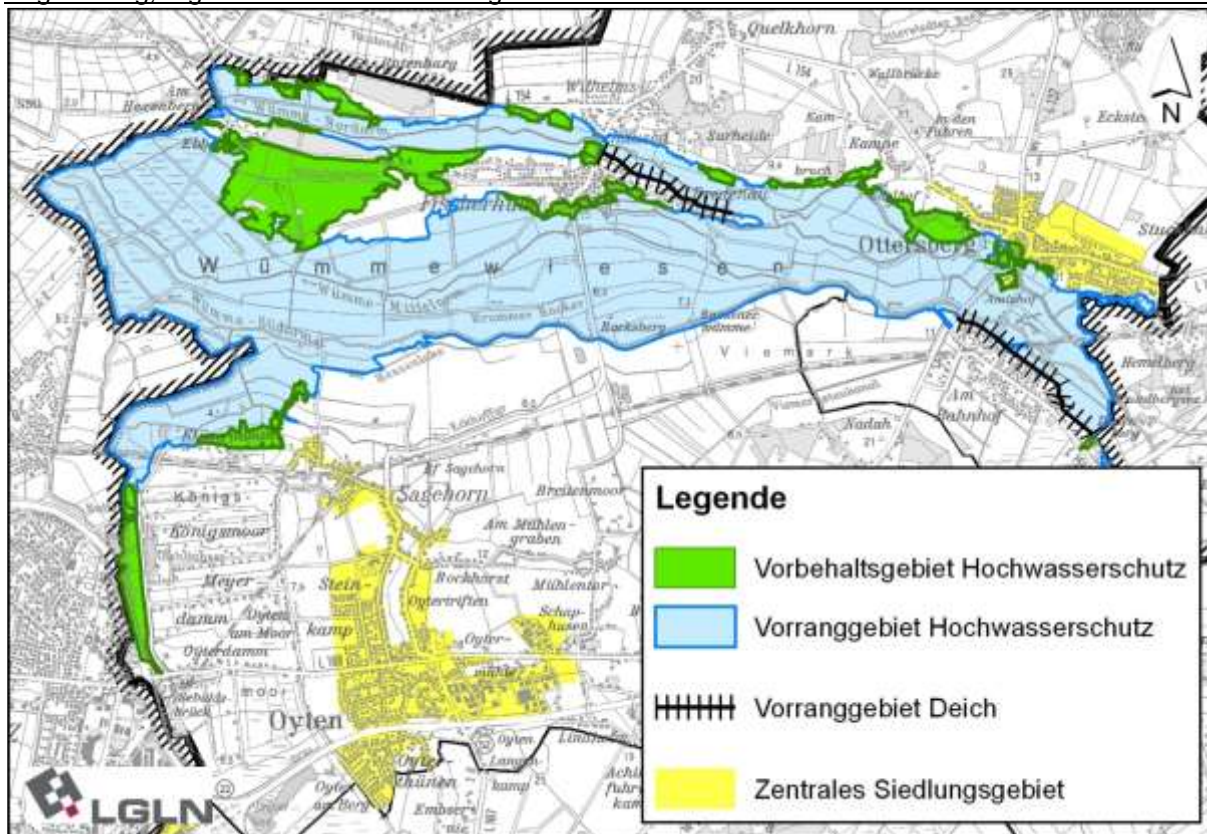


Abbildung 11: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Wümmewieson⁹³

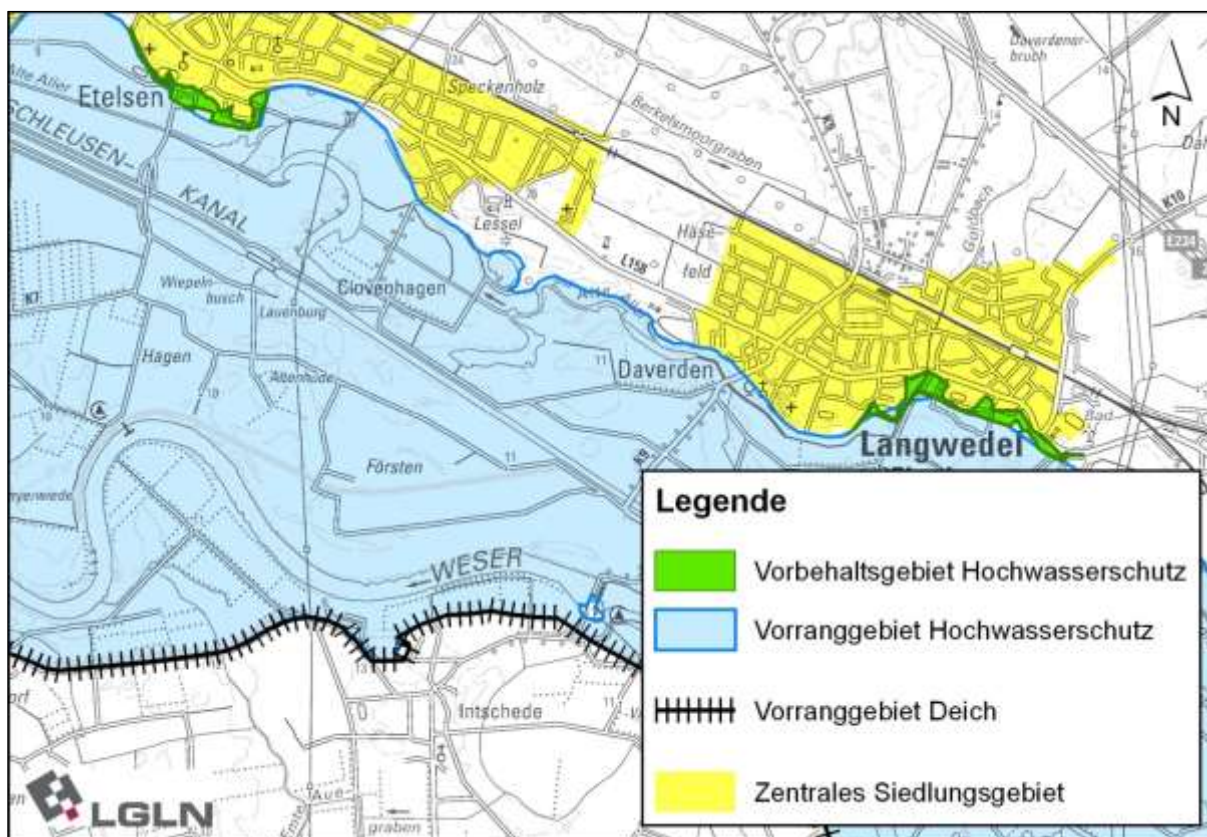


Abbildung 12: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser, Langwedel⁹⁴

⁹³ Die Darstellung der Zentralen Siedlungsgebiete dient lediglich der Verdeutlichung. Ein besserer Hochwasserschutz ist damit nicht verbunden.

⁹⁴ siehe Fußnote 9493

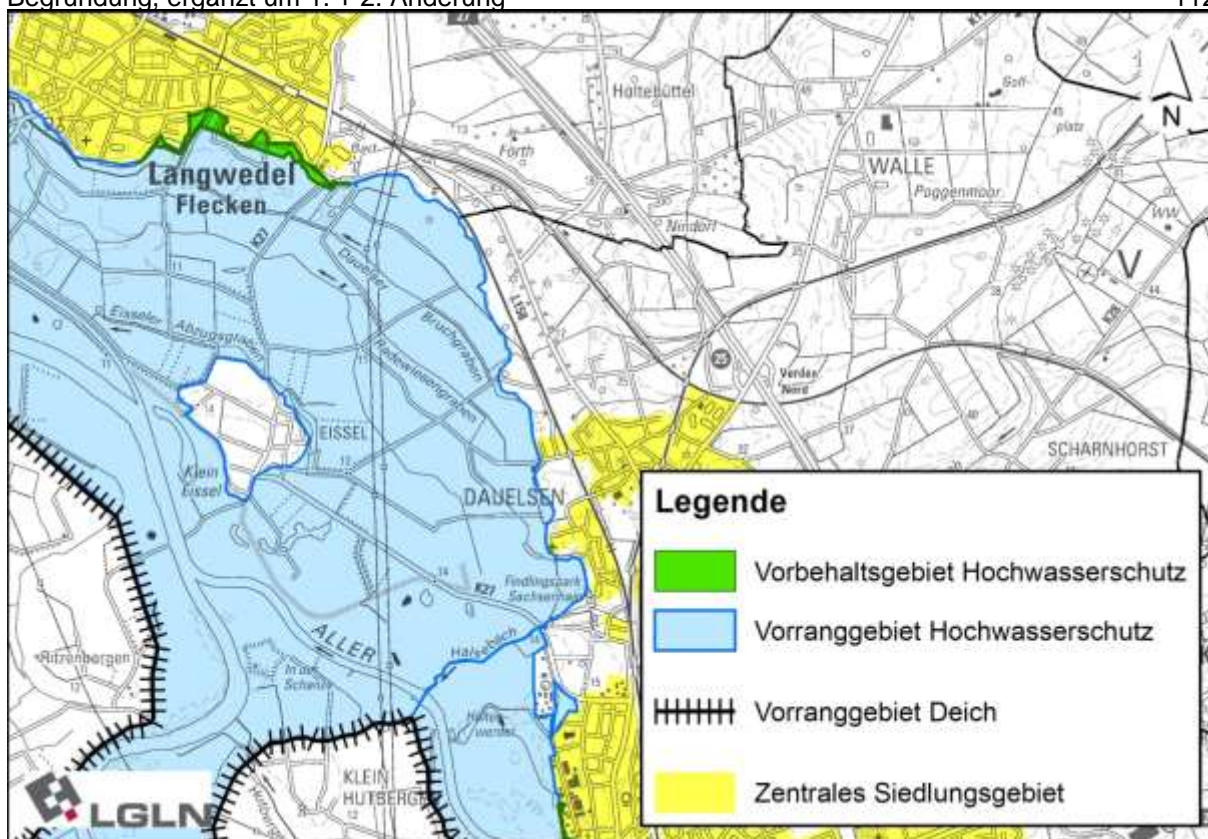


Abbildung 13: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser + Aller, Langwedel - Verden⁹⁵



Abbildung 14: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Aller, Verden⁹⁶

⁹⁵ siehe Fußnote 9493

⁹⁶ siehe Fußnote 9493



Abbildung 15: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz Weser, Dörverden⁹⁷

⁹⁷ siehe Fußnote 9493

4. Ziele u. Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumbedeutsamen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

zu 01 Schienenanschluss von Gewerbegebieten

Der Anteil des Güterverkehrs auf der Straße wächst seit Jahren. Während die Gesamtfahrleistung des Güterverkehrs von 1991 bis 2008 um 26 % anstieg, betrug der Zuwachs beim Personenverkehr nur 17,5 %⁹⁸. Mittlerweile werden rund 70 % des Güterverkehrs in Deutschland auf der Straße abgewickelt, Tendenz weiter steigend⁹⁹.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sollen Güter von der Straße auf den Wasserweg oder die Schiene verlagert werden. Voraussetzung für Letzteres ist ein Gleisanschluss in Gewerbegebieten. Daher wurde ein entsprechender Grundsatz formuliert.

zu 02 Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis Industrie

Entsprechend dem o.g. Anliegen legt der Landkreis Verden Wert auf den Erhalt vorhandener Schieneninfrastruktur in den Gewerbegebieten. Die beiden genannten vorhandenen Gleisanschlüsse werden daher als Vorranggebiet und zwei mögliche neue Gleisanschlüsse als Vorbehaltsgebiet Anschlussgleis Industrie festgelegt. Das Vorranggebiet Anschlussgleis Industrie Verden, Max-Planck-Straße erstreckt sich bis zur K21 (Weitzmühlener Straße).

Der außer Betrieb genommene Gleisanschluss Mahndorf wird ebenfalls als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Nach ALKIS-Auskunft ist bei den betreffenden Flurstücken als Nutzung noch Bahnverkehr eingetragen.

Die durch das Industrie- und Gewerbegebiet Verden Ost (Siemensstraße, Max-Planck-Str., Finckenberg) nach Stemmen verlaufende Gleisstrecke ist im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe ausgewiesen.

Ein Schienenanschluss ist insbesondere für Logistikbetriebe von Bedeutung.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende Hinweise für die weitere Planung und Umsetzung: Zu Achim-Uphusen: Bei der Realisierung ist auf Schallschutz der angrenzenden Siedlungsbereiche zu achten. Zu Verden-Nord: Auch hier ist bei der Realisierung auf Schallschutz zu achten. Zudem ist der Trinkwasserschutz sicherzustellen.

zu 03 Logistikregion Landkreis Verden

Logistik-Dienstleistungen sind nicht zuletzt aufgrund der EU-Erweiterung eine Wachstumsbranche. Nicht nur die Verteilung von Waren, sondern das ganze Spektrum von Annahme über Verpackung bis zur Versendung wird als unternehmensbezogene Dienstleistung aus einer Hand immer mehr nachgefragt. Große Lager gehören der Vergangenheit an. Von Bedeutung ist der schnelle zielgenaue Weg zum Verkäufer bzw. zum Zielkunden. Dies setzt einen raschen Umschlag der Produkte voraus.

Das Land Niedersachsen trägt der gewachsenen Rolle der Logistik durch Logistik-Regionen Rechnung. Das Kreisgebiet gehört zur Logistikregion „Hansalinie“, die sich südöstlich von Bremen erstreckt.

Zur Schärfung des Profils und Untersuchung der logistischen Potenziale hat der Landkreis Verden im Jahr 2008 ein Logistikgutachten erarbeiten lassen¹⁰⁰. Danach hat der Landkreis Verden

⁹⁸ Umweltbundesamt, Daten zur Umwelt, <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de>, Stand 10.08.2011

⁹⁹ ebd.

¹⁰⁰ LogisticNetwork Consultants (LNC) (2008): Ergebnisbericht Profilbildung Logistikregion Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

bereits heute Bedeutung als lokaler bzw. regionaler Logistikstandort. Die wichtigsten Kompetenzen liegen in den Bereichen

- Lebensmittel
- Verpackung
- Tierfutter (Pet-Food)
- Filiallogistik
- Distributionslogistik
- Transport, Umschlag, Lagerung

Potenziale sind insbesondere die zentrale geographische Lage des Landkreises in der Mitte Niedersachsens und im Städtedreieck Hamburg, Bremen, Hannover sowie die Nähe zu regionalen und norddeutschen Märkten, als auch die exzellente Straßenverkehrsanbindung. Nachholbedarf besteht u.a. bzgl. der Verkehrsanbindung bei Schiene (bisher keine Anlage des kombinierten Verkehrs im Landkreis) und Binnenwasserstraße (kein Binnenhafen).

Das Kreisgebiet stellt keine einheitliche Logistikregion dar¹⁰¹. Räumlich zu unterscheiden ist der Nordwest-Bereich (Achim, Oyten) vom Südost-Bereich (Langwedel, Verden). Der Nordwest-Bereich bietet sich an als Standort für "schnelldrehende" Güter und somit zur Lagerung und Distribution hochwertiger Waren. Von Vorteil ist hier insbesondere die sehr gute verkehrsgünstige Lage (Bremer Kreuz, Nähe zu Güterverkehrszentrum Bremen). Bei Entwicklungen im Nordwest-Bereich ist eine grenzüberschreitende Abstimmung mit Bremen erforderlich. Der Südwest-Bereich ist als Standort für "langsamdrehende" Güter geeignet. Im Mittelpunkt stehen die Lagerung und Distribution von flächenintensiven Gütern sowie das Speditionsgewerbe.

Im Kreisgebiet ist bereits heute eine Vielzahl von Logistikunternehmen ansässig. Das Logistikgutachten enthält Handlungsempfehlungen, wie das logistische Profil des Landkreises Verden geschärft werden kann¹⁰². Regionalplanerisch relevant sind u.a. die Sicherung und Entwicklung von Gewerbeflächen und der Ausbau von Verkehrsinfrastruktur.

zu 04 Güterverkehrszentrum Verden

Ein wichtiger Bestandteil im Rahmen der Güterverkehrslogistik sind Güterverkehrszentren (GVZ). In diesen werden Verkehrs-, Logistik- und Dienstleistungsunternehmen zusammengeführt. Durch einen Umschlag von Straße auf Schiene bzw. auf den Wasserweg dienen Güterverkehrszentren der Verkehrsverlagerung und tragen dazu bei, der wachsenden Belastung des Straßennetzes durch den hohen Straßen-Güterverkehrsanteil entgegenzuwirken. GVZ als Teil eines integrierten Verkehrskonzeptes sind Schnittstellen zwischen Nah- und Fernverkehr sowie zwischen verschiedenen Verkehrsträgern. Sie stellen auch einen wichtigen Baustein zur CO²-Reduzierung dar und haben damit Klimarelevanz.

Im Landesraumordnungsprogramm ist seit 1998 im Landkreis Verden ein Vorranggebiet Güterverkehrszentrum ausgewiesen. Der Standort ist im Regionalen Raumordnungsprogramm zu konkretisieren. Im RROP 1997 war ein zentraler GVZ-Standort im Verden-Kirchlintelner Gewerbegebiet Finkenbergl/Weitzmühlen vorgesehen. Nachteilig bei diesem Standort ist jedoch der erforderliche Neubau eines ca. 2,5 km langen Zuführgleises.

Mit dem Thema Güterverkehrszentrum Landkreis Verden – Standort und Wirtschaftlichkeit - haben sich bereits eine Reihe von Untersuchungen beschäftigt¹⁰³. Das Logistikgutachten hat diese Frage ebenfalls untersucht¹⁰⁴.

Wirtschaftlich werden im Rahmen der Potenzialabschätzung des Logistikgutachtens zum Zeitpunkt 2008 keine ausreichenden Gütermengen identifiziert, um ein GVZ unter betriebswirtschaftlichen Aspekten formal in einer Organisationseinheit betreiben zu können¹⁰⁵.

¹⁰¹ LogisticNetwork Consultants (LNC) (2008): Ergebnisbericht..., a.a.O., Anlagebericht Folie 114

¹⁰² ebd., Folie 125

¹⁰³ TransCare (1999/2000): Güterpotenzialanalyse GVZ Verden 1999, Wirtschaftlichkeitsanalyse GVZ Verden 2000, sowie k.i.c GmbH (2000): Standortuntersuchung GVZ Verden 2000, alle im Auftrag der Stadt Verden

¹⁰⁴ LogisticNetwork Consultants (LNC)...: Ergebnisbericht..., a.a.O., S. 23-25 und Anlagebericht, Folien 74-106

¹⁰⁵ ebd., S. 23

Zurückzuführen ist dies im Sinne von Fürst & Kujath¹⁰⁶ darauf, dass in Deutschland mit der Planung von Güterverkehrszentren (GVZ) an zentralen Verkehrsknotenpunkten zwar versucht wird, die mit dem zunehmenden Gütertransport erzeugten Verkehre zu bündeln und die Güterflüsse logistisch so zu organisieren, dass unterschiedliche Verkehrsträger und Transportmittel optimal miteinander verknüpft werden (Straße, Schiene, Wasser, Luft). Es ist bei diesen räumlichen Planungen aber zu beobachten, dass Anlagen nur unzureichend genutzt werden und die erwünschte Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger nicht immer funktioniert. Ursächlich dafür ist, dass GVZ als Verknüpfungspunkte der Infrastruktur realisiert und nicht am Bedarf der Logistikwirtschaft ausgerichtet werden. Die Logistikunternehmen orientieren sich in ihren Netzwerken nicht an der Verteilung der GVZ, sondern errichten parallel eigene Umschlags- und Sammelpunkte.

Die Situation am GVZ-Standort im Raum Verden:

- Das Gewerbegebiet Ost (Siemenstraße, Max-Planck-Str., Finkenberg) ist bereits heute Sitz einer Vielzahl logistikaffiner Betriebe sowie Verkehrs- und verkehrsergänzenden Dienstleistungsbetrieben mit eigenen auf ihrer Anforderungen ausgerichteten und untereinander vernetzten Infrastrukturen. Das Gebiet ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Zusammengenommen umfassen die Betriebe eine Fläche von ca. 80 ha. Dadurch stellt dieser Standort bereits heute den Haupt-Logistikstandort im Kreisgebiet dar.
- Das Betriebsgelände der Verden-Walsroder-Eisenbahn (VWE) wird 2015/16 durch eine Umschlaganlage Straße-Schiene erweitert. Auf diesem ist ein KV-Umschlag möglich. Die Fläche umfasst ca. 1,1 ha und wird mit fünf neuen Gleisanlagen und einer Gesamtlänge der Gleisanlagen von ca. 720m ausgestattet.
- Im Logistikgutachten wird darauf hingewiesen, dass sich das Güterverkehrsaufkommen in Deutschland bis zum Jahr 2050 um etwa 50% erhöhen wird. Die Wachstumsimpulse der Norddeutschen Seehäfen, die Nähe des Landkreises zu den Häfen und die steigende Bedeutung des Schienenverkehrs lassen einen zunehmenden Umschlag von Gütern im Gewerbegebiet Ost erwarten.

Charakteristische Merkmale eines GVZ sind:

- Ansiedlung verkehrswirtschaftlicher Betriebe, Logistikdienstleister und logistikintensiver Industrie- und Handelsunternehmen in einem Gewerbegebiet
- Schnittstelle zwischen Nah- und Fernverkehr
- Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger, insbesondere Straße und Schiene, i.d.R. durch ein Terminal des Kombinierten Ladeverkehrs (KV-Terminal)
- Moderationsfunktion lokaler GVZ-Entwicklungsgesellschaften, die Aktivitäten/ Maßnahmen für eine gemeinsame Entwicklung initiiert

Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass der Standort Verden-Ost alle Merkmale eines GVZ erfüllt. Aufgrund der spezifischen Anforderungen der vorhandenen Unternehmen mit der Herausbildung eigener Netzwerke und Infrastrukturen konnte jedoch eine einheitliche Organisationsform „GVZ“ mit einem einzigen Betreiber sich nicht herausbilden bzw. etabliert werden. Es handelt sich um einen historisch gewachsenen Standort, an dem sich die notwendigen logistischen Angebote und Dienstleistungen nach dem jeweiligen Bedarf entwickeln.

Das GVZ im Raum Verden ist ein Konglomerat der im Gewerbegebiet Ost ansässigen Unternehmen.

Der Einzugsbereich eines KV-Terminals beträgt für nationale Relationen 25 km und für internationale Relationen 50 km. Der Nordkreis mit den Wirtschaftsstandorten Achim und Oyten befindet sich noch im Einzugsbereich des Güterverkehrszentrums Bremen.

¹⁰⁶ Fürst & Kujath (2004): Raumplanerische Herausforderungen, S. 98

zu 05 Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Umschlagplatz

Der Schiffsverkehr auf der Weser ist weitestgehend Durchgangsverkehr. Im Landkreis Verden wird seit 1993 nur noch der Umschlagplatz in Verden-Groß Hutbergen zum Kiesumschlag genutzt. Dieser und die derzeit nicht genutzte Ölverladestelle in Dörverden, deren Bestand erhalten bleiben soll, sind als Vorranggebiet Umschlagplatz festgelegt.

Folgende Standorte für Umschlagplätze werden als Vorbehaltsgebiet festgelegt:

- Thedinghausen-Werder für den Kiesumschlag
- der ehemaligen Pionierhafen Dörverden-Barme zur langfristigen perspektivischen Sicherung - nach Aufgabe der derzeitigen Nutzung durch das Technische Hilfswerk - für eine gewerbliche Nutzung in Kombination mit dem Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe Dörverden-Barme

Die Festlegungen der Umschlagplätze dienen der Verlagerung von Güterverkehrsströmen auf das Binnenschiff.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

zu 01 Ersatz höhengleicher Bahnübergänge

Nach Neubau der Straßenüberführungen im Zuge der L158 Langwedel-Förth und der K15 Dörverden Bahnhof sind höhengleiche Bahnübergänge insbesondere noch im Raum Kirchlinteln vorhanden. Ein Umbau dieser Bahnübergänge ist langfristig notwendig, u.a. auch vor dem Hintergrund der Umsetzung von Bundesverkehrswegeplan-Schienenprojekten (z.B. Ausbaustrecke Langwedel – Uelzen – Stendal - sogenannte Amerika-Linie-, Strecken des Alpha-E + Bremen).

zu 02 Drittes Gleis zwischen Bremen und Verden

Bei der Strecke Bremen Hbf – Verden – (Hannover) handelt es sich um die für die Erschließung des Landkreises bedeutendste Eisenbahnstrecke. Sie ist für eine Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h zugelassen. Die Strecke wird im Mischverkehr von Fernverkehrs- und Nahverkehrs- und Güterzügen befahren und gilt als ausgelastet¹⁰⁷. Die Bedeutung im Güterverkehr wächst ständig, da über die Strecke die Nordseehäfen angebunden sind. Aufgrund des Mischverkehrs sind die langsameren Züge des ÖPNV wartepflichtig. Ein verbesserter, flexiblerer Betriebsablauf sowohl im Güter- wie im Personenverkehr ohne Verspätungen wird nur möglich sein, wenn die Verkehrsarten mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten durch den Bau eines neuen Gleises entflochten werden. Die Machbarkeit eines dritten Streckengleises in Mittellage bietet nach dem Eisenbahngutachten für die Region Bremen die größte Flexibilität¹⁰⁸. Das dritte Gleis würde danach vom Regio- S-Bahn-Verkehr sowie vom Schienengüterverkehr zur Überholung genutzt werden und so der Engpass Langwedel entschärft. Voraussetzung dafür ist die Freihaltung einer ca. 16 m breiten Fläche, gerechnet von der bestehenden Gleisachse aus, in den Bauleitplänen von Achim, Langwedel und Verden.

zu 03 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke Hochgeschwindigkeit + außerhalb Hochgeschwindigkeit

Zu Satz 1

Der Landkreis Verden wird durch ca. 156 km Eisenbahnstrecke der DB Netz AG sowie von zwei weiteren Eisenbahnstrecken gut erschlossen. Bei den aufgeführten Trassen handelt es sich um folgende Strecken:

¹⁰⁷ Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in der Helmholtz-Gesellschaft (2008): Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, S. 3

¹⁰⁸ HaCon Ingenieurgesellschaft mbH und BVU Beratergruppe Verkehr + Umwelt GmbH (1999): Entwicklung des Schienenpersonenverkehrs auf den Strecken der Deutschen Bahn AG in der Region Bremen, Kurzfassung, im Auftrag der Stadt Bremen

Zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke Hamburg – Bremen (KBS 120)

Bei der Strecke Hamburg – Bremen handelt es sich um die Kursbuchstrecke 120, eine zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke, mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 200 km/h. Diese Bahnstrecke hat für den Landkreis eine herausragende Bedeutung im überregionalen Schienenverkehr sowie eine wesentliche Erschließungsfunktion für den Nordteil des Landkreises über die Bahnhöfe Oyten-Sagehorn und Ottersberg. Auf der Strecke fahren Fernverkehrs-, Güterzüge sowie Nahverkehr.

Zweigleisige elektrifizierte Hauptstrecke Hannover – Bremen (KBS 380), hier Abschnitt Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen

Für den Landkreis Verden ist bedeutsam der Streckenabschnitt Nienburg (Weser) – Verden (Aller) - Langwedel – Bremen-Mahndorf. Es ist eine der für die Erschließung des Landkreises bedeutsamsten Eisenbahnstrecken. Auf ihr verkehren Züge des Personenfernverkehrs (ICE, IC), des Personennahverkehrs (RE, Regio-S-Bahn seit 2012) und des Güterverkehrs. Eine Entmischung des Verkehrs ist erforderlich, siehe dazu 4.1.2 02.

Die Strecke ist zudem Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen, d.h. des Ausbaus des Schienennetzes zwischen Bremen, Hamburg und Hannover. Der Ausbau der Strecken ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im vordringlichen Bedarf eingestuft¹⁰⁹. Auf der Strecke Langwedel – Bremen ist der Bau eines dritten Gleises vorgesehen.

Eingleisige Hauptstrecke (Bremen) – Langwedel – Uelzen – (Stendal) (KBS 116)

Der den Landkreis Verden betreffende Streckenabschnitt ist Bremen-Mahndorf – Langwedel – Kirchlinteln – Visselhövede. Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs war diese Bahnlinie ein Teil der direkten Bahnverbindung von Berlin über Salzwedel und Stendal nach Bremen. Durch die Teilung Deutschlands hatte die Bahnlinie diese Funktion verloren. Das zweite Gleis der ursprünglich zweigleisigen Strecke wurde 1987 abgebaut. Da diese Verbindung für den Güterverkehr wieder an Bedeutung gewinnt, soll sie wiederhergestellt und ausgebaut werden. Die Strecke ist ebenfalls Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen. Es soll eine Ertüchtigung stattfinden (1gleisige Ertüchtigung und Elektrifizierung, Ausbau von Begegnungsstellen, maximale Geschwindigkeit 80 km/h für den Schienengüterverkehr)¹¹⁰.

Strecke Minden - Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)

Für den Landkreis Verden bedeutsam ist der Streckenabschnitt Verden – Rotenburg (Wümme). Im Abschnitt Verden – Rotenburg ist die Strecke eingleisig und elektrifiziert, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 120 km/h. Die Strecke besitzt eine erhebliche Bedeutung für die Verbindung Nord- und Westdeutschlands, insbesondere im Güterverkehr, aber auch als Umleitungsstrecke für Fernverkehrszüge. Für den Landkreis Verden hat die Strecke Bedeutung im Personenverkehr zur Anbindung des Hamburger Raumes und Ostwestfalen/ Ruhrgebiet sowie in der Verbindung der Mittel- und Grundzentren, die an der Strecke liegen.

Der zweigleisige Ausbau zwischen Rotenburg und Verden ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Bestandteil des optimierten Alpha-E + Bremen enthalten. Die Länge des Streckenabschnitts Verden – Rotenburg beträgt 23 km.

Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf – Oyten

Diese Strecke wird für den Güterverkehr genutzt.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Im Zuge des Dialogforums Schiene Nord wurden 2015 in der Abschlussvereinbarung zum optimierten Alpha-E sogenannte Bedingungen der Region¹¹¹ festgehalten, die bei einem Ausbau

¹⁰⁹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesverkehrswegeplan 2030 – beschlossen, Zusammenfassung, 03.08.2016. Anlage 2 Projektliste Schiene, Projekt-Nr. 2-003-V03

¹¹⁰ ebenda

¹¹¹ Dialogforum Schiene Nord (2015): Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im Raum Bremen-Hamburg-Hannover, Abschlussdokument zum Dialogverfahren, Celle, 5.11.2015, S.4

der Schienenstrecken zu erfüllen sind. Dazu gehören eine Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs, der Erhalt von Siedlungsbeziehungen, insbesondere aber ein Vollschutz vor Bahnlärm durch aktive Maßnahmen – über den bisherigen gesetzlichen Standard hinaus. Da von einem Ausbau der Alpha-E- + Bremen-Strecken im Landkreis Verden eine Vielzahl von Siedlungsgebieten betroffen wäre, ist diese Bedingung von hoher Relevanz. Die Umsetzung dieser Forderungen obliegt nachfolgenden Ebenen und übersteigt die Festlegungskompetenz der Regionalplanung. Dennoch hält der Landkreis eine Aussage zum vorsorgenden aktiven Lärmschutz bei den Ausbaumaßnahmen zum Schutz des Bürgers für erforderlich. Entsprechend der Kompetenz der Regionalplanung wurde daher ein Grundsatz festgelegt.

zu 04 Vorranggebiet Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion

Der Bahnhof Verden ist im Landkreis der einzige Halt von Fernverkehrszügen (IC). Das Fernverkehrsangebot hat große Bedeutung für das Kreisgebiet und unterstreicht die Bedeutung des Verdener Bahnhofs als Verknüpfungspunkt. Der Erhalt dieses Fernverkehrsangebots mit Halt im Bahnhof Verden ist für den Landkreis von großer Wichtigkeit.

zu 05 Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Landkreis Verden ist Mitglied im Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN), der gemäß § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (Nds. GVBl. Nr. 13/1995, S. 180) die Aufgabenträgerschaft für den straßengebundenen ÖPNV wahrnimmt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben unterhält der ZVBN eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bremen. Die Trägerschaft für die Schülerbeförderung obliegt weiterhin dem Landkreis und erfolgt in enger Abstimmung mit dem ZVBN, diejenige für den schienengebundenen ÖPNV der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG).

Die im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen sind Mitglied im Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen GmbH (VBN GmbH). Gemeinsames Ziel von ZVBN und VBN GmbH ist die Sicherung, Verbesserung und der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet. Dies wird u.a. durch einen gemeinsamen Tarif im Verbundgebiet erreicht.

Im Rahmen der EU-weiten Liberalisierung des ÖPNV-Marktes (EU-Verordnung 1370/2007¹¹²) und der Zunahme des Wettbewerbs in diesem Tätigkeitsfeld hat sich das Aufgabenspektrum des ZVBN um Themen wie die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren im straßengebundenen ÖPNV sowie das Vertragscontrolling erweitert. Die Weiterentwicklung der Verbundorganisation wird auch zukünftig Aufgabe bleiben.

Ein gutes ÖPNV-Angebot trägt zur Verkehrsvermeidung und zum Klimaschutz bei. Dabei hat eine ÖPNV-Bedienung der Zentralen Orte Vorrang. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bewohner in den Siedlungsschwerpunkten „kurze Wege“ haben und sich die Abhängigkeit vom PKW damit verringert. Für die dünner besiedelten Teilräume im Landkreis bieten sich bedarfsgesteuerte Systeme an.

Grundlage für das ÖPNV-Angebot im Planungsgebiet ist der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan. In ihm werden konkrete Aussagen zum angestrebten Busnetz und Fahrtenangebot gemacht.

Der Nahverkehrsplan 2013-2017¹¹³ des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) für das Verbundgebiet hat folgende Ziele:

- Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit ÖPNV-Dienstleistungen durch verschiedene Bedienungsebenen sowie die Nutzung von Linienbündeln
- Verbesserung der Qualität des ÖPNV durch Qualitätskonzepte
- Verbesserung der Fahrgastinformation, -beratung und des Vertriebs

downloadbar unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/schiene_und_oeffentlicher_personennahverkehr/schieneninfrastrukturprojekt_hannoverhamburgbremen/schieneninfrastrukturprojekt-hannover-hamburg-bremen-138985.html

¹¹² Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

¹¹³ Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) (Hrsg.) (2013): Nahverkehrsplan 2013-2017

- Weiterentwicklung des VBN-Tarifs

Bedienungsebenen

Für das Kreisgebiet sind folgende Bedienungsebenen des ÖPNV relevant¹¹⁴:

SPNV-Netz (Grundnetz). Das ist im Kreisgebiet das schienengebundene Nahverkehrsangebot auf folgenden Schienenstrecken:

- Bremen – Oyten/Sagehorn – Ottersberg – Rotenburg - Hamburg (KBS 120),
- Bremen – Achim – Langwedel – Verden – Dörverden – Nienburg (KBS 380)
- Minden – Nienburg – Verden – Rotenburg (KBS 124)
- Bremen – Langwedel – Soltau – Uelzen (KBS 116).

Stadtverkehr: Dazu gehört der Verdener Stadtverkehr.

Bedienungsebene 1 sind Buslinien zwischen Orten höherer Zentralität mit höherer Fahrgastnachfrage sowie Stadtverkehr.

Bedienungsebene 2 sind Buslinien zwischen Zentralen Orten. Sie ergänzen das Netz der SPNV-Linien und der Buslinien Bedienungsebene 1 und stellen Verbindungen u.a. zu Bahnhöfen her.

Zum regional bedeutsamen Busverkehr gehören die Bedienungsebenen 1 und 2 sowie der Verdener Stadtverkehr.

Bedienungsebene 3 sind Linien, die auf spezielle Nutzergruppen zugeschnitten sind. Dazu gehören insbesondere auf den Fahrzweck „Schule“ ausgerichtete Linien.

Weiterhin gibt es auch noch Nachtlinienverkehr im Kreisgebiet.

Für den bedarfsgesteuerten Verkehr werden im ZVBN Produkte unterschieden. Im Landkreis Verden gibt es das Anrufsammeltaxi und Bürgerbusse.

Nähere Informationen sind dem jeweils aktuellen Nahverkehrsplan zu entnehmen. Dieser beschreibt das angestrebte räumliche und zeitliche Angebot, trifft Aussagen zu Linienbündeln und zu bedarfsgesteuerten Angeboten.

Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV gemäß Nahverkehrsplan stehen unter Finanzierungsvorbehalt.

zu 06 Qualitätskonzepte

Ein modernes ÖPNV-Angebot zeichnet sich durch seine hohen Qualitätsstandards aus. Nur so kann die weitere Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zum ÖPNV gelingen und der Flächenverbrauch für den Bau von neuen Straßen reduziert werden.

Der Kunde wünscht sich ein pünktliches, sauberes, komfortables ÖPNV-System mit barrierefreien Zugangsmöglichkeiten. Dazu wurden im Verbundgebiet von ZVBN und der VBN GmbH Qualitätskonzepte¹¹⁵ erarbeitet, die Maßstäbe setzen.

Für den Landkreis Verden von Bedeutung ist insbesondere das Haltestellenkonzept („Haltestellen im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen). Im Zusammenspiel von Fahrzeug und Haltestelle gewährleistet es dem ÖPNV-Kunden im Landkreis Verden attraktive, informative Wartepplätze und ein sicheres, leichtes Ein- und Aussteigen. Es trägt damit zur Unterstützung von Barrierefreiheit bei. Der Neu- bzw. Umbau von Haltestellen gemäß dem Haltestellenkonzept ist eine freiwillige Maßnahme der Städte und Gemeinden, für die der ZVBN sowie die LNVG Fördermittel bereitstellen. Das seit 01.01.2013 geltende PBefG enthält im § 8 Abs. 3 die Aussage, dass bis zum 01.01.2022 die vollständige Barrierefreiheit herzustellen ist.

Ziel ist, dass alle Haltestellen im Kreisgebiet einen guten, barrierefreien Standard aufweisen. Das ist derzeit noch nicht überall gegeben. Das Haltestellenkonzept nennt Anforderungen an

¹¹⁴ ebd., S. C-7, Kap. C 2.1

¹¹⁵ www.zvbn.de/bibliothek/

die Ausstattung und Gestaltung von Haltestellen. Dabei kann durch die Einrichtung von Fahrradständern und/oder abschließbaren Fahrradboxen an Bushaltestellen der Einzugsbereich der Haltestellen vergrößert werden. Diese Möglichkeit soll in den ländlich geprägten Teilen des Kreisgebietes verstärkt genutzt werden.

Weitere Qualitätskonzepte nennen u.a. Anforderungen an „Bürgerbusse“, „Fahrzeuge“, „Fahrgastinformation“ und an das „Beschwerdemanagement“. Auch diese haben Bedeutung für die Kreisbürger. Der Landkreis unterstützt daher die Umsetzung der Qualitätskonzepte.

zu 07 Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Wie in 4.1.2 06 beschrieben, stellt das Angebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Kreisgebiet das Grundnetz im Nahverkehrsplan dar. Ziel des Landkreises ist es, dass das bestehende Angebot erhalten und verbessert wird. Zuständiger Aufgabenträger ist die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) in Hannover.

Die Regio-S-Bahn Bremen – Achim – Langwedel – Verden (seit 2012) verkehrt im Stunden-Takt, der werktags zu den Hauptverkehrszeiten zu einem Halbstundentakt verdichtet wird. Das entspricht dem bisherigen Regionalbahn-Angebot (Fahrplan 2010). Sofern durch die Regio-S-Bahn erhebliche Nachfragesteigerungen zu erzielen sind, wird eine Ausweitung des Halbstundentaktes zu überlegen sein.

Auf der Strecke Bremen – Oyten/Sagehorn – Ottersberg – Rotenburg – Hamburg existiert seit 2011 ein durchgehendes SPNV-Angebot. Hierzu wurden die beiden Regionalbahnlinien Bremen – Rotenburg und Hamburg – Tostedt zu einem durchgehenden Angebot zwischen Bremen und Hamburg verbunden, mit Halt an jedem Bahnhof. Dieser Zug verkehrt werktags im Stunden-Takt. Zusätzlich fährt eine schnelle SPNV-Linie mit nur wenigen Halten. Die nächsten Halte der schnellen Linie sind für Kreisverdener Bürger Bremen und Rotenburg (Wümme). Mit diesem Fahrplan-Angebot wird das langjährige Ziel des Landkreises umgesetzt, von Oyten-Sagehorn und Ottersberg eine verbesserte Anbindung nach Hamburg zu erreichen.

Der Regionalexpress Bremen – Hannover verkehrt täglich im Stunden-Takt. Das Angebot hat sehr große Bedeutung für das Kreisgebiet, für Schul-, Berufspendler als auch im Freizeitverkehr. Dies gilt insbesondere für die Gemeinde Dörverden, die nicht an der Regio-S-Bahn liegt.

Der Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Bremen – Langwedel – Soltau – Uelzen verkehrt derzeit werktags annähernd im Zwei-Stunden-Takt. Im Kreisgebiet hält diese Bahn bisher in Achim und Langwedel. Es wird eine Verbesserung der Taktzeiten angestrebt.

Die Strecke Rotenburg – Verden – Nienburg – Minden hat für den Landkreis Verden Bedeutung im Personenverkehr insbesondere zur Anbindung des Hamburger Raumes. 2007 wurde das Angebot gekürzt, indem wochentags die Verbindung gesplittet wurde. Eine Durchbindung ab/bis Minden gibt es seitdem nur noch am Wochenende. Im Rahmen einer Studie konnte festgestellt werden, dass die Strecke Nachfragepotenzial besitzt¹¹⁶. Vom Landkreis wird daher eine Wiederherstellung der Durchbindung auch wochentags angestrebt. Bei allen Formen des Angebots sind kurze Umsteigezeiten in Rotenburg in/aus Ri. Hamburg beizubehalten.

zu 08 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bahnhof mit ÖPNV-Funktion, Haltepunkt und Park- und Ride, Verknüpfungspunkte

Zuständig für die Wieder-/Neueröffnung von Haltepunkten ist die LNVG. Die Ziele und Grundsätze geben die Vorstellungen des Landkreises wieder.

Entlang der SPNV-Strecke Bremen – Achim – Langwedel – Verden besteht das Interesse, in Achim-Uphusen und Verden-Dauelsen neue Haltepunkte der Regio-S-Bahn einzurichten. In beiden Stadtteilen besteht durch Wohnbevölkerung und gewerbliche Arbeitsplätze ein erhebliches Potenzial an Fahrgästen. In Dauelsen befindet sich darüber hinaus das Berufsschulzentrum des Landkreises Verden. Es wäre zudem zu prüfen, inwiefern auch die Regionalbahn

¹¹⁶ Gesellschaft für Verkehrsberatung und Systemplanung mbH Hannover (2008): Potenzialuntersuchung der KBS 124 Rotenburg – Minden, Erläuterungsbericht, im Auftrag des Landkreises Verden und anderer kommunaler Gebietskörperschaften, S. 52

Rotenburg-Verden-Nienburg-Minden hier halten könnte. Dadurch ließen sich Synergieeffekte erzielen, da Fahrgäste aus Achim oder Langwedel, die nach Rotenburg wollen, bereits in Dauelsen umsteigen könnten. Im Rahmen einer Untersuchung des Landes Niedersachsen zur Neuerrichtung bzw. Reaktivierung von Haltepunkten wurde eine Neueinrichtung eines Haltepunktes Verden-Dauelsen als mittel- langfristig umsetzbar eingestuft¹¹⁷.

In Kirchlinteln laufen konkrete Planungen zur Wiedereröffnung des Bahn-Haltepunktes. Im Rahmen der o.g. Untersuchung des Landes Niedersachsen wurde die Wiedereröffnung des Haltepunktes Kirchlinteln als „kurzfristig umsetzbar“ eingestuft¹¹⁸. Daher erfolgt eine Einstufung als Ziel der Regionalplanung. Der neue Haltepunkt soll im Bereich der K18/Friedhof errichtet werden, also im Ort. Mit einer Wieder- bzw. Neueröffnung kann die Lage des Grundzentrums Kirchlinteln an der Bahnstrecke Langwedel-Uelzen genutzt und eine Direktverbindung auf der Schiene nach Achim, Bremen und Soltau geschaffen werden.

Das SPNV-Haltestellenkonzept von ZVBN und VBN GmbH enthält Qualitätsanforderungen an SPNV-Haltestellen. Zuständig sind die DB Station & Service sowie im Bahnhofsvorbereich die Städte und Gemeinden.

Für einen behindertengerechten Aus- und Umbau von Bahnanlagen und Haltepunkten liegt die Finanzverantwortung per Gesetz allein beim Bund. Das Land Niedersachsen hat sich bisher durch die Bereitstellung von Landesmitteln an der Verbesserung der Bahninfrastruktur beteiligt. Ein gemeinsames Projekt der Deutschen Bahn und der LNVG ist das Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug“. Im Rahmen des Programms wurden die Bahnhöfe Verden und Achim ausgebaut. Bereits im Jahr 2000 wurde die Station Dörverden reaktiviert. Auch die Stationen Achim-Baden, Langwedel und Langwedel-Etelsen wurden im Rahmen des Stationsprogramms „S1 Bremen-Farge – Verden“ ausgebaut. Bei den Ausbaumaßnahmen wurden die Bahnsteighöhen angepasst und es wurden Verbesserungen bzgl. B+R sowie P+R vorgenommen.

Handlungsbedarf besteht noch in Verden hinsichtlich einer Umgestaltung des Busbahnhofs mit dem Ziel, den Bus- und Bahnverkehr optimal aufeinander abzustimmen. Da der Bahnhof Verden der zentrale Verknüpfungspunkt im Landkreis Verden ist, sollten hier Angebote wie Ticketverkauf und –beratung, Mobilitätszentrale und ÖPNV-Info erhalten und entwickelt werden. Für Ottersberg liegen ebenfalls Vorschläge für einen Aus- und Umbau mit barrierefreiem Zugang zu den Bahnsteigen vor. Der Haltepunkt in Oyten-Sagehorn wird nach Westen verlegt, da ein barrierefreier Aus- und Umbau der vorhandenen Station nicht möglich ist. Hierzu liegen Planungen der DB AG, die mit der LNVG abgestimmt sind, vor¹¹⁹.

Ansprechpartner für alle Maßnahmen ist das Stationsbüro beim ZVBN.

Verknüpfungspunkte im Landkreis Verden sind die Bahnhöfe Verden, Achim, Dörverden und Oyten-Sagehorn sowie die Busbahnhöfe ZOB Thedinghausen, Oyten und Ortsmitte Ottersberg. Hier findet eine Vernetzung Bus/Bahn sowie Bus/Bus statt. Um bessere Umsteigebedingungen zu bieten, ist an den Verknüpfungspunkten die Abstimmung der Fahrzeiten untereinander zu verbessern. Dies setzt häufig auch eine bauliche Umgestaltung voraus. Positives Beispiel ist der ZOB Thedinghausen.

Um die Nutzung des Fahrrades zu fördern, ist die Schaffung von sicheren Abstellanlagen wichtig. Dies gilt insbesondere für die Bahnhöfe und Haltepunkte des SPNV sowie zentrale Bushaltestellen. Fahrradabstellanlagen sind in geringer Entfernung zu den Bahnsteigen/Haltestellen anzuordnen und zu überdachen. Je nach Bedarf sollten auch abschließbare Fahrradboxen aufgestellt werden. Positiv zu erwähnen sind die guten Park-Ride- sowie Bike+Ride-Möglichkeiten an den Haltepunkten Ottersberg, Sagehorn und Dörverden. Dies ist insbesondere dem starken Engagement der Gemeinden zu verdanken.

¹¹⁷ Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG), Schreiben an den Landkreis Verden vom 18.5.2015

¹¹⁸ LNVG, Schreiben an den Landkreis Verden vom 18.5.2015

¹¹⁹ DB Netze: Modernisierung der Vst Sagehorn, Stand Dezember 2014.

zu 09 Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke

Es handelt sich um nicht-bundeseigene Bahnstrecken. Ein Betrieb findet zum Teil heute noch statt, sofern es sich nicht um zurückgebaute Strecken handelt. Der Landkreis Verden legt Wert darauf, dass alle vorhandenen Trassen erhalten bleiben, da sie eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises und seiner Gemeinden besitzen. Die beiden dargestellten Trassen stellen wichtige Potenziale für die Erschließung der ländlichen Teilräume im Kreisgebiet dar. Eine zweckentfremdende Flächeninanspruchnahme soll vermieden werden.

Kirchweyhe – Riede – Thedinghausen

Diese Bahnlinie führt von Bremen-Huchting über Kirchweyhe nach Thedinghausen und endet dort. Seit 1955 ist der Reisezugverkehr eingestellt. Die Strecke wird für den Güterverkehr genutzt, zudem verkehrt dort eine Museumseisenbahn mit touristischer Bedeutung. Die Schieneninfrastruktur ist zu erhalten, um die Option einer zukünftigen Schienen-Anbindung des Grundzentrums Thedinghausen an das Oberzentrum Bremen offen zu halten. Auf langfristige Sicht kann eine Wiederaufnahme eines Schienenpersonenverkehrs sinnvoll sein und neue Fahrgastpotenziale erschließen.

Verden – Stemmen

Diese ehemals bis nach Walsrode durchgehende Bahnlinie endet heute im Landkreis Verden in der Ortschaft Stemmen (Gemeinde Kirchlinteln). Sie hat als Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe Bedeutung für die Erschließung der Gewerbe- und Industriegebiete im Südosten der Stadt Verden (Aller). Auf der Strecke verkehrt eine Museumseisenbahn, die wichtiger Bestandteil des touristischen Angebots im Landkreis mit Rad- und Wanderwegen sowie der Allerfähre Otersen ist.

zu 10 Radwegenetz

Der Landkreis Verden hat seit Anfang der 90er Jahre ein kreisweites Radwegenetz entwickelt. Dieses wird erfolgreich touristisch vermarktet. Das Radwegenetz ist vollständig beschildert.

Das Radwegenetz wird ständig weiterentwickelt. Dabei werden übergeordnete Vorgaben berücksichtigt. Auch die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist sehr wichtig. Über den beim Landkreis angesiedelten „Arbeitskreis Tourismus“ ist ein regelmäßiges Kommunikations- und Abstimmungsforum gegeben.

Neue Herausforderungen an die Radverkehrsinfrastruktur ergeben sich durch Pedelec- und E-bike-Nutzer. Dazu gehören z.B. Radschnelltrassen, Aufladestationen und sichere Abstellplätze.

Die Verkehrssicherungspflicht des beschilderten Netzes obliegt weiterhin dem jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. dem Eigentümer (Wasser- und Bodenverband, Deichverband, Privateigentümer). Bzgl. der Haftungspflicht hat der Landkreis mit allen Gemeinden Verträge geschlossen. Diese sehen vor, dass der Landkreis für die Beschilderung zuständig ist und die Gemeinden eine regelmäßige Kontrolle des Wegezustandes durchführen.

Das Radwegenetz bildet die Grundlage für darauf aufbauende Produkte, die für die Tourismusentwicklung und die Naherholung eine erhebliche Bedeutung haben.

Besondere Highlights für Wanderer und Radfahrer sind die beiden Fähren in Westen/Otersen sowie in Ahsen-Oetzen/Hagen-Grinden. Sie ermöglichen ein direktes Erleben der Flusslandschaften beim Übersetzen. Während sich die Allerfähre in Westen/Otersen seit 1997 etabliert hat, ist die Weserfähre Ahsen-Oetzen/Hagen-Grinden seit 2004 in Betrieb. Für den Betrieb der Fähren sorgen Fährvereine mit sehr engagierten ehrenamtlich organisierten Mitgliedern.

zu 11 Mitnahmemöglichkeiten für Fahrräder in Bahn und Bus verbessern

Im Rahmen der Förderung des Fahrradfahrens ist die Mitnahmemöglichkeit in öffentlichen Verkehrsmitteln ein wichtiger Aspekt. Im schienengebundenen Verkehr hat es bereits Verbesserungen wie Fahrradabteile, breitere Türen etc. gegeben. Nachholbedarf besteht z.T. noch bei der infrastrukturellen Ausstattung der Haltepunkte (z.B. Rampen, Aufzüge). Noch nicht optimal

ist die Fahrradmitnahme in Bussen. Deshalb sind bei der Entwicklung von Konzepten zu fahrradbezogenen Freizeitaktivitäten auch Überlegungen zum Einsatz von Fahrradanhängern bei Bussen zu treffen.

zu 12 Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg Radfahren

Das beschilderte Radwegenetz beinhaltet folgende Routen, die im RROP als Vorranggebiet „regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren“ festgelegt sind:

Fernradwege

Zu dieser Kategorie gehören folgende Wege:

- Weser-Radweg (Abschnitt Ahausen - Verden – Hoya; Haupt- und Nebenstrecke)
- Wümme-Radweg (Abschnitt Sottrum – Ottersberg – Fischerhude)
- Radweg Nordheide – Hamburg-Bremen (Abschnitt Bremen – Fischerhude – Buchholz)
- Lüneburger Heide-Radweg (Rethem – Verden – Achim - Fischerhude)
- Geestweg (zwischen Riede und Ahausen)

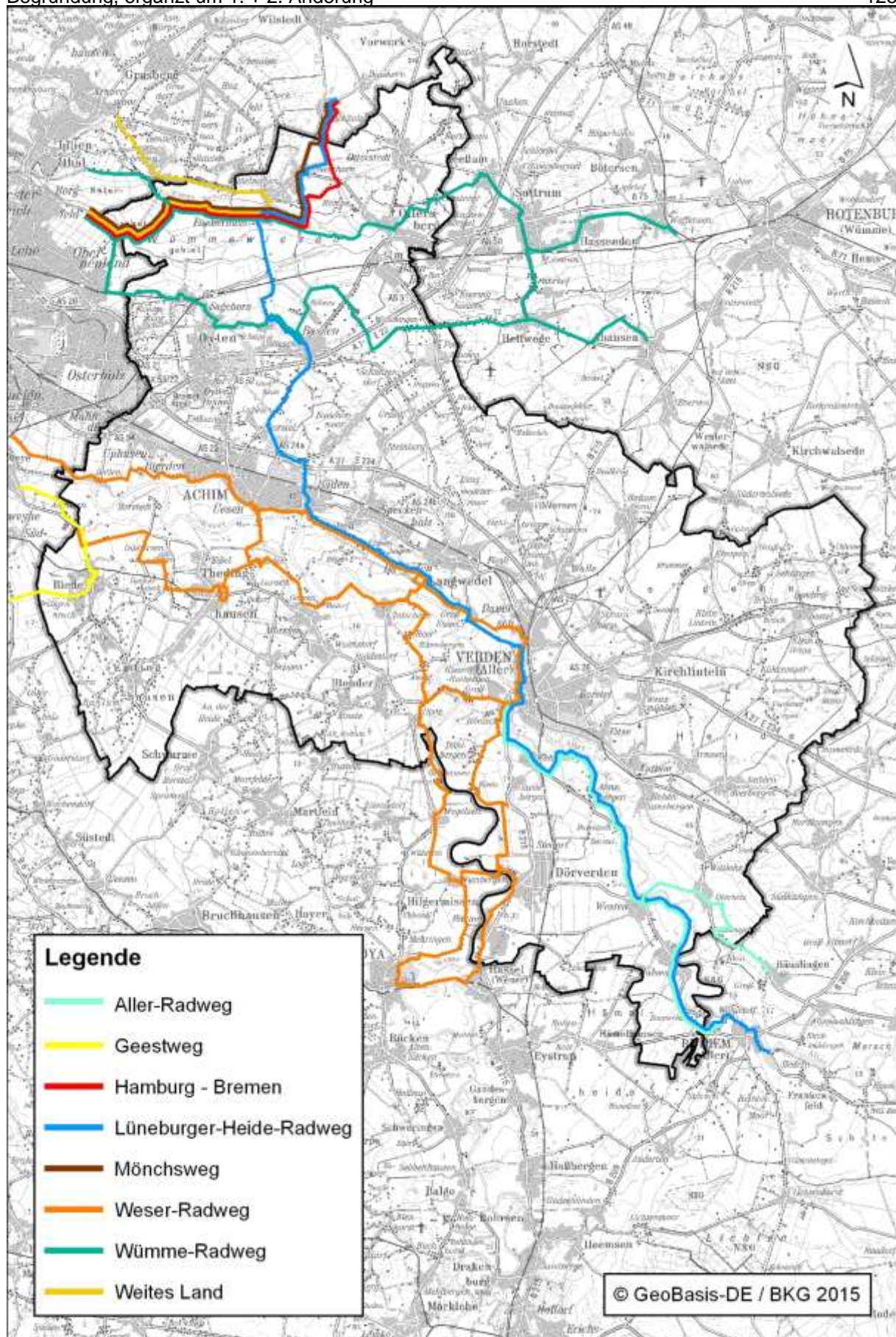


Abbildung 16: Überregionale Radwege

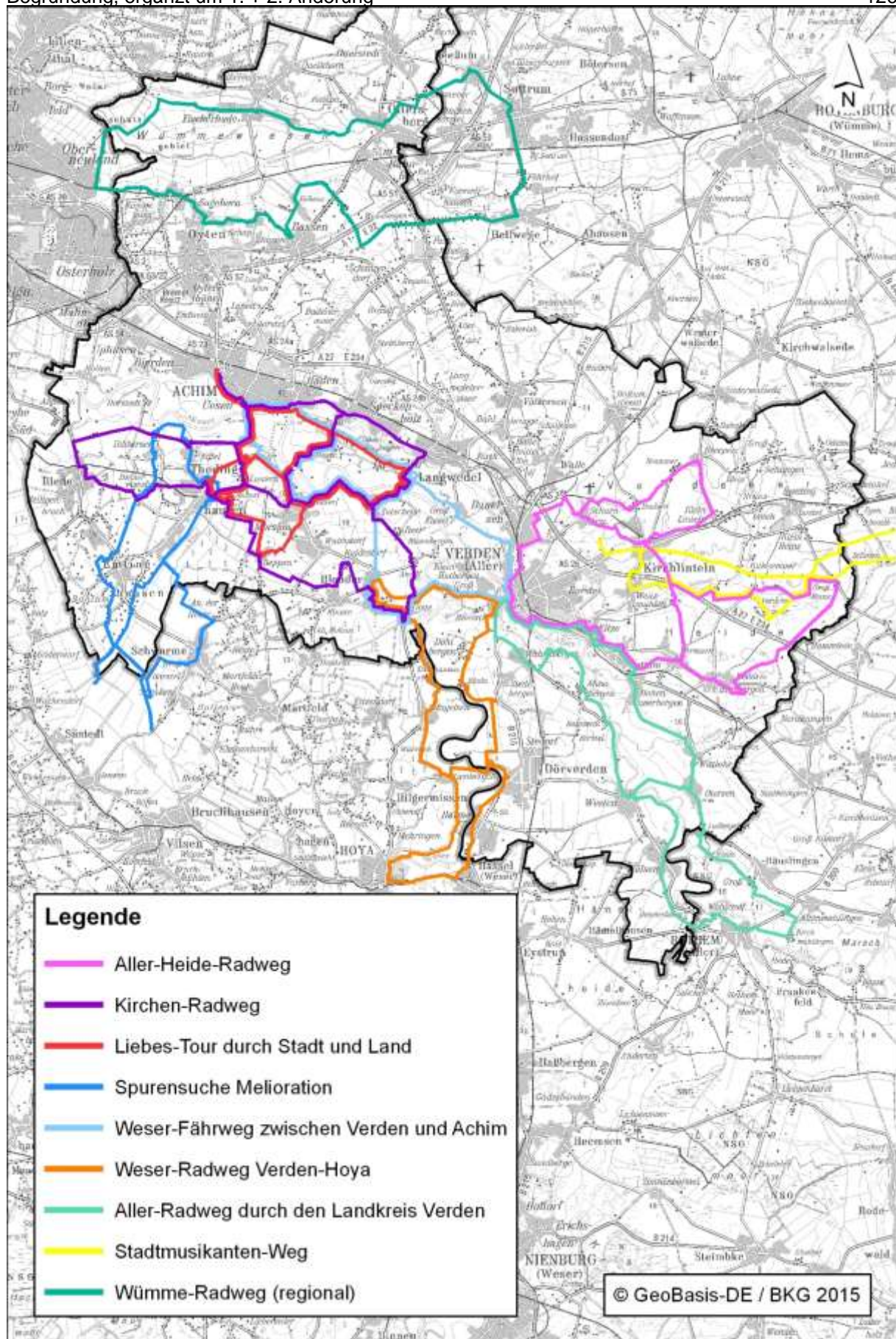


Abbildung 17: Regionale Radwege

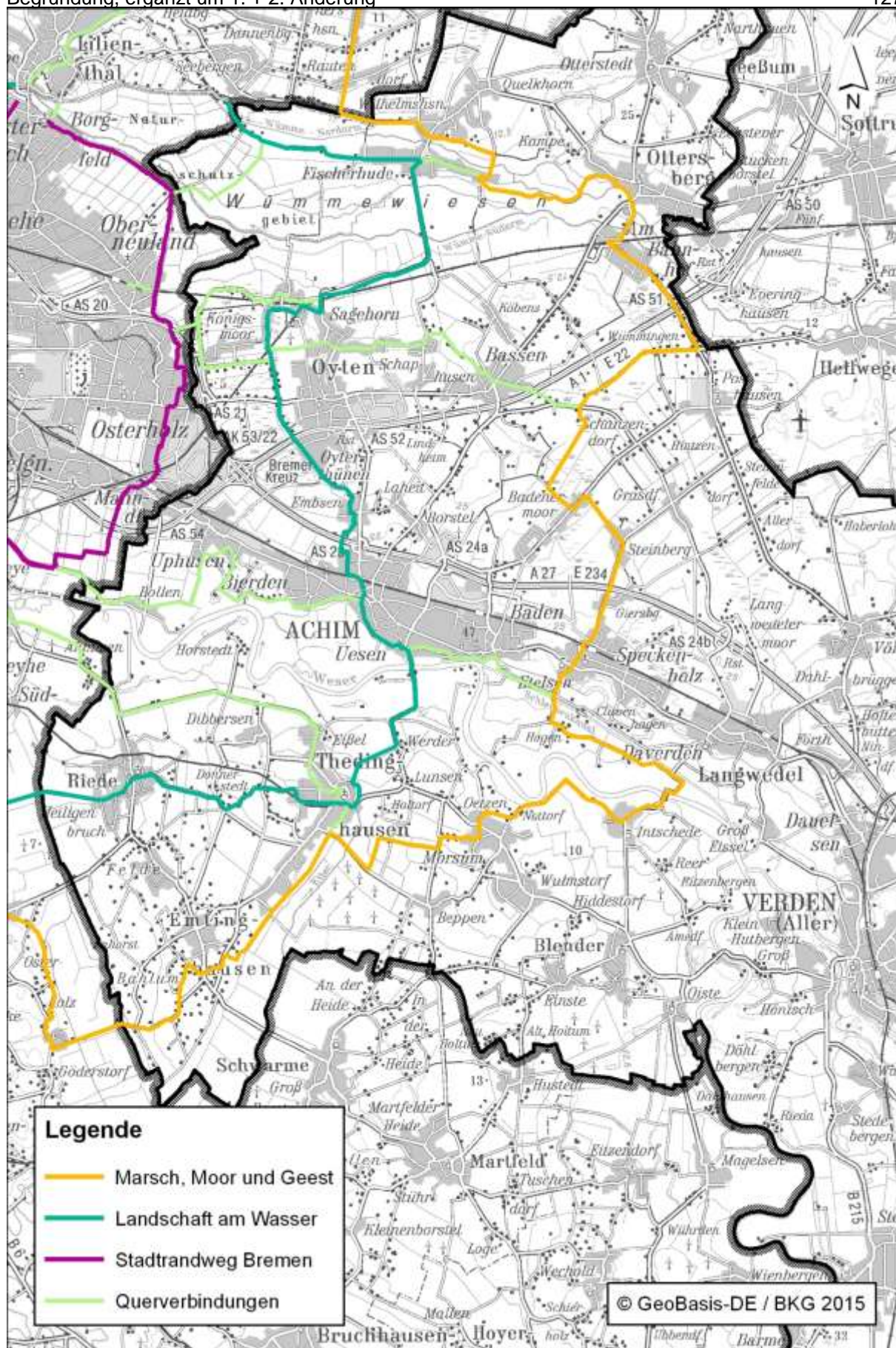


Abbildung 18: Radwegenetz Grüner Ring

Beim Grünen Ring Bremen handelt es sich um ein Gemeinschaftsprodukt der Stadt Bremen sowie der umliegenden Kommunen. Drei Ringwege, als Themenradwege konzipiert führen durch die Region, von denen die Themenradwege „Landschaft am Wasser“ und „Marsch, Moor, Geest“ auch durch den Landkreis Verden führen. Über Querverbindungen sind diese Wege miteinander verbunden.

Regionale Radwege

Hierbei handelt es sich um Rundwege in der Region, die eine durchschnittliche Weglänge von ca. 50-60 km haben und als Tagestour konzipiert sind. Hierzu gehören:

- Aller-Radweg (Allerfähre)
- Weser-Radweg Verden – Hoya
- Wümme-Radweg (regional)
- Kirchenradweg (Weserfähre Ahsen-Oetzen)
- Liebestour
- Stadtmusikantenweg
- Radweg „Weites Land“
- Weser-Fährweg
- Meliorationsradweg

4.1.3 Straßenverkehr

zu 01 Vorranggebiet Autobahn, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle

Die BAB 1 und die BAB 27 mit ihren Anschlussstellen sind für den Landkreis Verden sehr bedeutsame Verkehrsachsen und Rückgrat des wirtschaftlichen Standortpotenzials.

Die BAB 1 wird seit 2008 zwischen dem Bremer Kreuz und dem Autobahndreieck Buchholz sechsstreifig ausgebaut. Durch den Ausbau wird eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Oyten, Achim und Ottersberg erwartet.

Vorranggebiet Anschlussstelle Langwedel: Die Behelfsausfahrt Langwedel wurde zu einer regulären Anschlussstelle ausgebaut. Dadurch werden die überregionalen Nord-Süd-Verkehrsströme zwischen BAB 1 und BAB 27 erheblich verbessert. Die neue Ausfahrt wurde 2011 eröffnet. Sie ist wie die weiteren bestehenden Anschlussstellen als Vorranggebiet dargestellt.

Vorbehaltsgebiet Anschlussstelle Achim-West: Aufgrund der prekären Verkehrssituation im Bereich des Bremer Kreuzes, insbesondere beim gewerblichen Verkehr, wurden im Jahr 2000 im Auftrag der Städte Bremen und Achim im Rahmen eines Verkehrsgutachtens unterschiedliche Maßnahmen untersucht¹²⁰. Als effektivste Maßnahme für das überregionale Verkehrsnetz hat sich eine neue Autobahnanschlussstelle Achim-West an der BAB 27 erwiesen. Die Anbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgt durch eine Verlängerung der Theodor-Barth-Straße aus dem Industriegebiet Uphusen-Mahndorf mit einer Überquerung der BAB 1 nach Osten sowie im Süden als Anschluss an die L 158. Diese Straße ist als Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung dargestellt. Überregionale bzw. regionale Effekte sind eine Entzerrung der Verkehrsströme am Bremer Kreuz, mit der Folgewirkung einer Wohnumfeldverbesserung für Uphuser und Mahndorfer Bürger, eine verbesserte Verkehrsanbindung für das bestehende Gewerbegebiet Uphusen/Mahndorf und ein Anschluss des Vorranggebiets für industrielle Entwicklung Uphusen. Da ein Planfeststellungsbeschluss noch nicht vorliegt, erfolgt eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet. Die Umweltprüfung hat ein mittleres Konfliktpotenzial ergeben, hauptsächlich aufgrund betroffener Moorböden nördlich der BAB 27. Daher ist eine flächensparende Umsetzung dieser Maßnahme vorzunehmen.

¹²⁰ Arbeitsgemeinschaft BPR Bernd F. Künne und Schnüll Haller und Partner (2000): Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Bremer Kreuz.. Eine Konkretisierung enthält Ingenieur-Gemeinschaft Schnüll Haller und Partner (2007): Verkehrsuntersuchung für eine neue Anschlussstelle an der BAB 27 zwischen Achim-Nord und dem Bremer Kreuz

zu 02 Erhalt Straßennetz

Der Landkreis Verden verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz, das weitgehend leistungsfähig ist. Insbesondere besteht ein dichtes Netz überörtlicher Straßen, in dem die einzelnen Straßenklassen wie folgt vertreten sind:

- ca. 60 km Bundesautobahnen mit z.Zt. neun Anschlussstellen (Autobahn 1 Osnabrück – Bremen – Hamburg und Autobahn 27 Dreieck Walsrode – Bremen – Cuxhaven)
- ca. 27 km Bundesstraße (B 215)
- ca. 184 km Landesstraßen
- ca. 232 km Kreisstraßen

Insbesondere der Wirtschaftsverkehr ist auf ein qualitativ gutes, dichtes Straßennetz angewiesen. Daher wurde ein entsprechender Grundsatz formuliert. Dieser bezieht sich auch auf die in der zeichnerischen Darstellung nicht ausgewiesenen klassifizierten Straßen.

Auch auf Grund des starken Pendlerverkehrs kommt es an verschiedenen Verkehrsknoten (Verden-Hutbergen, Uesen, Oyten-Sebaldsbrück) und auf wichtigen Verkehrsachsen (B 215 vor und durch die Stadt Verden) im Landkreis Verden zu einer unzureichenden Verkehrsaufnahme. Hier werden Lösungen in der Verlagerung von Verkehren auf andere Verkehrsträger, Verkehrsflussbeschleunigungen und Entflechtungen gesucht.

zu 03 Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße, Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung

In die zeichnerische Darstellung wurden aufgrund ihrer überregionalen bzw. regionalen Bedeutung die Bundesstraße 215, alle Landesstraßen sowie Kreisstraßen mit einer Belastung von mindestens 1000 KFZ/24 Stunden¹²¹ übernommen.

Hinsichtlich des Verlaufs der Bundesstraße 215 im Bereich Verden soll ein Ausbau innerhalb der bestehenden Trasse erfolgen. Eine großräumige Ortsumgehung ist vom Bund bzw. Land nicht mehr geplant. Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des Mittelzentrums Verden ist die Leistungsfähigkeit der B215 durch Ausbaumaßnahmen zu erhalten.

Die in Achim-Uphusen erforderliche neue Straße zur Entlastung des Bremer Kreuzes und zur Anbindung an die neue Autobahnanschlussstelle Achim-West wird – da der Planungsstand noch keine Zieldarstellung erlaubt – als Vorbehaltsgebiet Straße mit regionaler Bedeutung festgelegt. Siehe auch Begründung unter 4.1.3 01. Die Umweltprüfung hat ein geringes Konfliktpotenzial ergeben. Bei der Umsetzung der Planung ist auf ausreichenden Schallschutz zur Wohnbebauung zu achten.

zu 04 Hochwasserfreier Weserübergang

Derzeit sind die drei Weserübergänge im Kreisgebiet Achim-Uesen, Intschede und Verden-Hutbergen bei Hochwasser regelmäßig gesperrt. Der Übergang Intschede flutet bei einem Pegel von ca. 6,05 m (Pegel Intschede), die L156 Achim-Uesen bei ca. 6,70 m und die L 203 Hutbergen bei ca. 6,75 m. Zwischen 1981 und 2003 war die L 203 insgesamt 7-mal voll gesperrt, 55 Tage insgesamt, das sind ca. 2,4 Tage pro Jahr. Die Dauer der Sperrungen liegt zwischen 6 und 9 Tagen. Die L 156 war zwischen 1987 und 2003 (17 Jahre) an insgesamt 110 Tagen gesperrt, ca. 6 Tage pro Jahr. Die nächsten hochwasserfreien Übergänge befinden sich in Bremen und Nienburg. Sind sämtliche Übergänge im Kreisgebiet gesperrt, sind Umwegfahrten von z.T. über 50 km erforderlich, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Wirtschafts-, Berufs- und Schülerverkehr, Ver- und Entsorgung, Krankentransporte. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat dadurch einen Standortnachteil.

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr Verden hat 1997 Untersuchungen für beide Landesstraßen vorgenommen. Während ein hochwassersicherer Ausbau der L 203 Hutbergen aufgrund der langen Flutbrücken sehr hohe Kosten verursachen würde, sind Maßnahmen an der L 156 günstiger. Die dort 2013 durchgeführte Erhöhung führt zwar zu einer

¹²¹ Da nicht zu allen Kreisstraßen Belastungsdaten aus dem Jahr 2005 vorlagen, wurden auch Daten aus der Verkehrszählung von 1995 verwendet.

Verringerung der Sperrzeiten auf nur noch 4 Tage im Jahr und damit schon zu einer Verbesserung. Ziel des Landkreises bleibt jedoch ein gänzlich hochwasserfreier Weserübergang. Ergebnis der Umweltprüfung ist, dass beide Maßnahmen aus Umweltsicht gleich zu bewerten wären (mit mittlerem Konfliktpotenzial). Da noch keine Entscheidung vorliegt, welcher der beiden Übergänge hochwasserfrei ausgebaut werden soll, werden im Ziel beide Alternativen genannt. Aus der Umweltprüfung ergibt sich die Verpflichtung, bei einer Realisierung den Hochwasserschutz zu beachten. Dies gilt für beide Varianten.

4.1.4 Schiffahrt, Häfen

zu 01 Vorranggebiet Schiffahrt

Die Bundeswasserstraße Weser hat für den Landkreis Verden eine große Bedeutung für den Binnenschiffsverkehr. Sie stellt die Verbindung zu den Seehäfen an der Unterweser, darunter auch den Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven, her. Über den Mittellandkanal werden Nordrhein-Westfalen sowie Industriestandorte des mittleren und östlichen Niedersachsens, der östlichen Bundesländer sowie der östlichen EU-Staaten angebunden. Die Darstellung wird in Konkretisierung des LROP getroffen.

Die Aller ist zwar weiterhin als Bundeswasserstraße eingestuft, auf ihr findet jedoch kein Güterverkehr mehr statt. Sie hat heute Bedeutung für die Sport- und Fahrgastschiffahrt. Eine zeichnerische Festlegung erfolgt nicht.

zu 02 Vorranggebiet Sportboothafen

Die vorhandenen Sportboothäfen in Achim-Uesen und Verden dienen dem wassergebundenen Freizeitverkehr. Sie sind in ihrem Bestand zu erhalten.

zu 03 Vorranggebiet Schleuse, Hebewerk

Die vorhandenen Schleusen der Mittelweser, Dörverden und Langwedel, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schleuse/Hebewerk enthalten. Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Schleuse Dörverden für das übergroße Großmotorgüterschiff wurde am 29.08.2007 gefasst. Die Schleuse Dörverden ist nach dem Ausbau für Großmotorgüterschiffe mit 135 m Länge und Schubverbände mit 139 m Länge nutzbar.

4.1.5 Luftverkehr

zu 01 Vorranggebiet Verkehrslandeplatz Verden-Scharnhorst

Im Geschäftsreiseverkehr spielt der Luftreiseverkehr mittlerweile eine wichtige Rolle. Für die Standortqualität der Gemeinden im Landkreis Verden, insbesondere für das Mittelzentrum Verden (Aller), ist deswegen ein möglichst naher Landeplatz von Interesse. Im Ortsteil Scharnhorst der Stadt Verden (Aller) besteht seit 1960 ein Landeplatz für den Flugsport. Dieser ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Landeplatz gekennzeichnet und wird damit raumordnerisch gesichert.

Es handelt sich um einen Verkehrslandeplatz mit einer Graslandebahn, der dem allgemeinen Luftverkehr dient. D.h. das Starten und Landen von Geschäftsflugzeugen auf dem Landeplatz ist grundsätzlich im Rahmen der Genehmigung uneingeschränkt möglich. Gemäß der Genehmigung vom 12.11.1990 ist der Landeplatz zugelassen für

- Flugzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2000 kg
- Hubschrauber bis zu einem Gesamtgewicht von 4000 kg
- Motorsegler
- Ultraleichtflugzeuge
- Segelflugzeuge mit Winden- und Flugschleppstart
- Hängegleiter und Freiballone.

Das Starten und Landen ist nur während der veröffentlichten Betriebszeiten möglich. Diese sind auf die Sonnabende und Sonntage in der Sommerzeit beschränkt. In der übrigen Zeit kann Flugbetrieb nur mit vorheriger Zustimmung des Verdener Luftfahrt-Vereins e.V. durchgeführt werden.

4.2 Erneuerbare Energieerzeugung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Energie Erneuerbare Energieerzeugung

zu 01 Erneuerbare Energien verstärkt nutzen

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % der Stromerzeugung und 18 % des Wärmebedarfs zu steigern¹²². Der Anteil erneuerbarer Energie ist in den vergangenen Jahren ständig gewachsen und liegt bundesweit im Jahr 2010 bei 10,2 % der gesamten Wärmebereitstellung und 17,1 % der Stromerzeugung¹²³. Durch die Verknappung und Verteuerung endlicher Energiequellen wie Erdöl, Erdgas und Kohle hat die Nutzung erneuerbarer Energien auch für Privathaushalte Bedeutung. Die Umstellung auf erneuerbare Energien wird von der Bundesregierung durch die Gesetzgebung und finanzielle Förderung unterstützt.

Im Landkreis Verden relevante erneuerbare Energieträger sind

- **Biomasse**
Biomasse-Anlagen können mit unterschiedlichen Rohstoffen betrieben werden. Dazu gehören z.B. Gülle, nachwachsende Rohstoffe, Holz, Stroh. Das Kreisgebiet ist in weiten Teilen landwirtschaftlich geprägt und bietet somit gute Voraussetzungen für Biomasse-Anlagen
- **Holz**
Auch Holz zählt zur Biomasse. Im Juni 1998 wurde von den Stadtwerken Verden in Verden ein Holzheizwerk als Pilotprojekt in Betrieb genommen. Als Brennstoff dienen Holzhackschnitzel, die in der Forstwirtschaft anfallen. Das Holzheizwerk produziert Wärme und hat eine Leistung von 3,2 MW, die über ein Nahwärmenetz an die Kunden weitergeleitet werden. Für den Privatkunden sind Holz-Pellet-/Holz-Hackschnitzelheizungen von Bedeutung.
- **Solarwärme/Fotovoltaik**
Neben Sonnenkollektoren zur Heizung und Warmwasserbereitung hat sich die Fotovoltaik, d.h. die Stromerzeugung aus Solarzellen, technisch erheblich weiterentwickelt. Neben Dachanlagen sind auch Freiflächenanlagen denkbar. Bei Letzteren kann je nach Größe und Lage ggf. ein Raumordnungsverfahren notwendig werden.
- **Geothermie**
Bei der oberflächennahen Geothermie wird im Boden gespeicherte Sonnenenergie durch Flachkollektoren oder Erdwärmesonden in Kombination mit Wärmepumpen zur Heizungsunterstützung genutzt. Allerdings ist nicht jeder Boden für einen Wärmeentzug geeignet. Einen ersten Überblick über die Eignung liefert der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie¹²⁴.
- **Klärgas**
Die Nutzung von Klärgas erfolgt mittels eines Blockheizkraftwerkes zur Eigenversorgung der Kläranlagen sowie für Nahwärmenetze in Ottersberg und Verden.
- **Windenergie**
Im Landkreis Verden sind die ersten Windenergieanlagen Mitte der 90er Jahre entstanden. Moderne Anlagen haben Gesamthöhen von 200m und mehr bei einer Leistung von 3 MW. Auch das Repowering, d.h. Ersatz älterer Anlagen durch aktuelle WEA, spielt im Kreisgebiet eine Rolle. Vgl. auch Erläuterungen zu 4.2 02.

Eine Übersicht über die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Landkreis Verden in den Jahren 2008 und 2012 geben die unten stehenden Tabellen und Diagramme.

¹²² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2011): Erneuerbare Energien - Einstieg in die Zukunft, S. 6

¹²³ ders. (Hrsg.) (2011): Erneuerbare Energien in Zahlen, Internet-Update ausgewählter Zahlen, Dezember 2011, S. 8

¹²⁴ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/>

Erneuerbarer Energieträger ¹²⁵	Jahr	installierte Gesamtleistung in MW	Anteil an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in %	Stromproduktion gesamt in MWh	Anteil an Gesamtstromverbrauch in %
Wind	2008 ^{x1}	96,4	85,5	169.905	17
	2012	119,0	72,6	180.668	18
Biomasse	2008 ^{x2}	8,8	7,8	57.265	6
	2012	15,0	9,1	84.315	9
Photovoltaik	2008 ^{x3}	2,6	2,3	19.503	2
	2012	24,0	14,6	21.740	2
Wasser (Laufwasserkraftwerke Weser)	2008 ^{x4}	5,0	4,4	22.450	2
	2012	5,0	3,0	23.781	3
Klärgas	2008	k.A.	k.A.	0	0
	2012	1,0	0,6	3.536	0
Gesamt	2008	112,8	100,0	269.123	27
	2012	164,0	100,0	314.040	32

x1-x4: Es wurden Multiplikatoren verwendet. Siehe Fußnoten.

Tabelle 29: Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im LK Verden 2008/2012

Quellen: 2008: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2009): Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juni 2009, S. 12; Abfrage der im Landkreis Verden zuständigen Stromversorger 2009; Bundesverband Windenergie e. V. (2008): Datenblatt 2008; eigene Berechnungen 2012: Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS; www.energymap.info, Stand 07.10.2012

Stand	Einwohner Landkreis Verden	Bruttostromverbrauch in MWh	Erneuerbare Energien in MWh	Anteil Erneuerbare Energien in %
30.06.2008	133.745	1.001.700 ¹²⁶	269.123	27
30.06.2012	133.152	992.391	314.040	32

Tabelle 30: Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2008/2012

Quellen: 2008: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.) (2011): Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand 13.12.2011, Tab. 8; Statistisches Bundesamt: Webseite www.destatis.de, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 12411.0001; eigene Berechnungen; 2012: Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS), www.energymap.info, Stand 07.10.2012

¹²⁵ Für 2008 wurde die installierte Leistung von den im Landkreis tätigen Stromversorgern abgefragt. Die Umrechnung von installierter Leistung zu Stromproduktion erfolgte anhand von Multiplikatoren. Diese wurden für Biomasse, Photovoltaik und Wasser auf der Grundlage der Publikation „Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand Juni 2009“ vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ermittelt. Multiplikatoren: Biomasse 6.520, Photovoltaik 753, Wasser 4.490. Der Multiplikator für Windenergie wurde aus „Deutsches Windenergieinstitut (DEWI), Status der Windenergienutzung in Deutschland, Stand 31.12. 2008“ entnommen, da hier spezielle Zahlen für Niedersachsen vorliegen. Aus den Angaben „installierte Gesamtleistung“ und „potenzieller Jahresenergieertrag“ ergibt sich ein Multiplikator von 1.875. Zudem wird bei Windenergie noch ein Korrekturfaktor von 94% angesetzt, da sich die reale Einspeisung von der potenziellen Produktion um diesen Faktor unterscheidet (Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., Datenblatt 2008). Für 2012 wurden die Angaben der DGS genutzt, die auf den Meldungen der Netzbetreiber beruhen.

¹²⁶ Der Bruttostromverbrauch errechnet sich für 2008 wie folgt: Bruttostromverbrauch bundesweit im Jahr 2008: 614,6 Terawattstunden (Quelle: BMU, Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Stand 13.12.2011, Tab. 8). Einwohnerzahl bundesweit am 31.12.2008: 82.002.257 (Quelle: Statistisches Bundesamt, Online-Datenbank, Tabelle 12411.0001, www.destatis.de). Somit hat jeder Einwohner im Jahr 7,5 MWh Strom verbraucht. Der kreisweite Bruttostromverbrauch ergibt sich aus der Multiplikation der Einwohnerzahl mit 7,5 MWh. Für 2012 wurden die Angaben von der Webseite www.energymap.info entnommen.

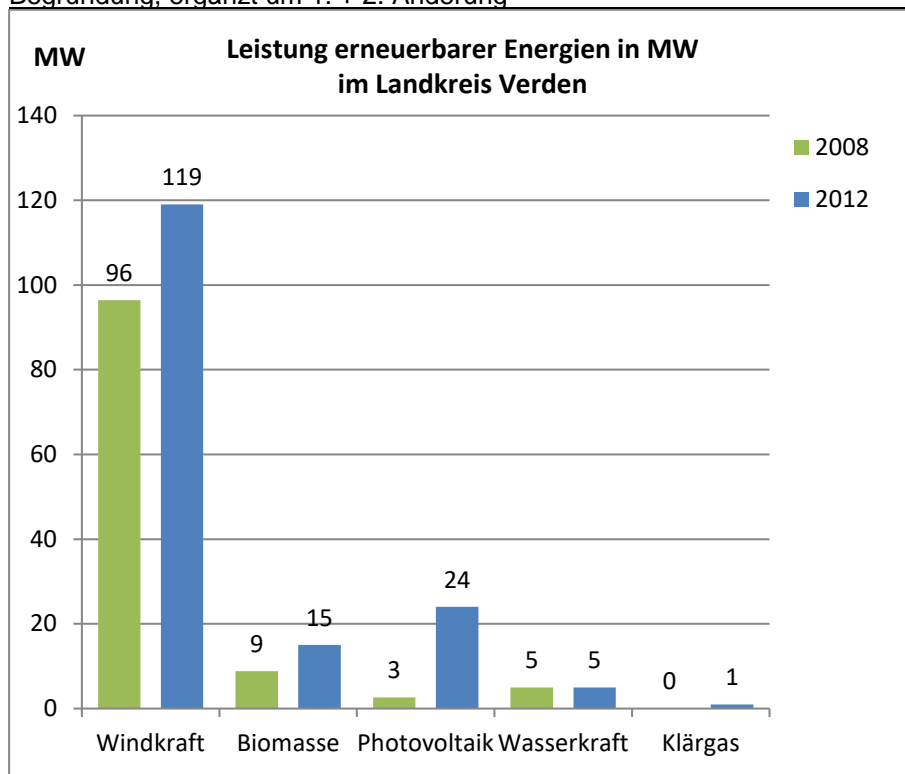


Diagramm 12: Leistung erneuerbarer Energien im LK Verden 2008/2012

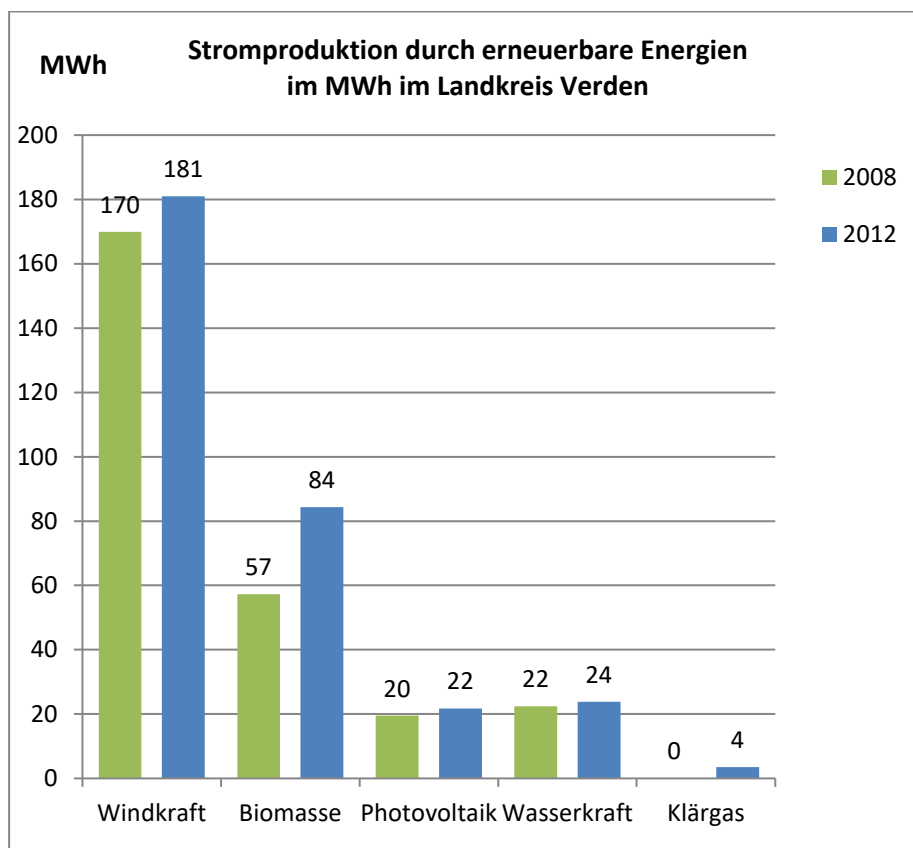


Diagramm 13: Stromproduktion erneuerbare Energien im LK Verden 2008/2012

Im Landkreis Verden werden im Jahr 2012 bereits 32 % des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien erzeugt. Der größte Anteil wird durch Windenergieanlagen produziert. Der Anteil der Biomasse hat seit 2008 stark zugenommen, von 6 auf 9 % des Bruttostromver-

brauchs. Für den Wärmesektor sind leider keine Daten verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch hier bereits ein nennenswerter Anteil durch regenerative Energien erzeugt wird. Es bestehen Potenziale zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Diese sind im Rahmen eines Energiemixes zukünftig stärker zu nutzen.

Zu den erneuerbaren Energien zählen auch die beiden Laufwasserkraftwerke Dörverden und Langwedel in der Weser.

zu 02 Windenergie

Vorbemerkung

Bereits heute (Stand 07.10.2012) liegt der Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms im Landkreis Verden bei 32 %. Dieser Anteil soll zukünftig weiter erhöht werden. Einen großen Anteil dabei wird die Windenergie einnehmen. Diese deckt heute bereits 18 % des Bruttostromverbrauchs des Landkreises ab. Dieser Anteil soll in Zukunft noch gesteigert werden.

Sätze 1-4, Vorranggebiete Windenergienutzung

Für den Landkreis Verden ist das Thema Vorranggebiete Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht neu. Bereits im RROP 1997 wurden Vorranggebiete Windenergiegewinnung im Kreisgebiet ausgewiesen. In der Folgezeit erfolgte eine Umsetzung und Konkretisierung auf bauleitplanerischer Ebene durch die Gemeinden sowie der Bau von Windenergieanlagen.

Ziel des Landkreises ist es, weiterhin für die Windenergienutzung geeignete Gebiete im RROP auszuweisen. Dafür wurde das gesamte Kreisgebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht. In die Überprüfung wurden auch Gebiete aus dem RROP 1997 sowie Gebiete aus den Flächennutzungsplänen der Gemeinden einbezogen.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sollen nur dort errichtet und betrieben werden, wo dies mit anderen Belangen der Raumnutzung vertretbar ist. Verbunden mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher eine Ausschlusswirkung. Rechtsfolge der Ausschlusswirkung ist, dass raumbedeutsame WEA, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert sind, nur innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung regionalplanerisch zulässig sind. Damit wird eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung erreicht.

Eine ausführliche Beschreibung zur Methodik, Kriterien, Standortwahl und Ergebnis enthält das Windenergiekonzept (siehe unten). Eine Beschreibung der einzelnen Gebiete enthält das Dokument „Windenergiekonzept Gebietsblätter“.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich für die einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung folgende Hinweise für das Genehmigungsverfahren: Im Gebiet Ach_02 Achim-Borstel ist der Trinkwasserschutz zu beachten. In folgenden Gebieten sind avifaunistische Raumnutzungsanalysen erforderlich: Kl_05 Kreepen, Kl_10 Weitzmühlen, Ott_03 Nördlich Querkorn, Th_02 Westlich Riede, Th_04 Thedinghausen-Beppen, Th_09 Thedinghausen-Blender. Eine Abstimmung mit der Archäologie ist in den Gebieten Kl_10 Weitzmühlen und Lw_01 Langwedel-Giersberg vorzunehmen.

Windenergiekonzept

1. Ausgangslage, Zielsetzung

Wesentliches Ziel der Energiepolitik des Bundes und des Landes Niedersachsen ist eine Abkehr von fossilen Energieträgern und der Umstieg auf Erneuerbare Energien. Im Stromsektor spielt die Onshore-Windenergie dabei eine wesentliche Rolle. Das Land Niedersachsen trifft dazu im Landes-Raumordnungsprogramm das Ziel, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind (LROP 2008/2012, Kap. 4.2 04 Satz 1).

Auch für den Landkreis Verden ist das Thema Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm nicht neu. Im RROP 1997 wurden zehn Vorranggebiete Windenergienutzung im Kreisgebiet ausgewiesen. Ab 1998 erfolgte eine Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. Neben den raumordnerischen Vorgaben wiesen einige Städte und Gemeinden weitere Windenergiegebiete in ihren Flächennutzungsplänen aus, die nach damaliger Sichtweise als nicht-raumbedeutsam beurteilt wurden. Der Großteil dieser bisherigen Windparks ist mit Windenergieanlagen bebaut. Die Anlagen sind überwiegend nach dem Jahr 2000 realisiert worden.

Der Landkreis Verden beabsichtigt, der Vorgabe des Landes zu folgen und geeignete Gebiete als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Dies erfolgt anhand eines kreisweit einheitlichen Konzeptes anhand von harten und weichen Ausschlusskriterien. Das Kreisgebiet wurde für das RROP 2016 flächendeckend auf Potenzialflächen für Windenergie überprüft. Zusätzlich werden in die Prüfung die bisherigen Windparks aus dem RROP 1997 sowie bauleitplanerisch gesicherte Windparks der Gemeinden einbezogen, sofern sie nicht in Potenzialflächen liegen.

Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wird als weiteres Ziel die Ausschlusswirkung festgelegt. Diese bewirkt, dass außerhalb der dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung im gesamten Kreisgebiet i.d.R. keine weiteren raumbedeutsamen WEA zulässig sind.

Für bauleitplanerisch gesicherte Gebiete, die nicht den kreisweiten Kriterien entsprechen, wurde eine Ausnahmeregelung von der Ausschlusswirkung festgelegt. Unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen ist in diesen Gebieten ausnahmsweise ein Repowering möglich. Diese Voraussetzungen sind Darstellung als Sonderbaufläche Windenergienutzung in einem Flächennutzungsplan sowie Geltung nur für Flächen, die von weichen Kriterien betroffen sind (siehe hierzu Ausführungen zu 4.2 02 Sätze 4-7 in der Begründung).

Im Landkreis sollen Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden. Der Planung wurde folgende Referenz-Windenergieanlage zu Grunde gelegt:

- Nabenhöhe: Bis zu 160 m
- Rotordurchmesser: mindestens 82 m (untere Grenze)
- Gesamthöhe: ca. 200 m
- Installierte Leistung: 3 Megawatt (MW)

2. Arbeitsschritte

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) im restlichen Kreisgebiet ist nach einem schlüssigen, nachvollziehbaren Planungskonzept vorzunehmen¹²⁷.

Die Arbeitsschritte sind:

1. Untersuchung des Kreisgebietes anhand harter Ausschlusskriterien (Flächen, die sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung eignen)
2. Untersuchung des Kreisgebietes anhand weicher Ausschlusskriterien (Flächen, die nach planerischer Zielsetzung des Landkreises Verden nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen)
3. Einzelfall-Untersuchung (Abwägung der Windenergienutzung mit weiteren Belangen)
4. Prüfung, ob der Windenergie substanziiell Raum verschafft wurde.

Um den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der avifaunistisch wertvollen Bereiche Rechnung zu tragen, hat der Landkreis Verden eine artenschutzrechtliche Untersuchung der Potenzialflächen vorgenommen. Die Ergebnisse stellen den ersten Schritt der Einzelfalluntersuchung dar.

¹²⁷ BVerwG-Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) sowie OVG Niedersachsen, diverse Urteile, u. a. vom 28.08.2013 (Az. 12 KN 146/12), vom 23.01.2014 (Az. 12 KN 285/12) und vom 14.05.2014 (Az. 12 KN 29/13)

3. Vorgehen

3.1 Harte Ausschlusskriterien

Harte Ausschlusskriterien stellen Bereiche dar, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Im Landkreis Verden wurden hierzu auch Bereiche gezählt, für die abgeschlossene Planungen vorliegen (F-Plan-Darstellung, Planfeststellungsbeschluss). Das ist der Fall z.B. bei Rohstoffgebieten oder durch Flächennutzungsplan gesicherte gewerbliche Bauflächen.

1. Siedlungsgebiete 400 m

Die Siedlungsgebiete enthalten Wohn- und Mischbauflächen sowie Gebiete für Freizeitwohnen wie Wochenendhausgebiete und Campingplätze. Grundlage für die Abgrenzung der Siedlungsgebiete waren sowohl die Flächennutzungsplandarstellungen gemäß dem Raumordnungskataster als auch die Gebiete, die nach § 34 BauGB beurteilt werden (beides Stand 01.01.2015).

Zu den o.g. Gebieten ist ein Abstand von 400 m einzuhalten. Das ist die zweifache Gesamthöhe einer 200 m hohen WEA. Nach der Rechtsprechung ist bei einem geringeren Abstand als dem zweifachen der Gesamthöhe von einer „optisch bedrängenden Wirkung“ auszugehen (OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09). Gleichzeitig wird damit dem nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebot gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie den immissionschutzrechtlichen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm in Verbindung mit § 5 BImSchG entsprochen.

Eine Berücksichtigung des Abstandes von Siedlungsgebieten an der Kreisgrenze ist durch Nutzung entsprechender Daten der Ämter für regionale Landesentwicklung über die Flächennutzungsplanung der niedersächsischen Nachbarkreise Osterholz, Rotenburg, Heidekreis, Nienburg und Diepholz sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Bremen erfolgt. Die Anwendung erfolgt sowohl bei den harten als auch den weichen Ausschlusskriterien.

2. Einzelhäuser im Außenbereich 400 m

Auch für Einzelhäuser im Außenbereich gilt der Schutz vor einer „optisch bedrängenden Wirkung“. Daher wird auch für diese ein Abstand von 400 m als zweifache Gesamthöhe einer 200 m hohen WEA festgelegt.

3. Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete, FNP-Flächen

Die regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbegebiete wurden anhand des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes¹²⁸ identifiziert und sollen als Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt werden. Sie sind für eine Nutzung mit Industrie- und Gewerbebetrieben baulicher Art vorgesehen. Die Errichtung von WEA würde die geplante bauliche Nutzung dieser Gebiete zu stark behindern und die Flexibilität einschränken. Eine Vereinbarkeit ist somit nicht gegeben.

Als hartes Kriterium gewertet werden Gebiete, die bereits in den Flächennutzungsplänen als GI-/GE-Fläche dargestellt sind. Ein Abstand wird nicht angelegt.

4. Gewerbe- und Sondergebiete

Gewerbegebiete, die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind, sind selbst nicht als Windpark geeignet, da in ihnen eine gewerbliche Nutzung mit Gewerbebetrieben verwirklicht werden soll. Nicht geeignet sind auch alle bebauten Sonderbauflächen, die im Außenbereich relevant sind und die einer Windenergienutzung widersprechen. Darunter fallen die Biogasanlage in Ottersberg-Eckstever, der Magic Park in Verden, die Feuerwehrtechnische Zentrale und Kreisstraßenmeisterei in Verden sowie SO-Gebiete Tierzucht, Vermarktung, Ausbildung, Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel. Eingestuft wurden diese Gebiete als hartes Kriterium.

¹²⁸ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept...., a.a.O.

5. Regionale Sportanlage

Es handelt sich um die beiden Golfplätze in Achim und Verden und das Verdener Niedersachsenstadion. Die Gebiete sind vorrangig sportlichen Zwecken gewidmet und daher nicht für die Aufstellung von WEA geeignet. Die Einstufung erfolgte als hartes Kriterium.

6. NATURA 2000-Gebiete

Berücksichtigt wurden als hartes Kriterium NATURA 2000-Gebiete, die dem Schutz von Vögeln oder Fledermäusen dienen. Diese befinden sich ausschließlich in Gebieten, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten steht der Artenschutz mit europaweiter Bedeutung im Vordergrund. Die Errichtung von WEA in diesen Gebieten ist mit den Schutzziele von NATURA 2000 nicht vereinbar. Quelle ist Kap. 5.1 des Landschaftsrahmenplans 2008¹²⁹.

7. Naturschutzgebiete (ohne Abstand), Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmewiesen“ mit 1000 m Abstand

Naturschutzgebiete sind mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar. Bereits unter Schutz stehende Gebiete wurden als hartes Kriterium eingestuft. Ein pauschaler Abstand wird entsprechend der Empfehlung des NLT in diesem Arbeitsschritt nicht zu Grunde gelegt. Er ist ggf. in der Einzelfallprüfung hinsichtlich der individuellen Naturschutzziele zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme stellt das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmewiesen“ NSG-LÜ 270 dar. Laut NSG-Verordnung § 4 Abs. 4 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG untersagt. Bei diesem NSG wurde daher ein 1000 m-Abstand als hartes Ausschlusskriterium gewertet.

8. Wasserschutzgebiete WSZ I

Im Kreisgebiet befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete. Die Schutzzone I kennzeichnet die Brunnenfassungen. Diese sind gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. den jeweiligen Schutzverordnungen von jeglichen Verunreinigungen freizuhalten. Da es sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von WEA Verunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Schutzzone I als hartes Kriterium festgelegt.

9. Rohstoffgewinnungsgebiete, Abgrabungsflächen soweit planfestgestellt, Vorgabe im LROP oder Altabbau

Die regional bedeutsamen Rohstoffgewinnungsflächen sind anhand der Rohstoffsicherungskarte des Landes Niedersachsen identifiziert worden. Diese Gebiete sind standortgebunden und stehen vorrangig für eine Abgrabung zur Verfügung. Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist jedoch Flexibilität bzgl. der Standortkonfiguration erforderlich. Da beide Nutzungen sich gegenseitig behindern würden, erfolgt eine Wertung als Ausschlusskriterium. Ergänzt wurden die Gebiete um bestehende Abbaugruben, die anhand beim Landkreis vorhandener Daten abgegrenzt wurden.

Als hartes Kriterium betrachtet wurden bestehende Abbauten, Gebiete, die durch das LROP vorgegeben sind sowie Gebiete, in denen Planfeststellungsbeschlüsse erteilt wurden. Im RROP werden diese Gebiete als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

10. Hochspannungsleitungen 20 m

WEA müssen zu Hochspannungsleitungen Abstand halten. Als harte Tabuzone wird die Trasse selbst festgelegt. Dafür werden 20 m zu Grunde gelegt.

11. Straßenverkehrsflächen 40 m/20 m

Hierzu gehören die Autobahnen, die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Der Abstand wurde entsprechend der Bauverbotszone gewählt: 40 m für Autobahnen und 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Zwar fordert die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und

¹²⁹ Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 60-62

Verkehr für Autobahnen und Bundesstraßen einen größeren Abstand aufgrund Eiswurfgefahr¹³⁰. Moderne Windenergieanlagen werden jedoch mit technischen Einrichtungen wie automatischen Abschaltvorrichtungen bei Eisgefahr ausgestattet. Zudem zeigt die Erfahrung mit den im Landkreis Verden bisher errichteten Windenergieanlagen an Straßenverkehrsflächen (z.B. Oytzen-Bassen) kein erhöhtes Risiko, so dass die gewählten Abstände realistisch sind. Als hartes Kriterium wurde die Bauverbotszone eingestuft (40 m zu BAB, 20 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

12. Haupteisenbahnstrecken, 20 m

Berücksichtigt wurden die Trassen von Haupt-Eisenbahnlinien. Die sonstigen Bahnstrecken Verden-Stemmen und Weyhe-Thedinghausen wurden nicht berücksichtigt. Zu Grunde gelegt wurde eine Trassenbreite von 20 m als hartes Kriterium.

13. Wasserwirtschaft, Gewässer und Deich (50 m)

Gewässer und Deiche wurden als harte Tabuzone gewertet. Der Abstand von 50m zum Deich entspricht der Bauverbotszone nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zugrunde gelegt wurden nur vorhandene Deiche.

3.2 Weiche Ausschlusskriterien

Weiche Ausschlusskriterien sind Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und/oder rechtlich möglich wäre, in denen nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Landkreises aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Hierzu gehören Kriterien, über die ebenfalls im RROP zu entscheiden ist bzw. für die noch keine Flächennutzungsplan-Darstellung oder Planfeststellungsbeschlüsse vorliegen.

1. Siedlungsgebiete hart + 400 m (gesamt 800 m)

Bezüglich des Vorsorgeabstandes zu Siedlungsgebieten wird ein Abstand von 800 m zu Grunde gelegt. Dieser Abstand ist ausreichend, um die Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte für Siedlungsgebiete nach der TA Lärm von 200 m hohen WEA auf der regionalplanerischen Ebene einzuhalten und gleichzeitig eine Flexibilität zu gewährleisten, da auf der regionalplanerischen Ebene der Standort der zu errichtenden WEA i.d.R. noch nicht bekannt ist. Der Abstand gilt nicht nur für Wohnbauflächen, sondern auch für Mischbauflächen sowie Gebiete für Freizeitwohnen wie Wochenendhausgebiete und Campingplätze. Der Landkreis Verden will beim Vorsorgeabstand seine Bürger gleichberechtigt behandeln und macht daher keinen Unterschied zwischen Wohn-, Mischbauflächen und Flächen zur Freizeit-/Wochenenderholung.

2. Einzelhäuser im Außenbereich: hart + 100 m (gesamt 500 m)

Als Vorsorgeabstand werden 500 m festgelegt. Damit kann der Immissionsschutz für Einzelhäuser oder Splittersiedlungen im Außenbereich gewährleistet werden.

3. Regional bedeutsame Industrie-/Gewerbegebiete: Vorschauflächen

Gebiete, die im Gewerbeflächenentwicklungskonzept¹³⁴ als Vorschauflächen enthalten sind, wurden als weiches Kriterium eingestuft. Sie sind in den jeweiligen Flächennutzungsplänen noch nicht als GI/GE-Flächen enthalten. Über sie ist ebenfalls im RROP zu entscheiden. Es handelt sich um ein Gebiet, Achim-Uphusen Nord-Ost.

6. NATURA-2000-Gebiete sonstige und Abstand 1200 m

Als weiches Kriterium wurden NATURA-2000-Gebiete, die dem Schutz von Biotopen oder Böden dienen, gewertet¹³². Diese Gebiete befinden sich ausschließlich in Gebieten, die nach

¹³⁰ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStV) (2010): Windenergieanlagen – Abstände zu Verkehrswegen, Verfügung vom 10.03.2010. Gefordert wird ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), was bei einer 200 m hohen WEA einem Abstand von ca. 450 m entspricht.

¹³¹ Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept..., a.a.O.

¹³² Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Ergänzende Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen, Stand 06.02.2014

dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen. In diesen Gebieten hat der Biotopschutz absoluten Vorrang. Eine Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen liegt nicht vor. Zudem wurde ein Abstand für NATURA-2000-Gebiete berücksichtigt, die dem Schutz von Vogel- oder Fledermausarten dienen. Es handelt sich um folgende Gebiete: EU-Vogelschutzgebiete V 23 "Untere Allerniederung" und V 36 "Wümmewiesen" sowie FFH-Gebiete 38 "Wümmeniederung", 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor", 90 "Aller (mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker)", 422 "Mausohr-Jagdgebiete nördlich Nienburg" und 451 "Mausohr-Jagdgebiet Lindhoop". Zur Erreichung der Schutz- und Entwicklungsziele dieser Gebiete wird ein Abstand von 1200 m für notwendig gehalten¹³³. Dieser gilt als weiches Kriterium.

7. Naturschutzgebiete, potenzielle Naturschutzgebiete

Bei den potenziellen Naturschutzgebieten handelt es sich um Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen. Datengrundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2008¹³⁴. Im neuen RROP sollen diese Gebiete als Vorranggebiet Natur und Landschaft festgelegt werden. Die Gebiete sind der Kernbestandteil des Biotopverbundes. Sie werden als weiches Kriterium festgelegt, da über sie ebenfalls im RROP entschieden wird. Abstände werden in diesem Arbeitsschritt nicht berücksichtigt, da diese immer vom jeweiligen Schutzzweck abhängig sind. Sie sind ggf. in der Einzelfallprüfung festzulegen.

9. Rohstoffgewinnungsgebiete, Planung

Es handelt sich um Rohstoffgewinnungsgebiete, die im neuen RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt werden sollen. Für diese Gebiete gibt es noch kein Planungsrecht. Über sie entscheidet der Kreistag. Daher werden diese als weiches Kriterium eingestuft.

10. Hochspannungsleitungen hart + 80 m (gesamt 100 m)

Als Vorsorgeabstand wird zu Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ein Abstand von 100 m zu Grunde gelegt. Das entspricht dem vorsorgeorientierten Mindestabstand zu Freileitungen mit Schwingungsschutz¹³⁵. Der Abstand von 100 m ist weiches Kriterium.

11. Bundesautobahnen: hart + 60 m (Baubeschränkungszone, gesamt 100 m)

Die Baubeschränkungszone von 100 m entlang von Autobahnen wird als weiches Kriterium festgelegt.

12. Haupteisenbahnstrecken hart + 180 m (gesamt 200 m)

Der Abstand wurde bemessen von den Haupteisenbahnstrecken. Bei dem 200 m-Abstand handelt es sich um den vom Eisenbahn-Bundesamt empfohlenen Mindestvorsorgeabstand¹³⁶. Dieser wird als weiches Kriterium festgelegt.

13. Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiete

Es handelt sich um die Überschwemmungsgebiete in den Flussniederungen von Weser, Aller und Wümme. Diese Gebiete sind gemäß der Vorgabe im LROP als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Nach 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 LROP 2008 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, u.a. wenn die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind. Beide Bedingungen treffen auf raumbedeutsame Windparks nicht zu. Es sind Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete vorhanden. Die Lage in Überschwemmungsgebieten ist als weiches Kriterium eingestuft.

¹³³ Der Abstand von 1200 m orientiert sich an Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (Hrsg.) (2014): Naturschutz und Windenergie, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, S. 9.

¹³⁴ Landkreis Verden, Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 4-28

¹³⁵ Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Ergänzende Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen, Stand 06.02.2014

¹³⁶ Niedersächsischer Landkreistag (NLT): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Ergänzende ..., a.a.O.

14. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG dienen primär dem Schutz von Natur und Landschaft, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Im Landkreis Verden steht der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund. Dieses kann durch die weiträumigen Wirkungen von WEA besonders leicht beeinträchtigt werden. Es wurde eine Überprüfung aller Landschaftsschutzverordnungen vorgenommen. Geprüft wurde, ob nach der Schutzverordnung der Bau von WEA ausnahmsweise möglich ist. Die Auswertung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. In allen LSG-VO wird als Schutzzweck das Landschaftsbild genannt. In den neueren Verordnungen ist entweder der Bau von Anlagen oder sogar explizit der Bau von WEA verboten. In den älteren Verordnungen können Ausnahmen in besonderen Fällen zugelassen werden, aber unter Beachtung des Schutzzwecks. Der Schutzzweck „Schutz des Landschaftsbildes“ kann aber nicht im Wege der Ausnahme gewahrt werden, da die Errichtung von WEA zur Beeinträchtigung bzw. Zerstörung führt. Die Landschaftsschutzgebiete werden daher als weiches Ausschlusskriterium gewertet.

15. Wald, Abstand 100 m

Der Landkreis Verden ist mit 13 % Waldanteil ein waldarmer Landkreis. Der Schutz und die Entwicklung bestehender Wälder hat daher eine hohe Priorität.

Das LROP 2012 ermöglicht den Regionalplanungsträgern die Nutzung von Waldflächen für Windenergieanlagen nur unter bestimmten Bedingungen. Danach können Waldflächen nur dann für Windenergie in Anspruch genommen werden, wenn im Offenland keine weiteren Flächenpotenziale zur Verfügung stehen und wenn es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt¹³⁷. Die erste Bedingung ist im Landkreis Verden nicht erfüllt, da es auch mit Berücksichtigung von Wald als Ausschlusskriterium genügend Flächenpotenzial im Offenland gibt. Eine Nutzung von Waldflächen für Windenergie ist damit im Landkreis Verden ausgeschlossen.

Waldgebiete erfüllen vielfältige Funktionen, sowohl für die Erholung des Menschen als auch für den Naturschutz. Aufgrund des Ziels zur Erhöhung des Waldanteils sowie der Grundsätze zur Vermeidung einer weiteren Zerschneidung von Wald wird Wald als weiches Tabukriterium festgelegt. Zu Grunde gelegt wurden Waldgebiete größer 2 Hektar.

Waldränder sind besonders wertvoll, sowohl für den Artenschutz als auch aufgrund ihrer landschaftsbild- und erholungseignungsprägenden Eigenschaft. Aus diesen Gründen wird für Waldgebiete einen Abstand von 100 m angesetzt. Dieser Abstand ist erforderlich, um der technischen Überformung der Wälder als auch einer Beeinträchtigung der besonders wertvollen Waldränder als Lebensraum zahlreicher Arten und Lebensgemeinschaften entgegenzuwirken.

Waldgebiete und ein Abstand von 100 m sind als weiches Kriterium eingestuft. Erfasst wurden Waldgebiete mit einer Größe von 2 ha und mehr.

16. Verkehrslandeplätze Platzrunde

Nach den vom Bundesverkehrsministerium herausgegebenen „Gemeinsame Grundsätzen...“¹³⁸ sind die Platzrunden von Verkehrslandeplätzen zur Flugsicherheit freizuhalten. Diese werden als weiches Kriterium eingestuft. Zusätzlich wird empfohlen, als Abstände im Gegenanflug 400m und für alle anderen Rundenteile 850m freizuhalten. Diese Abstände werden nicht als Ausschlusskriterium gewichtet, sondern im Rahmen der Einzelfallbetrachtung. Im Landkreis Verden ist dieses Kriterium relevant für die Verkehrslandeplätze Scharnhorst und Weser-Wümme bei Hellwege (Landkreis Rotenburg/Wümme).

¹³⁷ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung (ML) (Hrsg.) (2012): Landes-Raumordnungsprogramm 2012, Textliche Darstellung, Kapitel 4.2 Energie Nr. 04 Satz 8

¹³⁸ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtbetrieb, in Deutsche Flugsicherung, Nachrichten für Luftfahrer I – 92/13 vom 2.5.2013.

17. Siedlungsabfalldeponie

Es handelt sich um den landesplanerisch festgestellten Standort für eine Siedlungsabfalldeponie im Landkreis Verden in Langwedel-Giersberg, der im neuen RROP als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt ist. Obwohl derzeit noch ungewiss ist, ob der Landkreis zukünftig den Deponiestandort benötigt, hat raumordnerisch die Flächensicherung des Deponiestandortes Vorrang. Beide Nutzungen schließen sich gegenseitig aus. Da noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt und über die Darstellung als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie im RROP zu befinden ist, erfolgt eine Einstufung als weiches Kriterium.

18. Mindestgröße

Im RROP sollen Vorranggebiete entstehen, an denen mindestens 2 WEA errichtet werden können. Aktuelle Anlagen erreichen eine Gesamthöhe von 200 m. Solche Anlagen haben einen Rotordurchmesser von 80-120 m und überstreichen eine Fläche von ca. 1,2 ha. Bei einer Anlage müsste die Mindestgröße des Vorranggebiets diese Fläche erreichen. Bei mehreren WEA sollte nach den Empfehlungen der Windenergiebranche zwischen den Anlagen als Mindestabstand der 5-fache Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung eingehalten werden. Bei 2 WEA in einem Vorranggebiet, einem Rotordurchmesser von 80 m und unter Berücksichtigung der überstrichenen Fläche ergibt sich eine Mindestgröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen).

Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestgröße 9 Hektar (gesamt)
- Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl)
Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m.
- Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.

Siehe dazu auch die nachfolgende Skizze.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wird zudem geprüft, ob die Potenzialflächen mindestens in Teilen eine erforderliche Mindestbreite von 100 m aufweisen, so dass nach überschlägiger Prüfung die Errichtung von mindestens zwei Windenergieanlagen der im RROP zugrunde gelegten Referenzgröße (200 Meter Gesamthöhe) auf der betrachteten Potenzialfläche denkbar erscheint. Für die bauleitplanerische Ebene ist durch Rechtsprechung geklärt, dass alle Teile einer WEA – auch der Rotor – innerhalb der Grenzen einer Konzentrationszone liegen müssen.¹³⁹ Der Rotordurchmesser aktueller WEA beträgt mindestens 82 m. Der Landkreis legt daher eine Mindestbreite von 100m als Planungsgrundsatz zu Grunde, um die nachfolgende Bauleitplanung zu erleichtern und eine Umsetzung zu gewährleisten.

Generell gilt: Bei der Abgrenzung wurden Potenzialflächen, die durch Trassen (Straße, Bahn, Strom) voneinander getrennt sind, zusammengefasst betrachtet, da derartige Strukturen keine optische Trennwirkung auf WEA haben.

¹³⁹ VG Hannover, Urteil vom 22.09.2010, Az. 4 A 1052/10 und BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az. 4 C 3.04

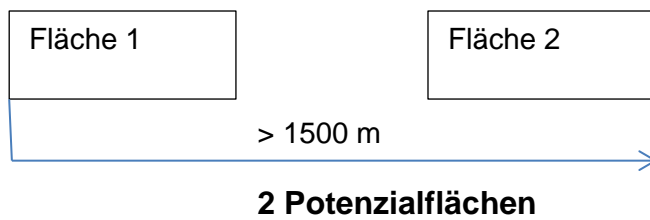
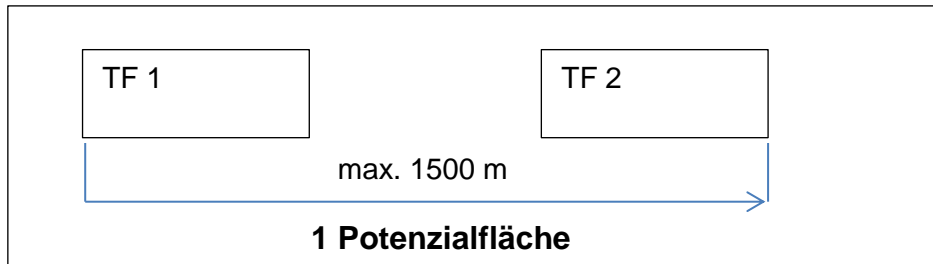
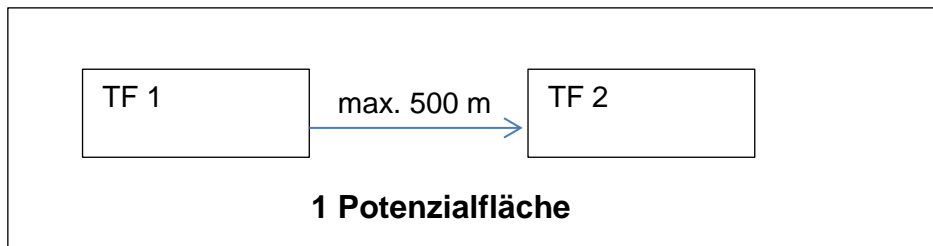


Abbildung 14: Windenergiekonzept, Skizze zu Mindestgröße

Nr.	Ausschlusskriterium	Hartes Kriterium	Weiches Kriterium
1.	Siedlungsgebiete (Wohn- und Mischbauflächen, Gebiete nach § 34 BauGB, Campingplätze und Freizeitwohnen)	Fläche + 400 m	Hart + 400 m (gesamt 800m)
2.	Einzelhäuser im Außenbereich	400 m	Hart + 100m (gesamt 500 m)
3.	Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbegebiete	FNP-Flächen	Vorschau-Flächen
4.	Gewerbe- und Sondergebiete	Fläche	-
5.	Regionale Sportanlage	Fläche	-
6.	NATURA 2000-Gebiete	Fläche	1200 m (nur bei Schutzzweck Vögel und/oder Fledermäuse)
7.	Naturschutzgebiete (NSG)	Bestehende NSG	Potenzielle NSG nach dem LRP 2008, noch nicht unter Schutz gestellt
8.	Wasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen (WSZ)	WSZ I	-
9.	Rohstoffgewinnungsgebiete	Bereits planfestgestellte Flächen, Flächen gem. LROP, bestehende Abbauten	Potenzielle Rohstoffgebiete
10.	Hochspannungsleitungen	20 m	Hart + 80 m (gesamt 100 m)
11.	Straßenverkehrsflächen	Bauverbotszone 40 m (BAB), /20 m (Landes-/Kreisstraßen)	Nur BAB: Hart + 60m (Baubeschränkungszone, gesamt 100 m)
12.	Haupteisenbahnstrecken	Trasse, 20 m	Hart + 180 m (gesamt 200 m)
13.	Wasserwirtschaft	Gewässer (Fläche), Deiche 50 m	Überschwemmungsgebiete
14.	Landschaftsschutzgebiete	-	Fläche
15.	Wald	-	Fläche + 100 m
16.	Verkehrsländeplatz Platzrunde	-	Platzrunde
17.	Siedlungsabfalldeponie	-	Fläche
18.	Mindestgröße	-	a) 9 Hektar (eine Teilfläche) b) Bei zwei und mehr Teilflächen: 9 Hektar Mindestgröße Gesamtfläche + 3 Hektar Mindestgröße Teilfläche + Abstand zwischen zwei Teilflächen maximal 500 m + Ausdehnung beider Teilflächen maximal 1500 m.

Tabelle 30: Windenergiekonzept, Ausschlusskriterien Windenergie

3.3 — Ergebnisse der gesamträumlichen Potenzial-Analyse (GIS-Analyse)

Die Fläche der harten Ausschlusskriterien beträgt 56.992 ha bzw. rund 72 % der Fläche des Landkreises Verden (78.795 ha). Die Fläche des Planungsraums abzüglich der harten Kriterien beträgt somit 21.803 ha. Davon wurden die weichen Ausschlusskriterien (19.230 ha = 24 % des Kreisgebiets) abgezogen. Die verbleibenden Bereiche des Planungsraums stellen Potenzialflächen für die Windenergienutzung dar. Es ergeben sich 42 Flächen mit einem Umfang von 2.573 ha. Vier der Flächen weisen allerdings nicht die erforderliche Mindestbreite von 100 m auf und dürfen daher in der Potenzialberechnung nicht berücksichtigt werden (KI_07 Schafwinkel, KI_08 Bendingbostel, KI_11 Heins/Kreisgrenze und Lw_05 Lindholz). Für die Berechnung sind daher 2.539 ha maßgeblich. Das sind 3,2 % des Kreisgebietes bzw. 11,7 % der Landkreisfläche abzüglich der harten Ausschlusskriterien.

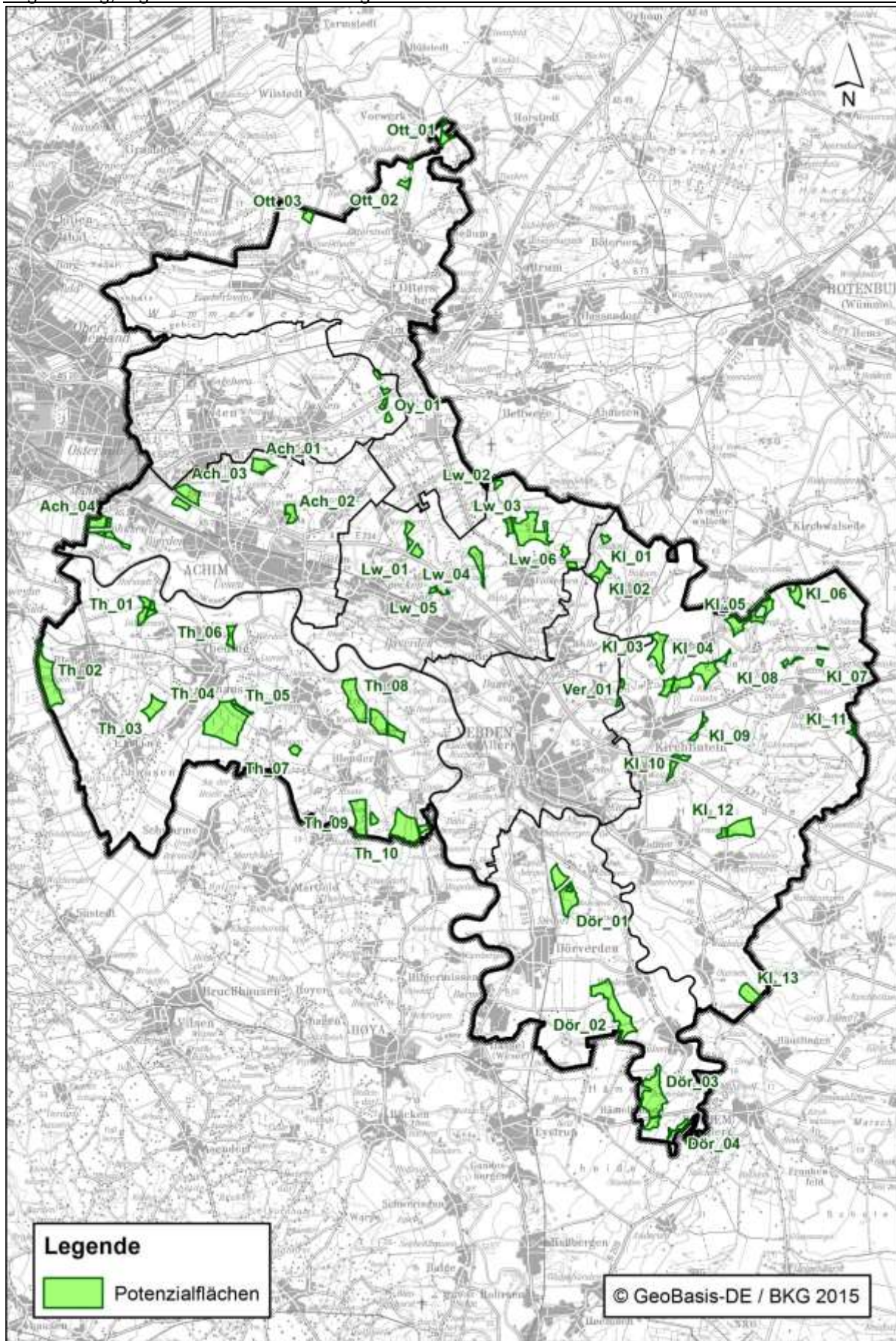


Abbildung 15: Windenergiekonzept, Potenzialflächen

4. Einzelfalluntersuchung

Die Einzelfall-Untersuchung umfasst alle 42 Potenzialflächen, die sich aus der GIS-Analyse ergeben. Zusätzlich wurden folgende Gebiete (Alt-Standorte) betrachtet:

- Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem RROP 1997, keine Potenzialfläche, bauleitplanerisch gesichert
Dazu gehören die Gebiete Oyten-Bassen, Verden-Dörverden und Kirchlinteln Holtum/Geest
- Vorranggebiete Windenergienutzung aus dem RROP 1997, keine Potenzialfläche, nicht bauleitplanerisch gesichert
Dazu gehören die Gebiete Ottersberg-Eckstever, Langwedel-Moorstraße und Kirchlinteln Luttum/Armsen
- Windparks der Gemeinden, keine Potenzialfläche, bauleitplanerisch gesichert
Dazu gehört das Gebiet Kirchlinteln-Luttum
- Windparks der Gemeinden, keine Potenzialfläche, nicht bauleitplanerisch gesichert
Dazu gehört das Gebiet Ottersberg-Eckstever-Ost.

Siehe dazu auch die RROP-Unterlage „Windenergiekonzept Gebietsblätter“.

Erster Schritt der Einzelfalluntersuchung ist die artenschutzrechtliche Einschätzung. Sie umfasst nur die 42 Potenzialflächen und basiert im Wesentlichen auf dem avifaunistischen Gutachten, das im Auftrag des Landkreises im Jahr 2015 erstellt wurde. Für die Alt-Standorte wurde auf vorhandene Daten zu avifaunistisch wertvollen Bereichen zurückgegriffen.

Im zweiten Schritt erfolgt die Abwägung der sonstigen individuell zu berücksichtigenden Belange. Dabei werden auch zusätzliche Abwägungskriterien zu Grunde gelegt.

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung der Potenzialflächen

Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung hat der Landkreis als Planungsträger sicherzustellen, dass auf den ausgewiesenen Flächen die Errichtung von WEA auch voraussichtlich möglich ist, ohne gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG oder die Europäische Vogelschutzrichtlinie zu verstoßen. Auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen hält aus diesem Grund eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange für sinnvoll¹⁴⁰. Besonders relevant ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Tötungsverbot ist im Zusammenhang mit der Windenergienutzung für verschiedene Vogel- und Fledermausarten wichtig. Gemäß der Rechtsprechung ist das Tötungsverbot erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht¹⁴¹. Dies gilt insbesondere für Groß- und Greifvogelarten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt sind wie Seeadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch und andere. Betroffen können sein Brutvorkommen oder Nahrungshabitate. Im Bereich der Weser als Vogelzug-Leitlinie können auch Gastvögel betroffen sein.

Das vereinzelte Vorkommen von Vögeln auf einer Potenzialfläche führt noch nicht zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos in signifikanter Weise. Von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist dann auszugehen, wenn es sich 1. um eine Tierart handelt, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweise gerade im Bereich des Vorhabens (also des Windparks) ungewöhnlich stark von dessen Risiken betroffen ist. 2. muss sich die Tierart häufig im Gefährdungsbereich des Vorhabens aufhalten, zur Nahrungssuche, als Flugkorridor oder beim

¹⁴⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, ML, MI, MS, MW (2016), Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Nds. Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016, Anlage 2 Leitfaden zum Artenschutz Punkt 4, S. 216

¹⁴¹ BVerwG-Urteil vom 09.07.2008, Az: 9 A 14/07, OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008, Az: 2 A 257/03; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011, Az: 12 ME 274/10

Vogelzug¹⁴². Im Rahmen der Planung ist dazu vom Plangeber eine Risikoeinschätzung vorzunehmen. Bei Brutvögeln ist im Nahbereich von Nestern die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Tötungsrisiko signifikant erhöhen könne, größer. Das Tötungsrisiko ist auch erhöht, wenn verschiedene geschützte Vogelarten betroffen sind.

Im Landkreis Verden war die Datenlage insbesondere zu Brutvögeln mangelhaft. Im Rahmen des RROP hat der Landkreis daher ein avifaunistisches Gutachten erarbeiten lassen¹⁴³. Untersucht wurden die 42 Potenzialflächen, die sich aus 3.3. ergeben. Neben einer Auswertung vorhandener Daten wurden Begehungen der einzelnen Flächen sowie eine Einschätzung des Konfliktpotenzials vorgenommen. Das Ergebnis des Gutachtens ersetzt keine Erhebungen für konkrete Projektplanungen. Die Untersuchungstiefe ist auf die Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 abgestellt.

Die Gutachter-Ergebnisse wurden anschließend vom Landkreis einer eigenen Überprüfung unterzogen (naturschutzfachliche Einschätzung). Dabei sind bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegende Erkenntnisse eingeflossen.

Ergebnis ist eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials der einzelnen Potenzialflächen. Diese Aussage ist im Rahmen der Einzelfallabwägung wichtig. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung sind offensichtliche, erkennbare Konflikte mit dem Artenschutz als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen. Damit sich bei der späteren Genehmigungsplanung die Windenergie tatsächlich realisieren lässt, sind möglichst konfliktfreie Flächen mit geringem artenschutzrechtlichem Risiko zu wählen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung in wesentlichen Teilen des Vorranggebietes durchsetzen kann. Das ist bei Flächen mit hohem artenschutzrechtlichem Risiko unwahrscheinlich, so dass bei der Wahl solcher Flächen der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben werden könnte. Zudem können Verstöße gegen § 44 BNatSchG und die EU-Vogelschutzrichtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorliegen. Der Landkreis hat sich aus diesem Grund dafür entschieden, Potenzialflächen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten lassen, nicht in der Auswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind in der Einzelfalluntersuchung bei jeder Potenzialfläche aufgeführt. Bei der Interpretation der Aussagen erfolgt eine Orientierung an der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages¹⁴⁴. Diese nennt für geschützte Vogelarten Mindestabstände um die Nester und Prüfbereiche. Die Mindestabstände kennzeichnen den Nahbereich von Nestern, während die Prüfbereiche Radien um Brutvorkommen darstellen, innerhalb derer Nahrungshabitate und Flugrouten vorhanden sein können.

2 Potenzialflächen wurden differenziert betrachtet. Bei der Potenzialfläche Th_08 Intschede südlich beruht die differenzierte Bewertung auf dem Vorschlag des Gutachters, die der Landkreis sich zu eigen macht. Bei Oy_01 Oyten Bassen Ost ergibt sich die getrennte Betrachtung aus beim Landkreis vorliegenden Informationen über brütende Kraniche im Ottersberger Moor, die für die Teilflächen nördlich der BAB 1 zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Eine Differenzierung weiterer Potenzialflächen wurde geprüft, jedoch verworfen. Gemäß der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind bei den anderen Potenzialflächen keine Differenzierungen möglich.

In der unten stehenden Tabelle sind die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

¹⁴² VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, Az: 12 A 2305/11.

¹⁴³ BIOS + Ökologis (2015): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brutvögeln in 41 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

¹⁴⁴ Niedersächsischer Landkreistag, Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Oktober 2014, S. 14

Nr.	Bezeichnung	Konfliktpotenzial Avifauna-Wind Avifauna-Gutachten BIOS	Signifikante Erhöhung Tötungsrisiko, Landkreis Verden
Ach_01	Achim-Embsen	Gering	Nein
Ach_02	Achim-Borstel	Gering	Nein
Ach_03	Achimer Bruch	Hoch	Ja Weißstorch u.a.
Ach_04	Achim-Bollen	Mittel ^{X1}	Nein ¹⁴⁵
Dör_01	Ahnebergen	Hoch	Ja Seeadler
Dör_02	Westen	Hoch	Ja Seeadler
Dör_03	Hämelhausen/L200	Hoch	Ja Rotmilan
Dör_04	Horst/Stoploh	Hoch	Ja Schwarz-/Rotmilan
Kl_01	Holtumer Moor	Mittel	Ja Rotmilan, Weißstorch
Kl_02	Steinberg	Hoch	Ja Wanderrfalte, Turmfalke, Rotmilan
Kl_03	Westlich Brammer	Mittel	Nein
Kl_04	Deelsen/Brammer	Hoch	Ja Baumfalke, Rotmilan, Turmfalke, (Weißstorch, Schwarzmilan)
Kl_05	Kreepen	Mittel	Nein
Kl_06	Groß-Schlingen	Hoch	Ja Schwarzstorch
Kl_07	Schafwinkel	Hoch	Ja Schwarzstorch
Kl_08	Bendingbostel	Hoch	Ja Schwarzstorch
Kl_09	Östlich Kirchlinteln	Mittel	Nein
Kl_10	Weitzmühlen	Mittel	Nein
Kl_11	Heins/Kreisgrenze	Hoch	Ja Schwarzstorch
Kl_12	Kirchlinteln-Neddenaverbergen	Mittel	Ja Rotmilan, Wespenbussard u.a. ¹⁴⁶
Kl_13	Oterser Bruch	Hoch	Ja Rotmilan

¹⁴⁵ kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter der Voraussetzung, dass südöstliche Teilfläche aufgrund der Nähe zur Weser entfällt

¹⁴⁶ siehe Limosa (2011): Raumnutzungsanalyse Greifvögel Rotmilan im Bereich des geplanten Vorranggebietes Windenergie Neddenaverbergen im Jahr 2011; und ders. (2012): Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan südlich Neddenaverbergen im Sommer 2012; beide im Auftrag des Landkreises Verden

Nr.	Bezeichnung	Konfliktpotenzial Avifauna-Wind Avifauna-Gutachten BIOS	Signifikante Erhöhung Tötungsrisiko, Landkreis Verden
Lw_01	Langwedel-Giersberg	Gering	Nein
Lw_02	Nördlich Haberloh	Mittel	Nein
Lw_03	Nördlich Völkersen	Hoch	Ja Rotmilan, Uhu (Kranich, Weißstorch)
Lw_04	Westlich Völkersen	Mittel	Nein
Lw_05	Lindholz	Mittel	Nein
Lw_06	Heidkrug	Hoch	Ja Uhu
Ott_01	Benkel-Kreisgrenze	Mittel	Ja Schwarzstorch (Rotmilan)
Ott_02	Nördlich Otterstedt	Mittel	Ja Schwarzstorch (Rotmilan)
Ott_03	Nördlich Quelkhorn	Mittel	Nein ^{147_X3}
Oy_01	Oyten-Bassen-Ost nördlich BAB 1	Gering	Ja Kranich
Oy_01	Oyten-Bassen-Ost südlich BAB 1	Gering	Nein
Th_01	Dibbersen	Mittel	Nein
Th_02	Westlich Riede	Mittel	Nein
Th_03	Thedinghausen westlich Syker Straße	Mittel	Nein
Th_04	Thedinghausen-Beppen	Mittel	Nein
Th_05	Beppen-Nord	Mittel	Nein
Th_06	Thedinghausen-Werder	Mittel	Ja Weißstorch
Th_07	Neu-Wulmstorf	Mittel	Nein
Th_08	Intschede südlich - Nordwest	Hoch	Ja Weißstorch, Vogel-Zug- Leitlinie Gastvögel
Th_08	Intschede südlich - Ost	Mittel	Nein
Th_09	Thedinghausen-Blender	Mittel	Nein
Th_10	Blender-Oiste südlich	Mittel	Ja Weißstorch, Schwarz- milan u.a.
Ver_01	Verden-Scharnhorst	Mittel	Nein

Tabelle 31: Avifaunistisches Konfliktpotenzial der Potenzialflächen

Quellen: "BIOS und ökologisches Potenzial zur Vorkommen von Brutvögeln in 41 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden, August 2015/Mai 2016"; Landkreis Verden, FD Wasser, Abfall und Naturschutz, Abteilung Naturschutz, Stellungnahme vom 04.09.2015/Mai 2016

¹⁴⁷ bei Abstand zum Quelkhorner Moor

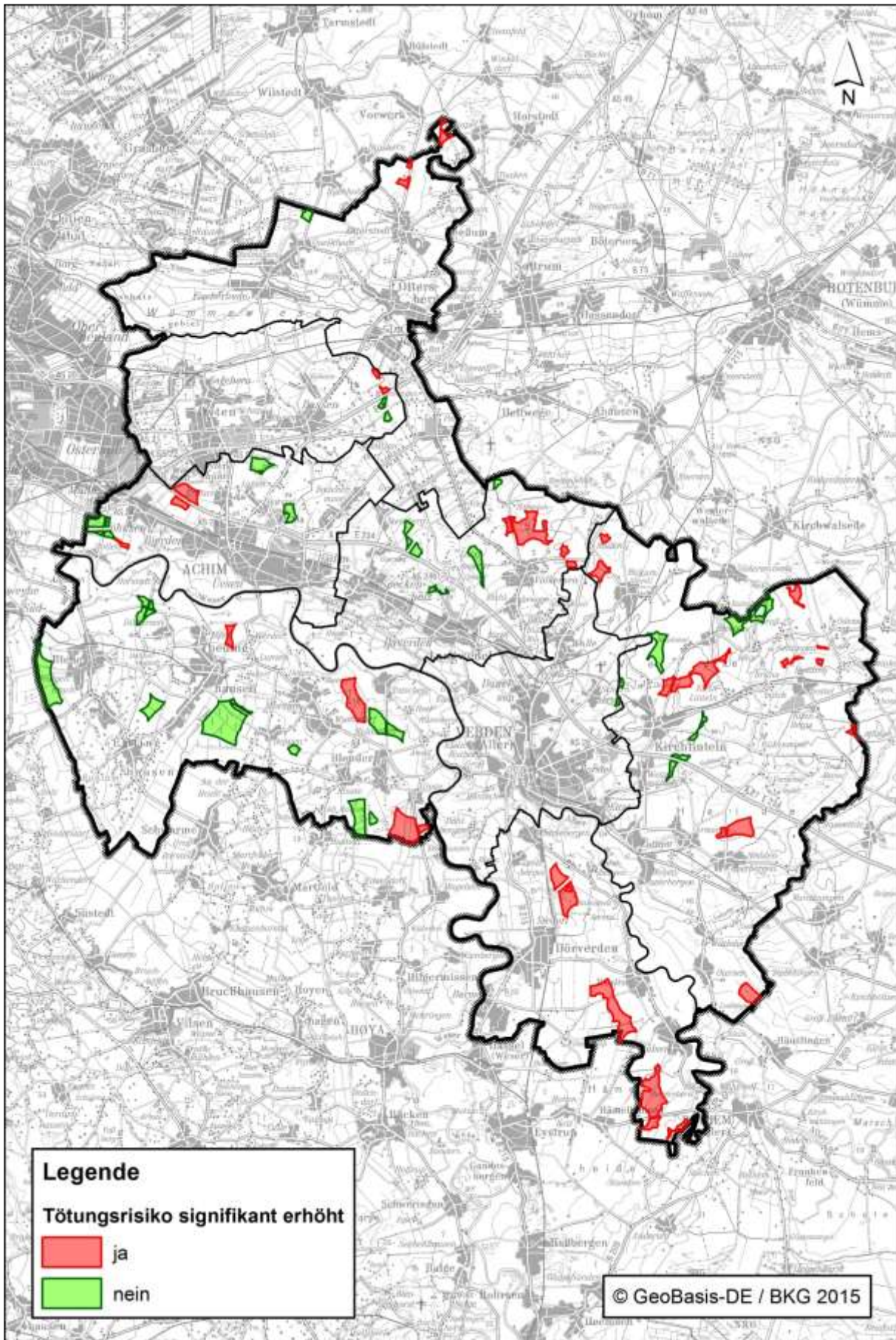


Abbildung 16: Windenergiekonzept, Artenschutz Avifauna

Ergebnis BIOS:

15 Gebiete mit einem hohen avifaunistischen Risiko	=	1.092 ha
24 Gebiete mit mittlerem avifaunistischen Risiko	=	1.340 ha
04 Gebiete mit geringem avifaunistischen Risiko	=	141 ha
Gesamt	=	2.573 ha

Ergebnis naturschutzfachliche Einschätzung Landkreis Verden:

22 Gebiete ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzw. bedingt geeignet	=	1.189 ha
21 Gebiete mit signifikant erhöhtem Tötungsrisiko, nicht geeignet	=	1.384 ha
Gesamt	=	2.573 ha

Fazit: Um der Windenergie substanziell Raum zu geben, reichen die Gebiete mit geringem avifaunistischen Risiko nicht aus. Es muss daher auch auf Gebiete mit mittlerem avifaunistischen Risiko zurückgegriffen werden.

4.2 Abwägung der Potenzialflächen und Altstandorte

Abwägungskriterien

In der Einzelfallbetrachtung kommen insbesondere folgende Abwägungskriterien zur Anwendung.

Artenschutz (Alt-Standorte)

Für die artenschutzrechtliche Untersuchung der Alt-Standorte wurde auf vorhandene Daten des NLWKN zu avifaunistisch wertvollen Bereichen sowie beim Landkreis vorhandene Informationen zurückgegriffen.

Flugsicherung:

Während die Platzrunden als weiches Kriterium betrachtet wurden, werden die empfohlenen Abstände von Verkehrslandeplätzen von 400 m im Gegenanflug und 850 m für alle anderen Rundenteile im Rahmen der Einzelfallprüfung untersucht¹⁴⁸. Hinsichtlich dieser Abstände kommt es jeweils auf die Lage der Fläche sowie Flughöhen und -richtungen an, ob die Errichtung von WEA möglich ist oder nicht. Im Landkreis Verden ist dieses Kriterium relevant für die Verkehrslandeplätze Scharnhorst und Weser-Wümme bei Hellwege (Landkreis Rotenburg/Wümme).

Windparkabstand:

Es wird ein Windparkabstand von 3 km verwendet. Dadurch soll eine Konzentration erreicht und ein Verstellen des Horizontes durch das Entstehen kilometerlanger „Barrieren“ vermieden werden. Potenzialflächen mit weniger als 500 m Abstand zueinander werden als ein zusammenhängender Windpark betrachtet; hier gilt das 3-km-Abstandskriterium nicht. Bei Windparks, die direkt angrenzen, jedoch außerhalb des Kreisgebietes liegen, wurde der Windpark-Abstand ebenfalls nicht berechnet. Als direkt angrenzend gelten Flächen, die in maximal 500 m Entfernung zur Kreisgrenze liegen. Ein Windpark auf kreisverdener Gebiet würde eine Ergänzung darstellen.

Hinsichtlich der vergleichenden Betrachtung wurden Flächen bevorzugt, die

- Altbestand aufweisen
- eine stärkere Vorbelastung aufweisen
- im Vergleich ein größeres Potenzial bieten.

Der Windparkabstand wird nur für Potenzialflächen untersucht, die als Ergebnis der Untersuchung im Schritt 4.1 kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwarten lassen.

¹⁴⁸ Deutsche Flugsicherung (2013): Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, in: Nachrichten für Luftfahrer I 92/13, Nr. 6

Landschaftsbild-Analyse

Windenergieanlagen können zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Insbesondere können sie das Landschaftsbild tiefgreifend und dauerhaft verändern.

Nach der Methodik von Köhler & Preiss¹⁴⁹ ist von einer erheblichen Beeinträchtigung im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe auszugehen. Bei der Referenzanlage des Landkreises Verden (200 m) ist das ein 3-km-Radius. Hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Widerspruch zum Schutzzweck des jeweiligen Gebietes stehen. Im Landkreis Verden sind hiervon insbesondere die Landschaftsschutzgebiete betroffen, während Naturschutzgebiete in erster Linie dem Artenschutz dienen.

Zur Berücksichtigung dieses Belanges in der Abwägung wurde vom Landkreis Verden eine Analyse vorgenommen. Alle Gebiete wurden daraufhin untersucht, ob in einem 3-km-Radius erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten zu erwarten sind. Für den Alt-Standort Verden-Dörverden wurde aufgrund der aus dem Artenschutz erforderlichen Höhenbeschränkung von 100m ein 1,5-km-Radius berechnet. Dafür wurden die Schutzverordnungen ausgewertet. Es wurde überprüft, ob die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Schutzzweck in der Verordnung enthalten ist. Dann wurde ermittelt, wie hoch die Beeinträchtigungen sind. Dafür wurde die Landschaftsbild-Bewertung aus dem LRP 2008 zu Grunde gelegt und zwar die Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung. Der Prozentsatz der beeinträchtigten Fläche wurde am GIS berechnet (Überschneidung Schutzgebiet mit Landschaftsbildeinheit) und anschließend in Beziehung gesetzt zum betroffenen Schutzgebiet.

Bei größeren Potenzialflächen wurden verschiedene Vorranggebiets-Konstellationen berechnet.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist bei Landschaftsschutzgebieten auszugehen, wenn mindestens 50 % der LSG-Fläche erheblich beeinträchtigt werden, das Landschaftsbild als Schutzzweck in der Satzung erwähnt wird und eine offene Landschaft vorliegt (z.B. Niederung)¹⁵⁰. In diesem Zusammenhang wurden folgende Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt: LSG-VER 20 Steinkuhle, LSG-VER 28 Otterser Bruch, LSG-VER 47 Amedorfer Stau, LSG-VER 51 Lehrdetal, LSG-VER 53 Heckenlandschaft bei Riede, LSG-VER 54 Obere Beekeniederung, LSG-VER 55 Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern, LSG-VER 56 Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder, LSG-VER 57 Alte Aller und Weiße Berge.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, bei welchen Potenzialflächen ein Widerspruch zu einem Landschaftsschutzgebiet möglich ist (durch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Siehe dazu auch Unterlage "Windenergiekonzept Gebietsblätter".

Nr.	Bezeichnung	Widerspruch zu LSG möglich, ja/ nein	LSG
Ach_01	Achim-Embsen	Nein	
Ach_02	Achim-Borstel	Nein	
Ach_03	Achimer Bruch	Nein	
Ach_04	Achim-Bollen	Nein	
Dör_01	Ahnebergen	Ja	LSG-VER 20 Steinkuhle
Dör_02	Westen	Nein	
Dör_03	Hämelhausen/L200	Nein	
Dör_04	Horst/Stoploh	Nein	

¹⁴⁹ Köhler, Preiss (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung“ – in Informationen des Naturschutz Niedersachsen 20, Nr. 1 (1/2000), 1-60

¹⁵⁰ Landkreis Verden, selbst gesetzter Wert, eigene Berechnungen

Nr.	Bezeichnung	Widerspruch zu LSG möglich, ja/ nein	LSG
Kl_01	Holtumer Moor	Nein	
Kl_02	Steinberg	Nein	
Kl_03	Westlich Brammer	Nein	
Kl_04	Deelsen/Brammer	Nein	
Kl_05	Kreepen	Nein	
Kl_06	Groß-Sehlingen	Nein	
Kl_07	Schafwinkel	Nein	
Kl_08	Bendingbostel	Nein	
Kl_09	Östlich Kirchlinteln	Nein	
Kl_10	Weitzmühlen	Nein	
Kl_11	Heins/Kreisgrenze	Nein	
Kl_12	Kirchlinteln-Neddenaverbergen	Nein	
Kl_13	Oterser Bruch	Ja	LSG-VER 28 Oterser Bruch
Lw_01	Langwedel-Giersberg	Nein	
Lw_02	Nördlich Haberloh	Nein	
Lw_03	Nördlich Völkersen	Nein	
Lw_04	Westlich Völkersen	Nein	
Lw_05	Lindholz	Nein	
Lw_06	Heidkrug	Nein	
Ott_01	Benkel Kreisgrenze	Nein	
Ott_02	Nördlich Otterstedt	Nein	
Ott_03	Nördlich Quelkhorn	Nein	
Oy_01	Oyten-Bassen-Ost	Nein	
Th_01	Dibbersen	Ja	LSG-VER 53 Heckenlandschaft-Riede
Th_02	Westlich-Riede	Ja/Nein (von Größe-VR abhängig)	LSG-VER 53 Heckenlandschaft-Riede
Th_03	Thedinghausen westlich Syker Straße	Nein	
Th_04	Thedinghausen-Beppen	Nein	
Th_05	Beppen-Nord	Nein	
Th_06	Thedinghausen-Werder	Nein	
Th_07	Neu-Wulmstorf	Nein	
Th_08	Intschede südlich – Nordwest	Nein	
Th_08	Intschede südlich – Ost	Ja	LSG-VER 47 Amedorfer Stau
Th_09	Thedinghausen-Blender	Nein	
Th_10	Blender-Oiste südlich	Ja	LSG-VER 47 Amedorfer Stau
Ver_01	Verden-Scharnhorst	Nein	

Nr.	Bezeichnung	Widerspruch zu LSG möglich, ja/ nein	LSG
Gebiet 1	Oyten-Bassen	Nein	
Gebiet 2	Verden-Dörverden	Ja	LSG-VER 20 Steinkuhle
Gebiet 3	Holtum-Geest	Nein	
Gebiet 4	Ottersberg-Eckstever	Nein	
Gebiet 5	Langwedel-Moorstraße	Nein	
Gebiet 6	Kirchlinteln Luttum/Armsen	Nein	
Gebiet 7	Kirchlinteln Luttum	Nein	
Gebiet 8	Ottersberg-Eckstever-Ost	Nein	

Tabelle 32: Windenergiekonzept, Landschaftsschutz

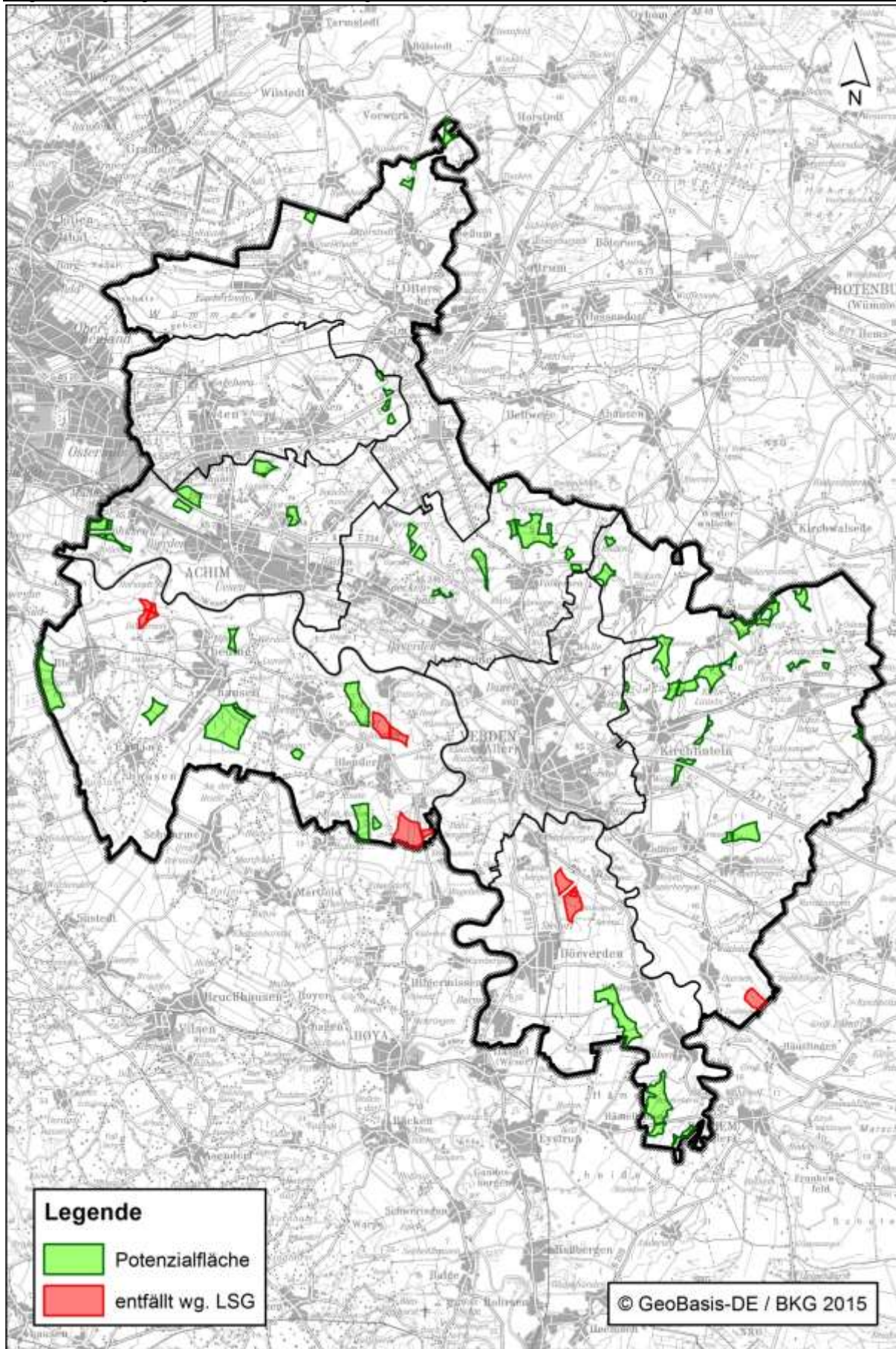


Abbildung 17: Windenergiekonzept, Landschaftsschutzgebiete (LSG)

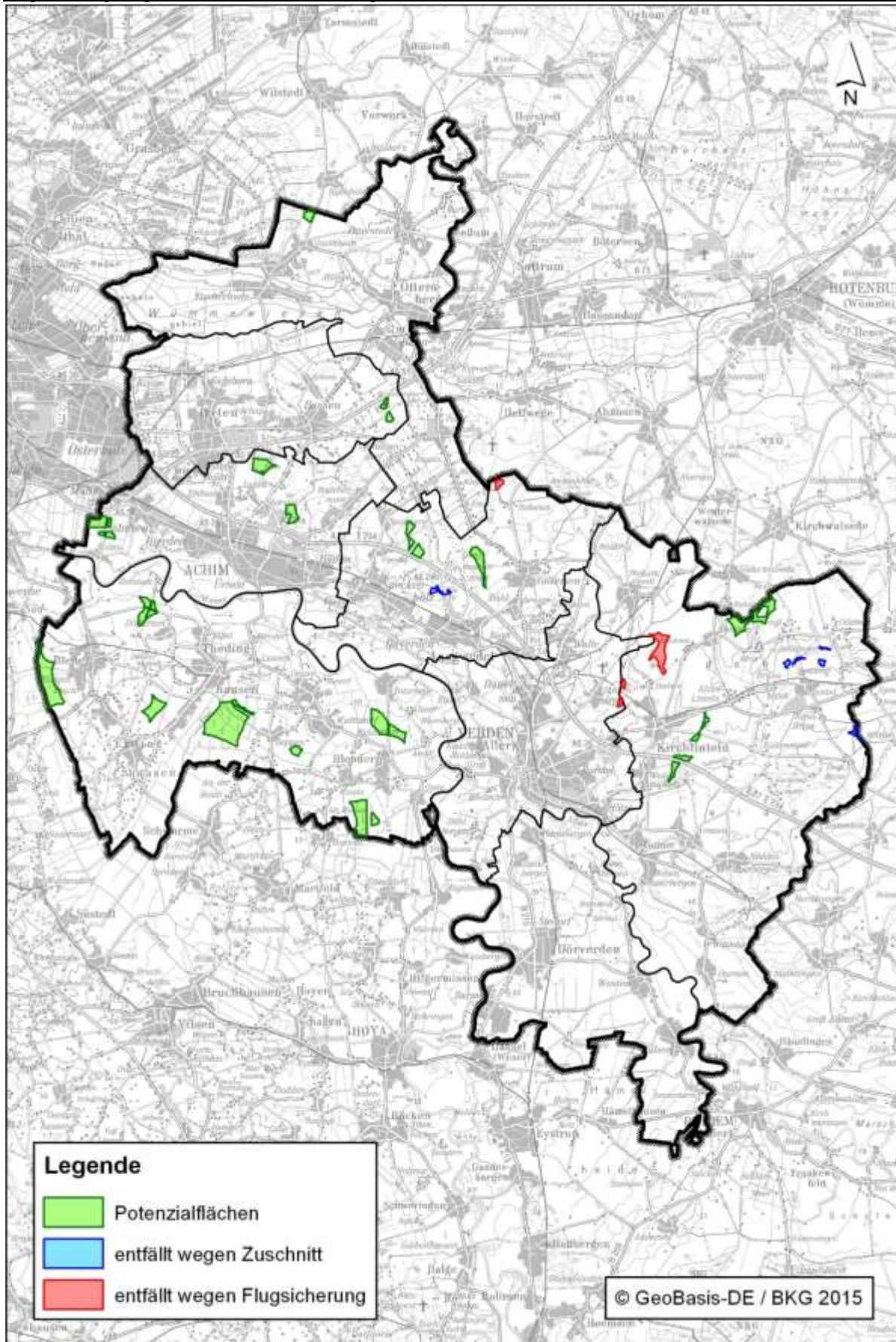


Abbildung 18: Windenergiekonzept, Zuschnitt und Flugsicherung

Potenzialflächen mit einem hohen avifaunistischen Risiko sind mit Ausnahme von KI_07, KI_08 und KI_11 nicht enthalten.

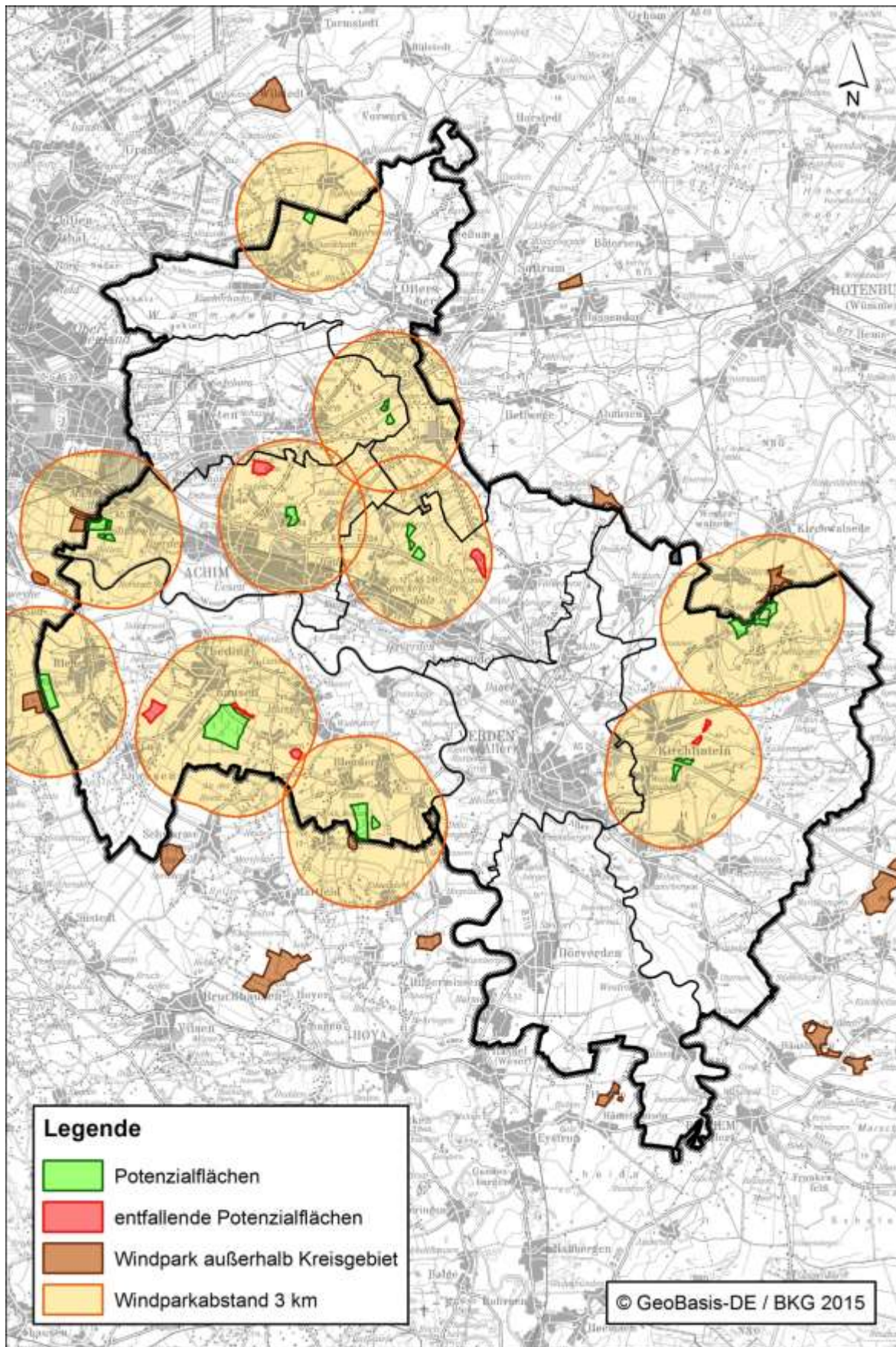


Abbildung 19: Windenergiekonzept, 3-km-Abstand zwischen Windparks
Potenzialflächen, die aus anderen Gründen entfallen (hohes avifaunistisches Risiko, ungünstiger
Zuschnitt, Flugsicherung, LSG-Beeinträchtigung >50 %) sind nicht enthalten.

4.3 Ergebnis Einzelfall-Untersuchung

In der Einzelfalluntersuchung wurden die 42 Potenzialflächen sowie die 8 Alt-Standorte untersucht.

Die folgende Tabelle gibt das Abwägungsergebnis wieder. Eine Vielzahl von Gebieten ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Die wichtigsten Gründe sind:

- hohes avifaunistisches Risikopotenzial
- Mindestgröße/ungünstiger Flächenzuschnitt
- Nicht-Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten
- Flugsicherung, Nicht-Vereinbarkeit mit Verkehrslandeplätzen
- Nicht-Einhaltung des 3-km-Abstandes

In mehreren Fällen sind zwei oder mehr Gründe für das Ausscheiden maßgeblich.

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gründe für das Ausscheiden/ Eignung
Potenzialflächen			
Ach_01	Achim-Embsen	42	3-km-Abstand, aber Eignung für Ziel-Ausnahme
Ach_02	Achim-Borstel	34	Als Vorranggebiet geeignet
Ach_03	Achimer Bruch	74	Avifauna
Ach_04	Achim-Bollen	65	Avifauna (südöstliche Teilfläche) Restliche Teilflächen geeignet, Vorranggebiet
Dör_01	Ahnebergen	112	Avifauna LSG
Dör_02	Westen	152	Avifauna
Dör_03	Hämelhausen/L200	166	Avifauna
Dör_04	Dörverden Horst/Stoploh	19	Avifauna
Kl_01	Holtumer Moor	10	Avifauna
Kl_02	Steinberg	36	Avifauna
Kl_03	Westlich Brammer	69	Flugsicherung LSG 3-km-Abstand
Kl_04	Deelsen/Brammer	143	Avifauna
Kl_05	Kreepen	93	Als Vorranggebiet geeignet
Kl_06	Groß-Sehlingen	28	Avifauna
Kl_07	Schafwinkel	9	Mindestgröße/Zuschnitt Avifauna
Kl_08	Bendingbostel	10	Mindestgröße/Zuschnitt Avifauna
Kl_09	Östlich Kirchlinteln	15	3-km-Abstand
Kl_10	Weitzmühlen	26	Als Vorranggebiet geeignet

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gründe für das Ausscheiden/ Eignung
Kl_11	Heins/Kreisgrenze	9	Mindestgröße/Zuschnitt Avifauna
Kl_12	Kirchlinteln-Neddenaverbergen	82	Avifauna
Kl_13	Oterser-Bruch	50	Avifauna LSG
Lw_01	Langwedel-Giersberg	38	Als Vorranggebiet geeignet
Lw_02	Nördlich Haberloh	9	Flugsicherung
Lw_03	Nördlich Völkersen	152	Avifauna
Lw_04	Westlich Völkersen	45	3-km-Abstand
Lw_05	Lindholz	9	Mindestgröße/Zuschnitt 3-km-Abstand
Lw_06	Heidkrug	21	Avifauna
Ott_01	Benkel-Kreisgrenze	22	Avifauna
Ott_02	Nördlich Otterstedt	20	Avifauna
Ott_03	Nördlich Quelkhorn	18	Als Vorranggebiet geeignet
Oy_01	Oyten-Bassen-Ost	30	Teilflächen nördlich BAB 1: Avifauna Teilflächen südlich BAB 1 sind geeignet: Vorranggebiet
Th_01	Dibbersen	50	LSG 3-km-Abstand
Th_02	Westlich Riede	143	Als Vorranggebiet geeignet (ggf. LSG, je nach Größe)
Th_03	Thedinghausen westlich Syker Straße	47	3-km-Abstand
Th_04	Thedinghausen-Beppen	234	Als Vorranggebiet geeignet
Th_05	Beppen-Nord	10	3-km-Abstand
Th_06	Thedinghausen-Werder	22	Avifauna
Th_07	Neu-Wulmstorf	15	3-km-Abstand
Th_08	Intschede südlich – Nordwest	111	Avifauna
Th_08	Intschede südlich – Mitte u. Ost	91	LSG
Th_09	Thedinghausen-Blonder	98	Als Vorranggebiet geeignet
Th_10	Blonder-Oiste südlich	136	Avifauna LSG
Ver_01	Verden-Scharnhorst	11	Flugsicherung
Gesamt		2.573	

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gründe für das Ausscheiden/ Eignung
Gebiete aus dem RROP 1997 – keine Potenzialfläche, aber bauleitplanerisch gesichert			
1	Oyten-Bassen	11	Lage in harten u. weichen Ausschlusskriterien, tlws. Eignung für Ziel-Ausnahme
2	Verden-Dörverden	61	Lage in harten u. weichen Ausschlusskriterien, tlws. Eignung für Ziel-Ausnahme
3	Holtum-Geest	26	Lage in weichen Ausschluss- kriterien, Eignung für Ziel-Ausnahme
Gebiete aus dem RROP 1997 – keine Potenzialfläche, nicht bauleitplanerisch gesichert			
4	Ottersberg-Eckstever	12	Lage in harten u. weichen Ausschlusskriterien
5	Langwedel-Moorstraße	11	Gebiet ist teilweise bebaut; Restfläche hält Mindestgröße von 9 ha nicht ein.
6	Kirchlinteln-Luttum/Armsen	27	Lage in harten u. weichen Ausschlusskriterien
Gemeindliche Windparks – keine Potenzialfläche, aber bauleitplanerisch gesichert			
7	Kirchlinteln-Luttum	8	Mindestgröße/Zuschnitt, tlws. Eignung für Ziel-Ausnahme
Gemeindliche Windparks – keine Potenzialfläche, nicht bauleitplanerisch gesichert			
8	Ottersberg-Eckstever-Ost	10	Lage in weichen Ausschluss- kriterien

Tabelle 33: Windenergiekonzept, Ausschlussgründe und geeignete Gebiete
(LSG = Landschaftsschutzgebiet)

Für eine Windenergienutzung geeignet sind 10 Gebiete. Diese werden als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen:

ID_2014	Name	Größe in Hektar
Ach_02	Achim-Borstel	31
Ach_04	Achim-Bollen	54
Kl_05	Kreepen	89
Kl_10	Weitzmühlen	25
Lw_01	Langwedel-Giersberg	38
Ott_03	Nördlich Quelkhorn	18
Oy_01	Oyten-Bassen-Ost	18
Th_02	Westlich Riede	72
Th_04	Thedinghausen-Beppen	234
Th_09	Thedinghausen-Blender	98
Gesamt		677

Tabelle 34: Vorranggebiete Windenergienutzung

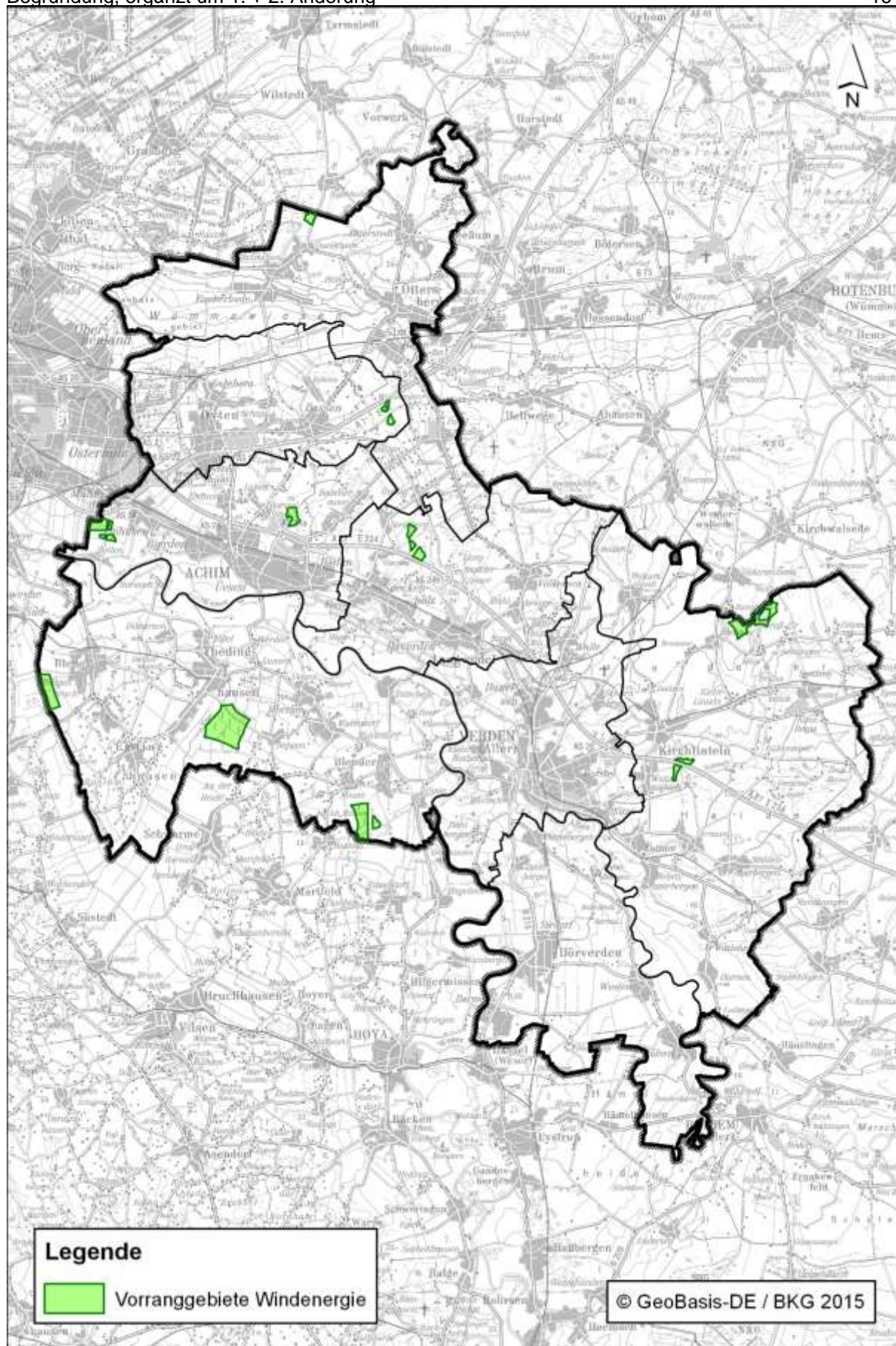


Abbildung 20: Vorranggebiete Windenergienutzung

Diese Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht vorrangig geeignet. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene können sich jedoch Einschränkungen ergeben:

- Avifauna: 7 der 10 Gebiete sind aus avifaunistischer Sicht nur bedingt geeignet. Es wurden streng geschützte Großvogelarten als Nahrungsgäste festgestellt oder diese sind potenziell zu erwarten. Einschränkungen in Form von Abschaltzeiten sind möglich, ggf. sind nur Teilflächen nutzbar. Es handelt sich um die Gebiete Ach_04 Achim-Bollen, Kl_05 Kreepen, Kl_10 Weitzmühlen, Ott_03 Nördlich Quelkhorn, Th_02 Westlich Riede, Th_04 Thedinghausen-Beppen und Th_09 Thedinghausen-Blender.
- Flugsicherung: Bei 2 Gebieten (Ach_04 Achim-Bollen und Th_02 Westlich Riede) kann die Lage im Anlagenschutzbereich des DVORDME Bremen und der zivilen Radaranlage Bremen dazu führen, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in diesen Gebieten mit Einschränkungen verbunden sein können.
- Seismische Erdbeben-Messstation: Die Gebiete Th_04 Thedinghausen-Beppen und Th_09 Thedinghausen-Blender liegen ganz oder teilweise im Bereich einer seismischen Erdbeben-Messstation. Die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen verbundenen Vibrationen können zu Störungen der Messungen führen. Die Errichtung und der Betrieb von Repowering-WEA in diesen Gebieten können daher mit Einschränkungen verbunden sein.

5. Überprüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird

Die Referenzanlage des Landkreises Verden ist eine 200 m hohe Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von 80-120m. Es wird von einer Leistung von 3 MW ausgegangen. Für die ermittelten Gebiete wurde eine Abschätzung der Anlagenanzahl vorgenommen.

ID_2014	Gebiet	Flächen- größe Vor- ranggebiet in ha	Anzahl 3-MW- Anlagen	Leistungs- Potenzial in MW
Ach_02	Achim-Borstel	31	4	12
Ach_04	Achim-Bollen	54	6	18
Kl_05	Kirchlinteln-Kreepen	89	9	27
Kl_10	Weitzmühlen	25	3	9
Lw_01	Langwedel Giersberg	38	5	15
Ott_03	Nördlich Quelkhorn	18	2	6
Oy_01	Oyten Bassen-Ost	18	2	6
Th_02	Westlich Riede	72	8	24
Th_04	Thedinghausen-Beppen	234	20	60
Th_09	Thedinghausen-Blender	98	10	30
	Gesamt	677		207

Tabelle 35: Leistungspotenzial Vorranggebiete Windenergienutzung

Auf den Vorranggebieten Windenergienutzung lässt sich somit zukünftig insgesamt eine Nennleistung von 207 MW erzielen.

Die 677 Hektar entsprechen 0,85 % des Kreisgebietes und 3,1 % der Kreisfläche abzüglich der harten Ausschlusskriterien. Der Landkreis ist der Auffassung, mit diesen Gebieten substanziell Raum für die Windenergie geschaffen zu haben.

Windenergie-Erlass des Landes Niedersachsen vom 24.02.2016

Der Windenergie-Erlass nennt als Orientierungswert für den Landkreis Verden einen Wert von 1,58 % der Kreisfläche bzw. 1246,4 ha. Diese entsprechen 5,7 % der Potenzialfläche des Landkreises abzüglich der harten Kriterien. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Land bei der Berechnung dieses Orientierungswertes weiche Tabu-Kriterien mit Ausnahme von Wald, FFH-Gebieten, Industrie- und Gewerbegebieten und Zone II von Wasserschutzgebieten nicht berücksichtigt hat. So wurde u.a. auch kein Vorsorgeabstand zu Siedlungen berücksichtigt.

Beim Landkreis Verden handelt es sich um einen verdichteten Landkreis mit einer hohen Siedlungsdichte. Dem Landkreis ist es wichtig, den Schutz der Bevölkerung und eine Windenergienutzung miteinander in verträglicher Weise zu gestalten. Die gewählten Vorsorgeabstände von 800m/500m gewährleisten dies. Neben weichen Kriterien hat das Land auch keine Einzelfallabwägung vorgenommen. Hierzu gehört u.a. das Artenschutzrecht. Im Erlass hat das Land dazu Ausführungen gemacht (Anlage 2, Punkt 4.1). Der Landkreis hat mit dem avifaunistischen Gutachten sowie der naturschutzfachlichen Bewertung eine überschlägige Vorabschätzung der Potenzialflächen vorgenommen, um das „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ abschätzen zu können und ist damit den Ausführungen des Erlasses gefolgt. Es ist zu berücksichtigen, dass ca. die Hälfte der Potenzialflächen ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ aufweist und damit nach Ansicht des Landkreises nicht für eine vorrangige Windenergienutzung geeignet ist. Auch eine Bewertung des Landschaftsbildes, der Schutz vor Verstellung des Horizontes u.ä. sind nicht Inhalt des Windenergieerlasses. Der Landkreis ist daher der Auffassung, dass er mit den 10 Vorranggebieten Windenergienutzung mit 677 Hektar Fläche dem Ziel des Landes zum Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung der Landkreisziele entspricht.

Fortsetzung Begründung

4.2.02 Sätze 4-7, Ausnahmeregelung für Altstandorte

4.2.02 Sätzen 4-7 enthält eine Ziel-Ausnahme-Regelung für Altstandorte. Sie beinhaltet eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung. Hintergrund ist, dass der Landkreis zur Förderung der Energiewende in geeigneten, bauleitplanerisch gesicherten Gebieten auch weiterhin eine Windenergienutzung zulassen möchte.

Untersucht wurden zusätzlich zu den 42 Potenzialflächen Vorranggebiete aus dem RROP 1997 (die nicht gleichzeitig Potenzialfläche sind) und Wind-Parks der Gemeinden (die nicht gleichzeitig Potenzialfläche sind). Diese Gebiete kommen aufgrund ihrer Lage in harten und/oder weichen Ausschlusskriterien nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in Betracht. Die Gebiete sind jedoch zum Teil in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden als Sonderbauflächen Windenergie ausgewiesen. Zudem sind die Gebiete teilweise mit WEA bebaut.

Voraussetzung für eine Eignung als Ziel-Ausnahme-Gebiet sind folgende Kriterien:

- Darstellung als Sonderbaufläche Windenergienutzung im Flächennutzungsplan
- Eignung nur von Gebietsteilen, die von weichen Kriterien betroffen sind

Bei der Einzelfallbetrachtung der Gebiete wurden auch die Kriterien „erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten“ sowie „Flugsicherung“ in die Abwägung mit eingestellt.

Für die Ziel-Ausnahme sind 5 Gebiete geeignet: Der Alt-Standort Achim-Embsen ist teilweise Potenzialfläche (Ach_01), entfällt jedoch als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgrund des 3-km-Abstandes zu Ach_01 Achim-Borstel. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Achim als Sonderbaufläche Windenergie enthalten. Die Gebiete Oyten-Bassen, Verden-Dörverden, Kirchlinteln-Holtum-Geest und Kirchlinteln-Luttum sind nicht Potenzialfläche, aber als Sonderbauflächen Windenergie im Flächennutzungsplan abgesichert.

Die Ausnahme-Gebiete verletzen insbesondere folgende weiche Kriterien:
Siedlungsflächenabstand 800m, Einzelhausabstand 500m.

Die Ausnahmegebiete Ach_01 Achim-Embsen, Oyten-Bassen und Holtum-Geest halten einen Siedlungsabstand von 500m ein. Bei den Gebieten Ach_01 und Oyten-Bassen beträgt der Einzelhausabstand 300m. Es handelt sich hierbei um die Abstände aus dem RROP 1997. Die vorhandenen WEA halten die erforderlichen Immissionswerte gegenüber der Wohnbebauung ein. Der Landkreis hält es für vertretbar, Repowering-Anlagen in diesen Gebieten zu ermöglichen. Dabei kann es zu Höhenbeschränkungen aus Immissionsschutzgründen kommen.

Das Gebiet Holtum-Geest liegt in der Platzrunde des Flugplatzes Verden-Scharnhorst. Es sind 150m hohe WEA vorhanden. Der Flugbetrieb hat sich mit den vorhandenen Anlagen arrangiert;

sie werden umflogen. Bei Repowering-Anlagen kann es durch die Lage in der Platzrunde zu Höhenbeschränkungen kommen.

Das Gebiet Verden-Dörverden liegt zwischen der Aller- und Weserniederung und ist damit bedeutsam für den Vogelzug. Diese Lage war mit ausschlaggebend für die Höhenbegrenzung auf 100m, die sowohl in den Flächennutzungsplänen als auch in den Bebauungsplänen enthalten ist. Der Windenergiestandort Verden-Dörverden kann unter Beibehaltung der Höhenbegrenzung auf 100m beibehalten werden (so auch Landschaftsrahmenplan 2008 Kap. 5.4.1). Beim Gebiet Verden-Dörverden sind folgende weiche Ausschlusskriterien betroffen: Das Gebiet liegt vollständig im Siedlungsflächenabstand von 800m. Auch der Einzelhausabstand von 500 m ist randlich betroffen. Bei der Festlegung des Gebietes im RROP 1997 wurde zu Mischbauflächen noch ein geringerer Abstand als zu Wohnbauflächen angelegt. Betroffen ist in der nordöstlichen Teilfläche auch der NATURA-2000-Abstand zur Allerniederung; der Abstand beträgt 1000m. Der Landkreis hält eine Nutzung des Ausnahmegebietes für Windenergie für vertretbar, allerdings ist eine Beibehaltung der Höhenbegrenzung auf 100m Gesamthöhe erforderlich. Damit werden die avifaunistischen und Landschaftsschutzbelange erfüllt, zudem kann sichergestellt werden, dass Repowering-Anlagen die Immissionswerte gegenüber der Wohnbebauung einhalten.

Das Gebiet Kirchlinteln-Luttum war nicht im RROP 1997 enthalten; es ist durch gemeindliche Bauleitplanung entstanden. Der Abstand zur Siedlung beträgt 400m (Mischbauflächen). Zu Wohnbauflächen beträgt der Abstand 500m. Die vorhandenen WEA halten die erforderlichen Immissionswerte ein. Durch die bauleitplanerische Absicherung hält der Landkreis es für gerechtfertigt, hier Repowering-Anlagen zu ermöglichen. Dabei sind zur Einhaltung der Immissionswerte Höhenbeschränkungen möglich.

Die Gebiete Ottersberg-Eckstever, Langwedel-Moorstraße, Kirchlinteln-Luttum/Armsen und Ottersberg-Eckstever-Ost sind nicht für eine Ausnahme geeignet. Langwedel-Moorstraße ist mittlerweile überwiegend bebaut durch die Autobahn-Raststätte Langwedel. Die anderen Gebiete sind nicht bauleitplanerisch gesichert, es existieren keine rechtskräftigen Flächennutzungspläne. Die beiden Ottersberger Gebiete weisen Bestand an WEA auf; die Anlagen haben Bestandsschutz.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende Hinweise: In folgenden Gebieten ist auf den Schallschutz zu achten: Ach_01 Achim-Embsen, Gebiet 1 Oyten-Bassen, Gebiet 2 Verden-Dörverden, Gebiet 3 Holtum-Geest, Gebiet 7 Kirchlinteln-Luttum. In folgenden Gebieten ist der Trinkwasserschutz zu beachten: Ach_01 Achim-Embsen, Gebiet 3 Holtum-Geest. In folgenden Gebieten werden im Rahmen von Genehmigungsverfahren ggf. avifaunistische Raumnutzungsanalysen erforderlich: Gebiet 2 Verden/Dörverden, Gebiet 3 Holtum-Geest, Gebiet 7 Luttum. Im Gebiet 3 Verden/Dörverden ist die geltende Höhenbeschränkung auf 100 m aus Gründen des Schallschutzes, der Avifauna sowie zum Schutz des Landschaftsbildes beizubehalten.

Für den Fall, dass die in 4.2-02 Satz 5 genannten Gebiete durch gemeindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) aufgehoben werden sollten, d.h. Wegfall der Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie, entfällt die Ausnahme für das jeweilige Gebiet und die kreisweite Ausschlusswirkung gilt auch für diese Flächen.

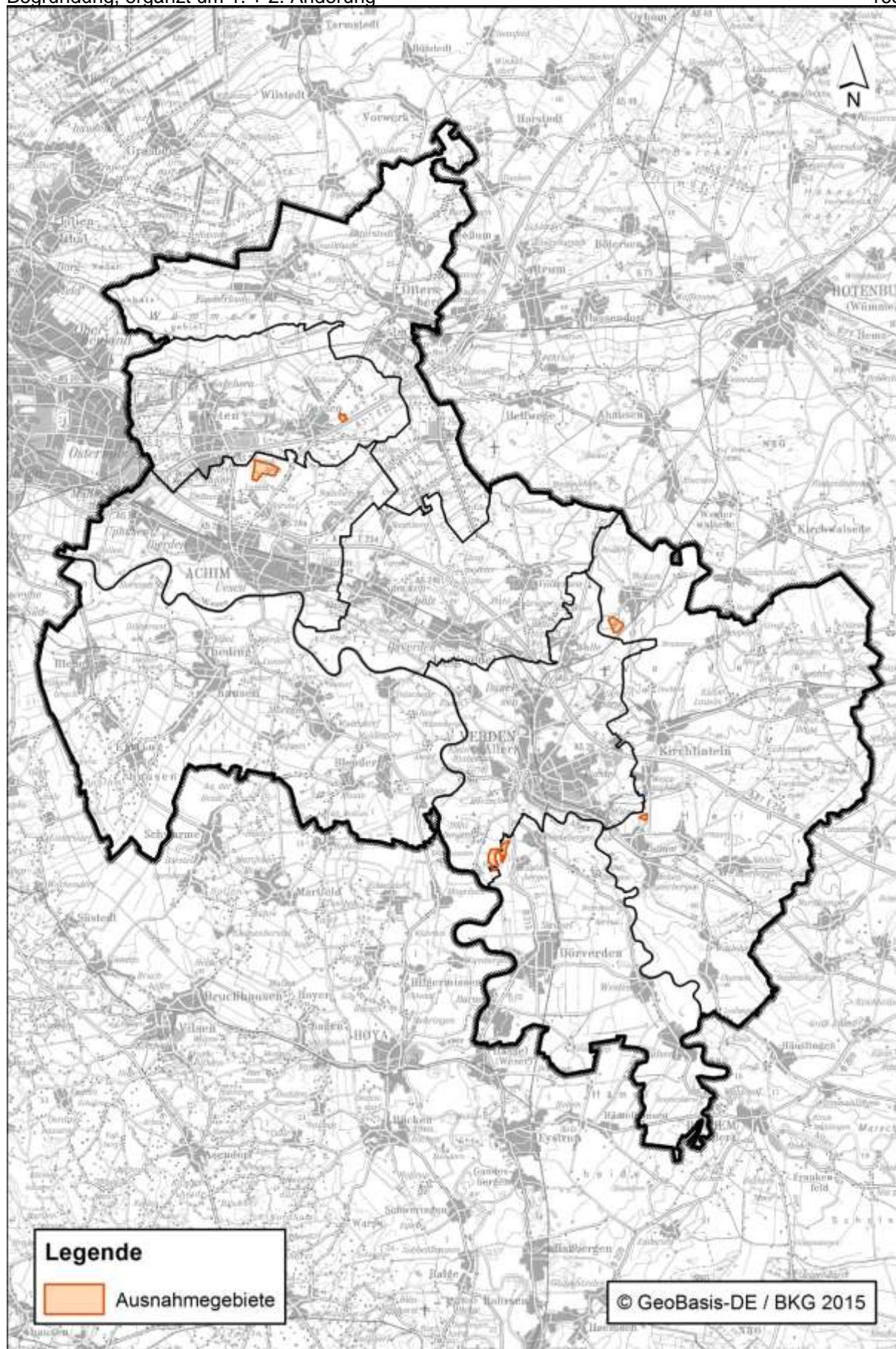


Abbildung 21: Ziel-Ausnahme-Gebiete Windenergie

4.2.02 Satz 8, Regelungen in der Bauleitplanung

Bei der Regionalplanung handelt es sich um die vorbereitende Ebene der Planung. Hier geht es in erster Linie um die Flächenausweisung. Detaillierte Regelungen zu Anzahl und genauer Standort von Windenergieanlagen, Gestaltungsanforderungen sowie zur konkreten Abgrenzung von Gebieten obliegen der Bauleitplanung der Städte, Gemeinden und der Samtgemeinde. Dies wird in einem Grundsatz klargestellt. Auch Höhenregelungen können getroffen werden, soweit sie sich städtebaulich begründen lassen. Auf bauleitplanerischer Ebene können zudem Untersuchungen zur Avifauna sowie zur Flugsicherung bei betroffenen Gebieten erforderlich werden.

Zu Satz 1 Vorranggebiete Windenergienutzung

Satz 1 enthält die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung. Es handelt sich hierbei um Ziele der Raumordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden vom Landkreis Verden nach einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept ermittelt, welches nachstehend unter **Windenergiekonzept** erläutert wird. Das Teilflächenziel 2027 wird erreicht. Die Abwägung der im Ergebnis festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung wird aus den Gebietsblättern Windenergiekonzept nachvollziehbar.

Zu Satz 2 Rotor-innerhalb-Regelung

Windenergieanlagen müssen mit allen Anlagenteilen, auch den Rotoren, vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen. Dieses Rotor-innerhalb-Prinzip ist als Ziel der Raumordnung formuliert. Das Windenergiekonzept ist darauf aufgebaut, dass Ausschlussflächen frei von allen Anlagenteilen einer WEA bleiben, somit auch des Rotors, da auch dieser vom Landkreis Verden als lärm erzeugend bewertet wird (siehe auch **Windenergiekonzept**, Punkt 2.3.1). Anderenfalls würden die Rotoren z.B. in Vorsorgeabstände zu Siedlungen oder in naturschutzfachliche Abstandsflächen hineinragen. Dies ist vom Landkreis nicht gewollt.

Durch die Rotor-innerhalb-Regelung können die Interessen privater Grundstückseigentümer betroffen sein, da die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nur eingeschränkt möglich ist. Wie vorstehend ausgeführt, hätte der Landkreis jedoch bei einer Rotor-Out-Planung größere Abstände zu Grunde gelegt, zu Wohnsiedlungen gem. B-Plan/§ 34 BauGB z.B. 880m. Somit hätten sich im Endeffekt keine zusätzlichen nutzbaren Flächen ergeben, womit keine Einschränkung privater Interessen vorliegt.

Windenergiekonzept

1 Ausgangslage, Methodik

1.1 Rechtliche Grundlagen

Wesentliches Ziel der Energiepolitik des Bundes und des Landes Niedersachsen ist eine Abkehr von fossilen Energieträgern und der Umstieg auf Erneuerbare Energien. Bei der Stromerzeugung spielt die Onshore-Windenergie dabei eine wesentliche Rolle. Dazu sind seit 2022 neue gesetzliche Bestimmungen auf Bundes- und auf Landesebene in Kraft getreten. Im Windenergiebedarfsgesetz (WindBG)¹⁵¹ gibt der Bund den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land zu erreichen sind (§ 1 Abs. 2 WindBG). In der Anlage zum WindBG sind die Flächenbeitragswerte für bestimmte Stichtage aufgeführt: Für Niedersachsen sind das für den 31.12.2027 ein Wert von 1,7 %, für den 31.12.2032 ein Wert von 2,2 %.

Das „Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten - NWindG“¹⁵² setzt die Bundesvorgaben in Landesrecht um. Zuständig für die Ausweisung der Windenergiegebiete sind in Niedersachsen die Regionalplanungsträger; die Umsetzung erfolgt über die Regionalen Raumordnungsprogramme. Das Gesetz enthält in der Anlage die Vorgabe der von den niedersächsischen Regionalplanungsträgern einzuhaltenden **Teilflächenziele**. Für den Landkreis Verden sind das

bis zum 31.12.2027: 1.724 Hektar bzw. 2,19 %

bis zum 31.12.2032: 2.231 Hektar bzw. 2,83 %.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) richtet sich nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ab dem 1.1.2028 danach, ob die Teilflächenziele zur Ausweisung der Windenergiegebiete erreicht sind oder nicht:

- Bei Einhaltung der Teilflächenziele werden WEA-Anträge außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 (2) BauGB als „sonstiges Vorhaben“ beurteilt (§ 249 (2) BauGB).
- Bei Nicht-Einhaltung der Teilflächenziele werden WEA-Anträge außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 1 als privilegiertes Vorhaben beurteilt. Entgegenstehende Flächennutzungsplan-Darstellungen, Darstellungen in Raumordnungsplänen oder sonstige Maßnahmen der Landesplanung können diesen Vorhaben dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB). Diese Rechtsfolge wird auch als Superprivilegierung bezeichnet. Der gesamte Außenbereich des Landkreises wäre dann unabhängig von den o.g. Ausweisungen für Windenergieanlagen geöffnet. Die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB können zu einem ungeordneten Ausbau der Windenergie führen, mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

Der Landkreis Verden will die Windenergienutzung weiterhin steuern und weist dazu Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Als Ziel sollen zunächst die Flächenvorgaben für 2027 erreicht werden. Da es sich bei den 1.724 Hektar um die gesetzlich vorgegebene Mindestfläche handelt, die erforderlich ist, um eine „Superprivilegierung“ zu vermeiden, wird ein höherer Flächenwert mit Flächenpuffer angestrebt. Damit wird das Risiko der Superprivilegierung verringert, für den Fall, dass sich im Zuge der Umsetzung der Windenergieplanung herausstellt, dass geplante Vorranggebiete Windenergienutzung oder Teile davon nicht für die Windenergie nutzbar sein sollten, z.B. aufgrund militärischer oder anderer Belange.

¹⁵¹ Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl I S.1353), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Erdgas-Wärme-PreisbremsenG, zur Änderung des StrompreisbremseG sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

¹⁵² Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten, Nds. GVBl. vom 17.4.2024

1.2 Methodisches Vorgehen bei der Flächenermittlung

Die Ermittlung geeigneter Flächen für die Vorranggebiete Windenergienutzung erfordert weiterhin ein nachvollziehbares Planungskonzept. Dazu werden Planungskriterien festgelegt. Die Ermittlung der Flächen erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Kap. 2.2 trifft Aussagen zur Regionalplanerischen Gebietsermittlung mit der Darlegung von Planungsgrundlagen (Kap. 2.2.1) und der Erläuterung der tatsächlichen/rechtlichen (TR, hart) und planerischen (PA, weich) Ausschlusskriterien (Kap. 2.2.2)

Kap. 2.3 enthält die Einzelfallprüfung mit den Unterkapiteln Bildung von Potenzialflächen (Kap. 2.3.1), Erläuterung der Restriktionskriterien (Kap. 2.3.2), Erläuterung der Einzelfallkriterien (Kap. 2.3.3), Zwischenstand Gebietsermittlung (Kap. 2.3.4) sowie der Umfassungsprüfung (Kap. 2.3.5).

Kap. 2.4 enthält das Ergebnis der Gebietsermittlung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung.

Kap. 2.5. trifft Aussagen zur Feststellung des Teilflächenziels

Kap. 2.6 enthält eine Übersicht zu den Ausschluss-, Restriktions- und Einzelfallkriterien.

Datenstand ist der 01.04.2025, sofern nicht anders angegeben. Die Nummern in den Klammern verweisen auf die Kriterienliste, siehe Tabelle 6.

2 Regionalplanerische Gebietsermittlung

2.1 Planungsgrundlagen

Referenzanlage:

Für die Planung ist die Festlegung einer Referenz-Windenergieanlage unabdingbar. Der Landkreis hat eine Vollziehbarkeitsprognose vorzunehmen, inwiefern für WEA BImSchG-Genehmigungen in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung erteilt werden können, z.B. im Hinblick auf Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich zur Lärmvorsorge. Auch für die Prüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 (10) BauGB - 2-fache Höhe der WEA – ist die Festlegung einer Referenz-WEA relevant.

Als Referenz-Windenergieanlage wird eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, Rotordurchmesser 80 m und einer Nabenhöhe von 170 m festgelegt. Solche Anlagen sind z.B. Enercon E-160 (Gesamthöhe 247 m, Nabenhöhe 167 m, Rotordurchmesser 160 m, Rotorradius 80 m, Nennleistung 5,5 MW) oder Vestas V162 (Gesamthöhe 250 m, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Rotorradius 81 m, Nennleistung 7,2 MW). Es handelt sich dabei um WEA-Typen, die in den Jahren 2022-2024 im Kreisgebiet errichtet wurden. Es ist davon auszugehen, dass WEA dieses Typs auch in den kommenden Jahren noch verfügbar sein werden.

Referenz-Windenergieanlage:

Gesamthöhe: 250 m

Rotordurchmesser: 160 m

Rotorradius: 80 m

Nabenhöhe: 170 m

Rotor-innerhalb:

Der Landkreis Verden wendet Rotor-innerhalb an. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen mit allen Anlagenteilen, auch den Rotoren, vollständig innerhalb der festgelegten Vorranggebiete liegen müssen. Da die Flügelspitze der Rotoren lärm erzeugend ist, sollen alle Teile einer WEA innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen. Das dient insbesondere dem Schutz von Wohnsiedlungen. Der Landkreis Verden hält einen Abstand von 800 m zu Wohnsiedlungen zur Flügelspitze einer WEA auch aufgrund der gestiegenen Anlagenhöhen für geboten. Bei Rotor-Out würde der Landkreis einen Abstand von 880 m zu Wohnsiedlungen ansetzen, da die Referenz-WEA einen Rotordurchmesser von 80 m hat. Laut § 4 Abs. 3 WindBG ist bei Anwendung von Rotor-innerhalb jedoch nur ein Innenpuffer von 75 m abzuziehen, so dass letztendlich mehr anrechenbare Fläche zur Verfügung steht.

2.2. Ausschlusskriterien

Zwar ist es nicht mehr notwendig, zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien zu entscheiden, da es zukünftig allein auf die Erfüllung der Teilflächenziele ankommt und keine Ausschlussplanung mehr vorgenommen wird. Dennoch sind Flächen zu identifizieren, auf denen die Errichtung von WEA aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist (TR-Flächen, sog. „harte Tabuzonen“). Hinzu kommen selbst gewählte planerische Kriterien, die nach dem Willen des Kreistages nicht für die Windenergie genutzt werden sollen, ein planerischer Ausschluss (PA-Flächen, sog. „weiche“ Tabuzonen).

A. Siedlungsbezogene Belange

A.1 Siedlungsgebiete nach Bebauungsplan und nach § 34 BauGB inkl. Abstand 800 m

Vorhandene Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung sind für Vorranggebiete Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht nutzbar. Ausgeschlossen für Vorranggebiete Windenergienutzung sind Gebiete, die nach den §§ 30 und 34 des BauGB beurteilt werden (Gebiete mit Bebauungsplan oder Innenbereich).

Abstand:

Aufgrund des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 3 BauGB müssen WEA Abstand zu Siedlungsgebieten mit Wohnnutzung und/oder vergleichbaren schutzwürdigen Nutzungen einhalten.

Abstand ist erforderlich aus Immissionsschutzgründen, zur Vermeidung eines Schattenwurfs sowie zur Vermeidung einer „optisch bedrängenden Wirkung“. Die konkreten, immissionschutzrechtlichen bzw. schattenwurfsrechtlichen Anforderungen bzw. einzuhaltenden Abstände von WEA werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Einen gesetzlich geregelten Mindestabstand gibt es nicht.

Nach § 249 (10) BauGB kann der öffentliche Belang einer „optisch bedrängenden Wirkung“ einem Vorhaben der Windenergie i.d.R. nicht mehr entgegengehalten werden, wenn zwischen dem Mastfuß der WEA und dem Siedlungsrand der Abstand mindestens die zweifache Gesamthöhe einer WEA beträgt. Gemäß der Referenz-WEA entspricht dies einem Abstand von 500 m.

Als zusätzlicher Vorsorgeabstand wird ein Wert von 300 m festgelegt. Mit der Vorgabe von Rotor-innerhalb ergibt sich somit ein Gesamtabstand von der Flügelspitze (Rotorblattspitze) einer WEA bis zum Siedlungsrand von 800 m. Der Vorsorgeabstand von insgesamt 800 m gewährleistet auf planungsrechtlicher Ebene des RROP, dass die Bestimmungen des Immissionsschutzes, des Schattenwurfs und einem Schutz vor „optisch bedrängender Wirkung“ gewährleistet werden können.

Kriterium A.1.1 Siedlungsgebiete – Fläche (TR)

Kriterium A.1.2 Abstand TR 500m

Kriterium A.1.3 Abstand PA 300m

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

Bebauungspläne

Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1.000 m-Abstand zur Kreisgrenze.

Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Sondergebiete, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist.

Bei Sondergebieten wurde überprüft, ob sie eine Wohnnutzung oder vergleichbare schutzwürdige Nutzung aufweisen, wie z.B. „Seniorenresidenz“ oder „Reiten und Wohnen“. Diese Flächen wurden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden Gewerbegebiete, Industriegebiete, Sondergebiete Einzelhandel sowie Sondergebiete ohne schutzwürdige Nutzungen. Nicht berücksichtigt wurden auch B-Pläne für Gewerbe- und Industriegebiete, in denen Betriebswohnungen zulässig sind. Ausgewertet wurden rechtskräftige Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne.

Quellen:

Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden

Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden

Benachbarte Planungsträger: Datenlieferung Geodaten benachbarte Planungsträger

Gebiete, die nach §34 BauGB beurteilt werden

Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1000 m-Abstand zur Kreisgrenze.

Da bei den benachbarten Planungsträgern Gebiete nach §34 BauGB nur z.T. erhoben werden und somit keine gleichwertige Datenbasis vorgelegt werden konnte, musste zur Berücksichtigung dieser Gebiete eine andere Methodik gefunden werden. Dies wurde wie folgt durchgeführt:

In einem 1-km-Abstand zur Kreisgrenze wurden mit Hilfe der topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) Siedlungsflächen identifiziert und daraus Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung extrahiert. Flächen, für die ein B-Plan existiert, wurden ausgeschnitten. Unter Zuhilfenahme des Objektes „Ortslage“ aus dem ATKIS wurden Flächen, die sich innerhalb einer „Ortslage“ befinden und nicht bereits als B-Plan Siedlung oder B-Plan Freizeitwohnen erfasst sind, als § 34-BauGB eingestuft. Flächen außerhalb der Ortslage wurden nach § 35-BauGB eingestuft und daher hier nicht berücksichtigt.

Quellen:

Gebiete gemäß §34 BauGB Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden; ALKIS Geobasisdaten der LGLN

Gebiete gemäß §34 Stadt Verden: Ermittlung durch den Landkreis auf der Basis Geodaten Flächennutzungsplan Stadt Verden (Gebiete mit Bauflächen ohne Flächennutzungsplan, KEINE geplanten Bauflächen)
Gebiete gemäß §34 BauGB benachbarte Planungsträger: Eigene Ermittlung, siehe oben

In Zweifelsfällen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN tatsächliche Nutzung Signaturtext herangezogen. Berücksichtigt wurden:

Wohnbaufläche

Fläche gemischter Nutzung

Fläche besonderer funktionaler Prägung: Hier fand zusätzlich ein Abgleich mit Hilfe der AK5 statt.

Nicht berücksichtigt wurden Straßenflächen, öffentliche Grünflächen oder randliche Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, da diese nicht abstandserzeugend sind.

A.2 Freizeitwohngebiete: Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete gem. Bebauungsplan + tatsächlich vorhanden inkl. Abstand 800 m

Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete dienen nicht dem Dauerwohnen, sondern der Erholung und Regeneration des Menschen. Der erholungssuchende Mensch ist in seiner Freizeit vor Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zu schützen. Die o.g. Gebiete des Freizeitwohnens werden daher einer Wohnnutzung gleichgestellt.

Abstand:

Durch die Gleichstellung der Gebiete des Freizeitwohnens mit Siedlungsgebieten Wohnnutzung gilt das Abstandsgebot hier gleichermaßen. Es wird daher zum Schutz vor einer „optisch bedrängenden Wirkung“ ein Abstand von 500 m angelegt und zusätzlich als Vorsorgeabstand 300 m.

Kriterium A.2.1 Freizeitwohngebiete – Fläche (TR)

Kriterium A.2.2 Abstand TR 500 m

Kriterium A.2.3 Abstand PA 300 m

Berücksichtigt werden Freizeitwohngebiete mit Bebauungsplan (§30 BauGB) sowie tatsächlich vorhandene Gebiete, z.B. Campingplätze.

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

Bebauungspläne Freizeitwohnen

Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, die benachbarten Planungsträger Freie Hansestadt Bremen, Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg (Weser) und Diepholz, in einem 1.000 m-Abstand zur Kreisgrenze.

Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: SO Wochenendhausgebiet, SO Wochenendplatz, SO Campingplatz

Quellen:

Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden

Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden

Benachbarte Planungsträger: Datenlieferung Geodaten benachbarte Planungsträger.

Campingplätze – tatsächlich vorhanden

Es gibt im Kreisgebiet tatsächlich vorhandene Campingplätze, die weder über eine Platzgenehmigung verfügen noch über einen Bebauungsplan abgesichert sind. Dazu gehören 1 Campingplatz in Thedinghausen-Riede Bolterholz, 1 Campingplatz in Oyten Behlingsee sowie 2 Gebiete in Thedinghausen-Horstedt. Als Basis für diese tatsächlich vorhandenen Gebiete wurde die Darstellung in den Flächennutzungsplänen Thedinghausen und Oyten zu Grunde gelegt.

Quelle:

Sonderbauflächen Campingplatz, Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, Geofachdaten Flächennutzungspläne Thedinghausen und Oyten

In Zweifelsfällen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) des LGLN tatsächliche Nutzung Signaturtext herangezogen. Berücksichtigt wurden:

Campingplatz

Wochenend- und Ferienhausfläche

A.3 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich inkl. Abstand 500 m

Wohnhäuser, Hofstellen und Splittersiedlungen außerhalb der Ortslagen sind durch die vorhandene Wohnbebauung ebenfalls schutzwürdig. Für sie gibt es keinen Bebauungsplan nach § 30 BauGB und sie gelten nicht als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ im Sinne § 34 BauGB.

Abstand:

Für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich gilt hinsichtlich des Schallschutzes ein geringerer Schutzanspruch. Aber der Maßstab einer „optisch bedrängenden Wirkung“ nach § 249 (10) BauGB gilt für Wohnhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich gleichermaßen, da es um eine „zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“ geht. Entsprechend der Referenzanlage wird daher als hartes Tabukriterium ein Abstand von 500 m festgelegt.

Kriterium A.3.1 Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich – Fläche (TR)**Kriterium A.3.2 Abstand 500 m (TR)****Der Ermittlung zu Grunde gelegt werden folgende Objekte:**

Kreisgebiet und Stadt Verden – (ALKIS) Gebäude. Berücksichtigt wurden alle Wohngebäude, die außerhalb von Gebieten nach Kategorie A.1 liegen, also außerhalb von Gebieten nach § 34-BauGB, B-Plänen und den drei Campingplätzen.

Quelle: LGLN, Geobasisdaten, Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), Kategorien: Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung.

benachbarte Planungsträger: Da hier keine Gebäudedaten vorliegen, musste eine eigene Ermittlung vorgenommen werden. Dies wurde wie folgt durchgeführt:

In einem 1-km-Abstand zur Kreisgrenze wurden mit Hilfe der topographischen Karte 1:25.000 (DTK25) Siedlungsflächen identifiziert und daraus zunächst Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung extrahiert. Flächen, für die ein B-Plan existiert, wurden ausgeschnitten. Unter Zuhilfenahme des Objektes „Ortslage“ aus dem ATKIS wurden die Flächen unterteilt nach „innerhalb“ oder „außerhalb“ einer Ortslage. Flächen außerhalb der Ortslage wurden nach § 35-BauGB eingestuft. Um Gebäude zu identifizieren, wurden die DTK25 sowie Luftbilder herangezogen. Sofern Wohngebäude eindeutig zu identifizieren waren, wurde diese der Digitalisierung im GIS zu Grunde gelegt. Sofern das oder die Wohngebäude nicht eindeutig bestimmt werden konnten, wurde wie folgt vorgegangen: Bei 1 Gebäude wurde dieses gewählt. Bei 2 oder mehr Gebäuden wurde der Punkt händisch in die Mitte des kartographischen Gebäude-Ensembles gesetzt. Dies ermöglicht zwar nur eine Annäherung, vermeidet aber die Abstandsberechnung von den Grundstücksgrenzen und wird für die Regionalplanungsebene für ausreichend gehalten.

Quelle: LGLN, Geobasisdaten, „Wohnbaufläche“ und „Fläche gemischter Nutzung“ nach ATKIS.

A.4 Gewerbe- und Sondergebiete4.1. Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP 2016

Es handelt sich um 6 Gebiete, die im RROP 2016 als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ ausgewiesen sind. Nach dem Willen des Kreistages sollen diese Gebiete weiterhin für eine industriell-gewerbliche Nutzung gesichert werden. Es sind Gebiete mit einer regionalen bzw. überregionalen gewerblichen Bedeutung, auf denen sich Industrie- und Gewerbebetriebe zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises ansiedeln sollen. Eine gewerbliche Nutzung dieser Gebiete liegt somit im Kreisinteresse und hat Vorrang vor einer Windenergienutzung.

Kriterium A.4.1 Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe – Fläche (PA)

Die Gebiete sind zum Stichtag 01.04.2025 zum Teil noch nicht bebaut. Bebauungspläne und rechtswirksame Flächennutzungspläne mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen/Baugebiete liegen teilweise vor.

Berücksichtigt werden folgende 6 Gebiete:

Achim-Embsen/Oyten: Das Gebiet ist größtenteils unbebaut. In den Flächennutzungsplänen von Achim und Oyten vollständig enthalten. Teilfläche Bebauungsplan Oyten Nr. 75 „Gewerbegebiet an der A1“, dort auch bereits gewerblich bebaute Grundstücke.

Achim-Uphusen (Achim-West): Das Gebiet ist bisher vollständig unbebaut. Im Flächennutzungsplan Achim zum Teil enthalten. 25. Flächennutzungsplan-Änderung Achim deckt Gesamtfläche ab; Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Dörverden-Barme: Das Gebiet ist bisher fast vollständig unbebaut. Die 29. Flächennutzungsplan-Änderung

Dörverden erfasst das Gebiet größtenteils, bis auf Teilfläche im Süden. Bebauungsplan Nr. 70 „Gewerbe- und Industriepark Barme“ seit 13.12.2023 rechtskräftig, deckt Gebiet nur teilweise ab.

Verden Finkenbergr-Ost/Kirchlinteln-Weitzmühlen: Das Gebiet ist teilweise bebaut. Im Flächennutzungsplan

Kirchlinteln vollständig enthalten, im Flächennutzungsplan Verden größtenteils. Im Verdener Bereich größtenteils durch rechtskräftige Bebauungspläne abgedeckt.

Verden-Nord: Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen und ist größtenteils unbebaut. Im Flächennutzungsplan Verden

ist das Gebiet zum Teil enthalten. Für Teile des Gebietes gibt es rechtskräftige Bebauungspläne.

Langwedel-Daverden: Das Gebiet ist vollständig unbebaut. Im Flächennutzungsplan Langwedel ist das Gebiet zum

Teil enthalten. Eine Teilfläche ist vom Bebauungsplan Langwedel Nr. 56 „Gewerbegebiet Daverden Erweiterung“ überdeckt.

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“

4.3 Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan

Gewerbe- und Sondergebiete, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, erfordern keinen Abstand, da sie keine schützenswerte Wohnnutzung enthalten, mit Ausnahme von betriebsbezogenem Wohnen. Die hier erfassten Gebiete sind größtenteils bereits bebaut, so dass eine Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich nicht möglich wäre. Zudem weisen sie größtenteils auch Höhenbeschränkungen auf, die die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulassen. Nach der bisherigen Rechtsprechung können nur tatsächlich bebaute oder Flächen mit Höhenbegrenzungen als hartes Ausschlusskriterium gewertet werden. Da durch die Regionalplanung aber nicht festgestellt werden kann, welche Gewerbeflächen in der Realität vollständig bebaut sind oder evtl. doch Brachflächen aufweisen, erfolgt sicherheitshalber eine Festlegung als planerischer Ausschluss (PA).

In einem Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiete sind explizit für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Sondergebiete für Einzelhandels- oder Biogasnutzungen dienen ebenfalls der speziell vorgesehenen Nutzung, also Errichtung und Betrieb von Einzelhandelsbetrieben bzw. Biogasanlagen.

Berücksichtigt werden folgende Nutzungsarten: GI, GE, SO Einkaufszentrum, SO Großflächiger Einzelhandel, SO Gartencenter, SO Betriebshof, SO Biogas, SO Bioenergie, Grünfläche Zweckbestimmung „Landgebundene Wassersportanlage“ (Yachthafen Intscheder Wehr).

Berücksichtigt werden jedoch nur die Gebiete bzw. Gebietsteile, die sich außerhalb der Siedlungspuffer (Kriterien A.1.1-1.3 sowie A.2.1-2.3) befinden.

Kriterium A.4.3 Gewerbe- und Sondergebiete gemäß Bebauungsplan – Fläche (PA)

Für das Kriterium wurden folgende Bebauungspläne berücksichtigt:

Gemeinde	B-Plan Bezeichnung	Nummer	Höhenbegrenzung unter 100 m im B-Plan enthalten
Achim	Industriegebiet Achim	013NEU	ja
	Gewerbepark Uesener Feld	058	ja
	Erweiterung Gewerbegebiet Achim-Ost	059	ja
	Industriegebiet Uphusen Nordwestlich der Autobahn	356	
Dörverden	Wildgehege Barme	069	tlw.
	Gewerbe- und Industriepark Barme	070	ja
Kirchlinteln	Bioenergie Armsen	052	ja
Langwedel	Gewerbegebiet Daverden Erweiterung	056	
	Gem. TF 1.6 sind Windkraftanlagen im B-Plangebiet nicht zulässig		
	Langwedeler Yachtclub Intscheder Wehr	083	nein
	Biogasanlage	VB 112	nein
	An der Autobahn	051	ja
	Gewerbegebiet A1 Oyten	075	ja
Thedinghausen			
Verden	Gewerbegebiet Finkenberg	B 4-18 I + B 4-20 I + B 5-24 I + B 5-20 I	tlws. tlws. ja ja

Tabelle 31: Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan

Quelle: Kreisgebiet ohne Stadt Verden: Geofachdaten Landkreis Verden; Stadt Verden: Datenlieferung Geodaten Stadt Verden sowie GIS der Stadt Verden

4.4 Bebauungspläne mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Es gibt im Kreisgebiet einen Bebauungsplan, der großflächig im Außenbereich Flächen mit dem Planzeichen „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“ festsetzt. Es handelt sich um den Bebauungsplan Thedinghausen Nr. 48 „Eyterniederung / Beppener Bruch“, der seit dem 13.11.2015 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan hat den Erhalt der freien Landschaft zur Förderung der Erholung zum Ziel. Laut Begründung sollen bauliche Anlagen, die zu einer Überformung des Landschaftsbildes führen und damit das Landschaftserleben negativ

beeinflussen können, nicht angesiedelt werden. Dazu gehört auch die Errichtung von Windenergieanlagen¹⁵³. Bei einer Aufhebung bzw. Änderung des Bebauungsplans könnte das Vorranggebiet Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch im Süden vergrößert werden. Dies setzt jedoch den Willen der Gemeinde Thedinghausen voraus, den Bebauungsplan im Sinne der Windenergie zu ändern. Die mögliche Vergrößerungsfläche wird im Gebietsblatt zu Th-04 Beppener Bruch beschrieben. Da von Seiten der Gemeinde Thedinghausen noch keine Signale vorliegen, dass eine entsprechende B-Planänderung erfolgen wird, wertet der Landkreis für diese 2. Änderung die „von Bebauung freizuhaltenen Flächen“ gem. B-Plan Nr. 48 weiterhin als Ausschluss.

Kriterium A.4.4 Bebauungspläne mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen – Bebauungsplan Thedinghausen Nr. 48 „Eyterniederung / Beppener Bruch“ – Fläche (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Geofachdaten Landkreis Verden

B. Infrastruktur

B.6. Straßenverkehrsflächen inkl. Abstand

6.1-6.3 Straßenverkehrsflächen Bestand, inkl. Abstand

Bei den Straßenverkehrsflächen wurde die Straßenfläche selbst, die Bauverbotszone sowie die Baubeschränkungszone berücksichtigt. Auch bebaute Straßenflächen wie Autobahnzu- und Abfahrten, Rastplätze sowie Autobahnrohren sind hier als Ausschluss erfasst.

Zu den erfassten Straßenflächen im Bestand zählen die durch den Landkreis führenden Bundesautobahnen A 1 und A 27, die Bundesstraße 215 sowie die durch den Landkreis führenden Landesstraßen und alle Kreisstraßen.

Abstände:

Bauverbotszone: Die Bauverbotszone ist für Autobahnen und Bundesstraßen in § 9 Abs. 1 Satz 1 FStrG geregelt, für Landes- und Kreisstraßen in § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG. Bei Autobahnen beträgt die Bauverbotszone 40m, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 20 m. Die Bauverbotszone ist von baulichen Anlagen jeglicher Art, somit auch von Rotoren von WEA, freizuhalten. Dementsprechend werden folgende Abstände angesetzt:

Bundesautobahnen: 40 m

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: 20 m.

Baubeschränkungszone: Die Baubeschränkungszone beträgt bei Bundesautobahnen insgesamt 100 m vom Fahrbahnrand, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 40 m vom Fahrbahnrand. In der Baubeschränkungszone sind bauliche Anlagen ausnahmsweise möglich. Der Landkreis Verden geht hier von einer Ausnahmegewährung aus, also eines Hineinragens des Rotors in die Baubeschränkungszone. Es wird kein Abstand angesetzt, also 0 m. Die Freihaltung der Bauverbotszone ist durch Rotor-innerhalb gewährleistet.

Kriterium B.6.1 Straßenflächen Bestand Fläche (TR)

Kriterium B.6.2 Bauverbotszone – beidseitig 40 m (TR)

Kriterium B.6.3 Baubeschränkungszone – 0 m (PA)

Quellen: Straßenflächen: Landkreis Verden, Fachdienst Straßen, Geofachdaten Straßenkataster, für Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Straßenbreite wurde am GIS wie folgt berechnet: BAB 1 (6-spurig) = 60 m Breite, BAB 27 (4-spurig) = 40 m Breite, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen = 20 m Breite.

Bebaute Straßenflächen: Zur Ermittlung der Autobahnknotenpunkte wurden externe Geofachdaten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genutzt. Zur Ermittlung der Rastplätze an Autobahnen wurde das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), Geobasisdaten der LGLN, Kategorie Platz, Funktion 5330 genutzt

¹⁵³ Samtgemeinde Thedinghausen, Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“, Begründung S. 9, 3. Absatz

6.4.-6.6 Straßenverkehrsflächen raumbedeutsam geplant, inkl. Abstand

In Achim ist an der BAB 27 die neue Anschlussstelle Achim-West geplant, inkl. Zufahrtsstraßen. Diese ist im RROP 2016 auch als Vorbehaltsgebiet Autobahnanschluss enthalten. Für die neue Anschlussstelle läuft das Planfeststellungsverfahren. Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, ist jedoch während der Geltungszeit des RROP zu erwarten. Diese geplante Straße ist daher bei der Windenergieplanung als Ausschluss zu berücksichtigen. Vom Planungsträger, der Autobahn-GmbH des Bundes, wurden die GIS-Daten des Planfeststellungsverfahrens zur geplanten BAB-Auffahrt zur Verfügung gestellt. Diese wurden generalisierend verwendet.

Abstände:

Bauverbotszone: Die Klassifizierung der geplanten Zufahrtsstraße steht noch nicht fest. Es wurde eine Bauverbotszone von 20 m berücksichtigt.

Baubeschränkungszone: Es wird ein Hineinragen des Rotors einer WEA als Ausnahmegewährung angenommen. Die Freihaltung der Bauverbotszone wird durch Rotor-innerhalb gewährleistet.

Kriterium B.6.4. Straßenverkehrsfläche raumbedeutsam geplant, BAB-Anschlussstelle Achim-West, inkl. Zufahrtsstraßen (PA)

Kriterium B.6.5 Bauverbotszone 20 m (PA)

Kriterium B.6.6 Baubeschränkungszone – 0 m (PA)

Quelle: Autobahn GmbH, GIS-Daten Planfeststellungsverfahren BAB-Auffahrt Achim-West – Stand: 21.04.2022; Landkreis Verden, Geofachdaten Landkreis Verden

B.7 Schienenwege und Gleisanlagen

7.1 + 7.2 Schienenwege 2- und mehrgleisig, inkl. Abstand

Eisenbahnstrecken sind aus tatsächlichen Gründen nicht bebaubar. Berücksichtigt wurden als Ausschlusskriterien die Trassen von Haupt-Eisenbahnlinien. 2- und mehrgleisige Haupt-Eisenbahnstrecken werden mit einer Breite beidseitig der Trassenachse von jeweils 7 m erfasst. Dies entspricht dem Trassenverlauf 2- und mehrgleisiger Hauptstrecken, wie ein Luftbildabgleich ergab.

Zu den 2- und mehrgleisigen Haupt-Eisenbahnstrecken zählen folgende Trassen:

Hamburg – Bremen

Nienburg (Weser) – Verden (Aller) – Langwedel – Bremen

Verden (Aller) – Rotenburg (Wümme)

Güterumgehungsbahn Bremen-Mahndorf – Oyten

Langwedel-Soltau

Zwar ist die Strecke Langwedel-Soltau derzeit eingeleisig; das zweite Gleis ist zurückgebaut. Eine Entwidmung hat jedoch bei der Strecke Langwedel-Soltau nicht stattgefunden, so dass die Strecke rechtlich als 2-gleisig gilt. Die Strecke soll im Zuge des Ausbaus der Alpha-E-Strecken zudem 2-gleisig ausgebaut werden.

Abstände: 100m

Im Schienenverkehr gibt es keine gesetzlich geregelten Abstände. Dennoch sind bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA aus Sicherheitsgründen, z.B. Eisabwurf, Abstände zu Bahnanlagen zu halten. Allerdings können diese Abstände durch technische Systeme wie z.B. eine Rotorblattheizung unterschritten werden. Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes ist ein Abstand von WEA zu Gleisanlagen in Höhe des 2-fachen Rotordurchmessers, mindestens aber die Höhe der Gesamtanlagenhöhe. Das würde entsprechend der Referenzanlage einem Abstand von mindestens 250 m entsprechen. Durch die Festlegung von Rotor-In hat der Turm der Referenz-WEA bereits einen Abstand von 80 m zur Vorrangbereichsgrenze. Zusätzlich wird

entsprechend der Bundes- und der Landesstudie¹⁵⁴ ein Abstand von 100 m angesetzt, so dass sich ein Abstand von 180 m zwischen Turm der WEA und dem Schienenweg ergibt. Das ist zwar geringer als der empfohlene Abstand in Höhe der Gesamtanlagenhöhe, wird aber für realistisch betrachtet, da es sich lediglich um eine Empfehlung handelt, nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Zuständig für eine Zustimmung der Errichtung von WEA in der Nähe von Bahntrassen ist das Eisenbahn-Bundesamt für bundeseigene Eisenbahnen und die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht in Niedersachsen für nicht-bundeseigene Eisenbahnen.

Kriterium B.7.1 Schienenwege 2- und mehrgleisig, Fläche (TR)

Kriterium B.7.2 Abstand zu Schienenwegen 2- und mehrgleisig, jeweils 100m (PA)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“

B.8 Freileitungen, Gasstationen + Rohrfernleitungen

8.1 + 8.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, inkl. Abstand

Die Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen stehen aus tatsächlichen Gründen nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung und sind daher als harte Tabuzonen einzustufen. Zudem müssen WEA zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen Abstand halten.

Neben den bestehenden Freileitungen wurde der Ersatzneubau der 380-kV-Stromleitung Stade-Landesbergen – Freileitungsabschnitte – berücksichtigt. Der Landkreis Verden ist von den Planfeststellungsabschnitten 4 Sottrum-Verden und 5 Verden-Hoya betroffen. Die Planfeststellungsbeschlüsse stammen vom 29.12.2023 (Abschnitt 4) und 10.06.2022 (Abschnitt 5). Im Landkreis Verden befindet sich zudem ein Erdkabelabschnitt des Ersatzneubaus Stade-Landesbergen. Dieser ist separat in den Einzelfallkriterien unter Kriterium 8.5 berücksichtigt. Mit Errichtung des Ersatzneubaus wird die 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen zurückgebaut. Diese ist als Kriterium 8.6 ebenfalls in den Einzelfallkriterien berücksichtigt.

Weitere geplante Leitungsprojekte sind

a) Ersatzneubau Conneforde-Sottrum¹⁵⁵, als Aufstockung der bestehenden 220-kV-Leitung. Diese verläuft auf ca. 5 km im nördlichen Kreisgebiet, Flecken Ottersberg

b) Elbe-Lippe-Leitung, von Dollern (LK Stade) nach Ovenstädt, Kreis Minden-Lübbecke¹⁵⁶. Der Landkreis Verden ist vom Abschnitt Sottrum-Mehringen betroffen. Während der überwiegende Teil der Leitung sich am Bestand orientiert, wird im Kreis Verden die Aller-Weser-Niederung westlich umgangen.

Beide Vorhaben sind in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

¹⁵⁴ Windenergie Bundesstudie: Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, Bosch & Partner im Auftrag des BMWK (Mai 2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030, S.14
Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesysteme IEE Kassel + Bosch & Partner GmbH Berlin (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT), S.13 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

¹⁵⁵ Projekt P119 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG Nr. 56

¹⁵⁶ Projekt P116 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG Nr. 57

Abstände:

Für die Berechnung der Abstände zwischen Stromleitungen und WEA ist nach der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2):2015-05 folgende Berechnungsformel anzusetzen¹⁵⁷:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{Ltg}$$

D_{WEA} = Durchmesser Rotor (Referenz-WEA 160 m)

a_{Raum} = Arbeitsraum 25 m an WEA

a_{Ltg} = Waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand, bei 110-kV-Leitungen = 20 m, über 110-kV-Leitungen = 30m¹⁵⁸

a_{WEA} = Abstand der WEA zum äußeren Leiterseil

Daraus ergibt sich

für 110-kV-Leitungen: $(0,5 \times 160) + 25 + 20 = 125$ m

für 220/380-kV-Leitungen $(0,5 \times 160) + 25 + 30 = 135$ m.

Da bei Rotor-innerhalb vom Wert D_{WEA} jeweils 80 m für den Rotorradius abzuziehen sind, ergeben sich für 110-kV-Leitungen Werte von 45 m und für 220/380-kV-Leitungen Werte von 55 m.

Kriterium B.8.1 Hoch- und Höchstspannungsleitungen 110 / 220 / 380 kV – Trasse sowie beidseitig der Trasse jeweils 15 m/20 m (TR)

Kriterium B.8.2 Hoch- und Höchstspannungsleitungen Abstände – beidseitig des Abstandes gem. Kriterium 8.1 – beidseitig 110-kV 45 m, 220/380-kV 55 m (TR)

Quellen: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, „Leitungstrassen“, nur Freileitungen 110-kV, 220-kV, 380-kV; Tennet: Datenlieferung vom 28.11.2022 zu Planfeststellung Stade-Landesbergen Abschnitt 4 und Datenlieferung vom 08.12.022 zu Abschnitt 5.

110-kV-Leitungen werden mit einer Breite von 30 m angesetzt, also beidseitig je 15 m. Die Breite von 220-kV- und 380-kV-Leitungen wird mit 40 m angesetzt, also je 20 m beidseitig der Leitungstrasse. Ein Abgleich mit Luftbildern zeigt, dass dieser Ansatz realistisch ist.

8.3 Gasstationen, Gas-Verdichterstationen

Im Landkreis Verden befinden sich eine Vielzahl von Gasbohrstationen und 3 Gasverdichterstationen. WEA haben zu diesen Anlagen Abstände zu halten. Für die Abstandsberechnung kann die Rundverfügung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 17.10.2022¹⁵⁹ angewendet werden. Diese hat für die Fallkonstellation, dass eine WEA sich einer vorhandenen Verdichterstation nähert, zwar nur empfehlenden Charakter. Sie wird dennoch der Planung der Abstände zu Grunde gelegt. Laut Rundverfügung bezeichnet Kriterium A den notwendigen Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA und Kriterium B den notwendigen Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an der WEA. Dies gilt generell. Bis zu einem Abstand von 900 m kann jedoch im Einzelfall eine gutachterliche Bewertung erforderlich werden, die Sicherheitsvorkehrungen an den WEA vorsieht. Bei den Sicherheitsvorkehrungen handelt es sich z.B. um häufigere Wartungsintervalle, eine Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeit (Windstärke) oder eine Fernüberwachung der Bauteile der WEA handeln. Mögliche Sicherheitsvorkehrungen sind in Tabelle 2 der LBEG-Rundverfügung vom 17.10.2022 genannt¹⁶⁰.

Gasverdichterstationen: Im Landkreis Verden befinden sich die Gasverdichterstationen Achim-Embsen, Holtum-Geest und Brammer. Da in Gasverdichterstationen sich die Risiken potenzieren, wird gem. der o.g. Rundverfügung das Kriterium B angesetzt. Dies erfolgt auch aus Vorsorgegründen. Nach Abb. 2 auf S. 5 der o.g. Rundverfügung beträgt der Abstand 3x Nabenhöhe,

¹⁵⁷ Zitiert nach Tennet: Stellungnahme vom 21.4.2022 zum 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden, Anhang

¹⁵⁸ Zitiert nach ecoJoule construct: Stellungnahme vom 11.4.2022 zum 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden, S.4

¹⁵⁹ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2022): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022

¹⁶⁰ Ebd., Tabelle 2, S. 8

somit $3 \times 170 \text{ m} = 510 \text{ m}$. Da 80 m bereits durch Rotor-innerhalb gewährleistet sind, beträgt der anzusetzende Abstand 430 m.

Die Gasverdichterstation Achim-Embsen, die eine wichtige Schnittstelle bei der deutschlandweiten Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff ist, wird in Richtung Westen erweitert¹⁶¹. Diese Erweiterung wurde in der Windkraftplanung bereits berücksichtigt.

Für die Gasverdichterstation Achim-Embsen liegt zudem ein Gutachten über die Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Achimer Bruch vor¹⁶². Darin wird ein Abstand zwischen dem Turm einer WEA und dem Gelände der Verdichterstation von 495 m für möglich gehalten – allerdings nur mit Installation von Sicherheitsvorkehrungen an den WEA. Ohne diese wäre ein Abstand von 930 m einzuhalten. Der vom Landkreis Verden angesetzte Wert von 510 m wird durch das Gutachten somit bestätigt, **gilt für das Gebiet Ach-03 Achimer Bruch jedoch mit Sicherheitsvorkehrungen an den WEA.**

Gasbohrstationen: Es wird Kriterium A angesetzt; also mit Sicherheitsvorkehrungen an der WEA. Nach Abbildung 2 auf S. 5 der o.g. Rundverordnung beträgt der Abstand nach Kriterium A zu obertägigen und untertägigen Schutzobjekten die Gesamthöhe einer WEA. Daraus ergibt sich ein Abstand von 250 m. Da 80 m bereits durch Rotor-innerhalb gewährleistet sind, beträgt der anzusetzende Abstand 170 m.

Kriterium B.8.3 (1): Gasverdichterstationen Fläche (TR)

Kriterium B.8.3. (2) Gasbohrstationen Fläche (TR)

Kriterium B.8.3 (3) Abstand Gasverdichterstationen – 430 m (TR)

Kriterium B.8.3 (4) Abstand Gasbohrstationen – 170 m (TR)

Quellen: Gasverdichterstationen: digitale Quellen lagen nicht vor, daher Digitalisierung anhand beim Landkreis Verden vorliegender analoger Pläne.

Gasbohrstationen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Datenlieferung vom 19.08.2022

B.9 Flugverkehr

9.1-9.3 Verkehrslandeplätze, Platzrunden, inkl. Abstände 400 m/850 m

Die Fläche von Verkehrslandeplätzen inklusive Landebahnen ist zur Errichtung von WEA nicht geeignet und sind somit als harte Tabuzone einzustufen. Die Verkehrslandeplätze sind wichtig für die Sportfliegerei. Auf den Verkehrslandeplätzen starten und landen Motor- und Segelflieger. Neben der Sportbedeutung haben die Verkehrslandeplätze auch eine Relevanz für Geschäftsflüge, die dem Sportbetrieb jedoch untergeordnet ist. Im Kreisgebiet befindet sich der Verkehrslandeplatz Scharnhorst, der mit seiner Fläche berücksichtigt wird. In den Landkreis Verden hinein wirkt der Landeplatz Weser-Wümme in Hellwege, Landkreis Rotenburg (Wümme) mit einzuhaltenden Abständen.

Platzrunden Verkehrslandeplätze inkl. Abstände: Maßgeblich für die Freihaltung von Platzrunden von Motor- und Segelflugplätzen inkl. Abständen sind die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtbetrieb (NfL I 92/13). Danach sollen im Bereich von Platzrunden sowie eines Mindestabstandes von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurven) keine Hindernisse vorhanden sein, die eine sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden könnte¹⁶³. Zu den Hindernissen zählen auch WEA inkl. ihrer Rotoren. Obwohl es sich nicht um eine gesetzliche Grundlage handelt, sind die gem. dieser Grundsätze ermittelten Flächen und Abstände als rechtliches Hindernis zu werten. Sie werden daher ebenfalls als harte Tabuzone eingestuft.

¹⁶¹ Gasunie Deutschland, Mail vom 01.08.2023, Kartenanhang

¹⁶² Veenker Ingenieure (2024): Gutachten im Auftrag der Gasunie Deutschland, Windvorranggebiet bei Achim, Embsen, Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen

¹⁶³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Stellungnahme vom 17.03.2022

Im Bereich Kirchlinteln Holtum/Geest befinden sich Bestands-WEA in der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Scharnhorst. Hierzu wurde im Vorfeld der Planung die Obere Luftfahrtbehörde in Oldenburg befragt, ob hier ein Repowering bzw. eine Wiedererrichtung von WEA möglich wäre. Die Obere Luftfahrtbehörde hat dies mit Schreiben vom 31.1.2021 sowie 25.04.2022 eindeutig verneint¹⁶⁴. Die Wiedererrichtung von WEA im Bereich der Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Verden-Scharnhorst ist nicht zustimmungsfähig.

Kriterium B.9.1 Verkehrslandeplätze - Fläche (TR)

Kriterium B.9.2 Platzrunden Verkehrslandeplätze - Fläche (TR)

Kriterium B.9.3 Abstände von 400 m/850 m zu den Platzrunden Verkehrslandeplätze (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Verkehrslandeplatz“;

Sichtflugkarte „ELEV 144“ Verden-Scharnhorst (EDWV) vom 1.8.2019 sowie Sichtflugkarte „ELEV 59“ Weser-Wümmeniederung (EDWV) vom 8.4.2021, beide auf Basis von Daten der DFS – Deutschen Flugsicherung GmbH; eigene Berechnungen

C. Natur und Landschaft, Umwelt

C.11 Natur und Landschaft

11.1 + 11.2 Naturschutzgebiete (NSG), inkl. Abstände

Naturschutzgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen und sind streng geschützt. Nach den Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen und Maßnahmen, die zu einer Beschädigung oder nachhaltigen Störung eines Naturschutzgebiets führen können, verboten. Für Naturschutzgebiete gilt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein absolutes Veränderungsverbot. Auch die Bundes- und Landesstudie¹⁶⁵ stufen Naturschutzgebiete als Ausschlusskriterium ein. Eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung ist somit nicht gegeben.

Natura-2000-Gebiete: Im Landkreis Verden sind alle Natura-2000-Gebiete als NSG oder als LSG ausgewiesen. Sie sind daher nicht als eigene Kategorie erfasst, sondern in den Kriterien 11.1 und 11.3 enthalten.

Abstände:

Vier Naturschutzgebietsverordnungen enthalten Verbote zur Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines bestimmten, in der Verordnung benannten Abstandes zur Grenze des Naturschutzgebietes (NSGs). Es handelt sich hierbei um Abstände, die in den Verfahren zur Ausweisung der NSG festgelegt wurden und somit vom Landkreis Verden selbst bestimmt sind. Alle 4 NSG stellen die Kernzonen von FFH-Gebieten dar; Wümmeniederung und Aller sind zudem als EU-Vogelschutzgebiet eingestuft. Es erfolgt eine Einstufung als PA (weiche Tabuzone).

Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- NSG-Lü 270 Fischerhuder Wümmeniederung, Abstand 1.000 m, NSG-VO § 4 Abs. 4, in Kraft seit 13.04.2006. Der Abstand wurde von der NSG-Grenze berechnet.
- NSG-Lü 306 Untere Allerniederung im Landkreis Verden, Abstand 1.200 m, NSG-VO § 3 Abs. 4, in Kraft seit 03.12.2016. Der Abstand wurde von der NSG-Grenze berechnet.
- NSG-Lü 347 Lehrdetal, Abstand 1.200 m, NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 26, in Kraft seit 01.02.2019. Das Abstandsgebot gilt jedoch nur für ein Teilgebiet des NSG. Zur Ermittlung des Abstandes wurde dieses Teilgebiet separat digitalisiert.

¹⁶⁴ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 31.1.2021 – mit fehlerhafter Angabe auf S.2 „Landesplatz Weser-Wümmeniederung“; dieselbe, Email vom 25.04.2022 mit der Klarstellung, dass es sich um den Landesplatz Scharnhorst handelt und eine Änderung des RROP zugunsten der Windenergie nicht zugestimmt werden kann

¹⁶⁵ Bundesstudie (2022): Guidehouse u.a., Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S.10; Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a. (2023): Flächenpotenzialanalyse ..., S.16 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

- NSG-Lü 348 Wedeholz, Abstand 1.500 m, NSG-VO § 3 Abs. 3 Nr. 9, in Kraft seit 01.02.2019. Der Abstand gilt für das FFH-Gebiet Nr. 255 „Wedeholz“. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes entspricht jedoch der Naturschutzgebietsgrenze, so dass der Abstand von der NSG-Grenze berechnet wurde.

Kriterium C.11.1 Naturschutzgebiete (NSG) - Fläche (TR)

Kriterium C.11.2 Abstände zu 4 Naturschutzgebieten 1.000 m Wümme, 1.200 m Untere Allerniederung und Lehrde, 1.500 m Wedehof (PA)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten „Naturschutzgebiete“, Datenabruf 2.3.2020; eigene Berechnungen

11.3 Landschaftsschutzgebiete (LSG), die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind

In Landschaftsschutzgebieten ist nach § 26 (3) Satz 1 BNatSchG die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verboten. Allerdings gilt dies nicht für LSG, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind (§ 26 (3) Satz 4 BNatSchG). In diesen Gebieten haben weiterhin die Natur- und Artenschutzziele Vorrang. Diese Gebiete werden daher als TR (harte Tabuzone) gewertet.

Für das Kriterium wurden folgende Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt:

- LSG VER 55 Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern
- LSG VER 58 Untere Allerniederung im Landkreis Verden
- LSG VER 59 Poggenmoor
- LSG VER 60 Fledermauswälder Dörverden
- LSG VER 61 Lehrdewiesen

Kriterium C.11.3 Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig Natura-2000-Gebiete sind – Fläche (TR)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten EU-Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete.

11.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG), keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet

Nach § 26 (3) Satz 1 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Allerdings ist es Wille des Landkreises Verden, auch Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich von WEA freizuhalten. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG dienen primär dem Schutz von Natur und Landschaft, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die LSG erfüllen darüber hinaus eine wichtige Funktion für die ruhige Erholung der Bevölkerung. Oftmals ist Schutzzweck auch Schutz des Landschaftsbildes. Die Errichtung von großmaßstäblichen technischen Bauwerken wie WEA würden den Schutzzweck und die Schutzfunktion dieser Gebiete erheblich stören und überprägen. Diese LSG werden in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) festgelegt. In der Einzelfallprüfung wird dennoch geschaut, ob es LSG-Flächen gibt, die an Potenzialflächen angrenzen und somit – ohne Gefährdung des Schutzzweckes des LSG - einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Hierzu gehören folgende Landschaftsschutzgebiete: LSG VER-03, VER-10, VER-12, VER-17, VER-27, VER-28, VER-29, VER-30, VER-25, VER-37, VER-38, VER-29, VER-44, VER-45, VER-46, VER-47, VER-48, VER-49, VER-50, VER-53, VER-54, VER-56, VER-57 sowie die Teile der LSG VER-55, VER-58, Ver-59 und VER-61, die sich nicht mit Natura-2000-Gebieten überschneiden.

Kriterium C.11.4 Landschaftsschutzgebiete, keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebieten – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Landschaftsschutzgebiete

11.7. Gesetzlich geschützte Biotope, Fläche

Bestimmte Naturbestandteile wie z.B. fließende + stehende Gewässer, Moore, offene Binnendünen, Bruch- und Auwälder, Nasswiesen, mesophiles Grünland, Obstbaumwiesen sind nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich in ihrem Bestand geschützt. Im Landkreis Verden sind 715 solcher gesetzlich geschützten Biotope bekannt.

Windenergieanlagen können gesetzlich geschützte Biotope negativ beeinflussen und durch ihre Fundamente zerstören. Gesetzlich geschützte Biotope wurden daher in diesem Schritt als weiches Ausschlusskriterium (PA) gewertet. Der konkrete Standort von WEA ist im RROP-Verfahren jedoch noch nicht bekannt. Kritisch sind insbesondere das Fundament sowie die Zufahrtsstraße. Je nach Biotoptyp ist auch ein Überstreichen durch den Rotor denkbar, sofern sich die Biotopeigenschaft dadurch nicht ändert. Wenn dies der Fall ist, ist das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops in einem Vorranggebiet Windenergienutzung unproblematisch. Das Kriterium wurde daher zusätzlich in die Einzelfallprüfung eingestellt. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern enthalten.

Die gesetzlich geschützten Biotope wurden von der anrechenbaren Fläche abgezogen, da Fundamente von WEA dort nicht zulässig sind.

Kriterium C.11.7 gesetzlich geschützte Biotope – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten gesetzlich geschützte Biotope

11.8 + 11.9 Avifauna, Nahbereich + Zentraler Prüfbereich

Rechtlicher Rahmen

Mit dem sogenannten „Sommerpaket“ wurde im Juli 2022 u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert, mit Bezug auf den Artenschutz und den Betrieb von Windenergieanlagen an Land. Für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten wurde ein Beurteilungsmaßstab festgelegt, der in § 45b sowie der Anlage 1 des BNatSchG geregelt ist. Danach werden drei Bereiche der Prüfung unterschieden:

- **Nahbereich (§ 45b Abs. 2)**
Bei einem Abstand geringer des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht
- **Zentraler Prüfbereich (§45b Abs. 3)**
Bei einem Abstand größer Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich sieht das Gesetz i.d.R. Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare. Es sei denn, die signifikante Risikoerhöhung wird durch Habitatpotenzialanalysen, durch Raumnutzungsanalysen widerlegt oder durch fachliche anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert.
- **Erweiterter Prüfbereich (§ 45b Abs. 4)**
Bei einem Abstand größer zentraler Prüfbereich und geringer als der erweiterte Prüfbereich geht das Gesetz nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko aus. Es sei denn, es liegt eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare vor und die signifikant erhöhte Risikoerhöhung kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht verringert werden.

Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG enthält eine Tabelle mit Angaben in Metern zu den jeweiligen Brutvogelarten und dem jeweils zugehörigen Nahbereich, zentralen und erweiterten Prüfbereich.

Anlage 1 Abschnitt 2 enthält mögliche Schutzmaßnahmen, wie u.a. Antikollisionssysteme oder Abschaltungen.

Zwar gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 45b BNatSchG erst im Zulassungsverfahren und nicht in der Raumordnung. Die Raumordnung hat jedoch sicherzustellen, dass die ausge-

wiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung auch durch Windenergieanlagen genutzt werden können. Der Planungsträger Landkreis Verden hat dazu eine fachliche Einschätzung zu treffen. Ergibt die fachliche Einschätzung, dass die Errichtung von WEA aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht möglich sein wird – unter Einbeziehung möglicher Schutzmaßnahmen - und dies ist bereits auf Raumordnungsebene erkennbar, ist das entsprechende Potenzialgebiet für die Windenergie nicht nutzbar.

Vorgehen im Landkreis Verden

Avifauna-Kartierung

Im Landkreis Verden liegt aus dem Jahr 2019 eine avifaunistische Kartierung¹⁶⁶ vor, beauftragt vom Landkreis Verden. Diese wird zur fachlichen Einschätzung des avifaunistischen Risikos bzw. Nutzbarkeit der Potenzialflächen durch Windenergieanlagen genutzt. Kartiert wurden Untersuchungsgebiete in einem Umfang von ca. 10.000 Hektar. Die Potenzialflächen liegen überwiegend in den kartierten Untersuchungsgebieten. Nicht kartiert wurden die Bestandsgebiete nach FNP.

Für das avifaunistische Gutachten von 2019 wurden relativ große Flächen kartiert, mit einer abweichenden Nummerierung zu den Potenzialflächen. Um eine Zuordnung vornehmen zu können, wurden die Gebiete in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zudem wird die Kurzbezeichnung der Avifauna-Kartierung 2019 in den einzelnen Gebietsblättern genannt.

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Nr. Potenzialfläche Windenergie	Bezeichnung	Nr. Potenzialgebiet	Kurzbezeichnung	Ort
Ach-01	Achim-Embsen	01	Ach_01	Achim-Embsen
Ach-02	Achim-Borstel	05	Ach_05	Achim Borstel
Ach-03	Achimer Bruch	06	Ach_06 B	Achimer Bruch – Bremer Kreuz
Ach-04	Achim-Bollen	07	Ach_07	Achim-Bollen Clüverswerder
Dör-01	Ahnebergen	09	Doer_02 A Doer_02 B	Ahnebergen
Dör-02	Westen	11	Doer_04 A Doer_04 B	Westen-Diensthop
Dör-03	Hämelhausen	13	Doer_06	Hülsen/L200
Dör-04	Horst / Stoploh	13	Doer_06	Hülsen/L200
Dör-05	Dörverden östlich / K15	11	Doer_03 Doer_04 A	Stedorf östlich Westen-Diensthop
Dör-06	Dörverden-Borstel	10	Doer_03	Stedorf östlich
Dör-07	Dörverden südlich Diensthop	11	Doer_04 B	Westen-Diensthop

¹⁶⁶ BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Dör-08	Industriegleis Barne	12	Doer_05	Barne-Diensthof
KI-01	Heidberg / Holtum- Geest	14	KI_01	HoltumGeest - Walle
KI-02	Odeweg	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-03	Deelsen / Brammer	15	KI_02 A + KI_02 B	Kirchlinteln nördlich
KI-04	Klein Linteln	15	KI_02 B	Kirchlinteln nördlich
KI-05	Kreepen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-06	Groß Sehlingen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-07	Sehlingen	17	KI_04	Kreepen - Sehlingen
KI-08	Lintelner Stüh	20	KI_07 A	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-09	östlich Kirchlinteln	20	KI_07 A + KI_07 B	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-10	Weitzmühlen	20	KI_07 B + KI_07 C	Kirchlinteln östlich - Weitzmühlen
KI-11	Heins / Kreisgrenze	19	KI_06	Bendingbostel-Heins
KI-12	Neddenaverbergen	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-13	Wittlohe	27	KI_13 KI_14	Stemmen östlich Otersen
KI-14	Lohberg	23	KI_10 A	Hohenaverbergen- Wittlohe
KI-15	Wittlohe/L160	23	KI_10 A	Hohenaverbergen- Wittlohe
KI-16	Neddenaverbergen / Hinter den Brüchen	24	KI_11	Neddenaverbergen südlich
KI-17	Lehringen	21	KI_08 C	Nedden Verdner Moor
KI-19	Biogas Armsen	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-20	Otersen	27	KI_14	Otersen
KI-21	Östlich Specken	21	KI_08 A	Nedden Verdner Moor
KI-22	Luttum östlich	22	KI-09 B	Armsen Luttum
KI-23	Holtum Wald Hollerbusch	15	KI_02 A	Kirchlinteln nördlich
Lw-01	Langwedel- Giersberg	29	Lw_02	Langwedel-Giersberg Grasdorf
Lw-02	Nördlich Völkersen	33	Lw_06 A + Lw_06 C	Völkersen Nord

RROP 2016, 2. Änderung		Avifauna-Kartierung 2019		
2. Entwurf Bezeichnung Potenzialflächen				
Lw-03	Westlich Völkersen	31	Lw_04	Langwedel Völkersen westl.
Lw-04	Heidkrug	33	Lw_06 A+ Lw_06 E	Völkersen-Nord
Lw-05	Lindholz	32	Lw_05	Langwedel Daverden Sand
Lw-06	Etelsen Sandabbau	28	Lw_01	Etelser Moor/Etelser Holz
Ott-01	Benkel	35	Ott_01	Benkel
Ott-02	Nördlich Otterstedt	36	Ott_02	Otterstedt nördlich
Ott-03	Nördlich Quelkhorn	39	Ott_05	Quelkhorn nördlich
Ott-04	Otterstedt südwestlich	40	Ott_06	Ottersberg Kampe nördl.
Ott-05	Ottersberg-Kampe	42	Ott_08	Quelkhorn - Kampe
Ott-06	Ottersberg Wümmeniederung	45	Ott_11	Wümmewiesen Ottb Bf
Ott-07	Narthauen südlich	38	Ott_04	Narthauen – Otterstedter See
Ott-08	Otterstedt Seegengraben	37	Ott-03	Otterstedt westlich
Oy-01	Oyten Bassen-Ost	48	Oy_03 A + Oy_03 B	Oyten-Bassen Ost
Oy-02	Oyten Wümmewiesen	46	Oy_01	Wümmewiesen Oyten-Backsberg
Th-01	Dibbersen	52	Th_03	Dibbersen
Th-02	Westlich Riede	55	Th_06 A + Th_06 B	Riede westlich
Th-03	Syker Straße	57	Th_08	Thedinghausen Syker Straße
Th-04	Beppener Bruch	58	Th_09 A	Beppener Bruch
Th-05	Emtinghauser Bruch	58	Th_09 C	Beppener Bruch
Th-06	Neu Wulmstorf	60	Th_11	Wulmstorf
Th-07	Intschede	61	Th_12 B	Intschede
Th-08	Blender-Oiste	63	Th_14 A + Th_14 B	Blender - Oiste
Th-09	Emtinghausen Süstedter Bruch	59	Th_10	Emtinghausen - Willenbruch

Tabelle 32: Abgleich Potenzialflächen (2025) + Avifauna-Kartierung BIOS + Ökologis (2019): Potenzialerschätzung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

Zusätzlich zum Avifauna-Gutachten aus 2019 sind auch Informationen aus Bauleitplanungsverfahren¹⁶⁷, Genehmigungsverfahren sowie von Nachbar-Kreisen¹⁶⁸ in die Bewertung eingeflossen. Die Unterlagen zu Bauleitplanungsverfahren sind öffentlich zugänglich. Unterlagen aus Genehmigungsverfahren sind nicht öffentlich verfügbar. Sie wurden dem Landkreis Verden im Rahmen von BlmSchG-Verfahren vorgelegt und im Rahmen des RROP ausgewertet. Die verwendeten Gutachten sind im Literaturverzeichnis unter den beim Landkreis Verden vorliegenden Unterlagen angegeben. Datenstand ist der 01.04.2025.

Avifauna-Kategorien

Es wurden 4 Kategorien gebildet:

Kriterium C.11.8a Avifauna - Nahbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (PA)

Kriterium C.11.8b Avifauna – Nahbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (E)

Kriterium C.11.9a Avifauna – Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu – Fläche (R)

Kriterium C.11.9b Avifauna – Zentraler Prüfbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu – Fläche (E)

Der erweiterte Prüfbereich wurde nicht als Planungskriterium erfasst.

Zur Erläuterung:

Von den in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG genannten Vogelarten sind in der Avifaunakartierung 2019 folgende erfasst: Seeadler, Fischadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Uhu. Die Arten Schrei- und Steinadler kommen im Landkreis Verden nicht vor, die Art Sumpfohreule wurde im Kreisgebiet nicht festgestellt.

Die Nahbereiche der erfassten Vogelarten mit Ausnahme der Weihen wurden als planerisches Ausschlusskriterium erfasst (PA). Zwar liegt mit § 45b BNatSchG und der Anlage 1 Abschnitt 1 eine rechtliche Grundlage vor, die auch eine Einstufung als TR-Kriterium rechtfertigen würde. Allerdings sind aus Naturschutzsicht auch für Nahbereiche Ausnahmen denkbar. Zudem rechtfertigt nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz¹⁶⁹ ein Neststandort kein hartes Tabu.

Die Weihenarten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sind für Wechselnester bekannt; die Weihenester werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt. Auch die Anzahl der Nester variiert von Jahr zu Jahr. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Abstand der Rotorunterkante zum Gelände bei der Referenz-WEA 90 m beträgt (170 m Nabenhöhe – 80 m Rotor), was in der Regel keine Gefährdung für Weihen bedeutet, da diese bei ihrem Flug selten diese Höhen erreichen. Bei der GIS-Analyse hat sich zudem herausgestellt, dass einige von den 2019 kartierten Weihenbrutplätzen an Standorten liegen, die bereits seit langem mit Bestands-WEA bebaut sind (z.B. Th-02 Westlich Riede, Th-04 Beppener Bruch). Die 2019 kartierten Brutplätze der Weihen wurden daher nicht als Ausschluss gewertet, sondern als Kategorie in der Einzelfallprüfung.

Uhu: Im Gegensatz zu Weihen ist der Uhu horsttreu bzw. auf einem kleinerem Bereich standorttreu. Der Nahbereich des Uhus verbleibt somit im planerischen Ausschluss.

Die Zentralen Prüfbereiche der erfassten Vogelarten mit Ausnahme der 4 Arten Korn-, Rohr-, Wiesenweihe und Uhu wurden als Restriktionskriterium erfasst. In den Zentralen Prüfbereichen besteht zwar grundsätzlich ein hohes avifaunistisches Risiko. Ein Ausschluss ist jedoch nicht

¹⁶⁷ Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022; Samtgemeinde Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

¹⁶⁸ Landkreis Heidekreis: Avifauna-Daten zur Abstimmung Windgebiete, Datenlieferung vom 8.4.2025

¹⁶⁹ Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.12.2022, Az. (C 11490/21. In dem Urteil ging es um Rotmilanhorste.

generell gerechtfertigt. Hier wurde bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Zentralen Prüfbereichen geprüft, ob Ausnahmeregelungen möglich sind bzw. Schutzmaßnahmen angeordnet werden können.

Die Zentralen Prüfbereiche der Arten Korn-, Rohr- und Wiesenweihe sowie Uhu werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Hierzu wird auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu §45b BNatSchG, Fußnote 1 verwiesen. Danach wird für die Arten Rohr-, Wiesenweihe und Uhu eine Kollisionsgefährdung im Flachland nur bei einer Rotorunterkante von weniger als 50 m angenommen. Bei der Kornweihe ist bereits der Nahbereich der Kornweihe in der Einzelfallprüfung zugeordnet. Daher wird diese Vogelart beim Zentralen Prüfbereich ebenfalls der Einzelfallprüfung zugeordnet.

Nähere Informationen zur avifaunistischen Betroffenheit enthalten die Gebietsblätter.

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialerschätzung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

- eigene Digitalisierung auf der Basis von Fauna-Gutachten, die dem Landkreis Verden im Zuge von Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden. Diese sind im Literaturverzeichnis unter „beim Landkreis Verden einsehbare Literaturquellen“ aufgeführt.

C.12 Gewässer, Wasserwirtschaft

12.1 + 12.2 Wasser-/Gewässerflächen, inkl. Abstand

Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha werden entsprechend der Bundes- und der Landesstudie als Ausschlusskriterium gewertet¹⁷⁰. Fließgewässer sind gem. § 36 WHG und § 10 WaStrG nicht als Standort für WEA geeignet. Dies würde zu schädlichen Gewässeränderungen führen; außerdem würde die Gewässerunterhaltung unzulässig erschwert. Auch stehende Gewässer, wozu im Landkreis Verden insbesondere Seen und Teiche gehören, sind nicht für Windenergie geeignet.

Der Ermittlung wurden Gewässer I. Ordnung Bundeswasserstraße und Landesgewässer (Geofachdaten des Landes Niedersachsen) sowie Stehende Gewässer > 1 ha nach der „tatsächlichen Nutzung“ (ALKIS), Geobasisdaten der LGLN, zu Grunde gelegt. Im Landkreis Verden gehören dazu die Flüsse Weser und Aller sowie Bachläufe und Seen.

Abstände:

Zu den vorstehenden Gewässern nach 12.1 wurde ein Abstand von 50 m angelegt. Es wird von einer Nicht-Überspannung durch den Rotor ausgegangen. Rechtsgrundlage für den Abstand ist § 61 BNatSchG, nach dem bauliche Anlagen zu Fließgewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern > 1 ha einen Abstand von 50 Metern einzuhalten haben.

Kriterium C.12.1 Wasser- und Gewässerflächen I. Ordnung (Gewässer >1ha) – Fläche TR

Kriterium C.12.2 Abstand zu Wasser- und Gewässerflächen I. Ordnung (Gewässer >1ha) – beidseitig zu 12.1 je 50 m (PA)

Quelle: Geodatenportal Niedersachsen, „Wasserstraßenklassen“ sowie LGLN, Geobasisdaten, ALKIS „Tatsächliche Nutzung“

12.3 + 12.4 Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II

Im Kreisgebiet befinden sich mehrere Wasserschutzgebiete. Diese dienen der langfristigen Sicherung der Trinkwasserförderung aus dem Grundwasser. Durch den Bau und beim Betrieb

¹⁷⁰ Bundesstudie: Guidehouse u.a., Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S.10; Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a.: Flächenpotenzialanalyse..., zugehöriger Kriterienkatalog, a.a.O.

von WEA können Verschmutzungen durch Betriebs- und Schmierstoffe, die in den Boden und somit in das Grundwasser gelangen, nicht ausgeschlossen werden.

Die Schutzzone I kennzeichnet die Brunnenfassungen. Diese sind gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. den jeweiligen Schutzverordnungen von jeglichen Verunreinigungen freizuhalten. Da sich sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von WEA Verunreinigungen nicht gänzlich vermeiden lassen, sind die WSZ I als Ausschluss festgelegt (Nr. 12.3). Die Schutzzone II kennzeichnet das engere Wassereinzugsgebiet, in der das zu fördernde Grundwasser eine geringe Fließgeschwindigkeit hat. Im Landkreis Verden gibt es 5 Wasserschutzgebiete. Nach den 5 WSG-Verordnungen können in Schutzzone II bauliche Anlagen durch Ausnahme, Befreiung oder Erlaubnis der Unteren Wasserschutzbehörde zugelassen werden. Ausnahmen, Befreiungen oder eine Erlaubnis dürfen aber nur erteilt werden, wenn vom Vorhaben KEINE Gefährdung für das Grundwasser und somit für die Trinkwassergewinnung ausgeht. Eine Gefährdung kann beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen durch Schmierstoffe o.ä. jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Landkreis Verden stuft daher auch die Zone II als Ausschlusskriterium ein. Da Probleme in erster Linie durch den Mast und Fundamente von WEA entstehen, ist eine Überlagerung durch Rotoren von WEA möglich.

Für WEA gelten Verbote im Fassungsbereich (Schutzzone I) und der engeren Schutzzone II, die durch

die Nähe der (baulichen) Anlage zur Wassergewinnungsanlage
das Verbot von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach VAWS und
den Eingriff in die Deckschichten

begründet sind¹⁷¹.

Das Kriterium erfasst 4 der 5 im Kreis befindlichen Wasserschutzgebiete

Wittkoppenberg (Achim)
Langenberg (Kirchlinteln)
Panzenberg (Verden)
Verden (Verden)

Das 5. Wasserschutzgebiet ist das Wasserwerk Rotenburger Land. Dieses ragt lediglich mit der Wasserschutzzone III in das Verdener Kreisgebiet hinein. Die WSZ III umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Trinkwasserschutzgebietes. Es besteht nur ein geringes Risiko für die Beeinträchtigung von Schutzzielen. Die WSZ III wird daher nicht weiter betrachtet.

Kriterium C.12.3 Wasserschutzgebiete Zone I – Fläche (PA)

Kriterium C.12.4 Wasserschutzgebiete Zone II – Fläche (PA)

Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geofachdaten Wasserschutzgebiete, Zonen I + II

12.5 Deiche, inkl. Abstand 50 m

Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche sind Schutzeinrichtungen für Hochwässer, auf denen die Errichtung von WEA nicht gestattet ist. Die 73 km langen Hauptdeiche im Kreisgebiet werden somit als Ausschluss festgelegt. Nach § 16 Niedersächsisches Deichgesetz haben zudem Anlagen jeder Art ein Abstand von 50 m zum Deichfuß einzuhalten. Die Fläche der Deiche sowie ein Abstand von 50 m werden somit als Ausschlusskriterium festgelegt (Nr. 12.5).

Kriterium C.12.5 Deiche, mit einem Abstand beidseitig der Deichtrasse von 50 m – Fläche + beidseitig 50 m (TR)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet Deich“, eigene Berechnungen

¹⁷¹ Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (27.10.2016): Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Punkt 4 sowie ders., Antwort auf die mündliche Anfrage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden?, Presseartikel vom 17.07.2015

12.6 Überschwemmungsgebiete

Nach §§ 78 Abs. 4 und 8 WHG ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Planung und Errichtung von WEA untersagt. Eine Errichtung ist nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig. Ausnahmen sind nur für Einzelfälle zulässig. Zu beachten ist auch der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz vom 19.8.2021, Raumordnungs-Grundsatz Nr. 2 II.2.2 (G), wonach raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nicht neu errichtet werden sollen.

Für den Landkreis Verden steht in den Überschwemmungsgebieten der Flussniederungen von Weser, Wümme und Aller weiterhin der Hochwasserschutz im Vordergrund. Es sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Zudem gibt es ein per Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet für den Gohbach. Diese Gebiete sind auch als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im RROP 2016 festgesetzt. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der Haupt-Flussniederungen und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Gohbachs sollen nach Willen des Landkreises weiterhin frei bleiben von Windenergieanlagen. Es erfolgt daher ein Ausschluss als weiches Tabukriterium (PA).

Im Landkreis Verden sind darüber hinaus vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete für kleinere Bachläufe und den Bereich der ehemaligen Wümmeniederung südlich des Wümme-Südarms festgelegt. Diese wurden nicht als Ausschluss gewertet, sondern werden in der Einzelfallprüfung betrachtet.

Kriterium C.12.6 (1) Überschwemmungsgebiete Flussniederungen – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, FD Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiet Hochwasserschutz“

C.13. Wald

13.1 Historische alte Waldstandorte / Vorranggebiet Wald nach LROP 2022

Historische alte Waldstandorte sind seit mehreren hundert oder sogar tausend Jahren Waldstandorte. Sie haben einen hohen ökologischen Wert und bestehen vielfach aus Misch- oder Laubwald. Der ökologische Wert liegt über „neuzeitlichen Wäldern“, die während der letzten zwei Jahrhunderte vielfach auf ehemaligen Brach- oder Heideflächen aufgeforstet wurden. Neuzeitliche Wälder wurden oftmals als Wirtschaftswald mit schnell wachsenden Nadelbäumen angelegt. Historisch alte Waldstandorte weisen oft einen sehr hohen Artenreichtum auf. Hier finden sich häufig seltene, spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Diese Waldstandorte haben daher in der heutigen Kulturlandschaft eine herausragende Bedeutung und sind unbedingt zu erhalten.

Historische alte Waldstandorte sind im LROP 2022 als „Vorranggebiete Wald“ festgelegt und werden in der Landesstudie als Ausschluss gewertet¹⁷². Aufgrund der Vorgabe durch das LROP erfolgt eine Einstufung als hartes Kriterium (TR). Ein zusätzlicher Abstand wird nicht angesetzt, da durch Rotor-Innenhalb ein Abstand von 80 m des Turmes zum Wald gewährleistet ist.

Kriterium 13.1 Historische alte Waldstandorte / Vorranggebiet Wald nach LROP 2022 – Fläche (TR)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 2022, „Vorranggebiete Wald“, abgerufen 10.01.2023

¹⁷² Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut für Energiewirtschaft und Energiesysteme IEE Kassel + Bosch & Partner GmbH Berlin (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT), S.16/17 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

13.2 + 13.3 Waldgebiete > 2 ha

Dem Landkreis Verden ist bewusst, dass das Land Niedersachsen die Zulässigkeit von Windenergie im Wald erleichtert hat. So wird in der Landesstudie Wald außerhalb von Waldschutzgebieten, Vorranggebieten Wald nach LROP sowie NWE10-Flächen grundsätzlich als geeignet für Windenergienutzung angenommen¹⁷³. Der Landkreis hält jedoch grundsätzlich daran fest, Wald als Ausschlusskriterium zu werten. Wälder sollen der Erholung des Menschen in einer von technischen Anlagen wenig oder unbeeinträchtigten Natur sowie dem Schutz hier ansässiger Tiere und Pflanzen (Naturschutz) dienen. Auch das Landschaftsbild des Waldes wird erheblich nachteilig verändert durch WEA, für die große Lichtungen erforderlich werden und die von der Höhe her den natürlichen Waldhorizont weithin überragen würden. Zudem haben Wälder eine herausragende klimatische Bedeutung als Wasser- und CO₂-Speicher.

Der Landkreis Verden ist mit 13 % Waldanteil ein waldarmer Landkreis. Der Schutz und die Entwicklung bestehender Wälder hat für den Landkreis Verden eine hohe Priorität. Dies schlägt sich auch im RROP 2016 nieder. 3.2.1 05 Satz 2 und 3.2.1 06 Satz 1 RROP 2016 sind Ziele zur Entwicklung großer zusammenhängender naturnaher Waldbestände sowie zur Erhöhung des Waldanteils im Planungsraum. Hinzu kommen Grundsätze zur Erhaltung des Waldes, zur Vergrößerung des Waldanteils und zur Vermeidung von Waldumwandlungen und Waldzerschneidungen (RROP 2016, 3.2.1 05 Satz 1, 3.2.1 06 Sätze 1 und 4, 3.2.1 08). Räumlich konkret festgelegt sind Vorbehaltsgebiete Wald und Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils. Auch die 1. Änderung des RROP 2016 enthält Ziele und Grundsätze zur Sicherung und die Entwicklung von Wäldern als Bestandteil des Biotopverbundes (RROP 2016, 1. Änderung, 3.1.2 02 Sätze 11-16).

Von den Waldflächen gem. Vorbehaltsgebiet Wald RROP 2016 herausgerechnet wurden „belastete Waldflächen“. Diese wurden aufgrund im Hause vorliegender analoger Daten über Altlastenflächen inkl. Rüstungsaltlastenflächen händisch digitalisiert. Es konnten 8 belastete Waldflächen identifiziert werden, von denen das ehemalige Eibia-Gelände in Dörverden-Barne die Größte ist.

Waldgebiete in Nachbarkreisen wurden ebenfalls berücksichtigt. Sie wurden über Katasterdaten in einem 1-km-Umkreis zum Kreisgebiet ermittelt.

Waldflächen werden in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) gewertet. In der Einzelfallprüfung wird geprüft, ob es Waldecken oder in Potenzialflächen hineinragende kleinere Waldgebiete gibt, die überplant werden können und so die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößern können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Abstand: Ein zusätzlicher Abstand wird nicht angesetzt, da durch Rotor-Innenhalb ein Abstand von 80 m des Turmes zum Wald gewährleistet ist. Es ist somit sichergestellt, dass der Rotor den Wald nicht überspannt.

Aus Maßstabsgründen werden nur Waldgebiete größer 2 Hektar zu Grunde gelegt.

Kriterium C.13.2 Wald – Fläche (PA/E)

Kriterium C.13.3 Waldabstand – 0 m (PA/E)

Quellen:

Waldflächen im Landkreis Verden: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiet Wald“

Waldflächen in angrenzenden Landkreisen und Gebietskörperschaften: Landkreis Verden, Geobasisdaten, Tatsächliche Nutzung Wald

Belastete Waldflächen: Landkreis Verden, FD Wasser, Abfall und Naturschutz, analoge Pläne/Unterlagen zu Altlastenflächen; eigene Berechnungen

¹⁷³ Ebd., S.16/17

D. Weitere Kriterien der Raumordnung, Sonstige

D.14 Rohstoffe, Boden

14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbauggebiete

Rohstoffgewinnungsflächen sind standortgebunden und dienen einer Abgrabung wertvoller Rohstoffe. Ein Rohstoffabbau kann nur dort erfolgen, wo sich diese Rohstoffe befinden. WEA sind demgegenüber flexibler in der Standortwahl. Beide Nutzungen würden sich gegenseitig behindern. Im Landkreis Verden gibt es die Rohstoffe Kiessand, Sand, Ton und Erdgas.

Das Kriterium wird in diesem Schritt als planerischer Ausschluss (PA, weiches Tabukriterium) gewertet. In der Einzelfallprüfung wird geprüft, ob bisher nicht im Abbau befindliche Gebiete (LROP-/RROP-Flächen) einbezogen werden können, um die für Windenergie nutzbare Fläche zu vergrößern. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt. Eine Überprüfung entgegenstehender Ziele der Raumordnung ist nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele möglich. Der Landkreis Verden macht von dieser Regelung Gebrauch.

Berücksichtigt wurden sowohl bereits im Abbau befindliche Gebiete wie auch Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nach LROP 2017 und RROP 2016. Im Einzelnen sind es 13 Abbauggebiete, die über eine Genehmigung bzw. Planfeststellung verfügen, 5 LROP-Gebiete und 10 RROP-Gebiete. Z.T. befinden sich die genehmigten Abbauggebiete in LROP-/RROP-Gebieten.

Folgende Rohstoffgewinnungsgebiete wurden hier berücksichtigt:

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Thedinghausen-Eissel Fläche Kaper	16.02.2002	Planfeststellung
Thedinghausen-Eissel Fläche Kaper		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit der planfestgestellten Fläche. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss vom 16.2.2002 überlagert sind.
Erdgas Schülingen	28.02.2005	Planfeststellung Rahmenbetriebsplan Völkersen Z8-Z10. Plan Gesamtgelände auf Sonderbetriebsplan Neugestaltung Oberflächengewässer vom 10.04.2014. Das Gebiet ist vollständig bebaut mit Erdgasförderanlagen und daher für eine Windenergienutzung tatsächlich nicht nutzbar.
Erdgas Schülingen		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit den planfestgestellten Flächen. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Daverden Fa. Huntemann	22.08.2000	Planfeststellung
Langwedel-Daverden Fa. Oker	25.01.2000	Planfeststellung (westlich K9)
Langwedel-Daverden Fa. Oker	05.11.2020	Planfeststellung (Westlich K9, zwischen Auf dem Branden u. Lindholzer Straße)

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Langwedel-Daverden Südost		RROP 2016. Die Fläche ist im Wesentlichen identisch mit den Planfeststellungen vom 22.8.2000, 25.01.2000 und vom 5.11.2020. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Daverden Fa. Oker	01.11.2017	Planfeststellung (Nachkiesung Altabbau)
Achim-Bierden, Fa. WIKA	15.03.1999	Planfeststellung
Achim-Bierden		LROP 2017; berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht vom Planfeststellungsbeschluss der Fa. WIKA überlagert werden
Thedinghausen Ueserhütte-Süd, Fa. Krinke	23.10.2013	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte-Süd Erweiterung, Fa. Krinke	02.05.2018	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte-Süd 2. Erweiterung West Fa. Krinke	05.04.2022	Planfeststellung
Thedinghausen Ueserhütte Süd		RROP 2016. Die RROP-Fläche überschneidet sich nur teilweise mit den Planfeststellungen vom 23.10.2013, 2.5.2018 und 5.4.2022. Berücksichtigt wurden nur Flächen, die nicht planfestgestellt sind.
Langwedel-Völkersen Fa. Specht	11.02.2019	Genehmigung, ursprüngliche Genehmigung vom 7.6.2004 wurde durch Genehmigung vom 11.2.2019 ersetzt
Kirchlinteln-Neddenaverbergen Fa. Scharnhorst	28.08.2019	Genehmigung
Dörverden-Ahnebergen Westener Deichverband	01.09.2017	Genehmigung
Dörverden-Stedebergen Fa. Wittenberg	05.05.1989 + 16.11.1999	Genehmigung
Verden-Hutbergen		LROP 2017
Verden-Hutbergen Nord		RROP 2016; nördliche Ergänzung der LROP-Fläche
Kirchlinteln-Horst		LROP 2017
Thedinghausen Ueserhütte-Ost		LROP 2017
Thedinghausen-Riede – Weyhe		LROP 2017
Thedinghausen-Horstedt		RROP 2016
Luttum		RROP 2016
Achim-Embsen		RROP 2016

Gebiet	Genehmigung/Planfeststellung vom (Datum)	Grund
Völkersen-Nord		RROP 2016
Kirchlinteln Lohberg		RROP 2016

Tabelle 33: Rohstoffabbaugebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Quellen: Abbauebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, eigene Geofachdaten auf Grundlage analoger Genehmigungen bzw. Planfeststellungen;
LROP- und RROP-Gebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“. Erfasst sind Gebiete bis zum 1.4.2023.

Kriterium 14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbauebiete – Fläche (PA/E)

14.2 Seismische Messstationen, inkl. Abstand

Bei der Errichtung von WEA sind Schutzanforderungen bestehender Anlagen u.a. der Erdgasindustrie wie das seismische Ortungsnetzwerk zu beachten. Das seismische Messsystem misst in Erdgasgewinnungsgebieten Erschütterungen des Bodens wie Erdbeben. Die Messergebnisse können durch Erschütterungen durch den Betrieb von WEA verfälscht und gestört werden. Betrieben werden die seismischen Messstationen vom Bundesverband für Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) sowie den Behörden Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Abstand:

Um seismische Messstationen störungsfrei betreiben zu können, ist ein Abstand einzuhalten. Die Bundesstudie unterscheidet seismische Messstationen globaler, regionaler und lokaler Bedeutung¹⁷⁴ und sieht entsprechende Abstände von 3.000 m – 1.000 m vor. Für den Landkreis Verden wird für die seismischen Messstationen eine regionale Bedeutung angenommen. Dies ist mit einem Abstand von 2.000 m zur seismischen Messstation verbunden. Laut Bundesstudie ist dies ein Kompromiss zwischen den Interessen der Betreiber sowie einer möglichen Nutzung für Windenergie¹⁷⁵. Allerdings fordert die ExxonMobil für die von ihr bzw. der BVEG (Bundesverband für Erdgas, Erdöl- und Geoenergie e.V) betriebenen Messstationen einen Mindestabstand von 5 km. Im Einzelfall sind geringere Abstände möglich unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und mit Zustimmung des Betreibers der seismischen Station¹⁷⁶.

Für die Planung wurden 7 seismische Messstationen berücksichtigt. Als Quellen wurden genutzt der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021, der als Anlage 3 eine Liste seismischer Stationen enthält, sowie GIS-Daten der BGR vom 21.04.2022. Daraus ergeben sich 8 seismische Stationen, die in der Planung grundsätzlich als Ausschluss zu berücksichtigen wären:

- Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf, BVEG
- Vorwerk (LK Rotenburg), BVEG
- Visselhövede-Egenbostel (LK Rotenburg), BVEG
- Rethem (LK Heidekreis), BGR
- DEEL Deelsen (LK Verden), LBEG/BGR
- GOLD Kirchlinteln-Goldborn (LK Verden), BGR
- ZURM Weserniederung bei Reer/Amedorf (LK Verden)
- HALO Haberloh (LK Verden), BGR

Für 2 der o.g. Stationen wurde kein 2000m-Abstand berücksichtigt, da von Windfirmen Ersatz-Mess-Stationen errichtet wurden, im Einvernehmen mit den Betreibern der jeweiligen Messstationen. Mit den Ersatz-Mess-Stationen wird die Qualität der seismischen Messung sichergestellt.

¹⁷⁴ Windenergie Bundesstudie: Guidehouse u.a. (Mai 2022) Analyse der Flächenverfügbarkeit..., S. 13, a.a.O.

¹⁷⁵ Ebd., S.13

¹⁷⁶ Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (02.07.2025): Email zu Windenergie und Seismik

Station HALO Haberloh:

Die Station HALO Haberloh liegt ca. 500 m entfernt vom Vorranggebiet Lw-02 Völkersen-Nord. Im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens zur Errichtung von 11 WEA im Gebiet Lw-02 Völkersen-Nord hat die Windfirma mit der BGR eine Vereinbarung über die Errichtung von Ersatz-Messstationen und Ausgleichsmaßnahmen geschlossen, womit nachteilige Auswirkungen der WEA kompensiert werden können. Bei den beantragten WEA handelt es sich um Vestas162 mit einer Gesamthöhe von 250 m, die somit der Referenz-WEA entsprechen. Die BGR hat am 14.04.2023 dem Landkreis mitgeteilt, dass gegen eine Windenergienutzung keine Einwände mehr erhoben werden. Die seismische Messstation HALO wurde daher **nicht** als Ausschluss gewertet.

Station DEEL Deelsen:

Die Station DEEL Deelsen überlagert mit dem 2000 m-Abstand ein Gebiet, welches im 1. Entwurf 2021 der 2. Änderung des RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen war (im Entwurf 2021 KI-04 Deelsen/Brammer Teilflächen 1 und 2, im Entwurf 2024 KI-03 Deelsen/Brammer). Hier hat eine Windfirma ebenfalls Interesse, die im 1. Entwurf 2021 ausgewiesenen Flächen zu nutzen.

Seit dem 1.11.2024 liegt hier ebenfalls eine Lösung durch die Errichtung von Ersatz-Messstationen vor. Abstimmungen des Wind-Investors mit dem LBEG und der BGR haben stattgefunden. Die BGR hat mit Mail vom 13.08.2024 der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche Deelsen/Brammer zugestimmt. Zur Sicherstellung der Mess-Ergebnisse hat sich der Investor verpflichtet, eine neue Ersatzstation im Raum Verden-Scharnhorst zu errichten. Das Windgebiet KI-03 Deelsen/Brammer befindet sich in einer Entfernung von ca. 550m zur seismischen Messstation DEEL. Die seismische Messstation DEEL wird daher ebenfalls **nicht** als Ausschlusskriterium betrachtet.

Station Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf, BVEG:

Die Station Thedinghausen-Morsum/Wulmstorf wird von der ExxonMobil betrieben. Die Vorranggebiete Windenergienutzung Th-06 Wulmstorf und Th-07 Intschede haben einen Abstand von 2 km bis 2,8 km zur Seismischen Messstation und halten daher den geforderten Abstand von 5 km nicht ein. Laut Mitteilung der ExxonMobil vom 03.07.2025 ist unter bestimmten Bedingungen dennoch eine Windenergienutzung möglich. Nähere Ausführungen dazu enthalten die Gebietsblätter.

Kriterium D.14.2 (1) Seismische Messstationen – Fläche (PA)

Kriterium D.14.2 (2) Abstand zu seismischen Messstationen – 2.000 m (PA)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Runderlass des MU, d. ML, d. MI, u. d. MW vom 20.07.2021, Punkt 4.12 + Anlage 3, eigene Berechnungen;

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Datenlieferung vom 21.04.2022 zu seismischen Messstationen

D.15 Sonstige

15.2 Vorranggebiet „Regionale Sportanlage“ gem. RROP 2016, Fläche

Bei den regional bedeutsamen Sportanlagen handelt es sich um die beiden im Landkreis befindlichen Golfplätze Achim und Verden. Die Gebiete sind vorrangig sportlichen Zwecken gewidmet. Beide Golfplätze sind mit Bebauungsplänen überplant: Der Golfplatz Achim ist mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB_001 Golfplatz Achim (rechtskräftig 27.01.2017) überplant und der Golfplatz Verden mit den Bebauungsplänen B 2-09 Golfplatz (rechtskräftig 02.07.1993) und B 2-11 „Erweiterung Golfplatz Walle“ (rechtskräftig 21.06.2013). Windenergieanlagen wären nach den Bebauungsplänen nicht zulässig.

Zwar können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Windenergieanlagen auf einem Golfplatz würden jedoch der Zweckbestimmung eines Golfplatzes widersprechen. Der Golfsport und die erfolgreiche Ausführung eines Schlages erfordern Ruhe und höchste Konzentration. Es sind gute mentale

Fähigkeiten beim Golfspielen erforderlich. Geräusche oder äußerliche Ablenkungen durch Bewegungen der Rotorblätter stören die Konzentration. Die als Vorranggebiet regionale Sportanlage dargestellten Golfplätze sollen daher nach dem Willen des Kreistages nicht einer Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Es erfolgt eine Einstufung als weiches Tabukriterium (PA).

Kriterium D.15.2 Vorranggebiet Regionale Sportanlage – Fläche (PA)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Regionale Sportanlage“. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Regionale Sportanlage ist deckungsgleich mit den Bebauungsplänen.

15.3 Vorranggebiet Abfallwirtschaft Langwedel-Giersberg gem. RROP 2016, Sicherung Deponiestandort, Fläche

Es handelt sich um den landesplanerisch festgestellten Standort für eine Siedlungsabfalldeponie im Landkreis Verden in Langwedel-Giersberg, der im RROP 2016 als Vorranggebiet Siedlungsabfalldeponie festgelegt ist. Es handelt sich dabei um ein räumlich konkretes Ziel der Raumordnung.

Zwar können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Die Fläche des Deponiestandortes soll jedoch weiterhin in Zukunft für eine Abfallbeseitigung gesichert werden. Der Landkreis ist als Entsorgungsträger für die Abfallwirtschaft zuständig. Die Sicherung von Deponiekapazitäten gehört zu dieser Aufgabe dazu. Landesweit besteht ein Bedarf an weiteren Deponiekapazitäten der Deponieklasse I¹⁷⁷. Der Landkreis hält somit am Ausschluss des Vorranggebietes Abfallwirtschaft Deponiestandort Langwedel-Giersberg fest. Die Einstufung erfolgt als weiches Tabukriterium (PA).

In Beppener Bruch ist im RROP 2016 ebenfalls ein Vorranggebiet Abfallbeseitigung / -verwertung (Deponierung, Kompostierung) festgelegt: Vorhandenes Entsorgungszentrum Thedinghausen-Beppen mit Bauschuttdeponie und Kompostierungsanlage. Das Entsorgungszentrum liegt innerhalb des Windparks Beppener Bruch. Im Unterschied zu Langwedel-Giersberg war das Entsorgungszentrum bereits vorhanden, als dort 1999 die ersten WEA geplant und gebaut wurden. Die Fläche des Entsorgungszentrums kann bei der Planung somit berücksichtigt werden. In Langwedel-Giersberg ist dagegen noch unklar, welche Flächen letztendlich für eine Deponierung bzw. Abfallanlage benötigt werden, da noch keine konkretisierte Planung vorliegt. Die Errichtung von Windenergieanlagen vor Errichtung der Abfallanlage würde einer späteren Verwirklichung des raumordnerischen Ziels entgegenstehen.

Kriterium D.15.3 Vorranggebiet Abfallwirtschaft Langwedel-Giersberg – Fläche (PA)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorranggebiet Abfallbeseitigung / Abfallverwertung.“

15.4 Historische Kulturlandschaften

Das LROP 2022 vom 17.09.2022 enthält im Kap. 3.1.5 04 Grundsätze zu historischen Kulturlandschaften. Historische Kulturlandschaften sollen gesichert und auch in ihrem Landschaftsbild erhalten werden. Eine Festlegung als Ziel erfolgt im LROP nicht, sondern soll auf Ebene des RROP stattfinden. Die Begründung zum LROP 2022 enthält Gebiete, die das Land Niedersachsen auf der Grundlage eines Fachgutachtens¹⁷⁸ ermittelt hat. Dazu gehört auch ein Gebiet im Landkreis Verden. Als historische Kulturlandschaft sind dort die Verdener Allerauen (Gebiet HK39) genannt. Es handelt sich um eine siedlungsfreie Feuchtwiesenlandschaft und die historische Verdener Altstadt. Neben natürlichen Elementen wie der Feuchtwiesenlandschaft mit der

¹⁷⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (23.08.2019):

Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen – Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 53

¹⁷⁸ Wiegand, C. (2019): „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“, zitiert nach Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2022): Änderung des LROP, Verordnung vom 17.09.2022, Begründung S.30.

Aller als Fließgewässer, Flutmulden, Teichen, Steilufern, Hecken, Solitärbäumen und Gebäuschen ist der Übergang der historischen Altstadt Verdens in die Flussaue sehr gut erhalten und wahrnehmbar. Wertgebende Bestandteile sind u.a. das Landschaftsbild/Ortsbild und historische Kulturlandschaftselemente. Dies spricht gegen eine Windenergienutzung in diesen Flächen.

Eine Umsetzung in das RROP ist noch nicht erfolgt. Um eine spätere Festlegung als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ im RROP durch WEA nicht zu gefährden, erfolgt eine Berücksichtigung als weiches Tabukriterium (PA).

Kriterium D.15.4 Vorranggebiet Historische Kulturlandschaften, Gebiet HK 39 Verdener Aller- auen – Fläche (PA)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 17.09.2022, Anlage4_Kulturelles_Sachgut, Datenstand und Datenabruf 10.01.2023

15.7 Bundeswehr – Liegenschaften, Fläche

Es handelt sich um Liegenschaften der Bundeswehr, die weder überbaut noch vom Rotor überstrichen werden dürfen. Die Einstufung erfolgt als hartes Kriterium (TR), auch entsprechend der Landesstudie¹⁷⁹. Die Daten sind vertraulich und wurden dem Landkreis vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Kriterium D.15.7 Bundeswehr-Liegenschaften – Fläche (TR)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Datenlieferung vom 17.05.2023 zu militärischen Belangen

¹⁷⁹ Windenergie Landesstudie: Fraunhofer Institut u.a. (Oktober 2023): Flächenpotenzialanalyse ..., S.13/14 sowie zugehöriger Kriterienkatalog

3. Einzelfallprüfung

Unter 2.2 wurden Ausschlusskriterien TR/PA genannt, mit denen geeignete Flächen für Windenergie ermittelt wurden. Diese werden zu Potenzialflächen zusammengefügt.

Die Potenzialflächen werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. In der Einzelfallprüfung erfolgt sowohl eine Prüfung auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange wie auch die Umweltprüfung und eine Umfassungsprüfung. Bei den abwägungserheblichen Raumordnungsbelangen werden die Flächen auf Restriktions- und Einzelfallkriterien geprüft. Prüfgegenstand ist auch eine mögliche Optimierung der Flächenabgrenzung zur Gewinnung zusätzlicher Windflächen.

3.1 Bildung von Potenzialflächen

Zur weiteren Identifikation der Vorranggebiete Windenergienutzung ist der Landkreis wie folgt vorgegangen.

Ausschluss Kleinstflächen:

Für die Gebietsermittlung werden nur Flächen berücksichtigt, deren Grundfläche größer als 3 Hektar ist. Bei einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt die vom Rotor überstrichene Fläche ca. 25.600 m², also 2,5 ha. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Rotor vollumfänglich innerhalb der Potenzialfläche liegt (Rotor-innerhalb). Es werden daher **3 ha** als Mindestgröße angesetzt. Es werden auch solche Flächen betrachtet, die lediglich eine Einzelanlage ermöglichen.

Altgebiete gem. Flächennutzungsplan:

Zusätzlich zu den Potenzialflächen wurden auch folgende Altgebiete betrachtet, für die Flächennutzungspläne vorliegen:

- Gebiet 1 Oyten Bassen
- Gebiet 2 Verden-Dörverden

Die Abgrenzung der Altgebiete orientiert sich an den Flächennutzungsplan-Darstellungen. Für die Altgebiete wurden nur die Teile der Altgebiete berücksichtigt, die innerhalb von Planungskriterien (PA) liegen.

Das im RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung enthaltene Altgebiet Gebiet 3 Kirchlinteln Holtum-Geest liegt vollständig in der Platzrunde des Flugplatzes Scharnhorst, Ausschlusskriterium B.9.2 (TR). Hierzu liegt eine negative Stellungnahme der oberen Luftfahrtbehörde, des Niedersächsischen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Oldenburg, vom 31.03.2021 vor. Danach ist eine Nutzung des Altgebietes Holtum-Geest für eine Windenergienutzung aus luftverkehrsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Das Gebiet entfällt daher in der weiteren Betrachtung.

Bereinigung Rotor-innerhalb:

Durch die GIS-Analyse ergeben sich z.T. sehr schmale Flächen, auf denen es tatsächlich unmöglich ist, eine WEA zu errichten. Mit Hilfe des GIS wurden die Flächen mit einem 160 m-Kreis, der dem Rotordurchmesser der Referenz-WEA entspricht, abgefahren. Schmale Flächen, auf denen eine Referenz-WEA nicht errichtet werden könnte, wurden ausgeschnitten. Dabei wird von „Rotor-innerhalb“ ausgegangen, also die WEA muss mit ihren Abmessungen innerhalb der Potenzialflächen liegen.

Diese Bereinigung bzgl. „Rotor-innerhalb“ wurde für die Potenzialflächen sowie die Altgebiete gem. FNP vorgenommen.

Einzelflächen, die nach dem Ausschneiden die erforderliche Größe von 3 Hektar nicht mehr aufweisen, werden gelöscht. Dies gilt generell bei der Prüfung hinsichtlich der Restriktionskriterien sowie in der Einzelfallprüfung. Nach jedem Ausschneiden wurde die verbleibende Fläche erneut auf Rotor-innerhalb geprüft und angepasst.

Flächenarrondierung:

Zur Zusammenstellung geeigneter Vorranggebiete Windenergienutzung wurden aus den einzelnen Potenzialflächen (größer gleich 3 Hektar) Flächen-Cluster gebildet, die in der Einzelfallprüfung zusammen zu betrachten sind. Flächen, die 500 m oder weniger voneinander entfernt sind, wurden als eine zusammengehörende Potenzialfläche betrachtet. Bei Entfernungen über 501 m wurde hingegen angenommen, dass es sich um zwei getrennte Potenzialflächen handelt.

Es konnten 59 Potenzialflächen Wind identifiziert werden sowie 2 Altgebiete. In der Einzelfallprüfung werden somit 61 Gebiete auf ihre Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft.

3.2 Restriktionskriterien

Restriktionskriterien stellen eine planerische Restriktion dar, die bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windparkgebieten zu beachten sind. Dazu gehört z.B. der Zentrale Prüfbereich um Brutstandorte für Brutvögel (Kriterium C.11.9) sowie Ziele aus dem RROP 2016. Diese Kriterien führen NICHT generell zum Ausschluss, fanden aber bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung Beachtung. In den Gebietsblättern Windenergie sind nähere Erläuterungen enthalten.

C. Natur und Landschaft, Umwelt

C.11 Natur und Landschaft

11.9 Avifauna, Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu

Siehe auch unter 1.2.2 Ausschlusskriterien, C 11.8 und C 11.9 Avifauna

Grundlage ist die avifaunistische Kartierung¹⁸⁰ von 2019, beauftragt vom Landkreis Verden. Diese wird zur fachlichen Einschätzung des avifaunistischen Risikos bzw. Nutzbarkeit der Potenzialflächen durch Windenergieanlagen genutzt.

Die Zentralen Prüfbereiche der Vogelarten Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard und Weißstorch erfassten Vogelarten mit Ausnahme der 4 Arten Korn-, Rohr-, Wiesenweihe und Uhu wurden als Restriktionskriterium erfasst. In den Zentralen Prüfbereichen besteht zwar grundsätzlich ein hohes avifaunistisches Risiko. Ein Ausschluss ist jedoch nicht generell gerechtfertigt. Hier wurde bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Zentralen Prüfbereichen geprüft, ob Ausnahmeregelungen möglich sind bzw. Schutzmaßnahmen angeordnet werden können. Wenn dies der Fall ist, wurde der entsprechende Bereich in die Potenzialfläche einbezogen.

Nähere Informationen zur avifaunistischen Betroffenheit enthalten die Gebietsblätter Windenergie.

Kriterium C.11.9a Avifauna – Zentraler Prüfbereich, mit Ausnahme Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu – Fläche (R)

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

¹⁸⁰ BIOS + Ökologis (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019

11.10 Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017, Fläche

Die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP 2017 gelten als Vorgabe für die Regionalen Raumordnungsprogramme. Im LROP 2017 ist als Ziel der Raumordnung unter Kap.3.2.1 „Natur und Landschaft“ der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems gefordert. Es geht insbesondere um die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie um die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Wechselbeziehungen. Unter 3.2.1 Ziffer 03 LROP 2017 wird darauf hingewiesen, dass Planungen und Maßnahmen die Anbindung und Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund nicht beeinträchtigen dürfen. WEA sind geeignet, den Biotopverbund zu unterbrechen, diesen zu stören bzw. neue Blockaden zu schaffen. Sie sind mit dem Ziel Biotopverbund daher grundsätzlich nicht vereinbar. Allerdings können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Das Kriterium wird daher als Restriktionskriterium gewertet.

Der Landkreis Verden hat die Vorgaben des Landes bereits umgesetzt, sowohl im RROP 2016 als auch in der 1. Änderung des RROP 2016. Die Umsetzung erfolgte jedoch in zwei Planzeichen: „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie „Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft“. Um sicherzugehen, dass alle vorgegebenen Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP Berücksichtigung finden, werden die Landesdaten verwendet.

Bei Überschneidung von Potenzialflächen mit Vorranggebieten Biotopverbund gem. LROP 2017 wird durch den Landkreis geprüft, ob eine Einbeziehung der Überschneidungsflächen naturschutzfachlich vertretbar ist und ob sich dadurch die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößert.

Kriterium C.11.10 Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017 – Fläche (R)

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Geofachdaten LROP 2022, „Vorranggebiete Biotopverbund“, abgerufen 10.01.2023

11.11 Vorranggebiet Natur und Landschaft gem. RROP 2016, Fläche

Bei den Vorranggebieten Natur und Landschaft aus dem RROP 2016 handelt sich um Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Naturschutzgebiet erfüllen. Datengrundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2008¹⁸¹. Mit der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft sollen schutzwürdige Gebiete für den Naturschutz gesichert und zu einem späteren Zeitpunkt als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete festgelegt werden. Diese spätere Unterschutzstellung wird durch eine Windenergienutzung gefährdet bzw. unmöglich gemacht, da die Wertigkeit der Gebiete für den Naturschutz sich i.d.R. durch eine Windenergienutzung verringert bzw. verloren geht.

Die Vorranggebiete Natur und Landschaft wären somit eigentlich weiche Tabukriterien. Allerdings können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Der Landkreis Verden muss von dieser Regelung Gebrauch machen. Der Umfang der Ausweisung der Vorranggebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 31.350 Hektar. Das entspricht ca. 40 % der Kreisfläche von 78.876 ha, zusammen mit den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Kriterium C.11.14 Einzelfall) ca. 61 % der Kreisfläche. Die Vorranggebiete Natur und Landschaft überlagern sich mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, gehen aber weit über diese hinaus. Ohne eine Überplanung der Vorranggebiete Natur und Landschaft durch Windenergieflächen wäre eine Erreichung der Teilflächenziele Windenergie dem Landkreis Verden nicht möglich. Daher wird das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Natur und Landschaft geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Überplant werden nur Flächen, die noch nicht unter Schutz gestellt worden sind. Ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete, die gleichzeitig NATURA-2000-Gebiete sind, sind nicht darunter, da sie bereits als eigene Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden (Kriterien C.11.1-11.3).

¹⁸¹ Landkreis Verden, Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 4-28

Das Kriterium wird daher als Restriktionskriterium gewertet.

Überplante Vorranggebiete Natur und Landschaft fallen weg. Die Darstellungen werden zurückgenommen.

Kriterium C.11.11 Vorranggebiete Natur und Landschaft – Fläche (R)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiete Natur und Landschaft.

11.12 + 11.13 Vorranggebiet Biotopverbund-Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016, Offenland, Wälder, Wälder auf Dünen, Auen und Niederungen - Fläche

Mit der 1. Änderung des RROP 2016 hat der Landkreis Verden die Vorgaben des Landes zum Biotopverbund durch Textziele umgesetzt. Diese Textziele betreffen folgende Biotop-Arten: Auen und Niederungen, Offenlandbereiche, Wälder, Wälder auf Dünen. Die o.g. Vorranggebiete Biotopverbund sind textlich beschrieben und in Beikarten in der Begründung zur 1. Änderung des RROP 2016 räumlich abgebildet. Die 1. Änderung des RROP 2016 ist am 21.08.2020 in Kraft getreten. Für die Biotop-Arten gilt, dass die Lebensraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln sind. Dies steht grundsätzlich im Widerspruch zu einer Nutzung durch Windenergie.

Im Zuge der Erarbeitung des Windenergiekonzeptes ist jedoch aufgefallen, dass insbesondere die Offenlandbereiche auch in Gebieten ausgewiesen wurden, auf denen bereits WEA errichtet wurden (z.B. Riede, Blender-Oiste, Verden-Dörverden). Auch Wälder des Biotopverbundes stehen in Flächen, die sich für eine Windenergienutzung eignen. Würden diese Biotope als Tabukriterien betrachtet, käme es zu einem erheblichen Flächenentzug von Gebieten, die mit WEA bestanden sind und die sich für eine Windenergienutzung eignen. Zudem können entgegenstehende Ziele der Raumordnung nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele überplant werden. Der Landkreis Verden muss zur Erreichung der Teilflächenziele von dieser Regelung Gebrauch machen.

Das raumordnerische Ziel Textziele Vorranggebiet Biotopverbund wird somit geringer gewichtet gegenüber einem Vorranggebiet Windenergienutzung. Überplante Gebiete Vorranggebiet Biotopverbund fallen weg. Die Textziele zum Biotopverbund und die Beikarten werden angepasst. Wie das Ergebnis zeigt, sind von der Überplanung die Textziele Vorranggebiet Biotopverbund Offenlandgebiete und Wälder betroffen.

Kriterium C.11.12 Biotopverbund Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016 Offenland, Wälder, Wälder auf Dünen – Fläche (R).

Kriterium C.11.13 Biotopverbund Textziele gem. 1. Änderung RROP 2016 Auen und Niederungen – Fläche (R)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, 1. Änderung, Biotopverbund Offenlandgebiete, Wälder, Wälder auf Dünen, Auen und Niederungen.

3.3 Einzelfallkriterien

In diesem Schritt werden die Flächen auf Kriterien untersucht, die erst bei der einzelnen Betrachtung jeder Fläche relevant werden können. Hierzu gehören u.a. auch raumordnerische Grundsätze aus dem RROP 2016. Die Kriterien führen nicht generell zum Ausschluss.

A. Siedlungsbezogene Belange

A.1. Siedlungsgebiete, Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung

A.1.4 Siedlungsgebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP), inkl. 725 m Abstand

Für eine zukünftige Bebauung vorgesehene Flächen sind in den aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellt. In ihnen ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinden als vorbereitende Bauleitplanung enthalten. Es existiert jedoch noch kein Bebauungsplan. Der Landkreis Verden will auch zukünftig die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden zu derzeit noch nicht bebauten Wohnbauflächen, für die bisher lediglich im Flächennutzungsplan enthalten sind, respektieren. Im Abstand zu diesen Flächen sollen nach dem Willen des Landkreises keine WEA errichtet werden. Bei den FNP-Flächen gibt es noch eine Unsicherheit, ob diese auch tatsächlich realisiert werden und wenn ja, in welcher Form. Als Kompromiss zwischen Wohnumfeldschutz und Flächenbedarf an Windfläche wird ein Abstand von 725 m angesetzt. Damit ist durch das Rotor-innerhalb-Prinzip bei Realisierung der Wohnbaufläche gewährleistet, dass ein Abstand von 800 m zwischen dem Rand der Wohnbaufläche und dem Mast einer WEA eingehalten wird.

Die Überprüfung, ob die Potenzialfläche von entsprechenden Ausweisungen im Flächennutzungsplan betroffen ist, erfolgt in der Einzelfallprüfung.

Bestehende Siedlungsbereiche, die lediglich als Flächennutzungsplandarstellung abgesichert sind, sind hier nicht erfasst. Sie sind als Ausschlusskriterium Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich erfasst (Kriterien A.3.1 – 3.3).

Kriterium A.1.4 Siedlungsgebiete gem. Flächennutzungsplan inkl. Abstand 725 m – Fläche + Abstand 725 m (E)

Datenstand ist für FNP-Gebiete aus dem Kreisgebiet (Kreisgebiet + Stadt Verden) der 1.4.2025, für FNP von benachbarten Planungsträgern der 1.4.2023.

Der Ermittlung wurden folgende Gebiete zu Grunde gelegt:

- Flächennutzungspläne
Kreisgebiet außer Stadt Verden, Stadt Verden, benachbarte Planungsträger. Es wurden folgende Kategorien nach der BauNVO berücksichtigt: Wohnbauflächen, Allgemeines Wohngebiet

Quellen:

Flächennutzungspläne Kreisgebiet: inkl. Stadt Verden - Raumordnungskataster Land Niedersachsen
benachbarte Planungsträger - Ämter für regionale Landesentwicklung Lüneburg und Leine-Weser, Raumordnungskataster Geofachdaten Flächennutzungspläne sowie Datenlieferung Geofachdaten Stadt Bremen

A.4 Gewerbe- und Sondergebiete

4.2 Gebäude für Gewerbe und Landwirtschaft im Außenbereich

Das Vorhandensein von Gebäuden im Außenbereich wie Stallanlagen, Biogasanlagen etc. kann die Standortwahl von WEA beeinflussen bzw. auf kleinen Flächen verhindern. Sie vermindern zudem die anrechenbare Fläche, da am Standort eines Gebäudes kein Turm einer WEA errichtet werden kann. Diese Gebäude wurden aus dem ALKIS ermittelt. Es wurden nur Gebäude berücksichtigt, die außerhalb der Siedlungspuffer 800m + Puffer Außenbereich 500 m liegen. Ein Abstand zu den Gebäuden wurde nicht berücksichtigt. Es wird von einer Überspannung durch den Rotor ausgegangen.

Die Gebäudefläche wurde aus der anrechenbaren Fläche herausgerechnet und abgezogen.

Kriterium A.4.2 Gebäude für Gewerbe- und Landwirtschaft im Außenbereich – Fläche (E)

Quelle: Eigene Auswertung ALKIS, Objektart „Gebäude“, Berücksichtigung von „Gebäuden für öffentliche Zwecke“ und „Gebäuden für Wirtschaft und Gewerbe“.

4.5 Flächennutzungsplan Freiflächen-Photovoltaik

Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV-Anlage) sowie WEA können nicht auf der gleichen Fläche errichtet werden, zumindest nicht, wenn noch keine WEA vorhanden sind. Eine Kombination derartiger Anlagen ist ggf. bei Bestands-WEA denkbar. Aber auch dann erweist sich ein Repowering als schwierig, u.a. durch die Verschaltung der Module der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Ggf. muss die gesamte FF-PV-Anlage abgebaut werden. Im Landkreis Verden werden daher von Gemeinden im Flächennutzungsplan festgelegte Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen als Ausschluss gewertet. Das Kriterium wird in der Einzelfallprüfung angewendet,

Es handelt sich um 2 Flächennutzungsplan-Flächen, für die jeweils auch rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen:

Kirchlinteln: 21. Flächennutzungsplan-Änderung „Freiflächenphotovoltaik Lohberg“, In-Kraft-Treten am 10.01.2024, Bebauungsplan Nr. 70 „Freiflächenphotovoltaik Lohberg“, rechtswirksam 10.01.2024

Verden: 36. Flächennutzungsplan-Änderung „Solarpark Kohweidsweg“, In-Kraft-Treten am 04.08.2023, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9-01 „Solarpark Kohweidsweg“, rechtswirksam 04.08.2023

Kriterium A.4.5 Flächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gem. Flächennutzungsplänen der Gemeinden – Fläche (E)

Quellen: Kirchlinteln: interne Geofachdaten Landkreis Verden Flächennutzungs- und Bebauungspläne; Verden: Geoinformationssystem der Stadt Verden, Flächennutzungs- und Bebauungspläne; eigene Digitalisierung

B Infrastruktur

B.7 Schienenwege und Gleisanlagen

7.3 - 7.5 Schienenwege 1-gleisig, Gleisanlagen tatsächlich bebaut

Eisenbahnlinien sind tatsächlich nicht überbaubar. Da es sich bei 1-gleisigen Strecken jedoch um Nebenbahnen handelt, wurden diese erst in der Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Zu den 1-gleisigen Schienenwegen zählen die Trassen Weyhe-Thedinghausen, Verden-Stemmen sowie die Industriebahngleise Verden und Dörverden-Barme. Diese Strecken werden mit einer Breite von jeweils 4 m beidseitig der Trassenachse berechnet. Damit ist der Trassenverlauf 1-gleisiger Strecken realistisch erfasst, wie eine Luftbildanalyse ergab.

Im Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe Dörverden-Barme befinden sich neben der 1-gleisigen Strecke weitere, bestehende Gleisanlagen, die einer industriellen Nutzung dienen (Schienengüterverkehr). Sie sind aus tatsächlichen Gründen nicht für Windenergie nutzbar.

Abstände:

Hinsichtlich der 1-gleisigen Strecken sowie der Gleisanlagen in Dörverden-Barme wird kein Vorgesorgeabstand angesetzt. Ob eine Überstreichung der Gleise durch Rotorblätter möglich ist, ist im Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Kriterium B.7.3 Schienenwege 1-gleisig – Trasse sowie beidseitig 4 m (E)

Kriterium B.7.4 Gleisanlagen + Schienenwege tatsächlich bebaut – Fläche (E)

Kriterium B.7.5 Abstand zu Schienenwegen 1-gleisig – 0 m (E)

Quellen: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, Vorranggebiet Sonstige Eisenbahnstrecke + Vorranggebiet Industriegleis

Gleisanlage in Dörverden-Barme: eigene Digitalisierung auf Basis Luftbild (Luftbild Stand 2018, Geobasisdaten der LGLN)

B.8 Freileitungen, Gasstationen, Rohrfernleitungen**8.4 Fern-Gasleitungen, Erdölleitungen, Fernwasser-Leitungen**

Rohrfernleitungen sind nicht überbaubar; dort dürfen keine Fundamente von WEA errichtet werden. Es sind zudem Schutzabstände zwischen dem Turm der WEA und der unterirdischen Rohrfernleitung einzuhalten. Das Rotorblatt darf die Rohrfernleitung überspannen. Das Kreisgebiet ist von einer Vielzahl bestehender Gasleitungen durchzogen, zudem gibt es eine Erdölleitung und Fernwasser-Leitungen

Es befinden sich zudem 2 neue, hier zu berücksichtigende Leitungsbauvorhaben in Planung, beide von der Fa. Gasunie Deutschland.

ETL 182: Gas-/Wasserstoffleitung ETL 182 von Stade zur Verdichterstation Achim-Embsen. Es handelt sich um eine Gasleitung, die einem späteren Wasserstoff-Transport dienen soll. Hierzu wurde vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit einer landesplanerischen Feststellung vom 12.07.2024 abgeschlossen. Darin wurde die Vorzugsvariante West als raumverträglichste Variante festgestellt. Des Weiteren enthält die landesplanerische Feststellung u.a. Maßgaben, die das Gebiet des Landkreises Verden betreffen. Im Januar 2025 wurde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, welches voraussichtlich im Sommer 2025 abgeschlossen sein wird. Für die Windenergieplanung wird die Vorzugsvariante West berücksichtigt.

ETL 187: Die Gasunie plant eine neue Wasserstoffleitung von der Verdichterstation Achim-Embsen nach Lehringen. Die neue Leitung ist als Bestandteil des Wasserstoff-Kernetzes der Bundesrepublik vorgesehen. Dazu hat die Firma Gasunie in 2023 eine Machbarkeitsstudie durchführen lassen, in der 3 Varianten Nord, Mitte und Süd geprüft wurden. Die Nord-Variante ist die Vorzugsvariante, da diese den geringsten Raumwiderstand bedingt. Am 20. März 2025 wurde die Nordvariante vom Landkreis Verden durch Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung bestätigt. Für die Windenergieplanung wird somit die Nord-Variante für die Abstandsberechnung berücksichtigt.

Abstände:

Bei der Abstandsberechnung erfolgt eine Orientierung am sogenannten Veenker-Gutachten¹⁸². Der Berechnung wurde der Wert für Ferngasleitungen (Süßgas) zu Grunde gelegt. Für WEA mit einer Nabenhöhe von <170 m sind das 35 m beidseitig der Leitungstrasse und entspricht somit der Referenz-WEA. Die Leitungstrassen wurden nicht aus den Vorranggebieten Windenergie ausgeschnitten und liegen somit auch innerhalb dieser Gebiete. Ihre Fläche sowie der Abstand wird jedoch nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Der Flächenabzug ist in den Gebietsblättern Windenergie angegeben. Der Abstand wird ebenfalls zu den geplanten Gas-/Wasserstoffleitungen ETL 182 + ETL 187 (für die Variante Nord) angelegt.

Kriterium B.8.4 (1) Rohrfernleitungen vorhanden – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)**Kriterium B.8.4 (2) Leitungen geplant – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)**

Quelle: Landkreis Verden, FD Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016; Vorranggebiet Fernwasserleitung;

ETL 182: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, Leitungen (Gas-, Erdöl-, Wasserleitungen), Gasunie Deutschland, Datenlieferung zur geplanten ETL 182 Stade-Achim vom 9.6.2022 sowie Amt für

¹⁸² Veenker Ingenieure im Auftrag von Enercon u.a. (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, General-Gutachten, Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Rev. 07, 15.12.2020, Anlage A15.1

8.5 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, Erdkabelabschnitt

Hier wird der Erdkabelabschnitt des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade –Landesbergen berücksichtigt, die die 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen ersetzen wird. Der Erdkabelabschnitt befindet sich im Planfeststellungsabschnitt 4 Sottrum-Verden, zwischen Verden-Eissel und Verden-Hönisch. Es wird vorausgesetzt, dass eine Überspannung des Erdkabels durch Rotoren einer WEA zulässig ist. Das Errichten eines Mastes ist jedoch zu vermeiden. Die Erdkabelbreite wird analog zu Gasleitungen mit 35 m beidseitig des Kabelverlaufs angenommen. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite von 70 m.

Kriterium B.8.5 Hoch- und Höchstspannungsleitungen geplant Erdkabelabschnitt – Trasse sowie Puffer beidseitig 35 m (E)

Quelle: Tennet: Datenlieferung vom 8.12.2022 und 28.11.2022 zu Planfeststellung Stade-Landesbergen

8.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Bestandsleitung Stade-Landesbergen

Nach Errichtung des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen wird die bestehende 220-kV-Leitung bis Mitte/Ende der 20er Jahre zurückgebaut. Im Bereich Sottrum (LK ROW) – Eitzendorf (LK NI) über Langwedel und Blender hat die Bestandstrasse einen abweichenden Verlauf zur Neubautrasse. Nach ihrem Rückbau stehen die Flächen ebenfalls für eine Windenergienutzung zur Verfügung. Die Bestandstrasse führt demnach nicht zum Ausschluss, sondern kann perspektivisch für eine Windenergienutzung genutzt werden. In den Gebietsblättern Windenergie wird auf die Bestandsleitung hingewiesen. Da der Rückbau ab 2026 erfolgen soll, erfolgt KEIN Abzug von der anrechenbaren Fläche.

Kriterium B.8.6 Hoch- und Höchstspannungsleitungen 220-kV-Bestandsleitung Stade-Landesbergen im Bereich Sottrum – Eitzendorf – Trasse sowie Puffer beidseitig 20 m (E)

Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungskataster, „Leitungsstrassen“, nur 220-kV-Leitung zurückzubauender Abschnitt Sottrum-Eitzendorf

8.7 Hoch- und Höchstspannungsleitungen geplant, inkl. Abstand

Wie bereits unter B.8.1 vermerkt, befinden sich im Kreisgebiet zwei weitere Leitungsprojekte in Planung. Die Trassenverläufe inkl. des erforderlichen Abstands werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Nähere Erläuterungen enthalten die Gebietsblätter.

Bei den beiden geplanten Leitungsprojekten handelt es sich um

a) Ersatzneubau Conneforde-Sottrum¹⁸³, als Aufstockung der bestehenden 220-kV-Leitung. Diese verläuft auf ca. 5 km im nördlichen Kreisgebiet, Flecken Ottersberg. Hierzu wurde vom ArL Lüneburg eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit der Landesplanerischen Feststellung am 02.10.2024 abgeschlossen. Für die hier vorliegende Planung wurden die GIS-Daten der Vorzugsvariante aus der Raumverträglichkeitsprüfung genutzt. Die Vorzugsvariante orientiert sich am Verlauf der bestehenden Leitung, weicht jedoch nördlich Otterstedt von der Bestandsleitung ab und verläuft im Bogen nördlich um Otterstedt herum.

b) Elbe-Lippe-Leitung, von Dollern (LK Stade) nach Ovenstädt, Kreis Minden-Lübbecke¹⁸⁴. Der Landkreis Verden ist vom Abschnitt Sottrum-Mehringen betroffen. Der überwiegende Teil der Leitung orientiert sich am Bestand. Bei der Querung der Aller-Weser-Niederung im Kreis Verden gab es 2 Varianten: Eine Ostvariante, die sich zwar am Verlauf der bestehenden Leitung

¹⁸³ Projekt P119 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG-Vorhaben Nr. 56

¹⁸⁴ Projekt P116 nach Netzentwicklungsplan 2037/2045 (bestätigt durch BNetzA 03/2024), BBPIG-Vorhaben Nr. 57

orientiert, jedoch gegen raumordnerische Ziele des RROP 2016 verstößt (insbesondere NATURA-2000), sowie eine raumverträgliche Westvariante. Mit Datum vom 29.01.2025 hat der Landkreis Verden einen Verzicht auf Raumverträglichkeitsprüfung für die Westvariante erklärt.

Z.Zt. werden von der Fa. TenneT die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Für die Windenergieplanung wird von den der Westvariante ausgegangen und diese inkl. Abstände berücksichtigt.

Kriterium B.8.7. (1) Höchstspannungsleitungen geplant 380 kV – Trasse sowie beidseitig der Trasse jeweils 20 m (E)

Kriterium B.8.7 (2) Höchstspannungsleitungen Abstände – beidseitig des Abstandes zur Trasse 55 m (E)

Quellen: Ersatzneubau Conneforde-Sottrum: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Raumordnungsverfahren 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum, Download GIS-Daten 28.06.2023

Elbe-Lippe-Leitung: Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Anschreiben vom 20.03.2024 – Einladung zur Antragskonferenz zur Erörterung des Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung; Download GIS-Daten 20.03.2024

C. Natur und Landschaft, Umwelt

C.11 Natur und Landschaft

11.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG), keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet

Siehe auch unter 1.2.2 Ausschlusskriterien.

Bei Landschaftsschutzgebieten, die kein Natura-2000-Gebiet sind, wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen geschaut, ob es LSG-Flächen gibt, die an Potenzialflächen angrenzen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Prüfung, ob ein VR Windenergienutzung den Schutzziele des Gebietes entgegensteht oder mit diesen vereinbar wäre – ggf. auch nur auf einem Teil der Fläche des LSG. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Kriterium C.11.4 Landschaftsschutzgebiete, keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebieten – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Landschaftsschutzgebiete

11.5 Naturdenkmale

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um sogenannte Naturschöpfungen, denen wegen ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit ein besonderer Schutz zukommt, der in einer Verordnung erfasst wird. Im Landkreis Verden fallen darunter markante Einzelbäume, aber auch flächenhafte Objekte wie Orchideenwiesen oder die Kükenmoorer Allee aufgrund ihrer Eichenallee.

Windenergieanlagen können Naturdenkmale beeinträchtigen bzw. flächenhafte Objekte durch Fundamente zerstören. Das Vorhandensein eines Naturdenkmals in einer Potenzialfläche wurde jedoch nicht als Ausschlusskriterium gewertet, da die Standorte der WEA im RROP noch nicht bekannt sind und diese Prüfung daher besser im Zulassungsverfahren vorgenommen werden kann. Somit wurde dieses Kriterium in die Einzelfallprüfung eingestuft. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern aufgeführt.

Es wurde kein Abzug von der anrechenbaren Fläche vorgenommen.

Kriterium C.11.5 Naturdenkmale, flächig + Einzelstandorte – (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Naturdenkmale

11.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind z.B. Bäume, Hecken und Wasserläufe, die das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Umwelteinwirkungen abwehren. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich innerhalb der Ortsteile sowie auch in der freien Landschaft. Im Landkreis Verden gehören z.B. Satzungen zum Schutz des Baum- oder Heckenbestandes dazu.

Windenergieanlagen können Geschützte Landschaftsbestandteile negativ beeinflussen, durch Gefährdungen der Errichtung bzw. des Betriebs von WEA. Die Überschneidung bzw. Lage einer Potenzialfläche in einem Geschützten Landschaftsbestandteil führt jedoch nicht zum Ausschluss, da die Standorte der WEA im RROP noch nicht bekannt sind und diese Prüfung daher dem Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt. Somit wurde dieses Kriterium in die Einzelfallprüfung eingestuft. Nähere Informationen sind in den Gebietsblättern aufgeführt.

Es wurde kein Abzug von der anrechenbaren Fläche vorgenommen.

Kriterium C.11.6 Geschützte Landschaftsbestandteile – Fläche (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten Geschützte Landschaftsbestandteile

11.7. Gesetzlich geschützte Biotope

Siehe auch unter 1.2.2 Ausschlusskriterien

Bei gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG und §24 NNatSchG wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen geschaut, ob es Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen gibt, die in Potenzialflächen liegen oder an Potenzialflächen angrenzen. Es wird geprüft, ob die Fläche des geschützten Biotops vom Rotor einer WEA überstrichen werden kann, ohne den Schutzzweck zu gefährden. Ist das der Fall, wird die Biotopfläche in die Potenzialfläche einbezogen. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt.

Einbezogene Flächen von gesetzlich geschützten Biotopen wurden von der anrechenbaren Fläche abgezogen, da Fundamente von WEA dort nicht zulässig sind.

Kriterium C.11.7 gesetzlich geschützte Biotope – Fläche (PA/E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, Geofachdaten gesetzlich geschützte Biotope

11.8 + 11.9 Avifauna, Nahbereich und Zentraler Prüfbereich

Erläuterung siehe unter 1.2.2 Ausschlusskriterien, C 11.8 und C 11.9 Avifauna

Kriterium C.11.8b + C.11.9b Avifauna Nahbereich Rohr-, Korn-, Wiesenweihe + Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu– Fläche (E)

Kriterium C.11.8b Avifauna – Nahbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe – Fläche (E)

Kriterium C.11.9b Avifauna – Zentraler Prüfbereich, nur Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu – Fläche (E)

Quellen: BIOS + Ökologis im Auftrag Landkreis Verden (2019): Potenzialfassung und –einschätzung zum avifaunistischen Konfliktpotenzial in 67 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, Oktober 2019;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Stadt Syke (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022;

eigene Digitalisierung auf der Basis von Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

11.14 Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft

Bei den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft aus dem RROP 2016 handelt es sich um Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan 2008 die Wertigkeit als Landschaftsschutzgebiet (LSG) erfüllen. Datengrundlage ist der Landschaftsrahmenplan 2008¹⁸⁵. Diese Gebiete dienen ebenfalls der Biotopvernetzung sowie dem Schutz der Landschaft. Sie ergänzen und puffern die Vorranggebiete Natur und Landschaft. Es handelt sich um Grundsätze der Raumordnung. Eine spätere Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet kann durch eine Windenergienutzung gefährdet werden. Allerdings ist die Errichtung von WEA in LSG nach §26 (3) BNatSchG nicht verboten. Zudem muss der Landkreis Verden zur Erreichung der Teilflächenziele Windenergie von § 249 (5) BauGB Gebrauch machen und bereits die Vorranggebiete Natur und Landschaft überplanen (siehe Kriterium C.11.11 Vorranggebiete Natur und Landschaft, Ausschlusskriterien Kap. II). Der Umfang der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft im RROP 2016 beträgt ca. 16.730 Hektar; das entspricht ca. 21 % der Kreisfläche von 78.876 Hektar. Zusammen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft sind es ca. 61 % der Kreisfläche. Eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft zur Erreichung der Teilflächenziele Windenergienutzung wird daher in Kauf genommen.

Das Kriterium wird als Einzelfallkriterium gewertet.

Überplante Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft fallen weg. Die Darstellung wird zurückgenommen.

Kriterium C.11.14 Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (E)

Quelle: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016, „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“.

C.12 Gewässer, Wasserwirtschaft

12.6 Überschwemmungsgebiete

Während die Flussniederungen von Weser, Wümme und Aller sowie das per Verordnung festgesetzte ÜSG Gohbach als Ausschlusskriterium gewertet werden, gibt es im Kreisgebiet weitere vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, u.a. von Bächen. Diese sind nicht im RROP 2016 als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgesetzt. Gem. § 78 Abs. 5 WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise möglich. Diese Nebenbäche, die als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet vom NLWKN festgesetzt sind, werden als Einzelfallkriterium gewertet. Es wird angenommen, dass die Errichtung von WEA dort möglich ist. Im Genehmigungsverfahren können sich jedoch Einschränkungen ergeben.

Kriterium C.12.6 (2) Überschwemmungsgebiete Nebenbäche – Fläche (E)

Quelle: Land Niedersachsen, NUMIS – Das niedersächsische Umweltportal, Geofachdaten „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“, Datei „NDS_vzsUESG_20240621, vom 21.06.2024

C.13. Wald

13.2-13.4 Waldgebiete > 2 ha, Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Siehe auch unter 1.2.2 Ausschlusskriterien.

In der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wird geprüft, ob es Waldecken oder in Potenzialflächen hineinragende kleinere Waldgebiete gibt, die überplant werden können und so die für Windenergie nutzbare Fläche vergrößern können. Dieses Kriterium wird daher ebenfalls unter Einzelfallkriterien geführt. In der Prüfung werden auch die im RROP 2016 dargestellten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils betrachtet. Dabei handelt es sich um Flächen,

¹⁸⁵ Landkreis Verden, Landschaftsrahmenplan 2008, Kap. 5.1, S. 4-28

die zurzeit noch nicht bewaldet sind, sich aber für eine Bewaldung eignen würden. Eine Überplanung der Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs an Windfläche in Kauf genommen. Überplante Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils werden zurückgenommen.

Aus Maßstabsgründen werden nur Waldgebiete größer 2 Hektar zu Grunde gelegt.

Kriterium C.13.2 Wald – Fläche (PA/E)

Kriterium C.13.3 Waldabstand – 0 m (PA/E)

Kriterium C 13.4 Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils – Fläche (E)

Quellen:

Waldflächen im Landkreis Verden: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen, Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiet Wald“

Waldflächen in angrenzenden Landkreisen und Gebietskörperschaften: Landkreis Verden, Geobasisdaten, Tatsächliche Nutzung Wald

Vorbehaltsgebiete zur Waldvergrößerung: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“

Belastete Waldflächen: Landkreis Verden, Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz, analoge Pläne/Unterlagen zu Altlastenflächen; eigene Berechnungen

D. Weitere Kriterien der Raumordnung, Sonstige

D.14 Rohstoffe, Boden

14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbaugebiete

Siehe auch unter 1.2.2 Ausschlusskriterien.

In der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wird geprüft, ob Potenzialflächen an Rohstoffflächen angrenzen, für die bisher noch keine Abbaugenehmigung/-planfeststellung erteilt wurde (LROP-/RROP-Flächen). Es wurde geprüft, ob diese in die Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen werden können. Wenn ja, erfolgt eine Überplanung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.

Eine Überplanung entgegenstehender Ziele der Raumordnung ist nach § 249 (5) BauGB zur Erreichung der Teilflächenziele möglich. Der Landkreis Verden macht von dieser Regelung Gebrauch.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand Kirchlinteln-Lohberg liegt zwischen den Wind-Potenzialflächen KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160. Ein Sandabbau wurde dort bisher nicht genehmigt/zugelassen. Mit der Überplanung dieses Vorranggebietes Rohstoffgewinnung zugunsten einer Windenergienutzung werden ca. 30 Hektar für die Windenergie nutzbar, von denen ca. 12 ha anrechenbar sind. Die Vorranggebiete Windenergienutzung KI-14 Lohberg und KI-15 Wittlohe/L160 können somit effektiver genutzt werden. Sie werden verbunden zu einem Gebiet.

Kriterium 14.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Abbaugebiete – Fläche (PA/E)

Quellen: LROP- und RROP-Gebiete: Landkreis Verden, Fachdienst Bauen Abteilung Raumordnung, Geofachdaten RROP 2016 „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“

D.15 Sonstige

15.1 Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Die Neu-Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen militärischer Tiefflugstrecken (Hubschrauber-, Nachttiefflugstrecken) ist nicht zulässig. Bei Bestands-WEA, die in Bereichen von Hubschraubertiefflugstrecken liegen, ist eine Errichtung als Repowering-WEA ggf. zulässig. Gem. § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG gelten als Repowering-WEA auch solche WEA, bei denen der Abstand zwischen der Bestands-WEA und der neuen Anlage höchstens das 2-fache

der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Nach der Referenz-WEA des Landkreises Verden für Gebiete, die von militärischen Belangen betroffen sind (Gesamthöhe = 200 m), sind das 400 m.

Die Daten zu Hubschraubertiefflugstrecken sind vertraulich und wurden dem Landkreis vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Im Landkreis Verden sind von Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr folgende Potenzialflächen Windenergie betroffen: Th-04 Bepper Bruch (mit WEA-Altbestand), Th-05 Emtinghausen (kein Altbestand), Th-07 Intschede (Altbestand außerhalb der Potenzialfläche, 1 WEA in 400 m Entfernung, 1 weitere WEA > 400 m), Th-08 Blender-Oiste (im Bereich der Überlagerung kein Altbestand), Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden/Dörverden (mit Altbestand).

Nähere Informationen zur Betroffenheit sind in den Gebietsblättern Windenergie enthalten.

Kriterium D.15.1 – Hubschrauber-Tiefflugstrecken der Bundeswehr – Fläche (E)

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Datenlieferung zu Hubschrauber-Tiefflugstrecken vom 27.04.2023, nur für den internen Gebrauch, Mail vom 17.05.2023.

15.5 Bodendenkmale, archäologische Denkmale

Bodendenkmale sind nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geschützt und dürfen nicht mit Fundamenten von WEA überbaut werden. An der Oberfläche sichtbar (Wurten, Hügelgräber) ist nur ein Teil der Denkmale. Es handelt sich i.d.R. um sehr kleinflächige Objekte, die sich nicht negativ auf die nutzbare Fläche für Windenergie auswirken. Sofern jedoch mehrere kleinflächige Objekte in der Nähe zueinander liegen oder größere Flächen betroffen sind, kann dies die für die Windenergie nutzbare Fläche reduzieren. Es werden 2 Kategorien unterschieden:

- **NDK-Objekte:** Objekte aus dem Niedersächsischen Denkmalkataster. Diese Objekte dürfen nicht zerstört werden. Es handelt sich um eingetragene Kulturdenkmale.
- **FStK:** Fundstellenkartei. Es handelt sich überwiegend um Verdachtsflächen. Das Vorkommen von Bodendenkmalen ist i.d.R. mit archäologischen Maßnahmen und Auflagen verbunden.

Das Kriterium wird in der Einzelfallprüfung geprüft. Datengrundlage ist das ADAB-web des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Stand 31.07.2024.

Kriterium D.15.5 – Bodendenkmale, archäologische Denkmale – Fläche (E)

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Datenabfrage ADAB-web 31.07.2024

15.8 Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen (MVA)

Kursführungsmindesthöhen, kurz MVA (minimum vectoring altitude), können zu Höhenbeschränkungen von WEA führen. Es handelt sich dabei um eine flugbetriebliche, technische Vorgabe und beschreibt die niedrigste Höhe über NN, die für die Radarführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund genutzt werden darf. Die MVA werden von der Bundeswehr festgelegt.

Auch der Landkreis Verden ist von MVA betroffen. Die Daten sind vertraulich und wurden dem Landkreis Verden vom Land Niedersachsen nur zu internen, planerischen Zwecken zur Verfügung gestellt.

Kriterium D.15.8 – Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen (MVA) – Fläche (E)

Quellen: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Datenlieferung zu Kursführungsmindesthöhen vom 09.05.2023, nur für den internen Gebrauch, Mail vom 24.05.2023.

3.4 Zwischenstand Gebietsermittlung

Es wurde zunächst eine raumordnerische Einzelfallprüfung durchgeführt. In der raumordnerischen Einzelfallprüfung wurden 61 Gebiete, davon 59 Potenzialflächen und 2 Altgebiete nach Flächennutzungsplan, auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange geprüft.

Folgende Gebiete wurden nicht in die Umweltprüfung gegeben:

- Aufgrund geringen Potenzials: Ach-04 Achim-Bollen Südostfläche, Dör-06 Dörverden-Borstel, KI-11 Heins/Kreisgrenze, KI-13 Wittlohe Nordostfläche, KI-15 Wittlohe/L160 Südfläche, KI-21 östlich Specken Südfläche, Lw-06 Etelsen Sandabbau, Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung Südfläche, Ott-07 Narthauen südlich, Ott-08 Otterstedt Seegengraben, Ver-01 östlich BAB 27.
- KI-16 Neddenaverbergen / Hinter den Brüchen: Die Fläche ist zwar 13 ha groß, ist aber aufgrund einer im FNP der Gemeinde Kirchlinteln dargestellten Wohnbaufläche, für die noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, zu kürzen. Durch die Kürzung verbleibt eine sehr schmale Fläche, bei der nach Abzug des 75 m-Rotor-innerhalb-Puffers kaum anrechenbare Fläche verbliebe. Auch bei der Fläche KI-23 Holtum Wald Hollerbusch, die aus 2 Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 11 ha besteht, verbleibt kaum anrechenbare Fläche. Beide Flächen werden daher aufgrund geringen Potenzials nicht weiter betrachtet.
- Lw-05 Lindholz/Mörtelwerk – Die Fläche wird durch eine Gemeindestraße und eine Gasleitung zerschnitten und verkleinert sich dadurch. Es verbleibt keine nennenwerte anrechenbare Fläche. Das Gebiet wird aufgrund des geringen verbleibenden Potenzials nicht weiter betrachtet.
- Th-05 Emtinghauser Bruch: Die Fläche liegt vollständig in einer Hubschrauber-Tiefflugzone und ist daher für die Neuerrichtung von WEA nicht geeignet. Sie wird nicht weiter betrachtet.

Als Ergebnis der raumordnerischen Prüfung werden 51 Gebiete in der Umweltprüfung betrachtet. Siehe dazu Tabelle 40.

Als Ergebnis der Umweltprüfung sind 40 Gebiete als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Für diese Gebiete wird im nächsten Schritt eine Umfassungsprüfung durchgeführt.

3.5 Umfassung

Mit Umfassung wird eine einkreisende Wirkung von benachbart liegenden Windparks im Umkreis von Ortschaften bezeichnet. Eine übermäßige Umfassung einzelner Ortschaften mit WEA kann vom Menschen als bedrückend und beengend empfunden werden.

In einer Umfassungsprüfung werden Wohnhäuser in Siedlungen betrachtet, also Siedlungsgebiete nach § 30 und § 34 BauGB. Wohnungen im Außenbereich werden bei einer Umfassung nicht berücksichtigt, da für den Außenbereich hinsichtlich des Wohnens ein geringeres Schutzniveau gilt und der Außenbereich grundsätzlich für die Errichtung und den Betrieb von technisch-infrastrukturellen Einrichtungen geeignet und vorgesehen ist.

Bisher liegen zur Umfassung weder eine gesetzliche Regelung noch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vor. Es liegt ein Beschluss des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 vor, nach dem eine Einkreisung dann vorliegt, wenn der Umfassungswinkel 120° oder mehr beträgt und eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgebende Kulisse im Sinne eines „Eingesperrtseins“ ergeben würde¹⁸⁶. Die Methodik der Umfassung wurde im Jahr 2012 im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom Planungsbüro UmweltPlan erarbeitet und im Jahr 2021 weiterentwickelt¹⁸⁷. Die Anwendung der Methodik ist auf die eher flachen, weit einsehbaren Landschaftsräume im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern abgestellt. Nach einem Urteil des OVG NRW vom 27.09.2024¹⁸⁸ hat eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen, ob es sich bei Anwendung der Methodik um vergleichbare Landschaftsräume handelt. Dies wird für den Landschaftsraum des Landkreises Verden angenommen, da es sich ebenfalls um eine eher flache Landschaft mit geringen Höhenunterschieden und nicht um eine Mittelgebirgslandschaft handelt.

Eine Berücksichtigung der 2022 und 2023 in Kraft getretenen Windgesetze mit Vorgaben zu erreichender Teilflächenziele hinsichtlich Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung bzw. bei Verfehlung der Folge der „Superprivilegierung“ wurde in der Umfassungsmethodik bisher noch nicht berücksichtigt.

Grundlegende Methodik

Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn in einem Untersuchungsraum von 2,5 km geplante und bestehende WEA bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180° Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120° Grad bilden. Der Freihaltewinkel beträgt 60° . Bezogen auf einen Vollkreis von 360° sind somit $2 \times 120^\circ$ als maximaler Umfassungswinkel möglich, sofern dazwischen ein Freihaltekorridor von 60° besteht. Bei einer räumlichen Konzentration mehrerer Windparks in enger Nachbarschaft können sich störende visuelle Wirkungen überlagern. Bei den genannten Winkeln handelt es sich um Orientierungswerte für die Abwägung.

Es ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dabei ist der örtliche Kontext zu bewerten, inklusive standörtlicher Gegebenheiten. Sichtminderungen durch raumwirksame Gehölzstrukturen, Wälder oder Bebauungen (z.B. Silos) sind zu berücksichtigen, ebenso wie vorhandene Vorbelastungen wie Masten oder Stromleitungen.

¹⁸⁶ OVG Magdeburg (2012): Beschluss Az. 2 L 2/11 vom 16.03.2012 – Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage – hier: raumbedeutsames Vorhaben

¹⁸⁷ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2012): „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund sowie derselbe (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund

¹⁸⁸ OVG NRW (2024): Urteil Az. 22 D 48/24.NE vom 27.09.2024 – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

	<p><i>Eignungsgebiete für WEA können um eine Siedlung und bezogen auf ein 360°-Panorama 2 Sektoren mit einem Winkel von max. 2x120° umschließen. Zwischen den Eignungsgebieten bzw. bei umfassenden Eignungsgebieten mit 120° sollte jeweils ein Freihaltekorridor von mindestens 60° eingehalten werden.</i></p>
	<p><i>Der maximale Umfangswinkel von 2x120° bezogen auf ein 360°-Panorama kann überschritten werden, wenn die standörtlichen Gegebenheiten die Sichtbarkeit einschränken und bei einer Bebauung mit WEA optisch keine deutlich sichtbare und geschlossene (zusammenhängende), die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist.</i></p>
	<p><i>Ausgehend von der möglichen Umfangswinkel von 120° kann der Umfangswinkel bis zu maximal 180° in einem Sichtfeld erweitert werden, wenn das gegenüberliegende Sichtfeld von mindestens 180° von Bebauungen mit Windenergieanlagen freigehalten wird.</i></p> <p><i>Gleichzeitig sollte die mögliche WEA-Kulisse partiell signifikant eingeschränkt oder unterbrochen und nicht deutlich sichtbar, geschlossen (zusammenhängend) wahrnehmbar sein.</i></p>

Abbildung 19: Methodik Umfangung – Skizzen¹⁸⁹.

¹⁸⁹ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund, S. 34 und S. 37

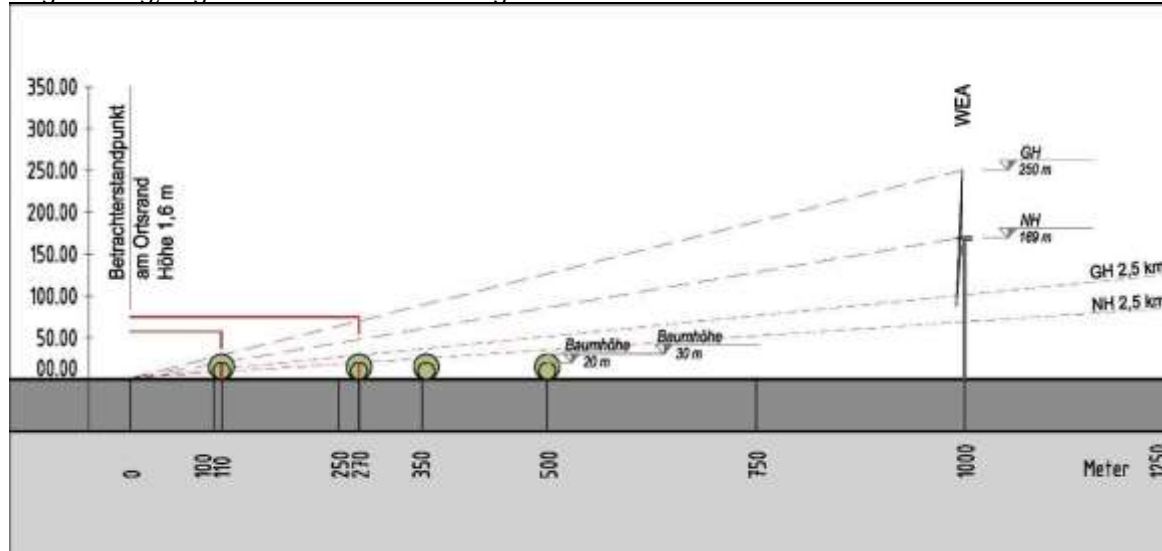


Abbildung 20: Umfang – Profilschema Sichtverdeckung¹⁹⁰.

Aus der o.g. Abbildung wird der Zusammenhang von räumlich wirksamen Objekten im Vordergrund und der Sichtbarkeit von WEA in Abhängigkeit zur Entfernung von einem Betrachter am Ortsrand deutlich. So wird eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m in einer Entfernung bis zu 1000 m durch 20 m hohe Gehölze im Vordergrund sichtbar verdeckt, wenn sich das Gehölz in einer Entfernung bis maximal 110 m Entfernung vom Betrachterpunkt befindet¹⁹¹.

Umfassungsprüfung im Landkreis Verden

Es wird eine Umfassungsprüfung vorgenommen. Als sichtmindernd wurden Waldgebiete berücksichtigt, die zwischen den Siedlungsgebieten und den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen.

Grundlegende Parameter

Betrachtete Windenergiegebiete, Windenergieanlagen:

Geprüft werden die neu festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung, da hier von einem Betrieb von WEA auszugehen ist. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung in benachbarten Planungsräumen werden ebenfalls betrachtet.

Zur Ermittlung der Umfang sind zudem raumbedeutsame Bestands-Windenergieanlagen zu berücksichtigen, unabhängig von ihrer planungsrechtlichen Absicherung. In die Prüfung einbezogen werden daher auch raumbedeutsame Bestands-Windenergieanlagen (Gesamthöhe > 100m) inner- und außerhalb bestehender Windparks.

Es wurden daher folgende Windparks/WEA in der Umfassungsprüfung betrachtet:

- WEA Kreisgebiet: Kreiseigene Daten aus Baugenehmigungs- und BImSchG-Vorhaben, eigene Datenbank, Datenstand 16.01.2025. Darin sind eingeflossen die Kategorien „in Betrieb“, „genehmigt“ und „im Verfahren“. Bei Letzteren wird angenommen, dass eine Genehmigung erteilt und die WEA errichtet wird.
- WEA benachbarte Landkreise und Bremen: Auswertung öffentlich zugänglicher Daten aus dem Marktstammdatenregister, welches von der Bundesnetzagentur betrieben wird und in der alle Anlagen erneuerbarer Energien tagesaktuell enthalten sind. Berücksichtigt wurden

¹⁹⁰ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund, S. 40

¹⁹¹ Ebd., S. 39

Koordinaten von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe > 50m, Status: „In Betrieb“ sowie „in Planung“, Datenstand 16.01.2025. Quelle: Eigene Auswertung, www.marktstammdatenregister.de

- Bestehende und geplante Gebiete benachbarte Landkreise und Bremen:
Stadtgemeinde Bremen: Shape-Dateien der rechtskräftigen Sondergebiete Windenergie gemäß Flächennutzungsplan vom 4.12.2014 – angepasste Fassung
Landkreis Diepholz: eigene Digitalisierung der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 9.12.2024, Zeichnerische Darstellung;
Landkreis Nienburg: Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. RROP-Neuaufstellung, Entwurf vom 26.7.2024;
Landkreis Osterholz: Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 25.07.2024;
Landkreis Rotenburg (Wümme): Shape-Dateien der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung gem. Sachlichem Teilprogramm Windenergie, Entwurf vom 04.07.2025.
Vom Landkreis Heidekreis lag noch kein Entwurf vor. Daher wurden hier nur Daten zu bestehenden WEA aus dem Marktstammdatenregister verwendet.
- Geplante Gebiete Landkreis Verden: Betrachtet wurden die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung – und zwar die Flächen, die sich aufgrund der Anwendung des Rotorinnerhalb-Prinzips nach Abzug des 75 m-Innenpuffers von der äußeren Grenze des Vorranggebietes Windenergienutzung ergeben. Ausschlaggebend für eine Umfassungsprüfung ist die Drehbewegung des Rotors und somit der Maststandort.

Bestimmung des Siedlungsmittelpunktes (SMP):

Der SMP wurde GIS-technisch anhand der dem Planungskonzept zu Grunde liegenden Siedlungsflächen nach § 30 und §34 BauGB ermittelt (Kriterien A.1.1 sowie A.2.1). Berücksichtigt wurden auch spezielle Siedlungsformen wie Straßensiedlungen oder Findorff-Siedlungen, die eine langgestreckte Form haben. Hier wurden Zusammenstellungen nach Ortsteilen getroffen oder mehrere SMP gebildet, damit die Umfassung auch für randliche Siedlungsbereiche geprüft werden kann.

Als Umkreis der Untersuchung legt der Landkreis Verden 2,5 km zu Grunde. Dies ist der methodisch zu berücksichtigende Abstand, der für das Gebiet des Landkreises Verden aufgrund der ähnlichen Landschaftsräume Anwendung finden kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die beeinträchtigende optische Wirkung von WEA mit zunehmender Entfernung abnimmt. Weiter entfernt liegende WEA tragen nur zu einem geringen Maße zu einer visuellen Beeinträchtigung bei. Die Ermittlung erfolgte, indem die jeweilige Siedlungsfläche mit 2,5 km gepuffert wurde. Die Winkelermittlung erfolgt jedoch vom jeweiligen SMP aus.

Sichtverstellende Elemente:

Da Informationen über Gehölze oder Bebauungen mit Silos etc. auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, wird als sichtverstellendes Element lediglich Wald betrachtet. Dazu wurden die Kriterien C.13.1 und C.13.2 zusammengefügt und in der Umfassungsprüfung betrachtet. Eine Sichtverdeckung wurde nur dort angenommen, wo sich der Wald in max. 110m Entfernung vom Siedlungsrand befindet und die VR Windenergie 1.000 m oder mehr vom Siedlungsrand entfernt sind.

Vorgehensweise im Landkreis Verden

1. Grobprüfung Siedlungsmittelpunkte (SMP)

Überprüfung der SMP, ob im Umkreis von 2,5 km oder weniger eine oder mehrere der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung vorkommen. Nein: Keine Umfassung. Ja: Weitere Prüfung erforderlich.

Bereits in diesem ersten Schritt konnte für den größten Teil der SMP im Landkreis Verden eine als kritisch zu bewertende Umfassung mit WEA durch die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung sicher ausgeschlossen werden. Gleichwohl wurden 16 Siedlungsmittelpunkte ermittelt, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist:

Stadt Achim/Samtgemeinde Thedinghausen:

- Bollen 1
- Bollen 3
- Bollerholz (Campingplatz)

Gemeinde Kirchlinteln:

- Kirchlinteln 1
- Kirchlinteln 2
- Armsen 2
- Weitzmühlen
- Klein Linteln
- Schmomühlen
- Klein Sehlingen

• Flecken Langwedel:

- Völkersen 2

• Flecken Ottersberg:

- Otterstedt 2
- Otterstedt 4

Gemeinde Oyten

- Oyten-Bassen Egypten

Samtgemeinde Thedinghausen

- Thedinghausen 3
- Thedinghausen 10

2. Einzelfallprüfung Umfassung

Überprüfung der o.g. Siedlungsmittelpunkte mit den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung im 2,5-km-Radius: Für die o.g. Gebiete wurde dann am GIS überprüft, ob eine Umfassungssituation vorliegt oder nicht. Dabei wurden die Orientierungswerte angewendet.

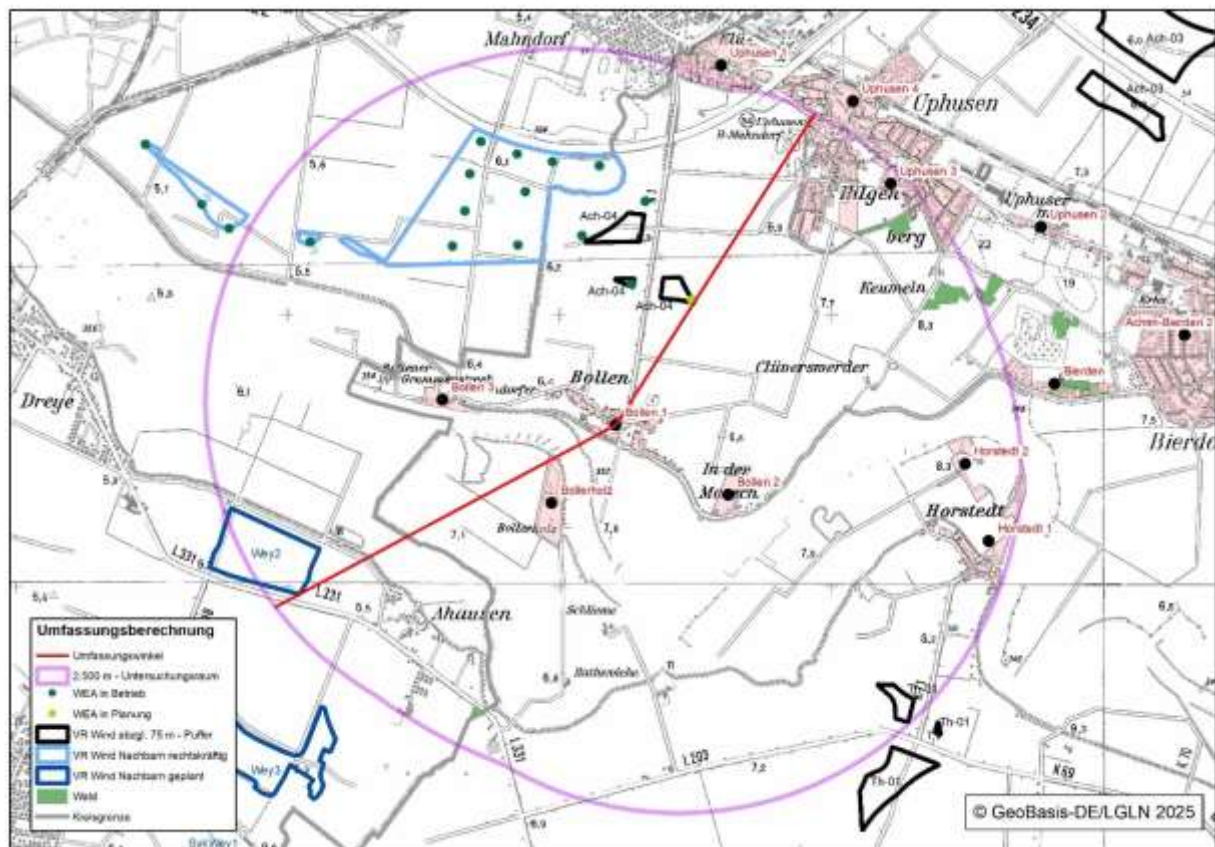
Die Ergebnisse der Umfassungsberechnung werden im Folgenden beschrieben und kartografisch dargestellt.

Sollte eine Umfassung vorliegen – also der Orientierungswert von 120° überstiegen werden –, werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung geprüft, z.B. Kürzungen/Streichungen von Vorranggebieten Windenergienutzung. Es ist abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung (§ 2 EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz) überwiegt.

Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Stadt Achim/Samtgemeinde ThedinghausenAchim, Siedlungsmittelpunkt Bollen 1**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig), WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet)

**Abbildung 21: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollen 1****Prüfung Umfassung:**

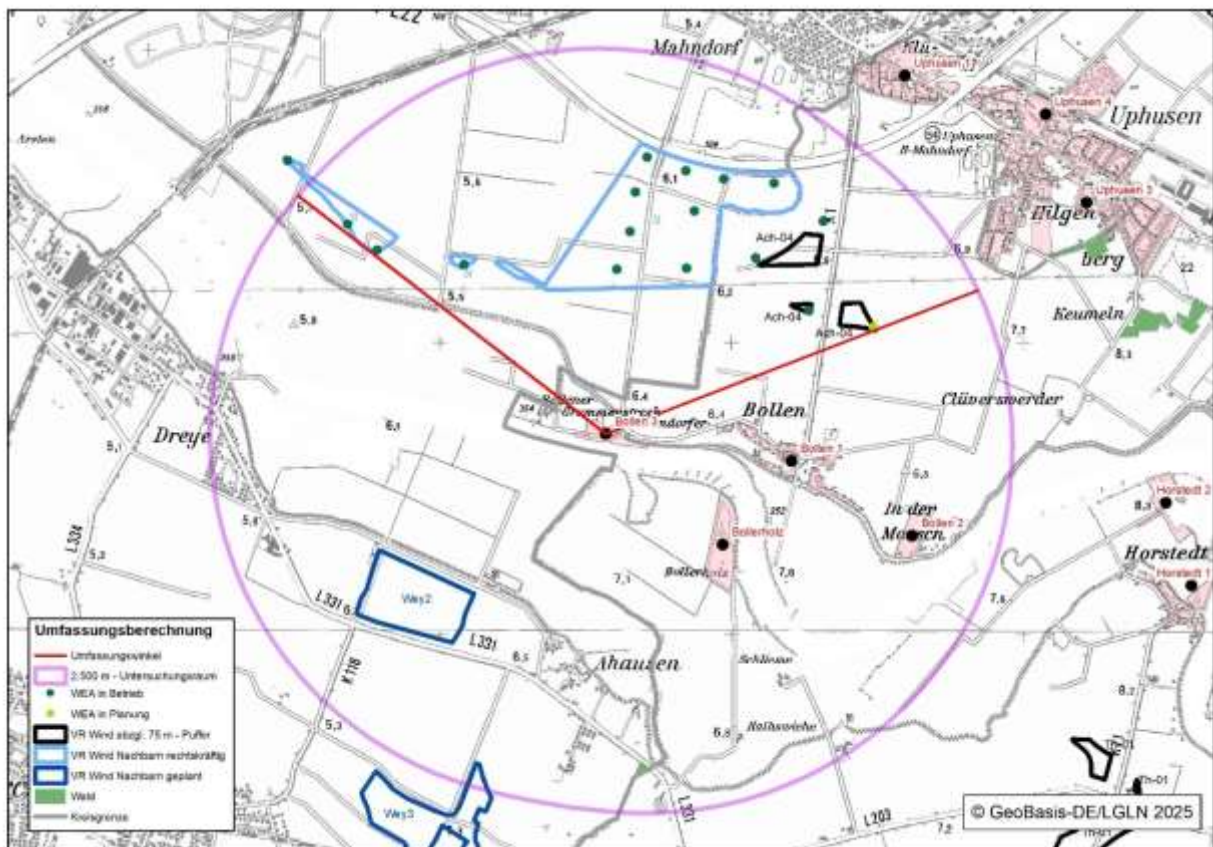
Der Umfassungswinkel beträgt 152° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I sowie Landkreis Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2. Alle drei Gebiete weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 43° und ist damit zu gering, um die Umfassungssituation aufzulösen.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Stadt Achim/Samtgemeinde ThedinghausenAchim, Siedlungsmittelpunkt Bollen 3**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig), WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiete Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet) sowie Wey3 (ohne WEA-Bestand)

**Abbildung 22: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollen 3****Prüfung Umfassung:**

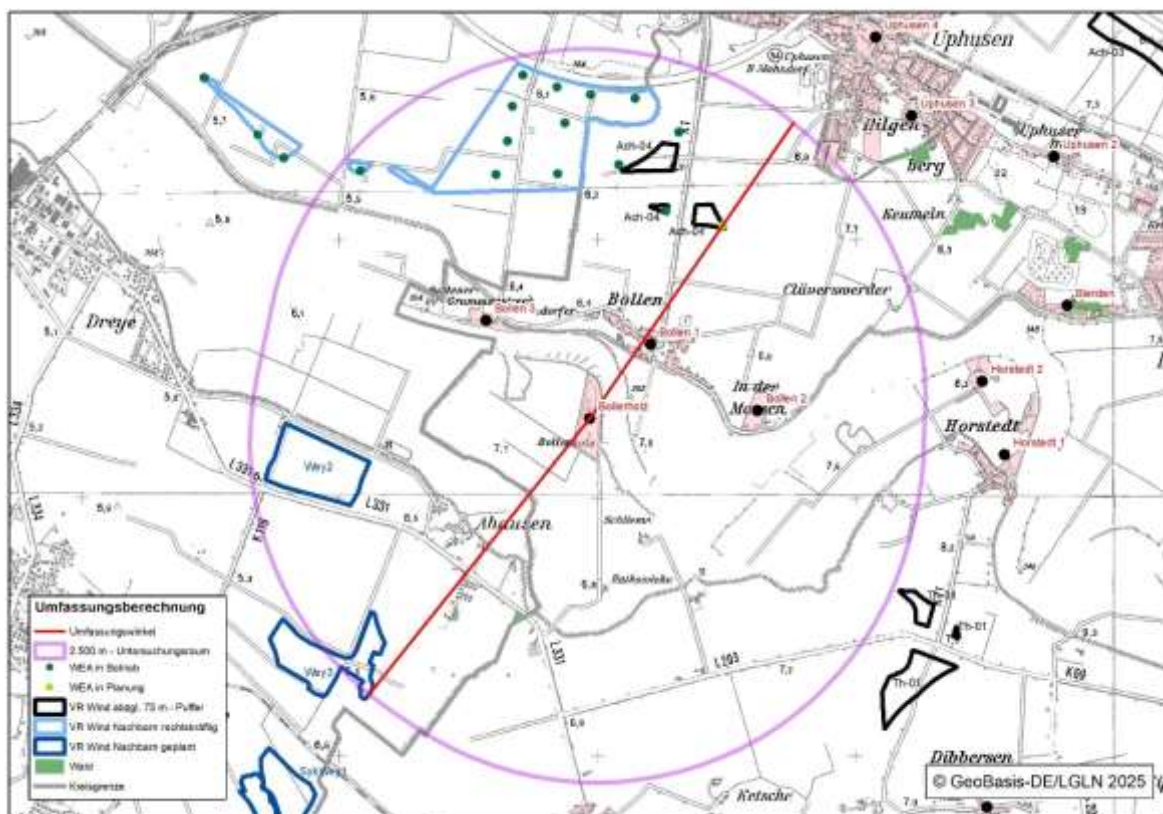
Der Umfassungswinkel beträgt 122° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen und Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I, Beide Gebiete weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 65° . Hier liegt keine Umfassungssituation vor.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Stadt Achim/Samtgemeinde ThedinghausenSamtgemeinde Thedinghausen, Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz)Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen (geplant), WEA-Bestand 3 WEA, davon 1 innerhalb des geplanten Vorranggebietes, 2 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
WEA-Planung 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Ach-04 Achim-Bollen
- Stadtgemeinde Bremen: Sonderbauflächen Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I (rechtskräftig), WEA-Bestand: 13 WEA innerhalb der Sonderbauflächen
- Landkreis Diepholz: Vorranggebiete Windenergienutzung Wey2 (geplant), mit WEA-Bestand (nicht abgebildet) sowie Wey3 (ohne WEA-Bestand)

**Abbildung 23: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bollerholz (Campingplatz)**Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 175° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Vorranggebiet Windenergienutzung Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I sowie Landkreis Diepholz Wey2 und Wey3, Die Gebiete Ach-04 Achim-Bollen, Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch und Landkreis Diepholz Wey2 weisen WEA-Bestand auf. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Stadtgemeinde Bremen Sonderbaufläche Windenergie Hemelinger/Arberger/Mahndorfer Marsch 3I und LK Diepholz Vorranggebiet Windenergienutzung Wey2 beträgt 47° . Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Diepholz Wey2 und Wey3 beträgt 22° . Beide Freihaltewinkel zwischen den Nachbar-Windparks sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation liegt bereits im Bestand vor. Durch die Planung des Landkreises Verden erfolgt keine Verschlechterung der Umfassungssituation. Daher erfolgt keine Änderung.

Gemeinde Kirchlinteln

Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln, KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen
WEA-Bestand: Kein
WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

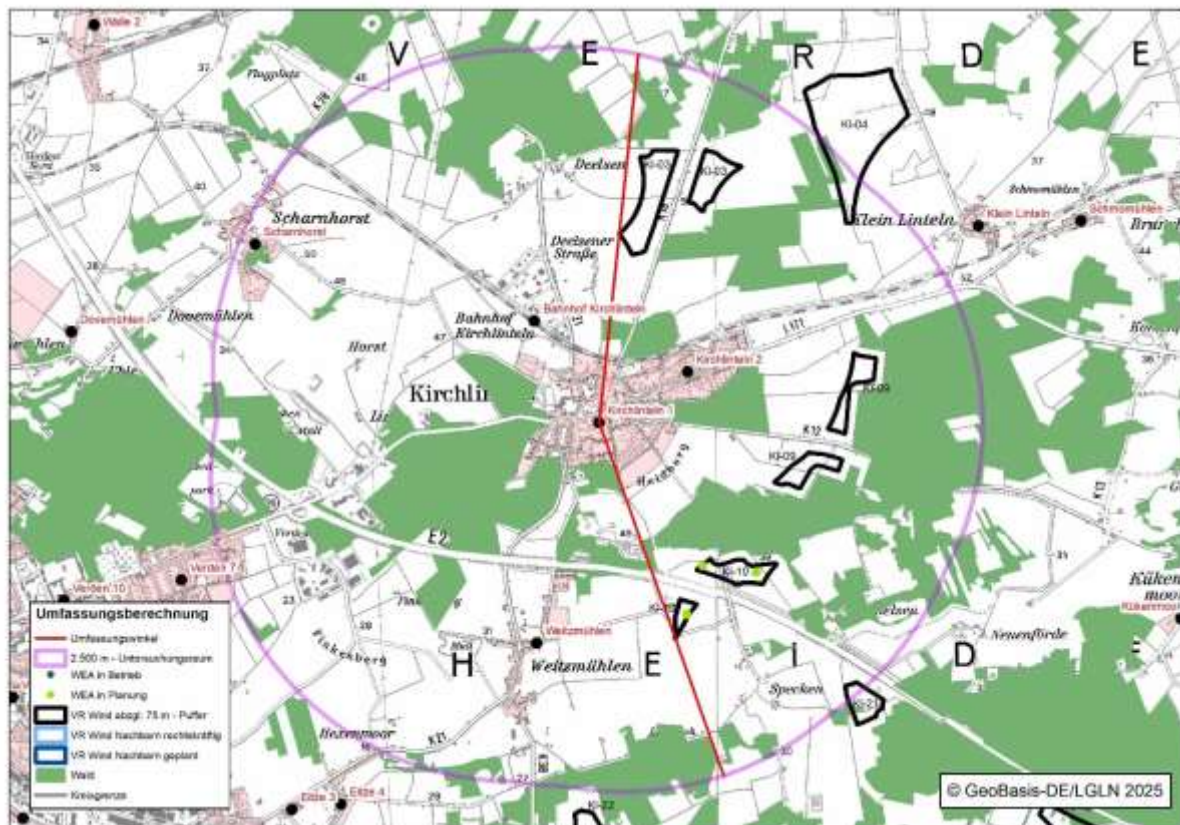


Abbildung 24: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 156° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-09 östlich Kirchlinteln beträgt 24° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-04 Klein Linteln und KI-10 Weitzmühlen liegt bei 77° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

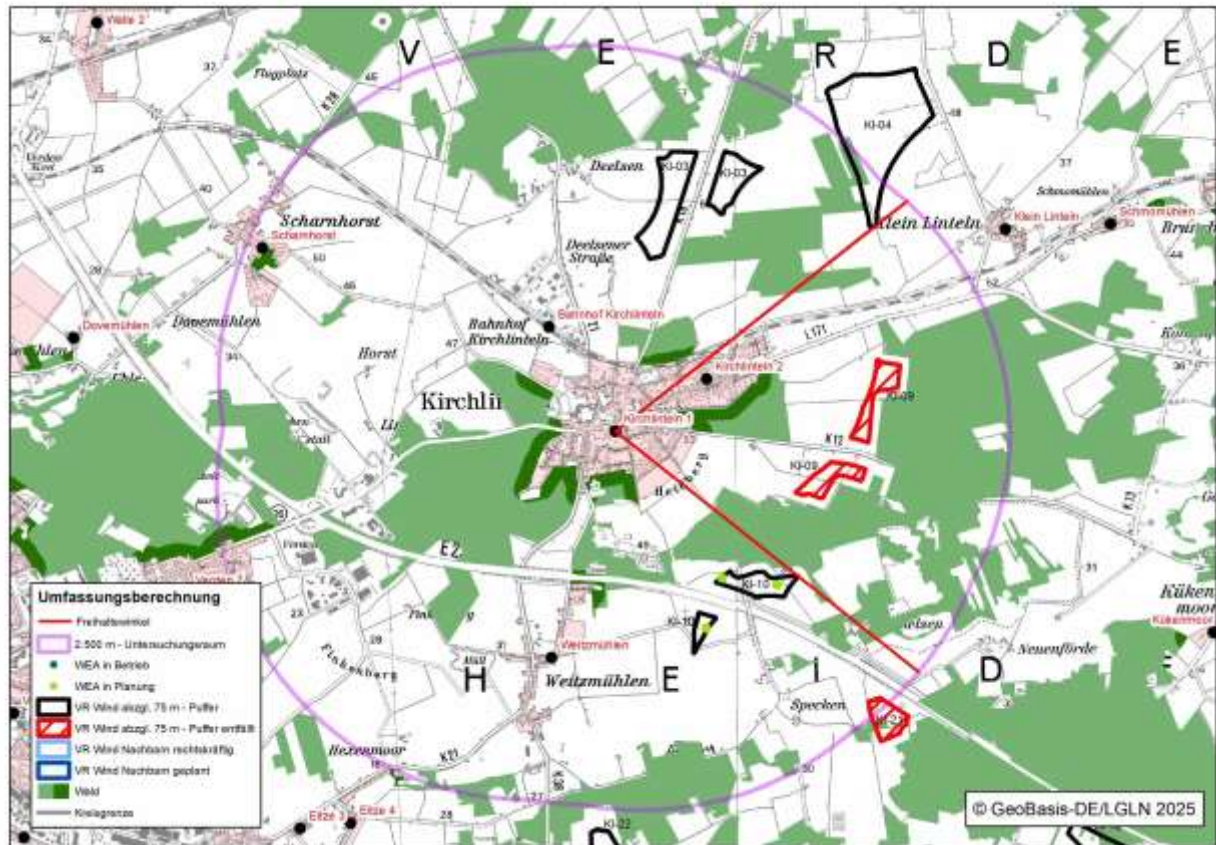


Abbildung 25: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 1 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde Kirchlinteln

Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln, KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen, WEA-Bestand: Kein WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

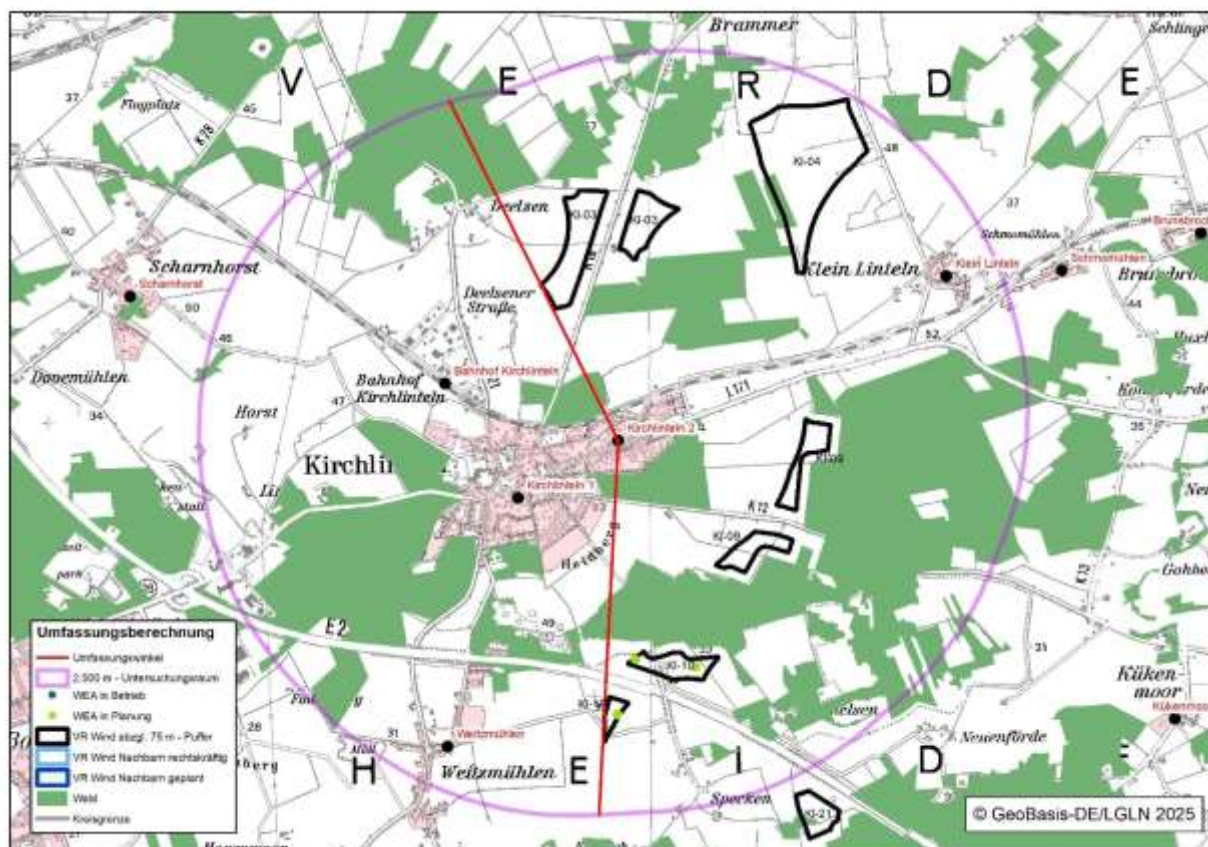


Abbildung 26: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 211° und liegt damit weit über dem Orientierungswert von 120°. Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-09 östlich Kirchlinteln beträgt 36° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-04 Klein Linteln und KI-10 Weitzmühlen liegt dann bei 108°. Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

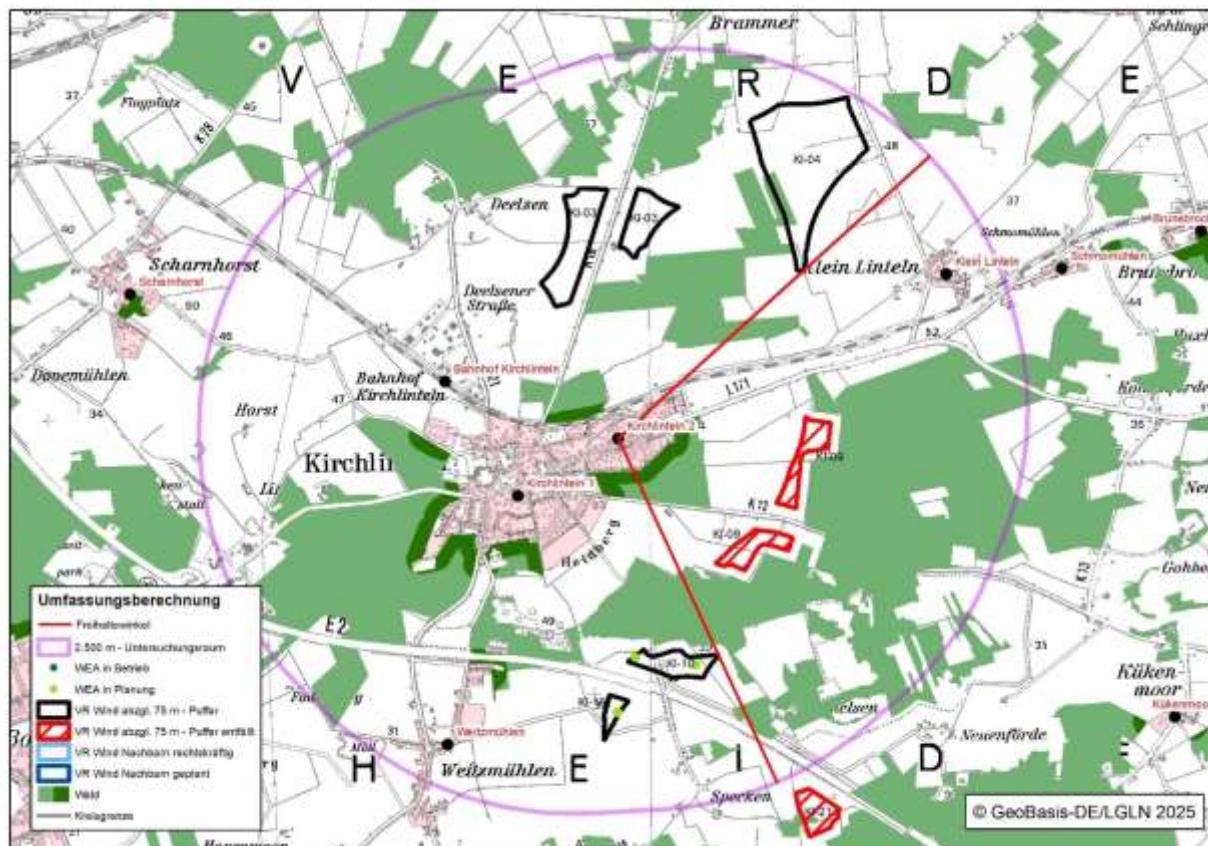


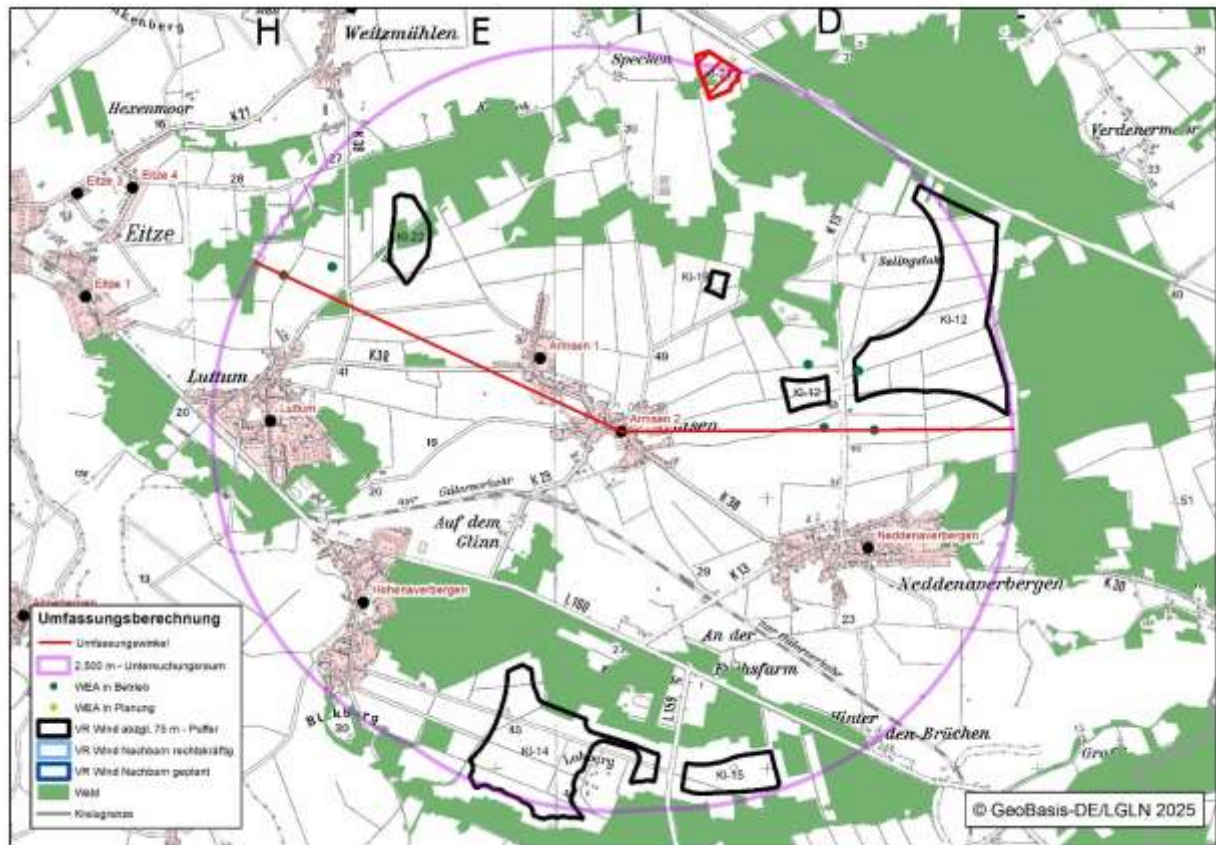
Abbildung 27: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Kirchlinteln 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Armsen 2**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen, KI-19 Biogas Armsen, KI-21 östlich Specken, KI-22 Luttum nordöstlich
WEA-Bestand: 6 WEA, davon 2 WEA nördlich Luttum mit einer Gesamthöhe von jeweils 78 m, genehmigt 2001 (außerhalb geplanter Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden) sowie 4 WEA nördlich von Neddenaverbergen mit einer Gesamthöhe von jeweils 100m, genehmigt 2005 (1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-12 Neddenaverbergen, die anderen drei WEA außerhalb).
WEA-Planung: Keine

**Abbildung 28: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Armsen 2****Prüfung Umfassung:**

Der Umfassungswinkel beträgt 150° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden sowie Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-22 Luttum nordöstlich und KI-21 östlich Specken beträgt 54° und liegt damit leicht unter dem Orientierungswert von 60° . Der Freihaltewinkel ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-21 östlich Specken kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-22 Luttum nordöstlich und KI-19 Biogas Armsen beträgt nach der Streichung von KI-21 östlich Specken 72° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

Der Freihaltewinkel zwischen den Bestands-WEA nördlich Neddenaverbergen und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung KI-14 15 Lohberg / Wittlohe L160 Nordfläche beträgt 66° . Hier liegt keine Umfassungssituation vor.

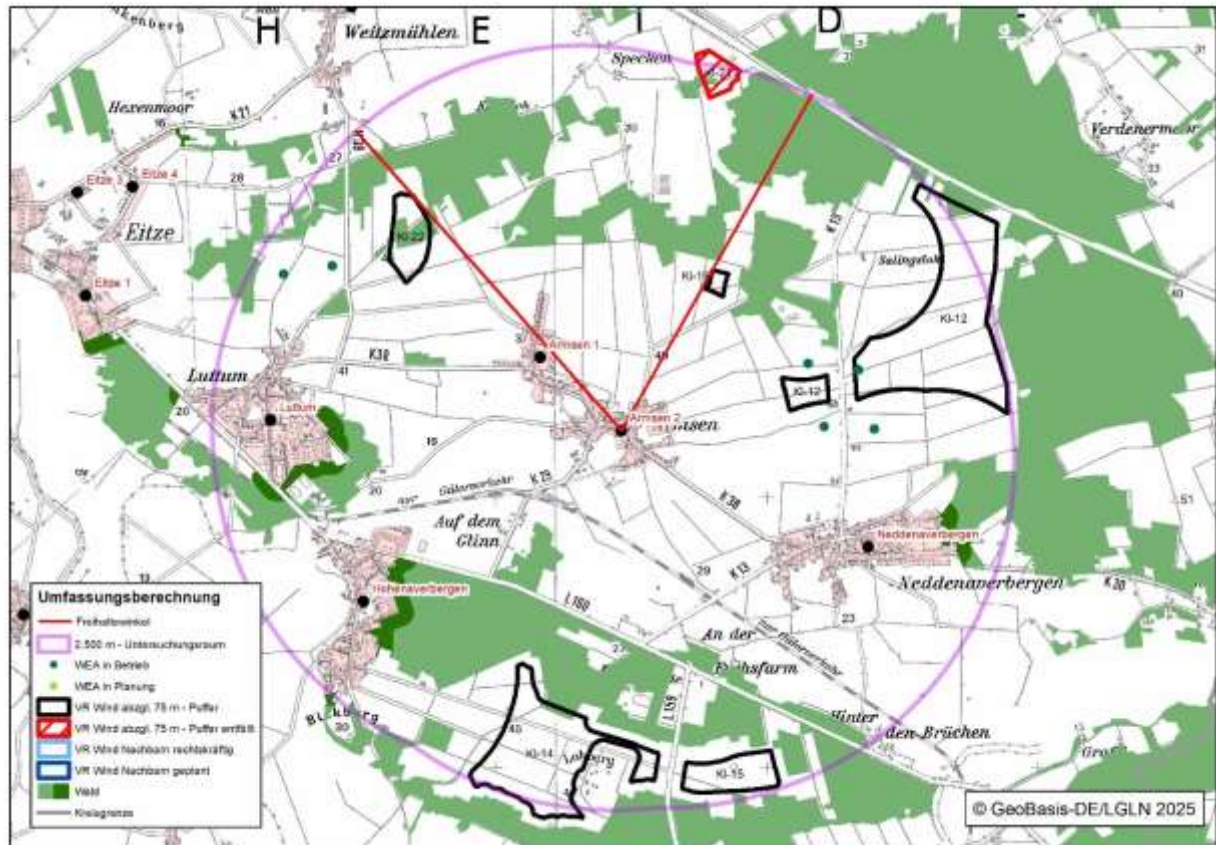


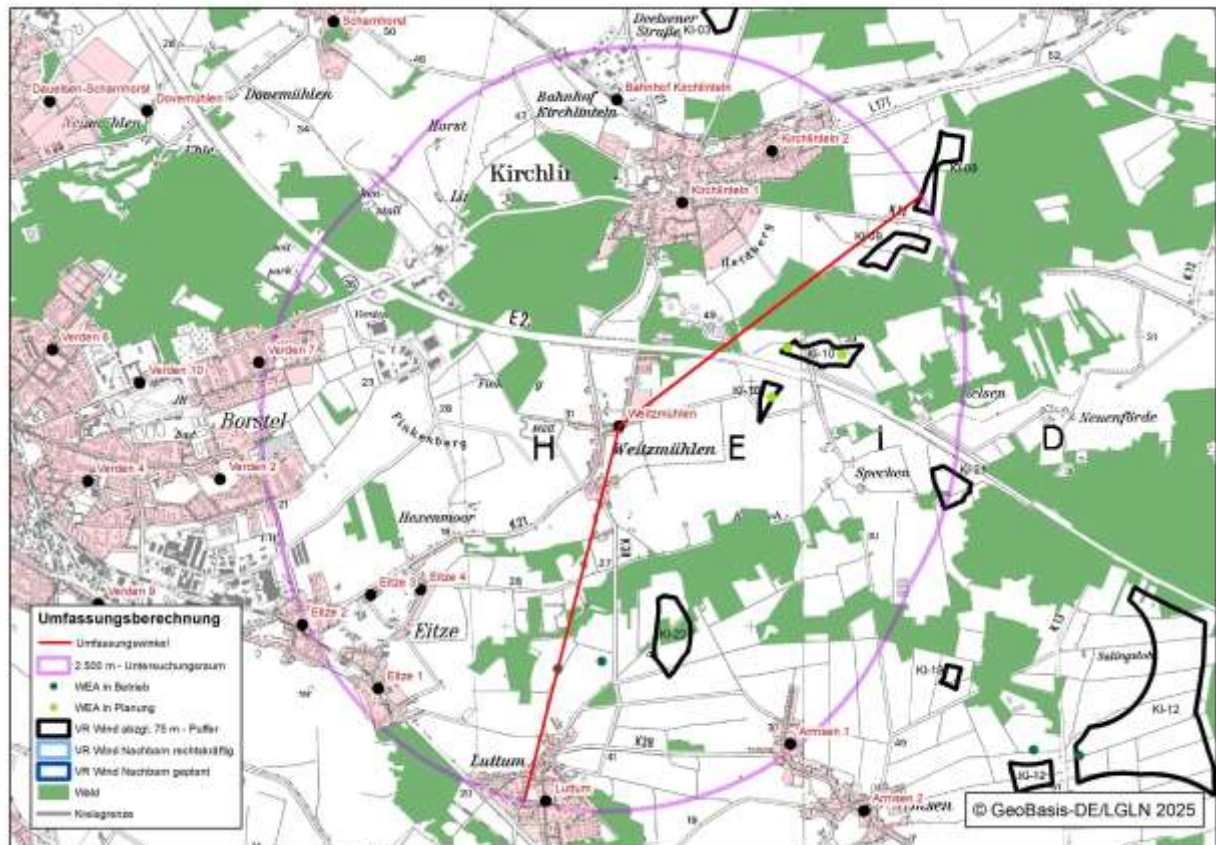
Abbildung 29: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Armsen 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-21 östlich Specken wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt WeitzmühlenBetroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-09 östlich Kirchlinteln, KI-10 Weitzmühlen, KI-21 östlich Specken, KI-22 Luttum nordöstlich
- WEA-Bestand: 2 WEA nördlich Luttum mit einer Gesamthöhe von jeweils 78 m, genehmigt 2001 (außerhalb geplanter Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden)
- WEA-Planung: 3 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes KI-10 Weitzmühlen

**Abbildung 30: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen**Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 143° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden sowie Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-21 östlich Specken und KI-22 Luttum nordöstlich beträgt 56° und liegt damit leicht unter dem Orientierungswert von 60° . Der Freihaltewinkel ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-21 östlich Specken kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten KI-10 Weitzmühlen und KI-22 Luttum nordöstlich liegt dann bei 72° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor. Zudem erfolgt eine Streichung von KI-09 östlich Kirchlinteln, was die Umfassungssituation auch mindert.

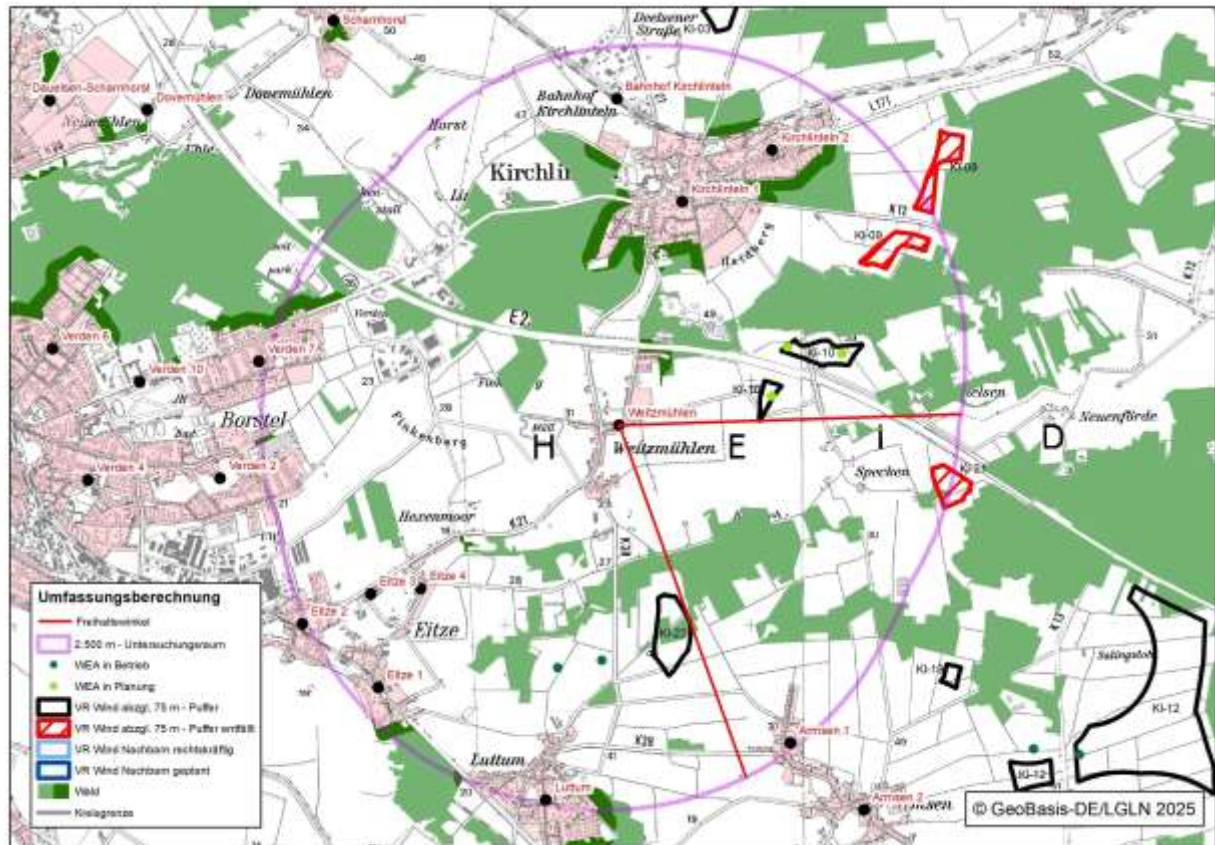


Abbildung 31: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Weitzmühlen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-21 östlich Specken wird gänzlich gestrichen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Zudem wird KI-09 östlich Kirchlinteln gänzlich gestrichen. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Klein Linteln**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein-Linteln, KI-05 Kreepen und KI-09 östlich Kirchlinteln

WEA-Bestand: 1 WEA im Windpark Kreepen mit einer Gesamthöhe von 212 m, genehmigt 2018. Die WEA liegt innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.

WEA-Planung: Keine



Abbildung 32: Umfang Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln

Prüfung Umfang:

Der Umfangswinkel beträgt 165° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-03 Deelsen/Brammer sowie KI-04 Klein Linteln beträgt 47° . Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 37° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfangssituation aufzulösen.

Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfangssituation aufgelöst werden. Es erfolgt zudem eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 (siehe SMP Klein Sehlingen). Die Umfang durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung KI-03 Deelsen/Brammer, KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt dann noch 99° . Damit liegt keine Umfangssituation mehr vor.

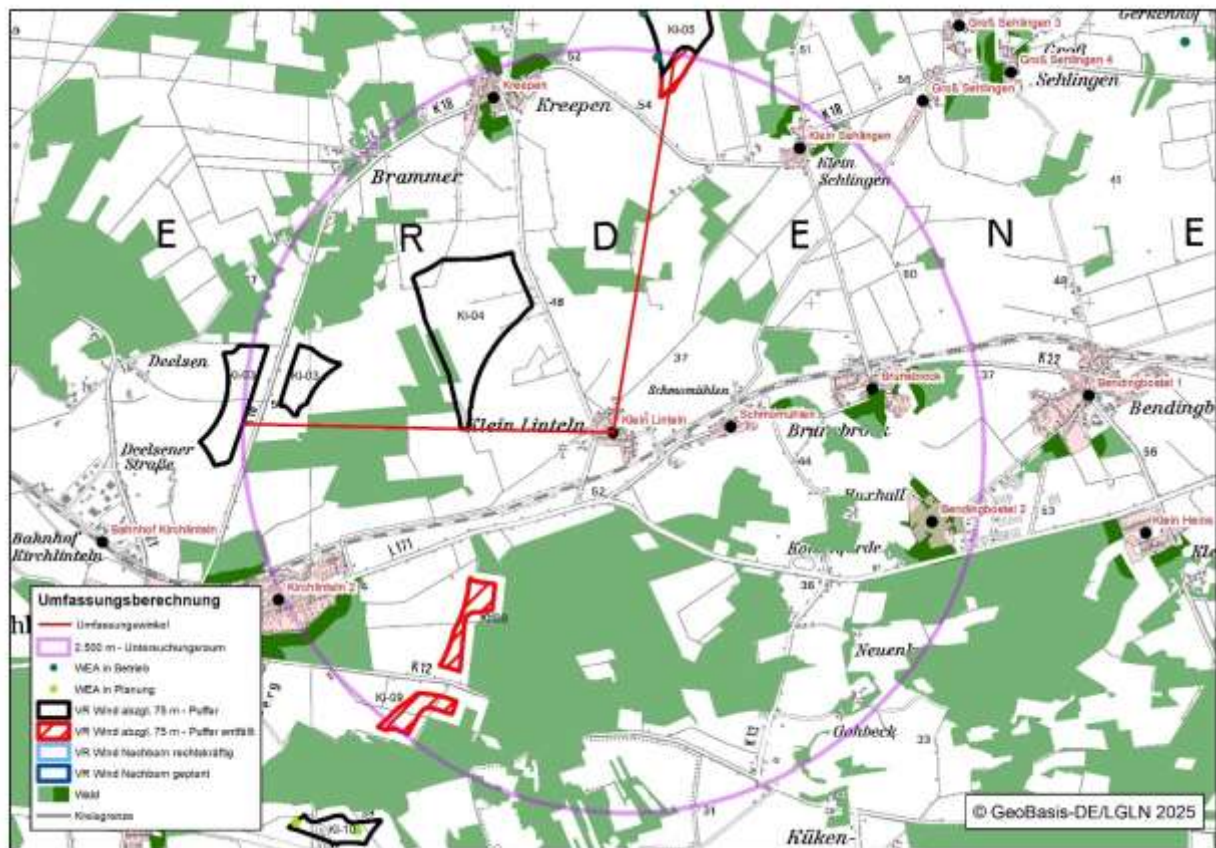


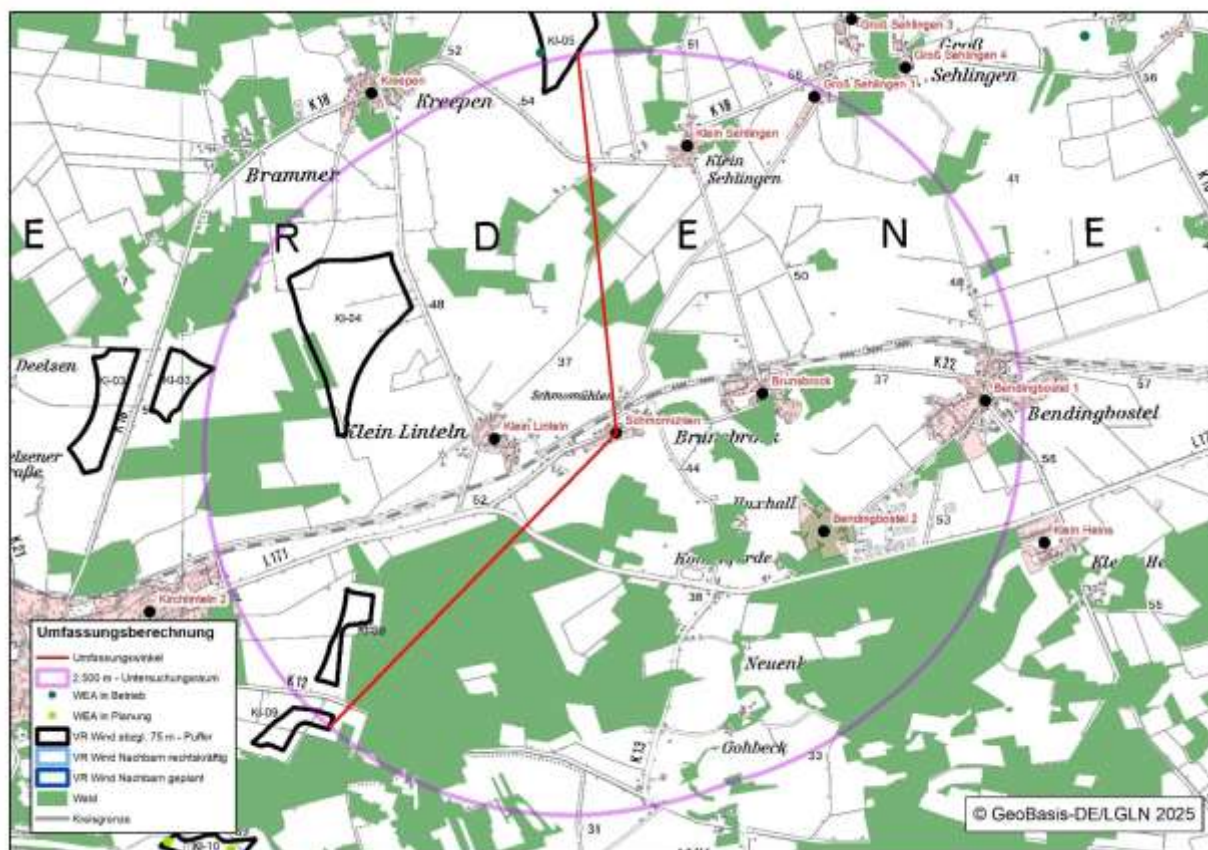
Abbildung 33: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Linteln - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Zudem erfolgt eine Kürzung des Vorranggebietes KI-05 Kreepen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt SchmomühlenBetroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein-Linteln, KI-05 Kreepen und KI-09 östlich Kirchlinteln
- WEA-Bestand: Keine
WEA-Planung: Keine

**Abbildung 34: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen**Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 131° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-04 Klein Linteln beträgt 30° . Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 40° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Durch eine Streichung des Vorranggebietes KI-09 östlich Kirchlinteln kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt zudem eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 (siehe SMP Klein Sehlingen). Die Umfassung durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt dann noch 81° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

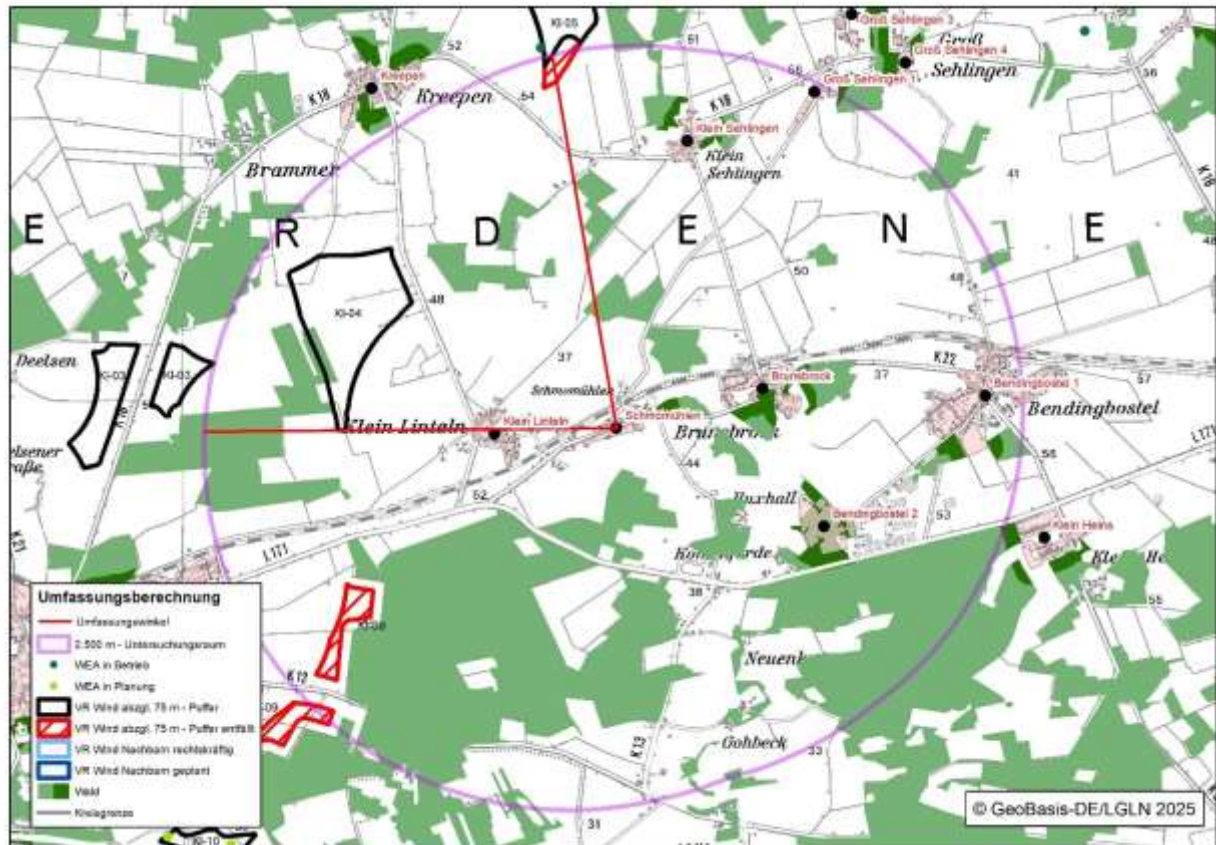


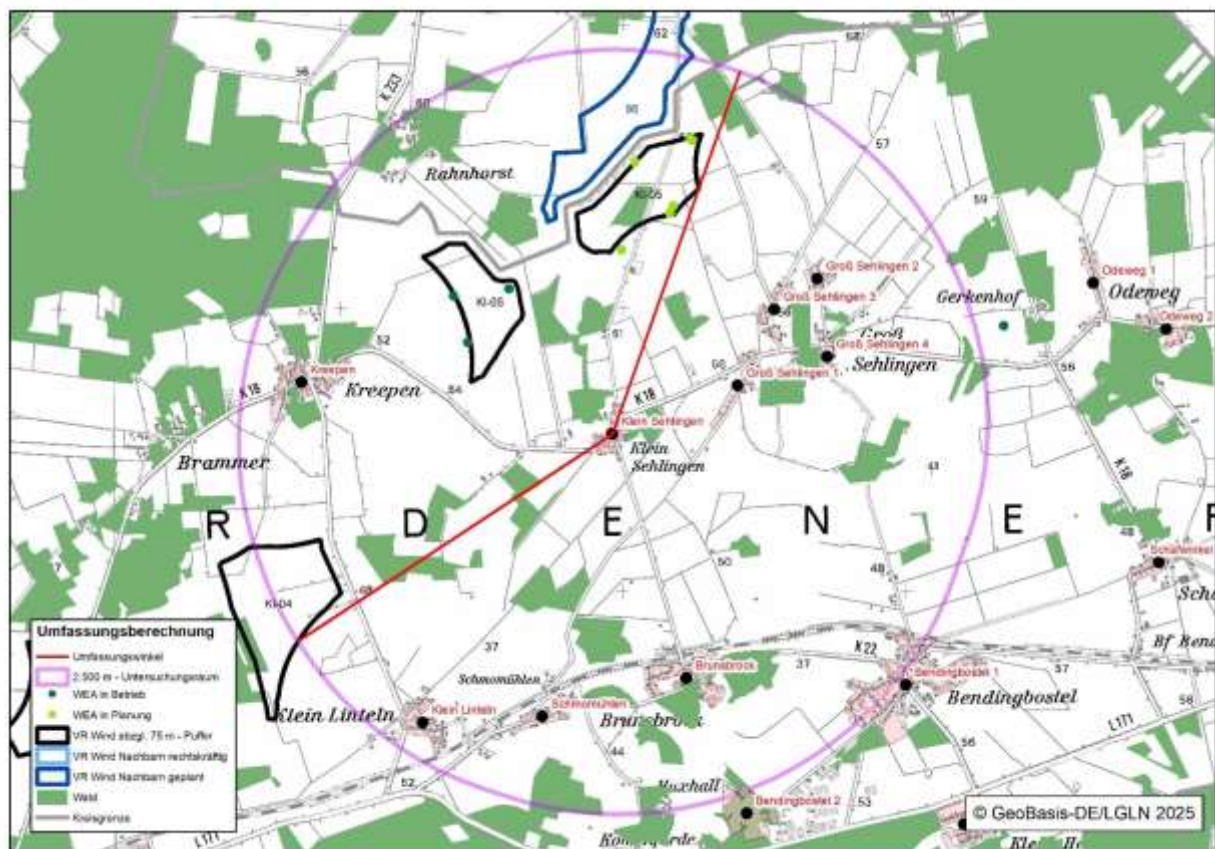
Abbildung 35: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Schmomühlen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-09 östlich Kirchlinteln wird gänzlich gestrichen. Zudem erfolgt eine Kürzung des Vorranggebietes KI-05 Kreepen. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Gemeinde KirchlintelnSiedlungsmittelpunkt Klein SehlingenBetroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- **Landkreis Verden:** geplante Vorranggebiete Windenergienutzung KI-04 Klein-Linteln und KI-05 Kreepen
WEA-Bestand: 3 WEA im Windpark Kreepen mit einer Gesamthöhe von jeweils 212 m, genehmigt 2018. Die WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.
WEA-Planung: 6 WEA mit Gesamthöhen von 199 m bis 229 m. Die Genehmigungsanträge wurden 2021 und 2023 gestellt. Alle 6 WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung KI-05 Kreepen.
- **Landkreis Rotenburg:** geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 98 – östlich von Süderwalsede

**Abbildung 36: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen**Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 144° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 38° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

In Klein Sehlingen befindet sich in Richtung der Westfläche von KI-05 Kreepen Wald und bietet somit eine Sichtverdeckung auf Windparks, die in einer Entfernung von 1000 m und mehr entfernt liegen. Durch Kürzung der südwestlichen Ecke von KI-05 Kreepen Westfläche auf einen Abstand von 1.000 m kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Der Freihaltewinkel zwischen KI-04 Klein Linteln und KI-05 Kreepen beträgt 60° und entspricht damit dem Orientierungswert.

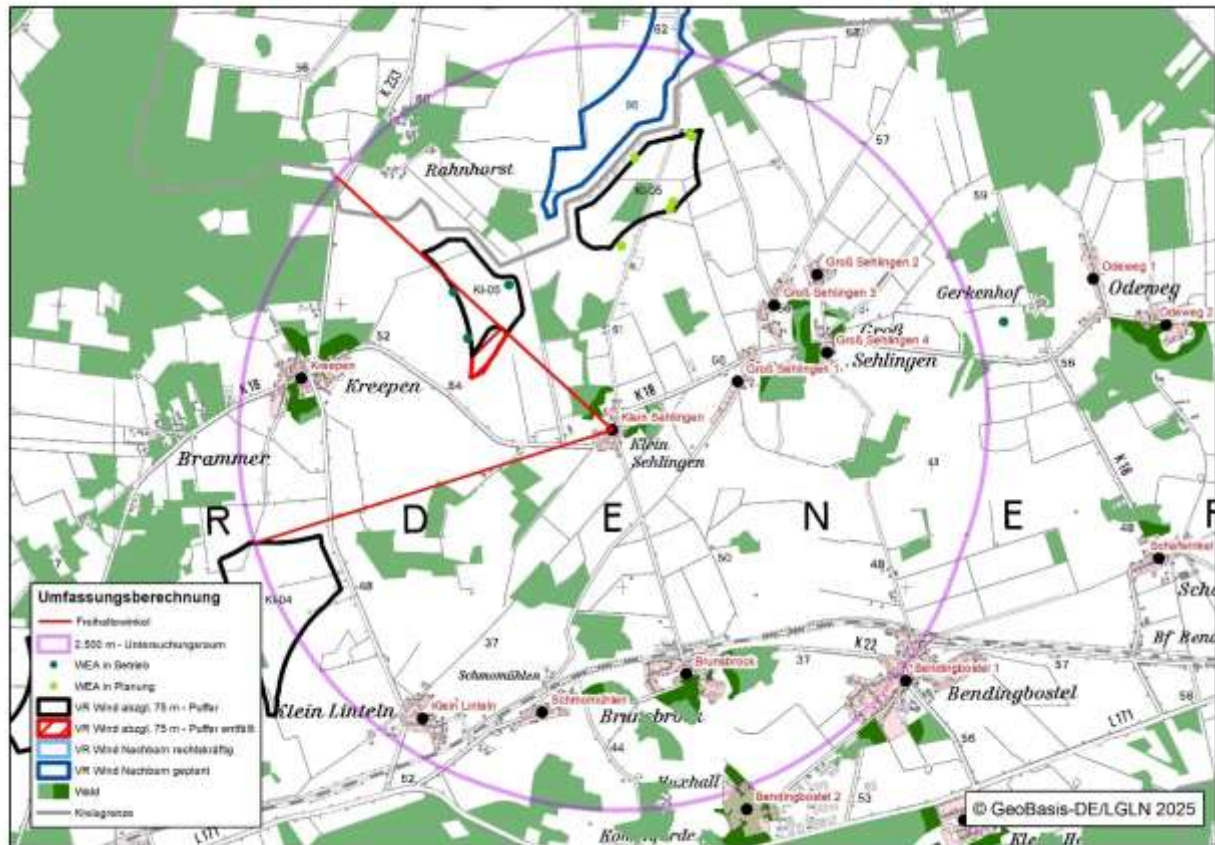


Abbildung 37: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Klein Sehlingen - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet KI-05 Kreepen, Westfläche wird in der südwestlichen Ecke gekürzt, auf einen 1.000 m-Abstand zum SMP Klein Sehlingen. Durch die Kürzung wird die Waldabdeckung beim SMP Klein Sehlingen wirksam. Der Freihaltewinkel beträgt 60°. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Flecken Langwedel

Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- **Landkreis Verden: geplante Vorranggebiete Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen und Lw-04 Heidkrug**
WEA-Bestand: 2 WEA im Windpark nördlich Völkersen mit einer Gesamthöhe von jeweils 202 m, genehmigt 2021. Die WEA liegen innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen.
WEA-Planung: 13 WEA mit einer Gesamthöhen von jeweils 250 m. Die Genehmigungsanträge wurden 2024 gestellt. Davon liegen 11 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen, 1 WEA innerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug und 1 WEA außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug.

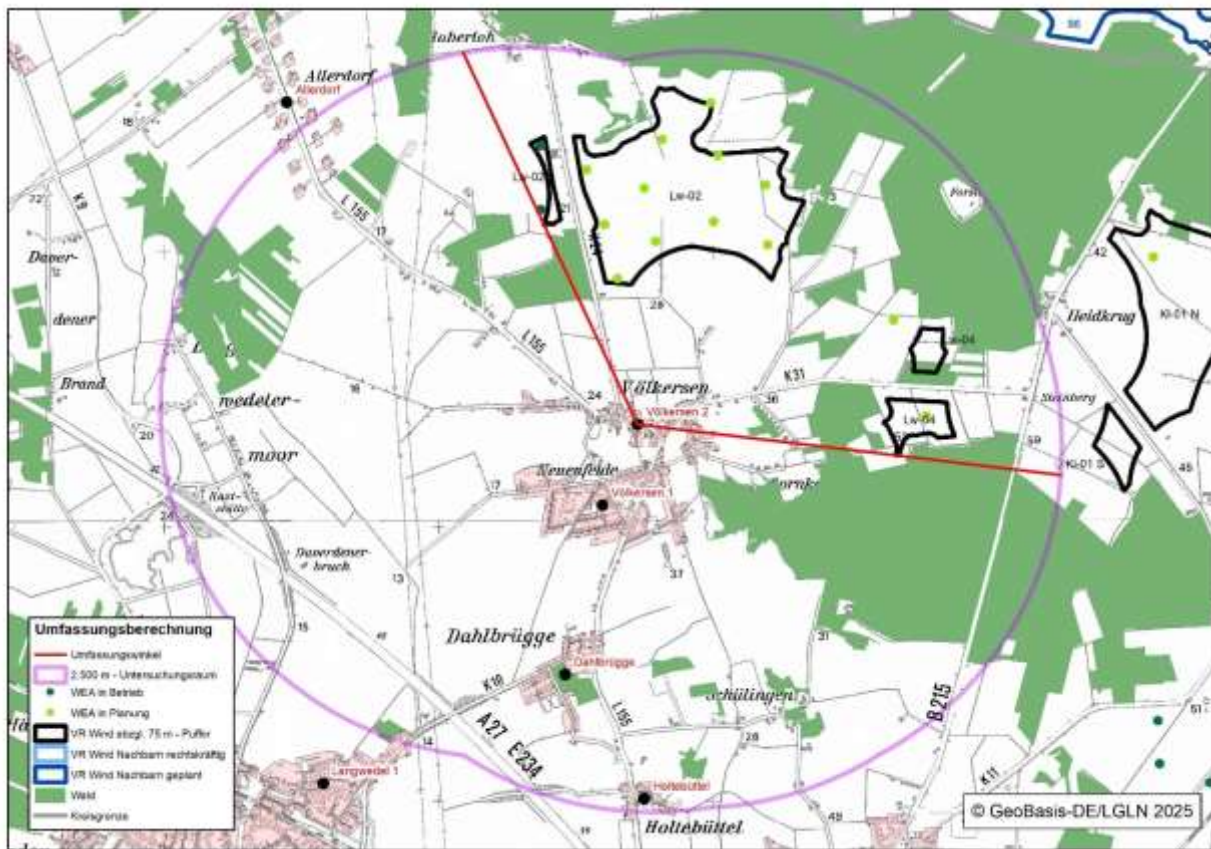


Abbildung 38: Umfang Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2

Prüfung Umfang:

Der Umfangswinkel beträgt 123° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120°. Ausschlaggebend dafür sind die o.g. geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Landkreis Verden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Gebiet Lw-02 nördlich Völkersen und der geplanten WEA außerhalb des Gebietes Lw-04 Heidkrug beträgt 25° und ist somit nicht geeignet, die Umfangssituation aufzulösen. Es ergäbe sich auch keine wesentliche Vergrößerung des Freihaltewinkels, wenn statt der geplanten WEA außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug die Nordfläche des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Lw-04 Heidkrug berücksichtigt würde. Der Freihaltewinkel käme auch in diesem Fall nicht auf 60° und trüge damit auch nicht zur Auflösung der Umfangssituation bei.

Die Überschreitung des Orientierungswertes von 120° ist nur gering und wäre im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Hier kann jedoch durch eine minimale randliche Kürzung des Vorranggebietes Lw-04 Heidkrug, Südfläche die Umfangssituation aufgelöst werden. Das zu kürzende Gebiet weist noch keinen WEA-Bestand auf. Die Größe des zu kürzenden Gebietes

beträgt 0,2 Hektar und vermindert somit die für Windenergie anrechenbare Fläche nur geringfügig. Die Kürzung wird daher vorgenommen. Mit der Kürzung von Lw-04 Heidkrug Südfläche beträgt die Umfassung durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Lw-02 nördlich Völkersen und Lw-04 Heidkrug dann 120° . Damit liegt keine Umfassungssituation mehr vor.

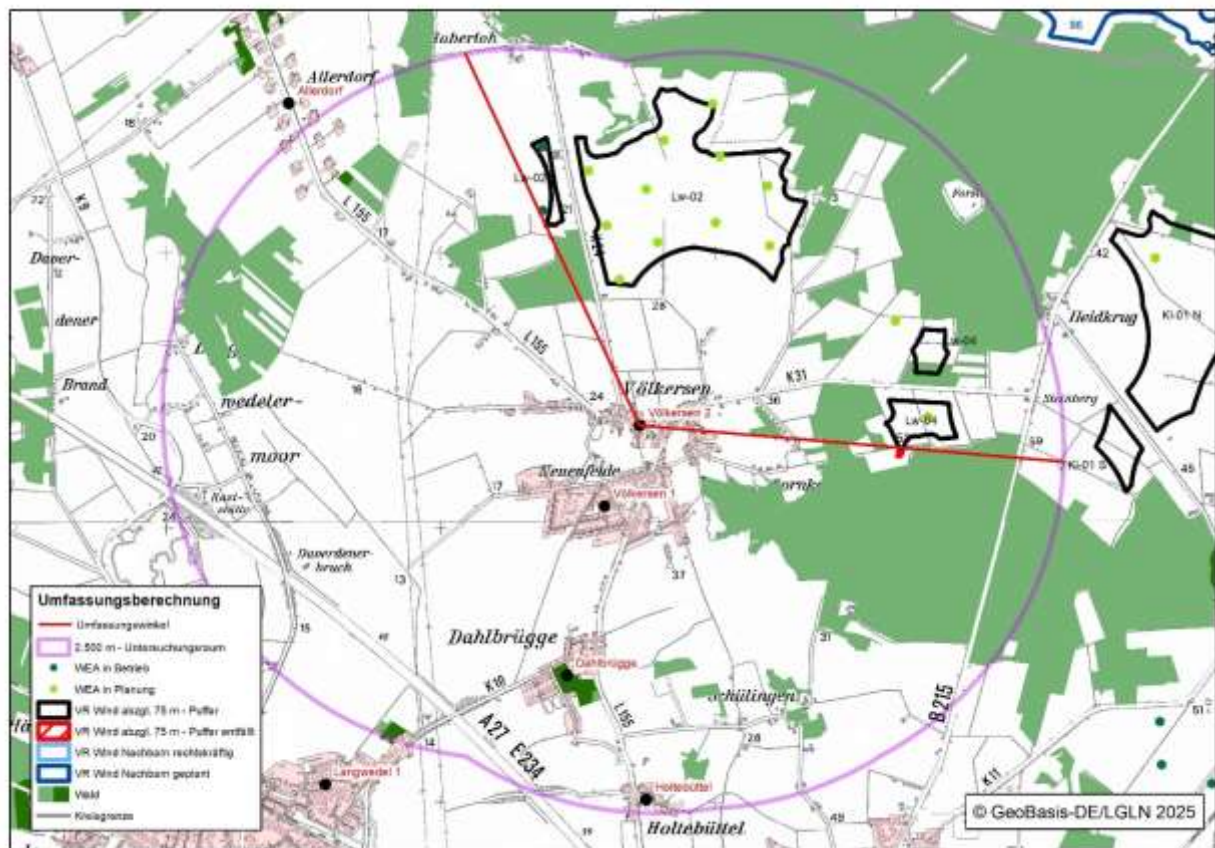


Abbildung 39: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Völkersen 2 - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Das Vorranggebiet Lw-04 Heidkrug, Südfläche wird im Süden gekürzt. Damit kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Flecken Ottersberg

Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 2

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- **Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich (geplant),**
WEA-Bestand: 5 WEA westlich Eckstever, Gesamthöhen 3 x 100 m, 1 x 124 m, 1 x 140 m, Genehmigungen erteilt 2003 (2 WEA), 2004 (1 WEA), 2006 (1 WEA), 2012 (1 WEA) sowie 3 WEA östlich Eckstever, Gesamthöhen jeweils 100 m, Genehmigungen erteilt 2004 (2 WEA) sowie 2005 (1 WEA)
WEA geplant: Keine
- **Landkreis Rotenburg: Vorranggebiete Windenergienutzung 70 nördlich von Reeßum + 82 südlich von Reeßum (beide geplant),**
kein WEA-Bestand

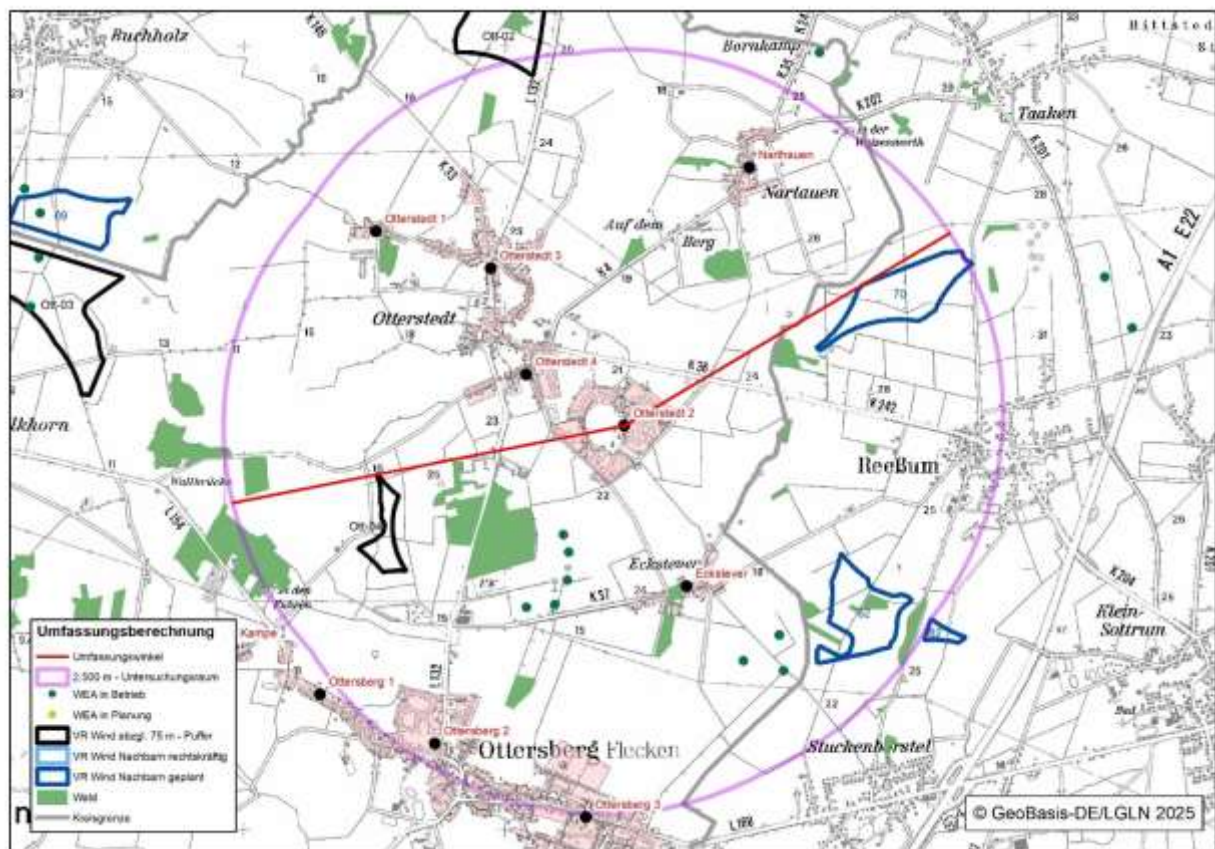


Abbildung 40: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 2

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 201° und liegt damit weit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Diepholz 70 nördlich von Reeßum, 82 südlich von Reeßum, die Bestands-WEA im Landkreis Verden östlich und westlich von Eckstever sowie das Windgebiet Landkreis Verden Ott-04 Otterstedt südwestlich.

Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Rotenburg Nr. 70 und Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever beträgt nur 49° . Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und den 5 Bestands-WEA westlich Eckstever beträgt nur 46° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

Eine Auflösung der Umfassungssituation kann sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA westlich Eckstever nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut werden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und

LK Verden Ott-04 würde dann 85° betragen, die Umfassung durch die Gebiete LK Rotenburg/70, Landkreis Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever läge bei 94° . Die Umfassung durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-4 Otterstedt südwestlich separat betrachtet beträgt nur 24° .

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA westlich Eckstever. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Flecken Ottersberg

Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-04 Otterstedt südwestlich (geplant),
WEA-Bestand: 5 WEA westlich Eckstever, Gesamthöhen 3 x 100 m, 1 x 124 m, 1 x 140 m, Genehmigungen erteilt 2003 (2 WEA), 2004 (1 WEA), 2006 (1 WEA), 2012 (1 WEA) sowie 2 WEA östlich Eckstever, Gesamthöhen jeweils 100 m, Genehmigungen erteilt 2004 (1 WEA) sowie 2005 (1 WEA)
WEA geplant: Keine
- Landkreis Rotenburg: Vorranggebiete Windenergienutzung 70 nördlich von Reeßum + 82 südlich von Reeßum (beide geplant),
kein WEA-Bestand

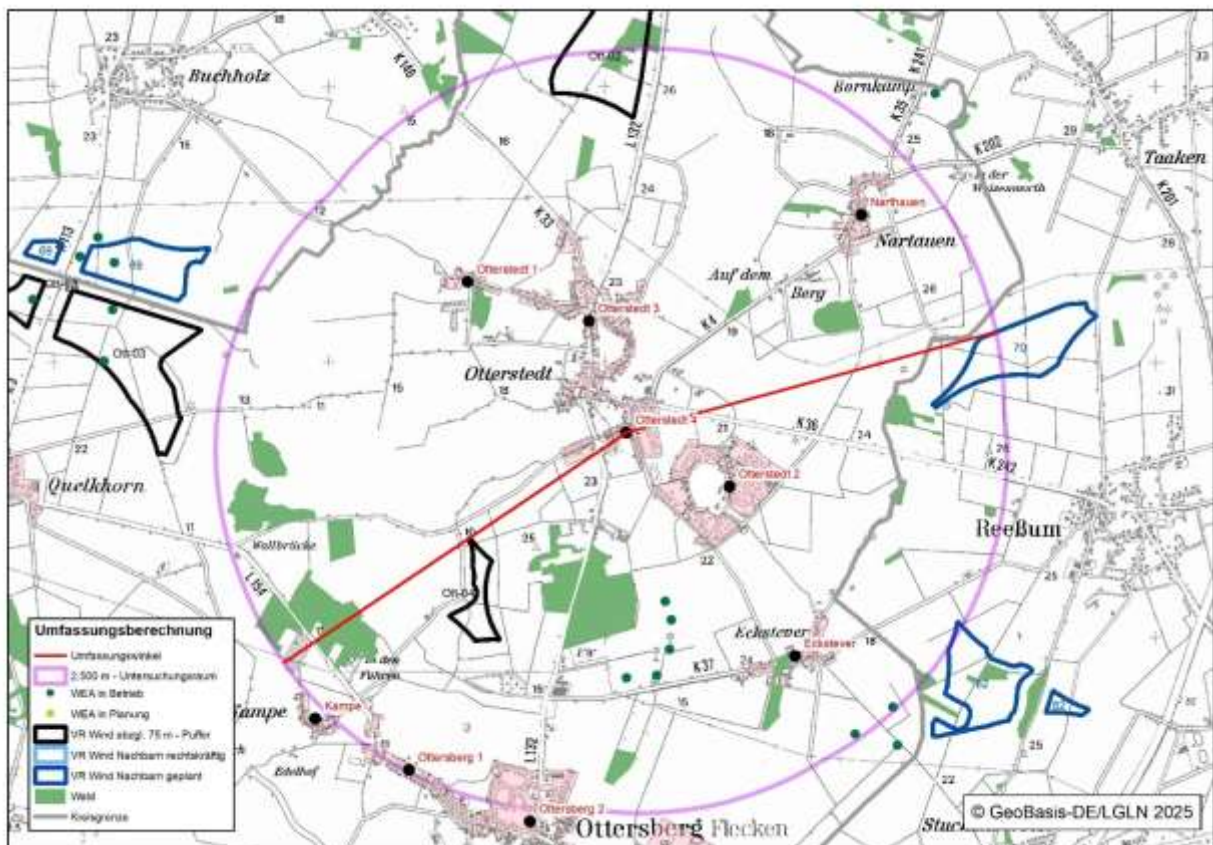


Abbildung 41: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Otterstedt 4

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 165° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Diepholz 70 nördlich von Reeßum, 82 südlich von Reeßum, die Bestands-WEA im Landkreis Verden östlich und westlich von Eckstever sowie das Windgebiet Landkreis Verden Ott-04 Otterstedt südwestlich.

Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten LK Rotenburg Nr. 70 und Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever beträgt nur 35° . Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg Nr. 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und den 5 Bestands-WEA westlich Eckstever beträgt nur 24° . Beide Freihaltewinkel sind somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen.

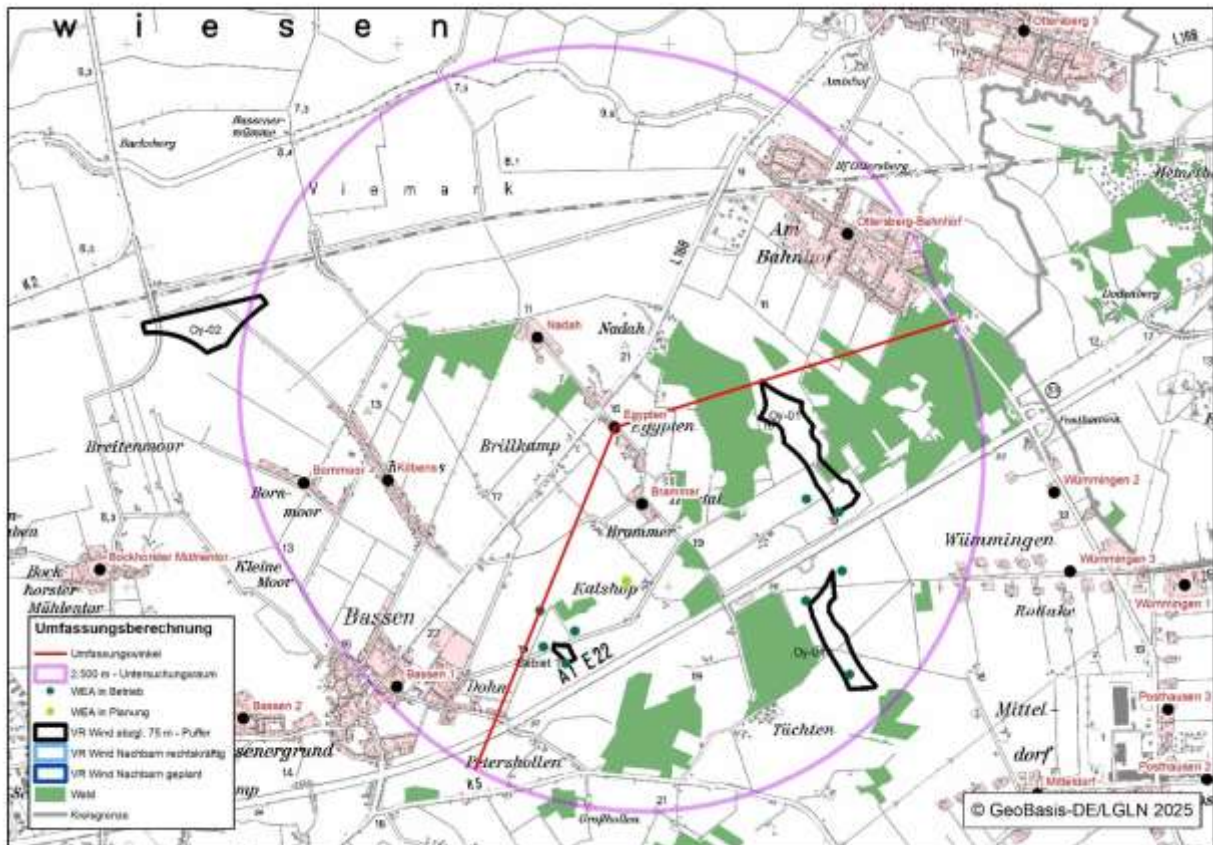
Eine Auflösung der Umfassungssituation kann sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA westlich Eckstever nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut werden. Der Freihaltewinkel zwischen dem Windgebiet LK Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever und LK Verden Ott-04 würde dann 70° betragen, die Umfassung durch die Gebiete LK Rotenburg/70, Landkreis Rotenburg 82/LK Verden Bestands-WEA östlich Eckstever läge bei 69° . Die Umfassung durch das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Ott-4 Otterstedt südwestlich separat betrachtet beträgt nur 25° .

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich im Wesentlichen durch Bestands-WEA westlich Eckstever. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Gemeinde OytenSiedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: Vorranggebiet Windenergienutzung Oy-1 Oyten Bassen-Ost (geplant), Gebiet Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten-Bassen
WEA-Bestand: 4 WEA östlich Oyten-Bassen, Gesamthöhen 1 x 99 m, 1 x 100 m, 2 x 150 m, Genehmigungen erteilt 2000 (1 WEA), 2003 (1 WEA), 2006 (2 WEA) sowie 5 WEA Oyten Bassen-Ost, Gesamthöhen 4 x 100 m + 1 x 240 m, Genehmigungen erteilt 2005 (4 WEA) sowie 2019 (1 WEA)
WEA geplant: 1 WEA Oyten-Calshop, Gesamthöhe 49 m, Genehmigung erteilt 2023, Anlage wurde noch nicht errichtet.

**Abbildung 42: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten****Prüfung Umfassung:**

Der Umfassungswinkel beträgt 131° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Oy-01 Oyten Bassen-Ost sowie Alt-Gebiet Oyten inkl. der Bestand-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den Gebieten Oy-01 Oyten Bassen-Ost sowie der Bestands-WEA Oyten Calshop/Alt-Gebiet Oyten mit Bestands-WEA beträgt nur 38° und ist somit nicht geeignet, die Umfassungssituation aufzulösen. Selbst wenn die Bestands-WEA Oyten-Calshop aufgrund ihrer geringen Größe von 49 m Gesamthöhe nicht betrachtet wird, ergibt sich keine Auflösung der Umfassungssituation, da der Freihaltewinkel weiterhin $<60^\circ$ beträgt.

Durch eine Kürzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Oy-01 Oyten Bassen-Ost Nordfläche kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Es handelt sich um einen Bereich, der noch keine Bestands-WEA aufweist. Durch eine Kürzung ergibt sich ein Umfassungswinkel von 120° . Es besteht somit keine Umfassung mehr.

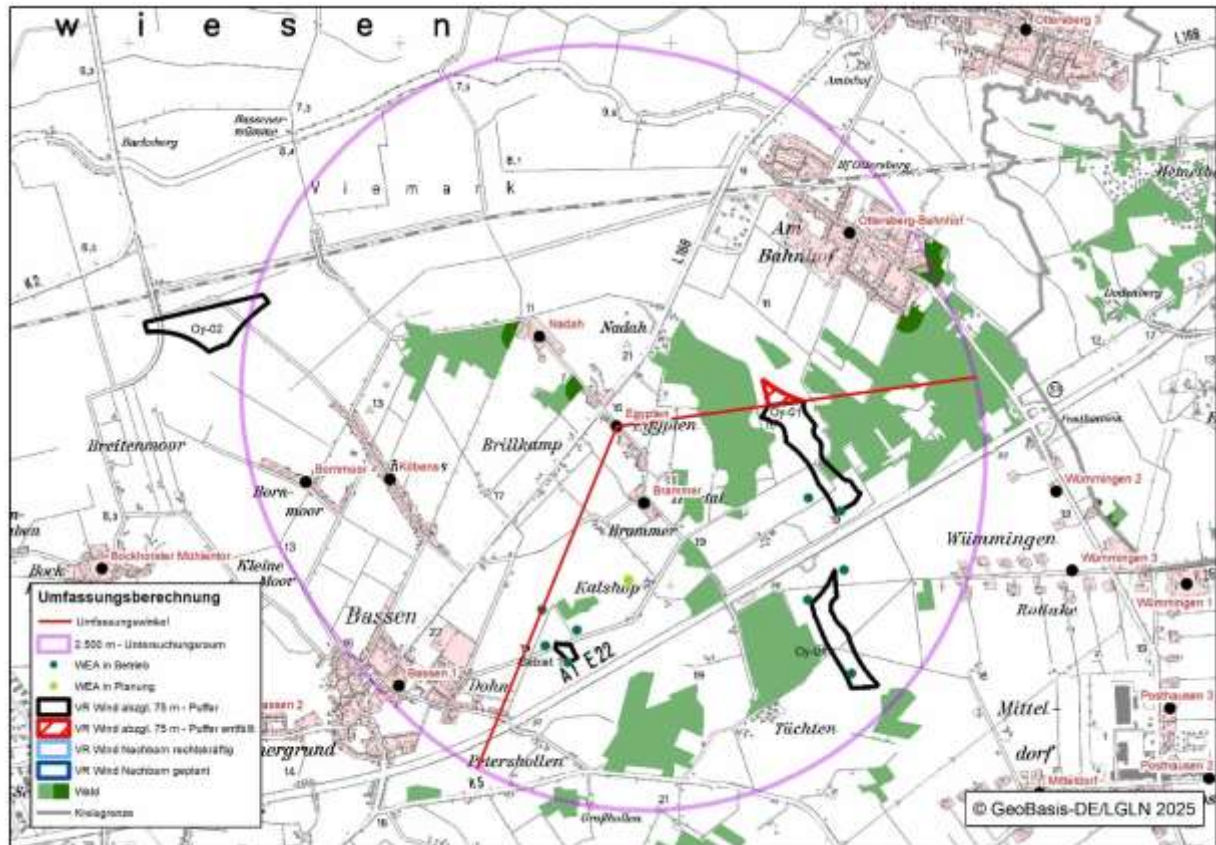


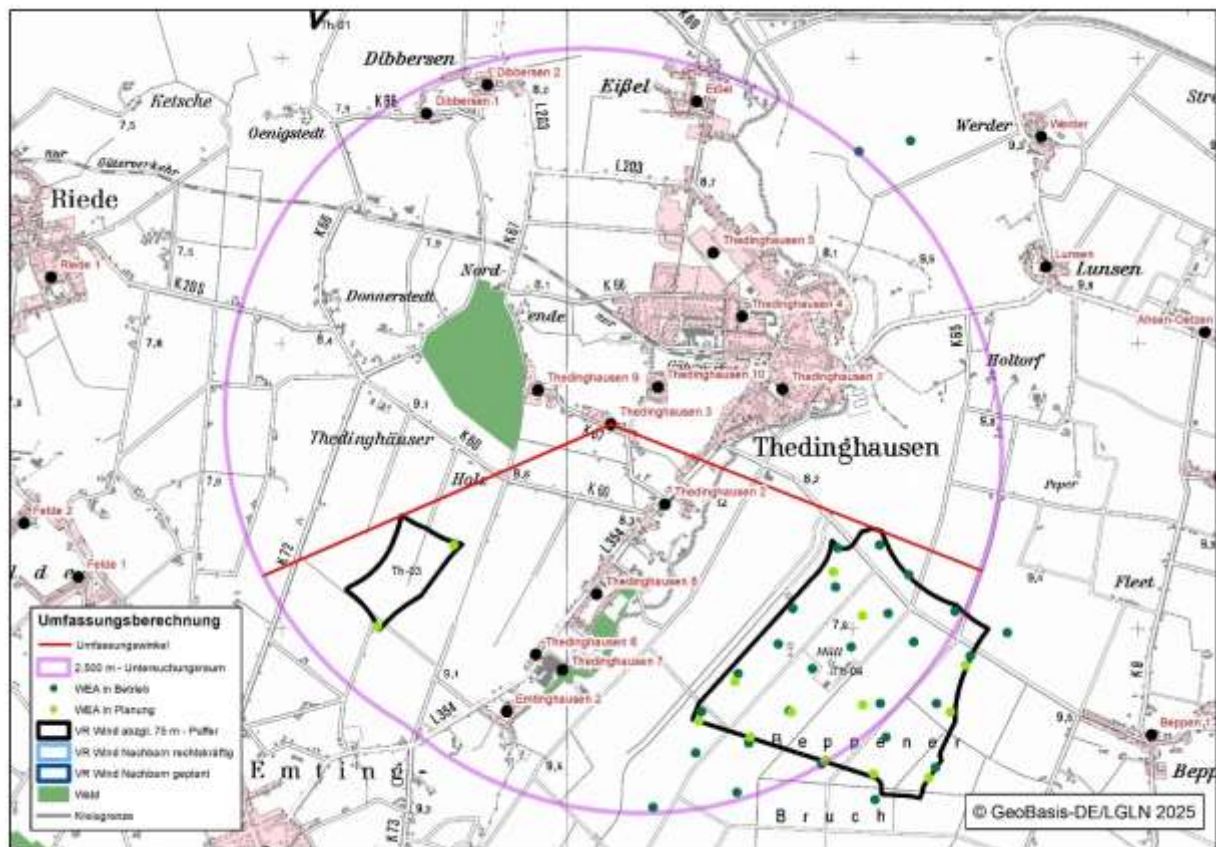
Abbildung 43: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Bassen-Egypten - Kürzungen

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Es wird eine Kürzung des Vorranggebietes Oy-01 Oyten Bassen-Ost Nordfläche vorgenommen. Dadurch reduziert sich der Umfassungswinkel auf 120°. Die Umfassungssituation wird aufgelöst. Es liegt keine Umfassung mehr vor.

Samtgemeinde ThedinghausenSiedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3**Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:**

- Landkreis Verden: Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch (beide geplant),
WEA-Bestand: 25 WEA im Gebiet Th-04 Beppener Bruch, Gesamthöhen 1 x 98 m, 2 x 99 m, 4 x 100 m, 1 x 118 m, 17 x 120 m. Genehmigungen erteilt 1999 (2 WEA), 2002 (4 WEA), 2003 (1 WEA), 2005 (9 WEA), 2011 (4 WEA), 2012 (3 WEA), 2013 (1 WEA). Von den 25 WEA befinden sich 4 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch, davon 3 südlich, 1 nördlich, die anderen 21 innerhalb.
WEA geplant: 2 WEA im geplanten Vorranggebiet Th-03 Syker Straße mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m, Genehmigung erteilt 2023. Die WEA wurden noch nicht errichtet. Beide WEA sind innerhalb des Vorranggebietes Th-03 Syker Straße geplant.
Sowie 12 WEA als Repowering-Projekt im Gebiet Th-04 Beppener Bruch mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m. Die Anlagen wurden 2023 beantragt, Genehmigungen wurden noch nicht erteilt.

**Abbildung 44: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 3****Prüfung Umfassung:**

Der Umfassungswinkel beträgt 137° und liegt damit über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch sowie die vorhandenen Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den 3 Bestands-WEA, die südwestlich außerhalb des Gebietes Th-04 Beppener Bruch liegen und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung Th-03 Syker Straße beträgt 55° und liegt damit leicht unterhalb des Orientierungswertes von 60° .

Eine Auflösung der Umfassungssituation wird sich in Zukunft ergeben, wenn die Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch nach Beendigung ihrer Laufzeit abgebaut

werden. Die 3 WEA wurden 2002 genehmigt und errichtet. Nach Abbau würde der Freihaltewinkel zwischen den Vorranggebieten Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch mehr als 60° betragen. Die Umfassungssituation kann somit zukünftig aufgelöst werden.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Die Umfassungssituation ergibt sich durch 3 Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch. Nach Beendigung der Laufzeit dieser WEA und Abbau kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Da der Freihaltewinkel nur geringfügig unterhalb des Orientierungswertes von 60° liegt, ist bis dahin die Umfassungssituation im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Samtgemeinde Thedinghausen

Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10

Betroffene Vorranggebiete Windenergienutzung:

- Landkreis Verden: Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch (beide geplant),
WEA-Bestand: 15 WEA im Gebiet Th-04 Beppener Bruch, Gesamthöhen 1 x 98 m, 1 x 99 m, 2 x 100 m, 1 x 118 m, 10 x 120 m. Genehmigungen erteilt 1999 (1 WEA), 2002 (3 WEA), 2003 (1 WEA), 2005 (3 WEA), 2011 (4 WEA), 2012 (2 WEA), 2013 (1 WEA). Von den 15 WEA befindet sich 1 außerhalb des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch, südwestlich, die anderen 14 innerhalb.
WEA geplant: 2 WEA im geplanten Vorranggebiet Th-03 Syker Straße mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m, Genehmigung erteilt 2023. Die WEA wurden noch nicht errichtet. Beide WEA sind innerhalb des Vorranggebietes Th-03 Syker Straße geplant.
Sowie 6 WEA als Repowering-Projekt im Gebiet Th-04 Beppener Bruch mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m. Die Anlagen wurden 2023 beantragt, Genehmigungen wurden noch nicht erteilt.

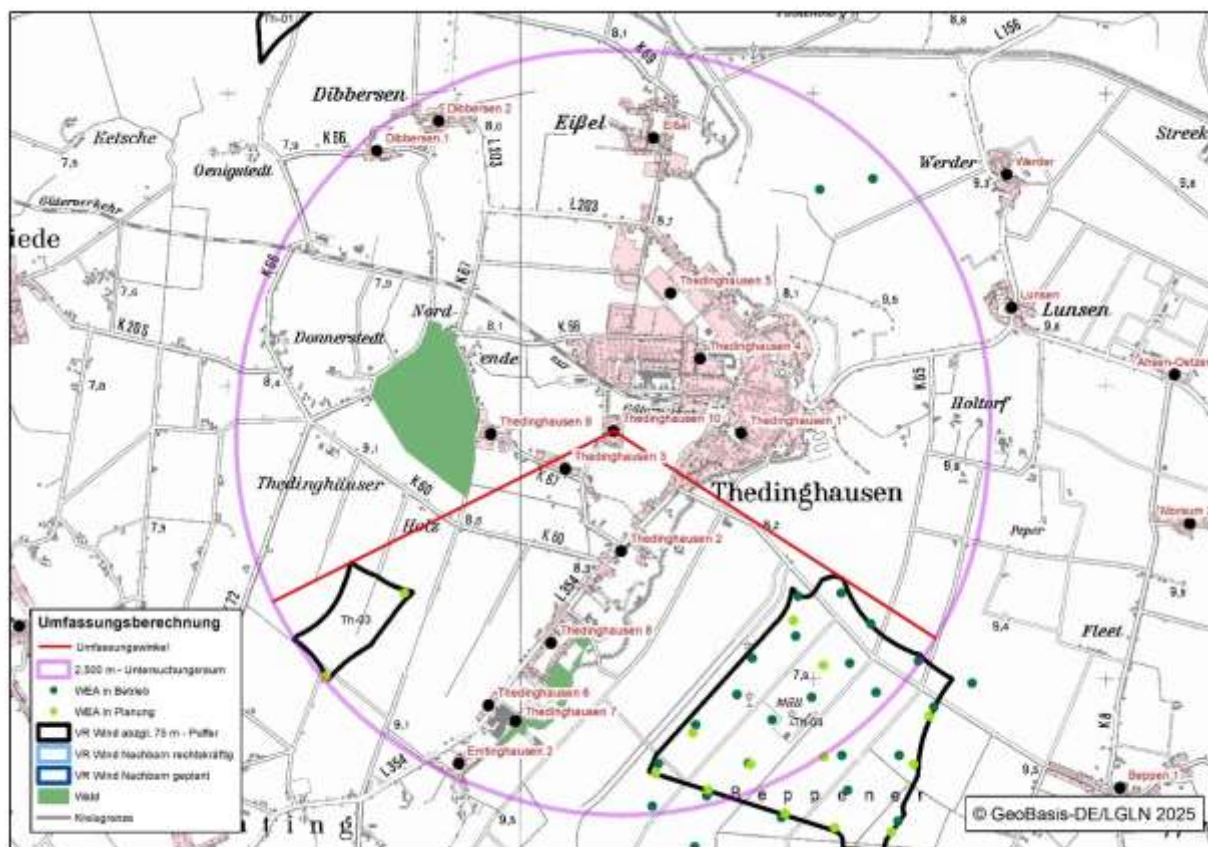


Abbildung 45: Umfassung Siedlungsmittelpunkt Thedinghausen 10

Prüfung Umfassung:

Der Umfassungswinkel beträgt 122° und liegt damit leicht über dem Orientierungswert von 120° . Ausschlaggebend dafür sind die Windgebiete Landkreis Verden Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch sowie die vorhandenen Bestands-WEA. Der Freihaltewinkel zwischen den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung Th-04 Beppener Bruch bzw. der Bestands-WEA südwestlich des Gebietes Th-04 Beppener Bruch einerseits und Th-03 Syker Straße andererseits beträgt 55° und liegt damit leicht unterhalb des Orientierungswertes von 60° .

Da der Umfassungswinkel nur geringfügig überschritten und der Freihaltewinkel nur leicht unterschritten wird, erfolgt keine Streichung oder Rücknahme von Gebieten.

Ergebnis Umfassungsprüfung:

Der Umfassungswinkel durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Th-03 Syker Straße und Th-04 Beppener Bruch wird mit 122° nur leicht überschritten, der Freihaltewinkel zwischen den beiden Gebieten wird nur leicht unterschritten. Die Umfassungssituation ist im Rahmen der Abwägung hinzunehmen. Es erfolgt keine Änderung der Planung.

Ergebnis Umfassungsprüfung

Als Ergebnis der Umfassungsprüfung hat sich herausgestellt, dass die potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung KI-09 östlich Kirchlinteln und KI-21 östlich Specken zu Umfassungssituationen beitragen, in denen der Umfassungswinkel oberhalb des Orientierungswertes von 120° liegt. Durch eine Streichung dieser beiden Gebiete kann die Umfassungssituation aufgelöst werden. Die beiden Gebiete werden daher gestrichen und nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

Es können zudem Umfassungssituationen durch Kürzung von potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung aufgelöst werden. Diese Kürzungen werden für die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung vorgenommen:

- KI-05 Kreepen
- Lw-04 Heidkrug
- Oy-01 Oyten Bassen-Ost

4. Ergebnis Gebietsermittlung Vorranggebiete Windenergienutzung

In der Einzelfallprüfung wurden 61 Gebiete auf abwägungserhebliche Raumordnungsbelange, 51 Gebiete in der Umweltprüfung und 40 Gebiete bei der Umfassungsprüfung untersucht. Ergebnis der Umfassungsprüfung ist, dass 2 Gebiete gestrichen und 3 Gebiete gekürzt wurden.

Ergebnis sind 38 Gebiete, die als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung der 2. Änderung des RROP 2016 als Vorranggebiet Windenergienutzung enthalten.

Aus der folgenden Tabelle 4 Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte wird die schrittweise Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung deutlich.

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienut- zung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
Ach-01 Achim-Embsen (P)	43	44	44	44	44	26
Ach-02 Achim-Borstel (P)	28	29	28	28	28	10
Ach-03 Achimer Bruch (P)	77	77	77	77	77	39 (32 + 7)
Ach-04 Achim-Bollen (P)	36	30	30	30	30	9
Achim gesamt	4 Gebiete, 184 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 Gebiete, 178 ha	4 VR Wind, 178 ha Gesamt Größe 84 ha anrechenbar	
Dör-01 Ahnebergen (P)	137	137	59	59	55	34
Dör-02 Westen (P)	267	261	110	110	110	76
Dör-03 04 Hämelhau- sen / Horst-Stoploh (P)	245	248	248	248	248	159 (18+15+126)
Dör-05 Dörverden östlich / K15 (P)	54	54	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dör-06 Dörverden Borstel (P)	4	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dör-07 Dörverden süd- lich Diensthop (P)	8	8	8	8	8	1
Dör-08 Industriegleis Barne (P)	108	108	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Dörverden gesamt	7 Gebiete, 823 ha	6 Gebiete, 816 ha	4 Gebiete, 425 ha	4 Gebiete, 425 ha	4 VR Wind, 421 ha Gesamt Größe 270 ha anrechenbar	
KI-01 Heidberg/ Holtum-Geest (P)	233	239	153	153	153	109
KI-02 Odeweg (P)	31	31	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-03 Deelsen/ Brammer (P)	65	65	58	58	58	24 (10+14)
KI-04 Klein Linteln (P)	108	116	81	81	81	48
KI-05 Kreepen (P)	119	124	124	104	104	61 (36+25)
KI-06 Groß Sehlingen (P)	100	100	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienutzung	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
KI-07 Sehlingen (P)	91	91	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-08 Lintelner Stüh (P)	16	16	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-09 Östlich Kirchlinteln (P)	42	42	42	entfällt	entfällt	entfällt
KI-10 Weitzmühlen (P)	31	31	31	31	31	10 (8+2)
KI-11 Heins / Kreis- grenze (P)	9	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-12 Neddenaver- bergen (P)	140	148	148	148	148	95 (91+4)
KI-13 Wittlohe (P)	73	66	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-14 Lohberg (P)	97	102	102	102	102	64
KI-15 Wittlohe / L160 (P)	27	32	32	32	32	16
KI-16 Nedden/ Hinter den Brüchen (P)	13	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-17 Lehringen (P)	52	52	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
KI-19 Biogas Armsen (P)	28	28	8	8	8	2
KI-20 Otersen (P)	111	122	103	103	103	74
KI-21 Östlich Specken (P)	21	16	16	entfällt	entfällt	entfällt
KI-22 Luttum nordöstlich (P)	18	27	27	27	27	14
KI-23 Holtum Wald Hollerbusch (P)	11	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Kirchlinteln gesamt	22 Gebiete, 1436 ha	19 Gebiete, 1448 ha	13 Gebiete, 925 ha	11 Gebiete, 847 ha	11 VR Wind, 847 ha Gesamt Größe 517 ha anrechenbar	
Lw-01 Langwedel- Giersberg (P)	50	50	50	50	50	19 (16+3)
Lw-02 Nördlich Völkersen (P)	191	199	199	199	199	134 (130+4)
Lw-03 Westlich Völkersen (P)	105	105	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss Größe in ha	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung, Größe in ha	Schritt 3: Nach Umweltprüfung Größe in ha	Schritt 4: Nach Umfassung Größe in ha	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienutzung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
Lw-04 Heidkrug (P)	37	42	42	41	41	18 (12+6)
Lw-05 Lindholz (P)	10	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Lw-06 Etelsen Sand- abbau (P)	6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Langwedel gesamt	6 Gebiete, 399 ha	4 Gebiete, 396 ha	3 Gebiete, 291 ha	3 Gebiete, 291 ha	3 VR Wind, 291 ha Gesamt Größe 171 ha anrechenbar	
Ott-01 Benkel (P)	31	35	35	35	35	14
Ott-02 Nördlich Otter- stedt (P)	89	98	69	69	69	46
Ott-03 Nördlich Quelhorn (P)	89	105	96	96	96	57 (51+6)
Ott-04 Otterstedt süd- westlich (P)	67	67	26	26	26	9
Ott-05 Ottersberg Kampe (P)	31	31	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-06 Ottersberg Wümmeniederung (P)	29	21	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-07 Narthauen südlich (P)	5	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ott-08 Otterstedt Seegengraben (P)	6	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ottersberg gesamt	8 Gebiete, 347 ha	6 Gebiete, 357 ha	4 Gebiete, 226 ha	4 Gebiete, 226 ha	4 VR Wind, 226 ha Gesamt Größe 126 ha anrechenbar	
Oy-01 Oyten Bassen- Ost (P)	69	75	71	67	67	29 (12 + 17)
Oy-02 Oyten Wümmewiesen (P)	304	304	34	34	34	17
Oy-Gebiet 1 Altgebiet Oyten-Bassen (A)	6	6	6	6	6	1
Oyten gesamt	3 Gebiete, 378 ha	3 Gebiete,, 385 ha	3 Gebiete, 111 ha	3 Gebiete, 107 ha	3 VR Wind, 107 ha Gesamt Größe 47 ha anrechenbar	
Th-01 Dibbersen (P)	44	44	44	44	44	16 (3+0+13)
Th-02 Westlich Riede (P)	136	136	136	136	136	93
Th-03 Syker Straße (P)	46	46	46	46	46	27

Bezeichnung / Potenzialfläche (P)/ Altgebiet (A)	Schritt 1: Nach Ausschluss	Schritt 2: Nach raumordnerischer Einzelfall-Prüfung,	Schritt 3: Nach Umweltprüfung	Schritt 4: Nach Umfassung	Ergebnis: Vorranggebiet Windenergienutzung Größe gesamt in ha/ anrechenbare Fläche	
	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha	Größe in ha		
Th-04 Bepener Bruch (P)	257	257	257	257	257	209
Th-05 Emtinghauser Bruch (P)	373	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Th-06 Neu Wulmstorf (P)	14	14	14	14	14	8
Th-07 Intschede (P)	32	32	32	32	32	8
Th-08 Blender-Oiste (P)	387	388	358	358	358	286
Th-09 Emtinghausen Süstedter Bruch (P)	20	20	20	20	20	6
SG Thedinghausen gesamt	9 Gebiete, 1309 ha	8 Gebiete, 937 ha	8 Gebiete, 907 ha	8 Gebiete, 907 ha	8 VR Wind, 907 ha Gesamt Größe 651 ha anrechenbar	
Ver-01 Verden östlich BAB 27 (P)	3	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Ver-Gebiet 2 Altgebiet Verden-Dörverden (A)	35	34	34	34	34	7
Verden gesamt	2 Gebiete, 38 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 Gebiet, 34 ha	1 VR Wind, 34 ha Gesamt Größe 7 ha anrechenbar	
LK Gesamt	61 Gebiete, 4.913 ha	51 Gebiete 4.551 ha	40 Gebiete, 3.097 ha	38 Gebiete 3.015 ha	38 VR Wind, Gesamt Größe 3.011 ha Anrechenbare Fläche 1.873 ha	

Tabelle 34: Gebietsermittlung Windflächen Arbeitsschritte

5. Feststellung Flächenziel

Das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) enthält die Vorgabe an die Träger der Regionalplanung, jeweils bis zum 31.12.2027 und bis zum 31.12.2032 einen prozentualen Anteil der Fläche ihres Planungsraums für Windenergie an Land auszuweisen.

Der Landkreis Verden hat danach bis zum 31.12.2027 Windenergiegebiete in einem Umfang von mindestens 1.724 Hektar oder 2,19 Prozent der Landkreisfläche in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen.

In Tabelle 41 sind die 38 endgültigen Vorranggebiete Windenergienutzung aufgelistet. Die 38 Vorranggebiete Windenergienutzung umfassen eine Fläche von 3.011 Hektar insgesamt. Dies entspricht einem Anteil von 3,8 Prozent der Landkreisfläche von 78.933 Hektar. Der erreichte Flächenumfang nach Abzug des 75 m-Puffers aufgrund Rotor-innerhalb (§ 4 Abs. 3 WindBG) beträgt **1873 Hektar**. Dies entspricht einem Anteil von 2,37 Prozent der Landkreisfläche. Damit wird das vom Gesetzgeber vorgegebene Flächenziel für den Landkreis Verden zum 31.12.2027 erreicht.

Es ist eine Flächenreserve als Puffer enthalten, für den Fall, dass sich bei der Umsetzung der Windenergieplanung herausstellen sollte, dass geplante Vorranggebiete Windenergienutzung oder Teile davon nicht für die Windenergie nutzbar sein sollten.

Kurzbezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Bezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Gesamtfläche in Hektar	Anrechenbare Fläche in Hektar
Ach-01	Achim-Embsen	44	26
Ach-02	Achim-Borstel	28	10
Ach-03	Achimer Bruch	77	39
Ach-04	Achim-Bollen	30	9
Dör-01	Ahnebergen	55	34
Dör-02	Westen	110	76
Dör-03 04	Hämelhausen / Horst-Stoploh	248	159
Dör-07	Dörverden südlich Diensthop	8	1
KI-01	Heidberg/ Holtum-Geest	153	109
KI-03	Deelsen/ Brammer	58	24
KI-04	Klein Linteln	81	48
KI-05	Kreepen	104	61
KI-10	Weitzmühlen	31	10
KI-12	Neddenaverbergen	148	95
KI-14	Lohberg	102	64
KI-15	Wittlohe / L160	32	16
KI-19	Biogas Armsen	8	2
KI-20	Otersen	103	74
KI-22	Luttum nordöstlich	27	14
Lw-01	Langwedel-Giersberg	50	19
Lw-02	Nördlich Völkersen	199	134
Lw-04	Heidkrug	41	18
Ott-01	Benkel	35	14
Ott-02	Nördlich Otterstedt	69	46
Ott-03	Nördlich Quelkhorn	96	57
Ott-04	Otterstedt südwestlich	26	9
Oy-01	Oyten Bassen-Ost	67	29
Oy-02	Oyten Wümmewiesen	34	17
Oy-Gebiet 1	Altgebiet Oyten-Bassen	6	1
Th-01	Dibbersen	44	16
Th-02	Westlich Riede	136	93
Th-03	Syker Straße	46	27
Th-04	Beppener Bruch	257	209

Kurzbezeichnung Vorranggebiet Windenergienut- zung	Bezeichnung Vorranggebiet Windenergienutzung	Gesamtfläche in Hektar	Anrechenbare Fläche in Hektar
Th-06	Neu Wulmstorf	14	6
Th-07	Intschede	32	8
Th-08	Blender-Oiste	358	286
Th-09	Emtinghausen Süstedter Bruch	20	6
Ver-Gebiet 2	Altgebiet Verden-Dörverden	34	7
Gesamt LK Verden		3011	1873

Tabelle 35: Vorranggebiete Windenergienutzung

6. Übersicht Kriterien

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
A.	Siedlungsbezogene Kriterien				
A.1	Siedlungsgebiete nach Bebauungsplan + nach §34 BauGB (unbeplanter Innenbereich)				
1.1	Siedlung B-Plan-Gebiete und Gebiete nach § 34 BauGB, B-Plan-Gebiete Nutzungsarten Wohngebiete, Misch- gebiete, SO-Gebiete in denen Wohnungen zulässig sind sowie Gebiete nach §34 BauGB	Fläche			
1.2	AbständeTR	500 m			
1.3	Abstände PA		+ 300 m = 800 m		
1.4	Siedlungsgebiete gem. Flächennutzungsplan Geplante Wohnbauflächen, noch kein B-Plan + Abstand 725m				Fläche + 725m
A.2	Gebiete Freizeitwohnen				
2.1	Freizeitwohnen Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete gem. B-Plan sowie Camping- plätze tatsächlich genutzt (gem. FNP) B-Plan-Gebiete Nutzungsarten Sondergebiete Wochen- endhaus, Ferienhaus, Campingplätze sowie Grünfläche Campingplatz; Campingplätze tatsächlich genutzt (gem. FNP)	Fläche			
2.2	Abstände TR	500 m			
2.3	Abstände PA		+ 300 m = 800m		
A.3	Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich				
3.1	Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außen- bereich Wohngebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich	Fläche Wohngebäude			
3.2	Abstand TR zu Wohngebäuden nach 3.1	500 m			

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
A.4	Gewerbe- und Sondergebiete				
4.1	Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe (gem. RROP 2016)		Fläche		
4.2	Gebäude im Außenbereich (Landwirtschaft, Gewerbe, nur außerhalb Siedlungspuffer 800 m)				Fläche
4.3	Gewerbe- und Sondergebiete gem. B-Plan		Fläche		
4.4	B-Pläne der Gemeinden mit nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nicht überbaubare Grundstücksflächen	Fläche			
4.5	Flächennutzungspläne mit Freiflächen-PV-Anlagen				Fläche
B.	Infrastruktur				
B.6	Straßen				
6.1	Straßenverkehrsfläche Autobahnen, Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, bebaute Straßenverkehrsflächen	Fläche			
6.2	Bauverbotszone Autobahnen beidseitig 40 m zu 6.1 Bundes-, Landes-, Kreisstraßen, bebaute Straßenver- kehrsflächen beidseitig 20 m zu 6.1	BAB: beidseitig + 40 m B, L, K, Straßenverkehrsfl: beidseitig + 20 m			
6.4	Geplante raumbedeutsame Straßenverkehrsfläche Achim-West inkl. BAB-Anschluss Gemäß Unterlagen aus Planfeststellungsverfahren		Fläche		
6.5	Bauverbotszone zu geplanter Straße Beidseitig + 20 m zu 6.4		Beidseitig + 20 m		
B.7	Bahnstrecken				
7.1	Schienenwege 2- und mehrgleisig Trassenbreite: beidseitig + 7 m von Mittelachse	Fläche + beidseitig 7 m			
7.2	Abstand Gleisanlagen + Schienenwege 2- und mehrgleisig Beidseitig + 100 m zu 7.1		Beidseitig + 100 m zu 7.1		
7.3	Schienenwege 1-gleisig, Nebenstrecken Trassenbreite: beidseitig + 4 m von Mittelachse				Fläche + beidseitig 4 m
7.4	Gleisanlagen + Schienenwege tatsächlich bebaut Fläche				Fläche

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
B.8	Freileitungen, Gasstationen, Rohrfern- leitungen				
8.1	Hoch- und Höchstspannungsleitungen Bestand 110/ 220-/380-kV, Freileitungen	110 kV: Mittelachse + beidseitig 15 m 220-/380-kV: Mittelachse + beidseitig 20 m			
8.2	Abstand zu Hoch-und Höchstspannungsleitungen Bestand 110-/220-/380-kV, Freileitungen Abstand 110-kV-Leitungen: + beidseitig 45 m zu 8.1 Abstand 220-/380-kV-Leitungen: + beidseitig 55 m zu 8.1	110 kV: beidseitig + 45 m zu 8.1 220-/380-kV: beidseitig + 55 m zu 8.1			
8.3	Gasbohrungen, Verdichterstationen inkl. Abstand Verdichterstationen: Fläche + Abstand 430 m Gasbohrstationen: Fläche + Abstand 170 m	Verdichterstationen: Fläche + 430 m Gasbohrstationen: Fläche + 170 m			
8.4	Gas-, Wasserstoff-Leitungen, Erdölleitungen, Fernwasserleitungen Leitungstrasse + Abstand beidseitig der Trasse + 35 m				Leitungstrasse + beidseitig 35 m
8.5	Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Erdkabelabschnitte Leitungstrasse + Abstand beidseitig + 35 m				Leitungstrasse + beidseitig 35 m
8.6	Hoch- und Höchstspannungsleitungen, Rückbau 220-kV-Leitung Dollern-Landesbergen, Leitungstrasse Breite Mittelachse mit 20 m Breite				220 kV: Mittelachse mit 20 m Breite
8.7	Höchstspannungsleitungen geplant, 380-kV- Leitungen 380-kV-Leitungen Conneforde-Sottrum (BBPIG Nr. 56) + Elbe-Lippe-Leitung, Abschnitt Sottrum-Mehringen (BBPIG Nr. 57), Mittelachse mit 20 m Breite sowie Abstand beidseitig der Trasse + 35 m				380-kV: Mittelachse mit 20 m + beidseitig 35 m
B.9	Flugverkehr				
9.1	Verkehrslandeplätze Verden-Scharnhorst + Hellwege (LK ROW), Fläche	Fläche			
9.2	Verkehrslandeplätze Platzrunde, Flugplätze Hellwege und Verden-Scharnhorst	Fläche Platzrunde			

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
9.3	Verkehrslandeplatz Platzrunde Abstände 400 m/850 m zu Platzrunde	400 m/850 m zu 9.2			
C.	Natur und Landschaft, Umwelt				
C.11	Natur und Landschaft				
11.1	Naturschutzgebiete (NSG)	Fläche			
11.2	Naturschutzgebiete Abstand, sofern in NSG- Verordnung enthalten (individuell)		Abstand 1000 m/1200 m/ 1500 m zu 11.1		
11.3	Landschaftsschutzgebiete (LSG), die gleichzeitig Natura-2000-Gebiet sind	Fläche			
11.4	Landschaftsschutzgebiete (LSG) Sonstige		Fläche		Fläche
11.5	Naturdenkmale				Fläche
11.6	Geschützte Landschaftsbestandteile				Fläche
11.7	Gesetzlich geschützte Biotope		Fläche		Fläche
11.8	Avifauna Nahbereich – ohne Nahbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe Nest/Horst + gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1	Fläche + gesetzlicher Abstand 350 m/500 m			
11.8	Avifauna Nahbereich – nur Nahbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe Nest + gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1				Fläche + gesetzlicher Abstand 400 m
11.9	Avifauna – Zentraler Prüfbereich – ohne Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu Gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1 zu Kriterium 11.8			11.8 + Abstand individuell gem. § 45b BNatSchG, Anlage 1	
11.9	Avifauna – Zentraler Prüfbereich – nur Zentraler Prüfbereich Korn-, Rohr-, Wiesenweihe, Uhu Gesetzlicher Abstand nach § 45b BNatSchG, Anlage 1 zu Kriterium 11.8				11.8 + Abstand individuell gem. § 45b BNatSchG, Anlage 1
11.10	Vorranggebiet Biotopverbund gem. LROP 2017			Fläche	
11.11	Geplante Naturschutzgebiete, Vorranggebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung			Fläche	

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss-Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
11.12 + 11.13	Vorranggebiet Biotopverbund-Textziele gem. RROP 2016, 1. Änderung 11.12: Offenlandlebensräume, Wälder, Wälder auf Dünen 11.13: Auen und Niederungen			Fläche, Linie	
11.14	Geplante Landschaftsschutzgebiete, Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gem. RROP 2016, 1. Änderung				Fläche
C.12	Gewässer, Wasserwirtschaft				
12.1 + 12.2	Wasser-/Gewässerflächen, 12,1 Gewässer 1. Ordnung + stehende Gewässer 12.2 → Abstand von 50 m gem. § 61 BNatSchG	Fläche + Abstand 50 m			
12.3 + 12.4	Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzzonen I + II		Fläche		
12.5	Deiche + Abstand 50 m gem. § 16 NDeichG	Fläche + Abstand 50 m			
12.6	Überschwemmungsgebiete Hauptgewässer (Vorranggebiete Hochwasserschutz RROP 2016) sowie Überschwemmungsgebiete Nebengewässer		Fläche		Fläche
C.13	Wald				
13.1	Historische alte Waldstandorte	Fläche			
13.2 + 13.3	13,2 Waldgebiet > 2 ha – ohne vorbelasteten Wald 13,3 Waldabstand = 0 m (Waldabstand durch Rotor- innerhalb gewährleistet)		Fläche		Fläche
13.4	Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP 2016				Fläche
D.	Weitere Kriterien der Raumordnung, Sonstige				
D.14	Rohstoffe, Boden				
14.1	Vorranggebiete Rohstoffgebiete gem. RROP 2016 + LROP 2022, Abbaugelände		Fläche		Fläche
14.2	Seismische Mess-Stationen + Abstand 2000 m (regionale Bedeutung)		Fläche + Abstand 2 km		

Nr.	Kriterium	Ausschluss-Kriterium tatsächlich/rechtlich TR (hartes Tabu)	Ausschluss- Kriterium Planerisch PA (weiches Tabu)	Restriktions- Kriterium	Einzelfall
D.15	Sonstige				
15.1	Bundeswehr - Hubschrauber-Tiefflugstrecken				Fläche
15.2	Vorranggebiet Regionale Sportanlage gem. RROP 2016 Landkreis Verden		Fläche		
15.3	Vorranggebiet Abfallwirtschaft Sicherung Deponiestandort gem. RROP 2016 Landkreis Verden		Fläche		
15.4	Vorranggebiet Historische Kulturlandschaften gem. LROP 2022		Fläche		
15.5	Bodendenkmale, archäologische Denkmale				Fläche
15.6	Mindestgröße 3 Hektar				Anwendung Einzelfall
15.7	Bundeswehr – Liegenschaften	Fläche			
15.8	Bundeswehr – Kursführungsmindesthöhen, MVA				Fläche

Tabelle 36: Raumplanerische Kriterien: Ausschlusskriterien, Restriktionskriterien, Einzelfallkriterien

4.2.2 Energieinfrastruktur

zu 0301 Vorranggebiete Leitungstrassen, Standorte und Flächen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung

Das Kreisgebiet weist mehrere Energietrassen und –standorte auf, die als bedeutsame technische Infrastrukturen die Raumnutzung prägen. Das sind die beiden Laufwasserkraftwerke Dörverden und Langwedel, Gas- und Erdölförderleitungen, Hochspannungsleitungen, Umspannwerke und der Rohöl-Tiefspeicher in Dörverden-Hülsen. Durch die Vorranggebiets-Darstellung erfolgt eine langfristige Sicherung der Standorte und Trassen.

zu 0402 Gasversorgung

Niedersachsen ist mit gut 90 % der Erdgasreserven der Bundesrepublik Deutschland das Zentrum der deutschen Erdgasförderung¹⁹². Die Förderung betrug 2010 12,7 Mrd. m³ Rohgas¹⁹³. Mit einer Gesamtproduktion von 1,3 Mrd. m³ im Jahr 2010 hat das Feld Völkersen daran einen nicht unerheblichen Anteil¹⁹⁴. Die Erdgasförderung birgt auch Risiken wie verstärkte Erdbebengefahr sowie die Gefahr von Verunreinigungen von Boden und Trinkwasser durch undichte Leitungen oder Verpressungen. Bei der Planung neuer Bohrungen bzw. neuer Leitungen sind derartige Risiken zu minimieren durch Beachtung der entsprechenden Ziele in diesem RROP. Das sind insbesondere Bodenschutz Kap. 3.1.1 04, Naturschutz Kap. 3.1.2 01 und 03 sowie Trinkwasserschutz Kap. 3.2.4 05 und 06.

Im Kreisgebiet verläuft eine Vielzahl von regionalen und überregionalen Hochdruck-Erdgasleitungen verschiedener Betreiber. Sofern der Bau neuer Leitungen erforderlich wird, sind diese im Interesse einer Bündelung möglichst parallel zu vorhandenen Leitungen zu verlegen. Nutzungsbeeinträchtigungen an der Oberfläche durch die unterirdisch verlegten Leitungen können so vermieden werden.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

zu 01 + 02 Abfallhöfe, Kompostierungsanlage Thedinghausen-Beppen

Durch rechtliche Änderungen in den vergangenen Jahren haben sich die Abfallströme verändert. So wird durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Verwertung von gewerblich anfallenden Abfällen durch privatwirtschaftliche Unternehmen begünstigt; die Beseitigung von Abfällen und die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten obliegt nach wie vor dem Landkreis. Der Landkreis betreibt nur die Abfallhöfe mit eigenem Personal und hat die übrigen abfallwirtschaftlichen Leistungen an beauftragte Dritte vergeben. Durch den Fortschritt in der technischen Entwicklung ist auch zukünftig mit Veränderungen zu rechnen. Der Landkreis Verden wird sich diesen Entwicklungen stellen und die Struktur der Abfallentsorgung bürgerfreundlich und kostengünstig anpassen.

Die Abfallentsorgung ist wie folgt strukturiert. Restmüll aus Haushalten, Sperrmüll-Sortierreste und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden im Müllheizkraftwerk Bremerhaven (MHKW BHV) thermisch behandelt. Sperrmüll wird getrennt gesammelt und weitestgehend verwertet. Biomüll wird in der „Grünen Tonne“ gesammelt und einer Verwertung zugeführt. Durch die Lage im eher ländlich strukturierten Landkreis ist der Anteil der Eigenkompostierung sehr hoch. So beträgt die Anzahl der Biotonnen im Jahr 2015 lediglich 11.633 zu 54.490 Restmüllgefäßen¹⁹⁵. Grün- und Gartenabfälle werden zur Kompostierungsanlage Beppen verbracht. Der entstehende Kompost wird vermarktet. Sonderabfälle werden zweimal jährlich in mobilen Sammelaktionen entgegengenommen und einer geordneten Entsorgung zugeführt.

¹⁹² Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (2010): Jahresbericht „Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland“ 2010, S. 31

¹⁹³ ebd., S. 31

¹⁹⁴ ebd., S. 37

¹⁹⁵ Landkreis Verden (2015): DS-Nr. 70.17.585-B, 6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Die unten stehende Tabelle zeigt die Abfallmengen 2006, 2010 und 2014 im Vergleich. Seit Ende der 90er Jahre wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, die Menge der zu entsorgenden Abfälle zu verringern. Die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und –verwertung sind damit weitgehend ausgeschöpft.

Abfall-/Wertstoffart	Erfasste Menge in t/a			Entsorgungs-/Verwertungsstelle
	2006	2010	2014	
Hausmüll	18.197	18.352	18.291	MHKW BHV
Biomüll	3.048	3.084	3.620	Kompostwerk Bassum
Sperrmüll	5.488	5.557	5.359	MHKW BHV (nur nicht verwertbare Reste)
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	6.637	444	458	MHKW BHV
Elektro-Altgeräte	296	608	753	Sammlung: Abfallhöfe Verwertung: Hersteller
Papier/Pappe/Karton	10.436	8.095	10.293	Fa. Weser-Wertstoff GmbH Hoya
Gartenabfälle	6.539	8.004	9.940	Abfallhöfe
Sonderabfälle aus Haushalten	40	48	40	Sonderabfallbehandlungsanlage
Bauschutt	1.586	2.554	2.315	Abfallhöfe

Tabelle 37: Abfallarten und Mengen 2006, 2010 und 2014

Quellen: Landkreis Verden (Hrsg.) (2007/2010/2015): Abfallbilanzen 2007, 2010 und 2014 sowie ders., Abfallwirtschaftskonzept 2009-2014, S. 9-S. 24

Abfallhöfe

In allen Städten und Gemeinden des Landkreises existieren Abfallhöfe als ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit. Auf diesen ist die Anlieferung von Bauschutt, Grünabfall, Sperrmüll, Altholz, Restabfall, Altreifen, Metallschrott und Elektrokleingeräten teilweise gegen Entgelt in geringen Mengen möglich. Der Standort Thedinghausen-Beppen ist darüber hinaus zentraler Abfallhof für das Kreisgebiet ohne Einschränkung bei den Öffnungszeiten und Annahmemengen. Daher ist er als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/-verwertung in der zeichnerischen Darstellung enthalten. Standorte in den Städten und Gemeinden sollen als Angebot einer kundennahen Entsorgungsmöglichkeit verbleiben.

Deponiestandort Langwedel-Giersberg

Der Vertrag über die thermische Mitbehandlung des kreisverdener Mülls im Müllheizkraftwerk Bremerhaven mit der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020¹⁹⁶. Die Restmüll-Entsorgung kann somit bis 2020 als gesichert gelten.

Unabhängig von diesen Verträgen obliegen dem Landkreis Verden Entsorgungspflichten für Behandlungsreste, mineralische und nicht verwertbare Abfälle. Dies betrifft insbesondere Böden, Bauschutt und Schlacken (Deponie Klasse I). Hinsichtlich dieser Deponieklasse wurde 2011 vom Land Niedersachsen Bedarf an zusätzlichen regionalen Deponiekapazitäten festgestellt¹⁹⁷.

Zur Schaffung eigener Entsorgungskapazitäten wurde im Jahr 1995 ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung mehrerer Standorte im Kreisgebiet für eine Deponie Klasse II (Siedlungsabfall) durchgeführt. In diesem Verfahren hat sich der Standort Langwedel-Giersberg aufgrund der nur hier vorhandenen geologischen Barriere als der geeignetste herausgestellt. Der Standort ist aufgrund der geologischen Barriere auch für eine Deponie Klasse I (Boden und mineralischer Bauabfall) geeignet.

¹⁹⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (2011): Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, Hannover, S. 52

Der Landkreis Verden ist im Rahmen seiner Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht nur zur Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen verpflichtet, sondern grundsätzlich auch zuständig für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen. Dieser Pflicht kommt der Landkreis gerade auch vor dem Hintergrund fehlender Deponiekapazitäten durch Darstellung des untersuchten Standortes als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/-verwertung nach.

Der Standort wird langfristig gesichert. Die Sicherung des Deponiestandortes stellt auch einen wichtigen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises dar, u.a. für das Baugewerbe und die Entsorgungsbranche.

Aus der Umweltprüfung ergeben sich folgende Hinweise für die Planung und weitere Umsetzung: Es ist auf eine landschaftsgerechte Gestaltung zu achten. Für den Verlust wertvoller Bodenfunktionen ist Ersatz zu schaffen.

Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADAB-Web	Allgemeine Denkmaldatenbank webbasiert
AG	Aktiengesellschaft
AK	Amtliche Karte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Art.	Artikel
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BHV	Bremerhaven
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLP	Bauleitplanung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
B-Plan	Bebauungsplan
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
BTZ	Bremer Tourismuszentrale
BVEG	Bundesverband für Erdgas, Erdöl- und Geoenergie e.V.
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlenmonoxid
dB(A)	Dezibel (A); Messgröße des Schallpegels für das menschliche Gehör
DEWI	Deutsches Windenergie-Institut
DFS	Deutsche Flugsicherung
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
DTK	Digitale Topographische Karte
E	Einzelfallkriterium
ebd.	ebenda
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
ETL	Energietransportleitung
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FD	Fachdienst
FFG	Flussgebietsgemeinschaft
FFH	Flora Fauna Habitat

FF-PV	Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
FNP , F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrG	Fernstraßengesetz
G	gewerbliche Baufläche
GB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GE	Gewerbegebiet
GEK	Gewerbeflächenentwicklungskonzept
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GI	Industriegebiet
GIS	geographisches Informationssystem
GLP	gemeinsame Landesplanung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GR-Gebiet	Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
GSM	global system for mobile communications
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
HK	Historische Kulturlandschaft
HQ100	Jahrhunderthochwasser; Abflussmenge eines Gewässers, die im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird
IC	Intercity
ICE	Intercity Express
i.d.R.	in der Regel
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
IMAGE	interkommunale Moderation von Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels
INTRA	Interkommunales Raumstrukturkonzept
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
KBS	Kursbuchstrecke
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KS	Kiessand
KSG	Klimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
KV	kombinierter Verkehr
KVHS	Kreisvolkshochschule
L	Landesstraße
LB	geschützter Landschaftsbestandteil
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale, Förderprogramm der Europäischen Union für den ländlichen Raum
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LK	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
lt.	laut
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LÜ	Lüneburg
m	Meter

M	Mischbaufläche
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MD	Dorfgebiet
MHKW	Müllheizkraftwerk
MI	Mischgebiet
	Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
mm	Millimeter
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
Mrd	Milliarden
MVA	minimum vectoring altitude, Kursführungsmindesthöhen der Bundeswehr
MW	Megawatt
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
NABU	Naturschutzbund Deutschland
Natura 2000	kohärentes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten besteht
ND	Naturdenkmal
NDK	Niedersächsisches Denkmalkataster
nds.	niedersächsisch, niedersächsische
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
NI	Nienburg
NIBIS	Niedersächsisches Bodeninformationssystem, vom LBEG
NKlimaG	Niedersächsisches Klimaschutzgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLfB	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
NLStV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NUMIS	Niedersächsisches Umweltinformationssystem, Umweltportal
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWindG	Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OAG	Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Landkreis Verden
o.g.	oben genannt
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
P	Projekt
P-Fläche	Potenzialfläche Windenergie
PA	Ausschlusskriterium planerische
r	regional
R	Restriktionskriterium
RAG	regionale Arbeitsgemeinschaft

Rd.Erl.	Runderlass
RE	Regionalexpress
REHK	regionale Einzelhandelskonzept
REK	regionales Entwicklungskonzept
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Rotenburg (Wümme)
RPN eG	Rinderproduktion Niedersachsen eingetragene Genossenschaft
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RSK	Rohstoffsicherungskarte
S	Sand
S.	Seite
SB	Selbstbedienung
SEE	Servicestelle Erneuerbare Energien
SG	Samtgemeinde
SMP	Siedlungsmittelpunkt
SO	Sonderbaufläche, Sonderbaugebiet
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRV eG	Sächsischer Rinderzuchtverband eingetragene Genossenschaft
SUP	Strategische Umweltprüfung
t	Tonnen
t/a	Tonnen pro Jahr
Tab.	Tabelle
TKG	Telekommunikationsgesetz
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TR	Ausschlusskriterium tatsächlich / rechtlich
TV	Trinkwasserverband
u.a.	unter anderem
ü	überregional
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UMTS	universal mobile telecommunications system
UNB	Untere Naturschutzbehörde
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V	EU-Vogelschutzgebiet
VB	Vorbehaltsgebiet
VBN GmbH	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik
VER	Verden
VIT	Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung
VO	Verordnung
VR	Vorranggebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WEA	Windenergieanlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WR	Reines Wohngebiet
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSZ	Wasserschutzzone
Y-Trasse	Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg/Bremen – Hannover
z.B.	zum Beispiel
ZEH eG	Zuchtrindererzeugergemeinschaft Hannover eingetragene Genossenschaft
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof

ZPB	Zentraler Prüfbereich Avifauna
z.T.	zum Teil
ZVBN	Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
z.Zt.	zur Zeit

Literaturverzeichnis

Öffentlich zugängliche Literaturquellen

BOCK, STEPHANIE, HINZEN, AJO, LIBBE, JENS (HRSG.) (2011): Nachhaltiges Flächenmanagement – Ein Handbuch für die Praxis. Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Berlin.

BOVET, JANA; HANUSCH, MARIE (2006): Monitoring in der Raumordnungsplanung – Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt. In: Deutsches Verwaltungsblatt 11/2006, Osnabrück

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (HRSG.) (2001): Wohnungsprognose 2015. Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (2020): Technische Systeme zur Minderung von Vogelkollisionen an Windenergieanlagen, BfN-Skripten 571

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.) (2011): Erneuerbare Energien - Einstieg in die Zukunft, Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.) (2009/2011): Erneuerbare Energien in Zahlen – Internet-Update ausgewählter Zahlen, Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (HRSG.) (2011): Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland – Unter Verwendung von Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) (Stand: 13.12.2011, Berlin

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2000): Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz. In GMBI. 2000 Nr. 27, Berlin. Online im Internet unter <http://www.umwelt-online.de/recht/bau/howaz2000.htm>

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (2013): Maßnahmen zur Lärmsanierung als Baustein der Lärmreduzierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes – Gesamtkonzept der Lärmsanierung, Stand: März 2013 sowie Anlagen 1-3, <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laerm-sanierung.html>

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2016): Bundesverkehrswegeplan 2030 – beschlossen 03.08.2016, downloadbar unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/G/bundesverkehrswegeplan-2030-gesamtplan.pdf>

BUNDESNETZAGENTUR (2013): Standortdatenbank zu Mobilfunkanlagen. Online im Internet unter <http://emf2.bundesnetzagentur.de/karte.html>

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2008): Datenblatt 2008. Online im Internet unter: <http://78.47.10/index.php?id=1729>

BUNDESVERBAND WINDENERGIE E.V. (2024): Positionspapier, Langzeitmessungen von Schallimmissionen, 28.3.2024

BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (LAI) (2020): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019, Stand 23.01.2020

DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS: Lärmschutzportal, Eine Übersicht über das Lärmsanierungsprogramm für das Bundesland Niedersachsen als PDF zum Download, <http://www.deutschebahn.com/file/4508998/data/karte1.swf>

DB NETZ AG, Vorstellung Alternativvarianten zur Ausbau-/Neubaustrecke Hamburg/Bremen-Hannover, 25.9.2014, http://www.deutschebahn.com/de/konzern/bauen_bahn/aus_und_neubauprojekte/bremen_hamburg_hannover.html

DB NETZE: Modernisierung der Vst Sagehorn, Stand: Dezember 2014

DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (2013): Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, in: Nachrichten für Luftfahrer I 92/13

DEUTSCHER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, DS 16/11595 (2008): Unterrichtung durch die Bundesregierung – deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel, Langfassung. Online im Internet unter http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (DStGB), Dokumentation Nr. 94, Repowering von Windenergieanlagen, Juli 2009

DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E.V. (DLR) IN DER HELMHOLTZ-GESELLSCHAFT (2008): Hafenhinterlandanbindung – Sinnvolle Koordination von Maßnahmen im Schienenverkehr zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Braunschweig

DIALOGFORUM SCHIENE NORD (2015): Kapazitätserweiterung der Schieneninfrastruktur im Raum Bremen-Hamburg-Hannover, Abschlussdokument zum Dialogverfahren, Celle, 5.11.2015, downloadbar unter

http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/schiene_und_oeffentlicher_personennahverkehr/schieneninfrastrukturprojekt_hannoverhamburgbremen/schieneninfrastrukturprojekt-hannover-hamburg-bremen-138985.html

FA. ENTERA (2005): Eingrenzung der Moorverbreiterung im Landkreis Verden auf Kernbereiche des Bodenschutzes für Fragestellungen des Naturschutzes, Untersuchung im Auftrag des Landkreises Verden, November 2005

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, Juli 2023

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2023): Kompaktwissen Infraschall und Windenergie, August 2023

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT WESER (FGG WESER) (2016): Bewirtschaftungsplan 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG

FRANCK, ENKE, PEITHMANN, ORTWIN (2010): Regionalplanung und Klimaanpassung in Niedersachsen. In: E-Paper Nr. 9 der ARL, Hannover

FÜRST, DIETRICH & HANS JOACHIM KUJATH (2004): Raumplanerische Herausforderungen durch Veränderungen in Handel, Logistik und Tourismus (=Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Band 222)

GEMEINDE KIRCHLINTELN (2016): Einzelhandelskonzept der Gemeinde Kirchlinteln, online im Internet unter <http://www.kirchlinteln.de/wirtschaft-marketing/einzelhandelskonzept/>

GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (2006): Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) Ergebnisbericht, im Auftrag der Samtgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Eystrup, Heemsen, Grafschaft Hoya, Steimbke, Thedinghausen

DR. HERMANN HÖTKER, KAI-MICHAEL THOMSEN, HEIKE KÖSTER (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Online im Internet unter <http://www.bfn.de>, BfN-Skript 142

KÖHLER, PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung“ – in Informationen des Naturschutz Niedersachsen 20, Nr. 1 (1/2000)

KOMMUNALVERBUND BREMEN/NIEDERSACHSEN E.V. (2012): Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen. Online im Internet unter <http://www.kommunalverbund.de/internet/page.php?navilD=901000061&site=901000042&brotID=901000061&typ=2&rubrik=901000011>

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (KNE) (15./16.5.2019): Vogelschutz an Windenergieanlagen, Dokumentation zur KNE-Fachkonferenz

KORIS – KOMMUNIKATIVE STADT- UND REGIONALENTWICKLUNG (2007): Regionales Entwicklungskonzept Aller-Leine-Tal, im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Kooperationsraum Aller-Leine-Tal. Online im Internet unter http://www.aller-leine-tal.de/wDeutsch/leader_projekt/REK_Aller-Leine-Tal_2007.pdf

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015) – Berichte zum Vogelschutz, Band 51

LÄNDERINITATIVE KERNINDIKATOREN (LIKI) (2008): Kennblatt zum UMK-Indikator Nr. 10

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2014): Jahresbericht Erdöl und Erdgas in der Bundesrepublik Deutschland 2014. Online im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de/erdoel-erdgas-jahresbericht/jahresbericht-erdoel-und-erdgas-in-der-bundesrepublik-deutschland-936.html>

LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (LSKN) (Hrsg.) (2011): Die Ergebnisse der regionalen Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsen bis zum 01.01.2031, Basis 2009. In: Statistische Berichte Niedersachsen AI 8.2/S, Hannover. Online im Internet unter http://www.lskn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=25666&article_id=94186&psmand=40

LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (LSKN) (HRSG.) (2011): Statistische Monatshefte Niedersachsen (Heft 1/2011), Hannover. Online im Internet unter http://www.lskn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5666&article_id=93461&psmand=40

LANDKREISE HAMELN-PYRMONT, HOLZMINDEN, SCHAUMBURG, NIENBURG, ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2010/2011): Festlegungen zum Funktionsbereich „Erholung, Freizeit und Tourismus“ in Regionalen Raumordnungsprogrammen

LANDKREIS HEIDEKREIS (HRSG.) (2011): Regionales Raumordnungsprogramm für den Heidekreis 2000 - 1. Änderung Teiländerung Windenergienutzung, Soltau. Online im Internet unter http://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/buerger_dateien/buerger_dokumente/buerger/der_landkreis/bekanntmachungen/RROPWind_ueberarbeiteteBegrueundung_2012.pdf

Landkreis Verden (2013): Urlaub zwischen Weser und Heide, Ihre Gastgeber 2014. Online abrufbar unter: <https://www.landkreis-verden.de/tourismus/gastgeberverzeichnis/> (02.10.2014)

LANDKREIS VERDEN (2012): DS-Nr. 10.17.197 – B, Zielkontrakt 2016 zwischen dem Kreistag und dem Landrat, Stand 14.12.2012

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden. Online im Internet unter https://www.enteramap.de/013_verden/textband.php

LANDKREIS VERDEN (2008): DS-Nr. 80.16.479 – M, Planungs, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss am 18.06.2008

LANDKREIS VERDEN (2013): DS-Nr. 20.1.17.321-B, Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014, Anlage 2 Produktverzeichnis, Produkt-Nr. 53710 Kommunale Abfallwirtschaft, S. 192

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (2007): Abfallbilanzen 2007, 2010 und 2013, Verden. Online im Internet auf der Homepage des Landkreises unter Abfall, Bauen und Umwelt

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN: Modellprojekt zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft im Gnarrenburger Moor, downloadbar unter <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/6/nav/198/article/29689.html>, Abruf am 25.03.2019

LANDWIRTSCHAFTSKAMER NIEDERSACHSEN, BEZIRKSSTELLE BREMERVÖRDE (2016): Landwirtschaftliches Fachgutachten 2015 für den Landkreis Verden.

LOKALE AKTIONSGRUPPE HOHE HEIDE (2007): Regionales Entwicklungskonzept Hohe Heide 2007-2013. Online im Internet unter <http://www.hoheheide.de/leader-2007-2013/regionales-entwicklungskonzept/>

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2007): Immissionsschutz in der Bauleitplanung (Abstandserlass), Düsseldorf. Online im Internet unter http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/broschuere_immissionsschutz_bauleitplng.pdf

MOLLY, J.P. DEUTSCHES WINDENERGIE-INSTITUT (DEWI) (2008): Status der Windenergienutzung in Deutschland, Stand 31.12.2008. Online unter http://www.dewi.de/dewi/fileadmin/pdf/publications/Statistics%20Pressemitteilungen/31.12.08/Statistik_2008.pdf

NBANK (HRSG.) (2015): Wohnungsmarktbeobachtung 2014/2015, Generationengerechtes Wohnen in Niedersachsen – Perspektive 2035, Hannover.

NEDDERMANN, B.; SCHORER, T. DEUTSCHES WINDENERGIE-INSTITUT (DEWI) (2008): Bestands erhebung und Potenzialabschätzung für die Windenergienutzung im nördlichen Sachsen-Anhalt, DEWI-Magazin Nr. 32. Online im Internet unter http://www.dewi.de/dewi/index.php?id=74&L=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=61&cHash=8945d59d07beb890a48e79805fa85cb3

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWK), BETRIEBSSTELLE VERDEN (HRSG.) (2007): Hochwasserschutzplan Wümme, im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Verden und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Bremen

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (HRSG.) (2014): Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2014, Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT): Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“, Ergänzende Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen, Stand 06.02.2014

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NLFB) (HRSG.) (2003): Rohstoffsicherungsbericht 2003, Hannover. Online im Internet unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=667&article_id=570&psmand=4

NIEDERSÄCHSISCHES KOMPETENZZENTRUM KLIMAWANDEL (2023): Klimafolgenmonitoringbericht für Niedersachsen 2023

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ML) (HRSG.) (2004): Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, Erlass vom 26.01.2004, Hannover

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1999): Waldprogramm Niedersachsen - Fachgutachten, Wolfenbüttel. In: Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3, 1999.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, VERBRAUCHERSCHUTZ UND LANDESENTWICKLUNG (ML) (HRSG.) (2008/2012): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Hannover. Online unter http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1378&article_id=5062&psmand=7

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Gem. Runderlass des MU, d. ML, d. MI u.d. MW vom 20.07.2021, Nds. Ministerialblatt Nr. 35 vom 01.09.2021

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2020): Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen, Pressemitteilung 10.03.2020

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2019): Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen – Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, 23.08.2019

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Merkblatt Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen, Punkt 4, 27.10.2016 sowie

ders., Antwort auf die mündliche Anfrage: Unter welchen Voraussetzungen dürfen Windkraftanlagen in einer Wasserschutzzone II errichtet werden? Presseartikel vom 17.07.2015

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2011): Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, Hannover. Online im Internet unter http://umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=27689&article_id94709&_psmand=10

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ; ML; MI; MS; MW (2016); Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Nds. Ministerialblatt Nr. 7 vom 24.02.2016 + Anlage 2, Leitfaden zum Artenschutz

OBERVERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG (OVG Magdeburg) (2012): Beschluss Az. 2 L 2/11 vom 16.03.2012 – Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zur Errichtung einer Windenergieanlage – hier: raumbedeutsames Vorhaben

OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (OVG NRW) (2024): Urteil Az. 22 D 48/24.NE vom 27.09.2024 – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

o.V. (2004): Ein Dörfchen speist die Nation. In: Verdener Aller-Zeitung vom 25.06.2004

o.V. (2011): Bahnhof Sagehorn ist am Zug. In: Achimer Kurier vom 18.03.2011

o.V. (2012): Wir setzen ein Zeichen für ökologisches Bauen. In: Verdener Aller-Zeitung vom 08.09.2012

SERVICESTELLE ERNEUERBARE ENERGIEN (SEE) BEIM NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024): Hinweise für die Genehmigung von WEA an Land, 01.05.2024

STATISTISCHES BUNDESAMT (HRSG.) (2013): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. In: GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 12411-0001, Wiesbaden. Online im Internet unter https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/data.jsessionid=D972BAB0DF20461CAE334B69E5C27957.tomcat_GO_2_2?operation=abrufabelleAbrufen&selectionname=12411-0001&levelindex=0&levelid=1361184771839&index=1

UMWELTBUNDESAMT (UBA) (2019): Maßnahmen zur Minderung akzeptanzhemmender Faktoren der Windenergienutzung, Mai 2019

VEENKER INGENIEURE IM AUFTRAG VON ENERCON U.A. (2020): Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, General-Gutachten, Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Rev. 07, 15.12.2020

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES TOURISMUS IM LANDKREIS VERDEN E.V. (HRSG.) (2011): Urlaub zwischen Weser und Heide, Ihre Gastgeber 2011/2012, Verden (Aller). Online im Internet unter http://issuu.com/hdwverden/docs/gqv_2011_klein?mode=embed&layout=http%3A%2F%2Fskin.issuu.com%2Fv%2Fcolor%2Flayout.xml&backgroundColor=FFFFFF

WIEGAND, C. (2019): „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“, zitiert nach Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2022): Änderung des LROP, Verordnung vom 17.09.2022, Begründung S.30

WINDENERGIE BUNDESSTUDIE: GUIDEHOUSE, FRAUNHOFER IEE, STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT, BOSCH & PARTNER IM AUFTRAG DES BMWK (2022): Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030

WINDENERGIE LANDESSTUDIE: FRAUNHOFER INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND ENERGIESYSTEME IEE KASSEL + BOSCH & PARTNER GMBH BERLIN (2023): Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)

ZWECKVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (HRSG.) (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig, Umweltbericht. Online im Internet unter <http://www.zgb.de/rrop/>

Beim Landkreis einsehbare Literaturquellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BPR BERND F. KÜNNE UND SCHNÜLL HALLER UND PARTNER (2000): Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Bremer Kreuz.

ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH ARSU (2024): WP Weitzmühlen, Stellungnahme zum Wespenbussard, im Auftrag der Fa. Energiekontor

BIOS + ÖKOLOGIS (2015): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brutvögeln in 41 möglichen Vorranggebieten zur Windenergiegewinnung im Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

CIMA BERATUNG UND MANAGEMENT GMBH (2004): Endbericht Einzelhandelskonzept für Verden (Aller), im Auftrag der Stadt Verden, Lübeck

DR. ACOCELLA (2008): Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Region Bremen, Fortführung des IMAGE-Moderationsverfahrens, Endbericht. Im Auftrag des Kommunalverbundes Niedersachsen/Bremen e.V., Lörach

FA. TECHNOLOGIE - GESELLSCHAFT FÜR BAUINGENIEURLEISTUNGEN UND ARBEITSVORBEREITUNG MBH (2007): Machbarkeitsstudie für die gleisseitige Erschließung des Geländes der ehemaligen Niedersachsenkaserne Dörverden-Barne. Im Auftrag der Firma Wiebe, Dörverden/Achim

GATZ, STEPHAN, Richter am BVerwG a.D: Die planerische Steuerung der Windenergienutzung in der Regional – und Flächennutzungsplanung, in: DVBl. Heft 8/2017

GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSBERATUNG UND SYSTEMPLANUNG MBH HANNOVER (2008): Potenzialuntersuchung der KBS 124 Rotenburg – Minden, Erläuterungsbericht, im Auftrag des Landkreises Verden und anderer kommunaler Gebietskörperschaften

HACON INGENIEURGESELLSCHAFT MBH UND BVU BERATERGRUPPE VERKEHR + UMWELT GMBH (1999): Entwicklung des Schienenpersonenverkehrs auf den Strecken der Deutschen Bahn AG in der Region Bremen, Kurzfassung, im Auftrag der Stadt Bremen

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER STADE (HRSG.) (2011): Wirtschaftsbericht 2010, statistischer Teil

INGENIEUR-DIENST NORD (IDN) (2000): Angebots- und Nachfrageanalyse/ Prognose für den zukünftigen Baurohstoffbedarf als Grundlage für den Bodenabbauleitplan des LK Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

INGENIEUR-GEMEINSCHAFT SCHNÜLL/HALLER (2007): Verkehrsuntersuchung für eine neue Anschlussstelle an der BAB A 27 zwischen Achim-Nord und dem Bremer Kreuz, im Auftrag der Stadt Achim und der Freien Hansestadt Bremen

K.I.C. GMBH (2000): Standortuntersuchung GVZ Verden, im Auftrag der Stadt Verden

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) – Bergaufsicht (2002): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung vom 31.10.2002

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2022): Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, Rundverfügung 4.45 vom 17.10.2022

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2009/2012): Rohstoffsicherungskarte, Stand 07.04.2009, 10.04.2012, 05.06.2015

LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (LSKN): Landwirtschaftszählung 2010, Heft 4.

LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (LSKN): Landwirtschaftszählung 2010, Heft 5.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2025): Avifauna-Daten zur Abstimmung Windgebiete, Datenlieferung vom 8.4.2025

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (1995): Landschaftsrahmenplan 1995, Verden

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (2009): Abfallwirtschaftskonzept 2009-2014, Verden.

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (1998): Regionales Raumordnungsprogramm 1997

LIMOSA (2011): Raumnutzungsanalyse Greifvögel Rotmilan im Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergie Neddenaverbergen im Jahr 2011, Bremen, im Auftrag des Landkreises Verden

LIMOSA (2012): Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan südlich Neddenaverbergen im Sommer 2012, Bremen, im Auftrag des Landkreises Verden

LIMOSA (2025): Nestersuche Rotmilan und Schwarzmilan im Umfeld der WEA's Neddenaverbergen in den Sommern 2023 und 2024, im Auftrag von WiNKA e.V.

LOGISTICNETWORK CONSULTANTS (LNC) (2008): Ergebnisbericht Profilbildung Logistikregion Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): „Gutachten zur Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund sowie derselbe (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortslagen durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013, erarbeitet durch UmweltPlan GmbH Stralsund

NIEDERSÄCHSISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Verden (GEK), im Auftrag des Landkreises Verden

NIEDERSÄCHSISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (NIW) (2004): Gewerbeflächenentwicklungskonzepte im Bremer Umland, im Auftrag der Landkreise Diepholz, Osterholz und Verden

NIEDERSÄCHSISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (NIW) (2005): Bewertung der potenziellen Gewerbefläche Kirchlinteln-Horst im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes für den Landkreis Verden, im Auftrag des Landkreises Verden

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG (NLfB) (HRSG.) (2004): Rohstoff-sicherungskarte von Niedersachsen, Stand 14.08.2004

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2020): Änderung des LROP, Entwurf vom 23.12.2020, Begründung

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.04.2022, im Auftrag der Stadt Syke, 30. FNP-Änderung Windenergie

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2023/2024): Windpark Hülsen, Faunistisches Gutachten, Brutvögel, Greifvögel und Fledermäuse 2022, Gastvögel 2022/2023, Berichtsstand 21.06.2023, ergänzt 15.04.2024, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH

NWP PLANUNGSGESELLSCHAFT (2023): Windpark Thedinghausen, Faunistisches Gutachten: Brutvögel und Raumnutzungsbeobachtungen 2022, Rastvögel 2021-2022 und Fledermäuse, Stand 06.02.2023, im Auftrag von Fa. Schierloh Engineering GmbH

ÖKOLOGIS (2022): Windpark Plaggenmoor – Faunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung 2022/2023, inkl. Anhang, Stand 11.08.2022, im Auftrag von Fa. energiequelle

ÖKOLOGIS (2022): Windpark Holtumer Moor, Brutvogelerfassung 2021, Gastvogelerfassung 2021/2022, 31.10.2022, inkl. Anhang, im Auftrag der Firma Energiekontor

ÖKOLOGIS (2022): Windenergie-Potenzialgebiete Völkersen-Haberloh (Lw-02) und Völkersen-Heidkrug (Lw-04), Brutvogelerfassung 2022 - inkl. Anhang, im Auftrag von Fa. Energiekontor

ÖKOLOGIS (2023): Windpark Westen – Faunistische Grundlagenuntersuchung in der Saison 2022, im Auftrag von Fa. energiequelle

PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2023): Erfassung Brutvögel in Windpotenzialfläche Kirchlinteln-Deelsen, Karte über Horststandorte P3055_Horste2023_20230922, im Auftrag der PNE AG

SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA (2024): Planunterlagen zur 1. Änderung Sachlicher Teilflächenutzungsplan Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten Brutvögel, Stand 23.11.2021

SAMTGEMEINDE THEDINGHAUSEN: Bebauungsplan Nr. 48 „Eyterniederung – Beppener Bruch“ (bei der Samtgemeinde Thedinghausen einsehbar)

STADT- LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH (2007): Hochwasserschutzplan Mittelweser Teil 1 – Bestandsaufnahme, im Auftrag der Landkreise Nienburg, Diepholz und Verden, Hannover

STADT SYKE (2023): Planunterlagen zur 30. FNP-Änderung Windenergie, NWP: Faunistisches Gutachten – Brutvögel 2021, Stand 20.4.2022

TRANSCARE (1999): Güterpotenzialanalyse GVZ Verden, im Auftrag der Stadt Verden

TRANSCARE (2000): Wirtschaftlichkeitsanalyse GVZ Verden, im Auftrag der Stadt Verden

UNIVERSITÄT DORTMUND (2007): Kooperative Fortentwicklung der zentralörtlichen Gliederung in der Region Bremen, im Auftrag des Kommunalverbundes Bremen/Niedersachsen

VEENKER INGENIEURE (2024): Bewertung der Gefährdung einer Gasverdichterstation durch den Betrieb von Windenergieanlagen, im Auftrag der Gasunie Deutschland

VERBAND DER WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT (VDW) UND GEWOS (HRSG.) (2011): Entwicklung der Wohnungsmärkte in Niedersachsen und Bremen 2025, Bericht März 2011 inklusive Datenblatt Landkreis Verden

WAIS, FABIAN, (2007): Die Strategische Umweltprüfung am Beispiel der Regionalplanung in Niedersachsen, Diplomarbeit am Institut für Umweltplanung der Leibniz-Universität Hannover

Links

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT: Erneuerbare Energien, <http://www.erneuerbare-energien.de>

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SONNENENERGIE (DGS): <http://www.energymap.info>

FACHAGENTUR WIND AN LAND (2025): Internetseite Befeuerung, <https://fachagentur-windenergie.de/themen/befeuerung>, abgerufen am 2.1.2025

FLUSSGEBIETSGEMEINSCHAFT WESER (FGG Weser): <http://www.fgg-weser.de>

LÄNDERINITIATIVE KERNINDIKATOREN – LIKI: <http://www.lanuv.nrw.de/liki-newsletter/index.php>

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS mit Böden, Rohstoffen (Rohstoffsicherungsgebiete), Geothermie, <http://nibis.lbeg.de/>

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS, <https://nibis.lbeg.de>

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetseite <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm>, abgerufen am 22.11.2024

LANDESBETRIEB FÜR STATISTIK UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE NIEDERSACHSEN (LSKN): Online Datenbank, <http://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/>

LANDKREIS VERDEN (HRSG.) (2008): Landschaftsrahmenplan 2008, Verden. Link abrufbar unter <https://www.landkreis-verden.de/abfall-bauen-umwelt/naturschutz/landschaftsrahmenplan/>

MASTERRIND GMBH: <http://www.masterrind.com>

N-BANK: <http://www.nbank.de>

NORDDEUTSCHES ZENTRUM FÜR NACHHALTIGES BAUEN: <http://www.nznb.de>

WINDENERGIE-INDUSTRIE: <http://www.wind-energy-market.com>

TRINKWASSERVERBAND VERDEN: <http://www.tv-verden.de>

UMWELTBUNDESAMT: <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de>

VERBAND HANNOVERSCHER WARMBLUTZÜCHTER E.V.: <http://www.hannoveraner.com>

VEREINIGTE INFORMATIONSSYSTEME TIERHALTUNG (VIT): <http://www.vit.de>

ZVBN, QUALITÄTSKONZEPTE: <http://www.zvbn.de/bibliothek/Qualitätskonzepte> und
Qualitätsbarometer/Qualitätskonzepte

EG-/EU-Richtlinien und Verordnungen:

EG-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) (Wasserrahmen-Richtlinie)

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates